Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Elfter Band, [redacted]

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1876.

Ausgegeben im Juli 1876.

Blätter

für

;fängnisskunde.

des Vereins der deutschen Strafanstalts-
Beamten.

Jnter Mitwirkung des engeren Vereins-
Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

ellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der
anstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und
n, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl.
ıordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen
des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württem.
bergischen Krone.

....

Elfter Band.

Heidelberg.
Jniversitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1877.

Inhalt des XI. Bandes.

Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

(Referat für die Vereinsversammlung 1874.)

Ueber dieses Thema liegen uns zwei höchst interessante und werthvolle Gutachten vor, das eine von dem k. pr. Geh. Regierungsrathe Herrn Lütgen, veröffentlicht durch die Bl. f. Gef.-Kunde Bd. IX., S. 337 ff., das andere von dem k. k. österr. Strafanstaltsdirector Herrn Miglitz in Graz, ebenfalls mitgetheilt in unserm Vereinsorgan in Band IX., S. 212 ff.

Erstere Arbeit behandelt die gesammte Materie der Arbeitsbelohnungen, während letztere sich fast ausschliesslich mit der Frage beschäftigt, ob die Fleissbelohnungen der Gefangenen nur mit Rücksicht auf ihre Arbeitsleistungen gewährt oder dabei auch noch ihr Gesammt-Verhalten in Betracht gezogen werden solle.

Das nachstehende Referat wird die einzelnen Punkte in der ihnen von Herrn Lütgen angewiesenen Reihenfolge zur Besprechung bringen.

Der erste Satz seines Gutachtens lautet, wie folgt:

„Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu.“

Gegen diese Aufstellung regen sich in mir verschiedene juristische Bedenken.

Dass der Straffällige für die Kosten seines Unterhaltes am Straforte aufzukommen hat, und dass der Staat zur Deckung dieser Ausgaben sich an den Ertrag der Gefangenen-Arbeit hält, erscheint als recht und billig.

Gleichwohl glaube ich nimmermehr, dass die Freiheitsstrafe die ihr unterworfene Person dem Staate gegenüber in ein Gewaltsverhältniss bringt, welches gleich der römischen Sclaverei oder der römischen patria potestas die rechtliche Wirkung hätte, dass die ihr unterstehende Person in vermögensrechtlicher Hinsicht gar nicht als Person gilt, vielmehr durch ihre Erwerbshandlungen unmittelbar für ihren Gewalthaber erwirbt.

Dass diese Vorstellung an manchen Orten Eingang gefunden hat, darauf dürfte die Bezeichnung „peculium" hinweisen, welche da und dort für die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen gebraucht wird. Für diese Auffassung bietet unser Reichsstrafgesetzbuch auch nicht im Entferntesten irgend einen Anhaltspunkt; dasselbe knüpft weder an die Zuchthaus-, noch an die Gefängniss-, noch an die Haft-Strafe irgend eine vermögensrechtliche Folge. Ich bin der Ansicht, dass eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, wie die angedeutete, keineswegs aus der Freiheits-Strafe an sich gefolgert werden kann, und dass der angefochtene Satz, wenn er Anspruch auf rechtliche Geltung haben soll, klar und bestimmt im Gesetze ausgesprochen sein müsste. Hausordnungen und Reglements können eine Bestimmung von so weit tragender Wirkung, wie über den Status einer Person, mit rechtlicher Wirksamkeit nicht aufstellen. Wo der in Frage stehende Punkt eine gesetzliche Regelung bisher nicht erfahren hat, beurtheile ich die Ansprüche des Staates auf die Arbeit der Gefangenen vom rechtlichen Standpunkte aus in der folgenden Weise:

Für den unmittelbaren Dienst, welchen ein Mensch durch geistige oder leibliche Anstrengung dem andern leistet, erwächst ihm eine Forderung auf Vergütung. Diese Entschädigung ist der Arbeitslohn. In Ermanglung einer entgegengesetzten rechtlichen Bestimmung erwirbt sonach der Gefangene dem Staate gegenüber, für den er arbeitet, eine Forderung auf Arbeitslohn. Aber auch für den Staat entsteht eine Forderung gegen den Gefangenen dadurch, dass er diesem während der Gefangenschaft den Lebensunterhalt reicht. Um sich für diese Leistung bezahlt zu machen, legt er die Hand auf das Erträgniss der Gefangenen-Arbeit. Auf solche Weise geschieht eine (gänzliche oder theilweise) Compen-

sation zweier sich einander gegenüber stehender Obligationen. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung erblicke ich in dem Umstande, dass der Staat bei Berechnung der von vermöglichen Sträflingen zu ersetzenden Verpflegungskosten den Arbeitsverdienst des Zahlungspflichtigen in Abzug bringt, welches Verfahren dann nicht veranlasst wäre, wenn der Gefangene dem Staate unentgeltlich seine Dienste zu leisten hätte, oder, wie der obige Satz sich ausspricht, wenn dem Gefangenen ein Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit nicht zustehen würde.

Ein über das Vermögen eines zur Tragung der Strafvollzugskosten verurtheilten Gefangenen ausgebrochener Concurs würde alsbald zeigen, welchen Unterschied es mache, ob das in Frage stehende Verhältniss in der einen oder andern Weise beurtheilt werde. Nach der im Gutachten von Herrn L. aufgestellten These bildet der Ertrag aus der Arbeit des Gefangenen keinen Bestandtheil seines Vermögens, kann darum von seinen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden. Erwirbt dagegen der Gefangene durch Arbeit am Straforte einen Anspruch auf Entlohnung, so zählt sein Arbeitsverdienst zu den Activen seines Vermögens und hat der Staat, wenn ihm bezüglich seiner Alimentenforderung gegen den Kridar nicht ein Vorzugsrecht eingeräumt ist, mit derselben ältern Guthaben gegenüber zurückzustehen.

Bei unsern bisherigen Betrachtungen hatten wir den Fall im Auge, dass für den Gefangenen eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeit am Straforte besteht. Ein solcher Arbeitszwang ist jedoch durch das Reichsstrafgesetzbuch nur über Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge verhängt, während für Untersuchungsgefangene und zur Haftstrafe Verurtheilte die gleiche Nöthigung nicht existirt. Dass aber derjenige, welchem das Gesetz frei stellt, ob er arbeiten will oder nicht, allein berechtigt ist, die Früchte seines Fleisses zu geniessen und dass das Ergebniss seiner Arbeit ihm allein zu gute kommt, scheint mir aus der Natur der Sache zu folgen und eines Beweises nicht zu bedürfen.

Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung lässt sich demnach die in Frage stehende Thesis nicht begründen.

Die Vereinsversammlung ist aber auch, wie ich in Nachstehendem zeigen werde, nicht veranlasst, über das vorwürfige Verhältniss sich auszusprechen. Wollte sie aber nichts desto weniger dasselbe zum Gegenstande eines Beschlusses machen, so würde ich beantragen, in demselben lediglich den Wunsch zum Ausdrucke zu bringen, dass der Anspruch des Staates auf den Ertrag der Gefangenenarbeit durch die Reichsgesetzgebung (Strafprozessordnung oder Strafvollzugsgesetz) einheitlich geregelt werde.

Wie bereits angedeutet, liegt dieses Rechtsverhältniss ausser dem Bereiche unseres Hauptthemas. Die Arbeitsbelohnungen, mit welchen sich dieses befasst, sind strenge zu unterscheiden vom Arbeitsverdienste oder Arbeitslohn. Beide haben eigentlich nur das gemein, dass sie in Geld bestehen, und dass die Arbeit oder Fleiss und Geschicklichkeit des Arbeiters den Maassstab ihrer Grösse bilden. Der rechtliche Charakter beider aber ist ein wesentlich verschiedener. Die Arbeitsprämien oder Fleissbelohnungen haben die Natur eines in Geld bestehenden Geschenkes, der Arbeitslohn dagegen ist als eine Vergütung zu betrachten, worauf der Arbeitende dadurch einen rechtlichen Anspruch erwirbt, dass er einem Andern einen Dienst leistet oder erspart. Jene Belohnungen, und nicht dieser Arbeitsverdienst, sind es, für welche die Vereins-Versammlung Regeln und Normen aufstellen soll.

Ueber ihren Zweck und Nutzen mich zu verbreiten, halte ich für überflüssig. Es dürfte genügen, in dieser Hinsicht auf Ad. Bauer, der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Karlsruhe 1861. S. 137 ff. und Füesslin, die Einzelnhaft. Heidelberg 1855. S. 184 zu verweisen. Unsere Hauptfrage lautet auch nicht dahin, ob, sondern nach welchen Grundsätzen den Gefangenen Arbeitsbelohnungen zu bewilligen seien. Unser verehrter Vereinsausschuss hat in dieser Beziehung den gleichen Weg eingeschlagen, wie der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen. Auch dieser hat in das über die Züricher Verhandlungen im Jahre 1867 verfasste Protokoll den Satz aufgenommen:

„das allseitige Einverständniss, dem Pönitenten Peculium zu gewähren, wird vorausgesetzt“,

und hat nur die weiteren, an diesen Satz sich knüpfenden Fragen für die Neuenburger Versammlung vom Jahre 1872 zur Verhandlung ausgesetzt.

In der unten folgenden These 1 glaubte ich eine Begriffsbestimmung der „Arbeitsbelohnung" um desswillen aufstellen zu sollen, weil durch eine Einigung über die rechtliche Natur und über den Zweck unseres Gegenstandes eine Uebereinstimmung über alle daran sich knüpfenden Unterfragen wesentlich gefördert werden dürfte.

Die nächst folgende These, welche das mehrangeführte Gutachten von Herrn Geh. Reg.-Rath L. aufstellt, lautet:

> „Es können den Gefangenen von der Strafanstaltsverwaltung Arbeitsbelohnungen gewährt werden, wenn sie fleissig und gut arbeiten. Diese Belohnungen sind in der Regel nicht von dem sonstigen Verhalten der Gefangenen abhängig zu machen."

Unter „Gefangenen" werden wir uns durchweg die in grösseren Gefängnissen (Strafanstalten) untergebrachten Gefängniss- und Zuchthaus-Sträflinge zu denken haben. Dieselben bezüglich der Fleissbelohnungen verschieden zu behandeln, besteht kein Grund. Ebensowenig liesse es sich rechtfertigen, für Rückfällige Ausnahmsbestimmungen in der angedeuteten Richtung zu treffen. Unsere Belohnungen werden ja nicht, wie weiter unten ausgeführt werden soll, für gutes Verhalten, sondern zur Anerkennung von Arbeitsfleiss und von Arbeitstüchtigkeit ertheilt. Was sich überhaupt zu Gunsten der Arbeitsprämien geltend machen lässt, trifft bei Rückfälligen eben so zu, wie bei den erstmals Bestraften. Gerade jene bedürfen ganz besonders der Aufmunterung zur Thätigkeit und zur Erlernung einer ihre Zukunft sichernden Beschäftigung. Je schwerer es ihnen wegen ihrer getrübten Vergangenheit wird, nach erstandener Strafe in der freien Gesellschaft festen Fuss zu fassen, um so mehr ist es zu wünschen, dass sie die Strafanstalt nicht ohne Geldmittel verlassen und durch die Noth neuerlich zum Verbrechen getrieben werden.

Die Gewährung von Arbeitsbelohnungen soll nicht in das Belieben der Strafanstaltsvorstände gestellt, sondern soll

ihnen zur Pflicht gemacht werden. Aus diesem Grunde wünschte ich das in der These gebrauchte Wort „können“ in das Wort „sollen“ verwandelt zu sehen.

Die wichtigste hieher bezügliche Streitfrage aber ist die:

„Soll bei Bestimmung der Arbeitsbelohnung einzig und allein die Arbeitsleistung, Fleiss und Geschicklichkeit oder daneben auch das sonstige Betragen des Gefangenen zur Berücksichtigung kommen?“

Die Erwägungen, welche Herrn Strafanstalts-Director Miglitz bestimmen, sich für die erste Alternative zu entscheiden, sind in Kurzem folgende:

1) Der Arbeitsbelohnung als eines Spornes zur Thätigkeit bedürfen gerade die schlimmsten unter den Gefangenen, d. i. diejenigen, welche durch Arbeitsscheu zu Gewohnheitsverbrechern geworden sind, am dringendsten; —

2) Es widerstreite dem Wesen der Strafhaft, gutes Betragen, welches den Gefangenen zur obersten Pflicht gemacht ist, durch eine Belohnung auszuzeichnen; —

3) Eine derartige Anerkennung würde in der Regel nur dem legalen Verhalten zu Theil werden, welchem Verhalten der moralische und religiöse Zustand des Gefangenen durchaus nicht immer entspreche. Letzteren zu erforschen, sei schwer und führe der Versuch einer solchen Ermittelung zu manchen Missgriffen, wodurch das Ansehen der Verwaltung und das Vertrauen in deren Gerechtigkeitssinn geschädiget werde;

4) Die an sich schon schwierige Aufgabe, den Arbeitsverdienst-Antheil des Gefangenen zu bestimmen, werde wesentlich noch dadurch erschwert, dass man bei der fraglichen Entscheidung noch weitere Momente in Betracht ziehe, welche mit der zu beurtheilenden Arbeitsleistung in gar keinem Zusammenhange stehen.

Dagegen spricht Herr Strafanstalts-Director Kühne von St. Jacob die Befürchtung aus, der Staat, wenn er beim Belohnen der Gefangenen von ihrem sonstigen Verhalten absehe, komme dadurch in den Verdacht, dass ihm das finanzielle Interesse höher stehe, als das sittliche. Diesem

Einwurfe gegenüber macht Herr Miglitz — und zwar nach meinem Dafürhalten mit gutem Grunde — geltend, dass dem Arbeitsgeschenke, weil es zu Fleiss und Sparsamkeit aufmuntere, an sich schon ein sittlicher Werth innewohne, und dass der Staat gerade dadurch, dass er diese Gabe nur an die Bedingung guter und fleissiger Arbeit knüpfe, von weiteren Erfordernissen aber absehe, seine grössere Freigebigkeit an den Tag lege. Dass der Gefangene nicht, wie Herr Kühne befürchtet, zu dem Irrthum verführt werde, dass er durch seine Arbeit sich einen Anspruch auf Belohnung erwerbe, lässt sich unschwer durch eine bezügliche Bestimmung in der Hausordnung erreichen, wodurch dieser Punkt ausser Zweifel gestellt wird.

Mir scheint die von Herrn Director Kühne vertheidigte Ansicht hauptsächlich darin ihre Erklärung zu finden, dass die Peculiums-Frage, wie die übrigen der 5. Versammlung des schweiz. Vereines für Straf- und Gefängnisswesen vorgelegten Fragen, in engem Zusammenhange mit dem als Musterbilde empfohlenen Progressiv-Systeme behandelt wurde. Nach diesem Systeme stehen allerdings Arbeitsfleiss und sonstige Führung der Pönitenten in inniger Verbindung, in so ferne sich die Classificirung der Büsser nach beiden Gesichtspunkten richtet, und die einzelne Straf-Klasse hinwiederum, welcher der Büsser zugetheilt wird, bestimmend ist für die Höhe der Arbeits-Belohnung.

Ein letzter Grund, welcher zu der angeregten Controverse Anlass gegeben haben mag, dürfte vielleicht in der Vermengung zweier Fragen gefunden werden, welche zwar mit einander verwandt, gleichwohl aber strenge aus einander zu halten sind. Die eine von beiden ist die uns vorliegende Hauptfrage, die andere lautet dahin, in welchem Maasse der Gefangene über seinen Arbeitsverdienst am Straforte verfügen dürfe. Die Bewilligung einer Arbeitsbelohnung wird in ganz logischer Weise von dem Maasse abhängig gemacht, in welchem sich der Gefangene an der Arbeit betheiligt. Die Befugniss dagegen über das am Straforte durch Fleiss und Sparsamkeit erworbene Vermögen zu verfügen, erweitert sich billiger und gerechter Weise nach der Würdigkeit des Sträf-

lings, welche sich in genauer Beachtung der Hausordnung kundgibt.

Aus den bisher angeführten Gründen wünschte ich den Satz, dass die Arbeitsprämien einzig und allein nach Maassgabe der Arbeitsleistung, und nicht nach Maassgabe des sonstigen Verhaltens des Gefangenen bewilligt werden, zur ausnahmslosen Regel erhoben.

„Jede Einwirkung fremder Arbeitgeber auf die Arbeitsbelohnungen ist unstatthaft“ — so lautet ein weiterer Satz in dem Lütgen'schen Gutachten. Derselbe scheint mit Nothwendigkeit aus den übrigen über die Arbeitsbelohnungen aufzustellenden Grundsätzen zu folgen und dürfte daher entbehrlich erscheinen. Herr Geh. Reg.-Rath Lütgen wünscht jedoch über diesen Punkt einen Ausspruch der Vereinsversammlung herbeizuführen, da, wie er anführt, eine derartige Einwirkung notorisch auch jetzt noch in manchen Anstalten wirklich vorhanden ist. Wie ich vermuthe, sind derartige Vorkommnisse nur da möglich, wo die Arbeitskräfte der Gefangenen an Unternehmer vergeben sind. Einwirkungen der verschiedensten Art auf die Gefangenen, von denen die auf seine Arbeitskraft noch lange nicht die gefährlichsten sind, werden sich nur mit dem erwähnten Systeme selbst beseitigen lassen. Ich muss es dem Ermessen der hochansehnlichen Versammlung überlassen, ob dieselbe in obigem Satze eine Bürgschaft gegen Missbrauch erblickt und der in Frage stehenden Gefahr durch Annahme obiger These als mit einem weiteren Mittel der Abwehr zu begegnen für nothwendig oder zweckdienlich erachtet.

Schwierig scheint es mir, eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, innerhalb welcher Gränzen in minimo wie in maximo die Arbeitsbelohnungen ihrem Geld-Betrage nach sich zu halten haben.

Herr Geh. Reg.-Rath L. spricht sich hierüber folgender Maassen aus:

„Die Arbeitsbelohnungen müssen so hoch bemessen werden, dass die Gefangenen darin auch einen Sporn für fleissige und gute Arbeit erblicken können; der einem Gefangenen zu gewährende Gesammtbetrag darf sich aber nicht

höher belaufen, als ein gewöhnlicher freier Arbeiter nach Abzug seines Lebensunterhaltes zu erübrigen vermag, und empfiehlt es sich desshalb, einen Maximal-Satz für jene festzusetzen, welcher in der Regel nicht überschritten werden darf."

Auch ich halte dafür, dass die Gränzen der Arbeitsbelohnungen am richtigsten nach deren Zwecken abgesteckt werden, wie es in vorstehendem Satze bezüglich der Minimalgränze geschehen ist.

Dagegen lässt sich nicht verhehlen, dass die mögliche Ersparniss eines freien Arbeiters für den Maximalbetrag der Arbeitsprämien einen sicheren Anhaltspunkt nicht zu bieten vermag. Sind wir denn überhaupt im Stande, bei der grossen Mannigfaltigkeit von Arbeitszweigen und bei der grossen individuellen Verschiedenheit der Arbeiter eine solche Erübrigung nach ihrer durchschnittlichen Höhe auch nur annähernd genau zu ermitteln? Und wenn Letzteres thunlich wäre, ist dieser Durchschnitt nicht nach Gegenden und nach den Zeitverhältnissen häufigen Schwankungen unterworfen? Wir kommen vielleicht dem Ziele näher, wenn wir uns wieder an den Zweck des Arbeitsgeschenkes halten, der in einer Aufmunterung zu guter und zu fleissiger Arbeit bestehen soll. Soll dieser erreicht werden, so muss auch der höchste Satz des Arbeitsgeschenkes noch immer so nieder gegriffen sein, dass der Gefangene, welcher sich das zulässig höchste Maass von Vergünstigungen in der Anstalt verschaffen will — und von dieser Absicht ist doch gewiss die grosse Mehrzahl von ihnen erfüllt —, ein lebhaftes Interesse dafür hat, dieses Maximum von Lohn anzustreben, und nicht versucht ist, sich mit dem mittleren Lohne zufrieden zu geben, weil dieser schon hinreicht, die sämmtlichen Extragenüsse, welche die Verwaltung bewilligen kann, sich zu erwerben.

Aber auch dieser allgemeine Gesichtspunkt würde, falls er Annahme fände, ganz bedeutende Differenzen zwischen den Arbeitsprämien verschiedener Strafanstalten nicht ausschliessen, insbesondere so lange als die Frage der Bewilligung von Extragenüssen nicht eine ganz gleichheitliche Regelung erfahren hat.

Wie Hr. Geh. Reg.-Rath L. „im Interesse einer gleichmässigen Behandlung der Gefangenen“ die Arbeitsbelohnungen für alle Strafanstalten eines und desselben Landes „nach denselben Sätzen“ geregelt haben will, so wünschen wir aus dem gleichen Grunde eine einheitliche Normirung der Fleissbelohnungen, nicht nur nach gleichen allgemeinen Grundsätzen, sondern nach gleichen Lohnsätzen, für alle nach dem gleichen Strafgesetzbuche verurtheilten und in unseren Strafanstalten untergebrachten Personen.

Einem solchen Unternehmen scheinen jedoch als Hindernisse die grossen örtlichen Verschiedenheiten der Lohnverhältnisse, die dadurch bedingte Ungleichheit des Erträgnisses aus dem Gewerbsbetriebe in den verschiedenen Anstalten, ferner der in weitere Entfernung sich geltend machende Unterschied der Preise der als Extragenüsse den Gefangenen bewilligten Victualien u. s. f. entgegen zu stehen.

Vielleicht finden wir das rechte Mittel, wenn wir uns wieder den Zweck unserer Arbeitsbelohnungen vergegenwärtigen. Der Gefangene soll durch sie die Möglichkeit erlangen, seine materielle Lage am Straforte durch Beschaffung erlaubter Genussmittel zu verbessern und zur Erleichterung seines redlichen Fortkommens nach der Entlassung die erforderlichen Geldmittel sich zu ersparen. Unsern Intentionen entspräche es, dass der Gefangene in jeder Anstalt des Reiches bei gleichen sonstigen Voraussetzungen diese Vergünstigungen und Ersparnisse in gleich hohem Maasse sich verdienen könnte.

Eine Fixirung des Lohn-Maximums in Geld führt aus den oben angegebenen Gründen nicht zum Ziele. Sehen wir uns desshalb nach einem andern Maassstabe um, welcher vor dem Gelde den Vorzug hat, dass er die örtlichen und zeitlichen Unterschiede in den Preisen der zur Aufmunterung bewilligten Genussmittel u. dgl. berücksichtigt. Ich erblicke einen solchen Maassstab in den Lebensmitteln selbst. Lassen wir in jeder Strafanstalt jeden Gefangenen wöchentlich etwa 1 Mark verdienen, so wird der fleissige Gefangene hier vielleicht verhältnissmässig hoch, dort mit dem gleichen Geldbetrage sehr nieder gelohnt sein, weil er hier damit sich

vielleicht das Doppelte dessen kaufen kann, was er dort um den gleichen Preis erhält.

Setzen wir ihm dagegen pro Woche den Geldwerth von 1 Kilo Fleisch als höchste Belohnung aus, so ist sein Fleiss überall gleich anerkannt, sein Kaufvermögen ist insbesondere auch aus dem Grunde überall dasselbe, weil auch die sonstigen Genussmittel, deren er theilhaftig werden kann, sich grösstentheils nach den Preisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse, wie von Fleisch und Brod, zu richten pflegen. Ersterem dürfte als Regulator für die Höhe unserer Arbeitsgeschenke um desswillen der Vorzug zuzuerkennen sein, weil die Fleischpreise nicht so grossen und so häufigen Schwankungen unterliegen, wie die Getreide-Preise, weil ferner der Preis des Brodes wesentlich von der Sorte des verwendeten Mehles, sowie von dessen Güte beeinflusst wird.

Den einheitlichen Werthmesser zu ermitteln, müssen wir die bisherige Uebung zu Rathe ziehen. Ein Blick in die Hausordnungen der verschiedenen Strafanstalten überzeugt uns, dass das Maximum der Arbeitsbelohnungen zur Zeit zwischen 68 und 120 Reichspfennigen pro Woche schwankt. In Bayern, wo der höchste Betrag der Arbeitsbelohnungen in Gemässheit der Hausordnung von 1862 auf 4 Kr. = $11^3/_7$ Reichspfennige pro Tag normirt ist, dürfte im Hinblicke auf die namhafte Preissteigerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse seit genanntem Jahre eine Erhöhung auf 6 Kr. = $17^1/_7$ Reichspfennige sich als eine Forderung der Billigkeit darstellen. Letzterer Betrag wird auch in Baden bezahlt. Danach würde sich der höchste Wochenlohn auf circa 103 Reichspfennige berechnen. Diesem höchsten Wochenlohne entspricht zur Zeit der Preis von 1 Kilo Mastochsenfleisch, wie in Preussen der höchste Wochenlohn von 120 Reichspf. den dortigen Fleischpreisen pro Kilo nahe kommen dürfte. Mein unmassgeblicher Vorschlag geht desshalb dahin, das Maximum der Arbeitsbelohnungen in der Weise zu fixiren, dass dasselbe pro Woche zu 6 Arbeitstagen berechnet, nirgends den Werth von 1 Kilo Mastochsen-Fleisch übersteigen solle. Der nothwendigen Ratirung halber wäre dieser Höchstbetrag in einer mit 6 theilbaren Pfennigzahl auszudrücken. Die Feststellung

in jeder Anstalt hätte etwa alljährlich nach dem Durchschnittspreise des Fleisches, wie dieser sich im Vorjahre berechnete oder nach dem am Anfange des Jahres geltenden Preise zu geschehen. Nehmen wir an, diese Preise wären an verschiedenen Orten 103, 112, 124 Reichspf., so wäre der höchste Wochenlohn auf 102, 109, 126 Reichspf. und der höchste Taglohn auf 17, 18, 21 Reichspf. zu normiren. Als niederstes Arbeitsgeschenk könnte vielleicht der vierte Theil des Maximalbetrages angenommen werden. Die einzelnen Lohnstufen wären demnach, wenn wir obige Beispiele beibehalten wollen,

17, 12, 9, 5 Reichspf. pro Tag.
18, 14, 10, 6 „ „ „
21, 16, 11, 6 „ „ „

Wir kommen nunmehr zu der Frage: „Welche Arbeitsleistung ist mit dem geringsten, welche mit dem grössten Arbeitsgeschenke zu belohnen?

„Wie die Arbeit, so der Lohn“, — dieser Grundsatz gilt, wie für freie, so auch für Straf- oder Zwangsarbeit; der erfahrungsgemäss höchsten Leistung gebührt auch der höchste Lohn. Nach der gleichen Maxime sind die Belohnungen auch abzustufen. Sie sind zu gewähren nach Maassgabe des Arbeitsfleisses und der Geschicklichkeit des Gefangenen, oder, was gleich bedeutend ist, nach Quantität und Qualität der Arbeit.

Die Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit der Arbeit oder auf die Geschicklichkeit des Arbeiters bringt es mit sich, dass einfache Hülfsarbeiten, Handlangerdienste, gewöhnliche Hausarbeiten u. s. f. geringer zu belohnen sind, als Arbeiten, welche mühsam und langsam erlernt werden müssen, und deren Vornahme Aufmerksamkeit und Anstelligkeit des Arbeiters erfordert.

Welche Quantität von Arbeit dagegen als Vorbedingung des niedersten Maasses der Arbeitsprämie zu fordern sei, — darüber gehen die Ansichten von Fachkundigen auseinander.

Nach der Ansicht Einiger soll schon das sog. Pensum, nach der Ansicht Anderer nur das Ueberpensum belohnt werden.

A. Bauer huldigt der letzteren Anschauung und zwar aus dem Grunde, weil der Sträfling, der nur das vorgeschriebene Tagewerk verrichte, damit lediglich seiner Schuldigkeit nachkomme, und weil es den Zwecken einer Strafanstalt widerspreche, hierauf besondere Prämien zu setzen.

Mit gutem Grunde macht dagegen Herr Geh. Reg-Rath L. geltend, man dürfe den strafrechtlichen Charakter der Arbeit schon aus Zweckmässigkeits-Rücksichten nicht bis zur äussersten Consequenz verfolgen; es sei ferner in vielen Fällen schwer zu unterscheiden, ob Schwäche oder böser Wille des Gefangenen die Schuld an seiner geringen Leistung trage; es empfehle sich desshalb, auch schon für das gewöhnliche Tagewerk eine, jedoch nur geringe Belohnung in Aussicht zu stellen.

Auch mich vermögen die von A. Bauer vorgebrachten Gründe nicht für seine Ansicht zu gewinnen. Die Gefangenen sind gehalten, während der ganzen Arbeitszeit fleissig und ohne Unterbrechung zu arbeiten. Darum erfüllt auch derjenige Sträfling, welcher durch Fleiss und Geschicklichkeit das Doppelte des Pensums leistet, nur seine Pflicht. Dafür wird er aber auch nicht wie für ein Verdienst belohnt, sondern er erhält lediglich behufs Aufmunterung zu fernerer Thätigkeit ein Geschenk.

Die Verfechter der von mir nicht getheilten Meinung fühlen auch, dass durch ihre Strenge eine Anzahl von Gefangenen, die nicht im Stande sind, Mehrarbeit zu liefern, von der fraglichen Begünstigung ausgeschlossen werden, und suchen denselben, falls sie sich gut betragen, durch Geschenke aus einem besonderen Fonde unter die Arme zu greifen. Bei rechtem Lichte betrachtet liegt jedoch in einem solchen Verfahren doch nur ein Geschenk für Pensum-Arbeit und für gutes Verhalten zugleich. Letzteres aber mit Geld zu lohnen, dürfte vom pädagogischen Standpunkte aus sich nicht empfehlen.

Meine Ansicht geht dahin, dem Gefangenen, welcher nach Pensum arbeitet, von dem Zeitpunkte an zu belohnen, wo er das Pensum erfüllt; demjenigen Gefangenen aber, des-

sen Beschäftigung die Aufgabe eines Pensums nicht gestattet, die Prämie alsdann zuzuerkennen, wenn seine Leistungen der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters gleich kommen.

Gehen wir nunmehr zu einem andern Satze über! Derselbe, sub Num. 3 des Lütgen'schen Gutachtens aufgestellt, lautet:

> „Zur sicheren Controle des Fleisses der Gefangenen erscheint es nothwendig, für die einzelnen Arbeiten, wenn irgend thunlich, bestimmte Tages-Pensa zu normiren, welche der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters von mittlerer Geschicklichkeit entsprechen müssen."

Ueber die Frage, ob die Aufgabe eines Tages-Pensums nützlich oder nothwendig, und ob dasselbe bei Bestimmung der Arbeitsprämien maassgebend sein solle, herrscht unter Fachmännern eine grosse Meinungsverschiedenheit. Die Praxis in der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten hat diese Controverse in bejahendem Sinne entschieden.

Die Bedenken, welche von einigen Gefängnisskundigen gegen die Pensum-Arbeit gehegt werden, darf ich als bekannt voraussetzen. Ein Hauptgegner derselben ist Füesslin. (Die Einzelnhaft S. 180 ff.), der sie hauptsächlich aus folgenden Gründen bekämpft:

1. Die Belohnung des sog. Ueberpensums habe zur Folge, dass manche Gefangene aus Gewinnsucht sich überarbeiten und wichtigere Aufgaben, wie Schulunterricht u. drgl. vernachlässigen;

2. es sei nicht möglich, in den das Pensum und die Arbeitsbelohnungen festsetzenden Arbeitsregulativen alle zu fertigenden Arbeiten aufzunehmen; es müsse desshalb bei manchen Gewerben ein so weiter Spielraum in Bestimmung des Pensums gelassen werden, dass sich Trägheit und böser Wille leicht dahinter verbergen können;

3. es sei ausserordentlich schwer, ein mittleres Maass für die zu fordernde Arbeitsleistung ausfindig zu machen; diese werde in hohem Maasse durch die körperlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen, wie auch durch die Beschaffenheit des Arbeitsmateriales beeinflusst;

4. die Wohlthat des Ueberverdienstes werde den gröberen und einfacheren Verrichtungen in höherem Maasse zu Theil, als denjenigen Arbeiten, welche mehr Uebung und grösseres Geschick und darum eine längere Lehrzeit erheischten.

Schlatter (Das System der Einzelhaft. Mannheim 1836. S. 129 ff.) stimmt Füesslin zu.

Ferrus (Ueber Gefangene Ratibor 1853. S. 25.) macht auf die grosse Gefahr aufmerksam, von welcher die Gesundheit der Gefangenen durch Bestimmung eines zu hohen Tagewerkes bedroht ist und bedauert, dass in der Regel nicht erwogen wird, dass die Gesundheit der Gefangenen sich durch den Aufenthalt im Gefängnisse progressiv verschlimmert und der, wenn auch beim Beginn mässige Arbeitssatz endlich das Kräftemaass der Mehrzahl der Arbeiter übersteigt, ein Uebelstand, der selbst durch die grösste Gewandtheit der letzteren nicht aufgewogen wird.

Kühne (Ueber den Verdienst-Antheil der Gefangenen. St. Gallen 1870. S. 22) meint, der gewinnsüchtige Gefangene werde dem Ueberverdienste zu Liebe sich über seine Kräfte anstrengen, der gleichgültige dagegen werde schlechtweg sein. Pensum leisten und dann sein Werkzeug bei Seite legen In beiden Richtungen sei das Verfahren der Pönitenz unzuträglich.

Man mag nun ganz und gar mit Jagemann (Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, Frankfurt a. M. 1848 S. 69) einverstanden sein, wenn derselbe zur Vertheidigung der Pensum-Arbeit geltend macht, „es widerspreche der Idee einer Strafanstalt, dass Jeder seine Tagesbeschäftigung nach seinem Behagen treiben dürfe“, auch mag man die oben aufgeführten Gründe Füesslin's gegen das Pensum mehr oder weniger durch A. Bauer's Ausführungen (Der Gewerbsbetrieb S. 145 ff.) für widerlegt halten, immerhin kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass, wie ein Blick auf das Bruchsaler Arbeits-Regulativ zeigt, das Tagewerk als Maassstab für die Arbeitsbelohnungen in sehr vielen Fällen nicht ausreicht, in andern ganz unbrauchbar ist, ferner, dass dasselbe, wo es anwendbar ist, sich nicht als das einzige und auch nicht als

das verlässigste Mittel erweist, ein richtiges Urtheil über den Arbeitsfleiss des Gefangenen zu gewinnen.

Fleiss und Geschicklichkeit des Arbeiters werden regelmässig in dem für seine Leistungen bezahlten Arbeitslohne den sichersten Werthmesser finden, darum dürfte es sich empfehlen, den aus der Thätigkeit des einzelnen Gefangenen für die Anstalt resultirenden Geldgewinn mittelst besonderer Arbeitslisten zu ermitteln und daraus eine bestimmte Quote als Prämie oder Arbeitsgeschenk zu berechnen. Dieser Weg hat im Vergleiche zu der Tagewerks-Rechnung den weiteren Vortheil, dass jede Zwischenarbeit, sei sie auch noch so geringfügig, jede Reparatur- und jede Hülfsarbeit u. dgl. zu Gunsten des Gefangenen in Anrechnung gebracht werden kann.

Selbstverständliche Voraussetzung bei dieser Manipulation ist Genauigkeit in der Führung der Arbeitsbögen (den Namen des Arbeiters, die von ihm gefertigten Arbeiten, den dafür dem Abnehmer zu berechnenden Arbeitslohn enthaltend), — eine Forderung, auf deren Erfüllung auch hinsichtlich der Pensums-Listen bestanden werden muss.

Dass bei gewissen Arbeiten, insbesondere bei solchen, deren Ergebniss nicht in einem fertigen Stücke zur Anschauung kommt, wie bei den verschiedenen Hausarbeiten u. s. f., und welche daher nach Maassgabe der aufgewendeten Zeit gelohnt werden, die Prämie des Gefangenen aus dem der Verwaltung zufliessenden Gewinne weder auf die eine, noch auf die andere Weise berechnet, sondern lediglich nach dem Fleisse und der Anstelligkeit des Arbeiters abgeschätzt zu werden vermag, kann nicht in Abrede gestellt werden Auch wird es in manchen Fällen nicht zu umgehen sein, dem trägen und lässigen Gefangenen ein Tagewerk aufzugeben, und auf dessen Erfüllung allen Ernstes zu dringen. Daraus folgt aber immer noch nicht, dass desshalb seine Prämien unter Zugrundlegung der von ihm gefertigten Arbeitsstücke berechnet werden muss, sie kann nichts desto weniger aus dem Geldwerthe seiner Leistung ermittelt werden.

Aus den bisher entwickelten Gründen bin ich der Ueberzeugung, dass es weder zur Controlirung des Fleisses der

Gefangenen noch zur Bemessung und Abstufung ihrer Arbeitsprämien der Auflage eines Tage-Pensums bedarf. Die allmonatlich oder vierteljährlich zu prüfenden und stündlich zur Einsicht bereit liegenden Arbeitsbögen der Gefangenen bieten ausreichende Gelegenheit, den Eifer wie das Fortschreiten der Gefangenen in dem ihnen zugewiesenen Gewerbe zu prüfen. Wo dieses Mittel nicht genügt, treten ergänzend die Censuren des Werkpersonals oder eigene Beobachtung des Leiters der Beschäftigung ein. Die Hülfsmittel, eine sichere Grundlage für Prämiirung der Gefangenen zu gewinnen, haben sich hauptsächlich nach der Beschäftigungsweise zu richten. „Eines schickt sich nicht für Alle" trifft eben auch hier zu.

Nicht auf welchen Wegen die Strafanstaltsverwaltungen die Voraussetzungen der Arbeits-Prämien erheben, sondern darauf hat es anzukommen, dass diese Ermittlungen mit grösstmöglicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit erfolgen. Das Interesse einer gleichmässigen Behandlung der Gefangenen zu wahren, genügt es, an den bereits oben besprochenen Grundsätzen über Arbeitsbelohnungen der Sträflinge festzuhalten, die Art und Weise dagegen, wie die Strafanstalts-Vorsteher ein verlässiges Urtheil über die Würdigkeit der zu beschenkenden Gefangenen sich verschaffen wollen, deren pflichtmässigem Ermessen zu überlassen.

Aus den bisher vorgebrachten Gründen kann ich mich nicht entschliessen, das Pensum als ein Mittel zur Controlirung des Arbeitsfleisses und als Maassstab zur Prämiirung der Gefangenen zu empfehlen, welches verdiente, durch einen Beschluss der Vereinsversammlung besonders sanctionirt und mit einem Vorzugsrechte ausgestattet zu werden.

„Die Arbeitsbelohnungen sind den Gefangenen gut zu schreiben", — so lautet ein weiterer von Herrn Lütgen zur Annahme empfohlener Satz, dem ich mich unbedingt anschliesse; dass der Gefangene während der Straferstehung kein Geld in die Hände bekomme, das liegt wohl schon im Begriffe der Freiheitsstrafe, deren Zwecke im andern Falle ganz oder theilweise vereitelt werden könnten. Die nachtheiligen Folgen für die Disciplin, welche sich aus dem Geld-

verkehre in der Strafanstalt ergeben können, schildert Zugschwerdt (Der Vollzug der Freiheitsstrafe. Wien 1867. S. 186) aus eigenen Erfahrungen in der österr. Strafanstalt Stein, wo der Versuch angestellt wurde, dem Sträfling seinen disponiblen Ueberverdienst in Geld und später in Marken als Werthzeichen auszubezahlen. „Es kann“, sagt der genannte Autor, „dieser Vorgang dazu führen, dass einzelne Sträflinge das Erhaltene nicht zu dem Zwecke verwenden, wozu es ihnen gegeben wurde, und sich Geld ansammeln, oder dasselbe doch zu andern Zwecken verwenden, was man bei aller Vorsicht nicht immer wird verhindern können, dass also die Absicht, die man gehegt hat, nicht erreicht wird.“

„Den Gefangenen kann“ — so führt Herr L. fort — „gestattet werden, während der Dauer ihrer Haft mit Bewilligung des Anstalts-Vorstehers über ihr Guthaben in beschränkter Weise in der Regel nur bis zur Hälfte desselben zu verfügen.“

Ueber die Verwendung der Fleissbelohnungen enthält die Hausordnung für die bayer. Strafanstalten die nachstehenden ausführlichen Bestimmungen:

„Der Arbeitsverdienst zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stockfond.

Ueber den Verwendungsfond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genussmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungsvorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stockfond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatzverbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fond zu tilgen.“

Eine ganz gewiss ebenso gerechte wie weise Vorschrift ist die, dass keinem Gefangenen gestattet werden soll, mit andern Mitteln, als mit den am Straforte durch Anstrengung

und Fleiss erworbenen, seine materielle Lage durch den Ankauf von Lebens- oder sonstigen Genussmitteln zu verbessern. Ein gegentheiliges Verfahren enthält eine Bevorzugung des Bemittelten vor dem Unvermöglichen, führt zur Erbitterung des weniger Begünstigten und bringt die Direction in den Verdacht der Parteilichkeit.

Die Anwendung gleicher Grundsätze im Belohnen ist ein eben so dringendes Gebot der Gerechtigkeit und Klugheit, wie die Befolgung gleicher Maximen im Bestrafen.

Darum wünschte ich, dass in alle Hausordnungen die Vorschrift aufgenommen wäre, dass zur Beschaffung erlaubter Genussmittel kein Gefangener mehr als die Hälfte seines Guthabens an Arbeitsbelohnungen verwenden dürfe.

Höchst anerkennenswerth ist gewiss auch die in der angezogenen Hausordnung sich aussprechende Fürsorge für das Loos der zur Entlassung kommenden Gefangenen. Doch vermag ich nicht einzusehen, wesshalb in solchen Fällen, wo das Fortkommen desselben durch Vermögen, Fleiss und Geschicklichkeit oder durch zureichende Ersparnisse des Gefangenen am Straforte genügend gesichert ist, ihm nicht die Befugniss eingeräumt werden soll, auch über den s. g. Stock-Fond ganz oder theilweise zum Zwecke seiner geistigen Ausbildung mittelst Ankaufes von Lehrmitteln u. s. f., ferner zu Zwecken der Wohlthätigkeit, wie Unterstützung armer Angehöriger u. s. f. zu verfügen.

Eine derartige Beschränkung ist verfehlt und lässt sich in keiner Weise rechtfertigen, sobald die Absicht in anderer Weise erreicht ist, um derentwillen sie getroffen wurde. Die Zwecke, zu denen nach der angezogenen Hausordnung das Depositum der Gefangenen angegriffen werden darf, fallen unter sehr verschiedene Gesichtspunkte und verlangen darum auch eine verschiedenartige Beurtheilung.

Desshalb wünsche ich, dass den Strafanstalts-Vorständen ausser der bereits oben erwähnten Schranke in dem fraglichen Bewilligungsrechte keine weitere Gränzen gezogen werde, als diejenige, welche in der Rücksichtnahme auf das redliche Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung ihren Grund hat.

Der Satz:

„Die Gefangenen sind zum Schadenersatze aus ihrem Guthaben für muthwillige Beschädigungen des Anstalts-Eigenthums etc. verpflichtet"

bedarf keiner näheren Begründung. Doch dürfte der daran geknüpfte weitere Antrag begründet erscheinen, die Haftpflicht auch auf fahrlässige Beschädigungen auszudehnen.

Eine eingehendere Behandlung erfordert die folgende These:

„Die Gefangenen können bei Trägheit oder sonstigen Vergehen durch Einziehung eines Theiles ihres Guthabens bestraft werden."

Ueber den Einzug des Arbeitslohnes der Gefangenen enthalten die Hausordnungen der verschiedenen deutschen Einzelstaaten wesentlich von einander abweichende Bestimmungen. Betrachten wir uns bei diesem Mangel an Einheit die Frage vom rein theoretischen Standpunkte.

Schlimme Aufführung des Gefangenen mit Einziehung eines Theiles seiner Arbeitsbelohnungen zu strafen, widerspricht dem von Herrn Lütgen, Herrn Miglitz und mir zur Annahme empfohlenen Satze, dass die Arbeitsbelohnungen nur nach Maassgabe des Arbeitsfleisses und der Geschicklichkeit des Gefangenen, und nicht mit Rücksicht auf dessen sonstige Aufführung ertheilt werden sollen. Ausnahmen von dieser Regel müssten, um Willkürlichkeiten vorzubeugen, genau fixirt werden, was mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte. Ich halte es aber auch für ganz unbedenklich, den fleissigen und geschickten Gefangenen auch dann zu belohnen, wenn sein sonstiges Verhalten viel zu wünschen übrig lässt. Das Ansehen der Verwaltung kann dadurch nicht leiden, wird vielmehr dadurch gewinnen, dass der Gefangene sich überzeugt, dass am Straforte eben so wenig, als eine Ungehörigkeit ungeahndet, das Verdienst unbelohnt bleibt.

Die Folgen der schlimmen Aufführung machen sich für ihn dennoch in empfindlicher Weise in so ferne geltend, als er, so lange als sich sein Betragen nicht bessert, über sein Guthaben nicht verfügen darf.

Wiederum andere Erwägungen greifen alsdann Platz, wenn es sich darum handelt, Unfleiss und Nachlässigkeit beim Arbeiten zu strafen. Eine selbstverständliche Folge dieser Verfehlung ist eine Minderung oder gänzliche Einstellung der seitherigen Fleissbelohnung nach dem schon einmal citirten Satze: „Wie die Arbeit, so der Lohn.“

Schwieriger beantwortet sich die Frage, ob es sich rechtfertigen lässt, im letztgedachten Falle das bereits erworbene und gutgeschriebene Arbeitsgeschenk für die Anstalts-Kasse einzuziehen. Fassen wir die rechtliche Natur der Prämie als Geschenk in's Auge, so müssen wir uns gegen eine Revocation desselben aussprechen, weil Unfleiss des Beschenkten keinen ausreichenden Grund zum Widerrufe darbietet.

Der Einzug lässt sich auch unter dem Gesichtspunkte einer Geldstrafe auffassen Gefangene überhaupt, und insbesondere wegen Arbeits-Unfleisses an Geld zu strafen, halte ich aus verschiedenen Gründen nicht für empfehlenswerth. Ist nicht zu befürchten, dass durch eine solche Maassregel die Arbeitslust bei dem einen oder andern Gefangenen, statt geweckt zu werden, vollends ertödtet wird? Wird nicht der Gefangene versucht sein, dieser Strafe eigennützige und gewinnsüchtige Absichten der Verwaltung unterzuschieben?

Widerstreitet es nicht dem öffentlichen Interesse, das Peculium des Gefangenen, welches ihm die Aufnahme in der freien Gesellschaft erleichtern soll, zu schwächen? Wird dadurch nicht die Gesellschaft mehr geschädigt, als der straffällige Gefangene?

Ich will nicht in Abrede stellen, dass in manchen Fällen die fragliche Maassnahme sich als wirksames Strafmittel erweisen kann. Allein solche vereinzelt vorkommende Fälle scheinen mir so wenig für die Nothwendigkeit des Peculiums-Einzuges als Strafmittels zu sprechen, wie andere ebenfalls seltene Vorkommnisse besonderer Bosheit und Rohheit einen Antrag auf Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung zu begründen vermögen. Ich habe aus der mir zur Seite stehenden Praxis die Ueberzeugung gewonnen, dass Trägheit und Arbeits-Unlust, so ferne sie nicht etwa mit Krankheit

des Gefangenen zusammenhängen, fast immer durch Kostschmälerung, in einzelnen Fällen auch durch länger dauernden Entzug jeder Beschäftigung überwunden zu werden vermögen.

Für den obigen Satz scheinen mir weder Gründe der Nothwendigkeit noch der Nützlichkeit zu sprechen.

Dass die Arbeitsbelohnungen in Folge unbefriedigender Leistung des Gefangenen eingestellt werden können, folgt mit Nothwendigkeit aus dem Satze, dass dieselben nur nach Maassgabe des Fleisses und der Geschicklichkeit ertheilt werden sollen, und bedarf es daher bezüglich jenes Punktes nach meinem Dafürhalten keiner besonderen Bestimmung.

„Das Guthaben (an Arbeitsbelohnungen) kann zu Gunsten Dritter nicht mit Beschlag belegt werden."

Hierüber äussert sich Zugschwerdt loc. cit. S. 145 wie folgt: „Vom rechtlichen Standpunkte aus kann dieses Recht nicht bestritten werden, aber Klugheitsgründe sprechen dagegen, weil dadurch auch alle für den Staat höchst wichtigen Vortheile, welche das Peculium gewähren kann, verloren gehen müssten. Die Stellung des Gläubigers wird dadurch nicht schlechter; denn auch in der Freiheit steht Niemanden das Recht zu, seinen Schuldner durch Anhalten desselben zur Zwangsarbeit zur Zahlung zu verhalten, was hier offenbar der Fall wäre, nur mit dem Unterschiede, dass der Staat die Rolle des Zwingherrn übernehmen müsste."

Auch dürfte die in mancher Civilprozess-Ordnung enthaltene Bestimmung, dass der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige baare Lohn von Arbeitern gar nicht oder doch nur bis zu einem bestimmten Betrage mit Arrest belegt werden darf, auch auf unsere Arbeitsbelohnungen analoge Anwendung finden.

„Das Guthaben der Gefangenen an Arbeitsbelohnungen fällt im Falle des Ablebens des Gefangenen während der Strafdauer, sofern dieser mit Bewilligung des Anstalts-Vorstehers nicht anders verfügt hat, der Anstalts-Kasse zu."

Nach der H. O. für die Strafanstalt Zwickau können die Sträflinge auf den Todesfall über ihr Guthaben verfügen, jedoch nicht zu Gunsten von Sträflingen oder Complicen.

Auch nach der H. O. für Bruchsal kann der Gefangene von Todeswegen über sein Guthaben verfügen. Nach der bayer. H. O. für Gefangenanstalten und Zuchthäuser sind Verfügungen darüber von Todeswegen ausgeschlossen, und fällt der ersparte Arbeitsverdienst nach dem Tode des Gefangenen der Anstalts-Kasse anheim.

Die Frage, ob der Gefangene über das Seinige letztwillig verfügen könne, ist in Ermanglung von Ausnahmsbestimmungen, wie alle Rechtsverhältnisse des Gefangenen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Ausnahmen hievon sind nach meinem Dafürhalten nur dann zu machen, wenn der Zweck der Strafe oder sonst ein dringender Grund dafür sprechen, und sind solche Ausnahmsbestimmungen, weil sie Vermögensrechte betreffen, im Wege der Gesetzgebung zu treffen; eine Regelung dieser Verhältnisse durch die Hausordnung oder durch Reglements verschafft ihnen keineswegs gesetzliche Gültigkeit. Nur lässt sich nach meinem Dafürhalten kein Grund ausfindig machen, dem Gefangenen das Recht zu nehmen oder zu schmälern, letztwillig über sein Vermögen, wozu auch seine Ersparnisse am Straforte gehören, verfügen zu dürfen. Eine einzige Beschränkung in dieser Hinsicht scheint mir statthaft, nämlich die, dass eine derartige Disposition nur nach vorgängiger Prüfung und mit Bewilligung des Anstaltsvorstandes getroffen werden kann. Diese Beschränkung ist in der Freiheitsstrafe gegründet und erscheint so natürlich, wie die andere Bestimmung, dass der Gefangene über sein Guthaben ohne Zustimmung der Verwaltung unter Lebenden nicht verfügen kann.

Es gibt Fälle, in welchen es geradezu als nicht zu rechtfertigende Härte erscheinen würde, wenn man dem Gefangenen wehren wollte, durch letztwillige Anordnung für die Seinigen noch zu sorgen oder sein Gewissen zu erleichtern durch Vermächtnisse an Personen, welche durch ihn beschädigt worden sind, u. s. f.

Ob die Anstalt oder der Staat hinsichtlich des in das Vermögen des Gefangenen übergegangenen Lohnersparnisses einziger und ausschliesslicher Intestaterbe sei, wird sich nur

nach den Gesetzen des Ortes entscheiden lassen. Herkommen und Billigkeit scheinen dafür zu sprechen, dass die Arbeitsbelohnungen nach dem Tode des Beschenkten, wenn dieser darüber nicht anders verfügt hat, an die Strafanstalt zurückfallen. Nach Obigem scheint es mir jedoch Erforderniss, im Wege des Gesetzes dieses Erbrecht des Fiscus auszusprechen. Der zu erwartende Erlass eines Strafvollzugsgesetzes wird hiezu die erwünschte Gelegenheit bieten.

„Der Erlös aus dem Zins-Ertrage der angelegten Guthaben der Arbeitsbelohnungen ist zum Besten der Gefangenen (z. B. Bewilligung von Unterstützungen an Entlassene u. dgl.) zu verwenden.“

Die verzinsliche Anlage erscheint als eine Pflicht, welche dem Staate aus der Verwaltung des den Gefangenen gehörigen Deposital-Vermögens erwächst.

Wie die Arbeitsbelohnungen selbst, aus denen zum grössten Theile der Depositen-Fond besteht, so haben auch die aus demselben gezogenen Zinsen dem Zwecke der Aufmunterung zur Arbeit und der Unterstützung Entlassener zu dienen. Es mögen darum diese, wie jene nach den gleichen Grundsätzen vertheilt und bei der Vertheilung in erster Linie die Würdigkeit und erst in zweiter die Bedürftigkeit des Gefangenen berücksichtigt werden. Ich stimme daher für die Annahme der in die Bruchsaler wie in der bayr. Hausordnung aufgenommenen Bestimmung, dass aus dem Zinsertrage der angelegten Arbeitsguthaben einzelnen, besonders würdigen Gefangenen besondere Belohnungen zugewendet werden sollen.

Gestützt auf meine bisherigen Ausführungen erlaube ich mir, der hochansehnlichen Vereinsversammlung die nachstehenden Thesen zur Annahme zu empfehlen:

1. Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche denselben behufs Aufmunterung zu guter und fleissiger Arbeit, sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach ihrer Entlassung von den Strafanstalts-Verwaltungen gewährt werden sollen.

2. Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen sind nach Maassgabe ihrer Arbeitsleistungen und nicht nach ihrem sonstigen Verhalten zu bestimmen.

3. Im Interesse einer gleichmässigen und gerechten Behandlung der Gefangenen empfiehlt es sich, die Arbeitsbelohnungen in allen deutschen Strafanstalten nach einheitlichen Sätzen zu normiren.

4. Die höchste wöchentliche Arbeits-Prämie soll den Werth von 1 Kilo Mastochsenfleisch nicht übersteigen. Das niedrigste Arbeitsgeschenk beträgt ein Viertheil von dessen Maximal-Betrage.

5. Die höchste Arbeitsbelohnung darf nur bei ganz besonderem Fleisse und aussergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden. Die niederste Arbeitsbelohnung ist dem Gefangenen, welchem ein bestimmtes Tagewerk aufgegeben ist, dann zuzusprechen, wenn er das Pensum erfüllt, dem Gefangenen dagegen, welcher nicht nach Pensum arbeitet, dann, wenn seine Arbeit der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters gleich kommt.

6. Die Arbeitsgeschenke dürfen den Gefangenen während der Strafdauer nicht ausbezahlt, sondern müssen denselben gut geschrieben werden.

7. Die Gefangenen dürfen während der Straferstehung über ihr Guthaben an Arbeitsbelohnungen mit Genehmigung des Anstaltsvorstehers unter Lebenden, wie von Todeswegen verfügen.

8. Zur Beschaffung von erlaubten Genussmitteln darf kein Gefangener mehr als die Hälfte der Arbeitsbelohnungen verwenden.

9. Die Gefangenen sind zum Schadenersatze aus ihrem Guthaben für böswillige und fahrlässige Beschädigungen des Anstalts-Eigenthums verpflichtet.

10. Der einem Gefangenen als Arbeitsbelohnung bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann nicht mehr eingezogen werden.

11. Es erscheint wünschenswerth, dass durch Gesetz ausgesprochen werde, dass das Guthaben an Arbeitsbelohnungen zu Gunsten Dritter nicht mit Beschlag belegt werden kann

12. Es erscheint wünschenswerth, dass mit Gesetzeskraft ausgesprochen werde, dass das Guthaben der Gefangenen an

Arbeitsbelohnungen nach dem Tode des Gefangenen, soferne dieser darüber mit Bewilligung des Anstaltsvorstandes nicht verfügt hat, der Anstaltskasse anheimfalle.

13. Der jährliche Aktiv-Rest der aus den Arbeitsbelohnungen der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

14. Die anfallenden Zinsen aus gedachter Kapitalsanlage werden zu besonderen Prämien für solche Gefangene verwendet, welche sich durch ihre Arbeitsleistungen besonders hervorthun.

Sichart,
k. Verwalter am Zellengefängnisse Nürnberg.

Correspondenz.

(Aus Preussen.) Zur Frage: Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

Vorstehendes Thema ist in Heft 2, 3, und 4, Bd. IX. dieser Blätter von bewährten Fachmännern so eingehend besprochen, dass ein weiteres Wort hierüber überflüssig erscheint. Dennoch gestatte ich mir, unter derselben Voraussetzung, wie in meinem kleinen Beitrag in Heft 4, Bd. IX., S. 416 et seq. noch einige Punkte zu erwähnen, die eine präcisere Normirung wünschenswerth erscheinen lassen, um eine wirkliche, grössere Gleichheit im Vollzuge der Strafen in unsern Anstalten herbeizuführen.

Ich lege bei dieser meiner Besprechung hauptsächlich das Gutachten des Herrn Geh.-Rath Lütgen, welcher obige Frage so klar und praktisch beantwortet hat, zu Grunde.

Nach Seite 340. 2. ist der Gesammtbetrag der Arbeitsprämie so hoch, wie die mögliche Ersparniss eines freien Arbeiters zu normiren.

Dies scheint mir ein sehr dehnbares und unbestimmtes Maass zu sein, denn das, was ein freier Arbeiter zu erübrigen vermag, lässt sich kaum feststellen und variirt jedenfalls nach der Provinz und dem Lande, trotzdem die Lebensmittelpreise und dergleichen Ausgaben eine theilweise Egalisirung bewirken mögen. Es wäre daher nur erwünscht, wenn die Vereinsversammlung positiv die Summe bezeichnete, welche in der Regel als Maximal-Arbeits-Prämie bei richtiger Pensa-Normirung den Gefangenen erwachsen kann.

Ob es sich empfiehlt, bei Festsetzung der Prämien provinziellen und localen Preisverhältnissen Rechnung zu tragen und demnach nicht für alle Anstalten dieselben Sätze

zu bestimmen, ist mindestens zweifelhaft. Der für die preussischen Anstalten festgesetzte Maximalbetrag von 2 Sgr. pro Kopf und Tag erscheint hoch genug, um dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich zum besseren Fortkommen nach erlangter Freiheit die nöthigen Mittel zur Beschaffung von Kleidern, Arbeitsgeräthen und zum Lebensunterhalt für die erste Zeit zu verdienen, event. auch, um unbeschadet dieses Hauptzweckes ab und zu seine Familie etc. unterstützen zu können. Wer Liebe für seine in Noth und Sorgen zurückgebliebenen Angehörigen hat, wird durch die Hoffnung, deren Noth etwas mildern zu können, zu grösserem Fleiss und zu Sparsamkeit angespornt werden, und kann dieser Umstand oft ein Mittel zur Besserung desselben abgeben.

Die Aufstellung von Pensis ist, um den Gefangenen möglichst gerecht zu werden, nothwendig, auch ist's wünschenswerth, solche Arbeiten, bei denen ein Pensum nicht normirt werden kann und die störend auf die Disciplin einwirken und leicht zu Strafen Veranlassung geben, möglichst auszuschliessen. Bei der Goldleisten-Fabrikation wird z. B. viel Spiritus gebraucht, was die Gefangenen trotz aller Beimischungen von Brechweinstein etc. benutzen, um sich zu berauschen. Die genaueste Aufsicht kann, besonders bei mangelhaften, schwer übersichtlichen Localitäten, dies nicht ganz verhindern; grobe Vergehen gegen die Haus-Ordnung, sowie harte Disciplinarstrafen sind die Folge. Ich glaube, dass gerade dieser Arbeitszweig definitiv ausgeschlossen werden müsse. Die Erfahrungen damit in einer grösseren Anstalt bewegen mich zu dieser Ansicht. Aehnlich, wenn auch weniger schädlich, verhält es sich mit der Cigarrenfabrikation, wobei Durchsteckereien mit Cigarren und Tabakblättern stets zahlreich vorkommen werden, wenn auch die Controlle pedantisch genau ist. —

Bei der Festsetzung der Pensa genügt es wohl kaum, sie allein nach einer mittleren Leistung zu bemessen, sondern es dürfte auch zu bestimmen sein, wie viel Ueberpensa — vorausgesetzt, dass die Pensa richtig normirt sind — höchstens entstehen sollen. Diese Frage ist in sofern von

Bedeutung, als hiervon wesentlich die Höhe der Arbeitsprämie abhängig ist.

Herr Director Hoyns nimmt 1½ Pensum pro Tag an, was im Allgemeinen richtig sein dürfte. Dennoch erscheint ein grösserer Spielraum, etwa 1¾ Pensum pro Tag, wünschenswerth, da erfahrungsmässig die Leistungen der einzelnen Gefangenen sehr differiren. —

Die Arbeitsprämien ohne Rücksicht auf den Ertrag für alle Anstalten nach denselben Sätzen zu regeln, ist im Interesse eines gleichmässigen, gerechten Strafvollzugs wohl nöthig, aber dennoch möchte ich diesen Grundsatz im Interesse der Disciplin nicht als ausnahmslose Regel hingestellt sehen. Will man die Bewilligung von Arbeitsprämien nicht von der Führung direct abhängig machen, soll für Lieferung des Pensums jedem Gefangenen derselbe Betrag gewährt werden, so fällt eine einflussreiche Handhabe der Disciplin, die sogenannte Strafarbeit, fort. Es ist nämlich in manchen Anstalten Gebrauch, die sich im Grossen und Ganzen schlecht führenden Leute einer Arbeit zuzutheilen, bei der sie nur wenig verdienen können, — natürlich nach dem Princip, dass der Arbeiter einen bestimmten Betrag des Arbeitsertrages erhält. — Für ein einzelnes bestimmtes Vergehen kann als Appendix einer Disciplinarstrafe ein Theil des Guthabens wohl eingezogen werden, nicht aber für ein dauerndes, allgemeines schlechtes Verhalten. Der nur zu billigende Grundsatz, dass die Arbeitsbelohnung nicht von der Führung abhängig gemacht werden soll, ist hiermit keineswegs durchbrochen. Der Gefangene bekommt bei solcher Strafarbeit, wenn man sie so nennen darf, ohne Rücksicht auf seine Führung während dieser Zeit immer eine genau normirte Prämie vom Pensum und Ueberpensum, und wird also der Grundsatz, dass die Führung die Höhe der Arbeitsprämie nicht beeinflussen soll, nicht alterirt. —

Es dürfte ferner die von vielen Seiten angeregte Frage, ob die rückfälligen und wiederholt rückfälligen Verbrecher nach denselben Grundsätzen, wie die zum ersten Mal bestraften rücksichtlich der Arbeitsprämien behandelt werden sollen, verdienen, in nähere Berathung gezogen zu werden. Es lässt

sich Vieles für und gegen sagen; aber sollte es nicht nach dem einfachen Rechtsbewusstsein gerechtfertigt erscheinen, den Rückfälligen geringere Prämiensätze zu gewähren, zumal diese in der Regel in Folge ihrer wiederholten und langjährigen Inhaftirungen grössere Geschicklichkeit und Fertigkeit zu erlangen pflegen? Werden sie mit den Nichtrückfälligen auf eine Stufe gestellt, so werden diese in der Regel weniger, jene mehr verdienen und dem zufolge die Rückfälligen über einen höheren Betrag zur Beschaffung von Extragenüssen disponiren können.

Der Rückfällige geniesst daher Vortheile, die ihm das Zuchthausleben nur angenehmer und leichter machen, wohl auch ein Grund, um die Rückfälligkeit zu steigern.

Die Württemberger Hausordnung enthält schon eine ähnliche (aber nicht ausreichende) Bestimmung, wonach den Rückfälligen im ersten Vierteljahr nur etwa die Hälfte des gewöhnlichen Verdienstes zu Theil werden soll. In Preussen ist den rückfälligen Verbrechern nur die Disposition über ihre Arbeitsprämie während der ersten sechs, höchstens zwölf Monate entzogen.

Der Ausführung der Bestimmung, (Mecklenburg, Preussen), die Rückfälligen zu den unangenehmsten, schmutzigsten Arbeiten heranzuziehen, ist fast ganz unmöglich, da die Zahl der Rückfälligen in keinem Verhältniss zu den im Grossen und Ganzen doch nur spärlich vorkommenden schmutzigen Arbeiten steht, und wäre es daher wohl gerechtfertigt, die rückfälligen Gefangenen in anderer Weise beim Strafvollzuge zu belasten und scheint mir ein niedrigerer Satz der Arbeitsprämie das geeignetste Mittel, wenigstens besser, als der vorübergehende Entzug der Disposition über ihren Arbeitsverdienst. Ich betone jedoch ausdrücklich, dass dies nicht als Abhängigkeit der Arbeitsprämie von der Führung aufzufassen ist.

Sollte wegen der geringeren Arbeitsprämie der Rückfällige nicht hinreichende Mittel zur Reise, zum Lebensunterhalt für die erste Zeit nach der Entlassung u. s. w. erworben haben, was nur selten vorkommen wird, so tritt in diesem Falle der Staat hilfreich ein.

Nach einem Anfang d. J. erschienenen Ministerialrescript soll (in Preussen) nämlich den Gefangenen bei der Entlassung das Reisegeld, resp. ein Zuschuss dazu aus dem Extra-Ordinarium gewährt werden, falls sie nicht ausser dem Reisegeld 5 Thlr. disponibel behalten.

Was die Einziehung von Arbeitsprämien bei Vergehen gegen die Disciplin etc. anbetrifft, so kann ich diese Strafart nur billigen. Es muss bei derselben freilich noch mehr, als bei jeder andern der einzelne Fall sorgfältig geprüft werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sie, zur rechten Zeit und im richtigen Falle angewendet, ganz vorzügliche Wirkungen gehabt hat. Besonders kann der Entzug eines Theils des Guthabens bei solchen Individuen angewendet werden, denen man aus sanitätlichen Rücksichten eine längere Arrest- oder sonstige direct auf den Körper wirkende Strafe nicht aufzuerlegen vermag. In einem Spezialfalle verging sich ein freches, renitentes, aber krankes Individuum wiederholt in boshaftester Weise gegen die Hausordnung in dem Bewusstsein, dass eine Disziplinarstrafe ihm wohl zuerkannt werden könne, er sie aber seines körperlichen Leidens wegen nicht verbüssen würde. Gab es da ein geeigneteres Mittel, als die Geldstrafe? Sie wurde verhängt unter Androhung einer Wiederholung und Steigerung derselben, und sie versagte ihre Wirkung nicht.

In Preussen ist durch Rescript vom 10. 12 1872 die Entziehung von Arbeitsprämien in der Höhe des Betrages der letztverflossenen drei Monate gestattet, jedoch unter häufig unbequemen Bedingungen. Es muss z. B. immer eine Disciplinarstrafe damit verbunden werden. Als selbstständige Strafe ist sie nicht gestattet. Ferner wäre zu wünschen, wenn an Stelle des unbestimmten „bis zur Höhe des Betrages der letztverflossenen 3 Monate“ eine bestimmte Geldsumme als Maximalsatz normirt würde, da der Verdienst der letzten 3 Monate ein sehr differirender sein kann.

In zwei ganz gleichen Fällen wird unter Umständen der eine Gefangene sehr viel, der andere für dasselbe Vergehen sehr wenig verlieren. Vielleicht genügt ein Hinweis

an dieser Stelle, um diesen Punkt in nähere Berathung zu ziehen und eine abändernde Bestimmung zu erwirken.

. . . . , im August 1874. H: R.

(Zwickau 1875.) Die Arbeit im Strafhause.

Es ist eines der ersten und wichtigsten Gesetze der Weltordnung, dass der Mensch als wirthschaftliche Persönlichkeit in thätige Beziehung zur wirthschaftlichen Sache tritt. Der Mensch hat Bedürfnisse und muss arbeiten, um sie zu befriedigen. Ohne Arbeit gibt es kein Leben, weder physisches, psychisches und moralisches, noch sociales und politisches.

Ein Mensch, welcher nicht arbeitet, hat also nicht nur sein Recht auf Bedürfnissbefriedigung verloren und zehrt als Parasit an dem Werke Anderer, sondern ist — wirthschaftlich todt.

Die Segnungen, Wohlthaten und Vortheile der Arbeit werden von Reich und Arm, von Hoch und Niedrig gefühlt und sind vom Anfange an bekannt gewesen.

Jeder weiss, dass er durch angestrengten, ehrlichen Fleiss vorwärts kommt. Wenn er auch nicht allemal reich und wohlhabend durch ihn wird, so gelingt es ihm doch, die Armuth von seiner Behausung und den Gerichtsdiener von seiner Thüre fern zu halten. Der Hunger mag wohl des armen Mannes Hütte bedrohen, aber der Fleiss verwehrt ihm den Eingang in dieselbe.

Auch kommt es nicht darauf an, welcher Art der Beschäftigung sich der Mensch hingibt; wenn er nur seinem Berufe mit Ausdauer und Emsigkeit, mit Treue und Gewissenhaftigkeit obliegt, so ist jeder der rechte und derselbe wird seine Versorgung in der Jugend und seine Stütze im Alter sein.

Wie ferner Müssiggang viel Böses lehrt und aller Laster Anfang ist, so ist die Arbeit ein sicherer Schutz vor Leichtfertigkeit, Verschwendung, Ausschweifung und jeglicher Lasterhaftigkeit; so erzeugt ehrlicher Fleiss Ausdauer, Festigkeit, Unabhängigkeit, Zufriedenheit und dauerndes Glück.

Der Fleiss ist mit Recht die Hüterin der Tugend, das Grab der Sorge, die Wiege der Zufriedenheit, die rechte

Hand des Glücks, die Gesundheit der Nationen und der Völker.

Dieser soeben angedeutete, sowohl materielle, als auch hohe sittliche Werth der Arbeit spricht wohl genügend dafür, dass auch kein Strafhaus die Arbeit von sich weisen kann, sondern sie vielmehr als den Boden ansehen muss, auf dem und neben dem alle höheren Zwecke des Strafvollzugs zu erreichen sind.

Auch die neuere deutsche Gesetzgebung hat die Arbeit als einen Hauptfactor des Strafvollzugs erkannt und sie den in Zuchthäusern und Gefängnissen detinirten Strafgefangenen zur Pflicht gemacht. Denn im neuen deutschen Strafgesetzbuch heisst es § 15: „Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten“ und § 16: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.“

Leider ist dieser letztere Paragraph infolge unbestimmter Ausdrucksweise vielfach und zwar nicht allein von Gefangenen, sondern auch von einem grossen Theile des Publikums, ja sogar von Juristen falsch verstanden worden.

Dieselben sind der Meinung, dass nach Wortlaut des § 16 für die zu Gefängniss Verurtheilten im Strafhause kein Arbeitszwang bestehe.

Der Ausdruck „können“ im § 16 des Strafgesetzbuchs, welcher gebraucht worden ist, weil in den kleinen Gerichtsgefängnissen die Möglichkeit, den Gefangenen Arbeit unbedingt zu geben, oft nicht vorhanden ist, schliesst durchaus nicht den Zwang zur Arbeit aus, sondern bezieht sich einzig und allein auf die Art der Beschäftigung, was auch aus Dr. Schwarze's Commentar zum deutschen Strafgesetzbuch deutlich zu ersehen ist, indem es dort Seite 83 ausdrücklich heisst: „Mit der Gefängnissstrafe ist gleichfalls Arbeitszwang verbunden, jedoch hier mit der Modification, dass die Beschäftigung den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen angemessen ist.“

Sagt doch auch der gesunde Menschenverstand, dass

jede Strafanstalt ohne Arbeitszwang eine Brutstätte der Verbrechen werden müsste.

Ja, gross ist der sittliche Werth der Arbeit im Strafhause, aber klein — namentlich im Verhältniss zur Arbeit in der Freiheit — ihr materieller Werth.

Dieser letztere Umstand ist in den Anstaltsverhältnissen begründet und leicht erklärlich, was aber Vielen nicht einleuchtend zu sein scheint, da gar oft bittere Klagen über den geringen Arbeitsertrag der Strafhäuser laut werden, wobei man sogar sich nicht scheut, unmotivirte und ungerechtfertigte Aeusserungen über Faulheit der Sträflinge, irrationellen Betrieb des Gewerbes und andere ungesunde Zustände zu thun.

Wer allerdings in solchen Vorurtheilen befangen oder vielleicht gar der Meinung ist, dass die Strafhäuser eine Zufluchtsstätte für solche Leute bilden, welche zu bequem, indolent und verkommen sind, um in der Freiheit für ihren Unterhalt zu sorgen, dem rathe ich, sich einmal gründlich mit dem Leben, den Zuständen und Einrichtungen dieser Orte bekannt zu machen, wozu freilich nicht ein viertelstündiger Besuch oder ein Blick in die Tabellen und Berichte genügen würde.

Wahr ist's, dass für die Anstaltsarbeit durchschnittlich keine hohen Lohnsätze erreicht werden, und dass dieselbe nicht den Ertrag liefert, wie die Arbeit in der Freiheit, aber zu beweisen, dass nicht Faulheit der Gefangenen die Schuld trägt, dazu bedarf es keiner geistreichen und umständlichen Argumente. Wer in der Freiheit fleissig war, wird es im Gefängnisse noch viel eher sein, und wer draussen gern feierte, wird hier durch Zwang zur Arbeit angehalten.

Der Grund liegt vielmehr in den jeder Strafanstalt eigenthümlichen Verhältnissen und in der von ihr zu leistenden Aufgabe.

Die für die Arbeitskräfte in den Anstalten gezahlten anscheinend geringen Löhne haben im Publikum schon viel Anstoss erregt und — was namentlich aus den darauf bezüglichen in neuerer Zeit sowohl an die Landtage einiger deutscher Staaten, als auch den deutschen Reichstag gerich-

teten Petitionen verschiedener Gewerbe- und Arbeitervereine zu ersehen ist — vor Allem auch zu der Befürchtung Veranlassung gegeben, dass dadurch gewissen Branchen der „freien" Arbeit eine gefährliche Concurrenz erwachse.

Derartige Befürchtungen sind aber vollständig unbegründet, was auch jedem vorurtheilsfreien Geschäftsmann sofort einleuchten wird, wenn er die durch die Verhältnisse bedingten vielfachen Störungen und Hindernisse des Arbeitsbetriebes einer Strafanstalt genauer kennen gelernt hat.

Zunächst wirkt schon der Umstand höchst störend auf den Arbeitsbetrieb einer Strafanstalt, dass, da in Letzterer selbstverständlich nur ein kleiner Theil der so zahlreichen und verschiedenen Arbeitsbranchen vertreten sein kann, die meisten Gefangenen während ihrer Detention nicht mit der Arbeit beschäftigt werden können, welche sie hauptsächlich in der Freiheit betrieben haben, sondern grösstentheils einer Beschäftigung zugetheilt werden müssen, die ihnen bisher fremd war und in welcher sie sich nur nach und nach, oft erst nach Monaten die erwünschte Fertigkeit anzueignen vermögen; und sieht sich die Direction ausnahmsweise in die günstige Lage versetzt, Gefangene in ihrem Berufe thätig sein zu lassen, so ergeben sich wieder Letztere leider vielfach als solche Arbeiter, welche entweder in ihrem Berufe so gut wie Nichts oder höchstens nur Mittelmässiges zu leisten im Stande sind, was auch in der Regel die Ursache davon war, dass sie in der Freiheit ihr Fortkommen nicht fanden.

Ferner ist es die in vielen Anstalten zu verbüssende kurze Strafzeit vieler Gefangenen, welche in Bezug auf Erreichung hoher Arbeitslöhne nachtheilig wirken muss; denn solche Freiheitsstrafen von nur Tagen, Wochen oder auch Monaten verhindern infolge des durch sie herbeigeführten fortwährenden Personalwechsels einerseits einen flotten Geschäftsbetrieb, anderseits beeinträchtigen sie die Leistungsfähigkeit einer grossen Anzahl Gefangener und lassen in der Regel nur schlecht lohnende Beschäftigung zu.

Alsdann hat jede Anstalt unter den Neueingelieferten eine grosse Zahl solcher Gefangener aufzuweisen, welche

infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nur in sehr geringem Maasse leistungsfähig sind.

So waren z. B. unter den im Jahre 1873 in die Strafanstalt Zwickau eingelieferten 864 Strafgefangenen nur 218 Mann, deren Gesundheit vom Arzt als kräftig, hingegen 308 Mann, deren Gesundheit als mittelmässig, und 338 Mann, welche als schwächlich, zum Theil sogar als gebrechlich bezeichnet werden mussten.

Ausserdem befanden sich unter ihnen 65 Gefangene im Alter von 50 bis 80 Jahren und 99 Mann mit sehr mangelhafter geistiger Befähigung.

Solch betrübende Erfahrung, welche nicht blos die Zwickauer, sondern mehr oder weniger jede andere Strafanstalt macht, spricht wohl genügend dafür, dass man sich auch infolge des nicht normalen physischen und psychischen Zustandes vieler Gefangenen bei einer grösseren Zahl derselben mit nur sehr geringen Arbeitsleistungen begnügen muss.

Ausserdem kommt in Bezug auf den Arbeitsbetrieb einer Anstalt auch die Modalität der zu verbüssenden Strafe mit in Frage.

So ist z. B. in Anstalten mit vorherrschender Isolirhaft die Arbeitstheilung, welche bekanntlich vor Allem geeignet ist, den Arbeitsertrag zu erhöhen, in den meisten Fällen unthunlich; denn die verschiedenen Gründe, welche bei dem individualisirenden Strafvollzuge den Einzelnen für die Isolirhaft bestimmen, lassen es selten zu, dass er in directe oder indirecte Verbindung mit Anderen tritt.

Die Isolirhaft verlangt also untheilbare, unabhängige, sogenannte kleine Arbeit, für welche aber meist nur geringer Lohn zu erzielen ist.

Sehr in Anrechnung zu bringen ist auch die Wirkung der Isolirhaft. Die Einsamkeit der Zelle regt den Isolirten zum Nachdenken und Grübeln an. Die Abgeschlossenheit und lautlose Stille um ihn her wirkt viel intensiver auf Geist und Gemüth, als das geschäftliche Treiben der Arbeitssäle, und je nachdem der Gefangene ringt und kämpft und Ruhe und Frieden gefunden hat, wird auch seine Arbeit mehr oder weniger unterbrochen sein.

Bei der Collectivhaft gestalten sich die Verhältnisse etwas günstiger. Hier ist die Arbeitstheilung, wenn auch nicht in der Weise, wie in einer englischen Nadelfabrik, mehr oder weniger möglich; aber die auch in jeder Anstalt mit Gemeinsamhaft durch die Verhältnisse bedingten wiederholten Störungen und Arbeitsunterbrechungen — herbeigeführt durch die tägliche Einlieferung und Entlassung von Gefangenen, durch öftere Vorführungen zur Anstalts-Direction, vor's Gericht, zum Geistlichen und Arzt, durch die nothwendiger Weise bedingten regelmässigen Bewegungen im Freien, durch den täglichen Schulbesuch einer grösseren Abtheilung Gefangener u. s. w — beeinträchtigen auch hier die Leistungen der Gefangenen und den Ertrag der Arbeit ganz wesentlich.

Letzterer würde aber in den Augen der Laien dennoch ein ganz zufriedenstellender werden, wenn die Anstalts-Direction die Arbeit zum ersten Anstaltszwecke machte. Dann würde aber die betreffende Direction ihre Aufgabe: „Besserung auf dem Wege der Individualisirung"*) vollständig verkennen.

Kann die Verwaltung die Gefangenen einer Arbeit zutheilen, welche sie in der Freiheit erlernt und Jahre lang betrieben haben; kann sie ferner den Kräftigen zu einer schweren, den Schwachen zu einer leichtern Arbeit verwenden ohne Rücksicht auf seinen geistigen und sittlichen Zustand, wie auf die im Uebrigen maassgebenden Verhältnisse zu nehmen, so liegt der Vortheil auf der Hand. Der äussere Nutzen einer solchen Verwendung würde in die Augen fallen, der innere und endliche Schaden ihn aber doch möglicher Weise weit übersteigen.

Der individualisirende Strafvollzug versetzt einen kräftigen robusten Schlosser in die Zelle, weil er verwahrlost, verkommen und gemeingefährlich ist. Hier muss er eine leichte Arbeit verrichten und verdient vielleicht täglich 15

*) Siehe d'Alinge: Besserung auf dem Wege der Individualisirung. Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart. Ein Wort an Alle, die sich für Verbesserungen im Strafvollzuge interessiren u. s. w. Leipzig, Verlag von Joh. Ambrosius Barth.

bis 20 Pf., während er bei anderer Verwendung möglicher Weise so viel Groschen eingebracht hätte.

Der individualisirende Strafvollzug lässt den jugendlichen Sträfling, von dem man die Ueberzeugung gewonnen, dass ihm infolge seiner Individualität sein seitheriger Beruf für die Zukunft kein hinreichendes Auskommen bieten werde, ein geeignetes Handwerk erlernen, welches ihn später nähren und für sein sittliches Leben ein Stützpunkt werden soll. Als Lehrling verdient er vielleicht kaum das trockene Brod und wenn er die nöthige Fertigkeit und Geschicklichkeit erlangt hat, ist die Strafzeit zu Ende.

Der individualisirende Strafvollzug ist nachsichtig mit dem Schwachen, zügelt die ungebundene gesundheitszerstörende Arbeitslust des Stärkeren, gibt dem Wissensdurstigen Zeit und Gelegenheit zur Fortbildung, trägt dem zarten und tiefen Gemüthe schonende Rechnung, sucht nicht Unmögliches durch Fasten und Eifern zu erreichen und lässt nur dann die ganze Strenge walten, wenn Liebe und Geduld nichts fruchten wollen.

Soweit nun auch diese Liebe von aller Härte oder gar Brutalität fern ist, so wenig ist sie aber doch eine schwache und allzunachsichtige. Sie will nur jede Ungerechtigkeit und Verbitterung vermeiden und durch den rechten Ernst das zu erreichen suchen, was sie durch Strenge niemals erreichen würde. Ihr erster Zweck ist nicht ein grösstmöglichster Arbeitsertrag, sondern die sittliche B e s s e r u n g der Gefangenen.

Und welche Anstalt hat wohl bei gleicher Anzahl von Entlassungen segensreicher für das Land gewirkt: die eine, welche ohne Rücksicht auf die Individualität des Einzelnen durch unerbittlich strenge Durchführung des Arbeitszwanges eine bessere Bilanz zu ziehen vermochte, von den Abgängern aber mit dem Vorsatze verlassen wurde, sich nun in der Freiheit für die gehabten Anstrengungen und Entbehrungen schadlos zu halten, oder die andere, welche durch Eingehen in die Eigenthümlichkeiten jedes Gefangenen auch bei dem Arbeitsscheuen nach und nach die Lust zur Arbeit zu wecken und zu kräftigen verstand, überhaupt ihre Anvertrauten mit

guten Hoffnungen für die Zukunft entlassen konnte, dabei aber einen weniger günstigen Geschäftsabschluss zu erzielen vermochte? —

Der Laie aber liest und vergleicht kopfschüttelnd die Geschäftsberichte der Strafhäuser und fragt nicht nach Rückfällen oder Erfolgen. Ja, will es doch Mancher nicht einmal begreifen, dass es ein Unterschied ist, ob man die Arbeit als Tortur oder als Mittel zur sittlichen Erneuerung oder der gesellschaftlichen Lebensfähigkeit verwendet.

Solche Anschauungen und Urtheile treffen aber gewöhnlich mit Unrecht nicht blos die betreffenden Anstalten, sondern auch ihre Entlassenen; denn gewöhnlich erzählt man sich nur die an Letzteren gemachten traurigen Erfahrungen und übersieht die viel häufigeren bessern Fälle. So leidet Einer mit und wegen des Anderen und gerade die Arbeit ist das Feld, auf welchem die Entlassenen nicht blos Seitens der Arbeitgeber, sondern auch von den Arbeitern so oft gedemüthigt und zurückgesetzt werden.

Man ertheilt in den Strafanstalten während der Wochentage Elementar-, sowie Sonntags gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht und richtet das ganze Augenmerk darauf, den Arbeiter auf eine Stufe zu bringen, welche ihm sein Fortkommen wesentlich erleichtern muss; jedes Handwerk, jede Arbeit, welche in der Anstalt vertreten ist, wird rationell betrieben und von der Theorie so viel wie möglich unterstützt; aber trotzdem geschieht es noch oft genug, dass man infolge vorgefasster Meinung arbeitsuchende, jedoch von den betreffenden Anstalts-Directionen gut empfohlene entlassene Gefangene zurückweist und sie ihrem eigenen Schicksale überlässt.

Gewiss ist, dass Viele, welche im Strafhause auf bessere Wege geleitet wurden, denselben mit unerschütterlicher Festigkeit und zäher Ausdauer verfolgt haben und glücklich geworden sind; aber man frage nur nicht, nach was für Mühen und Anstrengungen!

Wie schwer es oft solchen Leuten wird, Brod und Unterkommen zu finden, das wissen nur sie selbst, die Anstaltsbeamten, sowie die edeldenkenden und in aufopferndster

Weise thätigen Mitglieder der bereits bestehenden Vereine zur Unterstützung entlassener Gefangener, welche sich in hunderten von Fällen vergebens nach Hilfe umsehen.

Möchte man doch mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangen, dass es nicht blos Christenpflicht ist, dem Entlassenen mit Rath und That zur Seite zu stehen, sondern dass die Gesellschaft vor Allem auch aus dem Grunde die Verpflichtung hat, dem Gefallenen zu seiner Rehabilitation die Hand zu reichen, weil dieser nicht immer allein die Schuld an dem von ihm begangenen Verbrechen trägt, sondern gar oft ein guter Theil derselben auf die Gesellschaft zurückfällt, in deren Mitte das Verbrechen geschah; denn es zeigen ja — nach Ausspruch des Amerikaners Horatio Seymour — die Verbrechen nicht sowohl augenfällig den Charakter der Verbrecher, als den socialen Zustand der Gemeinschaften, in denen sie begangen werden.

J. Burkhardt.

Aus Preussen, 1874. (Zu der Frage 5 der I. Tages-Ordnung der Berliner Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten:

„Nach welchen Grundsätzen soll der Arbeits-Betrieb in den Strafanstalten geregelt werden; soll insbesondere auf eigene Rechnung gearbeitet, oder sollen die Arbeiten vermiethet werden?") Von einem Entrepreneur.

Nach dem Studium ziemlich aller die obige Frage behandelnden Aufsätze und Gutachten erlaube ich mir aus Interesse und Liebe für die Sache auch meine Ansichten hierüber auszusprechen, mit dem Wunsche und der Bitte, dieselben einer eingehenden Prüfung und Erwägung für würdig zu befinden.

Was die Frage der Beschäftigung der Gefangenen für eigene, d. h. Staats-Rechnung anlangt, so möchte ich mich fast ganz dem verneinenden Urtheil der Herren Hoyns, Rittner und Kaldewey anschliessen, wenn auch aus theilweise andern Gründen, welche aber näher zu erörtern unterlasse, weil ich den Schwerpunkt meiner Abhandlung in den zweiten Theil der Frage 5 lege, die hiermit bejahe, also

„Beschäftigung der Gefangenen für Rechnung Dritter" wünsche, und mit folgenden Gründen belege.

Nicht mit Unrecht ist als die Hauptschwierigkeit, welche dem Betriebe der Anstalten für eigene Rechnung entgegenstehen, der Mangel an geeigneten technischen Beamten, resp. die zu grosse Kostspieligkeit derselben angesehen worden.

Erstere zu ersetzen und Letztere zu vermeiden, halte ich den sogenannten „Entrepreneur" am geeignetsten.

Allerdings der Entrepreneur von bisher, oder vielmehr unter den bis jetzt zwischen Verwaltung und Unternehmer bestehenden Verhältnissen dürfte sich nicht dazu eignen.

Vorerst wolle man das, ich möchte sagen, traditionelle Misstrauen fast eines jeden Anstaltsbeamten gegen den Entrepreneur beseitigen.

Der Anstaltsbeamte muss unter den jetzigen Verhältnissen in demselben nur ein nothwendiges Uebel, einen Eindringling sehen, dem er so wenig wie möglich Befugnisse in der Anstalt einräumen darf, den man insbesondere von dem persönlichen Verkehr mit den Gefangenen möglichst fern halten muss, da derselbe Alles zu seinem Nutzen ausbeute; an dem moralischen Nutzen, welcher für die Gefangenen aus der Arbeit resultirt, aber gar kein Interesse habe.

Wenn diese Anschauungen in der übergrossen Mehrzahl ihre nur zu begründete Berechtigung habe, so wolle man damit aber nicht, wie eben gesagt, die ganze Institution verwerfen, sondern durch Aenderung, resp. Verbesserung des Verhältnisses der Entrepreneure zu den Anstalten, in persönlicher und sachlicher Beziehung, dieselben fähig machen zu werkthätigen Mitarbeitern an der so schönen Aufgabe christlicher Nächstenliebe: „auf dem Wege der Moral Gestrauchelte wieder aufzurichten und sie der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wieder zuzuführen."

In persönlicher Beziehung empfehle ich, dem Entrepreneur und seinem Werkmeister oder Buchhalter Beamten-Qualität zu verleihen, wie auch schon in einer Reihe preussischer Straf-Anstalten Vorgenannte, auf die Haus-Gesetze derselben

eidesstattlich verpflichtet, als Solche den Gefangenen gegenüber thatsächlich fungiren.

In sachlicher Beziehung empfehle ich, die Ausbietung der Arbeitskräfte auf dem Submissions- wie Licitations-Wege abzuschaffen, da diese Verfahren den Arbeitskräften den Charakter der „Waare" geben, welche möglichst hoch zu verwerthen den Betheiligten geboten erscheint.

Bei dem jetzigen in Preussen gebräuchlichen Submissions-Verfahren mit nur dreijähriger Contractsdauer wird der Entrepreneur geradezu hingewiesen, in dieser kurzen Zeit möglichst viel aus der Entreprise herauszuschlagen ohne Rücksicht auf alle andern in Betracht kommenden Momente, welche die Arbeit in den Zuchthäusern nicht blos zum Straf-, sondern auch Besserungsmittel machen.

Ich möchte also eine freihändige Vergebung der Arbeitskräfte mit möglichst langer Contractsdauer, um so die Persönlichkeiten der Entrepreneure und ihrer Angestellten mit dem betreffenden Anstaltswesen eng zu verbinden, und sie so geschickt, wie willig zu machen, die Stellen auszufüllen, welche technische Beamte bei Betrieb für „eigene Rechnung" einnehmen würden.

Die Rentabilität der Anstalten würde darunter nicht leiden, da man einerseits bei Schliessung des Contractes seitens der betreffenden Behörden sehr wohl in der Lage sein würde, den, wenn ich sagen darf, Marktpreis der jeweiligen Arbeitskräfte zu bestimmen; anderseits in dem Contract eine periodische Steigerung des Arbeitslohnes sehr gut vorgesehen werden kann, z. B. bei zehnjähriger Contractsdauer alle 3 Jahre um 10 %.

Ferner ist die Anstalts-Verwaltung bei freihändigem Vergeben der Kräfte mehr in der Lage, dem sich eventuell für das Anstaltswesen besser qualificirenden Bewerber den Vorzug zu geben, als wie z. B. in Preussen bei dem Submissions-Verfahren die Verwaltung nur die Auswahl zwischen den zwei bis drei Höchstgebotabgebern hat.

Den Haupt-Schwerpunkt bei Schliessung der Arbeits-Verträge lege man aber darauf, den Entrepreneur zu verpflichten, möglichst an demselben Ort, wo sich die Anstalt

befindet, eine Fabrik gleicher Branche, wie die Entreprise in der Anstalt, ausserhalb derselben anzulegen.

In derselben soll Entrepreneur gehalten sein, allen solchen ehemaligen Gefangenen auf ihren Wunsch Arbeit zu geben, welche vorher in derselben Beschäftigung gewesen, und falls ein Zeugniss des Anstalts-Vorstandes sie dessen für würdig befindet.

Man wird dadurch viele Rückfälle der Verbrecher verhindern!

Nicht allein auf Grund statistischer Nachweisung, sondern auch durch langjährige Erfahrung darf ich wohl sagen, dass die übergrosse Mehrzahl aller Rückfälle lediglich durch den Mangel an passender sofortiger Arbeit nach der Entlassung, wie in dem Wiederzusammenfinden mit den ehemaligen Genossen der Sünde, liegt. Auch hat der Gefangene durch die mehr oder minder lange Haft theilweise verlernt, für sich selbst zu sorgen. Er, der schon vorher durch zu geringen moralischen Muth, sich ehrlich durch's Leben zu bringen, zum Verbrecher geworden ist, steht meistentheils nach seiner Entlassung erst recht rathlos in dieser Beziehung da.

Hat er die Absicht, sich zu bessern, ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wieder zu werden, so muss er zuerst die Rückkehr an den letzten Aufenthaltsort vor seiner Verurtheilung, wo er also das oder die Verbrechen beging, vermeiden, denn dort findet er die alten Verbindungen wieder, welche bald alle gefassten guten Vorsätze vergessen machen.

Ich spreche natürlich allein von den Verbrechern aus Eigennutz, den gewohnheitsmässigen Dieben, da bekanntermaassen Rückfällige wegen leidenschaftlicher Verbrechen zu den grossen Seltenheiten gehören.

Da nicht anzunehmen ist, dass diese ausserhalb der Anstalt vorgeschlagene Fabrik nur allein durch entlassene Gefangene betrieben werden wird, resp. werden kann, so ist auch im Contract zu stipuliren, dass diese ehemaligen Gefangenen, auf ihr Verlangen, gesondert von den sogenannten „freien Arbeitern“ beschäftigt werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, wie unduldsam der gemeine Mann gegen seine gefallenen Brüder ist und wie ehemalige Sträflinge, nachdem sie die vielen Schwierigkeiten, welche ihnen durch Gewohnheit und Vorurtheile entgegenstanden, überwunden hatten, und in regelrechter Arbeit stehend auf dem besten Wege zur Besserung waren, durch ihre Mitarbeiter wegen ihrer Vergangenheit aus derselben durch Wort und That getrieben wurden, und so dem Verbrecherthum wieder anheimfielen.

Ich glaube mit Sicherheit voraussagen zu können, dass es den Strafanstalts-Verwaltungen an Unternehmern, welche obige Bedingungen gern erfüllen werden, nicht fehlen wird; eventuell müsste man durch einen kleinen Nachlass am Arbeitslohn in der Anstalt dieselben zu oben geschilderten Einrichtungen ausserhalb veranlassen.

Etwaige Einsprüche der betreffenden Communen aus Besorgniss wegen einer grösseren Armenpflege u. s. w., dürften nach Erlass des Freizügigkeits-Gesetzes gegenstandslos geworden sein.

Schreiber dieses, seit 17 Jahren Entrepreneur an mehreren preussischen Straf-Anstalten, beschäftigt schon lange Jahre ehemalige Gefangene an ihren jeweiligen Domicilen mit denselben Arbeiten, welche sie bei ihm in den Anstalten erlernt und getrieben haben. Derselbe beabsichtigt in nicht ferner Zeit eine Fabrik, die oben geschilderten Anforderungen entspricht, zu errichten und hofft in der Praxis zu beweisen, wie dadurch die Frage, wenn auch nicht allseitig befriedigend gelöst, doch der Lösung wesentlich näher geführt wird. —

Saarbrücken, im Juni 1875. I. Die Untersuchungshaft Wenn in der Literatur des Strafanstaltswesens die mannigfaltigsten Verhältnisse dieses Faches bereits gründliche Beleuchtung erfahren haben, so glaube ich doch, ohne mich einer überflüssigen Wiederholung schuldig zu machen, auf das Haftverhältniss und namentlich die Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen die Aufmerksamkeit lenken zu dürfen.

So viel mir bekannt, ist das Haftverhältniss dieser Gefangenen-Categorie je nach dem Orte, oder vielmehr der

Anstalt, wo sie sich befinden, äusserst verschieden. Ganz abgesehen von ihrer Lage in Bezug auf die Unterbringung in grösseren oder kleineren Anstalten, in Isolir- oder Collectivhaft, auf die Beköstigung nach diesem oder jenem Tarif u. s. w. werden die Untersuchungs-Gefangenen hier ausreichend, dort lückenhaft, dort gar nicht beschäftigt.

Bei uns im Preussischen herrscht wohl hier in der Rhein-Provinz noch das beste Verhältniss, da alle Gefangen-Anstalten unter einem Ministerio, — dem des Innern — stehen und die Untersuchungs-Gefangenen in den grösseren Anstalten mit untergebracht sind, wo sie nicht nur die Vorzüge der Einfügung in den Mechanismus eines exacteren Dienstganges und besserer ökonomischen Einrichtungen geniessen, sondern auch mehr Gelegenheit zur Beschäftigung haben, als in kleinen Gerichtsgefängnissen.

Die Beschäftigung dieser Gefangenen nun, worauf ich mich hier beschränken will, ist nach meiner Erfahrung so wichtig, dass ich die Forderung aufstellen möchte, jedem Untersuchungs-Gefangenen muss Gelegenheit zum Arbeiten gegeben werden.

Dass bei Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangenen die Arbeit den Haupthebel zur sittlichen Hebung, die Grundbedingung für Besserung und Umbildung der Gefangenen bildet, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit. Warum sollte dies bei den Untersuchungs-Gefangenen anders, weniger wichtig sein?

Die Untersuchungshaft dauert in der Regel einige Monate, kann aber in einzelnen Fällen vor einem halben Jahr und länger nicht zum Schluss geführt werden.

Wie viel kann in dieser Zeit geschadet, wie viel genützt werden?

Bedenke man, dass unter den Gefangenen dieser Classe die grösste Verschiedenheit in dem Stande der Bildung und Moral herrscht, häufig die meisten Stufen zwischen dem stupiden Gelegenheitsdiebe und dem raffinirtesten Schwindler, dem rückfälligen Zuchthäusler und dem relativ ehrlichen Manne vertreten sind.

Da, wo man so glücklich ist, Einzelhaft, oder doch wenigstens eine entsprechende Anzahl Einzelzellen zu haben, macht sich Alles, auch die Beschäftigung, von selbst.

Anders ist es in Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft, wo höchstens eine Trennung nach wenigen Classen vorgenommen werden kann. Die Gefangenen werden dort nicht so dringend nach Beschäftigung verlangen, wie in der Einzelhaft. Der niederträchtige Mensch, vielleicht ein früherer Zuchthäusler, wird sich darin gefallen, seinen Einfluss geltend zu machen, sein Gift auszutheilen, wobei ihn die Arbeit, zu der er ja auch in seiner jetzigen günstigern Position nicht verpflichtet ist, genirt; der bessere Gefangene gefällt sich dagegen häufig, zumal wenn ihm zugleich Energie mangelt, darin, durch Klagen und Seufzen über sein Unglück, dieses nur noch zu vergrössern, dabei aber die Bitte um irgend eine Beschäftigung, das Einzige, was ihn trösten kann, zu vergessen. Soll man es da nicht für geboten halten, dort die Brutstätte des Verbrechens zu stören, hier ein Unglück zu mildern?

Ohne Beschäftigung aller dieser Gefangenen ist dies nicht möglich, und wo dieses nicht den Wünschen eines oder des andern Gefangenen entspricht, scheue man nicht, einen, wenn auch nur moralischen, Druck anzuwenden. Des Dankes der Gefangenen, wenigstens der besseren — auch im Freisprechungsfalle — kann man später sicher sein. In der hiesigen Anstalt, wo häufig bis zu 60 Untersuchungs-Gefangenen detinirt sind, wird nach diesem Prinzip gehandelt, und hat dieses mir noch nie Undank, wohl aber vielfach das Gegentheil eingetragen, obwohl, wie Ordnung und Disciplin, so auch die Beschäftigung bei den Untersuchungs-Gefangenen — von einer höhern Prämie und dem Wegfall des Arbeits-Pensums abgesehen — ganz wie bei den Gefängniss-Gefangenen gehandhabt wird.

Selbstredend kann dies nur unter streng individualisirender Behandlung geschehen, wie letztere auch für die ganze Aufgabe eine Hauptbedingung ist; denn der nächste Erfolg einer richtigen Individualisirung wird stets das Bestreben je-

des einzelnen Gefangenen sein, einen möglichst hohen moralischen Werth, der ja den Fleiss einschliesst, nachzuweisen.

Sollen die Untersuchungs-Gefängnisse in derselben Richtung wie die Anstalten mit Strafgefangenen, — was ihre höhere Aufgabe betrifft, — und nicht in umgekehrter, also in der Richtung zum Schlimmen wirken, so muss die Behandlung dieser Gefangenen bei strenger Zucht und Disciplin nothwendig auch den erziehenden Charakter haben. Hieraus entsteht aber die unerlässliche Forderung, dass die Untersuchungsgefangenen zu entsprechender Beschäftigung angehalten werden, dass also jedes Untersuchungs-Gefängniss einen exacten Arbeitsbetrieb und dieselben Einrichtungen dazu habe, wie sie in den genannten andern Anstalten vorhanden sind.

Wie oben angeführt, wird hie und da ein moralischer Zwang angewandt werden müssen, ein Befehl mit seinen Consequenzen aber selten oder nie nöthig sein. Letzterer dürfte aber ebenfalls gerechtfertigt erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass in den meisten Fällen die Schuld, also auch die demnächstige Verurtheilung des Gefangenen gar nicht zweifelhaft ist, dass der Staat für den Unterhalt der Untersuchungs-Gefangenen zu sorgen hat und vorzugsweise, dass jedem bessern Menschen die Arbeit Lebensbedürfniss ist, ein etwa erforderlich werdender wirklicher Zwang also nur eine sittlich niedrigstehende Person treffen würde.

Ferner dürfte hierbei nicht zu übersehen sein, dass eine Nöthigung zur Thätigkeit mehr oder weniger in den Verhältnissen der meisten freien Menschen vorliegt, und im freien Leben sich von selbst macht. Der Pulsschlag des Letzteren bricht sich aber an den Gefängnissmauern, muss also, wahrer Humanität gemäss, hier künstlich geschaffen werden.

Selbstverständlich ist nur von dem Gros der Untersuchungs-Gefangenen die Rede. Personen höherer Bildung bei reiferem Alter, zumal wenn ein politisches Vergehen oder überhaupt keine entehrende That vorliegt, würden unter Controle der Anstalts-Verwaltung sich selbst ihre Beschäftigung verschaffen dürfen, wie dies ja vielfach bei den Gefängniss-Gefangenen geschieht.

Nicht minder dringend, als das in Aussicht stehende Strafvollzugs-Gesetz, scheint daher die gleichzeitige Regelung des Haftverhältnisses und der Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen zu sein und möchte ich hierfür das Kriterium der Gefängnissstrafe (§ 16 alinea 2. d. St.-G.-B.) empfehlen, wonach also die Untersuchungs-Gefangenen allerdings von der Anstaltsverwaltung in entsprechender Weise beschäftigt werden könnten, ihnen aber auch das Recht eingeräumt würde, eine solche Beschäftigung zu verlangen.

Die Aussenarbeit müsste hierbei selbstverständlich schon deshalb ganz ausgeschlossen bleiben, weil der Gefangene jederzeit dem Gerichte zur Verfügung stehen muss.

II. Die Haft-(Polizei-)Strafe. Nach § 18 d. St.-G.-B. soll die Haft-Strafe in „einfacher Freiheitsentziehung" bestehen. Hierunter kann, gegenüber den beiden Merkmalen für die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe nichts Anders als eine beschäftigungslose Haft verstanden werden. Eine solche soll unstreitig eine möglichst milde Vergeltung für Uebertretungen, wenigstens eine mildere als diejenige für Vergehen und Verbrechen sein. Ob sie es ist und sein kann, muss allerdings schon nach dem Wortlaute bezweifelt werden. Indess weniger von diesem Gesichtspunkte aus, als von dem des Verhältnisses der Haft zu den beiden andern Strafarten halte ich es bei dem allseitigen Interesse, welches die Vervollkommnung des Vollzuges der Freiheitsstrafen findet, für zeitgemäss, die Aufmerksamkeit auf das Wesen der Haftstrafe zu lenken.

Zuchthaus- wie Gefängnissstrafe haben sowohl im humanitären Sinne, als vorzugsweise bezüglich ihres Haupt-Nebenzweckes, der Besserung der Gefangenen, nach und nach eine Gestaltung erhalten, der gegenüber Jedem, der die Haftstrafe in ihrer, je nach Art der Haftgefängnisse sehr verschiedenen, Bedeutung aus eigner Anschauung kennt, eine Reformirung, resp. eine gleichmässige Gestaltung auf dieser Strafe nothwendig erscheinen muss. Da diese Nothwendigkeit, wie bemerkt, in der jetzigen Gestalt der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe begründet liegt, so möge zunächst Einiges über diese beiden Strafarten vorausgeschickt werden.

Es ist bekannt, dass ein eigentlicher Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe nicht besteht. Die für dieselben im St.-G.-B. gegebenen, lediglich die Beschäftigung berücksichtigenden, Merkmale, dass nämlich

die Zuchthaus-Gefangenen zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind und zu den Aussenarbeiten ohne Ausnahme verwandt werden dürfen, die Gefängniss-Gefangenen nach ihren Verhältnissen und Fähigkeiten beschäftigt werden können, auf ihr Verlangen in dieser Weise zu beschäftigen sind, und nur mit ihrer Zustimmung zu Aussenarbeiten verwandt werden dürfen, haben sich wohl überall so gut wie gänzlich in einander verwischt. Denn bei dem allgemein gewordenen Prinzip der individualisirenden Behandlung der Gefangenen wird auch der Zuchthaus-Gefangene nur unter Berücksichtigung seiner früheren Verhältnisse und unter Mitbeachtung seiner Wünsche beschäftigt, ganz wie dies bei den Gefängniss-Gefangenen der Fall ist, deren ausnahmslose Beschäftigung ja auch erfolgen muss, wenn die betreffende Gefängniss-Direction sich nicht der Gefahr aussetzen will, hierzu durch das Verlangen der Gefangenen genöthigt zu werden.

Mit einem Worte: der Vollzug der Zuchthausstrafe hat den der Gefängnissstrafe in der Richtung der Humanität eingeholt, ja stellenweise wohl überholt, wenn man die in den grössern Anstalten sich besser gestaltenden Einrichtungen für Oeconomie, Krankenpflege, Arbeitsbetrieb etc. etc. und die naturgemäss unvollkommenern Verhältnisse in den kleineren Gefängnissen — wie sie wohl zur Verbüssung von Gefängniss-, aber selten zum Vollzuge der Zuchthausstrafen benutzt werden — mit in den Vergleich zieht.

Betrachtet man nun des Weitern die Art der in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten, so sind diese doch nachgerade in der ganzen civilisirten Welt, jedenfalls in ganz Deutschland, gar nichts anderes, als die Arbeiten freier Arbeiter, Zwangsarbeiten im Sinne früherer Zeiten gibt es nicht mehr. Die Gefangenen-Arbeit ist nach Qualität wie Quantität nicht schlechter oder beschwerlicher, als die Arbeit freier Handarbeiter, wohl aber in mancher Beziehung

besser; denn solche Arbeiten, welche die Luft verschlechtern, überhaupt gesundheitsschädlich sind, werden in den Strafanstalten nicht angenommen. Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen ist auch kürzer als die der meisten freien Arbeiter, zumal mit Rücksicht auf die zwischengelegten regelmässigen Spaziergänge, Schulstunden etc. und während dieser Arbeitszeit wird der Gefangene unter vieler Rücksicht auf Reinlichkeit und frische Luft, auf etwaiges Unwohlsein, Ungeschicklichkeit etc. nur gehalten, unter normalem Fleisse zu arbeiten.

Im preussischen Staate ist ferner durch Ministerial-Erlass die Anordnung der grösstmöglichsten Ausdehnung der bisher vielfach nur in geringerem Umfange bestandenen Pensumarbeiten getroffen, d. h. Eintheilung der nur irgend hierzu geeigneten Arbeiten in Tagespensen oder die Verabreichung eines für normalen Fleiss und normale Geschicklichkeit bemessenen Arbeitsmaasses. Durch die damit verbundene reichere Prämiirung der Ueber-Pensum-Arbeit ist dem Arbeitsbetriebe ein Prinzip zu Grunde gelegt, welches, wie die Accord-Arbeit freier Arbeiter, die Triebfeder des Fleisses in die Person des Gefangenen verlegt und von ausserordentlicher Bedeutung für die sittliche Hebung der Gefangenen ist. Dass darum die jetzige Gefangenen-Arbeit eine Wohlthat und nicht etwa ein Uebel für die Gefangenen ist, kann unmöglich noch von Jemand bezweifelt werden. Es ist eben zweifellos, dass im Leben der Gefangenen wie im freien Leben die Extreme: Ueberlastung mit Arbeit und Nichtsthun beides Uebel sind, und das dazwischen liegende richtige Arbeitsmaass eine Grundbedingung für das verhältnissmässige Wohlbefinden des Menschen ist. Mit der Beschäftigung der Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangenen ist nun m. E. dieser Punkt, je nachdem die einzelne Gefängniss-Direction ihre Aufgabe löst, ganz oder nahezu erreicht.

Wie steht es nun aber unter diesen Umständen mit der beschäftigungslosen Haftstrafe? Hat die Gesetzgebung, wie doch wohl unzweifelhaft, beabsichtigt, die drei Strafarten mit der Haft beginnend, gradatim zu verschärfen, so muss,

wenn obige Ausführungen richtig, in der Wirklichkeit die Verschärfung in umgekehrter Richtung vorschreiten.

Betrachtet man das dem Bedürfniss entsprechende verhältnissmässig dichte Netz von kleinen Gefängnissen für Haft- und Transport-Gefangene, so darf man in Rücksicht auf ihre grosse Zahl und Kleinheit gewiss keine grossen Ansprüche an die innere Einrichtung etc. etc. stellen. Wenn sogar manchen dieser Gefängnisse jeder Hofraum zum Hinausführen der Gefangenen aus den engen, vielleicht wegen der exponirten Lage noch mit Lichtkasten versehenen Detentionslocalen, wie auch aller Arbeitsbetrieb fehlt, so darf man Zweck und Ziel derselben gewiss nicht ausser Augen setzen und etwa Vergleiche mit grösseren Strafanstalten anstellen wollen.

Indessen wird Dem gegenüber, worauf es hier zur Begründung obiger Behauptung ankommt, nicht bestritten werden können, dass die Haftstrafe im Allgemeinen wie insbesondere, wenn sie in solchen Gefängnissen verbüsst wird, schwerer ist, als Zuchthaus- und Gefängnissstrafe.

Der Höchstbetrag der Haftstrafe ist allerdings nur 6 Wochen, und die Ansicht, dass kürzere Strafen intensiver wirken müssten, als längere, hat gewiss ihre Berechtigung. Einmal muss aber doch wohl bezweifelt werden, dass dies nach jetzigem Stande des Strafanstaltswesens auf eine über höchstens einige Wochen hinausgehende Haftdauer anzuwenden sei, andererseits und hauptsächlich ist aber zu berücksichtigen, dass nicht selten weit längere Haftstrafen durch Zusammenlegen mehrerer Urtheile vorkommen. Die Gefahr aber, durch den Vollzug einer drei- oder zweimonatlichen, selbst einer sechswöchigen Haft in einem Gefängniss kleinster Art unter gänzlicher Beschäftigungslosigkeit den Gefangenen sogar an Geist und Körper zu schädigen, dürfte nicht so fern liegen.

Daneben hat aber die Sache noch eine sittliche Bedeutung.

Mit der gesetzlichen Bestimmung der Verpflichtung zur Arbeit wird den Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangenen gesagt: „ihr sollt arbeiten“, während die einfache Ein-

schliessung der Haftgefangenen dagegen heisst: „ihr sollt müssig sein.“ Wie aber so manches andere aus dem freien Leben, so muss m. E. auch die Wahrheit für die Behandlung der Gefangenen maassgebend sein, dass Arbeitsamkeit etwas Sittliches, der Müssiggang aber etwas Unsittliches ist.

Die Haftgefangenen zerfallen in 2 sehr weit von einander verschiedene Klassen, nämlich:

1) Diejenigen, welche wegen leichter Uebertretungen (verschiedene Polizei-Contraventionen, Unfug etc. etc.) und 2) diejenigen, welche nach §. 361, 3 bis 8 des St.-G.-B. sich strafbar machen (Bettler, liederliche Dirnen, Landstreicher etc. etc.) Die Letzteren, unter denen sich vielfach ganz incurable Leute, die recht eigentlich gar nichts werth sind, befinden, eignen sich m. E. am allerwenigsten für die beschäftigungslose Haft. Sie können allerdings nach §. 362 des St.-G.-B. beschäftigt werden, wo dies aber durch die Verhältnisse bedingt unterbleiben muss, erschweren sie den Ersteren nicht allein durch ihre manchmal sehr widerwärtige Gegenwart die Gefangenschaft, sie werden auch im Müssiggang, der meistens die Ursache ihres Verderbens ist, nur noch bestärkt und, soweit sie durch den Richterspruch auch der Landespolizeibehörde nach verbüsster Strafe überwiesen, (Nachhaft bis zu 2 Jahren im Arbeitshause) tritt noch die Ungereimtheit einer Combination von Haft ohne und nachfolgender Haft mit Beschäftigung ein.

Was nun die erstaufgeführten, wegen leichter Uebertretungen erkannten Haftstrafen betrifft, so fällt hier im Bereiche des französischen Gesetzes noch der Umstand wesentlich in's Gewicht, dass diese Haftgefangenen ihre Verpflegungskosten hintendrein selbst bezahlen müssen*).

*) Anmerkung. Die wegen einfacher Uebertretungen verurtheilten Haftgefangenen ausgenommen, werden beispielsweise hier im Bereiche des französischen Gesetzes alle andern, d. h. auch Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene vom Staate unterhalten, während in den andern Provinzen des preussischen Staates von dem etwaigen Vermögen der Zuchthaus-Gefangenen (ob auch bei den andern Gefangenen-Categorien ist mir, wie auch die Behandlung dieses Gegenstandes in andern deutschen Staaten, nicht bekannt) die Kosten der Verpflegung der Letzteren wieder eingezogen werden. Es wäre dringend zu wünschen, wenn

Natürlich liegt hierin eine weitere, in manchen Fällen scharf hervortretende Erschwerung der Haftstrafe. Man denke sich zwei an ein- und demselben Wirthshaus-Unfug betheiligte und durch dasselbe Urtheil bestrafte Personen, von denen der Eine, weil er zugleich Gegenstände zerschlagen hat, wegen Zerstörung fremden Eigenthums vielleicht zu vier oder sechs Wochen Gefängniss, der Andere aber, weil er nur Lärm gemacht, wegen Unfug zu vier Wochen Haft verurtheilt wird.

Letzterer muss nach seiner Entlassung seine Kost bezahlen, Jener aber nicht, bekommt vielmehr, da er beschäftigt gewesen, seine Arbeitsprämie. — Sollte die Nothwendigkeit sowohl einer gleichartigen Gestaltung der Haftstrafe wie vorzugsweise auch die Herstellung eines richtigen Verhältnisses derselben zu der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe Anerkennung finden, so dürfte hierzu eine Abänderung der betreffenden §§. des St.-G.-B. in dem Sinne als unentbehrliche Grundbedingung erscheinen, dass auch der Haftgefangene beschäftigt werden muss. Aber hier wie bei den Gefängniss-Gefangenen müsste alles Können und Dürfen fortfallen und nur das einfache Muss bleiben.

Warum sollte jeder Gefangene nicht arbeiten müssen, da es doch die meisten andere Menschen auch müssen, wenn das Muss derselben auch eine andere Gestalt hat, und warum sollte ferner beim Strafvollzuge nicht auch die Aufgabe mit in den Vordergrund treten, jeden Gefangenen zur Erleichterung der durch ihn dem Staate auferlegten Last, wenn auch immer dem Verhältniss entsprechend, doch nach Möglichkeit selbst heranzuziehen? Nur müsste bezüglich der Haftgefangenen von kostspieligen, etwa den in grössern Anstalten ähnlichen, Einrichtungen abgesehen werden, zumal da hierdurch ohnehin nur eine Gleichstellung dieser mit den mehrerwähnten beiden andern Strafarten mehr oder weniger erreicht

diese immerhin schwer in's Gewicht fallende Ungleichheit bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges beseitigt, und die Frage, ob die Strafgefangenen, und ev. welche, zur Bezahlung der ihnen gelieferten Anstaltskost zu verpflichten, durch das erwähnte Strafvollzuggesetz geregelt werden möge.

würde. Sollen die drei Strafarten: Zuchthaus, Gefängniss und Haft beibehalten werden, so werden allerdings auch unterscheidende Merkmale sich als nothwendig erweisen. Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, wenn auch vorzugsweise nur bezüglich der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, liegen ja bereits von Autoritäten vor. Für die Haft möchte in dem, bereits auf dem internationalen Congress in London zur Aeusserung gekommenen, Sinne eine Umwandelung des jetzigen Criteriums: „Einfache Einschliessung", d. h. Haft ohne Arbeit in „Arbeit ohne Haft" sich empfehlen.

Wald-, Chausse- oder sonstige geeignete Arbeiten im Freien werden überall auf fleissige Hände warten. Die mit Haft Bestraften, soweit sie ihre Strafe nicht in Geld abtragen können, werden sich auch durchweg zu solchen Arbeiten eignen, da sich unter ihnen kaum je, wie unter den Gefängniss-Gefangenen, Personen befinden werden, welche mit Rücksicht auf ihren Stand und ihre Bildung einer andern Behandlung zu unterwerfen wären. Nur dürfte die Unsicherheit eines Theiles derselben, vorzugsweise der Landstreicher besondere Maassregeln, wie nächtliche Einschliessung zum Schutze gegen Entweichung erforderlich machen. Was aber die Hauptsache, der beabsichtigte Zweck dürfte durch diese Strafart, ganz abgesehen von ihrem gleichzeitigen allgemeinen Nutzen, erreicht werden.

Nolte, Strafanstalts-Inspector.

Berlin, 11. Nov. 1875. Der Bericht des Justizausschusses über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Strafgesetzbuches bestätigt anderweitigen übertreibenden Meldungen gegenüber die Angabe, dass durchgreifende principielle Aenderungen der Vorlage von dem Ausschusse nicht beantragt worden seien. Es ist anzunehmen, dass der vom Ausschuss beschlossene Gesetzentwurf mit geringen Modificationen auch von der Majorität des Bundesraths gebilligt wird.

Berlin, 11. Nov. Der schriftliche Bericht des Ausschusses für Justizwesen über den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch beschränkt sich auf das Nothwendigste und behält eine eingehendere Erörterung mancher dazu auffordernden Fragen und Gesichtspunkte der mündlichen Berichterstattung vor.

Der Bericht resumirt zunächst die bei dem Beginn der Ausschussberathung von dem Referenten, Geh. Justizrath Held (Sachsen) abgegebene Erklärung.

Die Frage, ob überhaupt an eine Revision des Strafgesetzbuches gegangen werden solle, sei von einigen Regierungen verneint worden, die Mehrzahl aber habe sich für oder wenigstens nicht gegen eine Revision, zugleich jedoch im Sinne einer nur beschränkten Revision ausgesprochen. Eine allgemeine Revision sei von keiner der Regierungen beantragt, von einer nur eventuell empfohlen worden.

Der Berichterstatter resumirt alsdann die Gründe gegen eine Revision überhaupt: Die kurze Zeit der Geltung des Strafgesetzbuches in den Südstaaten, die Schädigung des Ansehens der Gesetze durch allzu schnelle und nicht absolut dringliche Abänderungen; die noch ausstehende Lösung vieler wichtigen Fragen, welche das Strafgesetzbuch der Wissenschaft überwiesen habe; die Erwartung, dass mit der Einführung einer neuen Strafprozessordnung, insbesondere mit der Autorität eines obersten Reichsgerichts viele jetzt hervorgetretene Ungleichheiten der Handhabung des Strafgesetzbuchs sich ausgleichen werden; die Befürchtung, durch die Revision des materiellen Strafrechts den organischen Justizgesetzen vorzugreifen, wie beispielsweise bezüglich des Instituts der Friedensbürgschaft, der Antragsreate u. s. w.; endlich die Hoffnung, dass manche gesellschaftlichen Zustände, welche jetzt auf eine Revision hinzudrängen scheinen, sich als vorübergehende Erscheinungen erweisen würden.

„Andererseits aber — heisst es weiter — könne man sich der Erkenntniss nicht verschliessen, dass an manche Bestimmungen des Strafgesetzbuches und namentlich an solche, welche von einem humanen Geiste dictirt seien, durch Missbrauch grelle Uebelstände sich geknüpft haben, dergestalt, dass bis zu einem gewissen Grade nicht nur Wissenschaft und Richterstand, sondern beinahe die gesammte öffentliche Meinung eine Abänderung des Bestehenden fordere. Diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, erscheine dringend geboten, und je mehr man sich hierauf beschränke, um so mehr werden auch jene an sich beachtenswerthen Bedenken, welche einer Revision entgegengestellt werden können, in den Hintergrund treten. Mit ihrem vollen Gewichte fallen dieselben jedoch zu Gunsten einer nur beschränkten, einer Nothrevision, in die Wagschale. Nur eine solche Revision, bei der es übrigens der Einsetzung einer im Falle allgemeinerer Revision unabweisbar gebotenen Commission nicht bedürfe, sei daher zu befürworten. Auch die Vorlage stelle sich auf den Standpunkt einer nur beschränkten Revision, und die Grenzen, welche sie für eine solche in den Motiven bezeichne, erscheinen grundsätzlich richtig gezogen.

Ob aber die Vorlage selbst die Grenzen, die sie sich gesteckt, allenthalben eingehalten habe, könne je nach dem Standpunkte, den man einnehme, in Zweifel gezogen werden. Bei der Spezialberathung

werde es räthlich sein, den Gedanken einer Nothrevision sich gegenwärtig zu halten und zu prüfen, ob demselben entsprechend die Vorlage hier zu kürzen, dort zu erweitern sein möchte."

Von einer Seite wurde hierauf eine Erklärung abgegeben, welche den Bericht folgendermaassen zusammenfasst: „Der Umfang der Vorlage habe einigermaassen überraschen müssen. Der preussische Antrag, welcher zur Revision die Veranlassung gegeben, habe, wenn auch unter Vorbehalt weiterer Anträge, doch als Gegenstände der Revision nur einige wenige, allgemein als dringlich erkannte Punkte aufgestellt. Die Vorlage greife weit darüber hinaus, führe ein dem System des Strafgesetzbuchs völlig neues Institut ein und betrete an anderen Stellen Gebiete, deren Hereinziehung man nicht habe erwarten können. Hierdurch seien diejenigen Regierungen in eine üble Lage gerathen, welche von der Annahme ausgehend, dass eine so umfassende Revision nicht in Aussicht zu nehmen sei, sich bei Vorbringung von Wünschen und Anträgen die grösste Beschränkung auferlegen zu sollen geglaubt haben. Andererseits, wenn man die grosse Zahl der unerledigt gebliebenen Anträge der Regierungen betrachte, könne man des Gedankens sich kaum erwehren, dass nach einigen Jahren die Nothwendigkeit einer neuen noch umfassenderen Revision sich ergeben werde, und es frage sich daher, ob nicht anstatt der vorgeschlagenen partiellen Revision des Gesetzbuches, eine Nothrevision, welche auf wenige Punkte, wo das Revisionsbedürfniss ausser aller Frage sei, sich zu beschränken hätte, vorzunehmen sei. Man werde sich vorbehalten, die Frage einer, einer besonderen Commission zu übertragenden allgemeinen Revision auf die Tagesordnung zu bringen."

Allseits erkannte man an, dass der Ausschuss die Verpflichtung habe, unter allen Umständen und bezw. eventuell die Vorlage zu berathen. Hinsichtlich des Instituts der Friedensbürgschaft bemerkt der Bericht, dass nach Ansicht der Mehrheit für Deutschland die immer schärfer ausgebildete Trennung der Justiz- von der Polizeigewalt das Fundament des Instituts wesentlich verschoben sei. Keinenfalls könne die Gestaltung, welche das Institut in der Vorlage erhalten habe, als eine fruchtbringende anerkannt werden. Mit wie grosser Geschicklichkeit es auch im engen Anschluss an die Einrichtung der Nebenstrafen dem System des St.-G.-B. einverleibt sei, werde es doch gerade hier von seiner weniger praktischen Seite her erfasst. Das Bedürfniss einer Präventivjustiz falle mit seinem Schwerpunkte viel weniger in das Stadium, in welchem eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits begründet sei und die Gefährlichkeit des in einer strafbaren Handlung bereits verkörperten Willens bei der Abmessung der vermerkten Strafe mitgewogen werden könne, als in das Stadium des strafrechtlich zwar nicht fassbaren, aber die Rechtssicherheit thatsächlich bereits bedrohenden verbrecherischen Entschlusses. Als Accessorium einer verwirkten Hauptstrafe lasse das Institut das Bedürfniss einer Prävention in den

Stadien vor Begründung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ja selbst in den Stadien nach Begründung einer solchen bis zur Vollstreckung des Urtheils ungedeckt. Es sei zuzugeben, dass der Entwurf diese Beschränkung sich habe auferlegen müssen, so lange die bestehenden Verhältnisse es schwierig machen, die Institution in einer ihrem Gebiete voll entsprechenden Weise auch prozessualisch auszustatten. Gerade mit Rücksicht hierauf erscheine die Institution in der beschränkten Weise, wie sie in dem Entwurfe gedacht sei, als ein durch die Zwecke der beabsichtigten Revision nicht gebotenes, im Sinne dieser Revision zu widerrathendes Experiment, das als um so bedenklicher sich darstelle, je ungleichmässiger es für vermögende und nicht vermögende Angeschuldigte wirken müsse.

* **Berlin,** 19. Nov. Vom Grafen v. Pfeil ist dem Reichstage eine Petition zugegangen, welche dahin geht:

> Der Reichstag wolle ein Gesetz in Erwägung nehmen, wodurch bei ersten Vergehungen überhaupt oder insbesondere bei Vergehungen und Verbrechen, welche von Kindern und jungen Leuten begangen werden, die Gefängnissstrafe gänzlich ausgeschlossen und durch eine Freiheitsentziehung milderer Art ersetzt wird. Petition und Motive sind in einer Denkschrift niedergelegt.

Berlin, 25. Nov. 1875. Die dem Reichstage zugegangene Strafrechts-Novelle hat folgenden Wortlaut:

Gesetz, betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die §§ 4, 5, 44, 55, 64, 68, 70 Nr. 2 und 3, 85, 88, 95, 102, 103, 110, 111, 113, 114, 117, 128, 130, 130 a, 131, 133, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 319, 321, 348, 350 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4. Nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs kann verfolgt werden: 1) Ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen ist. 2) Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 5. In so fern es sich nicht um eines der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des § 4 Nr. 2, Absatz 2, das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dies milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1) die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist; 2) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgesprochene Strafe vollzogen; 3) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder erlassen, oder 4) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein; wenn aber der Thäter seiner Seits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten, ist beendigter Versuch mit Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren zu bestrafen. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter 3 Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter 10 Jahren ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe; wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertheile des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermässigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter 1 Jahr verwirkt, so ist dieselbe nach Maassgabe des § 21 in Gefängniss zu verwandeln.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 68. Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters,

welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 70. 2) Auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft von 5 bis zu 10 Jahren oder Gefängniss von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 1 bis zu 5 Jahren ein.

§ 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein. Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Kriegs in denselben verbleibt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von 2 Jahren bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniss nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bekleideten Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthaltes im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 — 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 — 84 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu zehn

Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag, oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen, oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniss bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis 3000 Mark oder Gefängniss ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maasse nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder

Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schiessgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniss bestraft. Ein Geistlicher, oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 131. Wer dadurch, dass er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafen bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniss bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren oder Ge-

fängnissstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reiches oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1) Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlässt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhält, mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M. oder mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahr; 2) eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniss auswandert, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft oder Gefängniss bis zu 3 Monaten; 3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert, mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar, das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 144. Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft. Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniss nicht unter 1 Jahr bestraft.

§ 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstosse von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsen-Signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 176 und 177. (Gleichlautend mit den bisherigen Bestimmungen, jedoch unter Fortfall des letzten Alinea: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein u. s. w.“)

§ 178. (Gleichlautend, unter Fortfall des letzten Alinea.)

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeusserung öffentlich ein Aergerniss gibt, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu 500 M. ein.

§ 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 200. (Erstes Alinea gleichlautend.) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar, wenn möglich, durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre, erhöht werden.

§ 223. (Gleichlautend mit folgendem Zusatz:) Hat der Thäter die Körperverletzung mittelst einer Schuss-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers oder mittelst heimtückischen Ueberfalls oder mittelst einer das Leben des Verletzten gefährdenden Handlung begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen § 223 Abschnitt 2 und 3 auf Gefängniss bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 900 M., in den Fällen der §§ 224 und 227, Absatz 2, auf Gefängniss nicht unter 1 Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniss nicht unter 3 Monaten zu erkennen.

§ 232. Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzung tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§ 240 und 241 (gleichlautend, unter Fortfall der Bestimmung, dass die Verfolgung nur auf Antrag eintritt).

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. (Das Weitere gleichlautend.)

§ 263. (Die 3 ersten Alineas gleichlautend.) Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§ 275. 2. (gleichlautend, unter Fortfall der Worte „Kalender“ und „Zeitungen“).

§ 292 (von unberechtigter Ausübung der Jagd) und § 296 (von unberechtigtem Fischen) hören auf, Antragsvergehen zu sein.

Im § 319 heisst es statt bisher „daselbst“, jetzt: § 315—318.

Im § 321 ist eingeschoben: „oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt.“

§ 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder

Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniss nicht unter 1 Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden. Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 360. 3) Wer als Ersatz-Reservist 1. Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Andern als die Behörde verabfolgt; 7) wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht; 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 361. 6) Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Andern — (das Uebrige gleichlautend).

§ 366. (In den Nummern 3, 8, 9, 10 ist das Wort „Wasserstrassen“ hinzugefügt.)

Im § 367 5) ist eingeschoben: „oder der bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen“; in 8) eingeschoben: „oder Feuerwerkskörper abbrennt“; in 10) eingeschoben: „insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges.“

§ 369. Statt Geldstrafe bis zu 30 Thaler ist „bis zu 100 M.“ gesetzt, und in § 370 wird im letzten Alinea die Zahl 4 und damit das unberechtigte Fischen oder Krebsen aus der Reihe der Antragsvergehen gestrichen.

Art. 2. Hinter den §§ 49, 103, 287, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuches werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 287a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 3 des §. 92 wird die neue Nr. 4 und hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

§ 49a. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 M. bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnissstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 92. 4) Wer durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen, oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt; insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt.

§ 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats, oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 287a. Wer einen Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 296a. Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnissstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 353a. Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, welcher 1) eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht, oder 2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Missbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3) die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder 4) bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungwidrig verfährt, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniss oder mit

Geldstrafe bis zu 6000 M., und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 361. 9) Wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterlässt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluss- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Art. 3. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Busse in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in der Reichswährung an die Stelle.

Art. 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuches, wie er sich aus den in den Art. 1—3 festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Urkundlich etc. gegeben etc.

Berlin, im Februar 1876. Obiger Entwurf der Strafgesetznovelle ist in den Sitzungen des Reichstags vom 8. und 14. Dezember 1875, 20.—29. Januar und 9. und 10. Februar d. J. den 3 Berathungen unterworfen worden. Wir müssen es uns mit Rücksicht auf den Raum versagen, die Verhandlungen mitzutheilen. Das Resultat geben wir in Folgendem:

Artikel I.

Die §§. 4., 55., 64., 70. Nr. 2. und 3., 88., 95., 102., 103., 104., 113., 114., 117., 130a., 135., 140., 144., 145., 176., 177., 178., 183., 194., 200., 208., 223., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 275. Nr. 2., 292., 296., 303., 319., 321., 360. Nr. 3., 4., 7. und 12., 361. Nr. 6., 363., 366. Nr. 3., 8., 9. und 10., 367. Nr. 5., 8. und 10., 369. und 370. des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden: 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist; 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische

Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5 und 44 des Entwurfs fallen weg.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 64 und 70 bleiben unverändert. § 68 des Entwurfs fällt weg. § 85 des Entwurfs fällt weg. § 88 wesentlich gleich.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniss nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Bei § 102 und 103 sind die Minima der Strafdrohung herabgesetzt und der Zusatz gemacht: Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 110 und 111 fallen weg.

§ 113 enthält nach „bestraft“ den Zusatz: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

§ 114 enthält den Zusatz: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 117 setzt das Minimum herab und hat den Zusatz: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1.

Gefängnissstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2. Gefängnissstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§ 128, 130 und 131 des Entwurfs fallen weg.

§ 135 gleichlautend.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1) (gleichlautend); 2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniss auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft, oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten; 3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniss bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar etc.

§ 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniss von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 145, 176, 177 und 178 gleichlautend.

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniss gibt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 194, 200 und 208 gleichlautend.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Absatz 2 und des § 223a. auf Gefängniss bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniss nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniss nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 232 bleibt mit Wegfall des Absatz 2.

§ 240 und 241 wie im Entwurf.

§ 247...... begeht, oder wer eine Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 263 gleichlautend mit dem Schluss: Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 275 gleichlautend.

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist,

die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 296 gleichlautend.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 319 und 321 gleichlautend.

§ 360. 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniss auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt; 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht; 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§ 361, 363, 366, 367 und 369 gleichlautend.

§ 370 gleichlautend mit dem Zusatz: Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Artikel II. Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

§ 49a. Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art

geknüpft worden ist. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 296a gleichlautend.

§ 353a. Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verlezt, dass er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniss oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§ 361. 9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterlässt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder andern Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt. In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 366a gleichlautend.

Artikel III. Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniss des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Busse in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, im Febr. 1876. Der Etat der preuss. Justiz-Verwaltung für das Jahr 1876 schliesst in Einnahmen ab mit 42,815,000 M. (gegen 1875 + 139,000 M.); u. A. stehen Gerichtskosten-Einnahmen einschliesslich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen in Rechnung mit 39,000,000 M. (gegen den Durchschnitt von 1872—1874 — 1,318,049 M., „da für 1876 ein Ausfall an den Kosten in Vormundschaftssachen zu erwarten ist und der Einnahme-Ertrag des Jahres 1872 schon in beiden folgenden Jahren nicht mehr erreicht ist"); Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen 1,915,251 M. (diese auf Fraktionsberechnungen beruhende Summe wird wiederum unter verschiedenen Titeln der Ausgaben nachgewiesen); Strafen 1,241,390 M. (gegen 1875 + 87,650 M., der Durchschnitt der Jahre 1872 bis incl. 1874 des an Strafen eingekommenen Betrages beläuft sich auf 1,432,059 M.); Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen 445,700 M. (+ 55,100 M. gegen den vorigen Etat); der Gesammtbetrag des Arbeitsverdienstes der Gefangenen stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1872 bis incl. 1874 auf 685,814 M., davon betragen die Antheile der Gefangenen 211,423 M., von dem Rest von 474,391 M. wurden 228,068 M. an die Staatskasse abgeführt, 246,323 M. zu Remunerationen der Gefängnissbeamten und zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten verwendet. — Unter den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben sind hervorzuheben 500,000 M. als fernere Rate zum Neubau eines Gefängnisses für die von dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Berlin zu vollstreckenden Gefängnissstrafen, 470,000 M. zum Neubau eines Geschäftshauses des Stadtgerichts in Berlin für Untersuchungssachen und zum Neubau von Untersuchungsgefängnissen für dasselbe 420,000 M.

Der Etat für das Ministerium des Innern für das Jahr 1876 weist Einnahmen auf im Betrage von 2,963,991 M. (gegen den 1875er Etat + 127,044 M.) Die Ausgaben sind angesetzt insges. mit 36,202,980 M.; es beanspruchen nämlich die dauernden Ausgaben 35,064,551 M., wovon 312,872 M. als „zukünftig wegfallend" bezeichnet sind, und die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben 1,138,428 M. — Von den dauernden Ausgaben entfallen auf Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten 7,870,716 M. (gegen den vorigen Etat + 205,351 M.), auf Wohlthätigkeitszwecke 1,786,155 M. (gegen 1875 — 114,343 M.) Aus den Einnahmen seien folgende Positionen hervorgehoben: die Polizeiverwaltung ist mit 347,498 M., d. h. mit einem Mehr von 83,619 M. gegen den vorigen Etat in Ansatz gebracht. Diese Mehreinnahme resultirt hervorragend aus den Strafgeldern bei der Lokalpolizeiverwaltung, wie sie sich nach der Fraktion der letzten 3 Jahre ergeben haben. Die Strafanstaltsverwaltung

steht mit Einnahmen von 2,305,910 M. um 64, 738 M. höher als 1875 in Rechnung; dieses Mehr entsteht dadurch, dass in Folge Erhöhung der Einnahmen in den im Jahre 1875 zur Vollziehung gekommenen Strafanstalts-Etats nach einem dreijährigen Durchschnitte sich die Einnahmen um 151,683 M. erhöhten, während durch Wegfall der Einnahmen bei dem aufgelösten Bezirksgefängnisse in Stade und der an die Justiz-Verwaltung abgetretenen Strafanstalt zu Glückstadt ein Ausfall von 53,770 M. und durch Ermässigung der Einnahmen bei einigen Anstalten in Folge Verminderung der Gefangenenzahl ein solcher von 33,180 M. entsteht.

Berlin, 19. Februar 1876. 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Die Berathung des Etats der Justizverwaltung führte, wie alljährlich, zu Tit. 5 eine eingehendere Debatte über die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen herbei, an welcher sich die Abgg. Dr. Eberty, Götting, Werner betheiligten.

Die Abgg. Götting und Genossen beantragten; „Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Gefängnisse, im Ressort des Königlichen Justizministeriums zu vereinigen.“

Der Abg. Windthorst (Meppen) wünschte, dass man vom Ministertische aus zu diesem Antrage Stellung nehme, da auch er die Vereinigung der Gefängnissverwaltung in der Hand des Justizministers wünschte, wenngleich er von der unmittelbaren Oberaufsicht der Staatsanwaltschaft sich nicht viel Gutes verspreche. Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt entgegnete, dass es noch nicht möglich gewesen sei, einen Beschluss des Staatsministeriums über den vorliegenden Antrag zu extrahiren, er also keine Stellung zu demselben nehmen könne; im Uebrigen halte er nach seinen bisherigen Erfahrungen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein die Staatsanwalte für vollkommen geeignet zur Oberaufsicht über die Gefängnisse. Der Abg. Windthorst (Meppen) konstatirte, dass er nur den Staatsanwälten allein nicht die Aufsicht über die Gefängnisse anvertrauen wolle, eine Konkurrenz derselben halte er für zuträglich. Damit wurde die Diskusssion über Titel 5 geschlossen und der Antrag Werner angenommen.

Zu Tit. 11 des Kapitels 79 (Besoldungen für die Gefängnissbeamten) beantragte Abg. Dr. Eberty, die Besoldung des einen von den drei Geistlichen bei dem Strafgefängniss zu Berlin im Betrage von 3000 M. zu streichen. Der Antragsteller wies zur Begründung seines Antrages darauf hin, dass das Strafgefängniss zwar für 300 Gefangene berechnet, mit einer so grossen Zahl von Gefangenen jedoch thatsächlich noch gar nicht besetzt sei. Bis dies geschehen, sei die Zahl von zwei Geistlichen für das vorhandene Bedürfniss vollkommen ausreichend. Der Regierungskommissar, Geh. Justizrath Starke bat, den Antrag abzulehnen, da der Vorredner durchaus den Beweis nicht erbracht habe, dass die

Anstellung des dritten Geistlichen über das vorhandene Bedürfniss hinausgehe. Ausser der Seelsorge falle den Geistlichen auch noch eine Zahl von Trauungen und Taufen zu, weil zu ihrer Gemeinde ausser den Gefangenen auch noch mehr als 100 Beamte gehören. Der Abg. Dr. Eberty bemerkte, dass in anderen Staaten die Zahl der Geistlichen im Verhältniss zu der Zahl der Gefangenen eine viel geringere sei, als hier vorgeschlagen werde. — Der Antrag Eberty wurde hierauf abgelehnt.

Berlin, 20. Februar 1876. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 19. d. M. nahm der Justiz-Minister Dr. Leonhardt über den Antrag, „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Gefängnisse im Ressort des Königlichen Justiz-Ministeriums zu vereinigen," nach dem Abg. Windthorst (Meppen) das Wort:

Meine Herren! Ich möchte doch meinen, dass es ganz selbstverständlich sei, dass von Seiten der Ministerbank eine bestimmte Stellung zu der Frage nicht genommen werden kann, was der Herr Abgeordnete für Meppen erwartet. Es handelt sich um die Ressortverhältnisse mehrerer Ministerien, so dass die Erledigung dieser Frage, jedoch wenn irgendwie Sache des Staats-Ministeriums ist; ich als Justiz-Minister kann hier Ansichten des Staatsministeriums, die ich nicht kenne, auch nicht aussprechen. Der Antrag, meine Herren, ist mir gestern Morgen zugekommen; Sie werden doch anerkennen, dass es nicht möglich war, bis zum heutigen Morgen eine Beschlussfassung des Staats-Ministeriums über eine so wichtige und intrikate Frage herbeizuführen. Der Herr Abgeordnete von Meppen hat nun die Gelegenheit ergriffen, Beschuldigungen gegen die Staatsanwaltschaft auszusprechen, die Staatsanwaltschaft sei verfolgungssüchtig, meint er. Darauf lasse ich mich nicht weiter ein, denn seit der Herr Abgeordnete von Meppen den Satz proklamirt hat, dass ich als Angegriffener das Gegentheil von dem zu beweisen habe, was er behauptet, bin ich nicht mehr in der Lage, über solche Dinge zu reden. Ich kann nur bemerklich machen, dass der Herr Abgeordnete von Meppen die Verhältnisse doch nicht kennt, wenn er behauptet, dass Fälle vorkämen, dass gegen Freisprechung Berufung von Seiten der Staatsanwaltschaft erhoben würde, ebenso das nicht geschehe bei zu hoch gegriffener Strafe. Ich will dem Herrn Abgeordneten gegenüber nicht leugnen, dass ihm solche Fälle nicht bekannt geworden sind, das beweist aber nur, dass er keine umfassende Kenntniss der Sache hat. Der Herr Abgeordnete von Meppen hat dann gesagt, er halte die Staatsanwaltschaften nicht für die geeigneten Behörden, bei der Strafvollstreckung betheiligt zu sein. (Abg. Windthorst (Meppen): Das habe ich nicht gesagt.) Darüber lässt sich nun prinzipiell Vieles reden. In der preussischen Monarchie sind lediglich in der Provinz Hannover die Staatsanwaltschaften als Organe bei der Strafvollstreckung in Betracht gezogen, und es käme darauf an,

welche Erfahrungen man in der Provinz Hannover in dieser Beziehung gemacht hat. Meine Erfahrungen sind ausserordentlich günstige, und ich weiss nicht, wie der Herr Abgeordnete von Meppen eine andere Ansicht haben kann. Wenn der Herr Abgeordnete von Meppen, der doch lange Zeit hannover'scher Justiz-Minister gewesen ist, unter dessen Ministerium, wenn ich nicht sehr irre, der Uebergang der Strafanstalten vom Ministerium des Innern auf das Justiz-Ministerium erfolgte, sich zurückversetzt in diese Zeit, wo er Justiz-Minister gewesen ist, so glaube ich, würde es unrecht sein, wenn er der hannover'schen Staatsanwaltschaft vorwerfen wollte, dass sie nicht geeignet gewesen wäre und sich nicht als befähigt bewährt hätte, die ihr anvertraute Leitung der Strafvollstreckung zu vollführen.

Auf eine Erwiederung des genannten Abgeordneten entgegnete der Justiz-Minister: Meine Herren! Ich hatte nur die Strafanstalten im Auge, als ich bemerkte, dass man in der preussischen Monarchie nur in der Provinz Hannover Erfahrungen gemacht habe über die Thätigkeit der Staatsanwälte bei der Strafvollstreckung. Wenn man jedoch auch auf die Gefängnisse sieht, so hat man solche Erfahrungen auch machen können in den neuen Provinzen, und auch in dieser Richtung muss ich behaupten, dass die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckung eine erspriessliche gewesen ist. Ich kann insonderheit hervorheben, dass eine vorzügliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Gefängnisssachen der Provinz Schleswig-Holstein sich entwickelt, hier wirkt der Oberstaatsanwalt in einer wirklich ausgezeichneten Weise. Ich glaube, es sind vielleicht die Herren aus Schleswig-Holstein in der Lage, das bestätigen zu können.

Berlin, 25. Februar 1876. (14. Sitzung des Abgeordnetenhauses.) Das Haus setzt die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern fort. Zum Kapitel „Strafanstalts-Verwaltungen" bemerkt

Abg. Eberty: In der vorigen Session hat das Haus auf meinen Antrag beschlossen, die Regierung aufzufordern: den Strafvollzug vorläufig im Verwaltungswege in einer Weise zu ordnen, dass dadurch der Vollzug der Strafe im Sinne des Strafgesetzbuchs sicher gestellt wird. Unter dem 19. Febr. d. J. ist darauf eine allgemeine Verfügung ergangen, in welcher anerkannt wird, dass die für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse geltenden Regulative theils unter einander nicht im Einklange stehen, theils nicht den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entsprechen. Zur Beseitigung dieser Missstände wurde von beiden Ministerien eine Reihe von Bestimmungen erlassen, in denen sowohl in Bezug auf die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges als in Beziehung auf das Zusammenwirken der beiderseitigen Verwaltungen ein erheblicher Fortschritt anzuerkennen ist. Definitiv kann die Feststellung dieser Bestimmungen erst durch die Gesetzgebung des Reiches erfolgen. Die Verfügung behandelt in vier Kapiteln I. die Untersuchungshaft, II. die Gefängnissstrafe, III. die einfache Haft, IV. die qualifizirte Haft, d. h. diejenige,

welche gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue eintritt, und trifft hierüber verschiedene Bestimmungen. Das letzte V. Kapitel bringt Anordnungen über Besuche, Correspondenz, Lektüre und Disziplinarbestrafung der Gefangenen. In Bezug auf das Letztere ist grosse Milderung eingetreten; aber noch grenzt die Entziehung des Bettlagers nahe an die Latten, und die Entziehung der Bewegung im Freien auf 8 Tage ist ebenso bedenklich, wie die Entziehung der Arbeit und Lektüre bei der Einzelhaft, die bei solcher Ausführung die Gefahr der Geistesstörung besonders vermehrt. Nach dem Rescript vom 17. April 1837 müssen derartige Isolirte beschäftigt und täglich in die freie Luft gebracht werden. Unnöthig scheint auch, dass die eben gerügten Entziehungen mit Schmälerung der Kost und des Arbeitsverdienstes verbunden werden. Es ist nicht wohl abzusehen, warum Untersuchungsgefangenen, sofern keine Kollission zu fürchten ist, in der Regel nur alle 4 Wochen einen Brief schreiben dürfen, warum sie in ihrer Lektüre beschränkt sein sollen und warum sie nur einmal im Monat Besuche empfangen können. Soviel über die allgemeinen Bestimmungen. Die Gefangenen sollen aber nach § 16 des Strafgesetzbuches ihren Fähigkeiten gemäss auf ihr Verlangen beschäftigt werden. Darüber hat nun lediglich der Gefängnissvorsteher zu entscheiden. Das ist aber sehr bedenklich. Es heisst dann in dem § 4: Der Ertrag der von den Gefangenen auf Verordnung des Gefängnissvorstehers verrichteten Arbeiten gebührt dem Staate. Dieser Satz, der meines Wissens so allgemein noch nie ausgesprochen wurde, dürfte sich, sofern der Arbeitsverdienst die Unterhaltungskosten der Gefangenen überschreitet, kaum rechtfertigen. In der Regel muss das über das Pensum Geleistete für den Antheil am Verdienste massgebend sein. Die Berücksichtigung dieser Bedenken gebe ich der kgl. Regierung anheim. Als ein Mittel zur Besserung der Gefangenen betrachte ich aber vor Allem die Beschäftigung der Gefangenen im Freien und das Aufhören der Verpachtung der Arbeitskräfte an Unternehmer, wodurch der freien Arbeit eine ungerechtfertigte Konkurrenz gemacht wird. Im Allgemeinen muss anerkannt werden, dass der von der Regierung eingeschlagene Weg dahin führt, das Vertrauen zu der Regierung zu stärken, die Wirksamkeit des Strafvollzugs zu erhöhen, die Rückfälle dadurch zu mindern, die Kosten der Verwaltung zu ermässigen und — worauf es zumeist ankommt — die Gefangenen zu bessern. Wenn ich in einzelnen Beziehungen der Regierung eine möglichst rücksichtsvolle Anwendung der Bestimmungen anempfehle, so habe ich hierbei vorzugsweise die wegen politischer und Pressvergehen Verurtheilten im Auge. Der Besserungszweck tritt bei diesen Gefangenen zurück. In der Regel leiden sie gerade deswegen Strafe, weil sie an ihren Ueberzeugungen festgehalten. Diese Ueberzeugungen können irrige sein, aber der Staat muss auch den Schein vermeiden, als wolle er als vindex seiner eigenen Ideen gegen die Widerstrebenden auftreten. Er muss vielmehr de

politischen Gefangenen das Bewusstsein geben, dass nur eine geschichtliche Nothwendigkeit ihn zum Einschreiten nöthigt, so kann er auch den Widerspenstigen Ehrfurcht vor der Majestät des organisirten Volkslebens einflössen und seine höchste Aufgabe, Harmonie in alle Lebenskreise hineinzutragen, erfüllen.

Abg. Röckerath: Noch unlängst wurde dem Redakteur der „Düsseldorfer Zeitung" trotz seines dringenden Ansuchens und trotz aller Beschwerden die Selbstverköstigung versagt, während neben ihm einem wegen betrügerischen Bankerotts Verurtheilten die Selbstverköstigung gewährt wurde. (Hört! im Centrum.) Ebenso wurde dem Redakteur jegliche Lektüre versagt, nicht eine einzige Zeitung gestattet. Durch solche Massregeln wird das Gefängniss für gebildete Leute geradezu zu einer körperlichen und geistigen Tortur gemacht.

Regierungskommissar Geh. Rath Illing: Der Fall in Düsseldorf ist der Regierung nicht bekannt geworden. In einem ähnlichen Fall ist von Seiten des Gefangenen eine Beschwerdeschrift an die Regierung ergangen, und diese hat daraufhin die Selbstbeköstigung gewährt. Das ist der allein richtige Weg, den die Betreffenden einschlagen sollen. Der Herr Justiz-Minister hat mit Recht gegen den Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen protestirt, diesen Unterschied kennt das Gesetz nicht und die Regierung kann ihn auch nicht zugeben. Es ist übrigens in diesen Tagen von Seiten des Ministeriums des Innern und der Justiz eine Verfügung ergangen, durch welche die vorgekommenen Beschwerden wohl zum grössten Theil erledigt worden sind. Die Centralverwaltung hat, um dem leidigen Streit ein Ende zu machen, in dieser Verordnung entschieden, dass eine Selbstbeköstigung künftig gar nicht mehr stattfinden soll (Hört, hört! im Centrum), sondern dass alle Strafgefangenen, gleichviel ob sie wegen politischer Vergehen verurtheilt oder gemeine Verbrecher sind, dieselbe Gefangenenkost erhalten sollen und dass die sogenannte Mittelkost nur da einzutreten habe, wo von dem Gefängnissarzte begutachtet wird, dass die Gesundheit des Gefangenen die gewöhnliche Kost durchaus nicht verträgt. (Lebhafter Widerspruch im Centrum.)

Abg. Lasker: Meine Herren! Der Gegenstand, der jetzt verhandelt wird, hat schon mehrmals zu Verhandlungen im deutschen Reichstage und auch hier geführt, und wir haben uns im Reichstage überzeugt, dass, obschon ein grosses Reichsinteresse dabei in Frage kommt, nämlich der Geist des deutschen Strafgesetzbuchs und dessen Folgen in der praktischen Ausführung, doch zunächst in den einzelnen Staaten Remedur geschafft werden muss. Ich muss mich in diesem Punkte sämmtlichen Klagen anschliessen, welche der Herr Vorredner hier geltend gemacht hat, und noch darüber hinausgehend erklären, dass durch die Art, in welcher die Gefängnissverwaltung bei uns gehandhabt wird, gegen den Sinn des deutschen Strafgesetzbuchs ungleiches Recht ausgetheilt wird. (Sehr wahr!) Als der Herr Vertreter der Regierung uns mittheilte, es

sei ein Regulativ ergangen, welches den Beschwerden abhelfen sollte, so habe ich geglaubt, dass heute nur eine thatsächliche Mittheilung der eigenen Ansicht nöthig sein würde; die Probe, die er uns aber aus diesem Regulativ gegeben hat, beweist mir, dass die Regelung nach der Knute hin stattgefunden hat, und dass wir, statt wirklich im Geiste des Gesetzes die Strafen handhaben zu lassen, den Trost erhalten, dass alle unter eine gemeinsam schlechte Behandlung gebracht werden sollen. (Sehr richtig!) Ich habe die Antwort, die man uns früher gab, dass man in den Gefängnissen vor allem auf Gleichheit der Gesetze sehen müsse und desshalb eine verschiedenartige Behandlung nicht zu gestatten sei, nur als einen Hohn betrachtet auf die Grundsätze, welche das Strafgesetzbuch ausgeführt wissen will. Neulich habe ich in der Zeitung gelesen, dass eine Frau, die, ich weiss nicht wofür, verurtheilt war, als sie die ihr überwiesene Arbeit nicht leisten wollte, weil sie die Mittel zur Selbstbeköstigung nicht hatte, im Disciplinarwege mit einer vierzehntägigen Strafe bei Wasser und Brod bestraft wurde, nur unterbrochen an einzelnen Tagen durch warme Kost. Bei der Berathung des Militärstrafgesetzes waren wir darüber einig, dass die Behandlung, welche dem strengen Arrest gleichkommt, eine grausame ist und kaum von dem kräftigsten Menschen ertragen werden kann. Man wollte den Gebrauch dieses gefährlichsten aller Strafmittel rechtfertigen durch die in der Armee nothwendige strenge Disciplin. Es ist also ein Unterschied ob jemand die Selbstbeköstigung verstattet wird oder nicht. Wird ihm die Selbstbeköstigung nicht gestattet, so wird die Gefängnissverwaltung ihn zu jeder beliebigen Arbeit anhalten mit den nöthigen Disciplinarfolgen, die in dieser Strenge in keinem Civilgefängniss vorkommen dürften und namentlich nicht gegen eine schwache Frau. Wird Jemand jetzt zu drei Monaten Gefängniss verurtheilt, so hängt es nur von dem Gefangenenaufseher und in letzter Instanz vom Decernenten des Ministeriums des Innern oder des Jutizministeriums ab, ob dem Verurtheilten Selbstbeköstigung gestattet wird oder nicht, und ob dadurch seine Lage eine freiere und bessere ist oder nicht. Und so kann der Richter zu einer Strafe verurtheilen, die viel härter ausfällt, als er sie nach dem Sinne des Strafgesetzbuches vor Augen haben konnte. Der Minister sagt zwar, dass die Gefangenen sich nur bei dem Justizminister zu beschweren brauchten; aber darüber vergehen vierzehn Tage, bis eine Antwort kommt, und inzwischen ist der Mann unwürdig behandelt worden. Diese wichtigste Frage nach der Gestalt des Gefängnisses in seiner Ausführung ist nicht Angelegenheit der Verwaltung, sondern Sache des Gesetzes. Nun meinte der Vertreter der Regierung, die Verwaltung dürfe nicht zwischen politischen und nicht politischen Vergehen unterscheiden, da ja das Gesetz dieses auch nicht thue. Ich frage aber, wie will die Regierung die Thatsache rechtfertigen, die der Abgeordnete Röckerath uns soeben vorgebracht hat, dass in demselben Gefängnisse einem betrügerischen Bankerottirer

die Selbstbeköstigung gestattet wird und einem, der nur eines Pressvergehens, eines politischen Vergehens, sich schuldig gemacht hat, die Selbstbeköstigung nicht gestattet ist? (Sehr wahr!) Wir sollten doch nicht vergessen, dass politische Gefangene, wenn sie auch nicht unserer Partei angehören, doch immer für ideale Interessen und nicht wegen Eigennutz und Selbstsucht in den Kampf eingetreten sind. Wir müssen diese Sache durchaus durch ein Gesetz regeln; denn die Frage der angemessenen Behandlung, insbesondere derjenigen, die wegen Pressvergehens oder politischer Verbrechen mit Gefängniss bestraft worden sind, ist zu einer Frage der nationalen Ehre geworden. (Sehr richtig!) Jeder Mensch im Lande weiss, dass die Stellung desjenigen, der ein politisches Verbrechen begangen hat, wenn nicht eine unehrenvolle Gesinnung damit verbunden ist, eine andere ist, als desjenigen, der sich eines gemeinen Verbrechens schuldig gemacht hat; und das muss im Gesetze seinen Ausdruck finden, und die Anwendung des Gesetzes ist eben die Vollstreckung der Gefängnissstrafe, welche wir im Geiste des Gesetzes gehandhabt wissen wollen und nicht gegen das Gesetz. (Beifall.)

Regierungscommissär Geh. Rath Illing: Dass diese Frage gesetzlich geregelt werde, wünscht Niemand lebhafter als ich und ich erkenne dabei alle die Gründe, die der Abgeordnete Lasker vorgeführt hat, mit Freuden als die meinigen an. (Gelächter.) Wenn die neu erlassene Verordnung ausdrücklich sagt, die bisher facultativ gestattete Selbstbeköstigung wird aufgehoben, es haben alle Gefangenen die gewöhnliche Gefangenenkost zu geniessen, auf Gutachten des Gefängnissarztes kann aber denen, deren Gesundheit unter jener Kost schwer leiden würde, die sogenannte Mittelkost gewährt werden, so frage ich: ist das wirklich ein Fortschritt nach der Knute? (Ruf im Centrum: Gewiss! ja wohl!) Die Anschauungen und Gründe, die der Abgeordnete Lasker soeben entwickelte, lassen doch die Besorgniss sehr gerechtfertigt erscheinen, dass man mit der Humanität etwas zu weit gehen kann, und ich glaube, wir sind auf dem besten Wege dazu, mit der Humanität viel zu weit zu gehen. (Abgeordneter Windthorst (Bielefeld): Sehr wahr! sehr richtig!) Die Beschwerden, die mir, der ich seit langen Jahren dies Decernat über die Strafanstalten zu verwalten habe, fortwährend zugehen, sind so mannigfacher Art und so unendlich gross an Zahl, dass ich glaube, ihre Abfassung wird von den Gefangenen zum grössten Theil nur als ein Zeitvertreib betrachtet, und es würde die grösste Unordnung eintreten, wollte man derartigen Beschwerden einen Suspensiveffekt beilegen.

Abg. Windthorst (Meppen): Nach diesem neuesten Erlass kann Jeder, der wegen des geringsten Pressvergehens verurtheilt wird, von dem Gefängnissdirector zu den niedrigsten Zwangsarbeiten angehalten, er kann geradezu gemisshandelt werden; ich frage: ist das im Sinne des § 16 des Strafgesetzbuches, und ist das Humanität, Herr Abgeordneter für Bielefeld? (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Regierungscommissar Geh. Rath Illing: Was die niederen Arbeiten betrifft, worunter besonders die Reinigungsarbeiten der Zimmer, Kanäle u. s. w. zu verstehen sind, so sind die Fälle schon vorgekommen, wo Sträflinge sich darüber beklagten, warum sie denn für andere diese Arbeiten verrichten sollten, warum man nicht die Literaten, die nebenan sässen, dazu heranzöge. Diese Frage muss doch endlich einmal entschieden und geordnet werden.

Abg. Röckerath: Die Thatsache in Betreff des wegen betrügerischen Bankerotts Verurtheilten in Düsseldorf, dem die Selbstbeköstigung gestattet wurde, während sie der wegen Pressvergehen verurtheilte Verleger und Redakteur, ein hochgebildeter Mann und Universitätsfreund von mir, nicht erhielt, ist durchaus authentisch. Wie geringen praktischen Nutzen übrigens diese sogenannten Zwangsarbeiten haben, geht daraus hervor, dass in einem Gefängniss die Gefangenen, welche Säcke nähen mussten, dieselben aus Unkenntniss an allen vier Seiten zunähten, so dass sie später wieder aufgetrennt werden mussten. (Heiterkeit.)

Abg. Lasker: Ich habe nicht im Entferntesten gewünscht, wie der Herr Regierungscommissar es vorführte, dass alle Beschwerden der politischen Gefangenen Suspensiv-Effekt haben sollten. Ich habe einzig und allein betont, dass diese Missstände endgiltig nicht anders beseitigt werden können, als durch ein Gesetz. Wir werden vielleicht selbst, sei es hier oder im Reichstage, einen dahin zielenden Antrag stellen. Den Vorwurf einer zu grossen Humanität oder Idealität kann ich nur in die Region der Stichwörter verweisen. Es wurde mir derselbe Vorwurf entgegengehalten, als ich gegen das Attentat protestirte, welches im Reichstage durch die Strafnovelle gegen das Strafgesetzbuch beabsichtigt wurde. Wie kann ein solcher Vorwurf gerechtfertigt werden, wenn man einfach verlangt, dass die Strafvollstreckung gesetzlich geregelt und im Sinn und Geiste des Gesetzes vollführt werde? Wenn ein betrügerischer Bankerotteur besser behandelt wird, als ein wegen Pressvergehen Verurtheilter, so ist das eine offene Fälschung des Gesetzes (Sehr wahr! im Centrum) und dagegen muss ich Protest einlegen und werde mich dabei nicht kümmern um den billigen Vorwurf, dass ich die Humanität zu weit treibe. Ich kann nur dringend wünschen, dass dieser neue Erlass, über den ich mich jetzt noch des Urtheils enthalten will, möglichst bald veröffentlicht werde. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Minister des Inn., Graf zu Eulenburg kann nur dringend bitten, die Debatte über diesen Gegenstand hier abzubrechen und auf eine andere Gelegenheit zu verschieben, da er das dringende Interesse habe, dass der Justizminister und dessen Commissare dabei anwesend seien.

Folgen längere persönliche Bemerkungen der beiden Abgeordneten Windthorst.

Abg. Dr. Lasker: Der Abgeordnete für Bielefeld hat meine Aeusserungen entstellt wiedergegeben und bedauerlicher Weise auch aus liberalen Kreisen eine Stimme erhoben, dass in unserem Strafrecht eine

krankhafte Humanität herrsche. Er behauptet, auch er wünsche möglichst grosse Humanität, jedoch dürfe dieselbe nicht so weit gehen, dass eine Gefahr für die Gesellschaft entstände. Er sagt, der arme Mann trägt es schwer, wenn nach meinen Wünschen der Spitzbube aus seinen Steuern besser lebe, als er selbst es könne. Habe ich davon gesprochen? Ist das eine edle Kampfesweise? Habe ich nicht ausdrücklich gesagt, man müsse unterscheiden nach der Person und es sei ungerecht, den betrügerischen Bankerotteur besser zu behandeln, wie den politischen Gefangenen? Sind also die Behauptungen des Abg. Windthorst wahr? (Widerspruch des Abg. Windthorst.) Ich habe sie wörtlich nachgeschrieben und bitte, im stenographischen Bericht an dieser Stelle nichts zu ändern. (Lebhafte Zustimmung.) Ich habe dafür so viele Zeugen, dass es das klare Sonnenlicht wegleugnen hiesse, das in Abrede zu stellen. Der Abgeordnete für Bielefeld ist auch wenig vertraut mit den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch und es wäre besser gewesen, er hätte dieselben vorher gelesen. Ich muss die Ehre ablehnen, dass das Strafgesetzbuch mein Werk sei, eine Behauptung, die in den Regierungsorganen jetzt oft wiederkehrt, seitdem Veränderungen im Strafgesetzbuche beliebt werden. Es ist das eine Ehre, die man Jemandem aufdrängt, um ihn für das verantwortlich zu machen, was einem nicht gefällt. Hätte der Abgeordnete Windthorst ein Strafgesetz gemacht, so würde er nach seiner Ausführung in demselben die Strafarten specialisirt haben. Er hätte in den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch lesen können, dass ich wiederholt das Strafgesetzbuch als unvollkommen bezeichnet habe, weil uns ein Gefängnissgesetz fehlt und habe die Frage angeregt, ob es angezeigt sei, ein Strafgesetz ohne dieses zu geben. Die Regierung machte damals geltend, dass, wenn wir mit dem Strafgesetz bis zur Lösung dieser äusserst schwierigen Aufgabe warten wollten, dann würde Deutschland noch auf Jahre hinaus eines einheitlichen Strafgesetzes entbehren. Wir erkannten das an und so kam der Wortlaut des §. 16 zu Stande, welcher im Wege der Verwaltung die vorläufige Anordnung der Sache gestattet. Nun wirft mir der Abg. Windthorst vor, ich forderte eine Verordnung, wo der liberale Standpunkt ein Gesetz verlangte, während mein erstes Wort heute das Verlangen nach einem solchen Gesetze war und zugleich mein letztes, da der Regierungscommissär hierin vollständig mit mir übereinstimmte. Ich will aber bis zum Erlass des Gesetzes nicht Anarchie, sondern Verordnungen im Geiste des Gesetzes. Wenn das nicht einleuchtet, dann ist die Sprache überflüssig und dient nur dazu, uns zu verwirren. Der Herr Abgeordnete von Bielefeld wird nach mir sprechen, über krankhafte Humanität klagen und mir Bruch des liberalen Princips vorwerfen, ich werde nicht mehr darauf antworten, sondern die Beurtheilung Ihnen überlassen.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Dem Hrn. Abgeordneten für Meppen kann ich erklären, dass ich nicht im Namen meiner Partei gesprochen habe, dass aber meine Ansichten wohl viele Anhänger unter meinen Parteigenossen finden werden. Auf die letzte Aeusserung des Abg.

Lasker, ich würde nach ihm sprechen, ihm krankhafte Humanität und Bruch des liberalen Princips vorwerfen, erwiedre ich, dass es ein Gebiet gibt, auf welchem er mit der Meinung des ganzen Hauses Meister ist, auf dieses werde ich ihm nicht folgen. Auch kann ich es nicht billigen, wenn er den Mitgliedern bösen Glauben und böswissige Entstellung seiner Aeusserungen vorwirft.

Der Vicepräsident Dr. Hänel constatirt, dass eine derartige Behauptung vom Abg. Lasker nicht gebraucht sei, denn dieselbe würde unfehlbar einen Ordnungsruf des Präsidenten nach sich gezogen haben.

Die Discussion wird geschlossen.

Die Position wird bewilligt, ebenso die folgende, und damit ist der Etat des Innern erledigt.

Berlin, 26. Febr. 1876. Das Königl. Preuss. Justiz-Ministerium hat folgende allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1876, — betreffend die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnissstrafe und Haft erlassen:

Die zur Zeit geltenden Regulative für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse stehen theils unter einander nicht immer in Einklang, theils entsprechen die in denselben enthaltenen Bestimmungen nicht dem Strafensystem des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs.

Um bis dahin, dass eine allgemeine Gefängniss-Ordnung ergehen kann, einige der am dringendsten der Abhülfe bedürfenden Missstände zu beseitigen, wird für die Gefängnisse im Ressort des Ministeriums des Innern, wie in dem der Justizverwaltung Folgendes bestimmt.

I. Untersuchungshaft.

§ 1. (Beschäftigung.) Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Dagegen ist ihnen selbstgewählte Beschäftigung, soweit eine solche mit der Gefängniss-Ordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten, letztere nach Maassgabe der im § 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.

§ 2. (Bekleidung.) Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

§ 3. (Beköstigung.) Die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnissverwaltung nach Maassgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Auf ihr Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst — aus eigenen Mitteln — zu beköstigen.

Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zur Beschaffung derselben ermächtigten Speisewirthe nach Anordnung des Gefängnissvorstehers verabfolgt werden. Wird ausnahmsweise durch den Untersuchungsrich-

ter die anderweite Einbringung von Viktualien in die Anstalt gestattet, so sind dieselben, ebenso wie das Geschirr vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen. Der Genuss von Branntwein ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung, sich selbst zu beköstigen, kann im Falle des Missbrauchs entzogen werden.

II. Gefängnissstrafe.

§ 4. (Beschäftigung.) Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Die Beschäftigung ist nicht auf die in der Anstalt eingeführten Arbeiten beschränkt.

Unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, hat allein der Gefängnissvorsteher zu entscheiden. Ist die Möglichkeit einer solchen Arbeit vorhanden, so ist der Gefangene in der Regel zu derselben anzuhalten. Ausnahmen können nur durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Die Zutheilung eines Gefangenen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Gefängnissvorsteher, welcher hierbei Wünsche der Gefangenen thunlichst zu berücksichtigen hat und ermächtigt ist, unter besonderen Umständen Gefangene von den sogenannten Reinigungsarbeiten zu entbinden.

Die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalt (§ 15 des Strafgesetzbuchs) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Dieselbe ist durch Erklärung zu Protokoll festzustellen.

In der Regel haben alle Gefangene, deren Beschäftigung für nothwendig befunden wird, an den Werktagen eine gleiche Zahl von Stunden zu arbeiten und innerhalb derselben eine nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe zu erledigen, deren Vollendung jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit befreit. Der Gefängnissvorsteher kann jedoch unter Umständen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit. Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an den hohen jüdischen Feiertagen: Purim, Wochenfest, Zerstörung Jerusalems, Neujahr, Versöhnungsfest, Laubhüttenfest und an den beiden ersten, sowie an dem letzten Tage des Passah nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die in diesem Falle von der

Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

Der Ertrag der von den Gefangenen auf Anordnung des Gefängnissvorstehers verrichteten Arbeiten gebührt dem Staate. Nach Maassgabe der hierüber geltenden Bestimmungen kann jedoch den Gefangenen bei Fleiss und gutem Verhalten ein Theil des Arbeitsverdienstes als Belohnung gutgeschrieben werden. Diese darf von denselben bis zu einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Höchstbetrage zum Ankaufe von Zusatz-Nahrungsmitteln etc. verwendet werden.

§ 5. (Bekleidung.) Den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, wird bei Verbüssung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle ist denselben Hauskleidung zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüssenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen.

§ 6. (Beköstigung.) Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnissverwaltung nach Maassgabe der Speiseordnung beköstigt. Gefangene, in Betreff deren der Gefängnissarzt begutachtet, dass ihnen nach ihrer Körperbeschaffenheit oder früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht zuträglich ist, erhalten auf Anordnung des Gefängnissvorstehers eine ihrem Bedürfnisse entsprechende Kost von anderer Zusammensetzung oder Zubereitung.

Die Verstattung zur Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen. Eine solche kann nur in denjenigen Gefängnissen, welche zur Zeit noch der Einrichtung zur Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 entbehren, bis nach Herstellung derselben für die Uebergangszeit zugelassen werden.

Ebenso ist es unstatthaft, dass die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen selbst oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnissverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatz-Nahrungsmittel (§ 3) kaufen, oder dass sie Nahrungsmittel von Aussen beziehen.

§ 7. (Trennung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von solchen, denen die Ehrenrechte entzogen sind.) Soweit es der Raum der Anstalt gestattet, können Gefangene, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, die Unterbringung in einer Einzelzelle, und bei gemeinschaftlicher Haft die Absonderung von Gefangenen, welchen die Ehrenrechte entzogen sind, beanspruchen.

III. Einfache Haft.

§ 8. (Beschäftigung.) Die zur Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der §§ 361 Nr. 3—8, 362 des Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe zu verbüssen haben) können zur Arbeit nicht

gezwungen werden. Ihnen ist selbstgewählte Beschäftigung, welche mit der Gefängniss-Ordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten nach Maassgabe der in § 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.

§ 9. (Bekleidung.) Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt.

§ 10. (Beköstigung.) Auf ihr Verlangen ist ihnen die Selbstbeköstigung nach Maassgabe der Bestimmungen des § 3 zu gestatten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, oder wird ihnen die Ermächtigung zur Selbstbeköstigung entzogen, so erfolgt die Beköstigung durch die Gefängnissverwaltung.

IV. Qualifizirte Haft (§§ 361 Nr. 3—8, 362 des Strafgesetzbuchs.)

§ 11. (Beschäftigung.) Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach Maassgabe der in § 4 dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Anstalt angehalten werden.

§ 12. (Bekleidung.) Sie erhalten Hauskleidung, sofern nicht der Gefängnissvorsteher eine Ausnahme für zulässig erachtet.

§ 13. (Beköstigung.) Sie werden nach Massgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung beköstigt. Selbstbeköstigung ist unstatthaft.

V. Allgemeine Bestimmungen, welche auf Untersuchungsgefangene und auf alle Arten von Strafgefangenen gleichmässig in Anwendung zu bringen sind.

§ 14. (Besuche.) Personen, welche nicht amtlich in der Gefangenanstalt beschäftigt sind, dürfen zu Gesprächen mit Gefangenen nur auf Grund besonderer Erlaubniss zugelassen werden. Vor Ertheilung derselben ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefangenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniss hat zu ertheilen: für Besuche bei Untersuchungsgefangenen: der Untersuchungsrichter (der Vorsitzende der Strafkammer oder des Schwurgerichts), für Besuche bei Strafgefangenen: der Gefängnissvorsteher.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monate Besuche annehmen. Bei gutem Verhalten desselben können jedoch mit Genehmigung der obengenannten Beamten auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängnisszelle, sondern in der Regel nur in dem dazu bestimmten Sprechzimmer oder einem andern Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke von ihren Verwandten und Freunden in dem Krankenzimmer besucht werden.

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen dürfen nur im Beisein des Untersuchungsrichters oder eines von diesem beauftragten Beamten, Gespräche mit Strafgefangenen nur im Beisein eines Gefängniss-Aufsichtsbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Jeder Missbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge und es kann überdies dem Gefangenen die Erlaubniss zum Empfangen von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Nach eröffnetem Hauptverfahren ist der verhaftete Angeklagte befugt, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist (§ 53 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und § 209 der Strafprozessordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile etc. vom 25. Juni 1867.)

§ 15. (Korrespondenz.) Ein schriftlicher Verkehr mit ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen darf nur stattfinden: bei Untersuchungsgefangenen: unter Vorwissen des Untersuchungsrichters (des Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts), bei Strafgefangenen: unter Vorwissen des Gefängnissvorstehers, und überhaupt nur insoweit derselbe dem Haftzwecke nicht nachtheilig ist.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe sind, — falls sie Untersuchungsgefangene betreffen, dem Untersuchungsrichter (dem Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts) — die der übrigen Gefangenen dem Gefängnissvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt hat und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Nur dann, wenn der Inhalt des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derselbe nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Beamten, welchem die Ueberwachung der Korrespondenz obliegt, an die Adresse befördert werden.

Keinem Untersuchungsgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters (Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts), keinem Strafgefangenen ohne Genehmigung des Gefängnissvorstehers Schreibmaterialien in die Gefängnisszelle verabfolgt werden. Ebenso sind die eingehenden Briefe nur mit Genehmigung der gedachten Beamten in ihren Händen zu belassen. Wird diese Erlaubniss nicht ertheilt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen, und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Gefangene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Oefter eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe sind nicht zu vernichten, sondern, ohne sie dem

Gefangenen mitzutheilen, zu dessen Personalakten zu nehmen. Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniss, Briefe zu schreiben, kann demselben im Falle des Missbrauches entzogen werden.

§ 16. (Lektüre.) Die Lektüre der Gefangenen steht hinsichtlich der Auswahl der zu lesenden Schriften unter Aufsicht der Gefängnissverwaltung.

Im Allgemeinen ist die Lektüre auf die in der Anstalt vorhandenen Schriften erbaulichen, belehrenden oder unterhaltenden Inhalts zu beschränken. Die Ausgabe der Bücher erfolgt nach Massgabe der Individualität des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung der etwa ausgesprochenen Wünsche. Das Vorlesen von Schriften in den Zellen für gemeinschaftliche Haft ist durch die Gewährung von Licht über die Einschlussstunde hinaus zu fördern.

Auch die Lektüre von Büchern, welche in der Anstaltsbibliothek nicht vorhanden sind, oder von anderen Druckschriften kann nach Ermessen der Gefängnissverwaltung gestattet werden.

Unter Umständen kann dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattgegeben werden, in der Regel jedoch nur, wenn sich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet.

§ 17. (Tabakrauchen etc.) Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist in der Regel untersagt, kann aber bei guter Führung und unter Berücksichtigung der Individualität (bez. nach dem Ausspruche des Arztes) Gefangenen, welche sich in einer Einzelzelle befinden, in dieser, — Gefangenen in gemeinschaftlicher Haft aber nur auf dem Spazierhofe gestattet werden.

§ 18. (Das Brennen von Licht über die Einschlussstunde.) Einzelnen Gefangenen kann im Falle guten Verhaltens auf ihr Ansuchen das Brennen von Licht über die Einschlussstunde gestattet werden.

§ 19. (Disziplinarstrafen.) Als Disziplinarstrafen kommen in Anwendung: 1) Verweis. 2) Entziehung der Erlaubniss, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, — bis auf die Dauer von zwei Monaten. 3) Einziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angesammelten Betrages. 4) Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage. 5) Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage. 6) Kostschmälerung, welche bestehen kann: a. in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen; b. in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe; oder c. in Entziehung der Fleischportion; zu a. b. c. bis auf die Dauer von vierzehn Tagen; oder d. in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen. Auch kann die Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen, oder am Mittage, oder am Abende auf die

Dauer von höchstens vierzehn Tagen ausgesprochen werden. 7) Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten, nur mit einer Pritsche versehenen Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens einem Monate. Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest): a. durch die Entziehung des Bettlagers, b. durch Verdunkelung der Arrestzelle, c. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, bis auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, jedoch mit der Massgabe, dass dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmässige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmässige Kost gewährt wird.

Die zu 1—6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnissvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (7 a. b. c.) für geboten erachtet, so muss vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zulässt.

Körperliche Züchtigung und Lattenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disziplinarstrafen unzulässig und dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben und Schreien angewendet werden.

Ueber jede Disziplinarbestrafung ist unter Angabe der Veranlassung zu derselben ein Vermerk in die Personalakten des Gefangenen aufzunehmen. Der Minister des Innern: Gr. zu Eulenburg. Der Justiz-Minister: Leonhardt.

Die vorstehende allgemeine Verfügung vom 19. Februar d. J. wird den sämmtlichen Justizbehörden zur Nachachtung mitgetheilt. Berlin, den 23. Februar 1876. Der Justiz-Minister: Leonhardt. An sämmtliche Justizbehörden.

Berlin, im Januar 1876. Auf Anlass eines Spezialfalles hat der Minister des Innern durch Cirkularreskript vom 13. v. M. und J. in Betreff der Kosten der Beschaffung von Bruchbändern und Brillen für Gefangene in den Straf- und Gefangenenanstalten seines Ressorts Folgendes bestimmt:

Die Kosten der im gesundheitlichen Interesse für Gefangene beschafften Bruchbänder werden fortan aus den etatsmässigen Fonds der Anstalt bestritten und die Bruchbänder selbst den Gefangenen bei ihrer Entlassung mit Rücksicht auf die bereits stattgehabte Abnutzung, unentgeltlich belassen.

Brillen, soweit sie zur Anstaltsarbeit erforderlich sind, werden zunächst auch auf Staatskosten angeschafft und, wenn die Gefangenen bei ihrer Entlassung den Kostenbetrag aus ihren depositis nicht berichtigen können oder wollen, zurückbehalten resp. behufs künftiger Ver-

wendung für Zwecke gleicher Art asservirt. In Fällen, wo die zur Entlassung kommenden Gefangenen die Brille fernerweit, also abgesehen von der Anstaltsarbeit nicht wohl entbehren können, ist ihnen dieselbe, auch wenn sie die Kosten nicht erstatten können, bei der Entlassung mitzugeben und der Betrag der Kosten dem etatsmässigen Anstaltsfonds aus dem Zinsenfonds zu erstatten.

Berlin, 15. Januar 1876. Die neue Strafanstalt am Plötzensee wird sich an der nächstjährigen Brüsseler internationalen Sanitätsausstellung mit einem Modell der Anstalt betheiligen. Das interessanteste an der Sache ist aber unstreitig der Umstand, dass das Modell gegenwärtig von zwei in Plötzensee inhaftirten Bildhauern geschnitzt wird und ein wirkliches Kunstwerk zu werden verspricht.

Berlin, 16. Januar 1876. Ueber den geistigen Zustand des Mörders Holtzapfel, der sich, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, in der Strafanstalt zu Halle befindet, sind folgende Nachrichten hierher gelangt. Die ungemein sorgfältige und eingehende Untersuchung und Beobachtung des Anstaltsarztes ergibt Nachfolgendes:

Der Gefangene hat allwöchentlich 3—4 Anfälle, die als „Nachtwandeln" bezeichnet werden. Mitten in der Nacht steht er von seinem Lager auf, fängt an, sich anzukleiden, läuft in der Zelle (er befindet sich in Isolirhaft) umher, tappt mit den Händen gegen die Wände und sieht dabei ungemein blass und ängstlich erregt aus. Nach einiger Zeit ($^1/_4$—$^1/_2$ Stunde) legt er sich dann wieder, nachdem er sich ausgekleidet, nieder. Wiederholt hat er in diesen Anfällen auch gewaltthätige zum Theil komplizirte Handlungen verrichtet, u. a. auch einen Ofen eingerissen. Die verschiedensten Mittel, ihn zum Bewusstsein zu bringen, schlugen fehl, in der letzten Zeit schienen jedoch Besprengungen mit kaltem Wasser den Anfall abzukürzen. Am Ende des Anfalls pflegte das Aussehen sehr blass, der Puls sehr klein, und der ganze Körper wie in Schweiss gebadet zu sein. Der Kranke weiss von dem Vorfallen in der Nacht am Morgen nicht das Geringste. Von Simulation kann absolut keine Rede sein: abgesehen von Anderem lässt sich bekanntlich Veränderung des Aussehens und ein in Schweiss gebadeter Körper nicht simuliren. Im Uebrigen zeigt H. auch zwischen den Anfällen die deutlichen Zeichen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit: er ist gedächtnissschwach-apathisch, indolent u. s. w. Der Bericht kommt endlich zu dem Schluss, der übrigens auch mit der actenmässigen Darstellung jener Charlottenburger Schreckensnacht vollkommen übereinstimmte, dass H. in einem Anfalle jenes „Schlafwandels" die grausige That verübt, dass er also in einem Zustande von Bewusstlosigkeit zur Zeit der Begehung der Handlung sich befand, d. h. unzurechnungsfähig war.

Berlin, 11. Januar 1876. Der Verein für Besserung entlassener Strafgefangener hielt am Montag Abend im Sitzungssaale der Hausvoigtei seine erste diesjährige Versammlung ab, in welcher zu-

nächst Mittheilung von der nach den Beschlüssen der vorigen Versammlung erfolgten Vertheilung der diesjährigen Weihnachtsstipendien gemacht wurde. Hieran schlossen sich die Berichte der einzelnen Pfleger, welche im Allgemeinen konstatiren konnten, dass die Zahl der sich gut aufführenden Pfleglinge die der rückfälligen in erfreulicher Weise überrage; für Einzelne ist die überstandene Strafzeit sogar von wesentlich besserndem Einfluss auf ihre Führung gewesen. In der Zahl derer, welche sich der fördernden Unterstützung des Vereins gegenüber taub gezeigt haben, überwiegen diejenigen, welche, Feind aller festen Beschäftigung, ein unstetes, vagabondirendes Leben vorziehen und trotz aller Bemühungen der Pfleger nicht aufzufinden waren.

Berlin, 14. März 1876. Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen hielt am Montag seine diesmonatliche Versammlung ab. Der Vorsitzende machte zunächst Mittheilung von der Gründung eines Centralvereins für entlassene Strafgefangene, der sich die Aufgabe gestellt hat, die Bildung von Lokalvereinen in der Provinz Schleswig-Holstein zu erwirken. Während dort noch im Jahre 1868 der Arbeitsertrag kaum 6000 M. betrug, hat er sich im Jahre 1875 bei annähernd gleicher Gefangenenzahl auf 30,000 M. gesteigert. Die Berichte der Pfleger konnten wiederum meist günstige Resultate konstatiren, nur in vereinzelten Fällen haben sich die Pfleglinge der Kontrolle des Vereins entzogen.

Frankfurt a. M., 28. Jan. 1876. Der Frankfurter Gefängnissverein hat mit seiner verflossene Woche stattgehabten Generalversammlung sein siebentes Geschäftsjahr zurückgelegt. Der von Herrn Dr. Ponfick als Vorsitzendem erstattete Jahresbericht wirft einen Rückblick auf das gar mannigfaltig gestaltete Feld der Vereinsthätigkeit und konnte derselbe manch Erfreuliches über die 9 Pfleglinge (6 männliche und drei weibliche) berichten. Einige derselben sind bereits in die Lehre getreten und lässt ihr Betragen das Beste erwarten. In 11 Fällen hat der Verein Anschaffungen gemacht, gepfändete Gegenstände ausgelöst, Unterstützungen zu Reisen und zur Auswanderung gewährt, 138 aus dem Gefängniss entlassenen Personen wurde die erste Unterkunft gewährt und ihnen, um sie vor dem leichten Rückfall zu bewahren, ein Zehrpfennig mit auf die Reise gegeben und viele wurden gekleidet. Der Vorsitzende richtete die dringende Bitte an die Vereinsmitglieder, abgetragene Kleider ihm zukommen zu lassen. 49 Familien, welche ihres Ernährers beraubt waren, wandten sich an den Verein um Hülfe. Die Gesammtziffer der gewährten Unterstützungen beläuft sich auf 215 gegen 168 im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg von 265 auf 338. Die Bestrebungen des Vereins wurden durch einige namhafte Vermächtnisse (Lorey und Heyser) gefördert. Die Einnahmen, welche sich mit den Ausgaben in ziemlich gleicher Höhe halten, betrugen 7885 M. Der bisherige Vorstand, dem der Dank für seine Wirksamkeit ausgesprochen wurde, erfreute sich der Wiederwahl. Schliesslich wurde ihm ein An-

trag unterbreitet, dahin zu wirken, dass der Schubtransport nicht mehr wie bisher zu Fuss, sondern zu Wagen geschehe.

Berlin, 15. März 1876. Nach einem Circularerlass des Ministers des Innern kann den bei den Strafanstalten fungirenden Aerzten gestattet werden, den in der 3. (unter Umständen auch in der 4.) Diätform verpflegten kranken Gefangenen neben der tarifmässigen Kost Extraspeisen zu verordnen.

Kiel, den 28. Januar 1875. Rechenschafts-Bericht der Commission zur Fürsorge für entlassene Gefangene für die Zeit vom 4. Sept. 1873 bis zum 31. Dezbr. 1874. Indem wir zum ersten Male seit dem Bestehen unserer Commission von ihrer Wirksamkeit und insbesondere von der Verwendung der ihr zugeflossenen Mittel Rechenschaft ablegen, erfüllen wir eine Pflicht, welche durch § 14 der Instruktion vom 4. September 1873 uns auferlegt ist. Dass nicht schon am Schlusse des Jahres 1873 Bericht erstattet worden ist, findet darin seinen Grund, dass die am 13. Mai 1873 gewählte Commission, welche zunächst die obige Instruktion auszuarbeiten hatte, erst nach Erlass derselben, am 4. Septbr. s. J., ihre statutenmässige Wirksamkeit beginnen konnte, und dass es für die wenigen Monate bis zum Jahresschlusse an einem Gegenstande für die Berichtserstattung so gut wie gänzlich fehlte.

An dem ursprünglichen Personalbestande der Commission, in welche gewählt waren die Herren:

Regierungsrath a. D. von Stemann,
Pastor Jess,
Staatsanwalt Stuhr,
Major a. D. von Lützow,
Rentier Paulsen-Söndergaard,
Cigarrenfabrikant Schulz,
Appellationsgerichtsrath Krah,

ist die Veränderung eingetreten, dass einem vorher gefassten Beschlusse zufolge, wonach jährlich 2 Mitglieder nach dem Alphabet ausscheiden sollen, die Herren Pastor Jess und Appellationsgerichtsrath Krah am 1. Juli 1873 ausgetreten sind, der Erstere wiedergewählt worden und an die Stelle des letzteren Herr Rentier Behncke getreten ist.

In die Geschäftsführung haben die Commissionsmitglieder sich dergestalt getheilt, dass neben der Fürsorge der ganzen Commission der Regierungsrath a. D. von Stemann als Vorsitzender, der Pastor Jess als stellvertretender Vorsitzender und die Herren Paulsen und Jess als Patrone für einzelne Schutzbefohlene fungirt haben. Gleich nach Beginn unserer Wirksamkeit haben wir uns zu den uns bekannten deutschen Gefängnissvereinen, 24 an der Zahl, in Beziehung gesetzt und mit ihnen den wechselseitigen Austausch der Jahresberichte verabredet. Für die eingegangenen Sendungen verfehlen wir nicht bei dieser Gelegenheit unsern verbindlichen Dank auszusprechen.

Nachdem von Seiten der Königlichen Oberpräsidien für Schleswig-Holstein und Hannover, der Königl. Regierung zu Schleswig und des Königlichen Herrn Oberstaatsanwalts zu Kiel die dem § 16 der Instruktion entsprechenden Bestrebungen in gewünschter höchst dankenswerther Weise gefördert worden sind, und uns dadurch eine geordnete Verbindung mit den der Oberaufsicht dieser Behörden unterstellten Strafanstalten ermöglicht worden ist, sind uns an Schutzbefohlenen unter Mittheilung der erforderlichen Nachrichten über ihre bisherigen Lebensverhältnisse von der Strafanstalt zu Rendsburg 4, von dem Bezirksgefängniss zu Hameln 3, von der Strafanstalt zu Glückstadt 3 überwiesen worden.

Ausserdem haben noch 8 entlassene Gefangene die Hülfe der Commission in Anspruch genommen. Von diesen 18 angemeldeten Personen sind 3 als ungeeignet zur Aufnahme in den Vereinsschutz befunden worden, für zwei hat ein ihren Verhältnissen entsprechendes Unterkommen nicht ermittelt werden können. Von den übrigen 13 sind 9 von uns unterstützt worden. Zwei Angemeldete sind nicht eingetroffen. Ein Anderer hat sich entfernt, bevor für ihn etwas geschehen konnte, ein Dritter sich selbst hier Arbeit verschafft.

Indem wir unsere Fürsorge für die Einzelnen etwas näher detailliren, werden wir, da wir uns verpflichtet halten ihre Namen nicht zu nennen, dieselben mit willkürlich gewählten Buchstaben bezeichnen.

1. Der Arbeiter A. wegen Diebstahls mit 2 Jahren Gefängniss und Verlust der Ehrenrechte auf 2 Jahre bestraft, wurde hier bei einem Milchhändler als Knecht untergebracht und für 8 Thlr. $4^1/_2$ Sgr. bekleidet, wovon jedoch 4 Thlr. durch seine Ersparnisse in der Strafanstalt gedeckt sind. Derselbe hat sich nach anfänglich guter Führung später wieder eines Diebstahls verdächtig gemacht und ist, nachdem er längere Zeit entwichen war, wieder zur Untersuchung gezogen worden.

2. Dem Handelsmann B., wegen Betruges mit Gefängniss von 18 Monaten bestraft, ist ein Vorschuss von 10 Thlr. zum Gewerbebetriebe bewilligt worden, wovon bisher noch nichts zurückbezahlt ist.

3. Der Maurer C., bestraft wegen Diebstahls im Rückfalle, ist mit 9 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. unterstützt worden, welche theils für Beschaffung einer Schlafstelle, theils für Handwerksgeräthschaften verausgabt sind. Die Ausgabe ist durch seine 15 Thlr. betragenden Ersparnisse in der Strafanstalt gedeckt und ist ihm der Rest jenes Arbeitsverdienstes später, da er nicht hier bleiben wollte, mit 5 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. ausgehändigt worden.

4. Der Gärtner D., wegen Brandstiftung und Diebstahls mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft, hat einen Vorschuss von 8 Thlr. empfangen, welchen er in 2 Raten im Laufe eines halben Jahres zurückbezahlt hat. Er hat diese Schuld mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes abgetragen und sich, nachdem er einige Zeit als Gärtner fungirt, bei grosser

Vorliebe und entschiedenem Talent für die Bildhauerei als Bildhauer etablirt, wobei er jetzt sein gutes Auskommen findet.

5. Der Zimmergeselle E. hat nach Verbüssung einer 6jährigen Zuchthausstrafe, nachdem er bei der Commission sich gemeldet, sich selbst alsbald hier Arbeit verschafft, und haben ihm dann auf Verlangen die in der Strafanstalt erworbenen Prämiengelder mit 50 Thlr. ausbezahlt werden müssen.

6. Der Schmied F., wegen Urkundenfälschung und Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft, ist nach und nach mit 23 Thlr. 16 Sgr. unterstützt worden. Er ist dafür reichlich mit Bekleidungsgegenständen ausgestattet, auch ist in der ersten Zeit ein Theil dieser Summe für seine Beköstigung gezahlt. Bei seinem einnehmenden Wesen und seiner Arbeitstüchtigkeit hat er hier alsbald lohnende Arbeit in seinem Gewerbe gefunden, auch längere Zeit zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber sich betragen. Neuerdings ist jedoch sein Leichtsinn wieder in einer Weise hervorgetreten, welcher die ihm gewidmete Fürsorge fruchtlos erscheinen lässt.

7. Der Knabe G., mit Gefängniss bestraft, wurde hier eine Zeitlang unterhalten, weil man den Versuch machen wollte, ihn ein Handwerk lernen zu lassen. Leider scheiterte der Versuch und der Knabe ist nicht mehr hier. Für ihn sind im Ganzen 11 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. verausgabt worden, theils für Bekleidung, theils für Kost und Logis, sowie für Taschengeld.

8. Der wegen Diebstahls bestrafte Bursche H. ist hier für 4 Thlr. beköstigt worden, jedoch nach wenigen Tagen unter Begehung eines neuen Diebstahls entwichen und dieserhalb später verhaftet worden.

9. Ein gewisser J., mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft, hat eine Geldunterstützung von 3 Thlr. empfangen.

10. Der Bursche K., welcher wegen Diebstahls mit 2 Jahren Gefängniss bestraft worden ist und an Ersparnissen 6 Thlr., 7 Sgr., 6 Pf. mitgebracht hat, welche für ihn bei der hiesigen Spar- und Leihkasse zu 4 pCt. belegt sind, ist von der Commission in die Lehre gegeben, und hat sich sowohl durch seine Fähigkeiten wie durch sein Betragen die volle Zufriedenheit seines Lehrherrn erworben. Für seine Bekleidung sind im Ganzen 25 Thlr., 14 Sgr., 3 Pf. ausgegeben.

11. Der Maurer L., mit 20 Jahren Zuchthaus bestraft, hat die Bemühungen der Commission, ihm Arbeit zu verschaffen, nicht abwarten wollen, vielmehr hat ihm auf sein Verlangen sein Arbeitsverdienst aus der Strafanstalt mit 12 Thlr. ausbezahlt werden müssen.

Es wird der Erwähnung nicht erst bedürfen, dass wir in Ansehung unserer Schutzbefohlenen uns nicht lediglich auf materielle Unterstützung beschränkt haben, sondern ihnen, soweit dies irgend thunlich war, mit unserm Rathe an die Hand gegangen sind.

Im Rückblick auf vorstehende Bemerkungen dürfen wir uns leider besonderer Erfolge nicht rühmen. Wenn auch bei Einzelnen die Hoff-

nung begründet erscheint, dass sie als nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben sind, bei Anderen die Ueberzeugung einem dringenden Mangel für den Augenblick abgeholfen zu haben, zur Beruhigung gereicht, so hat uns doch auch hin und wieder die traurige Erfahrung nicht erspart werden sollen, dass unsere Bemühungen vergeblich gewesen sind. Wir werden uns jedoch durch manche in gewissem Umfange unvermeidliche Misserfolge in unseren Bestrebungen nicht beirren lassen.

Indem wir noch den Vorständen der Strafanstalten unseren aufrichtigen Dank für die uns bereitwillig zu Theil gewordene Unterstützung abstatten, beehren wir uns, eine Uebersicht des Kassenabschlusses beizufügen.

Die Commission zur Fürsorge für entlassene Gefangene:
v. Stemann.

Kassen-Abschluss für die Zeit vom 4. September 1873 bis zum 31. Dezember 1874. Einnahme. A. Aus den Ueberschüssen der Spar- und Leihkasse: 1. bewilligt laut Schreibens der Ausführungscommission vom 7. Oktober 1873, gehoben am 6. November 1873 100 Thlr. 2. bewilligt laut Schreibens der Ausführungscommission vom 7. Januar 1874 100 Thlr. B. Aus freiwilligen Beiträgen 11 Thlr., 20 Sgr., 6 Pf. C. Zinsen: 1. von der sub A 2 aufgeführten bei der Spar- und Leihkasse wieder belegten Summe 2 Thlr. 2. von einem belegten Ersparniss von 6 Thlr., 7½ Sgr.: 2 Sgr., 6 Pf. D. Ersparnisse aus der Strafzeit zur Verwendung für die Betreffenden übergeben 87 Thlr. 7 Sgr., 6 Pf. E. Rückzahlung von Vorschüssen 21 Thlr., 3 Sgr., 9 Pf. Zusammen 322 Thlr., 4 Sgr., 3 Pf. Ausgabe. A. Unterstützungen für entlassene Gefangene 102 Thlr., 29 Sgr. B. Zurückgezahlte Ersparnisse 81 Thlr. C. Verwaltungs-Kosten (Porto, Munda, Inserate) 5 Thlr., 24 Sgr. Zusammen 189 Thlr., 23 Sgr. Bestand 132 Thlr., 11 Sgr., 3 Pf. Davon belegt: a. 100 Thlr. b. 6 Thlr., 7 Sgr., 6 Pf. c. 2 Sgr., 6 Pf. baar: 26 Thlr., 1 Sgr., 3 Pf. Zusammen 132 Thlr., 11 Sgr., 3 Pf.

Bruchsal, im Januar 1876. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, welcher vom 13.—16. September v. J. in München tagte, beschäftigte sich eingehend mit der Frage nach den Anforderungen der Gesundheitspflege an die Kost in Waisenhäusern, Kasernen, Gefangenanstalten etc. Der Referent, Herr Professor Dr. Voit aus München, dem eine langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet zur Seite steht, betonte vor Allem die Wichtigkeit einer rationalen Ernährungsweise. Wenn man das — so wurde weiterhin bemerkt —, was in gewissen Anstalten, z. B. Gefängnissen, Kasernen etc. dargereicht werde, genau ermittle, so erschrecke man oft förmlich über die Fehler, welche dabei gemacht würden. Es werde nicht nur zu wenig geboten (?), sondern es sei auch häufig das Verhältniss der einzelnen Nahrungsstoffe ein unrichtiges, so dass von manchen zu wenig, von manchen zu viel in der Kost enthalten

sei, was dann neben der ungenügenden Ernährung des Menschen eine Verschwendung von Material nach sich ziehe. — Nach dem heutigen Standpunkt der Ernährungslehre braucht, wie Ref. unter Anderem nachweist, ein Gefangener (Minim.) 85 Gramm Eiweiss, 30 Gr. Fett, 300 Gr. Kohlen-Hydrat. Ueber die Kost in Gefängnissen, sagt Dr. Voit, ist bereits Vieles geschrieben worden. Man hält an dem Grundsatze fest, dass hier jeglicher Luxus in der Kost vermieden werden soll. Die Einen sagen, die Strafe bestehe in der Entziehung der Freiheit, daher man jede Kost zulassen solle; die Andern finden diese Forderung für zu weit gehend. Aus Allem geht hervor, dass die gegenwärtige Kost in den Gefängnissen (in allen?) auf die Dauer nicht beibehalten werden kann. Die Schädigung des Körpers schon durch die Haft allein ist meistens nicht zu verhindern; man geht zu weit, wenn man den Körper auch noch durch ungenügende Nahrung schädigt. Bei einem Zustande des allmähligen Verhungerns (?!) nimmt der Gefangene, der kräftig und gesund eingetreten ist, das Aussehen eines Greises an, seine Farbe wird grau, sein Magen erschlafft, seine körperliche und geistige Energie schwindet. Man hat einen grossen Fehler gemacht, indem man die Genussmittel für entbehrlich bei der Nahrung des Gefangenen hielt und aus der Kost ein Einerlei machte. In der Mehrzahl unserer Gefängnisse bietet die Kost so wenig Abwechslung, dass die Erscheinung des Abgegessenseins und des Erbrechens bei vollkommen reiner Zunge gewöhnlich ist. Die monotone, furchtbare (?) Sträflingskost bringt sehr schädigende Wirkungen für den Körper hervor. In München haben früher die Zuchthäusler, die ganz gesund ihre Haft antraten, das Hauptmaterial für die Anatomie geliefert. Zu der Gefängnisskost gehört von vornherein ein gesunder, kräftiger Darm. Die Gefängnisskost muss mehr Abwechslung erhalten. —

So sehr diese Bemerkungen eines Fachmannes über die gegenwärtige Gefängnisskost unsre volle Beachtung verdienen, so wenig sind sie in ihrer Verallgemeinerung zutreffend. Auch sind die Farben hie und da stark aufgetragen. Es gibt Gefängnisse, die sehr gute Kostregulative besitzen und deren Insassen nach jahrelanger Haft die Anstalt nicht mit greisenhaftem, sondern sehr wohl genährtem Aussehen verlassen. Ueberdies ist bei gar manchen Gefangenen an dem schlechten Aussehen — von dem Einfluss des Kummers und Grames abgesehen — leider etwas Anderes Schuld als schlechte Kost. —

München, im Januar 1876. Der Verein der deutschen Irrenärzte hat in seiner dahier gehaltenen Sitzung vom 16. September 1875 auch die Frage behandelt:

Welche Wünsche sind vom psychiatrischen Standpunkte hinsichtlich der in der Justizcommission des Reichstages demnächst zur Berathung stehenden „Strafvollstreckung" in Gefängnissen zu äussern?

Das Referat übernahm in Abwesenheit des Dr. Zinn, Dr. Gutsch, und trug Folgendes vor: Indem ich bei Verhinderung des Herrn Di-

rector Dr. Zinn ein kurzes Referat über die Wünsche zu geben übernommen habe, welche der Justizcommission des Reichstages bei dem zur Berathung kommenden Strafvollzugsgesetze vorzulegen seien, gehe ich von der feststehenden Thatsache aus, dass diese Wünsche sich ausschliesslich auf die Behandlung und Unterkunft der geisteskranken Sträflinge erstrecken können.

Wenn ich auf die zahlreich hierüber erschienenen Gutachten und Erörterungen verweisen darf, so glaube ich auch als bekannt voraussetzen zu dürfen, welche praktische Lösung diese Frage in anderen Ländern gefunden hat, und wie namentlich in England (Broadmoor) durch Vermengung der verbrecherischen Irren mit den irren Verbrechern höchst Unnachahmungswürdiges in Ausführung gekommen ist.

Während bei uns nun in Bruchsal eine entsprechende Lösung gefunden und in neuerer Zeit auch Waldheim hiermit vorgegangen ist, liegt die Fürsorge für die geisteskranken Sträflinge in Deutschland im grossen Ganzen doch noch so, dass der grössere Theil im Getriebe des gemeinschaftlichen Strafanstaltslebens entweder unbeachtet bleibt, oder doch erst bei greifbarer Gestaltung zu Massnahmen drängt, der kleinere Theil vorgeschrittener Fälle erst nach vielen Weiterungen mit Justiz- und Irrenanstalt in letztere zu bringen ist.

Die Strafanstalten und Irrenanstalten werden gleichmässig zur Unterkunft geisteskranker Sträflinge für ungeeignet erklärt, beide suchen sich mit Recht dieser störenden Elemente zu entledigen. Ihre Verbringung in besondere Irrenstationen ist daher ein dringendes Bedürfniss, und sind sich mit wenigen Ausnahmen, die freilich zum Theil mit um so grösserem Anspruche auf Unfehlbarkeit hervortreten, die Ansichten darin begegnet, dass es am besten sei, Irrenstationen für Sträflinge mit Strafanstalten in Verbindung zu bringen.

Wenn ich die hierfür sprechenden Gründe nochmals in Kürze darlegen darf, so sind es hauptsächlich ethische, legale und solche von ganz besonderer Zweckmässigkeit.

Es ist wohl unbestreitbar, dass für die ehrliche Bevölkerung der Irrenanstalten etwas Anstössiges und Verletzendes darin liegt, sie mit Verbrechern und Sträflingen zusammenzubringen, deren moralische Qualität (abgesehen von dem äussern Makel der Verurtheilung) sich oft allzu grelle in dem Wahnsinn wiederspiegelt. Habe ich stets von den competentesten Stimmen hocherfahrener Psychiater die Thatsache bestätigen hören, dass bei Verbrechern sehr häufig absichtliche Bosheit und Widersetzlichkeit, Verbrechersinn dem Irrsinn sich beimischt, ja bei allem inneren Zusammenhange diesen überwiegt, so kann dagegen nicht genug betont werden, dass dies niemals für die Art der Behandlung, wohl aber für den Ort derselben bestimmend werden darf.

Was die legalen Anforderungen betrifft, welche die Errichtung von Irrenstationen in Gefängnissen wünschenswerth erscheinen lassen, so hängen dieselben enge mit den Schwierigkeiten der forensischen Zu-

rechnung zusammen, die psychiatrisch in den wenigsten Fällen mit der Verurtheilung ihren Abschluss gefunden hat.

Wenn die Psychiatrie für ihre Schützlinge nur die mildernden Umstände geminderter Zurechnungsfähigkeit erreichen konnte, so ist es gewiss weit rationeller, Milderung des Strafvollzugs statt Kürzung desselben zu verlangen, die das Strafgesetz in Anbetracht der mildernden Umstände gewährt, und wir werden die Justiz immer bereitwilliger finden, die Mittel zur Behandlung am Straforte selbst, als allzu weitgehende Forderungen gänzlicher Entlassung zu gewähren. Die Fortdauer eines blos „formellen Strafvollzugs“, den in vielen Fällen nicht blos gerechte, sondern auch ethische und sociale Rücksichten verlangen, hat für den Kranken der Strafanstaltsirrenstation aber nicht grössere Bedenken, als das auch in der Irrenanstalt fortdauernde und sich stets aufdrängende Bewusstsein der Gefangenschaft, der nothwendigen gewaltsamen Zurückhaltung.

Dass man mit „formellem Strafvollzuge“ „den Geisteskranken gestraft wissen wolle“, ist eine Behauptung, die ich entschieden zurückweisen muss und die nur unwürdige Entstellung aus dem Satze folgern kann, der unserer ganzen Forderung zu Grunde liegt, „der geisteskranke Verbrecher hört nicht auf Verbrecher, immer aber und so bald als möglich Sträfling zu sein.“

Die für die Errichtung von Irrenstationen in Gefängnissen sprechenden Zweckmässigkeitsgründe lassen sich auf Frühzeitigkeit der Maassnahmen und daher grössere Wahrscheinlichkeit der Heilung, auf geringere Formalitäten und daher Erleichterung der Transferirung, auf Zwecklosigkeit von Simulationsversuchen und grössere Sicherheit zurückführen.

Besonders aber möchte ich schliesslich noch die prophylactische Bedeutung und Aufgabe betonen, welche den vorzuschlagenden Sträflingsirrenabtheilungen zukommt, und die sich durch die grosse Zahl psychisch defecter oder schon kranker Sträflinge veranschaulicht, die sich in allen Strafanstalten vorfinden.

Die Verwandtschaft von Verbrechen und Wahnsinn-Heredität, geistige und sittliche Verwahrlosung führen uns hier psychisch und auch entsprechend somatisch entartete Typen vor, die sich um die Grenzen der Krankheit dauernd oder periodisch bewegen, und die jeder gewissenhafte Gefängnissarzt den täglichen Collisionen mit der Hausordnung, dem gefährdenden Zwange der Disciplin zu entziehen sich berufen fühlen wird. So wenig es im Bereiche der Möglichkeit liegt, diese alle (sie machen ungefähr 5 pCt. der Strafanstaltsbevölkerung aus) den Irrenanstalten zuweisen zu wollen, ebenso wenig wird es uns frühzeitig genug gelingen, Aufhebung des Strafvollzugs bei ausgesprochenen Formen chronischer oder periodischer Krankheitsentwickelung zu erlangen, und ich brauche nur an die verschiedenartigen Stufen des Schwachsinns, an die epileptiformen Larven und Complicationen, an

manche reizbare, nervöse Temperamente und zu Zornausbrüchen geneigte Charaktere, an die Eigenthümlichkeiten des Verfolgungs- und Querulantenwahnsinns, endlich an die manchfach modificirten und sich verschleppenden Entwickelungsstadien zu erinnern, die dem moralischen Irresein, der paralytischen Geistesstörung und der partiellen Verrücktheit anhängen, um die Nothwendigkeit einer Fürsorge auch in den Strafanstalten klar zu legen.

Ja! Begleiten Sie die Unglücklichen, die Sie vor Verurtheilung nicht schützen konnten, auch in die Strafanstalt, versagen Sie denjenigen Ihre Beistimmung, die in einer Art widerwilligen Grauens vor Allem, was Strafanstalt heisst, an die Pforten derselben ein psychiatrisches „Lasciate ogni speranza“ geschrieben sehen möchten! —

In diesem Sinne stelle ich den Antrag, „es möge die Nothwendigkeit von wohlausgestatteten Irrenabtheilungen in Verbindung mit Strafanstalten und deren Ausführbarkeit als Annexe einzelner grösserer Strafanstalten auch von dieser Versammlung ausgesprochen und mit der bestimmten Formulirung der bezüglichen Wünsche eine Commission beauftragt werden.“

Dr. Nasse berichtet, dass von Dr. Zinn schriftlich die folgenden zwei Desiderate als die wichtigsten bezeichnet worden seien:

1. Zu Aerzten an Gefängnissen sollen nur psychiatrisch theoretisch und praktisch gebildete Mediciner ernannt werden.
2. Den Strafanstalten sind eigene Irrenlazarethe, ähnlich wie Gutsch, Bär, Delbrück wollen, anzureihen, die verbrecherischen Irren sind nach wie vor in den gewöhnlichen Irrenanstalten zu verpflegen,

und derselbe zugleich vorschlage, eine Commission mit Prüfung der Frage und Berichterstattung an die nächstjährige Versammlung zu beauftragen.

N. weist darauf hin, dass eigentlich der Wortlaut der Nr. 9 der Tagesordnung zu ändern sei, indem es sich in der Justizcommission des Reichstags gar nicht um die Modificationen der Strafvollstreckung handle. In maassgebenden Kreisen aber habe man im Sinne, die Strafvollstreckung im Reiche oder in Preussen gesondert zu ordnen, die Angelegenheit scheine ihm jedoch nicht so sehr zu eilen.

Dr. Gutsch hält es gerade darum, weil ein Strafvollzugsgesetz in Aussicht stehe, für wünschenswerth, dass die Psychiater jetzt über den Gegenstand sich aussprechen. Auch er ist der Ansicht, dass nur psychiatrisch gebildete Aerzte in der Strafanstalt walten.

Dr. von Gudden möchte die Angelegenheit einer Commission zur Prüfung und nochmaligen Berathung übertragen. Er erwähnt noch jene Kranken, welche in der Krankheit erst gefährlich werden, so dass man sie in einer gewöhnlichen Anstalt kaum behalten kann. Ferner fragt er, wie es mit der Zeit der Behandlung der Erkrankten stehe, ob diese in die Zeit des Strafvollzugs hineingerechnet werden solle.

Dr. Gutsch bemerkt, dass er nicht die verbrecherischen Irren sondern blos die geisteskrank gewordenen Sträflinge berücksichtige, der Commission sollte nur die bestimmte Ausführung der Resolution überlassen werden, die Versammlung möge sich dagegen schon jetzt über seinen Antrag bestimmt aussprechen, da sie hierzu genügend vorbereitet sei.

Dr. Huppert theilt mit, dass in Sachsen die Zeit der Behandlung nicht in den Strafvollzug eingerechnet werde.

Dr. Mendel hält den Gegenstand noch nicht für spruchreif und will ihn ebenfalls einer Commission überweisen. Es sei nicht gleichgültig, ob man Jemand im Zuchthause belasse oder in eine Irrenanstalt bringe. Die Geschworenen würden bei einer solchen Einrichtung viel weniger geneigt sein, Jemand für unzurechnungsfähig zu erklären, da der Verurtheilte im schlimmsten Falle doch in einen Appendix der Strafanstalt gebracht werden könne. Jedoch möchte Dr. Mendel Beobachtungsstationen in den Strafanstalten eingeführt sehen.

Dr. Pelman nimmt die Geschworenen in Schutz, er ist nicht dafür, die Angelegenheit nochmals einer Commission zu unterbreiten. Für Irrenanstalten sei es gewiss nicht gleichgültig, dass die Verbrecher ferne gehalten werden, es würden die Anstalten dadurch viel gewinnen.

Dr. Gutsch erwiedert nochmals gegen Dr. Mendel.

Dr. Westphal ist ebenfalls für Commission, da noch einige andere Punkte mithereingezogen werden könnten.

Dr. Schüle wünscht noch für die Untersuchungsgefangenen Berücksichtigung.

Der Antrag, die ganze Angelegenheit nochmals einer Commission zu überweisen, wird abgelehnt, dagegen der Antrag von Dr. Gutsch im ersten Theile mit grosser Majorität, im zweiten mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Commission zur Ausführung dieses Beschlusses wird auf den Vorschlag des Dr. von Gudden aus der Vorstandschaft und dem Antragesteller gebildet.

(Auch in der Versammlung der Berliner Medicinisch-Psychologischen Gesellschaft vom 12. Oktober 1874 wurde der Gegenstand behandelt. Es ist aus dem Archiv für Psychiatrie hierüber Folgendes zu entnehmen.)

Dr. Baer trug vor: In den Gefangen- und Strafanstalten gibt es eine relativ beträchtliche Zahl von Geisteskranken. Lélut hat 1839 in den französischen Strafanstalten unter 18,000 Gefangenen 359 d. i. 2 pCt. Geisteskranke gefunden. Gutsch in Bruchsal gibt die Zahl der von ihm unter den Gefangenen beobachteten Geisteskranken auf 3 pCt. an und Delbrück in Halle hält auf Grund seiner Erfahrungen 5 pCt. der Gefangenen als geistesgestört im weitesten Sinne des Wortes. Will man alle diejenigen Gefangenen, die aus psychischen Momenten überhaupt nicht Gegenstand einer Strafvollstreckung oder wenig-

stens nicht eines Strafvollzuges sein dürfen, wie er in unseren Strafhäusern ausgeführt wird, als hierher gehörig bezeichnen, so ist auch der Vortragende der Ueberzeugung, dass 5 pCt. der Insassen unserer Strafanstalten mehr oder minder geisteskrank sind und einer anderen Art der Unterbringung und der Behandlung bedürfen.

Diese grosse Zahl von Geistesgestörten unter den Verbrechern hat nichts Ueberraschendes an sich, wenn man den Verbrecher in seiner Abstammung, in seiner Entwicklung, in seiner Erziehung, in seiner Lebensweise in der Freiheit und in der Gefangenschaft näher betrachtet. In keinem Kreise der menschlichen Gesellschaft häufen sich so viele Momente, die auf die psychische Constitution so abnorm einwirken. Welche Summe von degenerirenden Einflüssen werden bei dem Gewohnheitsverbrecherthum der Nachkommenschaft angeerbt! Der Gewohnheitsverbrecher stammt nicht selten von Eltern ab, die, selbst Vagabunden und Verbrecher, an Seelenstörungen, an Epilepsie, an den Folgen tiefster Armuth, der Ausschweifung und der Trunksucht leiden. Von den im Jahre 1871 in die preussischen Zuchthäuser eingelieferten 4410 männlichen und 967 weiblichen Sträflingen waren in der Freiheit 5096 Kinder zurückgeblieben. Ein Theil dieser Descendenz verfällt sicher dem Verbrecherleben und ein Theil von diesen trägt schon von der Geburt an den Stempel jenes Typus an sich, den ihm das Geschick als den Ausdruck jener Verwandtschaft zwischen Verbrechen und Wahnsinn aufgedrückt hat. Dieser Abstammung entspricht die weitere individuelle Entwicklung. Nicht selten in Noth und Elend gross geworden, ohne jede Corrective gegen das Triebleben, die Erziehung und Sitte gewähren, beginnt ein Leben voller Unordnung, voller Zügellosigkeit, ein Leben ausschweifendster und aufreibendster Art, dem nur das Gefängniss zeitweise ein Halt gebietet. — Die Gefangenschaft selbst ist wiederum der Entwicklung und Erhaltung von geistiger und körperlicher Gesundheit so durchweg abnorm und nachtheilig, dass sie nicht allein bei jedem Disponirten die Geistesstörung schnell und sicher hervorruft, sondern selbst eine Disposition zu psychischen Erkrankungen schafft. — Noch häufiger tritt die Geistesstörung bei Verbrechern aus Leidenschaft auf; hier ist der Affect, der die verbrecherische That hervorgerufen, häufig schon krankhaft gewesen — und nach dieser That kommt die Reue, Scham, kommen Gewissensbisse, Sorgen um sich und die Seinen, die bange Zukunft, die Hoffnungslosigkeit im Beginne einer langen Strafzeit, die vielen Unbilden und Entbehrungen eines Gefängnisslebens. — Viele Gefangenen sind schon geisteskrank gewesen, als sie ihr Verbrechen begangen; ihre Strafwürdigkeit ist in foro gar nicht in Frage gekommen, bei anderen war der Gemüthszustand so zweifelhaft, die Momente für die Unzurechnungfähigkeit noch so verborgen, so gering scheinender Art, dass sie mit der vollen gesetzlichen Strafe, aber unter gemilderten Umständen, dem Strafhause übergeben sind; und noch andere bieten ein solches Gemisch von boshaft verbrecherischem Wil-

len und krankhafter Reizung dar, dass ihre Bestrafung wohl gerechtfertigt und verdient ist. Bei allen diesen tritt in der Gefangenschaft früher oder später ein Verhalten auf, das ihre Entfernung aus der Anstalt ebenso nothwendig als wünschenswerth macht.

Nehmen wir die Zahl dieser Gefangenen mit 5 pCt. an, so waren allein in den unter dem Ressort des Ministerium des Innern in Preussen stehenden Gefangen- und Strafanstalten am Jahresschlusse von 1871 über 1100 — darunter allein über 900 in den Zuchthäusern — in 56 Anstalten zerstreut.

Sollen diese Gefangene in den Strafanstalten verbleiben? In diesen Anstalten muss eiserne Strenge, unnachgiebige Ordnung, bei vollster Verleugnung des eigenen Willens und Unterordnung unter die Hausordnung herrschen; hier muss bei aller Humanität und Gerechtigkeit Furcht und Abschreckung die Masse der bösen Elemente im Zaum halten. Sollen und können die Geisteskranken unter der Wucht dieses Regimes bleiben? Wenn auch die acut auftretenden Fälle von Tobsucht und Schwermuth, die vollkommen Stumpf- und Blödsinnigen, die Paralytiker in den späteren Stadien u. s. w. in der allgemeinen Krankenabtheilung der Anstalt Schonung und Behandlung geniessen, so sind die chronisch werdenden Fälle, die periodisch und partiell Verrückten, die Epileptiker und die Schwachsinnigen der Gegenstand vieler Verlegenheiten für die Verwaltung und Hausordnung. Diese Individuen können nicht anhaltend auf dem Lazareth bleiben; es fehlt an anderweitigen Einrichtungen, an den geeigneten Mitteln für Beschäftigung, Zerstreuung, an dem Wartepersonal. In den Arbeitsstationen sind sie der Gegenstand der Verspottung und des Witzes; sie begehen in ihrer reizbaren Stimmung Excesse und werden nicht selten unverdient und hart bestraft. Viele werden als Simulanten angesehen und beobachtet — und wenn man über das Vorhandensein einer Geistesstörung einig, ist auch der Kranke schon unheilbar geworden.

Diese Gefangenen müssen aus der Anstalt entfernt werden und zwar 1) aus rechtlichen Gründen bei allen zweifellos Geistesgestörten; diese Gefangenen können nicht mehr Strafobjecte sein. Hier ist auch das curative Moment von grosser und wichtiger Bedeutung. 2) Aus prophylaktischen Gründen bei allen schwer Disponirten, bei den periodisch Verrückten und zu exaltativen Paroxysmen Geneigten, bei den Imbecillen und den partiell Verrückten, bei den Epileptikern und den mit dem moralischen Irresein Behafteten. Viele von diesen werden in den Strafhäusern dem unheilbaren Wahnsinn zugetrieben. 3) Aus Billigkeitsgründen bei allen sogenannten zweifelhaften Gemüthszuständen und den mit geminderter Zurechnungsfähigkeit Bestraften. Letzteren ist mit einer Minderung der Strafdauer oder Milderung der Strafart in keiner Weise gebührend Recht geschehen. Der gewöhnliche Strafvollzug ist zu hart für sie. 4) Aus Zweckmässigkeitsgründen bei allen, die der Simulation verdächtig und zu beobachten sind.

Will man eine Einrichtung treffen, die diesem Uebelstande abhilft und die dem psychiatrischen und strafrechtlichen Interesse zugleich dient, so müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt sein: 1) Der Gefangene muss schnell und ohne langes Abwarten in das Asyl gebracht werden können; das kann nur geschehen, wenn nicht so viele und namentlich nicht verschiedene Behörden über Entlassung, Aufnahme etc. zu entscheiden haben und dass dieses Asyl nicht durch zu grosse Entfernung unbrauchbar wird. 2) Das Asyl muss, wie eine Irrenanstalt, dem Kranken Heilung und Behandlung gewähren; dazu gehört vor Allem, dass es von einem psychiatrisch gebildeten Arzt geleitet wird. 3) Das Asyl darf desshalb nur so viel vom Gefängnissartigen an sich haben, als es der Charakter des grössten Theils dieser Kranken unerlässlich nothwendig macht. 4) Es müssen alle geisteskranken, aber für die Strafvollstreckung aus psychischen Momenten nicht geeigneten Gefangenen — mit Ausnahme der noch nicht transportablen acuten Fälle — aus den Anstalten in dieses Asyl gebracht werden und dabei ist wohl zu bedenken, 5) dass durch die Entlassung aus der Strafanstalt ein zu Recht bestehendes Strafurtheil unterbrochen wird, sowie dass sehr viele von diesen Gefangenen rechtlich keine Strafunterbrechung beanspruchen können.

Es ist schon oben ausgeführt, dass die bisherige Art der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher ungerecht, unbillig und fast unerträglich ist. Soll man diese Kranken nach einer Irrenanstalt schicken? Dieser Ausweg scheint der richtigste, einfachste. Wer geisteskrank ist, gehört in die Irrenanstalt, sagt man. Mit diesem Grundsatz wird unsere Frage practisch nicht gelöst. Das Verhältniss wird dasselbe bleiben, wie es jetzt ist. Schon jetzt schreibt eine Ministerial-Verordnung von 1858 vor, dass die geisteskranken Gefangenen nach den Irrenanstalten gebracht werden — aber es sei nothwendig, sich zu versichern, dass der Kranke nicht simulirt und dass er desshalb genau beobachtet werde. Von einer Entlassung aus prophylaktischen Gründen ist keine Rede — in die Irrenansalten kommen thatsächlich nur die chronischen, meist unheilbaren Fälle. Die Irrenanstalten reichen für die Geisteskranken aus der freien Bevölkerung nicht aus und sind für die Unterbringung der irren Verbrecher nicht sicher genug; diese finden sich bald zusammen, conspiriren und verlangen desshalb eine strenge Ueberwachung; sie sind bei und trotz ihrer Geisteskrankheit Menschen mit verbrecherischen Neigungen, mit unsittlichen, widrigen Gewohnheiten, die keine passende Gesellschaft für die anderen Kranken sind. Viele Irrenanstalten haben sich geradezu gegen die Aufnahme dieser Kranken erklärt und sie werden es noch mehr thun, wenn alle Kategorien psychisch kranker Gefangenen in diese geschickt würden. Die meisten der geisteskranken Verbrecher sind nicht in dem Sinne krank, dass sie andauernd und überhaupt in eine Irrenanstalt gehören.

Man könnte nach dem Beispiel von England an die Einrichtung von Special-Asylen denken. Aber in diesen werden dort hauptsächlich verbrecherische und gefährliche Irre (Criminal Lunatics) untergebracht, und neben diesen auch in den Strafanstalten geisteskrank gewordene Sträflinge (Insane convicts). Jene verbrecherischen Irren gehören aber nur in die Irrenanstalt, da sie nie Verbrecher gewesen sind und auch nicht gestraft werden können. Für irre Verbrecher allein mehrere Specialasyle errichten, ist aus financiellen Gründen nicht rathsam, sie sind zu theuer, zu unbequem für den Transport der Kranken und der Evacuirung der Gesundgewordenen. Es bleibt nur übrig, neben mehreren Irren- oder Strafanstalten eine grössere Abtheilung für die Aufnahme von geisteskranken Sträflingen zu bestimmen. Gegen eine Irren-Verbrecher-Station lassen sich alle oben angeführten Einwände erheben — sie würde wohl dem curativen Zweck am meisten entsprechen, sie würde aber den anderen Anforderungen in keiner Weise genügen.

Dem thatsächlichen Bedürfniss würde eine Gefängniss-Irren-Station am zweckmässigsten abhelfen. Neben einer Strafanstalt und mit ihr in Betreff der Oeconomie, der Verwaltung der externen Angelegenheiten im Zusammenhange, muss die von einem psychiatrisch gebildeten Arzte geleitete Irren-Station aus 2 Abtheilungen bestehen; die eine Abtheilung ist für die wirklich Kranken bestimmt und mit allen Mitteln und Einrichtungen einer Irrenanstalt versehen, die andere dagegen für die Aufnahme der zeitweise Kranken, der Schwachsinnigen, sowie aller derjenigen, die beobachtet werden sollen, und derer, die aus Rücksicht für ihr psychisches Verhalten eine mildere Behandlung verdienen, als das Strafhaus gewähren kann. In diese Strafanstalten müssen alle zweifelhaften Gemüthszustände und alle gemindert Zurechnungsfähigen von Hause aus eingeliefert und ebenso alle Geisteskranken im weitesten Sinne des Begriffes aus den anderen Strafanstalten, sowie die der Simulation Verdächtigen gebracht werden, so dass in den gewöhnlichen Strafanstalten nur die acut Erkrankten bis zu ihrer Transportfähigkeit verbleiben. Dass auch in dieser Abtheilung die Verpflegung, die Beschäftigung anders geartet und die Hausordnung eine mildere, schonendere sein muss, bedarf keiner Erwähnung. — Die Versetzung in die Kranken- und Beobachtungs-Abtheilungen, die Ueberführung in die gewöhnlichen Arbeiterstationen lassen sich hier schnell und leicht ausführen. Nur die Abtheilung für wirkliche Irre kann gesetzlich den Charakter und mit ihm die rechtlichen Consequenzen einer Irrenanstalt haben; in diese können, wie es Falret, Damerow, Roller u. A. selbst zugestehen, Irre mit exorbitant gefährlichen Neigungen und Trieben, und auch Irre mit einer vielfach verbrecherischen Vergangenheit aus den Irrenanstalten versetzt werden. Aus dieser Abtheilung können die Kranken mit Ablauf der Strafzeit je nach dem Charakter, Verlauf und Verhalten der Krankheit, ihren Familien, einer gewöhnlichen Irrenanstalt übergeben werden — oder auch weiter daselbst verbleiben.

Sind die Details dieser Einrichtungen auf dem Wege des Gesetzes geregelt, und ist die innere Verwaltung in diesen Abtheilungen in die Hände eines psychiatrisch gebildeten Arztes gelegt — so ist die Gewähr gegeben, dass auch die Geisteskranken in den Strafanstalten im Sinne des Rechtes und der Humanität untergebracht und behandelt werden.

Zur Discussion erhält zuerst das Wort:

Herr Liman: Der Vortrag erscheine ihm wie ein grosses Sündenregister über die Art der Verurtheilung angeklagter Menschen. Wir haben drei Categorien von Angeklagten zu unterscheiden: 1. Solche, welche entschieden Geisteskranke sind, als solche erkannt und nicht bestraft werden. 2. Solche, welche allerdings geisteskrank sind, aber, sei es von den Aerzten, sei es von den Geschworenen nicht als solche erkannt werden, und, in die Strafanstalten geschickt, mit der Zeit richtig beurtheilt werden. Hierzu gehört eigentlich der grösste Theil der Personen, welche von Baer geschildert sind; Menschen, welche ohne Zweifel vor dem Verbrechen gar nicht im Stande waren, ihre Angelegenheiten zu besorgen, und welche in die Strafanstalt nicht hätten kommen dürfen. 3. Solche, welche in den Strafanstalten geisteskrank geworden sind, die disponirt zur Geisteskrankheit waren, aber während des Urtheils verantwortlich gemacht werden konnten und in den Strafanstalten geisteskrank wurden. Immerhin sind die beiden letzten Categorien, von denen die ersteren mit den Freigesprochenen auf gleichem Fusse stehen, geisteskrank und kein Object der Strafrechtspflege und Vollstreckung. Die erste Frage ist: was geschieht mit den Individuen der ersten Categorie? Sie werden in die Irrenanstalten geschickt und dort behalten. So gut wie diese Leute in Irrenanstalten gehalten werden, so müssen auch alle anderen in denselben gehalten werden. Der Umstand, dass die anderen zufällig in den Strafanstalten sind, kann kein Grund sein, sie darin zu behalten; sie gehören in die Irrenanstalt und können darin behandelt werden. Was die Gemeingefährlichkeit anlangt, so müssen die Irrenanstalten Einrichtungen haben, um solche Menschen mit Erfolg zu bergen. Immerhin gehören dieselben aber unter die Irrenärzte und ihre Pflege, und ob die Gefangenenanstalten und ihre Aerzte, welche ja ihr Augenmerk auf viele Dinge zu richten haben, ob die im Stande sein werden, jene zu ersetzen, ist sehr zu erwägen. Auch die dritte Categorie gehört, sobald die Geisteskrankheit ausbricht, zu den Geisteskranken. Dies schliesst nicht aus, dass wirklich Beobachtungsstationen mit Wärtern, welche mit der Irrenpflege vertraut sind, errichtet werden. Es ist ein Lieblingsgedanke von mir, dass solche Stationen errichtet würden, wodurch viel Unheil würde vermieden werden. Die Strafanstalt aber ist nichts anderes, als die übrige Welt. Sind die Leute fähig, mit Nutzen für sich und andere unter diesen zu leben, so bleiben sie in den Gefängnissen, wenn nicht, so kommen sie in die Anstalten. Anders ist es mit solchen, bei denen man die Erkrankung befürchtet oder die eben erkrankt sind, welche

curativ zu behandeln sind; solche gehören in eine Irrenanstalt, ob Sie diese an das Gefängniss anbauen oder nicht.

Herr Baer: Die Strafanstaltsärzte hätten gar nicht die Absicht, die psychiatrische Kunst ausüben zu wollen; dies sollte Aerzten, welche in Irrenanstalten gebildet sind, überlassen werden. Nur wünschen wir, dass die betreffenden Anstalten, in denen geisteskranke Gefangene behandelt werden, ein Appendix der Strafanstalt sind. Ich weiss nicht, welche Vortheile einem rechtlich verurtheilten Gefangenen daraus entstehen, wenn er in die Irrenanstalt kommt. Es soll ihm ja nur die Behandlung gewährt werden, die er in der Strafanstalt nicht findet. Im Uebrigen ist die Strafanstalt doch eine andere Welt, als die sonstige. Es sind doch Leute mit anderem Charakter und anderen Anschauungen, und wenn solche in die Irrenanstalten gebracht werden, dann müssen Sie diesen einen anderen Charakter geben. Die Irrenfürsorge würde viel darunter leiden.

Herr Liman: Wenn Sie an jenen projectirten Abtheilungen Irrenärzte, Wärter u. s. w. anstellen, dann wird es schliesslich gleichgiltig sein, wie man sie nennt. Ich will nur das Gefängniss aufgehoben, die Irrenanstalt hervorgehoben haben, welche daraus entstehen wird.

Herr Mendel nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein. Es seien 3 Categorien zu unterscheiden. Die einen seien geisteskrank zur Zeit der Verurtheilung gewesen, sie seien per nefas im Gefängnisse, und an ihnen sei ein Unrecht zu sühnen. Andere sind im Gefängnisse geisteskrank geworden. Ihre Zahl ist nicht klein. Diese sind zu behandeln wie andere Kranke. Es hört ja auch bei anderen Kranken die Strafvollstreckung im Grossen und Ganzen auf; sie bekommen andere Nahrung, kommen ins Lazareth u. s. w. Es wird Sache der Gefängnisse sein, jene Kranken in solche besondere Vorrichtungen aufzunehmen. Hier werden sie geheilt und können dann ihre Strafe weiter verbüssen. Der andere Fall ist, sie werden unheilbar geisteskrank. Solche sind nicht Gegenstand der Strafvollstreckung; sie gehören meiner Ansicht nach nicht in's Gefängniss, sondern in die Irrenanstalt. Ich kann es doch nicht für gleichgiltig halten, ob Jemand im Appendix des Zuchthauses sitzt oder in der Irrenanstalt, und wenn es für den blödsinnigen Gefangenen gleich ist, so doch nicht für die Angehörigen. Ich finde ausserdem in dieser Art von Asylen eine grosse Gefahr. Wenn die Einrichtung allgemein bekannt ist, so werden gewiss viele Geschworene im zweifelhaften Falle im Hinblick darauf das Schuldig aussprechen. Eins scheint mir für jede Regelung der Angelegenheit nothwendig, dass die Strafanstaltsärzte psychiatrisch gebildet sind, und dass sie sich diese Bildung nicht erst erwerben, sondern dass sie zur Qualification schon gefordert wird.

Herr Hitzig fragt den Vortragenden, ob bei der grossen Zahl geisteskranker Verbrecher, wie er sie für Preussen angab, wirklich nur zwei Specialasyle für dieselben erforderlich sein würden. Ein solches

Asyl brauche ja nicht so gross zu sein. Und ferner wünscht er eine nähere Begründung, warum in einem solchen Specialasyle die Verpflegung theurer sein würde, als die in einem mit dem Gefängnisse verbundenen Asyle.

Herr Liman kann in dem von Herrn Mendel Erörterten nichts anderes finden, als was er selbst geäussert. Der Unterschied zwischen der Gefängnisswelt und der übrigen Welt ist richtig; aber er spreche von der Welt der Leute, in der sie selbst sich bewegen.

Herr Ideler: Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, möchte ich mich auf die Seite des Herrn Baer stellen. Ich habe fast täglich den Wunsch, die geisteskranken Verbrecher aus der Irrenanstalt entfernt zu sehen. Diese Leute sind eine beständige Quelle von Unruhe und Revolution; sie gehören nicht in die Irrenanstalt, und eine Gefahr für sie selbst kann ich in der Unterbringung bei Strafanstalten nicht finden.

Herr Mendel möchte begründen, in wie fern er von einem vermittelnden Vorschlage sprach. Herr Baer sprach sich für Beibehaltung aller Irren im Gefängnisse aus, während Herr Liman für die Ablieferung aller Geisteskranken in die Irrenanstalt plaidirte. Was Herr Ideler gesagt, das könne nichts beweisen; denn die Strafanstalten schicken natürlich nur diejenigen Geisteskranken weg, welche auch dort unerträglich sind.

Herr Baer: Prinzipiell konnte ich unmöglich gemeint haben, dass alle Geisteskranken immer im Gefängnisse bleiben sollen. Dies ist ja unmöglich. Ebenso ist es zweifellos, dass man frische Erkrankungen bis auf Weiteres zurückbehält. Wir treten aber vor Allem für Diejenigen ein, die noch gar nicht in die Irrenanstalten gehören, für welche aber doch die Strafanstalt zu hart ist, welche stark belastet, wie sie sind, besondere Vorkehrungen finden müssten. Solche Individuen werden bei Ihren Vorschlägen unbeachtet sein. Gewiss müsste jeder Strafanstaltsarzt auch ein tüchtiger Irrenarzt sein; aber das ist ein Ideal, das nicht zu erreichen ist, schon der Besoldung wegen. Herrn Hitzig kann ich seine Frage nicht mit Zahlen beantworten, aber Specialasyle brauchen eben einen Apparat, der viel theurer ist, und werden auch durch die getrennte Verwaltung und den Transport theurer. Die Ansichten des Herrn Ideler entsprechen denen vieler Irrenärzte, und es giebt Irrenanstalten in Deutschland, welche nach den Statuten keinen Verbrecher aufnehmen.

Berlin, 20. März 1876. Das Kgl. Preuss. Justiz-Ministerium wird sich, wie wir hören, bei der im Sommer d. J. in Brüssel stattfindenden Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in interessanter Weise betheiligen.

Eine der Ausstellungsabtheilungen ist für die Darstellung baulicher Anlagen, welche zur Aufnahme einer beträchtlichen Menschenzahl dienen sollen (Kasernen, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) bestimmt; in

derselben sollen Pläne und Modelle zur Veranschaulichung der Gesammt-Anlagen, der Ventilation, der Heizung, der Benutzung des Wassers, überhaupt alle Einrichtungen, welche der Erzielung möglichst günstiger Sanitäts-Zustände förderlich sind, gezeigt werden.

Das neue Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee) hat ungefähr 1500 männliche Strafgefangene der Stadt Berlin aufzunehmen, welche Gefängnisstrafe oder Haft zu verbüssen haben. Die Rücksicht auf die geschäftliche Verwaltung und die Ordnung des Strafvollzugs, namentlich aber sanitätliche Gründe machten es unmöglich, jene enorme Zahl von Gefangenen in e i n e m Gefängnissgebäude zu vereinigen; es wurden desshalb verschiedene, gegen einander durch Mauern abgeschlossene von geräumigen Höfen umgebene Gefängnisse (zu höchstens 3—400 Gefangenen) errichtet; alle diese Gefängnisssysteme gruppiren sich um die Gebäude der Central-Verwaltung. Die Lage des Etablissements ausserhalb der Stadt machte es ferner nöthig, für die grosse Zahl (über 100) der meistens verheiratheten Beamten Dienstwohnungen bei der Anstalt zu beschaffen; zu diesem Zwecke sind ausserhalb der durch eine Ringmauer umschlossenen eigentlichen Gefängniss- und Verwaltungsgebäude noch zahlreiche Wohnhäuser errichtet worden, welche — förmliche Strassen bildend — dem für die Gefängnissbauten beobachteten System insofern folgen, als auch sämmtliche Wohngebäude durch angemessene Zwischenräume von einander getrennt sind, um überall die möglichst freie Circulation der Luft zu gestatten. Es handelte sich also schon bei der Bauanlage dieses einer kleinen Stadt gleichenden Gefängnissetablissements darum, für die erforderliche Ventilation zu sorgen.

Besondere Ventilations-Einrichtungen waren aber auch für die einzelnen grösseren Gefängnissgebäude nöthig, und sind in Verbindung mit den Heiz-Anlagen hergestellt. Die letzteren sind nach verschiedenen Systemen construirt; da sie in mehreren gleich grossen und nach gleichem Plane gebauten Gefängnissen ausgeführt sind, so ist die so selten vorhandene Gelegenheit gegeben, den Werth der verschiedenen Systeme gegen einander zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung ist die Verwendung des Wassers in dem Etablissement. Dasselbe ist in alle Räume der Gefängnissgebäude geleitet und findet die mannigfaltigste Verwendung. Sämmtliche Gefängnisszellen sind mit Spülclosets versehen, alle in der Anstalt erzeugten Fäkalstoffe und sonstige Unreinigkeiten werden aber auch durch das Wasser in weniger als einer Stunde aus der Anstalt gänzlich weggeführt und — durch reines Wasser verdünnt — auf ein bei der Anstalt befindliches Rieselfeld abgeleitet, welches nunmehr seit mehr als 3 Jahren im Betriebe ist und sich glänzend bewährt; denn abgesehen davon, dass die Anlage relativ sehr wenig kostet, wogegen die Abfuhr sehr kostspielig sein würde, ferner, dass der sterile Sandboden des Rieselfeldes sich in einen üppigen Garten umwandelt, welcher schon jetzt eine erhebliche Pacht (25 Thlr. pr. Morgen) abwirft, liegt der Hauptwerth der Anlage

darin, dass hauptsächlich durch die schleunige Entleerung aller Fäkalstoffe, in Verbindung mit der durch die baulichen Anlagen erzielten Ventilation ein ganz aussergewöhnlich günstiger Sanitätszustand (durchschnittlich nur 1,55 % Kranke) erzielt ist.

Auf der Brüsseler Ausstellung werden nun die gedachten Einrichtungen des Strafgefängniss-Etablissements Plötzensee in zahlreichen, theilweise für die Ausstellung besonders gearbeiteten Pläne zur Darstellung gelangen. Ein plastisches Modell des ganzen Etablissements von 15 Fuss Länge und 4½ Fuss Breite wird ferner die allgemeine bauliche Anlage auf das Anschaulichste zeigen, und noch dadurch ein besonderes Interesse gewähren, dass dasselbe ausschliesslich von einigen Gefangenen der Anstalt hergestellt wird und nach den uns zugegangenen Mittheilungen ein wahres Kunstwerk zu werden verspricht.

Berlin, im April 1876. Nach § 59 Nr. 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 soll die Eintragung von Sterbefällen auch enthalten: den Vor- und Familiennamen des Ehegatten des Verstorbenen oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei, sowie auch den Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Da die Standesbeamten nicht in der Lage und, nach § 59 a. a. O. letzter Satz, auch nicht verpflichtet sind, über die Familienverhältnisse der im Gefängniss verstorbenen Personen Ermittelungen anzustellen, so hat der Minister des Innern durch Circularerlass vom 1. v. M. bestimmt, dass die Vorsteher der Gefangenanstalten bei Erstattung der ihnen nach § 58 a. a. O. obliegenden Anzeige dem Standesbeamten auch in Betreff der Eingangs gedachten Punkte Mittheilung zu machen haben, und dass, um dies zu ermöglichen, bei der Einlieferung von Gefangenen künftighin jedesmal auch in Betreff jener Punkte die erforderlichen Notizen in die Nachweisung über ihre persönlichen Verhältnisse aufzunehmen sind.

Unbedenklich erscheine es hierbei, dass die Aufnahme der in Rede stehenden Notizen in die Personalakten der Gefangenen lediglich nach deren eigener Angabe — sofern dieselbe im einzelnen Falle nicht aus besonderen Gründen für unglaubwürdig gehalten werden muss — erfolgen, und dass die Anzeige an den Standesbeamten ebenso auf Grund dieser Angabe erstattet werden darf.

Stuttgart, 11. Februar 1876. Die Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniss zu Heilbronn vom 8. Februar 1876 lautet: Unter Abänderung des § 5 der Verfügung vom 28. Dezember 1871 (Regierungsblatt S. 421) und unter Aufhebung der Verfügung vom 9./11. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 312) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes verfügt.

§ 1. Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall wird aufgehoben. In dem Zellengefängniss zu Heilbronn ist eine abgesonderte Abtheilung der jugendlichen Gefangenen zu bilden. In derselben haben die jugendlichen Personen (§ 57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) männlichen Geschlechts ihre Strafen zu verbüssen, wenn solche in Gefängnissstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer bestehen.

§ 2. Personen männlichen Geschlechts, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, sind auf Anordnung des Gerichts, welches die Einleitung der Strafvollstreckung zu verfügen zuständig ist, in das Zellengefängniss einzuliefern, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnissstrafe von mindestens sechsmonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer oder in Zuchthausstrafe von höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurtheilte zur Zeit der That das sechsundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einlieferung in das Zellengefängniss zu unterbleiben und ist die Einlieferung in das Landesgefängniss, beziehungsweise in das Zuchthaus vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einlieferung in das Zellengefängniss ausgeschlossen: Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommene, dass sie zu regelmässiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ist es im einzelnen Falle zweifelhaft, ob ein Umstand, welcher die Einlieferung in das Zellengefängniss als unthunlich erscheinen lassen würde, vorliege oder nicht, so hat das Gericht vor der Beschlussfassung die geeigneten thatsächlichen Erhebungen zu pflegen. Auch ist vor der Beschlussfassung der Staatsanwalt um seine Ansicht zu vernehmen, und es kann derselbe seinerseits durch Stellung eines Antrags auf Unterlassung der Einlieferung in das Zellengefängniss eine specielle Prüfung der Frage durch das Gericht veranlassen.

§ 3. Wenn in anderen als in den im § 2 bezeichneten Fällen der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer Gefängnissstrafe oder zu einer zeitigen Zuchthausstrafe das erkennende Gericht die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft, anstatt in gemeinsamer Haft im Hinblick auf die Individualität des Verurtheilten als besonders angemessen erachtet, so ist dasselbe ermächtigt, die Einlieferung in das Zellengefängniss anzuordnen, falls die Dauer der zu vollziehenden Strafe mehr als vier Wochen beträgt und fünf Jahre nicht übersteigt.

Die diesfällige Verfügung ist getrennt von dem Urtheil zu erlassen

und eine beglaubigte Abschrift derselben den Einlieferungspapieren anzuschliessen.

Hat der Staatsanwalt bei der Entscheidung mitgewirkt, so ist derselbe vor der Beschlussfassung zu hören, wie er auch seinerseits auf Anordnung der Strafvollziehung im Zellengefängniss antragen kann.

§ 4. Dem Strafanstalten-Collegium wird die Ermächtigung ertheilt, wofern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten entsprechenden Gefangenenstandes nothwendig wird, die höchste Altersgrenze, bis zu welcher nach § 2 Absatz 1 die Strafvollziehung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen regelmässig im Zellengefängniss stattzufinden hat, niederer oder höher festzusetzen, auch die Wirksamkeit der in § 3 enthaltenen Bestimmung zu beschränken.

Sodann hat das Strafanstalten-Collegium die Entscheidung zu geben, wenn die Versetzung eines Gefangenen des Zellengefängnisses in eine andere Strafanstalt oder umgekehrt in Frage kommt.

Bruchsal, im Sept. 1875. (Internationale Gefängniss-Statistik.) Die das Jahr 1872 umfassende Internationale Gefängniss-Statistik ist erschienen. Ihr Verfasser ist der auf dem Gebiete des Gefängnisswesens unermüdlich thätige, verdienstvolle italienische Minister B e l t r a n i - S c a l i a. Das Werk umfasst 109 Seiten gross Format und ist in Rom gedruckt. Wir bedauern, aus dem höchst interessanten Werke bei dem geringen Umfange unseres Blattes nur wenige Notizen bringen zu können. Der Verfasser sagt in dem Vorwort: „Der Internationale Gefängniss-Congress zu London hat den Weg zu einer Internationalen Gefängniss-Statistik gebahnt. Die Gegenwart der amtlichen Delegirten der verschiedenen Staaten der civilisirten Welt bewies, dass die Gefängniss-Reform den Charakter einer grossen gesellschaftlichen Frage angenommen hat; sie legte Zeugniss von dem Interesse ab, welches alle Länder an der Kenntniss der Verhältnisse haben, in welchen sich die übrigen Völker befinden, der Fortschritte, die bei jenen gemacht sind, der Meinungen, welche die auf diesem Gebiete urtheilsfähigsten Männer kundgegeben haben; sie bestätigte endlich den Grundsatz, dass, wenn auch das Stadium des Verbrecherthums und des Strafsystems die besonderen Verhältnisse jeder Nation zur Grundlage hat, dieses doch auch unabhängig davon eine allgemeine Seite an sich trägt, welche die ganze Menschheit umfasst.“ Natürlich lassen sich auf Grund der Feststellung eines Jahres mit Sicherheit keine Schlüsse ziehen, viel weniger eine Theorie darauf bauen, die allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann, allein wir sind überzeugt, dass die Fortsetzung dieser statistischen Arbeiten von unberechenbarem Einfluss auf die Gestaltung des Gefängnisswesens werden muss. Leider waren für viele Rubriken dem Verfasser die Angaben für Preussen noch nicht zugänglich. Wir führen in Nebenstehendem einige Zahlen aus den grössern Staaten auf und schicken, um wenigstens einen Anhaltspunkt zur aufmerksamen Vergleichung zu bieten, die Bevölkerungszahl der betr. Staaten voraus.

	Oesterreich ausschliessl. Ungarn.		Belgien.		Niederlande.		Frankreich.		England.		Italien.		Königreich Sachsen.	
Bevölkerung:	20,394,980		5,087,000		3,579,529		36,102,921		31,845,379		26,801,154		2,419,501	
	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.	Männer	Frau.
Bestand am 1. Jan. 1872	9393	1254	2221	404	1295	198	17792	4226	15107	4563	43760	2715	1134	231
Eingeliefert im Laufe des Jahres	26929	5123	25670	5214	9617	1823	186882	34043	135336	56611	314467	37701	22792	5513
Summa des Bestandes und der Eingelieferten	36322	6377	27891	5618	10912	2021	204674	38269	150443	61174	358227	40416	23926	5744
Zahl der Abgänger	26241	5097	25848	5295	9465	1765	184814	33565	135441	56295	316378	37462	22751	5514
Bestand am 31. December	10081	1280	2043	323	1447	256	19860	4704	15002	4879	41849	2954	1175	230
Zahl der Aufseher	579		165		119		1341		1313		2129		174	
Zahl der u. Aufseherin.	—		67		45		539		438		192		27	
	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.	Frcs.	Cent.
Summa der Gehälter der Directoren, Inspect., Aerzte, Geistlichen, Lehrer etc. (ausser dem Aufsichtspersonal)	239705	29	103887	64	196570	64	620835	33	4191450	52	1387341	68	161610	34
Summa der Gehälter des Aufsichtspersonals	814487	26	104753	56			776950	00					215207	28
Summa der Gesammt-Unterhaltungskosten	5077858	97	910526	41	805812	58	4735059	74	8782848	85	12854683	58	024842	89
Ertrag d. Arbeitsbetriebs	1355759	09	555617	41	89571	42	989256	67	5622690	21	3990284	22	1403755	41
Wirkliche Kosten, welche aus Staatsmitteln zu decken sind	3722099	88	354909	00	716241	16	3745803	07	3160158	64	8864399	36	621087	48
Jeder Gefangene kostet dem Staate pro Tag		96,31		93,89	1	17,69		62,96		68,49		89,46		72,67

Die Zahl der Bevölkerung Preussens betrug am 1. Jan. 1872: 24,366,267; Summa der Gehälter der Directoren, Inspectoren, Aerzte, Geistlichen, Lehrer etc., sowie des Aufsichtspersonals: 3014648 Frcs. 74 Cent.; Summa der Gesammt-Unterhaltungskosten: 9055767 Frcs. 28 Cent.; Ertrag des Arbeitsbetriebes: 2929666 Frcs. 84 Cent.; Wirkliche Kosten, welche aus Staatsmitteln zu decken sind: 6126100 Frcs. 44 Cent. Jeder Gefangene kostet dem Staate pro Tag: 71,33 Cent.

Bruchsal, im Januar 1876. Bereits im III. Band 1. Heft S. 40 ff. haben wir über den Zustand des Strafanstaltswesens zu Bruchsal vor 100 Jahren, das damals noch unter der fürst-bischöflich Speier'schen Regierung stand, Mittheilung gemacht. Wir sind nun in der Lage, auch Einiges dessfalls aus derselben Zeit über das Strafwesen in den damals Baden-Durlachischen und Baden-Badischen Landestheilen des jetzigen Grossherzogthums zu bringen. Diese Notizen entnehmen wir dem interessanten Werke: „von Drais. Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich", bekanntlich einem der weitesten und bedeutendsten Regenten seiner Zeit. Es heisst dort bezüglich der Baden-Durlachischen Lande I. S. 59 ff:

In der Criminaljustiz ehrte man damals die Ueberzeugung, dass die Verbrechen streng bestraft werden müssen, und dass, in Prüfung ihrer Beweise, der Richter nicht, ohne Gefahr der bürgerlichen Sicherheit, mit Vorneigung zum Defensor werden dürfe. Aber am andern Abweg wurde noch am meisten gefehlt, und dem Inquisiten das ihm bleibende Menschenrecht gegen den Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt selbst — als der fürchterlichsten — nicht genug gesichert.

Carl Friedrich liess 1752 und 1753 die Befehle ausgehen, dass alle Gefängnisse, wo es nicht schon sei, oberhalb der Erde eingerichtet werden, und dass die Oberbeamten sich nicht mehr unterstehen sollen, nach vorhiniger Sitte, die Gefangenen — bald durch Abbruch an ihrer kurzen Nahrung, bald durch Krummschliessen, Entziehung des Lichts oder des Stroh's vom Nachtlager — zu einem schnelleren Bekenntniss der Wahrheit bewegen zu wollen *). Dem folgten 1753 die Verordnungen, dass — statt der feierlichen Verhöre vor sieben Zeugen (Besiebnungen) und der Malefiz- und Blutgerichte, welche nur theatralischen Spectakel und grosse Kosten machten **) — die Ratihabition der Bekenntnisse, am Schluss aller Criminalverhöre vor zwei zugezogenen Urkundspersonen geschehen, und dass die gar zu bequeme Erhebung der Criminalerkenntnisse von auswärtigen, mit unsern Sitten und Strafverhältnissen wenig bekannten Schöffenstühlen ***), gänzlich abgestellt, dagegen die

*) Blos zur Abkürzung des Prozesses gegen erwiesene Vaganten, wurde noch nachgesehen, dass sie vom inquirirenden Amte, bei genugsamen Inzichten geringer Diebstähle, mit Stockschlägen zum Bekenntniss bewogen werden durften, laut Generalrescript an das Hofgericht vom 23. Febr. 1754.

**) Den treffendsten Beleg von dem tragischen Spiel gab noch ein Inquisitionsprozess im Malbergischen von 1756, wonach den Blutrichtern, ehe sie zur Stimmablegung ausrückten, bei Leib- und Lebensstrafe verboten worden ist, anders zu votiren als das schon ausgefertigte Urtheil lautete. Im Badischen dauerten indessen diese Blutgerichte noch bis 1768, da Carl Friedrich sie auch dort abschaffen liess, und der Stab Kippenheim, der vorhin das Recht zur Maalstatt der Blutgerichte angesprochen hatte, selbst so vernünftig war, davon abzustehen.

***) Markgraf Carl Wilhelm, um sein Hofgericht zu controlliren, hatte dieses Mittel öfter gewählt. Die Folge bestand in der Ankunft manchen Erkenntnisses, welches, verglichen mit den andern Erkenntnissen im Lande, das dem Volk ehrwürdige Verhältniss zwischen Verbrechen und Strafen vermissen liess. Die ändernde Verordnung ist von 1758.

Inquisiten berechtigt sein sollen, sich ohne Anführung von Ursachen einen Correferenten zu erbitten. 1764 wurden die wohlthätigen vierteljährigen Berichte aller Aemter über die bei ihnen insitzenden Gefangenen, deren Prozess noch nicht aus ist, angeordnet — damit keiner in Vergessenheit komme.

Inmittelst war auch die Verbesserung des bis 1750 sehr in Verfall gerathenen Zuchthauses ernstlich berathen. Dadurch, dass dasselbe unter einerlei Dach mit dem Waisen- und Tollhaus stand; dass Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waisen, Narren und eckelhafte Kranken, eine schädliche Menge bloser Pfründer, und dazu die vorlauten Handwerksbursche der mancherlei Fabriken, die alle in's Haus aufgenommen waren sich nicht genugsam ausweichen konnten, dass auch eine schwach bevollmächtigte Deputation, die zu Pforzheim sass, in öconomischen Sachen an die Kammer, in Polizeiobjecten an die Regierung, in religiösen und Schul-Sachen des Hauses an das Consistorium berichten, und diese Collegien oft wieder Antrag an den Geheimenrath erstatten mussten — dadurch war Lähmung und aus ihr Verwirrung entstanden. Der Markgraf setzte eine kräftige Commission in Carlsruhe — an ihrer Spitze ein Geheimerathsglied — nieder, und ihre erste Hauptoperation war der 1752 angefangene neue Zuchthausbau. Er wurde auf die Fassung von 100 Personen gerichtet *), und dabei die Zuchtanstalt für infame Verbrecher von der Arbeitsanstalt für leichtere Sträflinge (wiewohl leider in demselben neuen Gebäude) mehr gesondert. Nun konnte jene verbesserte Hausordnung nachfolgen, die, nachdem sie schon in der Erfahrung erprobt war, 1758 in Druck erging. Die Züchtlinge wurden täglich 12 Stunden lang (andere Sträflinge 10) zur Arbeit angehalten, die meistens aus Wollenspinnen noch bestand, sie bekamen genügliche warme Kost, einmal in der Woche Fleisch und an hohen Festtagen Wein. Den niedern Zuchtmeistern wurde die eigene Strafgewalt — bis auf vier Streiche, die der Verwalter ihnen nach allgemeiner Instruktion überlassen konnte — abgenommen, und besonders musste letzterer selbst bei den grösseren Einstands- und Entlassungszüchtigungen **) gegenwärtig sein. Unter den Instruktionspunkten für den Zuchthauspfarrer hebt sich dieser hervor, dass er, wenn ein Züchtling mit Krankheit heimgesucht ist, die alsdann oft leichtere Bekehrung seines Herzens zu nutzen beflissen sein soll.

Da viele kleine Stände des schwäbischen Reichskreises an einem ähnlichen Institut Mangel litten; da auch inländische Väter und Vormünder die ungerathenen Söhne oft freiwillig in das Arbeitshaus schickten, so wurde die Anstalt anständig auf Kostgänger erweitert, die

---

*) Nach dem Intelligenzblatt von 1768 wurden in einem Jahr in's Zuchthaus eingeliefert 56 Personen — dies war aber ungewöhnlich viel.

**) Mit einem empörenden Scherz „Willkomm und Abschied" genannt.

r nebenbei einträglich waren*). — Endlich ward, in der ersten egierungsperiode, den Criminalgesetzen die Krone gereicht durch ufhebung der Tortur. England und Preussen waren vorangegangen; ter den Fürsten des Reichs trat der Markgraf als Verbreiter es erhabenen Beispiels am 9. September 1767 auf. Sein damaliges escript an das Hofgericht besagt: Die Marter sei ein ebenso unzurlässiges als grausames Mittel; während ein Unschuldiger, bei der chwäche seiner Leibes- und Gemüthskräfte, ein falsches, zuweilen die odesstrafe nach sich ziehendes Bekenntniss mache, übeistehe der bgehärtete Missethäter die Schmerzen und werde losgesprochen. Dieses ittel der Barbarei stimme also nicht mit der Natur eines rechtlichen eweises, nicht mit den Gesinnungen des Fürsten, nicht mit dem nöthigen chutz der Unschuld, noch mit der Sicherheit des gemeinen Wesens berein. Bei dessen Abschaffung wurden indessen folgende Beshränkungen und Ergänzungen eingefügt. Ein zulänglicher rechtlicher eweis solle, auch ohne Bekenntniss, zur Todesstrafe genügen — und ei vorausstehendem vollen Beweis könne die Tortur noch fernerhin ber solche Nebenumstände angewandt werden, die der Verbrecher issen muss und aus strafbarem Ungehorsam verheimlicht, an deren enntniss aber dem Gemeinwohl allzuviel gelegen ist, z. E. wo der eichnam eines Getödteten, wo die geraubten Sachen hingebracht, wer er nothwendige Mitschuldige sei? Auch in dem ähnlichen Falle bestehe ie Tortur, wenn ein boshafter Inquisit dem Richter alle deutliche ntwort versagen wollte. Endlich war sie damals noch gegen Gauner nd Glieder von Diebesbanden, weil dieselben sogar in einem, der öffentlichen Sicherheit ganz entgegengesetzten feindlichen Stand leben, überhaupt beibehalten. Indessen hat die Erfahrung aller folgenden Jahre kein erinnerliches Beispiel, dass in diesen gesammten Ausnahmsfällen die täglich mehr verabscheute Folter nöthig geworden wäre, aufgezeigt; eine einfache Tracht Schläge genügte dann, und wurde dann zum schweren seltenen Forschungsmittel.

In demselben Rescript wurde zugleich an die Stelle der abgeschafften Tortur das einzige, der menschlichen Unvollkommenheit übrige, Mittel gegen leugnende und nicht völlig überwiesene Verbrecher — die damals noch sogenannte ausserordentliche Strafe gesetzt, die aber nicht eigentlich Strafe, sondern Sicherungsmittel des Staates, durch Verwahrung eines dem Gemeinwesen besonders gefährlichen Menschen ist. Die Anwendung wurde jedoch auf zwei erforderliche Bedingungen eingeschränkt: dass das befragte Verbrechen zur vollen juridischen Hälfte erwiesen, und dass die öffentliche Sicherheit hochbetheiligt sein müsse. Nähere

---

*) Wo nicht ausgezeichnete Verpflegung bedungen war, wurden für einen arbeitenden Kostgänger 7½ Kreuzer tägliches Kostgeld aufgerechnet, nach der Publikation von 1758 (Welch ein Preis!) 1770 waren im Zucht-, Toll- und Waisenhause 301 Personen.

Bestimmungen des letzten Satzes wurden erst in folgenden Regierungsperioden gefunden*).

Einige Behandlungen waren in jener ersten Periode noch hart, z. B. die Vorschrift von 1752, dass, wegen häufiger Entweichungen aus den Gefängnissen, schwere Delinquenten mit dem einen Fuss in einen Block, ohne stehen zu können, gesperrt werden sollen; die verordnete Brandmarkung fremder Diebe und Vaganten; der, 1761 jedoch abgeschaffte, Schandkarren, in welchen geschwächte Mädchen, selbst aus dem einheimischen Bürgerstand, jeweils eingespannt worden; ingleichen die nicht seltenen Landesverweisungen der Eingeborenen, somit ihre Verleitung zum Meineid, indem diese dadurch heimathlos gewordenen Menschen, vor der Hinausführung, die Urphede — das Gelübde, nie wieder das Land betreten zu wollen — beschwören mussten. Dieselbe ward aber in der Eidesordnung von 1762 abgestellt.

In Bezug auf die Baden-Badischen Landestheile nach deren Anfall an Carl Friedrich (1771) lesen wir in II. S. 25 ff.:

Der furchtbare Mangel eines Zuchthauses im Baden-Badischen wurde nothdürftig dadurch ersetzt, dass man die Züchtlinge von dorther in Pforzheim gegen Kostgelder aufnahm, die die Badische Landeskasse bezahlte. Indessen wurde die Pforzheimer Anstalt darüber eng: auch die nach der Baden-Badischen Landes-Anstalt, als Aufbesserung aus den Durlachischen Landeskassen zugeschossenen jährlichen 1000 fl. für die Unterhaltung der Züchtlinge — ohne nach deren Personenzahl mit der Summe zu steigen — reichte nicht hin. Eine vollständigere Dotirung brachte erst die spätere Zeit.

Manche Strafen wurden gemildert — z. B. folgender schöne Grundsatz geäussert:

„So wenig wir gesonnen sind, die Frevler durch Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken, so wenig mögen wir durch allzuharte Strafe unsere fehlende Unterthanen in ihr gänzliches Verderben gestürzt sehen."

Mit diesem Eingang wurde die Bestrafung der Zoll- und Accis-Defraudation — der im Baden-Badischen zu 1 fl. für jeden entzogenen Kreuzer stand, mithin oft zu mehreren hundert Gulden anwuchs, auf 10 fl. als das Höchste herabgesetzt. Ob diese Bestimmung nicht zu

*) Eine declaratorische Resolution vom 19. Mai 1796 sagt, es seien unter jenen gefährlichen Jnquisiten solche gemeint, die mit überdachtem Muth und nach angelegten Planen eine Willens-Maxime zur Uebertretung der Gesetze vermuthen lassen, wesswegen, wenn sie durch vereitelte Criminal-Untersuchung die Erfahrung machen sollten, wie man durch künstliches Leugnen den Folgen der Verbrechen entweichen könne — die Wohlthat der nachgelassenen Tortur eine Gefahr für das Publikum hervorbringen würde, falls der Unternehmer nicht durch ein surrogirtes Uebel abgeschreckt und zugleich für eine Zeit lang ausser Stand zu schaden gesetzt würde. Das Edict über die Strafen vom 4. April 1802 (8 Organisations-Edict § 10) zählt unter die Fälle, wo aus der Entlassung des Inquisiten Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder für die gesellschaftliche Sittlichkeit zu befürchten ist, vornehmlich alle vorbedachten Angriffe auf Menschenleben, Hochverrath, Mordbrand, Nothzucht — auch Angriffe auf das Vermögen, wenn sie von Landstreichern geschehen.

beschränkt gewesen, wäre eine andere Frage; immer aber bezeichnet sie den auch sonst ausgesprochenen hohen Grundsatz Carl Friedrichs, dass die Geldstrafen zu keiner Staats-Intrade gemacht werden sollen.

Sodann heisst es S. 355 ff.:

Die Strafgerechtigkeitspflege war damals noch bei der Regierung, — mit Ausnahme der Fälle, welche Todesstrafe zum Vorwurf hatten und in's Hofgerichtsprotocoll aufgenommen wurden. Es war viele Mässigung in Anwendung der Strafgewalt — bei den seltenen Todesstrafen niemals Martern, bei den Zuchthausstrafen eine sehr menschliche Haltung und ausser den peinlichen Fällen keine Schläge der Bürger; — nur solche Liederliche, die erst ihres bürgerlichen Rechtsstandes entsetzt (mundtodt erklärt) worden, oder junge Bursche, konnten mit beschränkter Züchtigung schneller und wohlfeiler abgefertigt werden. Der Hofrath hatte, neben den eigenen Straferkenntnissen in Fällen der mittleren Grösse auch die Aufsicht auf die Ordnung der kleineren Strafen, die die Aemter aussprachen. Mit den Geldstrafen war der Fiscus so wenig eigennützig, dass sie in gar keinen Ueberschlag der Staatseinnahmen genommen wurden und dass, wenn jeweils um Verwandlung anderer angesetzten Strafen, oder um Abolition gebeten wurde, in der Instruction § 60 etc. voraus erklärt war, dass der Abkauftax keine fiscalische, sondern eine fromme Verwendung haben soll.

Aus der bayrischen Pfalz. Bevölkerungsstand der Schule der kgl. Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu Speier pro 1873. Stand am 1. Jan. 1873: 51 Schüler, Zugang während des Jahres: 18, Summa: 69; Abgang während des Jahres: 22, Stand am 31 Dez. 1873: 47 Schüler. Diese vertheilt auf Unter- und Oberclasse: Stand der Unterclasse am 1. Jan. 25, Zugang: 16, Summe: 41; Abgang: 4, Stand 31. Dez.: 37. Stand der Oberclasse am 1. Jan.: 26, Zugang: 2, Summa: 28; Abgang: 18, Rest am 31. Dez.: 10 Schüler. Der Unterclasse gingen zu im Jan. 3, im März 2, im Mai 1, im Juni 2, im Juli 1, im Aug. 2, im Sept. 1 und im Dez. 4 = 16. Ab gingen im Jan. 1, im Febr. 1, im Juni 1, im Aug. 1 = 4. 2 der Zugegangenen gingen auch wieder im Laufe des nämlichen Jahres ab. Die Oberclasse erhielt directen Zugang: 1 im April und 1 im Okt. Ab gingen 2 im Jan., 4 im Febr., 2 im April, 4 im Juni, 1 im Juli, 2 im Aug., 1 im Sept., 1 im Okt. und 1 im Nov. = 18; hievon 2 durch Tod = über 4 %. — Katholiken waren es 40, Protestanten 28 und Israeliten 1. Auf die Unterclasse kamen davon 26 Kath., 14 Prot. und 1 Isr. und auf die Oberklasse 14 Kath., 14 Prot. Das Verhältniss zwischen Kath. und Prot. war Ende Jan. 68,6 zu 31,4 — Febr. 70 zu 30 — März 68,8 zu 29,2 (2 % Isr.) — April und Mai 66 zu 32 (2 % Isra.) — Juni 66,6 zu 33,4 — Juli 62 zu 18 — Aug. 64,4 zu 35,6 — Sept. und Okt. 66 zu 34 — Nov. 65 zu 35 — Dez. 62 zu 38.

16 Schüler der Unterclasse waren aus dem Jahre 1873, darunter 8 Kath., 7 Prot. und 1 Israel. — 1 Kath. und 1 Isr. gingen wieder ab,

es blieben demnach 7 Kath. und 7 Prot. 2 Schüler der Oberclasse waren aus dem Jahre 1873, 1 Kath. und 1 Prot. — 10 Schüler der Unterclasse waren aus dem Jahre 1872, 7 Kath. und 3 Prot. — Davon wurde 1 entlassen; 6 der Obercl., 2 Kath. und 4 Prot., davon 4 entlassen. 8 Schüler der Untercl. aus dem Jahre 1871; 6 Kath., 2 Prot., Keiner entlassen; 6 Schüler der Obercl., 1 Kath. und 5 Prot., davon 5 entlassen; 3 Schüler der Untercl. aus dem Jahre 1870, 1 Kath., 2 Prot., 1 entlassen; 2 Schüler der Obercl. 4 Schüler der Untercl. aus 1869, alle Kath., und 4 Schüler der Obercl., alle Prot., davon 3 entlassen. 3 Schüler der Obercl. aus dem Jahre 1868, Kath., alle 3 entlassen; die Untercl. zählte nur Schüler aus den Jahren 1873—1869 einschliesslich. Die Oberclasse zählte weiter 2 Schüler aus dem Jahre 1867, 1 Kath. und 1 Prot., davon 1 entlassen; aus dem Jahre 1866 1 Schüler, Kath. und endlich aus dem Jahre 1865 2 Schüler, Kath., wovon 1 entlassen wurde. — Es besuchten demnach am Schlusse des Jahres 1873 die Untercl. 14 Schüler aus dem Jahre 1873, die Obercl. 2, die Untercl. aus 1871 8, die Obercl. 1, die Untercl. aus 1870 2, die Obercl. 1, die Untercl. aus 1869 4, die Obercl. 1. Die Obercl. aus 1869 Keiner, aus 1867, 1866 und 1865 je 1 Schüler. Die Untercl. demnach in Allem 37. Die Obercl. 10. Im Jan. 1873 traten 6 Schüler der Untercl. in die Obercl. über und 1 aus der Obercl. wieder in die Untercl. zurück. Das Verhältniss der Untercl. zur Obercl. war folgendes: im Jan. 53 zu 47, im Febr. 56,7 zu 43,3, im März 58 zu 42, im April 58,7 zu 41,3, im Mai 60 zu 40, im Juni 66,6 zu 33,4, im Juli 69 zu 31, im Aug. 73,3 zu 26,4, im Sept. 75 zu 25, im Okt. 75 zu 25, im Nov. 76,8 zu 23,2, im Dez. 79 zu 21. Ein Schüler der Oberclasse war bis zu seiner Entlassung am 12. April von einigen Unterrichts-Stunden dispensirt.

Dem Alter nach stand ein Schüler der Untercl. zwischen dem 10. und 11. Jahre, 3 zw. 11. und 12., 8 zw. 12. und 13., 13 zw. 13. und 14., auch 1 aus der Obercl., 6 aus der Untercl. und 3 aus der Obercl. zw. 14. und 15., 5 aus der Untercl. und 3 aus der Obercl. zw. 15. und 16., und 1 aus der Untercl. und 3 aus der Obercl. zwischen dem 16. und 17. Jahr.

Prüfungsergebnisse der im Jahre 1873 eingetretenen Zöglinge beim Eintritte. Es traten 17 Zöglinge, 8 Kath., 8 Prot. und 1 Israelite, ein, im durchschnittlichen Alter von 13 Jahren (Kath. 13,6, Prot. 13 und der Israelite zählte 17 Jahre). Latein las Einer durchschnittlich 38 Wörter in der Minute (ein Kath. 33, ein Prot. 47 und der Israelite 0, da er weder lesen, noch schreiben konnte. Deutsch las Einer 58 Wörter (ein Kath. 55, ein Prot. 67). Ab schrieb Einer beim Eintritte in 5 Minuten mit Feder und Tinte 11,6 Wörter (ein Kath. 12, ein Prot. 12,5). Fehler schrieb Einer anfangs beim Dictiren 20 ähnlich und gleichlautender Wörter 16,5 (ein Kath. 16, ein Prot. 19). Im Aufsatz wurde beim Eintritte die Durchschnittsnote 2,8 gegeben. Physische Grösse hatte Einer beim Eintritte 4‘ 8‘‘ 1‘‘‘ (der Israel. 5‘ 4‘‘ 0‘‘‘).

3 von den 17 eingetretenen Schülern konnten beim Eintritt weder lesen noch schreiben, d. i. 17,6 % gegen 6 % im Vorjahre. Davon kommen auf je eine Confession 1, oder auf die Kath. und die Prot. je 12,5 % und auf die Israeliten 100 %.

Latein konnten von den 17 Zugegangenen 7 nicht lesen, d. i. 41 %. Davon kommen auf die Kath. wie auf die Prot. je 3 oder 37,5 %. Von den noch übrigen 5 Kath. las einer durchschnittlich 53,4 lateinische Wörter die Minute und von den Protestanten Einer 76. Die höchste Zahl ist 102, die niederste 37.

Deutsch las Einer der 14 Eingetretenen durchschnittlich 70 Wörter in der Minute; Einer der 7 Kath. 63,4 Wörter und Einer der 7 Prot. 77 Wörter. Die höchste Ziffer ist 130, die niederste 9.

Abschreiben konnte von den 8 Kath. und 8 Prot. je 1 nicht, d. i. 12,5 %. Von den übrigen 14 schrieb Einer durchschnittlich in 5 Min. mit der Feder 14 Wörter ab, der beste 32 Wörter, der schwächste 4 Wörter, ein Kath. 13,8 und ein Prot. 14,3 Wörter.

Beim Rechtschreiben konnten sich nur 13 betheiligen, 23,5 % aber nicht. Von diesen 13 machte Einer beim Dictiren 20 ähnlich lautender Wörter 21,6 Fehler durchschnittlich, und zwar 1 Kath. 18,7 und 1 Prot. 25 Fehler. 12,5 % der Kath. und 25 % der Prot. konnten dem Dictiren nicht folgen. Die niederste Zahl der Fehler ist 5, die höchste 37.

Den Aufsatz konnten 6 Schüler, d. i. 35 % nicht verfertigen, davon kommen 25 % auf die Kath., 37,5 % auf die Prot. und der Rest auf die Israeliten. Die Kath. erhielten die Durchschnittsnote 3,66, die Prot. 4,6.

Die Prüfung im Rechnen ergab folgendes Resultat: 1 Schüler konnte gar Nichts rechnen; 1 zählte bis 10; 1 bis 30; 7 konnten nicht addiren, 1 konnte ein wenig addiren und subtrahiren, 1 konnte subtrahiren ohne Borgen und 1 mit Borgen, 1 konnte multipliciren, 2 konnten mit einer einstelligen Zahl dividiren und 1 konnte mit Brüchen addiren. Keiner aber rechnete sicher.

Die geistigen Fähigkeiten der Prüflinge sind: 35 % erhielten die II., 35 % erhielten die III. und 30 % erhielten die IV. Note.

Bei 13 war Diebstahl die Ursache der Einbringung, bei 2 Bettel, bei 1 Körperverletzung und bei 1 Unterschlagung.

Von denselben kommen 6 % auf das Bezirksamt Germersheim, 6 % auf Landau, 36 % auf Frankenthal, 24 % auf Neustadt, 6 % auf Bergzabern, 6 % auf Pirmasens, 12 % auf Kaiserslautern, 6 % auf Kusel.

Von den im Jahre 1872 zugegangenen 17 Zöglingen kommen 24 % auf Landau, je 18 % auf Frankenthal, Neustadt und Speier, und 6 % auf Pirmasens, Kaiserslautern, Kusel und Homburg.

Aus den Familienverhältnissen der 17 Eingebrachten der Schule der kgl. Erziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen zu Speier pro

1 8 7 3. 8 Zöglinge oder 47 % stammen aus katholischen Ehen, 5 oder 29 % aus protestantischen, 1 oder 6 % aus einer israelitischen, 1 oder 6 % aus einer gemischten Ehe, 2 oder 12 % sind noch nicht als ehelich anerkannt. In Allem waren es 4 oder 24 % uneheliche. 4 oder 24 % haben Stiefeltern erhalten, wodurch sich die 1 gemischte Ehe auf 3 oder 18 % erhöhte. In einer der gemischten, ursprünglich ganz katholischen Ehe, in der das Haupt katholisch ist, werden die Kinder protestantisch, in einer andern, wo der Vater katholisch ist, protestantisch, und in einer dritten, in der der Stiefvater katholisch ist, theils katholisch und theils protestantisch erzogen. (Vor einigen Jahren ging ein Knabe zu, der durch Sterbfälle und Verehelichung seiner Eltern einen Stiefvater und eine Stiefmutter von einer andern Confession erhalten hatte.) 2 haben die Mutter und 3 den Vater durch den Tod verloren, d. i. 29 % einfache Waisen.

3 haben keine Geschwister; 4 haben nur Brüder: 3, 3, 3, 6 (3 rechte und 3 Stiefbrüder); dann folgen: 2 Brüder, 1 Schwester, 3 Brüd. 1 Schw., 3 Br., 2 Schw., 3 Br., 3 Schw., 4 Br., 2 Schw., 4 Br., 2 Schw., 6 Br., 1 Schw., 6 Br., 1 Schw., 6 Br., 4 Schw. Von den 68 Grosseltern väterlicher und mütterlicher Seits lebten nur noch 8 und zwar 2 Mütter von Vätern und 4 Väter und 2 Mütter von Müttern. Viel mehr wurden auch von den Eingebrachten früher nicht gekannt; sie nennen im Allgemeinen ihren Stammbaum nicht weit hinauf. (Vor einigen Jahren wurden einmal 13 zufällig beisammen stehende Zöglinge um ihre Grosseltern befragt, und da kannte nur ein einziger noch seine Grossmutter; die 12 übrigen wussten nichts von ihren Grosseltern.)

Bei 6 oder 35 % sind beide Eltern aus ein und derselben Heimathsgemeinde, bei 9 oder 53 % ist entweder der Vater oder die Mutter aus einer andern Gemeinde (in Landgemeinden sind durchschnittlich die meisten Procente der Eltern in geordneteren Verhältnissen aus ein und derselben Gemeinde); bei 2 oder 12 % ist der Wohnort des Vaters unbekannt; sie sind da, wo die Mütter zu Hause sind, heimathsberechtigt. Der Vater einer Familie ist von A. gebürtig, die Mutter von B.; ihr erster Wohnort war C., ihr zweiter D., ihr dritter E., ihr vierter F., ihr fünfter G. und ihr sechster ist H.*) Die nächsten Anverwandten, die Oheime und Muhmen, leben ebenfalls sehr zerstreut auseinander und sind von ihren Neffen in der Regel wenig gekannt. Der Verwahrloste steht fast überall allein; was soll ihn an den heimathlichen Herd fesseln? Die Eltern sind nicht im Besitze von Haus und Gut, und die meisten davon leben in unverschuldeter Armuth.

Ein Versuch, die Fertigkeiten und Kenntnisse der Schüler durch Zahlen festzustellen:

*) Dieser Vater, Makler, Tüncher, Viktualienhändler und nebenbei Gelegenheitsdichter in pfälzischer Mundart, büsste seine Gotteslästerung mit zwei Jahren Gefängnissstrafe, erschoss am 5. Nov. 1874 seine brave Frau, die mit ihm fünf Kinder erzeugte, aus blinder Eifersucht, wurde darum am 9. März 1875 zum Tode verurtheilt, machte aber, ehe seine Begnadigung eintraf, seinem Leben durch Erhängen im Arrestlocale ein Ende.

Die Unterclasse zählte im Januar 1873 27 Schüler; davon las Einer am Ende des Monats durchschnittlich in einer Min. 70 Wörter, er schrieb in 5 Min. 29,2 Wörter mit der Feder ab, machte beim Dictiren von 20 ähnlich lautenden Wörtern 21 Fehler, erhielt im Schönlesen die Durchschnittsnote 3,3, im Aufsatze 5 und im Betragen 2,6. — Ende Februar ergaben sich bei 26 Schülern derselben Classe folgende Ziffern: Lesen 91,8 Wörter, Abschreiben 36,6 Wörter, Fehler 21,9, Note im Schönlesen 3,3, im Aufsatze 4,3 und im Betragen 2,7. — Ende Dez. 37 Schüler der Unterclasse, Lesen 94,7, Abschreiben 30,7, Fehler 17, Note im Schönlesen 3, im Aufsatze 4.

Die Oberclasse mit 25 Schülern im Jan. 1873: Fertiges Lesen 85,7; Abschreiben 49,4, Fehler 11,3, Noten im Schönlesen 2,6, Aufsätze 2,7 und im Betragen 2,5. — Ende Febr. mit 20 Schülern der Obercl.: Fertiges Lesen 96,3, Abschreiben 41,5, Fehler 9,2, Noten im Schönlesen 2,45, Aufsatz 2,6, Betragen 2,6. — Ende Dez.: 10 Schüler der Obercl. Fertiges Lesen 115, Abschreiben 48, Fehler 8,5, Noten im Schönlesen 2,5 und im Aufsatze 3,1.

Zur bessern Uebersicht der vorstehenden Durchschnittszahlen folgt hier eine andere Darstellung derselben:

Monate.	Schülerzahl.	Fertiges Lesen.	Schönlesen.	Abschreiben.	Fehler.	Aufsatz.	Betragen.
Unterclasse 1873.							
Januar	27	70	3,3	29,2	21	5	2,6
Februar . . .	26	91,8	3,3	36,6	21,9	4,3	2,7
Dezember . . .	37	94,7	3	30,7	17	4	?
Oberclasse 1873.							
Januar	25	85,7	2,6	49,4	11,3	2,7	2,5
Februar . . .	20	96,3	2,45	41,5	9,2	2,6	2,6
Dezember . . .	10	11,5	2,5	48	8,5	3,1	?

Nachdem die Durchschnittszahlen der beiden Classen angegeben worden sind, sollten auch die der ganzen Schule folgen. Allein mit jedem Tage ein gut unterrichteter Schüler abgeht, für den ein gering unterrichteter eintritt, so ist der Wechsel zu gross, als dass das ziffermässige Resultat ein verlässiges genannt werden kann. Die Ziffern haben bei der Fortentwickelung eines jeden einzelnen Individuums und beim Lociren der Classen einen viel grösseren Werth.

Was die Körpergrösse und das Wachsthum der Zöglinge anbelangt, so konnte im Dezember 1873 folgendes Resultat festgesetzt werden.

Von 18 Schneiderlehrlingen hatte Einer durchschnittlich eine Grösse von 4‘ 5“ 6‘‘‘, den bayerischen Fuss zu 0,2919 M. gerechnet, von 18 Schuhmacherlehrlingen hatte Einer eine Grösse von 4‘ 8“ 1‘‘‘, von 4 Schreinerlehrlingen Einer 4‘ 11“ 4‘‘‘ und von 7 Feldarbeitern Einer 4‘ 9“ 8‘‘‘. Die Gesammtdurchschnittszahl war 4‘ 7“ 7‘‘‘.

Gewachsen ist während des Jahres 1873 durchschnittlich ein Schneiderlehrling 1“ 1‘‘‘, ein Schuhmacherlehrling 0“ 11,5‘‘‘ ein Schrei-

nerlehrling 1“ 3‘‘‘ und ein Feldarbeiter 1“ 1,3‘‘‘. Gesammtdurchschnittszahl: 1“ 0,5‘‘‘.

Zum Vergleiche sollen hier die Durchschnittszahlen von 1872 beigesetzt werden. Gewachsen ist 1872 ein Schneiderlehrling 0“ 11,3‘‘‘, ein Schusterlehrling 1“ 2‘‘‘, ein Schreinerlehrling 1“ 2‘‘‘, ein Feldarbeiter 1“ 11,6‘‘‘ und die Gesammtdurchschnittszahl betrug 1“ 2,5‘‘‘. Die Körpergrösse eines Schneiderlehrlings vom Jahr 1872 zählte 4‘ 5“ 4‘‘‘, eines Schuhmacherlehrlings 4‘ 8“ 1‘‘‘ (wie 1873), eines Schreinerlehrlings 4‘ 10“ 8‘‘‘, eines Feldarbeiters 5‘ 1“ 0‘‘‘, und die Totaldurchschnittszahl war ebenfalls wie 1873 4‘ 7“ 7‘‘‘. Scheidet man die Zöglinge aus in solche, welche ein Jahr und darüber in der Anstalt verwahrt waren, und in solche, welche im Laufe des Jahres eintraten, so ergibt sich folgendes Wachsthum:

A. Schneiderlehrling	1872	a 1“ 3‘‘‘,	1873	a 1“ 4‘‘‘.
Schuhmacherlehrl.	„	a 1“ 6‘‘‘,	„	a 1“ 5‘‘‘.
Schreinerlehrling	„	a 1“ 5,5‘‘‘,	„	a 1“ 4‘‘‘.
Feldarbeiter	„	a 2“ 3‘‘‘,	„	a 2“ 1,5‘‘‘.
Totalsumme	„	a 1“ 5,7‘‘‘,	„	a 1“ 5‘‘‘.
B. Schneiderlehrling	„	a 0“ 4‘‘‘,	„	a 0“ 2‘‘‘.
Schuhmacherlehrl.	„	a 0“ 4‘‘‘,	„	a 0“ 0,7‘‘‘.
Schreinerlehrling	„	a 0“ 0‘‘‘,	„	a 1“ 0‘‘‘.
Feldarbeiter	„	a 1“ 7‘‘‘,	„	a 0“ 8‘‘‘.
Totalsumme	„	a 0“ 7‘‘‘,	„	a 0“ 4‘‘‘.

Totaldurchschnittszahl von A und B 1872: 1“ 2,5‘‘‘.
„ „ A und B 1873: 1“ 0,5‘‘‘.

Es könnten die verschiedenen Lehrlinge mit Angabe ihrer Körpergrösse auch noch nach ihrem Alter und ihren Aufenthaltsjahren ausgeschieden werden.

Ueberhaupt lassen sich die Zöglinge noch nach verschiedenen Richtungen hin, z. B. nach dem Verstande, Gedächtnisse, Willen u. s. w. eintheilen. —

Aus Braunschweig, im Mai 1876. (Mittheilungen über den Zustand und die Verwaltung der Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel während des Jahres 1875.) (Dem Jahresberichte der Anstalts-Direction entnommen.)

Zweckbestimmung der Anstalten. Seit dem 1. Okt. 1875 wird Gefängnissstrafe von über 6 Wochen, neben welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt ist, auch an Weibern in Wolfenbüttel vollzogen, so dass nunmehr in der dortigen Landesstrafanstalt, resp. in dem mit ihr verbundenen Arbeitshause an beiden Geschlechtern die Zuchthausstrafe und die Gefängnissstrafe im Mindestbetrage von über 6 Wochen, sowie die correctionelle Nachhaft vollstreckt wird.

Bauwesen. Unter den im Jahre 1875 ausgeführten Baulichkeiten sind hervorzuheben der Neubau eines besonderen Oeconomiege-

bäudes für die Gesammtanstalten und die Herrichtung einer Wasserleitung, durch welche den Anstalten das für die Oeconomie und die Reinigung erforderliche Wasser zugeführt wird.

Gefängniss-System. In den Abtheilungen der Landesstrafanstalt für Collectiv-Strafhaft und für das Arbeitshaus wirkte Raummangel sehr störend.

Die im Zellengefängnisse consequent durchgeführte Einzelhaft bewährte sich auch 1875 als ein die Strafzwecke nach jeder Richtung hin wesentlich förderndes System. Nur einzelne, namentlich minder widerstandsfähige, sowie völlig verderbte Sträflinge empfanden die Isolirung als eine Verschärfung der Strafe; anderseits kam es öfters vor, dass Gefangene, an denen die Strafe in gemeinsamer Haft zu vollziehen war, um (in 6 Fällen auch gewährte) Aufnahme in das Zellengefängniss nachsuchten.

Gefangenenpersonal und Bewegung desselben.

	Zuchthaus. M.	Zuchthaus. W.	Gefängniss. M.	Gefängniss. W.	Arbeitsh. M.	Arbeitsh. W.	Summa.
A. In der Landesstrafanstalt und dem Arbeitshause war beim Beginn des Jahres der Bestand	90	16	91	3	7	5	212
im Laufe des Jahres sind zugegangen	73	12	160	11	26	4	286
abgegangen sind	53	11	169	3	6	3	245
Bestand am Jahresschluss	110	17	82	11	27	6	253

Der tägliche Durchschnittsbestand war:

Männer	198,59.
Weiber	27,63.
Köpfe	226,22

Von dem Durchschnitts-Kopfbestande der Männer entfallen auf das Zellengefängniss 133,66.

Von den im Laufe des Jahres zugegangenen 286 Köpfen waren

1. verurtheilt bis zu 6 Monaten	139
zu mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr	37
„ „ „ 1 bis zu 2 Jahren	83
„ „ „ 2 Jahren	27
2. im Alter von 12 bis 18 Jahren	18
im Alter von über 18 bis 24 Jahren	69
„ „ „ „ 24 „ 40 „	137
„ „ „ „ 40 „ 60 „	56
„ „ „ 60 Jahren	6
3. ehelich Geborene	245
unehelich Geborene	41
unverheirathete	170
verheirathete und verwittwete	116
kinderlos	203

mit Kindern	83

4. Handwerksgesellen und Lehrlinge	56
sonstige unselbstständige Gewerbetreibende . .	44
Handarbeiter	100
Dienstboten	30
verschiedenen Erwerbs- und Berufsklassen angehörig, zumeist selbstständige	34
ohne Beruf (Ehefrauen und Kinder)	22

5. Evangelische	259
Katholiken	24
Juden	3

6. Braunschweiger	181
andere Reichsangehörige	104
Ausländer	1

7. eingeliefert aus dem Kreise Braunschweig . . .	160
" " " " Wolfenbüttel . . .	47
" " " " Helmstedt . . .	37
" " " " Gandersheim . . .	17
" " " " Holzminden . . .	18
" " " " Blankenburg . . .	7

Von den zugegangenen 256 Sträflingen (also ohne Berücksichtigung der 30 Arbeitshäusler) waren

1. früher noch nicht bestraft	118,	oder	nach	Prozenten	46,10
vorher bereits bestraft	138,	"	"	"	53,90
und zwar rückfällig	60,	"	"	"	23,43
2. Diebe	150,	"	"	"	58,59
3. auf die Verbrecherbahn gebracht durch Leichtsinn (schlechte Erziehung, Genusssucht)	89,	"	"	"	34,84
Hab- und Gewinnsucht	48,	"	"	"	18,74
äussere Noth	12,	"	"	"	4,68
Rohheit und Frevelhaftigkeit . . .	17,	"	"	"	6,64
Leidenschaftlichkeit mit Trunkenheit	12,	"	"	"	4,68
" ohne "	10,	"	"	"	3,90
Arbeitsunlust	47,	"	"	"	18,36
Trunksucht	21,	"	"	"	8,20
4. des Schreibens unkundig	17,	"	"	"	6,64
des Lesens und des Schreibens unkundig	14,	"	"	"	5,46

	Sträf- linge.	Untersuchungs- gefangene.	polizeilich Arretirte.
B. Im Kreisgefängniss waren beim Beginn des Jahres detinirt	1	4	—
Der Zugang betrug	303	108	207
Der Abgang betrug	301	94	206
Am Jahresschlusse blieben detinirt	3	18	1

Unter den zugegangenen 303 Sträflingen befanden sich

1. 10 jugendliche;
2. 145 Braunschweiger,
   152 andere Reichsangehörige,
   6 Ausländer;
3. 260 Evangelische,
   41 Katholiken,
   2 Juden.

Täglicher Durchschnittsbestand:	Männer	11,60
	Weiber	2,17
	Köpfe	13,77

V e r p f l e g u n g. Die etatsmässige Verpflegung der Gefangenen erwies sich auch 1875 als ausreichend. Die warme Kost wurde durchgehends schmackhaft gekocht, das Brod in gleichmässig guter Qualität geliefert.

Die gesammte Verpflegung kostete
pro Mann und Tag 31,77 Pf.
pro Weib und Tag 28,97 Pf.

Von der Vergünstigung, einen, den Wochenbetrag von 50 Pf. nicht übersteigenden Theil des Arbeitsverdienstes zur Beschaffung von Genussmitteln verwenden zu dürfen, machten die Gefangenen in dem Umfange Gebrauch, dass pro Kopf und Woche 15,26 Pf., und zwar vorwiegend für Schmalz, Butter, Häring, Käse und für Schnupftabak ausgegeben wurde.

G e s u n d h e i t s z u s t a n d. Der Durchschnittsbestand an Kranken stellte sich zur Durchschnitts-Kopfstärke auf 2,87%. Die Zahl der Gestorbenen betrug 3,33%; unter den Gestorbenen befand sich ein Selbstmörder.

Es kam ein Fall von Geistesstörung zur Behandlung.

G o t t e s d i e n s t. U n t e r r i c h t. B i b l i o t h e k. Das äussere Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes, sowie beim Religions- und Schulunterrichte war gut.

Die Schülerzahl betrug im Zellengefängnisse am Jahresschlusse in 5 Schulklassen vertheilt, 91; in Gemeinschaftshaft wurde Schulunterricht nur an die jugendlichen Gefangenen (15 Köpfe) ertheilt. Unterricht im Zeichnen erhielten 18 Gefangene, zumeist Tischler, Bildhauer und Bauhandwerker.

Die Bibliothek der Anstalten hatte am Jahresschlusse einen Be-

stand von 1020 Bänden; darunter die eigentliche Gefangenen-Bibliothek 496 Bände.

Besuche und Briefwechsel. Es fanden bei 138 Gefangenen 316 Besuche von Angehörigen statt.

Die Zahl der für die Gefangenen eingegangenen Briefe war 495; abgeschickt wurden von 236 Gefangenen 674 Briefe.

Beschäftigung. Die Gefangenen wurden, insoweit man dieselben nicht zu Haushaltungsarbeiten, zur Anfertigung und Ausbesserung von Bekleidungs- und Inventariengegenständen, zur Vornahme von baulichen Reparaturen und zur Bewirthschaftung der Gartenländerei verwenden musste, für dritte Arbeitsunternehmer gegen Lohn in folgenden Arbeitszweigen beschäftigt:

Tischlerei und Holzschnitzerei, Klempnerei, Tapeziererei, Kürschnerei, Vergolderei, Korkschneiderei, Spunddreherei, Cigarrenfabrikation, Leinen- und Drell-, Hanf-, Jute- und Teppichweberei, Bürstenmacherei, Schuhmacherei, Schneiderei, Cartonagefabrikation, Dütenmacherei, Buchbinderei, mit Coloriren von Landkarten und von Bleifiguren, sowie in der Handschuh- und Taschennäherei.

Der Reinertrag aus den Arbeiten für dritte Unternehmer betrug 47,854 M. 76 Pf. und berechnete sich pro Kopf und Tag

in den Männerabtheilungen auf	92,77 Pf.
in der Weiberabtheilung auf	63,80 Pf.

An Arbeitsverdienstantheilen wurden den Gefangenen überhaupt gutgeschrieben 7052 M. 45 Pf., d. i. auf den Kopf und Arbeitstag 10,65 Pf.

Asservatencasse und Unterstützungsfonds. An Verdienstantheilen und anderen den Gefangenen gehörigen Geldern wurden beim Jahresschluss 4498 M. 41 Pf. verwaltet; davon sind 3420 M. zu Gunsten der Unterstützungscasse zinsbar belegt.

Der Unterstützungsfonds hatte eine Baareinnahme von 450 M. 39 Pf.; davon wurden 317 M. 28 Pf. zur Unterstützung von Sträflingen bei und nach der Entlassung, sowie von armen Angehörigen der Gefangenen etc. verwendet. Ausserdem wurden an bedürftige Gefangene bei der Entlassung aus den Vorräthen Kleider verabreicht: 10 Röcke, 11 Westen, 10 Hosen, 9 Mützen, 6 Paar Stiefel, 12 Paar Schuhe, 67 Hemden, 56 Paar Strümpfe etc.

Disciplin. Die Disciplin war unter den Zellensträflingen ungleich leichter zu handhaben, als in den Abtheilungen für Gemeinschaftshaft. Wegen Uebertretung der Hausordnung wurden im Zellengefängnisse 43 Gefangene 69 mal, in Collectivhaft 80 Gefangene 142 mal bestraft; es kamen darnach auf den Kopf des durchschnittlichen Bestandes Disciplinarstraffälle

im Zellengefängnisse	0,51.
in Collectivhaft	1,53.

Entlassung der Gefangenen. Rückfall. Die Gefängnissverwaltung wurde von 33 Sträflingen zur Sicherstellung ihrer

äusseren Lebenslage nach der Entlassung in Anspruch genommen; es gelang ihr, von denselben 30 — und unter diesen 8 in solchen Handwerken, welche sie erst während der Strafhaft erlernt hatten — unterzubringen. Die geringe Verhältnisszahl der die Fürsorge der Gefängnissverwaltung in Anspruch nehmenden Gefangenen erklärt sich daraus, dass viele der zur Entlassung kommenden Sträflinge aus Furcht vor der Unversöhnlichkeit ihrer Mitmenschen ihre Gefängnissvergangenheit gern verschwiegen wissen wollen.

Von den im Laufe des Jahres „vorläufig" entlassenen 24 Gefangenen führten sich, nach den am Jahresschlusse eingezogenen Erkundigungen, 22 lobenswerth, beziehungsweise gesetzmässig, 2 dagegen schlecht.

Aus dem Zellengefängnisse, in welchem bekanntlich an Männern die schwereren Strafen, namentlich Rückfallsstrafen vollzogen werden, wurden in den Jahren 1874 und 1875 in die Freiheit entlassen 131; von denselben sind bis zum Schlusse des Jahres 1875 in die hiesige Landesstrafanstalt oder — soweit es zur Kunde gelangt ist — in andere Strafanstalten wieder eingeliefert 9, d. s. 6,87 %.

Cassenwesen. Der Haushaltsetat pro 1875 schloss in Einnahme und Ausgabe mit 70,000 M. ab; unter den Einnahmen war ein Zuschuss aus der Staatscasse mit 26,800 M. vorgesehen. In Wirklichkeit betrug die Einnahme (mit einem Staatszuschusse von nur 12,000 M.) 69,009 M. 9 Pf., die Ausgabe dagegen 65,465 M. 63 Pf.

Von den Ausgaben zur Unterhaltung der Oeconomie und für häusliche Bedürfnisse entfielen auf den Kopf des Durchschnittsbestandes

Speisekosten	114	M.	88,2	Pf.
Curkosten, Bandagen etc.	4	„	06,7	„
Bekleidung und Leibwäsche . . .	14	„	42,8	„
Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Locale	5	„	39,2	„
Lagerung	5	„	39	„
Heizung	35	„	—	„
Beleuchtung	21	„	36	„
Utensilien	8	„	39,1	„
Summa	208	M.	91	Pf.

Bruchsal, im Februar 1876. Dass der Londoner Congress nicht ohne nachhaltige Wirkungen geblieben ist, dafür geben die Fortschritte, welche seitdem auf dem Gebiet der Gefängnissreform in Frankreich angebahnt worden sind, den besten Beweis. Wir geben in Nachfolgendem eine kurze Mittheilung von dem, was in dieser Hinsicht in den letzten Jahren in dem genannten Lande geschehen ist.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. Dez. 1871 machte Graf d'Haussonville einen Gesetzesvorschlag, welcher die Eröffnung einer Untersuchung über das Gefängnisswesen zum Gegenstand hatte.

Das Gesetz vom 25. März 1872 bestellte eine Untersuchungskommission, die aus einer grösseren Anzahl hervorragender und sachkun-

diger Männer zusammengesetzt war. In der Sitzung vom 3. Dezember 1872 wurde der Beschluss gefasst, Herrn M. Stevens, den Generalinspector der belgischen Gefängnisse, als einen auf dem betr. Gebiet in besonderem Maasse erfahrenen Mann, zu den Verhandlungen beizuziehen. Herr Stevens folgte der an ihn ergehenden Einladung und gab in den Sitzungen der Enquêtekommission über das zu verhandelnde Thema die gewünschte Auskunft, indem er die an ihn gestellten Fragen in eingehender Weise beantwortete.

Die Einzelhaft in ihrem Wesen, in der Art ihrer Durchführung, in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Kategorien von Gefangenen, in ihren Folgen und Aehnliches bildete den Hauptinhalt der interessanten Verhandlung, welche in der in Brüssel erschienenen Schrift „Régime des é'tablissements pénitentiaires“, ausführlich mitgetheilt ist. — Es würde uns zu weit führen, wollten wir die gepflogenen Erörterungen im Einzelnen mittheilen. Es genüge die Bemerkung, dass sich bei den Commissionsmitgliedern fast ausnahmslos die Ueberzeugung Bahn brach, die Einzelhaft, wie sie zum Unterschied von England und Amerika in Belgien durchgeführt werde, entspreche in ihrer konsequenten Anwendung auf Erwachsene, auch bei längerer Strafzeit, einzig und allein den Grundsätzen eines rationellen Strafvollzugs.

Als Resultat der Arbeiten der erwähnten Commission kann die Vorbereitung zweier Gesetzentwürfe bezeichnet werden, der eine betr. die in Anschuldigung Versetzten, die Untersuchungsgefangenen, die Angeklagten und die zu Gefängniss Verurtheilten; der andere, die Jugendlichen betr. Der erste Gesetzentwurf wurde von der Nationalversammlung am 5. Juni 1875 angenommen, der andere wurde auf dem Bureau niedergelegt und soll bald zur Diskussion kommen.

Das Gesetz vom 5. Juni lautet:

Art. 1. Die Angeschuldigten, Angeklagten und in Untersuchung Befindlichen werden in Zukunft in getrennter Haft gehalten bei Tag und bei Nacht.

Art. 2. Es werden der Einzelhaft unterworfen die zu einer Gefängnissstrafe von einem Jahr und einem Tag und darunter Verurtheilten. Sie werden ihre Strafe in den Kreiscorrectionshäusern erstehen.

Art. 3. Diejenigen, welche zu Gefängniss über ein Jahr und einen Tag verurtheilt sind, können auf ihr Verlangen der Einzelhaft unterworfen werden.

Sie werden in diesem Falle in den Kreis-Correctionshäusern bis zum Ende ihrer Strafe inhaftirt, vorausgesetzt, dass die Verwaltung keine andere Bestimmung trifft, nach dem Gutachten des Aufsichtsraths.

Art. 4. Die Dauer der in Einzelhaft vollzogenen Strafe ist von Rechtswegen um ein Viertel zu reduziren.

Der Nachlass wird nicht gewährt bei Strafen von drei Monaten und darunter.

Die Reduction wird in dem durch Artikel 3 vorgesehenen Fall

nur bei den Verurtheilten eintreten, welche drei Monate ununterbrochen in der Isolirung zugebracht haben und im Verhältniss zu der Zeit, welche sie darin gewesen sind.

Art. 5. Eine Verordnung wird die Bedingungen des Arbeitsbetriebs regeln und für die Gefängnisse mit Einzelhaft die Hausordnung festsetzen.

Art. 6. In Zukunft kann der Neubau oder die innere Einrichtung der Kreisgefängnisse nur geschehen mit Rücksicht auf das System, welches durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnet ist.

Die Entwürfe, Pläne und Voranschläge sind der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterbreiten, und die Arbeiten werden unter seiner Controlle ausgeführt.

Art. 7. Je nach den vorhandenen Mitteln des Budgets können Subventionen von Seiten des Staats gegeben werden, um den Departements bei den Ausgaben für Neubauten und Herstellungen Hilfe zu leisten.

Bei Fixirung derselben ist Rücksicht zu nehmen auf die Grösse der von ihnen für ihre Gefängnisse bereits gebrachten Opfer, auf die Lage ihrer Finanzen, und auf den Ertrag des Hundertstel im Departement. Sie werden in keinem Falle überschreiten dürfen:

Die Hälfte der Ausgabe für die Departements, deren Hundertstel unter 20,000 Franken beträgt; den dritten Theil für diejenigen, deren Hundertstel mehr beträgt, als 20,000 Frks., aber weniger als 40,000; den vierten Theil für diejenigen, deren Hundertstel mehr als 40,000 Franken beträgt.

Art. 8. Das neue Gefängnissgesetz wird in Vollzug gesetzt werden nach Maassgabe der Umbildung der Gefängnisse.

Dies das Gesetz. Wie wir hören, sind indessen in Betreff der Inkraftsetzung des Gesetzes Instruktionen erlassen worden, welche hinsichtlich der Erbauung von Zellengefängnissen die erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Zeit bestehen nur eine kleine Zahl solcher Anstalten zum Vollzug der Einzelhaft und die meisten derselben können in dem Zustand, in dem sie sich befinden, nicht einmal in Gebrauch genommen werden. Die Durchführung der Reform wird beträchtliche und kostspielige Arbeit geben, die viel Zeit in Anspruch nimmt. Immerhin ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass die Arbeit überhaupt energisch in Angriff genommen ist, wenn auch die Vollendung derselben noch nicht in naher Aussicht steht. Sp.

Bruchsal, im Februar 1876. „Die Haft-Systeme und die Verhütung des Verbrechens“, so lautet die Ueberschrift eines Artikels, in welchem die englische Zeitung „the Globe“ eine Erörterung dieses Gegenstandes von Seiten der bekannten „Howard Association“ zum Abdruck bringt. Es kann uns nur zur Genugthuung gereichen, wenn in immer weiteren Kreisen sich die Ueberzeugung Bahn bricht, dass, wie dies in besagter Correspondenz geschieht, die

gemeinsame Haft vom Uebel und das Trennungssystem das einzig richtige ist. — „Es gibt, wie der Artikel sagt, namentlich in Frankreich, Italien und England einflussreiche Vertheidiger der gemeinsamen Haft. Ihre Argumente sind seltsam. Für's Erste soll die gemeinsame Haft das Natürlichere sein. Aber ist die Gefangenschaft ein irgendwie natürlicher Zustand? Für's Zweite sei die Arbeit einträglicher. Wie wenn ein System ökonomisch sein könnte, welches beständig neue Verbrechen schafft, wie das bei der gemeinsamen Haft ohne Zweifel der Fall ist! Drittens heisst es, die Trennung sei der Gesundheit nachtheilig. Ein schon hundert Mal widerlegter und immer wieder neu auftauchender Einwand!

Die Statistiken aller Gefängnisse, wo vernunftgemässe Zustände der Trennung obwalten (und keine andern vertheidigen wir) wie in Deutschland, Belgien und einigen Orten Englands beweisen, dass die Trennung in physischer Hinsicht nicht ungesunder ist als die Gemeinsamkeit, während sie in moralischer Beziehung ausserordentlich wirksamer ist als diese. —

Im Verlauf eines Jahres haben in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft wieder eine Anzahl von Revolten stattgefunden, in Italien, Amerika und in den Kolonien. In Singapora z. B. rebellirte ein Haufe von Sträflingen und tödtete den Gouverneur. Andrerseits wurden Siebzehn der Rebellen durch das Aufsichtspersonal getödtet. In Gefängnissen mit Einzelhaft sind solche Aufstände unmöglich.

Zwei Jahre Trennungshaft ist überdies abschreckender, bessernder und ökonomischer als sieben, zehn oder fünfzehn Jahre gemeinsamer Haft. Es beruht diese Anschauung auf praktischer Erfahrung."

Wir haben diesen Bemerkungen, denen wir vollkommen zustimmen, Nichts beizufügen, als den Wunsch, es möchte diese Anschauungsweise immer weitere Verbreitung finden, namentlich in den Kreisen, die dem Gefängnisswesen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Sp.

Aus Italien, im November 1875. Man schreibt der „P. C." aus Rom: Der neue italienische Strafcodex enthält bekanntlich die Strafe der Deportation, die bisher den italienischen Strafgesetzen fremd war. Die Regierung beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der Ausfindigmachung eines passenden Ortes zur Errichtung einer Strafcolonie. Die diesbezüglichen Bemühungen, die lange resultatlos blieben, scheinen in neuester Zeit einen Erfolg zu versprechen. Wie nämlich versichert wird, sind zwischen Italien und England Verhandlungen wegen Abtretung der Insel Sanct Helena (Verbannungsort Napoleon I.) eingeleitet worden und sollen diese Verhandlungen schon ziemlich weit vorgeschritten sein.

Vermischtes.

(Die Fürsorge für die Jugendlichen in der Untersuchungshaft. Von Regierungsrath d'Alinge.) Die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse und der Nothwendigkeit werkthätiger Sorge für die dem Strafgesetze Verfallenen oder aus der Strafhaft Entlassenen bricht sich mehr und mehr Bahn, wovon die in Deutschland, in Europa, ja ich darf nach den Erfahrungen bei dem im Jahre 1872 in London stattgefundenen Internationalen Gefängniss-Congresse sagen, in allen Theilen der civilisirten Welt die Bestrebungen, durch Vereine hilfreiche Thätigkeit zu entwickeln, hinlänglich Zeugniss geben.

Die Nothwendigkeit solcher fürsorglichen Vereinsthätigkeit, welche in Sachsen vor 40 Jahren von unserem allgeliebten, in die himmlische Heimath eingegangenen König Johann veranlasst wurde, ist in unserem engeren Vaterlande aber noch evidenter geworden, seitdem das Strafgesetzbuch im deutschen Reiche nach § 55 schon das vollendete zwölfte Lebensjahr als den Zeitpunkt bezeichnet hat, von dem an die strafrechtliche Verfolgung, beziehentlich die Detention in Strafanstalten eintreten kann.

Denn wenn unter der Herrschaft unserer sächsischen Strafgesetzgebung die jugendlichen Verbrecher, d. h. Solche, die vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ein mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu belegendes Verbrechen begangen hatten, anstatt in das Zucht- oder Arbeitshaus eingeliefert zu werden, grösstentheils zur Strafverbüssung und Besserung besonders dazu eingerichteten Erziehungs- oder Correctionsanstalten zugetheilt wurden, so war bis vor Jahren die Anzahl der jugendlichen Gefangenen in den eigentlichen Strafanstalten eine verschwindend kleine. Kinder im Alter von zwölf Jahren haben niemals eine Strafanstalt betreten.

Anders steht es jetzt. Das Reichsstrafgesetz bestimmt in § 57 „Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kann eine solche jugendliche Person mit Gefängniss in der Dauer von einem Tage bis zu fünfzehn Jahren betraft werden". In Folge dieser Bestimmung sind seit Einführung des deutschen Strafgesetzbuches, also seit 1. Januar 1871, in die Strafanstalt Zwickau 264 jugendliche Verbrecher im Alter von 12 bis 18 Jahren eingeliefert worden; davon sind bereits 150 entlassen und 114 befinden sich noch im Bestande.

Das ist für den Menschenfreund ein gar trauriges Zeichen der Zeit. Angesichts dieses traurigen Zeichens möchten wir mit Luther der

ganzen Welt zurufen: „Man soll nicht allein der Jugend gerne dienen, sondern man soll sie auch nicht ärgern, weder mit Worten noch mit Werken, sondern zum Besten ziehen, dass sie lernen beten, züchtig, mässig, gehorsam, treu, still und wahrhaftig sein, nicht fluchen, nicht schelten, und in Worten und Geberden fein tugendlich sich halten." Es ist ein wahres Wort: „Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft." Darum: wer die Jugend der Verbrecherwelt hat, dem gehört auch die Zukunft derselben. Darum: Die Fürsorge für die Jugendlichen der wichtigste Theil der amtlichen und ausseramtlichen Gefängnisspflege.

Diese Fürsorge muss sich aber bereits auf die Jugendlichen in der Untersuchungshaft richten.

Der Uebergang aus der freien Gesellschaft in die Gefängnisswelt ist ein Schritt von unberechenbarer Wichtigkeit für's ganze Leben. Die Art, wie ein Angeschuldigter, der zum ersten Mal den Kerker betritt, die ersten Tage, ja mitunter die ersten Stunden zubringt; die ersten Worte, die er hört, die ersten Leute, denen er begegnet, üben meist einen merkbaren Einfluss aus auf sein Betragen, auf seine Gemüthsstimmung, auf seinen Charakter und — auf sein künftiges Loos!

Verhaftete, welche bisher unbescholten lebten und zum ersten Male das Gefängniss betreten, befinden sich meist in einem Zustande völliger Apathie, oder auch so erregt, dass man wohl sagen kann: ihre Seele erzittert. Der Jugendliche wird selten mit völligem Gleichmuthe zum ersten Male die Gefängnisszelle betreten, sondern entweder leichtfertig und mit frivoler Neugier, oder — tief traurig.

Wie aber auch der äusserliche und der ganze sittliche Zustand eines Verhafteten sein mag, es ist nicht blos eine Forderung der Gerechtigkeit, es ist vielmehr eine heilige Pflicht, dass man den der Untersuchungshaft Zugeführten vor Allem den Segen der Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit, der Wohlanständigkeit und eines stillen gottesfürchtigen Lebens empfinden lasse.

Das erste Erforderniss zur Erfüllung dieser Pflicht ist, dass der Gefangene in Einzelhaft gebracht wird.

Prof. Röder sagt in dieser Beziehung: „Längst hat man es in Deutschland allgemein als groben Unfug anerkannt, dass nicht selten in demselben Gefängniss Angeklagte und Verurtheilte zusammengesperrt wurden. Aber noch lange nicht überall hat man darum diesen Unfug vollständig beseitigt, so laut auch die daraus fliessenden schlimmen Folgen um Abhilfe schreien."

Ein erfahrener Gefängnissgeistlicher berichtet unter Anderem: „Wir unterlassen es, Spezialitäten zu verzeichnen von den grauenvollen Wahrnehmungen, die wir an mehreren jüngeren Gefangenen machten, welche, indem sie während der Untersuchungshaft mit übeln Subjecten zusammengebracht wurden, von diesen in wahrhaft teuflischer Weise vollends verdorben und um allen Segen der Haftzeit gebracht worden sind."

Wenn nun die eine Forderung, das Unterbringen des Sträflings in Einzelhaft, erfüllt ist, so gilt es nun auch, dass die Localitäten gut und ausreichend, die Beköstigung genügend, die Gefängnissrequisiten zweckmässig und reinlich sind. Die Einrichtungen zur Reinigung der Kleider, der Wäsche und des Körpers, die Vorkehrungen zur Bewegung im Freien müssen in einem Gefängnisse so gut sein wie im andern.

Vor Allem muss aber auf eine einheitliche Disciplin, auf angemessene, namentlich für Kinder auf erziehliche Behandlung, passende Lectüre und zweckentsprechende freundliche Berathung durch geeignete Seelsorge Bedacht genommen werden.

(Die Rettungsanstalten in den einzelnen Kreisen Bayerns, von Hch. Werner, Lehrer an der kgl. Erziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen nach J. Böhm's statistischem Handbuche zusammengestellt.)

Oberbayern. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. 1871. 1. St. Josephs-Rettungs-Anstalt in Burghausen 45 weibliche Katholiken. 2. St. Marien-Armen-Kinderhaus in Inndersdorf 141 männl. und weibl. Katholiken. 3. Algaising bei Dorfen 101 männliche Katholiken. 4. Moosen bei Dorfen 41 weibliche Katholiken. 5. St. Nikolaus-Anstalt in Andechs 85 männliche Katholiken. 6. Rettungshaus Feldkirchen 47 männliche und weibliche Protestanten. 7. Knabenrettungs-Anstalt Eschelbach 45 männliche Katholiken. 8. Rettungsanstalt in Garmisch 7 weibl. Kath. 9. Kloster der armen Schulschwestern St. Klara in Freising 46 weibl. Kath. Jährliche Kosten für ein Kind in Oberbayern 82 fl.

Niederbayern. 1872. 1. Rettungs-Anstalt Fürstenstein 71 männl. und weibl. Kath. 2. Mädchenrettungs-Anstalt Landau a. d. Isar 26 weibl. Kath. Jährliche Kosten für ein Kind in Niederbayern 67½ fl.

Pfalz. 1873 a. Rettungshäuser: 1. Rettungshaus Pirmasens 122 männl. und weibl. Kath. 2. Armenkinderhaus Silz 28 männl. und weibl. Kath. 3. Rettungshaus Frankenthal 36 weibl. Kath. 4. Rettungshaus Inkelthalerhof bei Rakenhausen 36 männl. und weibl. Protestanten. 5. Rettungshaus Hasslach 60 männl. und weib. Prot. 6. Waisenhäuser: 1. Waisenhaus St. Nikolaus Landstuhl 174 männl. und weibl. Kathol. 2. Max Stift Dürkheim, parität. 34 männl. und weibl. Zöglinge. Confessioneller Zuschnitt strenge fern gehalten. Vorstand k. Landrichter, ein besoldeter Verwalter. 3. Lang'sches Waisenhaus Landau, Communal-Anstalt, 36 männl. und weibl. Zögl. 4. Waisenhaus Speier, parität. mit einem prot. Hausvater. Jährliche Kosten für 1 Kind in der Pfalz 97 fl. 5. Das Waisenhaus Blieskastel wurde im Jahre 1800 aufgehoben.

Oberpfalz. 1. Maximilians-Anstalt für verwahrloste Kinder in Amberg, 31 männl. und weibl. Kath. 2. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Hirschau, 6 männl. und weibl. Kath. 3. Kreis-Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Burglengenfeld, 47 männl. Kath. 4. Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Ettmannsdorf

56 weibl. Kath. 5. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Kallmünz, 41 männl. und weibl. Kath. 6. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Schwandorf, 3 männl. und weibl. Kath. 7. St. Elisabeth-Anstalt für verwahrloste Mädchen in Cham, 30 weibl. Kath. 8. Rettungsanstalt bei dem Armenhause in Nabburg, 10 männl. und weibl. Kath. 9. Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Hilpoltstein, 11 weibl. Kath. 10. Erziehungsanstalt vom hl. Kind Jesu in Regensburg, 30 weibl. Kath. 11. Bischof Wittmann-Stiftung in Regensburg, 28 männl. Kath. 12. Ludwigsanstalt in Regensburg, 18 männl. und weibl. Kath. 13. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Mintraching, 5 männl. und weibl. Kath. 14. Institut zur Erziehung verwahrloster Kinder in Wörth, Zögl. ? 15. Maria-Hilf-Anstalt in Regendorf, 66 männl. und weibl. Kath. 16. Rettungsanstalt der Schulschwestern in Regensstauf 3 weibl. Kath. 17. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Waldsassen, 21 männl. und weibliche Prot. und Kath. 18. Districts-Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Parsberg, 16 männl. und weibliche Kath. Jährliche Kosten für 1 Kind in der Oberpfalz 90 fl.

Oberfranken 1871. 1. Mädchen-Rettungs-Anstalt in Bamberg, 22 weibl. Kath. 2. Knabenrettungs-Anstalt in Bamberg, 2 Kath. 3. Jean-Paul-Verein in Bayreuth, 32 männl. und weibl. Protest. 4. Rettungshaus in Hof, 22 männl. und weibl. Prot. 5. Mädchenrettungshaus in Kronach, 6 weibl. Kath. 6. Rettungshaus in Fassoldshof, 23 männl. und weibl. Prot. 7. Rettungshaus Martinsberg bei Naila, 55 männl. und weibl. Prot. 8. Rettungshaus Marienberg bei Schwarzenbach a. S. 13 männl. Prot. 9. Rettungs-Anstalt in Wunsiedel, 11 männliche und weibl. Prot. Jährliche Kosten für 1 Kind in Oberfranken 84 fl.

Mittelfranken. 1871. 1. Rettungsanstalt Puckenhof, 41 m. und w. Prot. 2. Rettungsanstalt Gunzenhausen, 9 m. und w. Prot. 3. Rettungsanstalt Polsingen, 14 m. und w. Prot. 4. Rettungshaus Neuendettelsau, 14 w. Prot. 5. Rettungsanstalt Altdorf, 24 m. und w. Prot. 6. Rettungshaus Elisen-Stift in Schillingsfürst, 8 w. Prot. 7. Rettungshaus Marienhof, 15 m. und w. Kath. und 1 m. und 1 w. Prot. 8. Rettungshaus Iphofen, 22 m. u. w. Kath. 9. Rettungsanstalt Ellingen, 2 m. und w. Kath. 10. Rettungsanstalt Eichstätt, 17 w. K. 11. Rettungshaus Veilhof, 43 m. und w. Prot. 12. Rettungshaus Schwabach, 17 m. und w. Prot. Jährliche Kosten für 1 Kind in Mittelfranken 135 fl.

Unterfranken und Aschaffenburg. 1871. 1. St. Johannespflege zu Aschaffenburg, 65 m. Kath. 2. St. Johannespflege zu Bischofsheim, 30 m. K. 3. Rettungshaus zu Ernstkirchen, 24 w. Kath. 4. St. Marienpflege zu Grafenrheinfeld, 13 w. K. 5. Johannisstift zu Grosslangheim, 8 m. und w. Kath. 6. St. Marienpfl. zu Kloster Hausen, 22. w. Kath. 7. Rettungsanstalt zu Heidingsfeld, 12 w. Kath. 8. Blatterspiel'sche Rettungsanstalt zu Karlstadt, 42 m. K. 9. Rettungsanstalt für kath. Mädchen in Kitzingen, 25 Kath. 10. Waisen- und Rettungshaus in Marienthal bei Schweinfurt, 32 m. und w. Prot. 11. Trautber-

gerhaus zu Castel, 22 m. Prot. 12. Rettungshaus für Mädchen am Volkersberge, 28 w. Kath. 13. Rettungsanstalt zu Wörth, 66 w. Kath. 14. Rettungsanstalt des St. Elisabeths-Vereins zu Würzburg, 30 w. Kath. 15. Rettungsanst. des St. Vincentius-Vereins zu Würzburg, 24 m. Kath. 16. Besserungsanstalt für weibl. Personen in Oberzell, 27 w. Kath.

Schwaben. 1872. 1. Rettungsanstalt Maria Heimsuchung zu Hürben, 20 m. und w. Kath. 2. Kgl. Kreiserziehungsanstalt Ottobeuern, 56 m. Kath. 3. Rettungsanstalt im Kloster Wörishofen für verwaiste und verwahrloste Mädchen bei Mindelheim, 33 w. Kath. 4. Evangel. Waisenhaus in Augsburg, 88 m. und weibl. Prot. 5. Evang. Armenhaus in Augsburg, 81 m. und w. Prot. 6. Kath. Waisen- und Armenkinderhaus, 154 m. und w. Kath.

Bemerkungen. Im Jahre 1855/56 bestanden in Bayern 41 Rettungs-Anstalten. Nach obenstehender Tabelle hat Bayern 1872/73 55 kath. mit 936 Knaben, 1071 Mädchen, zusammen 2007 Zöglinge. 29 prot. mit 324 Knaben und 202 Mädchen, zusammen 526 Zöglinge. 3 confessionell gemischte mit 57 Knaben, 50 Mädchen, zusammen 107 Zöglinge; also im Ganzen 87 Rettungshäuser mit 1317 Knaben, 1323 Mädchen, zusammen 2640 Zöglinge.

Das Gesammtvermögen dieser Anstalten, wovon die Pfalz und Unterfranken am meisten, Schwaben und Niederbayern am wenigsten besitzt, beträgt nicht weniger als 1,083,630 fl., wobei noch bemerkt wird, dass dasselbe nicht in allen Fällen ausgeschieden und angegeben ist. Durchschnittlich trifft auf 1 Anstalt ein Vermögen von 13,892 fl. Die Zuschüsse aus Kreisfonds betragen 25,181 fl., trifft auf 1 Anstalt durchschnittlich 323 fl. Niederbayern gewährt keinen Zufluss aus Kreisfonds, am meisten Mittelfranken, Schwaben und Oberpfalz. Die Gesammtausgabe der Anstalten zeigt eine Summe von 247,545 fl. trifft auf 1 Anstalt 3113 fl. im Durchschnitt. Die höchste Summe verausgabt Unterfranken (63,054 fl.), die niedrigste Niederbayern (1950 fl.), das nur zwei Rettungshäuser besitzt, während die Oberpfalz 18, Oberfranken 16 hat. Die durchschnittlichen Verpflegskosten für 1 Kind belaufen sich auf 94 fl.; sie sind am höchsten in Mittel- und Unterfranken (135 fl.), am niedrigsten in Niederbayern (75 fl.) Das älteste der Rettungshäuser ist wohl das zu Nürnberg, gegründet von v. Rauner 1824, 1863 nach Veilhof verlegt. Laut Bericht über den fünfzigjährigen Bestand derselben zählte diese Anstalt 401 Knaben, 71 Mädchen (verwahrt auch die verwahrlosten jugendlichen Personen); die meisten Rettungsanstalten entstanden in den 50er und 60er Jahren dieses Jahrhunderts und wurden von edlen Menschenfreunden gegründet, um den armen verlassenen und verwahrlosten Kindern eine gute Erziehung zu sichern.

Die katholischen Anstalten werden fast ohne Ausnahme von Ordensleuten geleitet: Franziskanerinnen, englische Fräulein, Dominikanerinnen, arme Schulschwestern u. s. w. haben sich diesem Berufe zugewandt. Die protestantischen stehen theilweise unter Leitung von

Diakonissen, meistens aber unter Verwaltern und Hausvätern. Der Erfolg ist verschieden und wird von kath. Anstalten öfters gelobt als von protest. Anerkennenswerth ist, dass die Erziehungsresultate im Rettungshause Hürben und Puckenhof verzeichnet werden. Beklagt wurde schon, dass die Rettungshäuser nicht immer vom pädagogischen, sondern öfters vom einseitigen oder extrem kirchlichen Standpunkt aus geleitet werden. Aus der geringen Anzahl der Rettungshäuser in Niederbayern ist zu schliessen, dass entweder dort die socialen Verhältnisse günstiger sind, als in den andern Kreisen, oder dass man wirklich vorhandenen Nothständen auf andere Weise abzuhelfen sucht.

(Der Gefälligkeit des Herrn Director Streng in Nürnberg verdanken wir nachstehende Mittheilung aus Galignani's Messenger vom 24. Januar 1876 Nr. 18891:)

Albany. — Gouverneur Tilden äussert sich in seiner letzten Botschaft über den Zustand der Staatsgefängnisse von New-York in Folgendem:

Alle Staatsgefängnisse sind stark überfüllt mit Gefangenen. Am Ende des letzten Finanzjahres belief sich die Gesammtzahl auf 3481, zur Zeit der Berichterstattung überstieg sie 3500 und ein starker Zuwachs steht im Verlaufe des Winters in Aussicht. Mindestens 1500 von diesen Gefangenen sind ohne Beschäftigung, rein auf das Faullenzen angewiesen (supported in idleness) theils aus Mangel an Arbeitsräumen, theils in Folge der Niederlage der Manufacturgeschäfte. Nach den mehrere Jahrgänge umfassenden Jahresrechnungen belaufen sich die Kosten des Unterhaltes eines Gefangenen durchschnittlich auf 3—4 Dollars wöchentlich neben dem Erträgnisse aus der Beschäftigung; da aber einige Gefangene, die auf Grund besonderer Anordnung in Grafschaftsgefängnissen untergebracht sind, dort mit einem Kostenaufwande des Staates von nur 1 Dollar 50 Cent wöchentlich unterhalten werden, so lässt dies entweder auf eine schlechte Geschäftsführung unserer Gefängnissbeamten oder auf ein fehlerhaftes und schädliches Verwaltungssystem schliessen. Es ist in der That auch ganz klar, dass der Aufwand für Unterhaltung der Gefängnisse zum grossen Theil auf Rechnung des fehlerhaften Systemes zu stellen ist, und es besteht keine Hoffnung auf Besserung, so lange nicht eine Aenderung der Staatsverfassung erzielt wird, welche die Gefängnisse einer einheitlichen verantwortlichen Leitung unterstellt und eine gleichförmige und strengere Disciplin sichert. —

(In Frankfurt am Main) berichtete in der Sitzung des Magistrats am 8. Oktober 1875 die Baudeputation, dass die in ihren Amtslocalitäten behufs probeweiser Benützung eingerichtete Heisswasser-Heizung in Folge der im Vorjahr angebrachten Verbesserungen sich soweit bewährt habe, dass sie es für vortheilhaft ansehen müsse, diese Einrichtung auch für die Folge im Betrieb zu erhalten. Was die weitere Anlage von Central-Heizungs-Einrichtungen auch für andere

städtische Amts-Locale anlange, so glaube sie übrigens die Einrichtung von Heisswasser-Heizungen nicht befürworten und desshalb, weil die Einrichtung von Luftheizungen in älteren Gebäuden mit störenden und kostspieligen Abänderungen verknüpft sein würde, die mit dem zu erzielenden Vortheile in keinem günstigen Verhältnisse stehen dürften, von weiteren Centralheizungsanlagen in vorhandenen städtischen Amtsgebäuden vorerst abrathen zu sollen.

(Benzoësäure, Carbolsäure, Salicylsäure, Zimmetsäure.) Vergleichende Versuche zur Feststellung des Werthes der Salicylsäure als Desinfectionsmittel, insbesondere als Pilz- und Hefengift, sowie zur Begründung einer Desinfectionstheorie. Von Professor Dr. Fleck. München 1875. R. Oldenbourg.

Der Verfasser anerkennt zunächst den Werth der Arbeit des Professor Kolbe über Salicylsäure, und die Priorität desselben für Einführung der Salicylsäure als Desinfectionsmittel. Er geht sodann auf das Historische über Benzoësäure und Salicylsäure ein, und beleuchtet dann die Desinfectionsversuche von Kolbe, Neubauer, Tiersch, Müller, Fontheim, u. A., die Gährungsversuche und sodann die Ersatzmittel der Salicylsäure, besonders die schwefelsaure Thonerde und die genannten Säuren. Den Schluss bilden Versuche des Dr. Birch-Hirschfeld. Aus der ganzen vergleichenden Arbeit gehen dann folgende Schlussfolgerungen hervor:

Benzoësäure und Salicylsäure üben auf die Wirkungen des Emulsins dem Amygdalin gegenüber, wie auf diejenigen der Synaptase der Mironsäure gegenüber gleich hemmende, verzögernde oder vernichtende Einflüsse aus.

Versuchsreihen liefern den sichern Beweis, dass Benzoësäure Gährungserscheinungen in sehr hohem Grade beeinträchtigt, während Carbolsäure und Salicylsäure unter Umständen sogar die Gährung beschleunigen können.

Aus Versuchsreihen ergibt sich, dass Zimmetsäure (Cinnamylsäure) in erhöhtem Grade gährungshemmend wirkt als Benzoësäure. Ihre Schwerlöslichkeit in Wasser (1 : 1250) steht aber ihrer Verwendung entgegen. Da indess in vielen Benzoësorten diese Verbindung neben Benzoësäure mit auftritt, so ist zu konstatiren, dass die Gegenwart von Zimmetsäure die Wirkungen der Benzoësäure eher erhöht als vermindert.

Die gährungshemmende Wirkung der Benzoësäure, Carbolsäure und Salicylsäure ist von der Quantität der stickstoffhaltigen Hefennahrung abhängig; mit Zunahme dieser in der Gährungsflüssigkeit vermindert sich der Wirkungswerth des gährungsverhindernden Mittels.

Die zur Gährung verwendete Hefenmenge steht weder in einem bestimmten Verhältniss zur Vergährung, noch zur Wirkung der antiseptischen Mittel. Deshalb ist zwar die Hefenvermehrung der Letzteren proportional, aber alle nach solchem Massstabe angestellten Versuche

sind für die Beurtheilung der antiseptischen Wirkungen der Salicylsäure in ihren Resultaten ungenügend.

B e n z o ë s ä u r e, C a r b o l s ä u r e und S a l i c y l s ä u r e s i n d k e i n e H e f e n g i f t e. Dieselben heben die gährungserregenden Eigenschaften der Hefe nicht auf, auch wenn sie mit der Hefe direkt lange Zeit in Berührung bleiben. Wenigstens ist mit Benzoësäure-, Carbolsäure- oder Salicylsäurelösung behandelte Hefe im Stande, zumal bei hoher Gährtemperatur und hinreichender Hefennahrung, die Gährung ungeschwächt zu erregen und durchzuführen.

Die Salicylsäure lässt sich nicht allein durch Benzoësäure, sondern in vielen Fällen auch durch schwefelsaure Thonerde oder Alaun ersetzen, weil die gährungshemmenden wie fäulnisshemmenden Eigenschaften der letzteren Verbindungen denen der Salicylsäure wenigstens gleichkommen.

Leicht faulenden Flüssigkeiten, z. B. dem Fleischsafte kann Salicylsäure nicht als Konservirungsmittel dienen, weil sie dessen Fäulniss zwar zu verzögern, aber nicht aufzuhalten vermag. Hieraus ergibt sich von selbst die Unbrauchbarkeit der Salicylsäure als Fleischkonservirungsmittel.

Die Nahrung der Schimmelpilze wird von keiner der genannten Säuren vollständig konsumirt. Weil aber der Schimmel, wie es allen Anschein hat, sich von sehr vielen stickstoffhaltigen Körpern gleichzeitig nährt, so ist der Fall denkbar, dass in einer Flüssigkeit, in welcher mehrere solcher Schimmelnährstoffe zugleich auftreten, der eine oder der andere bald von Benzoësäure, oder von Carbolsäure oder Salicylsäure absorbirt und den Pilzsporen entzogen wird, ohne dass desswegen die Schimmelbildung aufgehoben würde. Nur in den Fällen ist ein Ausbleiben der Letzteren denkbar, wo die Pilznahrung eine einseitige und diese von den angewendeten Desinfectionsmitteln vollständig beansprucht wird. Darauf deuten wenigstens die hier angestellten Versuche mit Milch, Fleischsaft und Harn; aber die ausgesprochene Ansicht bedarf noch der Bestätigung. In jedem Falle aber ist die Salicylsäure nicht geeignet, in der Weintechnik oder Bierfabrikation eine hervorragende Rolle zu spielen, wo z. B. durch das Schwefeln oder durch Anwendung schwefligsaurer Salze weit sicherer wirkende Desinfectionsmittel geboten sind.

Weil uns demnach über das Wesen der Desinfectionswirksamkeit gewisser Stoffe noch jeder sichere Anhaltspunkt fehlt, so ist auch die Empfehlung der Salicylsäure als eines Universal-Desinfektionsmittels ungerechtfertigt.

Finden derartige Empfehlungen statt, so sind dieselben jederzeit, wenn ihnen nicht die Resultate wissenschaftlich durchgeführter Versuche zur Seite stehen, wenigstens mit Vorsicht aufzunehmen. (D. R. A.)

(C o n t r o l e - U h r e n) werden nach uns vorliegender Ankündigung auch von T h e o d o r H a h n in Stuttgart angefertigt, und zwar

nach 2 verschiedenen Systemen. Nach dem einen Systeme, bei den s. g. Hahn-Anton's-Controle-Uhren ist die Einrichtung so ziemlich dieselbe, wie dies früher in Bd. IX. H. 3 S. 331 mitgetheilt. Nach dem anderen aber ist die Einrichtung der Art, dass durch die Umdrehung des Schlüssels in der Uhr das Zifferblatt vorgeschoben wird, und dieser Mechanismus das Uhrwerk ersetzt. Dies sind die s. g. Hahn-Gustav's Controle-Uhren. Die Preise sind folgende:

	M. Pf.
Eine Hahn-Anton's Controle-Uhr mit 6 Markirschlüsseln zu 6 Stationen und einem Jahrgang Zifferblätter	75 —
Jeder weitere Jahrgang Papier-Zifferblätter	2 —
Jeder für eine weitere Station eingepasste Markirschlüssel . .	2 —
Jeder blanc Markirschlüssel, vom Besitzer der Uhr selbst einzupassen	1 —
Eine Ledertasche sammt Riemen zum Tragen der Uhr	5 —

20 M. = 25 Fr. = 1 Pf. Sterl. — Bei grösseren Bestellungen wird ein verhältnissmässiger Abzug bewilligt.

	M. Pf.
Eine Hahn-Gustav's Controle-Uhr (Controle-Apparat) mit 6 Markirschlüsseln zu 6 Stationen und einem Jahrgang Zifferblätter	35 —
Eine Hahn-Gustav's Controle-Uhr (Controle-Apparat) mit 9 Markirschlüsseln zu 9 Stationen und einem Jahrgang Zifferblätter	40 —
Jeder weitere Jahrgang Papier-Zifferblätter	2 —
Jeder Extra-Markirschlüssel, eingepasst für eine der Stat. 1—9	2 —
Jeder blanc Markirschlüssel, vom Besitzer der Uhr selbst einzup.	1 —
Ein lederner Riemen zum Tragen der Uhr	2 50

Preise gegen Accept von 60 Tag durch Tratten oder gegen baar mit 5 $^0/_0$ Sconto. Dem Verfertiger stehen sehr beachtenswerthe Referenzen zu Gebote. Wegen des Weiteren sich an Theodor Hahn in Stuttgart zu wenden.

(Zubers verbesserter Extincteur — selbst wirkender Feuerlöschapparat) ist an vielen Orten, speciell auch in Bruchsal geprüft und in seiner Wirkung ganz entsprechend gefunden worden. Derselbe besteht in einer blechernen Bütte, in welche kohlensaures Natron und Schwefelsäure gebracht und der dann im Gebrauchsfall mit entsprechender Quantität Wasser gefüllt wird. Dadurch entsteht in dem Gefäss kohlensaures Wasser mit von 4—5 Atmosphären starkem Druck, der wie die Pumpe einer Spritze wirkt. Der Apparat ist nicht gross, gefüllt 100 Pfd. schwer und kann von Jedermann leicht auf dem Rücken auf jede beliebige Brandstelle getragen und dort in Thätigkeit gesetzt werden. Das Wasser spritzt ca. 45 Fuss weit. Der Apparat kann stets bereit gehalten und muss zum Gebrauch umgestürzt werden. Preis des Apparats 110 Mark und 6 Ladungen 18 Mark. Es gibt indess auch eine grössere Nummer. Wegen weiterer Auskunft sich zu wenden an die Generalagentur von Dürr und Müller in Mannheim M. 5. 9.

Literatur.

Das k. k. österreich. Zellengefängniss in Stein a. d. D. Von k. k. Oberbaurath Emanuel Trojan. Allg. deutsche Bauzeitung 1875.

Die Männerstrafanstalt zu Stein besteht aus einem grösseren Gebäudecomplex. Der älteste Bau war ursprünglich und bis der 50er Jahre ein Nonnenkloster. Ein späterer Zubau enthielt auch eine Zellen-Abtheilung, die aber wegen Ueberfüllung der für 800 Gefangene berechneten Anstalt nicht als solche benützt wurde. Wegen fortdauernder Ueberfüllung beschloss man eine fernere Erweiterung und es wurde solche durch Erbauung eines Zellengefängnisses mit 348 Zellen nach dem Plane von Oberbaurath Trojan in den Jahren 1870—73 ausgeführt. Der Zellenbau steht in allen Stockwerken in Verbindung mit den ältern Gefängnissen. Die Art der Durchführung ist nun in oben citirtem Artikel der deutschen Bauzeitung geschildert und auf 10 Blättern durch Zeichnungen in Grund- und Aufrissen und über Specialität näher erläutert. Nach dem vorgeschriebenen Bauprogramm wurde nicht auf Vollzug der strengen Einzelhaft abgehoben, und sind daher die Kirche, Schule und Höfe ohne Trennungsvorrichtungen. Die Erwärmung der Zellen geschieht durch Luftheizung in 24 Caloriferes, die von Boyer, jetzt Firma Kaufmann in Ludwigshafen erstellt sind. Die Einrichtung soll sich gut bewährt haben. Ventilation ist durch Dachschläuche vom Boden der Zellen an durchgeführt. Für die Aborte ist Portativsystem mit einer sehr praktischen Drehvorrichtung angenommen. Die Kosten des ganzen Baues betrugen nur 583,458 fl. ö. W., was sehr billig erscheint. Sowohl die Anlage selbst, als die Beschreibung in der Bauzeitung verdienen alle Beachtung und sind mit grossem Fleiss und Sorgsamkeit durchgeführt.

Den Bau selbst ist uns nicht aus eigener Anschauung bekannt und wir kennen auch die Motive nicht, aus denen die besagte Verbindung mit dem alten Gebäude hergestellt wurde. Jedenfalls hat solche nicht günstig auf die Gestaltung des Ganzen gewirkt. Auch möchten wir rathen, bei anderen Bauten für die Heizung jedenfalls weniger Feuerungsstellen, keine so hohen Holzdachstühle zu errichten und die Gasleitung nicht unter den Verputz zu legen.

Die Reorganisation des Straf- und Gefängnisswesens im Kanton Bern. Gutachten an die Justiz- und Polizei-Direction des Kanton Bern, vorgelegt von Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt Neuenburg. Bern. Druck von Rieder & Simmen 1875. 8. 90 S. (französische Ausgabe mit Anhängen 160 S.)

Vorliegendes Gutachten, in lichtvoller, eingehender und sachkundiger Weise seinen Gegenstand behandelnd, ist, obwohl zunächst nur für den Kanton Bern bestimmt, doch einer allgemeineren Beachtung werth, und kann Allen, die sich überhaupt für Reform des Gefängnisswesens interessiren, bestens empfohlen werden. In fesselnder Darstellung schildert der Herr Verfasser die Vorzüge des irischen Strafsystems, dessen allmälige Einführung er warm empfiehlt. Mit Recht legt er bei seinen Ausführungen und Vorschlägen einen Hauptnachdruck darauf, dass als oberster Zweck der Strafe die Besserung des Gefallenen betrachtet werde. Was von diesem Gesichtspunkte aus über die Strafgesetzgebung gesagt wird, ist gleichfalls sehr beachtenswerth, wenn auch die Forderung einer unbestimmten Strafdauer für gewisse Verbrecher sich als kaum durchführbar erweisen dürfte. Sp.

Die hauptsächlichsten Ursachen des Verbrechens und die wirksamsten Mittel, um dasselbe zu verhindern. Vortrag, gehalten am 16. März 1875 auf Veranlassung der Centralcommission der bernischen gemeinnützigen Gesellschaft von Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt in Neuenburg. Bern bei B. F. Haller 1875.

An der Hand einer eingehenden Verbrecherstatistik der Vereinigten Staaten Nordamerika's und der Schweiz wird in diesem beachtenswerthen Vortrage nachgewiesen, dass die Ursache des Verbrechens hauptsächlich in Unwissenheit, Trägheit, Heimathlosigkeit, Verwaisung, Ausschweifung, Trunksucht, mit einem Worte in dem Mangel an religiös-sittlicher Erziehung zu suchen sei. Abhilfe könne nur geschaffen werden durch Vermehrung der Waiseninstitute und durch Errichtung gut organisirter Specialanstalten für jugendliche Verbrecher. Dabei wird hingewiesen auf die englischen Anstalten in Addlestone und Farningham, die als mustergiltig bezeichnet werden. Es will uns bedünken, als treffe der Herr Verfasser mit seinen Ausführungen, wie man zu sagen pflegt, den Nagel auf den Kopf, und wir können seiner Behauptung nur beipflichten, dass der Staat am unrechten Orte und nur zu seinem Nachtheile spare, wenn er nicht für gute Versorgung und Heranbildung verwaister und verwahrloster Kinder in ausgiebigem Maasse Sorge trage. Sp.

Achtundvierzigster Jahres-Bericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1874/75. Düsseldorf 1876.

Mit welchem Eifer, mit welch unermüdlicher Hingebung die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft der Sache des Gefängnisswesens dient, das beweist auf's Neue der vorliegende Jahresbericht,

Wohlthuend und fesselnd, wie immer, ist auch diesmal das Einleitungswort des verdienten Präsidenten der Gesellschaft, des Herrn Consistorialrath Natorp. Auf Grund von Matth. 24, 12, 13 hebt derselbe die erschreckende Zunahme der Verbrechen hervor, deren Ursache nicht nur in den äusseren Verhältnissen, sondern leider auch in der Zerrüttung des inneren, namentlich des religiös-sittlichen Lebens zu suchen sei. Das müsse aber um so mehr ein Sporn sein, zu beharren auf dem Weg opferfreudiger, selbstverläugnender Liebe. Nunquam retrorsum! solle auch im neuen Vereinsjahr die Losung sein. — Daran reiht der Redner verschiedene Mittheilungen in Betreff der Förderung der Vereinsinteressen, unter Anderem die, dass auch Ihre Kgl. Hoheit die Frau Grossherzogin Luise von Baden über die Thätigkeit der Gesellschaft nähere Nachricht zu erhalten gewünscht habe, und dass diesem Wunsche durch Uebersendung von Schriften entsprochen worden sei.

Den ersten Vortrag hielt Director Krell über die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen.

Die Versammlung beschliesst, dass das Referat mit einigen Modificationen thunlichst verbreitet und ein Aufruf zur Belebung der Vereinsthätigkeit von dem Ausschusse der Gesellschaft erlassen werde.

Ueber Aufgabe und Organisation der Schule in den Strafanstalten referirt Pastor Stursberg in Düsseldorf. Er gelangt zu folgenden Thesen:

1) Die Strafanstalts-Schule bildet einen wichtigen Faktor zur Einwirkung auf die Besserung des Gefangenen. Desshalb ist derselben die ihr nach allen Seiten gebührende Pflege zuzuwenden.

2) Prinzipiell sind alle Gefangene zu dem Unterrichte hinzuzuziehen.

3) Der Unterricht hat zwar zunächst die Ergänzung der fehlenden Elementarbildung zu erstreben; jedoch ist auch aus dem Gesammtgebiete des Wissens zu entnehmen, was dem Durchschnittsbildungs-Standpunkte der Gefangenen entsprechend behandelt werden kann und auf Geist und Herz des Gefangenen bildend und veredelnd einwirkt.

4) Zu dem Gedeihen der Anstaltsschule ist es durchaus erforderlich, dass an allen grösseren Anstalten besondere gut dotirte Lehrerstellen gegründet werden. —

Bei der Abstimmung wurde die 1. 3. und 4. These einstimmig angenommen, die 2. These mit Majorität in folgender Fassung: Prinzipiell ist kein Gefangener von dem Unterrichte auszuschliessen.

In der Special-Conferenz der Strafanstalts-Direktoren und Beamten beantwortete Director Strosser aus Münster in 15 Sätzen die Frage: „Nach welchen Grundsätzen sind die Contracte mit den Arbeitgebern im Gefängnisse abzuschliessen? —

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete: Die Haft-

pflicht bei Unglücksfällen in Strafanstalten im Arbeitsbetriebe durch Fremde. Referent: Director Struck in Düsseldorf.

Die Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen besprach sich unter Leitung des Hrn. Past. Scheffer aus Boppard: „Ueber die Form der täglichen Andachten in den Gefängnissen." Pastor Auler aus Brauweiler stellte hierüber folgende Thesen auf:

1) Die täglichen Andachten sollen nicht frei aus dem Herzen, sondern mit Zugrundlegung bestimmter Formulare gehalten werden.

2) Wo die Verhältnisse es erlauben, also in kleineren Anstalten, können diese Andachten von den Geistlichen abgehalten werden; in den anderen sollen sie von den Laien, und selbst von den Gefangenen gehalten werden.

3) Die Andachten in den Gefängnissen sollen in Form von religiösen Betrachtungen, woran Gebete sich schliessen, nicht aber ausschliesslich nur in der einen oder andern Form gehalten werden, jedoch mit Ausschluss zu grosser Manchfaltigkeit des religiösen Stoffes.

4) Die Andachten dürfen nicht zu lange ausgedehnt werden, sondern haben sich einer löblichen Kürze zu befleissigen.

5) Die Andachten müssen in volksthümlicher Sprache verfasst sein.

Die 1., 4. und 5. These fanden allgemeine Zustimmung. Bei Besprechung der 2. These erklärten sich Viele dafür, dass Gefangene die Vorbeter seien. Es empfehle sich, dass dieselben auf Vorschlag der Geistlichen vom Direktor bestimmt würden. Bei der 3. These trat eine grosse Verschiedenheit der Anschauungen und Wünsche hervor.

Das 2. Thema lautete: Aufgabe und Einrichtung des Religionsunterrichtes in den Strafanstalten. Ausführlicher Bericht hierüber erstattete Pastor Siveke aus Werden und theilte schliesslich folgende Thesen mit:

1) Die Aufgabe des Religions-Unterrichts kann nicht in der Einprägung von irgend etwas Systematischem bestehen, sondern

2) nur in einer religiös-sittlichen Erfassung und Weiterbildung der Schüler.

3) Zu diesem Zwecke können alle Stoffe des christlichen Glaubens und Lebens ihre Verwendung finden.

4) Das ganze Leben der Gefangenen trete in den Religionsstunden unter das Licht der christlichen Wahrheit.

5) Die biblische Geschichte wird sich in diesem Religionsunterricht fühlbarer und segensreicher noch erweisen als der Katechismus; auf sie ist demnach der Schwerpunkt zu legen.

6) Beide, biblische Geschichte und Katechismus (der zu seinem Rechte kommen muss), mögen stets mit besonderer, praktischer Anwendung auf die Herzen und das Leben der Schüler getrieben werden, damit Glauben und Busse erwachse.

7) So weit möglich werden auch an die Lernkraft der Schüler Anforderungen gestellt.

Beschluss: Derselbe Gegenstand soll auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung gestellt und ein Correferat von Pastor Haselmann in Hamm gegeben werden.

Die gemeinsame Conferenz der Anstaltsbeamten und Geistlichen besprach:

1) Die Versorgung der Wittwen und Waisen des Aufseher-Personals an den Gefängnissen, eingeleitet von Regierungsrath Naumann aus Trier.

2) Die Gewährung von Reise-Unterstützungen an Untersuchungs-, Haft- und Gefängniss-Straf-Gefangene, welche nach dem Ministerial-Rescript vom 9. Dezember 1873 davon ausgeschlossen bleiben. Hierüber referirt Director Kelbling aus Werden. Endlich

3) Die Gefängniss-Bibliotheken und ihre Beschaffung. Referent: Gefängniss-Geistlicher Stursberg aus Düsseldorf.

Wir anerkennen mit Freuden die bald halbhundert-jährige vielfach gesegnete und erfolgreiche Thätigkeit des Vereins und schliessen mit dem Wunsche, dass Gott das dornenvolle Werk auch fernerhin mit seinem Segen begleiten möge! Sp.

Ueber die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und verwahrloste Kinder, die das 13. Jahr zurückgelegt haben. Bericht an den schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnisswesen. Vorgelegt von der durch ihn ernannten Commission. Bern, Buchdruckerei von Alex. Fischer 1875.

Mit schlagenden Gründen und in sorgfältiger Darstellung des Sachverhalts beweist dieser Commissionsbericht an der Hand statistischen Materials die Nothwendigkeit der Errichtung einer interkantonalen öffentlichen Besserungsanstalt für junge Verbrecher, so wie für lasterhafte Knaben von vorgerücktem Alter. —

Um einen Anfang zu machen, heisst es in dem Bericht, dazu würde schon, wie wir glauben, ein einziges Etablissement genügen, vorausgesetzt, dass dasselbe in einem Kanton der Centralschweiz placirt und nach dem Plane einer landwirthschaftlichen und gewerblichen Colonie gegründet würde, die im Stande wäre, mit der Zeit 2—300 Zöglinge aufzunehmen und als Muster für andere derartige Anstalten für verwaiste Kinder zu dienen. Als nachahmungswürdige Vorbilder erscheinen uns die englischen Anstalten von Redhill und Farningham. Bei der Lage wäre hauptsächlich auf eine gesunde, fruchtbare Gegend Rücksicht zu nehmen. Auf dem Bauplatze müsste vorerst ein Landwirth-

schaftsgebäude und ein Haus aufgeführt werden, in welchem eine Gruppe von Zöglingen unter Leitung eines Adoptivvaters und einer Adoptivmutter eine erste Familie bildete. Je nachdem sich die Colonie entwickelt, würde ein zweites und drittes Häuschen sich dem ersten anreihen; darauf ein Wohnhaus für den Director, ein zugleich als Kapelle dienendes Schulhaus; später alsdann lässt man ein Krankenhaus, eine gemeinschaftliche Waschküche, eine Bäckerei, verschiedene Ateliers für Schneider, Schuster, Schlosser, eine Schmiede etc. folgen. Alles nach einem im Voraus bestimmten Plane und mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege und die Gefahren bei Ausbruch von Feuer. — Mit einem Worte, die Kolonie, im Anfang nur ein Weiler, würde nach und nach zu einem Dorfe anwachsen, das, alle nützlichen Elemente des sozialen Lebens in sich vereinend, in und durch sich selbst fortbestehen könnte. An der Spitze einer jeden, etwa aus 20—30 Zöglingen bestehenden Gruppe stünde ein mit aller Vorsicht gewählter Adoptivvater und eine Mutter. Der Pflegvater hätte irgend eine bestimmte Funktion in der Anstalt zu verrichten, entweder als Lehrer, oder als Leiter der landwirthschaftlichen Arbeiten, oder auch als Werkführer eines der in dem Etablissement eingeführten Industriezweige. Bei dem Erziehungssystem würde man so viel als möglich das Familien- und soziale Leben nachzuahmen suchen. Die Religion, die Schule, Arbeit und fortwährende nützliche Beschäftigung sind als ebenso viele Erziehungsmittel zu betrachten; nach und nach könnte man auch einen Arbeitslohn als Ermuthigung und als Sporn zur Sparsamkeit bewilligen. —

Nach Ansicht der erwähnten Kommission sollten von Seiten der Gesetzgebung folgende Prinzipien als unumstösslich aufgestellt werden:

1) Das Recht des Staates, Kinder von lasterhaften und verbrecherischen Eltern in Erziehungsanstalten unterzubringen;
2) Die Verantwortlichkeit der Eltern und die Pflicht der letzteren ganz oder theilweise die Kosten der Erziehung für ihre Kinder zu tragen;
3) Unabhängigkeit der Leitung und Verwaltung der Rettungsanstalten, die durch Privatwohlthätigkeit gegründet sind;
4) Das Recht dieser Anstalten, die Zöglinge im Nothfall zwangsweise zu behalten;
5) Die den Directionen dieser Anstalten obliegende Verpflichtung, wenigstens während 3 Jahren die definitiv entlassenen Zöglinge väterlich zu überwachen. —

Wir haben uns bei diesem Berichte namentlich deshalb länger aufgehalten, weil er mit Klarheit und Schärfe auf einen wunden Fleck hinweist, der nicht nur in der Schweiz, sondern auch bei uns und anderwärts dringend sorgfältiger Untersuchung und ernstlicher Versuche der Heilung bedürftig ist. Sp.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Zürich den 13. Juli 1874.

VI. Versammlung. Zürich. Druck von I. Herzog. 1874.

Ueber die 74er Versammlung des schweizerischen Vereins für Gefängnisswesen haben „die Blätter für Gefängnisskunde" seiner Zeit (Bd. 9 Heft 5) ausführlich berichtet. Unter Hinweisung darauf erübrigt uns nur die Bemerkung, dass obige Broschüre ausser dem Bericht über die Verhandlungen als Beilagen die verschiedenen Referate wörtlich mittheilt, die noch jetzt nicht ohne Interesse sind. Am Schlusse findet sich ein Gedicht von A. Wysard über „das Glück" (Aus dem Zuchthaus) und ein Verzeichniss der Mitglieder des Vereins.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Bern den 13. und 14. Juni 1875. VII. Versammlung. Bern, Buchdruckerei von **Alex. Fischer 1876.**

Band X S. 310 unsrer Blätter enthält einen Bericht über diese Verhandlungen, was uns der Aufgabe eines nochmaligen Referates überhebt. Dagegen möchten wir auf die in obiger Broschüre dem Bericht angeschlossenen Beilage aufmerksam machen. Dieselben enthalten: 1) eine bemerkenswerthe Mittheilung der ständigen Kommission über die eingegangenen Konkurrenzarbeiten, betr. die Preisaufgabe: „Wie sind die störrischen Gefangenen zu behandeln?"

Darnach sind 6 Arbeiten eingelaufen. Den ersten Preis errang ein Anonymus, dem für seine Leistung der Dank ausgesprochen wird. Seine Arbeit, die wissenschaftliche und literarische Bildung voraussetzt, ist in dem Schriftchen mitgetheilt, und verdient gelesen zu werden. Den 2. Preis erhielt Herr Rünfli von Bern (40 Frk.), den 3. Herr Benz in Zürich (20 Frk.) und Herr Hutmacher von Bern. An die Herren Bill und Scheidegger in Bern wurden zur Aufmunterung je 10 Frk. abgegeben. — Im Weiteren enthält vorliegende Schrift einen Bericht des Herrn Dr. Guillaume in Betreff eines den Angestellten schweizerischer Gefängnisse ertheilten Unterrichtskurs, ein Gedicht von J. V. Widmann: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!" und ein Mitgliederverzeichniss. —

Wie eifrig der mehrerwähnte Verein die Hebung des Gefängnisswesens in der Schweiz sich zur Aufgabe macht, und wie praktisch und vielfach erfolgreich er seine Zwecke verfolgt, ist aus diesen Berichten ersichtlich.

Sp.

Bericht über die 2. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz den 27. April 1875.

Aus vorliegendem Bericht theilen wir Folgendes mit:

Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden, Kreisrichter Strützki eröffnet und zwar mit einem Vortrage über das Wesen und die Bedeutung der Strafe mit besonderer Rücksicht auf den Zweck des Vereins.

Pastor em. Müller erstattete den Jahresbericht. „Unsre Aufgabe, heisst es in demselben, ist die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen, welche in Görlitz heimathberechtigt sind. Andre sind desshalb von der Fürsorge nicht ausgeschlossen, wohl aber grundsätzlich ausgeschlossen von der Unterstützung durch Geld. Die Art der Fürsorge wird durch den Zweck bestimmt, den Entlassenen die Rückkehr zu einem ehrlichen Gewerbe und ordentlichem Lebenswandel zu erleichtern. Dazu gehört vor Allem, dass ihnen Arbeit und Wohnung verschafft werde, was manchmal gar nicht leicht ist. — Der Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern, welcher die Aufgabe der Fürsorge im abgelaufenen Vereinsjahre durch 5 Pflegerinnen und 7 Pfleger, unter denen 4 Vorstandsmitglieder, geübt hat.

Am 11. März 1874 blieben in der Fürsorge des Vereins 9 männliche, 5 weibliche Entlassene und 4 Familien Gefangener und sind im Laufe des Vereinsjahres 15 männliche, 3 weibliche Entlassene und 2 Familien Gefangener hinzugekommen, dagegen ausgeschieden 15 männliche Entlassene, alle weiblichen und 1 Familie. Von den 15 ausgeschiedenen zogen 2 nach auswärts, 2 wurden in der Umgegend in Arbeit gebracht und führen sich gut, 1 ist der Fürsorge nicht weiter bedürftig, 1 in's Arbeitshaus aufgenommen, 4 verliessen Görlitz, um Arbeit zu suchen, 1 lief aus der Lehre und 4 sind wieder im Gefängniss.“ Die warme Schlussansprache des Pastor Braune wies namentlich auf die Nothwendigkeit hin, sich der verlassenen Frauen und Kinder der Gefangenen anzunehmen. — Möge der Verein auch fernerhin im Segen wirken!

Sp.

Nachtrag.

Bruchsal, 26. Juni 1876. In der städtischen Tonhalle der hübschen Parkstadt Düsseldorf hielt der Rheinisch-Westphälische Gefängnissverein am 21. und 22. Juni d. J. seine Jahresversammlung ab, mit welcher er diessmal gleichzeitig sein fünfzigjähriges Jubiläum feierte.

Am 21. Morgens von neun Uhr an wurden Specialconferenzen abgehalten. Die Strafanstalts-Directoren und Beamten beschäftigten sich, ohne eigentliche Beschlüsse zu fassen, mit folgenden 2 Fragen:

1) Ist es zweckmässig, einen Theil der Aufseher-Stellen mit handwerksmässig ausgebildeten Personen zu besetzen? Ref. Director Struck in Düsseldorf.

2) Die practische Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar, betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnissstrafe und Haft.

Die Specialconferenz der Geistlichen, welcher Pastor Scheffer präsidirte, wurde von dem Herrn Generalsuperintendenten Wismann mit herzlichem Gebet eröffnet.

Zur Behandlung kamen:

1) Das Referat des Herrn Pastor Haselmann aus Hamm über Aufgabe und Einrichtung des Religionsunterrichtes in den Strafanstalten. Referent gibt Mittheilungen über die Art und Weise der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Anstalten der Rheinprovinz. Die Katechisation mit Erwachsenen scheine vielfach Anstoss gegeben zu haben und seien desshalb statt derselben Wochengottesdienste mit Predigt eingerichtet worden.

Es sei entschieden als ein Mangel zu bezeichnen, wenn der Religionsunterricht ganz fehle. In Betreff des kate-

chetischen Stoffes seien insbesondere die 10 Gebote als Gegenstand der Behandlung zu betrachten. Das Ziel dürfe nicht zu hoch gesteckt werden, denn es sei Nichts widerlicher, als der Schriftgelehrte in der Gefängnissjacke.

Bei der Diskussion wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, dass die Behandlung der 10 Gebote nicht zu sehr in den Vordergrund gestellt werden dürfe. Es komme darauf an, die Grundwahrheiten des Christenthums den Leuten nahe zu bringen. Die Katechisation dürfe nicht an die Schule erinnern, sondern müsse mehr den Charakter freier und freundschaftlicher Besprechung an sich tragen. Schliesslich einigte man sich zur Annahme folgender Thesen:

1) Es muss allen Gefangenen Gelegenheit gegeben sein, die Grundwahrheiten des Christenthums, selbstredend auch die 10 Gebote, kennen zu lernen.
2) Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, wodurch mindestens der gröbsten Unwissenheit der Gefangenen, insbesondere der Jugendlichen, hinreichend gesteuert wird.
3) Ziel des Religionsunterrichts ist die religiös-sittliche Erweckung und Belebung des Gefangenen.

Herr Pastor Müller aus Köln behandelte das zweite Thema:

„Das Verhältniss der Gefängniss-Geistlichen zum Emeritenfonds, Wittwenkassen etc.“

In der Diskussion, an welcher sich Scheffer, Stursberg, Haselmann u. A. betheiligten, wurde die Nothwendigkeit einer Regelung, aber auch die Schwierigkeit der Sache betont. Herr Generalsuperintendent Wismann bemerkte, dass der Staat sich schwerlich zu einer generellen Behandlung der Sache entschliessen, sondern von Fall zu Fall entscheiden werde.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass eine Anfrage an's Ministerium gerichtet werden solle, wie es künftighin mit der Pension derer gehalten werde, die aus dem Pfarramt zum Anstaltsdienst übergehen, speciell, ob die bisherigen Dienstjahre angerechnet würden oder nicht.

Die Frage hinsichtlich des Beitritts zur Wittwenkasse lasse sich nur lokaliter regeln.

Der Verhandlung wohnten etwa 20 Geistliche bei, darunter auch einige katholische.

Nach kurzer Pause trat die Conferenz der Beamten und Geistlichen zu gemeinsamer Berathung zusammen.

Herr Director Strosser von Münster referirt über die Zustände der kleineren Gefängnisse. Er stützt sich dabei grossentheils auf einen früheren Vortrag des Herrn Pastor Scheffer über den gleichen Gegenstand. Wenn die grossen Gefängnisse (mit gemeinsamer Haft) als Hochschulen des Verbrechens bezeichnet würden, so könne man die kleineren Gefängnisse Vorschulen des Verbrechens nennen. Eine radikale Umgestaltung sei wünschenswerth, soweit die Verhältnisse und Mittel des Staates es gestatteten. Als Missstände wurden hervorgehoben: Keine Hausordnung, schlechtes Lager, schlechte Kost und hauptsächlich Zusammensperrung verhältnissmässig unbescholtener, etwa wegen geringer Vergehen einmalig bestrafter Leute mit vollständig verdorbenen Individuen. Es sei Aufgabe der Gesellschaft, immer wieder auf diesen tiefen Krebsschaden hinzuweisen, bis ihm endlich abgeholfen werde.

Thesen:

1) Die Mehrzahl der kleineren Gefängnisse in Preussen ist weder in sittlicher noch in sonstiger Beziehung im Stande, den Anforderungen zu entsprechen, die man an sie zu stellen berechtigt ist.
2) Es müssen Inspektoren, Lehrer, Aerzte angestellt und Bibliotheken geschaffen werden.
3) Die Zahl der Gefangenen soll nicht unter 150 und nicht über 500 betragen.
4) Nur in Anstalten von solchem Umfang lässt sich ein Arbeitsbetrieb einführen.
5) Regelmässiger Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, specielle Seelsorge und gute Schulen sind nur in grösseren Anstalten möglich.
6) Nur wo Tag und Nacht eine gute Ueberwachung stattfindet, kann der Zweck der Haft erreicht werden.

7) Die gehörige leibliche Pflege fehlt meist in den kleineren Gefängnissen.
8) Am stärksten treten die Uebelstände hervor, wo einem einzigen Manne die Leitung eines kleinen Gefängnisses übertragen ist.
9) Die leitenden Beamten kleinerer Gefängnisse sind meist ehemalige Gendarmen oder Polizeidiener, denen es an der richtigen Vereigenschaftung fehlt.
10) Nicht selten liegen solche Gefängnisse im Innern der Städte, was die Verbindung mit der Aussenwelt leicht ermöglicht.
11) Die Unterhaltung der kleineren Gefängnisse nimmt bedeutendere Kosten in Anspruch als die eines grösseren.
12) Die Gefängnissgesellschaft möge an die Staatsbehörde die dringende Bitte richten, nach und nach die kleineren Gefängnisse der Mehrzahl nach aufzuheben und statt ihrer grössere Gefängnisse zu errichten.

Bei der Diskussion bestätigen die Pastoren Scheffer und Stursberg, dass die Missstände noch jetzt schreiender Art seien und Abhilfe dringend Noth thue. Geheimerath Lütgen bemerkt, man könne die kleinen Gefängnisse nicht entbehren, es müsse gesagt werden, in welcher Weise dieselben zu verbessern seien. Director Strosser gibt zu, dass noch eine Anzahl kleinerer Gefängnisse für Polizeistrafen beibehalten werden müssten; ehe dieselben aber durch Erbauung grösserer Gefängnisse entlastet wären, könne ihre Reform nicht in Angriff genommen werden. Herr Geheimerath Lütgen ist damit einverstanden, wünscht aber dies als 13. These aufgenommen, wogegen Herr Director Strosser Nichts einzuwenden hat. Herr Regierungsrath Volkmar bestreitet, dass der Schaden so allgemein verbreitet sei, wie man behaupte, und schlägt vor, man solle anstatt allgemeiner Resolutionen und Anträge die einzelnen eclatanten Fälle an die Regierung bringen. Wird unterstützt von Herrn Pastor Haselmann aus Hamm. Pastor Stursberg möchte in Satz 12 ausdrücklich ausgesprochen haben, dass die Regierung einmal eine Revision sämmtlicher kleineren Gefängnisse vor-

nehme. Hinsichtlich der Errichtung grösserer Gefängnisse für Untersuchungshaft macht er auf die Schwierigkeit des Transports aufmerksam. Auch sei selbst bei einer Bevölkerung von 150 Gefangenen, die beständig ab- und zugehe, die Einführung des Arbeitsbetriebs sehr schwierig. Er ist vor Allem dafür, dass in den kleineren Gefängnissen für jeden Gefangenen eine Isolirzelle sei. Herr Director Strosser vertheidigt nochmals Herrn Regierungsrath Volkmar gegenüber seinen Standpunkt mit grosser Wärme, namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Ueberfüllung der Gefängnisse. Auch Herr Geheimerath d'Alinge betont die Nothwendigkeit einer Reform der kleineren Gefängnisse, vor Allem die Einführung der Zellenhaft für dieselben; er verlangt Luft, Licht, die rechte Aufsicht, Seelsorge, insbesondere aber Zellenhaft; wenn man dies einmal habe, dann gebe sich auch das Andre ohne zu grosse Schwierigkeit.

Schliesslich werden die 12 Sätze des Herrn Director Strosser mit dem von Herrn Geheimerath Lütgen beantragten Zusatz (s. oben) angenommen. —

Zweiter Berathungsgegenstand war die Frage: Ist es zweckmässig, das Turnen in den Strafanstalten einzuführen und eventuell in welchem Umfange? Der Referent, Herr Dr. Hicking in Werden, dem der Correferent, Herr Reg.-Rath Volkmar, im Wesentlichen beipflichtete, untersuchte die Sache nur vom ärztlichen Standpunkte aus, von der Frage der Disciplin absehend. Er erklärt sich von diesem Standpunkte aus für das Turnen, wiewohl er nicht verkennt, dass die Einführung mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft sein werde. Wer turnen solle, werde der Arzt zu entscheiden haben. Hinsichtlich der Art und Weise, wie geturnt werden solle, legt Ref. einen Hauptwerth auf das Freiturnen, Seilspringen, Dauerlauf u. dgl.

Herr Regierungsrath Volkmar meint, die Bedenken hinsichtlich der Disciplin seien nicht schwerwiegend. Es werde ja auch beim Militär geturnt, ohne Nachtheile für die Disciplin. Er hält das Turnen für das einzige Mittel, der Schwere der Strafe entgegenzuwirken. (?) Herr Geh.-Rath Lütgen theilt mit, dass in Hameln und Celle geturnt werde,

ohne Schaden für die Disciplin. Er ist im Allgemeinen mit dem Antrag einverstanden, das Turnen einzuführen, vorzugsweise für die Jugendlichen und für die zu sitzender Arbeit genöthigten Gefangenen. Herr Regierungsrath d'Alinge sagt, er habe früher das obligatorische Turnen für einen Humanitätsexzess gehalten; doch sei dasselbe in Zwickau eingeführt und er habe nichts mehr dagegen; in der Filialanstalt für Jugendliche habe unter Anwesenheit eines Aufsehers der Geistliche selbst mitgeturnt. In Zwickau sei im Spazierhof ein Barren und ein Reck angebracht für diejenigen, bei welchen der Arzt das Turnen für nöthig halte. Bei der jetzigen Ueberfüllung der Anstalten sei eine allgemeine Empfehlung der Sache nicht rathsam. Herr Pastor Stursberg möchte die Frage um ihrer Wichtigkeit willen heute nicht zum Abschluss gebracht sehen. Man solle erst noch da, wo das Turnen eingeführt sei, nähere Erkundigungen einziehen.

Herr Director Strosser ist der Ansicht, dass es genüge, in dieser Angelegenheit eine Anregung gegeben zu haben. Er habe in der Herforder Anstalt auch turnen lassen und könne nicht sagen, dass daraus für die Disciplin Schwierigkeiten entstanden seien. Mit den Folgen des Turnens möchte es nicht so ganz rosenroth aussehen, wie Herr Referent behauptet habe, aber ein gutes Mittel zur Hebung der Gesundheit sei es immerhin. Die Jugendlichen und die in mittlerem Alter Befindlichen seien zunächst beizuziehen. Dagegen sei von denen abzusehen, die schwere Arbeit hätten, wie Küfer, Schreiner, Schlosser u. A. Lokalen Verhältnissen wie Ueberfüllung u. dgl. sei Rechnung zu tragen.

Pastor Haselmann möchte, um Missverständnissen vorzubeugen, daran erinnern, dass für Viele, die krank in's Gefängniss kämen, der Aufenthalt in demselben mit seiner Zucht, Reinlichkeit, Ordnung, Arbeit und guten Kost eher der Gesundheit zuträglich als schädlich sei. Doch wolle er damit dem Turnen nicht entgegentreten.

Es wird beschlossen, die Sache in der nächsten Versammlung noch einmal auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach diesen Verhandlungen versammelte man sich

Abends um 5 Uhr in einer kleinen Kirche, die ziemlich besucht war, um die Jubiläumsfeier auch kirchlich zu begehen. Herr Pastor Schröter aus dem Zellengefängniss Moabit zu Berlin hielt eine lebendige, von Herzen kommende und zu Herzen gehende Predigt über Ps. 107, 10—16. Nachher versammelte man sich nochmals in der städtischen Tonhalle, wo vor einem kleineren gemischten Publikum verschiedene populäre Ansprachen aus dem Gebiete des Gefängnisswesens gehalten wurden.

Zu der Plenarversammlung am 22. fanden sich etwa 70 Theilnehmer ein. Hr. Dr. Nieden, Präses der Rheinischen Provinzialsynode, eröffnete dieselbe mit Gebet. Ihm folgte der Präses der Gesellschaft, Herr Consistorialrath Natorp, welcher in herzlichen und begeisterten Worten vor Allem seinen Dank ausspricht für das, was Gott in den vergangenen 50 Jahren an dem Vereine gethan. Er entwirft sodann ein interessantes Bild von der Gründung und bisherigen Wirksamkeit desselben. Elisabeth Fry von England war es, welche den unermüdlichen Fliedner von Kaiserswerth bei einem Besuch in London zur Liebesthätigkeit für die Gefangenen anregte. Fliedner nahm das Werk selbst in Angriff, suchte aber gleichzeitig in weiteren Kreisen Interesse für die Sache zu erwecken.

Die damaligen Gefängnisse befanden sich in einem traurigen Zustande. Um Abhilfe zu schaffen, sah sich Fliedner nach Unterstützung um, und es gelang ihm, Männer zu finden, die sich bereit erklärten, mit Hand an's Werk zu legen. Am 18. Juni fand die konstituirende Versammlung statt Der Erzbischof von Köln wurde für die Sache gewonnen und trat in freundlicher Weise der Gesellschaft bei; Geistliche, Kaufleute, Beamte, Männer jeden Standes sagten ihre Mitwirkung zu. Frauenvereine bildeten sich; der König, der Kronprinz, fast alle Mitglieder des königlichen Hauses interessirten sich für das Werk. In den Gefängnissen fing es an besser zu werden; es wurden besondere Geistliche angestellt, gottesdienstliche Lokale und Schulen errichtet, Zucht, Ordnung und Reinlichkeit kehrten in den Anstalten ein. Auch für die Entlassenen wurde Sorge getragen; es entstanden Asyle und

Rettungsanstalten an verschiedenen Orten. Aus Allem geht zur Genüge hervor, dass der Verein weder still gestanden noch zurückgegangen, sondern dass er stetige Fortschritte gemacht hat und auch jetzt noch nichts weniger als überflüssig geworden ist.

Nach diesem einleitenden Vortrage richtet der Vorsitzende an mehrere Gäste herzliche Worte der Begrüssung und verliest ein Anerkennungsschreiben des Ministers des Innern, des Herrn Grafen Eulenburg. Einen besonderen Gruss schickt Herr Geheime Rath Illing von Berlin, der bedauert, der Versammlung nicht anwohnen zu können. (Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hatte sich bei der Versammlung durch sein Ausschussmitglied, Pfarrer Spengler aus Bruchsal vertreten lassen.) Hierauf regt der Vorsitzende die Frage an, ob es nicht möglich sei, mit den verwandten Vereinen in nähere Verbindung zu treten. Der Ausschuss wird beauftragt, die einleitenden Schritte zu thun und in der nächsten Versammlung darüber zu referiren. —

Es folgt nunmehr das Referat des Agenten, Herrn Pastor Stursberg über die allgemeine Verfügung vom 19. Februar, betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnissstrafe und Haft und die Principien der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft.

Referent bezeichnet die Verfügung als einen ersten Schritt zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs. Zweckmässige Beschäftigung der Gefangenen habe die Gesellschaft von jeher erstrebt. Eins sei aber zu vermissen: der § 7 der Verfügung betone nicht genug die durchaus nothwendige, auch auf die Untersuchungshaft anzuwendende Trennung der Gefangenen. Ferner: es solle nicht in das Belieben des Gefangenen gestellt werden, ob er arbeiten wolle oder nicht. An Sonn- und Feiertagen solle nicht nur alle Zwangsarbeit, sondern überhaupt jede Arbeit ruhen. — Es sei human, wenn eigene Kleidung und Bart gestattet werde; doch sollten die rückfälligen Diebe von solcher Vergünstigung ausgeschlossen sein. Das sei überhaupt ein Mangel in der Verfügung, dass zwischen Rückfälligen und einmal Bestraften kein Unterschied gemacht werde. (?) — Die Verstattung der

Selbstbeköstigung sei falsche Humanität (?) und benehme dem Strafvollzug seinen Ernst. Isolirung sei gerade bei den kleineren Gefängnissen nothwendig; je kürzer die Strafe, desto energischer müsse sie sein. — Dass die Gefangenen nur alle 4 Wochen schreiben dürften, sei den humanen Grundsätzen nicht entsprechend. Mindestens sei für den Empfang von Briefen mehr Spielraum zu lassen. — Die Beschaffung guter Bibliotheken sei von jeher von der Gesellschaft erstrebt worden. Doch sei der Antrag Windthorst's, welcher unbeschränkte Lectüre wolle, nicht zu billigen. Schlechte Lectüre könne nicht geduldet werden. — Dass der Gefängnissverwaltung hinreichend Spielraum gegeben sei zur Individualisirung bei der Disciplinargewalt, das sei nur zu billigen. Körperliche Züchtigung sei für manchen jugendlichen verwilderten Burschen heilsam und sollte in solchem Falle gestattet sein. Gegen das Eindrängen einer falschen Humanität müsse man auf der Hut sein. Strafe müsse doch Strafe bleiben.

Referent spricht schliesslich den Wunsch aus, es möchte der Entwurf zum Strafvollzug, ehe er vor den Reichstag komme, zeitig genug veröffentlicht werden, damit Einzelne und Korporationen ihr Gutachten darüber abgeben könnten.

Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit wird darauf verzichtet, auf immerhin disputable Einzelheiten einzugehen, und spricht die Versammlung im Allgemeinen ihre Uebereinstimmung mit dem vortrefflichen Referate aus.

Zum Schlusse hält noch Pastor Schröter aus Moabit über „die Sonntagsentheiligung und das Verbrechen" einen ausgezeichneten mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag, welcher in einem Antrag gipfelte, der von der Versammlung in folgender Fassung angenommen wurde:

„Da die zunehmende Sonntagsentheiligung viel zur Verwilderung unserer Jugend wie unseres Volkes überhaupt beiträgt und für Viele ein Weg zum Verbrechen ist, so beauftragt die Versammlung ihren Ausschuss, bei den betr. Staatsbehörden nebst den kirchlichen Organen und Vereinen die geeigneten Schritte zu thun, damit der Entheiligung des Sonntags gewehrt, die Heiligung desselben gefördert werde."

Es wird besonderer Abdruck des Vortrags und Verbreitung desselben in weiteren Kreisen beschlossen.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Mit wohlthuenden warmen Worten schloss der Vorsitzende, Herr Consistorialrath Natorp, die wohl gelungene Festversammlung, welche gewiss allen denen, welche daran Theil genommen, in freundlichster Erinnerung bleiben wird. Sp.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Bayern.

Rues, Dr., Hausarzt der Gefangenen-Anstalt Sulzbach zum Bezirksarzt in Amberg ernannt.

b. Preussen.

Bömken, von, Director der Strafanstalt Mewe, an die Strafanst. Jauer versetzt.

Eckert, Rendant an der Arrest- und Corr.-Anstalt Aachen, als Pol.-Insp. an die Arrest- und Corr.-Anstalt in Düsseldorf versetzt.

Eichholz, Oeconomie-Insp. der Strafanstalt Münster zum commiss. Director der Strafanstalt Lüneburg ernannt.

Hartung, von, Premier-Lieutenant a. D. zum Pol.-Insp. der Strafanstalt Werden ernannt.

Heiden, von, Insp. der Strafanstalt Halle als commiss. Director der Strafanstalt in Rhein ernannt.

Heim, Ernst, Dr., Sanitäts-Rath und Arzt an der neuen Strafanst. zu Berlin (Moabit) erhielt den Charakter als Geh. San.-Rath.

Hoyns, Director der Strafanstalt Lüneburg, an das Zellengefängniss Berlin (Moabit) versetzt.

Kaldewey, Arbeits Insp. der Strafanstalten in Breslau zum Director der Strafanstalt in Rhein ernannt und später an die Strafanstalt Wartenberg versetzt.

Kallina, Insp. der Strafanstalt Sonnenburg, als Arbeits-Insp. an die Corr.-Anstalt in Zeitz versetzt.

Kelbling, Director der Arrest- und Corr.-Anstalt Düsseldorf, als Director an die Strafanstalt Werden versetzt.

Krause, Insp. der Strafanstalt Breslau zum commiss. Director der Straf- und Corr.-Anstalt in Coblenz ernannt.

Neumann, Polizei-Insp. am Strafgef. Plötzensee, zum Vorsteher des Criminalgefängn. in Danzig ernannt.

Reinhard, Oeconomie-Insp. der Strafanst. Sonnenburg, als Pol.- und Oeconomie-Insp. an die Strafanst. Breslau versetzt.

Rüster, Polizei-Insp. an der Strafanstalt Werden, als Arbeits-Insp. an die Strafanstalt in Breslau versetzt.

Schelowsky, Insp. der Strafanstalt Lingen an das Zellengefängniss Berlin (Moabit) versetzt.

Schleinitz, von, Polizei-Insp. an der Arrest- und Corr.-Anstalt, vom 1. Okt. 1875 an pensionirt.

Soest, Arbeits-Insp. am Zellengef. Moabit, zum Director der Strafanstalt Mewe ernannt.

Struck, Oeconomie-Insp. und Rendant an der Strafanst. Werden, zum Dir. der Arrest- und Corrections-Anstalt Düsseldorf ernannt.

Troito, von, Major a. D. zum Oeconomie-Insp. und Rendant an der Strafanstalt Werden ernannt.

Werther, Secretär der Straf- und Corr.-Anstalt Cöln zum Insp. der Strafanstalt Sonnenburg ernannt.

c. Württemberg.

Hahn, Hauslehrer an der Strafanstalt in Hall erhielt die nachgesuchte Entlassung aus dem Strafanstaltsdienst bewilligt.

Hauschel, kath. Geistl. des Zuchthauses in Stuttgart zum Pfarrer in Christozhofen ernannt.

Oetinger, Schulmeister von Amlishagen erhielt die Hauslehrerstelle am Zuchthause zu Ludwigsburg übertragen.

2. Decorationen.

Baden.

Walli, Geh.-Rath II. Cl., Respicient für Strafanstaltssachen im Gr. Justizministerium erhielt das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens.

3. Pensionirungen.

Preussen.

Fikowski, Arbeits-Insp. der Strafanstalt Insterburg.

Schreiner, Verwalter der Straf- und Corr.-Anstalt Habsthal

4. Todesfälle.

Preussen.

Schlabrendorf, von, Strafanstaltsdirector a D.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Baden.

Zeis, Buchhalter des Landesgefängnisses Bruchsal.

b. Bayern.

Körber, Dr. Hausarzt des Zuchthauses Lichtenau.

c. Bremen.

Bohlken, Inspector der Strafanstalt Oslebshausen bei Bremen.
Kaiser, Pastor, Geistlicher an der gleichen Anstalt.
Schnepel, Director an der gleichen Anstalt.

d. Hamburg.

Giegling, I. H. M. Beamter des Zuchthauses in Hamburg.

e. Preussen.

Binding, Secretär am Strafgefängniss in Plötzensee.
Rösenberg, Secretariats-Assistent in Plötzensee.
Grofebert, Insp. der Gefangenen Abthl. für Jugendl. in Plötzensee.
Hamm, Strafanstalt.
Hannover, Strafanstalt.
Hartung, von, Inspector der Strafanstalt Werden.
Kowolsky, Kassenassistent in Plötzensee.
Langebartels, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Lukau.
Matern, Secretär der Strafanstalt Sonnenburg.
Meichow, Cantor und Lehrer für die Gefangenen-Abtheilung der Jugendlichen in Plötzensee.
Muschwitz, von, Secretär der Straf- und Correctionsanstalten Cöln.
Müller, evang. Geistl. an den Straf- und Correctionsanstalten Cöln.
Preller, Arbeits-Inspector an der Strafanstalt zu Mewe.
Schnebel, evang. Geistlicher an der Strafanstalt Elberfeld.
Troito von, Oeconomie-Insp. und Rendant der Strafanstalt Werden.

f. Sachsen.

Grünhain, Corrections-Anstalt.
Richter, Inspector des Zuchthauses Waldheim.

g. Württemberg.

Brinzinger, Caplan in Stuttgart.
Krauss, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Götz, Lehrer an der Gewerbeschule Kaiserslautern, früher ev. Geistlicher der Gefangenanstalt Sulzbach.

b. Hamburg.

Böttger, J. F. W., 1. Beamter des Zuchthauses Hamburg.
Brauer, J. H. Katechet am Zuchthause Hamburg.

c. Preussen.

Fanninger, Dr. Geh. Sanitäts-Rath, Hausarzt in Naugart.

Gott, Lehrer am Strafgefängniss Plötzensee.

Nees v. Esenbeck, ev. Pfarrer u. Schuldirector in Eutin b. Lübeck.

Schreiner, Verwalter der Straf- und Corrections-Anstalt Habsthal. (wegen Auflösung der Anstalt.)

Winter, Pfarrer in und Kath. Geistlicher der Straf- und Corrections-Anstalt Habsthal.

d. Sachsen.

Dillner, 2. ev. Geistlicher des Weiberzuchthauses Hohenek.

e. Schwarzburg-Rudolstadt.

Röhler, Hauptmann a. D., Director der Straf- und Besserungs-Anstalten in Rudolstadt, (wegen Verlegung der Anstalt nach Zeitz.)

f. Württemberg.

Hauschel, kath. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.

Rechnungs-Auszug.

A. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pr. 13. Januar 1875 bis 21. Januar 1876.
(X. Band des Vereinsorgans).

I. Einnahme:

1. Casse-Rest aus voriger Rechnung 162 fl. 3 kr. = 277 M. 80 Pf.

2. Beiträge der Mitglieder:

pro 1874	3 Mitglieder	à 3 M. =	9 M.	— Pf.		
„ 1875	421 „	à 4 „ =	1684 „	— „		
„ „	1 Mitglied zu		3 „	— „		
„ „	15 Mitglieder	à 1 M. =	15 „	— „		
„ 1876	46 „	à 4 „ =	184 „	— „		
„ „	5 „	à 3 „ =	15 „	— „		
„ „	3 „	à 2 „ =	6 „	— „		
„ 1877	1 Mitglied	4 „ =	4 „	— „		
„ 1877	1 „	1 M. 80 Pf.	1 „	80 „		
			1921 M.	80 Pf.		
Hiezu Beiträge von Mitgliedern aus Oesterreich 97 à 4 M. =			388 M.	— Pf.	2,309 „	80 „

3. Sonstiger Absatz von Vereinsheften früherer Jahre . . . . 30 „ — „

Uebertrag 2,617 „ 60 „

Uebertrag	2,617 M. 60 Pf.
4. Für durch die G. Weiss'sche Buchhandlung in Heidelberg abgesetzte Vereinshefte . .	445 „ 54 „
5. Rückerhobene Capitalien	1,860 „ — „
6. Sonstige Einnahmen (Fracht-Ersatz) . .	5 „ 40 „
Summa der Einnahmen	4,928 M. 54 Pf.

II. Ausgabe:

1. Druck des Vereinsorgans		1,874 M. 72 Pf.
2. Buchbinderlöhne, Papier etc. . . .		300 „ 90 „
3. Einrichtungsgegenstände		45 „ — „
4. Belohnungen:		
a. für literarische Arbeiten . .	80 M. — Pf.	
b. für Büreau- u. Casseführung	300 „ — „	
c. für den Diener	25 „ — „	
		405 „ — „
5. Capital-Anlage		1,950 „ — „
6. Versendungskosten, Porto u. dgl. . . .		280 „ 14 „
7. Ankauf von Vereinsheften früherer Jahrgänge .		27 „ 30 „
8. Für Literatur		40 „ 95 „
Summa der Ausgaben		4,924 M. 01 Pf.

Einnahme	4,928 M. 54 Pf.
Ausgabe	4,924 M. 01 Pf.
Casse-Rest	4 M. 53 Pf.

B. Vermögens-Berechnung.

1. Casse-Rest		4 M. 53 Pf.
2. Rückständige Beiträge:		
26 Mitglieder à 4 M. =	104 M.	
7 „ à 1 M. =	7 „	
		111 „ — „
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchh. in Heidelb.		— „ — „
4. Guthaben bei der Gewerbebank hier . . .		1,626 „ 33 „
zusammen		1,741 M. 86 Pf.
Hievon gehen ab die pro 1876 und 1877 bereits erhobenen Beiträge (s. o.)		210 „ 80 „
bleibt Reinvermögen		1,531 M. 06 Pf.
Hierzu ist das Vereinsinventar zu rechnen und zwar:		
1 Büchergestell	18 M.	
1 Aktenschrank	45 M.	
1 Klapppresse	7 „	
Bücher	40 „	
Ueberzählige Hefte	190 „	
		300 „ — „
Summa		1,831 M. 6 Pf.

Inhalt.

Beschäftigung der Gefangenen in England,

von

Major Du Cane, Generalinspector der Gefängnisse.

(Auszug aus dem offiziellen Bericht über die Verhandlungen des internationalen Congresses in London im Jahre 1872, S. 305—315, eingesandt von Direktor Streng in Nürnberg.)

Seit vielen Jahren ist es in englischen Gefängnissen ein feststehender Grundsatz, die Gefangenen an Beschäftigung zu gewöhnen, ihren Verstand durch Beschäftigung mit industrieller Arbeit auszubilden und durch Gewährung von Gelegenheit, Gewerbskenntnisse sich anzueignen, ihnen bei der Entlassung den Eintritt in die Reihen ehrlicher Arbeiter zu erleichtern.

Diese Ziele führen erfreulicher Weise zu dem anderen sehr wünschenswerthen Ergebnisse, dass die Gefängnisse die Kosten ihres Unterhaltes mehr oder weniger selbst decken — einige von ihnen erzielen Arbeitserträgnisse, die die Kosten ihres Unterhaltes sogar noch übersteigen.

Die Gesammtkosten des Unterhaltes der Gefangenenanstalten Englands während des Finanzjahres 1871 beliefen sich auf 313,633 L., während der Verdienst der Gefangenen in diesem Zeitraume 228,244 L. oder 22 L. 19 S. 4¼ P. durchschnittlich für den Kopf betrug. Nach Abzug des aus dem Arbeitserträgnisse erzielten Betrages berechnet sich der reine Aufwand für die Gefängnisse auf 85,388 L. oder 8 L. 10 S. für den Kopf.

Der folgende Auszug aus einem im Jahre 1871 entworfenen Gutachten zeigt zur Genüge die in dieser Beziehung in den englischen Gefängnissen bestehende Einrichtung und die damit erzielten Erfolge sowohl in den Gefängnissen für kurze Strafen wie in den zum Vollzuge der penal servitude dienenden Regierungs-Gefängnissen.

Drei Ziele werden bei der Beschäftigung der Gefangenen angestrebt; sie soll auf den Gefangenen und die Verbrecherclasse abschreckend wirken, einen bessernden Einfluss auf den Gefangenen üben und soweit als möglich die Unterhaltungskosten des Gefängnisses decken.

Gewisse Punkte müssen hier vor Allem berührt werden, die auf die Lösung dieser schwierigen Aufgabe von wesentlichem Einfluss sind.

1. Eine grosse Zahl von Gefangenen sind Personen, die in Folge geistiger oder körperlicher Schwäche absolut unfähig oder ausserordentlich behindert sind, auch unter günstigen Verhältnissen ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Von 8362 zur Zeit in England zu penal servitude verurtheilten männlichen Gefangenen sind nicht weniger als 252 völlig wahnsinnig oder geistesschwach, 308 sind körperlich leidend und zur Gewinnung ihrer Lebsucht unfähig und 1140 sind nur für leichtere Beschäftigungszweige geeignet, zusammen 1700 oder 21 % der Gesammtzahl. Von den weiblichen Gefangenen in einer Gesammtzahl von beiläufig 1300 sind 36 wahnsinnig oder geistesschwach, 79 dauernd unfähig zur Gewinnung des Lebensunterhaltes und 110 nur zu leichteren Arbeiten fähig, macht zusammen 225 oder 17 %.

Auch ausserhalb des Gefängnisses würden sie mehr oder weniger dem Gemeinwesen zur Last fallen, man kann desshalb nicht verlangen, dass sie im Gefängniss die Kosten ihrer Bewachung und ihres Unterhaltes durch Arbeit verdienen.

2. Die Leistungsfähigkeit der Gefängnissarbeit leidet immer unter dem Nachtheil, dass ihr der in der Aussicht auf unmittelbaren Gewinn liegende Sporn zum Fleisse fehlt. In einigen fremden Ländern, wo man grosses Gewicht darauf legt, dass die Gefängnisse sich selbst bezahlt machen, ist den Gefangenen gestattet, einen gewissen Theil ihres Verdienstes für verschiedene kleine Nebenausgaben für sich zu verwenden, wie für Kostzulagen, Genussmittel, Tabak u. s. w., während ein anderer Theil bis zur Entlassung für sie zurückbehalten und der Rest von der Regierung eingezogen wird.

Früher war auch in den englischen Gefangenenanstalten den Gefangenen ein grösserer oder kleinerer direkter Gewinn

von ihrer Arbeit durch Kostzulagen, Genussmittel oder Verabfolgung einer beträchtlicheren Geldsumme bei der Entlassung gestattet; allein dieses System begegnete einer sehr ungünstigen Kritik. Man entgegnete, dass Gefangene mit der Verköstigung besser daran seien als ehrliche Arme und dass dies in Verbindung mit der bei der Entlassung ihnen verabfolgten Geldsumme, welche ein ehrlicher Mann bei schwerer Arbeit sich nicht erübrigen könne, den unehrlichen Lebensweg im Vergleich mit dem ehrlichen zu sehr begünstigt erscheinen lasse. Die öffentliche Meinung verlangte desshalb, die Gefangenen während des Strafvollzuges bezüglich der Kost auf das Nothwendigste und die bei der Entlassung ihnen zu verabfolgende Geldspende insoweit zu beschränken, dass sie nur zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen solle, um eine Beschäftigung aufzusuchen. Dieser Grundsatz, der ganz richtig ist, wurde von der Königlichen Commission, die im Jahre 1863 mit Untersuchung des Gefängnisswesens befasst war, angenommen und von der Regierung durchgeführt.

So haben wir für den Gefangenen als treibendes Motiv nur die Kürzung der Strafzeit oder eine bessere Klasse im Gefängniss in Folge seines Fleisses oder Bestrafung wegen Trägheit. Selbst mit diesen Mitteln können wir bei guter Ueberwachung sehr günstige Resultate erzielen. Doch gibt es auch Gefangene, namentlich Gewohnheitsverbrecher, die eine Strafe, mit welcher theilweise Befreiung von der Arbeit verbunden ist, der nachhaltigen Anstrengung bei den öffentlichen Arbeiten vorziehen.

3. Auf vielen Widerstand stösst die Regierung, sowohl Lokalbehörden wie Centralleitung, wegen ihres Manufakturbetriebes und ihrer Concurrenz mit freier Arbeit. So unvernünftig dieser Widerstand selbstverständlich ist, so bleibt er doch nicht ohne Wirkung. Der einzelne Geschäftszweig, welcher gerade unter der Concurrenz der Gefängnissarbeit zu leiden hat, lässt es an lauten Klagen nicht fehlen und kann immer thätige Anwälte finden; und bei dem Grundsatze, dass Jedermanns Angelegenheit Niemanden kümmert, findet diese Agitation kein Gegengewicht in einer Agitation zu Gunsten des öffentlichen Interesses und jener, die dieses Interesse

zunächst wahren. Auch die Gewerbs-Vereine stellen sich diesem Vorgehen der Regierung entgegen und erst in letzter Zeit hat ein solcher Verein wieder Resolutionen gegen die ihn treffende Concurrenz der Gefängnissarbeit erlassen. Es ist klar und bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, dass Leute in der Freiheit, wenngleich sie ihren Lebensunterhalt nur durch Concurrenz mit Einem oder dem Andern sich verdienen, gleichwohl arbeiten sollen und desshalb nur in gleicher Weise ihre Concurrenz fortsetzen, wenn sie sich im Gefängniss befinden. Gleichwohl gibt es für Umwandlung der Gefängnisse in industrielle Etablissements eine gewisse Grenze. So würde ich Bedenken haben gegen eine Beschäftigung, die den Ankauf grosser und kostspieliger Anlagen und Maschinen aus öffentlichen Mitteln erfordert, wobei der Werth der damit erzielten Arbeiten im Missverhältnisse stünde zu der Arbeitsleistung der Gefangenen, weil in einem solchen Falle die Concurrenz weniger gegen die Arbeit der Gefangenen als gegen das Capital der Regierung zu kämpfen hätte. Der Gewinn kommt im Gefängniss in zweiter Linie, das bringen die Verhältnisse mit sich und man kann nicht darauf rechnen, dass in einem Regierungs-Etablissement der Gewinn immer so ängstlich im Auge behalten wird, wie im Privatunternehmen, so dass bei einer derartigen Anlage öffentlicher Gelder der daraus zu erzielende Gewinn leicht vernachlässigt und unterlassen wird und dies würde dazu führen, dass die gefertigte Waare zu billigeren Preisen abgegeben und dem freien Arbeiter ein ungehöriger Nachtheil bereitet würde. Viele Nachtheile, die der Manufakturbetrieb im Gefängnisse im Gefolge hat, lassen sich vermeiden, wenn Arbeiten für die Regierung selbst gefertigt werden und diese Arbeiten sollten allen anderen vorgezogen werden.

Ich kann nun wieder zur Hauptfrage übergehen. Der praktischste Weg, die von mir aufgestellten Grundsätze durchzuführen, nach den drei Zwecken der Beschäftigung im Gefängniss — Abschreckung, Besserung und Geldgewinn — ist die Strafzeit in verschiedene Abtheilungen zu scheiden, während welcher der Straf- oder Abschreckungszweck fast ausschliesslich in's Auge gefasst werden sollte, während in den

anderen der Besserungs- oder Finanzzweck vorherrschen möge.

Das wirksamste System, den Strafzweck fortwährend fühlbar zu machen, besteht in strenger Absonderung, Beschränkung der Kost auf das Allernothwendigste und Entziehung aller Annehmlichkeiten, die sich Leute aus jenen Schichten, denen die Sträflinge hauptsächlich entstammen gern gestatten und darunter darf ich wohl die „Behaglichkeit des Schmutzes“ rechnen; das Lob, das viele Besucher unserer Gefängnisse der Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Zellen spenden, würde sich bei vielen Gefangenen, wenn sie ihre Ansichten darüber zu äussern hätten, in die Bemerkung verkehren „reinlich und unbequem“. Damit wird dann als Strafe noch schwere, nutzlose, nicht anregende, einförmige Arbeit verbunden.

Die Zeit, während welcher ein Gefangener diesem Strafzwange unterworfen bleibt, ist begrenzt. Solche Arbeit, wie zuletzt erwähnt, ist in ihren Folgen entschieden verwildernd. Wenn, ihrer dem Strafzweck dienenden Wirkungen halber ihre Anwendung wünschenswerth ist, so darf sie nicht zu lange fortgesetzt werden. Für Leute von einiger Bildung ist sie schmerzlich, niederdrückend und von schlimmen Wirkungen für die geistigen Fähigkeiten. Bei Individuen von niederer geistiger Entwicklung entspricht sie zu sehr ihrer geistigen Verfassung, aus der sie doch, wenn möglich, herausgerissen werden sollten. Auch die Zeit, während welcher strenge Absonderung stattfindet, ist begrenzt.

Bei kurzzeitigen Strafen gebricht es selbstverständlich an der Zeit, durch Beschäftigung auf Besserung hinzuwirken, die Haft wird hier vollständig von dem Strafzweck beherrscht.

In einigen Gefängnissen, in welchen zu kurzzeitigen Strafen verurtheilte Militärsträflinge untergebracht sind, wurden in letzter Zeit von den Direktoren Anordnungen getroffen, dass im ersten Monat die härteste Strafarbeit aufgebürdet wird, wie Raddrehen oder Pumpen und zwar in strenger Absonderung. Dann wird anregendere Arbeit gestattet immer in Absonderung. In diesem Stadium tritt dann die schwierige Aufgabe heran, für nachhaltige Beschäftigung zu sorgen, die

den nothwendigen Anforderungen entsprechen und doch lohnend sein soll. Sie muss natürlich auch von Personen, die technische Fertigkeiten nicht besitzen, leicht zu bewältigen, in Absonderungshaft ausführbar und nicht zu leicht sein, da Gefangene, wenn sie dazu fähig sind, mit harter Arbeit beschäftigt werden sollen. Arbeit, die mit Maschinen gut hergestellt wird, macht sich nicht leicht bezahlt.

In den Grafschafts- und Ortsgefängnissen sind als Beschäftigungszweige eingeführt:

Kornmahlen mittels der Tret- oder Drehmühlen (crank); das Weben von Kokosnussmatten oder Decken, Wollen- und Leinen-Stoffen. Anfertigung von Matten, Sägen von Brennholz; Flachsschlagen wurde in letzter Zeit von Dr. Briscoe empfohlen. Zurichtung von Schiffshölzern wird in der Nachbarschaft von Seehäfen gewinnbringend betrieben.

In jenen Regierungsgefängnissen, in welchen die 9monatliche Einzelhaft vollzogen wird, werden von den Gefangenen folgende Beschäftigungszweige betrieben:

	Durchschnittl. Tagesverdienst
Schneiderei	$7^3/_4$ d—$9^3/_4$ d
Schuhmacherei . . .	$7^1/_2$ d—151 d
Anfertigung von Matten .	$5^1/_2$ d—$6^1/_2$ d
Weberei	8 d—$11^1/_2$ d
Stricken	2 d—$2^1/_2$ d
Wergzupfen (vorzugsweise Strafarbeit)	$^3/_8$ d—$^1/_2$ d
Schuhnähen (für Frauen) .	6 d
Stickerei	3 d—5 d
Korbflechten . . .	15 d—156 d

Anfertigung von Matten ist eine in englischen Gefängnissen sehr verbreitete Beschäftigung und ich glaube, dass die Gefängnisse in diesem Geschäfte unter sich mit ihren Absatzgebieten stark concurriren.

Die Kosten eines Gefangenen können jährlich wohl auf 26 L. veranschlagt werden, in den Grafschafts- und Ortsgefängnissen belaufen sie sich jährlich zwischen 16 L. bis 139 L. (?) in einem Falle.

In vielen Gefängnissen wird gar nichts verdient und

jene, die am meisten verdienen, bringen nicht mehr als den vierten oder fünften Theil ihrer Kosten auf. Da dieses Resultat nur in sehr wenigen erzielt wird, so ist es klar, dass das Problem, lohnende Arbeit für Gefangenen in diesem Stadium aufzufinden, noch nicht gelöst ist.

In unseren Regierungsgefängnissen werden Gefangene, nachdem sie ihre 9 Monate in Einzelhaft gearbeitet haben, in andere Anstalten versetzt, wo sie in Gemeinschaft arbeiten. Da die Verhältnisse, unter welchen sie arbeiten, in diesem Zeitraume mehr jenen der freien Arbeit gleichkommen, so ist es klar, dass ihre Beschäftigung sich leichter so durchführen lässt, dass sie mit ihrer Entlassung einen Nutzen daraus ziehen, auch irgend ein nützliches Gewerbe erlernen und die Arbeiten sich leichter bezahlt machen. Beschäftigung im Freien ist in jeder Beziehung die beste; sie ist für Körper und Geist am gesündesten und erfordert im Allgemeinen weniger Geschicklichkeit.

Vor einigen Jahren wurden diese Gefangenen mit Arbeiten auf den Werften beschäftigt; sie arbeiteten in Ketten in kleinen Abtheilungen über die Werfte zerstreut; und ein grosser Theil ihrer Arbeit war lediglich anstrengender Natur, wie das Schleppen schwerer Lasten, welche besser und wohlfeiler durch Pferdekraft hätte geschehen können. Solche Arbeit ist weder bessernd noch lohnend. Die erste Verbesserung erhielt dieses System als nach Eröffnung der Gefangenanstalt in Portland im Jahre 1847 die Gefangenen mit Steinbrechen zur Errichtung der Wellenbrecher verwendet wurden und im Jahre 1850 mit Eröffnung des Gefängnisses zu Dartmoor, wo die Gefangenen an Urbarmachung des Moorbodens und Umwandlung desselben in Ackerland arbeiteten. Es war ein kühner Versuch, soweit von der früheren Uebung abzuweichen und 1500 Gefangene in offenem Feld ohne umschliessende Mauern und den freien Gebrauch der Glieder hindernde Ketten zu beschäftigen, aber der Erfolg hat ihn vollständig gerechtfertigt und während voller 22 Jahre ergab sich nie eine Schwierigkeit in Handhabung der Controlle der Gefangenen oder in ihrer sicheren Bewachung. Derartige Beschäftigung ist in vielen Beziehungen entsprechend, aber

sie macht sich nicht bezahlt. Der Boden ist von der armseligsten Beschaffenheit, und das Clima sehr ungünstig und viel vorgängige Arbeit ist erforderlich durch Drainage und Beseitigung der Steine. Bei Verwendung der Arbeitskräfte der Gefangenen zur Bodencultur würde es sich besser rentiren, gutes Land zu verbessern als schlechtes, bei welchem viel Arbeit vergeblich geschieht.

Das best denkbare System der Beschäftigung Gefangener ist, ihre Arbeitskraft zur Herstellung grossartiger öffentlicher Arbeiten zu verwenden. Es gewährt ihnen die Mittel, eine Menge von Gewerbskenntnissen sich zu erwerben, woraus sie bei der Entlassung Nutzen ziehen. Dies ist ein Vortheil, welcher sehr ausgenützt und von den Gefangenen sehr geschätzt wird. Die Beschäftigung ist anregender und desshalb besser geeignet, die Gefangenen an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen, als wenn sie zu Arbeiten verwendet werden, welche ihnen die Arbeit in möglichst abschreckender Form vor Augen führt. Die Gefängnisse, in welchen derartige Arbeiten ausgeführt werden, erzielen Arbeitserträgnisse, welche die Unterhaltungskosten decken und zuweilen übersteigen.

Mit diesen Mitteln werden zudem bisweilen Arbeiten von grosser Wichtigkeit hergestellt, für welche die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel sich nicht leicht erzielen liesse, da verhältnissmässig nur Wenige das nöthige Verständniss der Wichtigkeit derselben besitzen und die öffentliche Meinung sich leicht gegen Projekte erklärt, die eine Erhöhung der Staatsschuld oder Steuern im Gefolge hätten.

Im Jahre 1871 beliefen sich die Arbeitserträgnisse der Gefangenen in Portland, Portsmouth und Chatham auf 149,745 L., wobei der Werth der eigentlichen Hausarbeit wie Backen, Wäsche, Kochen, Kleiderreparatur, was Alles durch Gefangene geschieht, ausser Ansatz blieb. Die Unterhaltungskosten dieser Gefängnisse im gleichen Zeitraum betrugen 131,986 L., worunter auch die Unterhaltungskosten für Jene inbegriffen sind, die wegen Krankheit oder in Folge von Disciplinarstrafen oder aus anderen Gründen Nichts verdienten. Auch die Kosten für Einlieferung der Gefangenen und für Transport derselben nach erstandener Strafe, sowie jene Beträge sind

darin enthalten, welche Gefangenen bei der Entlassung zur Bestreitung des Unterhaltes zur Aufsuchung von Beschäftigung bewilligt wurden. Es wurde sonach ein reiner Gewinn von 17,759 L. erzielt.

Die grösste Sorgfalt wird auf genaue Berechnung und richtige Feststellung des Arbeitsverdienstes verwendet. Eine Anzahl von Bediensteten ist mit Ausmessung der Gefangenenarbeit beschäftigt. Für die Arbeitslöhne ist ein eigenes Schema entworfen (nicht von der Gefängniss-Verwaltung allein, sondern in Verbindung mit der Admiralität und dem Kriegsministerium), welches genau die Beträge aufstellt, welche von diesen Stellen gezahlt würden, wenn die von Gefangenen geleistete Arbeit in Accord gegeben würde. Die ausgemessene Arbeit wird dann nach den in dem Schema aufgestellten Preisen berechnet und eine möglichst ausführliche Rechnungsübersicht wird von den Gefängnissdirectoren mit dem Jahresberichte vorgelegt.

Um eine Idee von den öffentlichen Arbeiten zu geben, die seit Einführung dieses Systemes von Gefangenen ausgeführt wurden, will ich anführen, dass in Portland durch Verwendung von Gefangenen die Steine für den Wellenbrecher gebrochen und ein Steindamm von fast 2 Meilen Länge in einer Wassertiefe von 50—60′ gebaut wurden. Gefangene haben auch den grössten Theil der Vertheidigungswerke zum Schutze des Eilandes gegen feindliche Occupation gebaut, und ich kann beifügen, dass diese Werke jeden Angriff abweisen mit Ausnahme der Blokade oder Aushungerung der Garnison, woran nicht zu denken ist.

Bei Ausführung dieser Arbeiten wurden alle möglichen zum Ausbau oder zur Fundirung dieser Bauten erforderlichen mechanischen Arbeiten von Gefangenen verrichtet, die Steine gebrochen, behauen, an Ort und Stelle gebracht, alle Arten von Zimmermanns-, Eisenguss- und Schmied-Arbeiten ausgeführt. Ausgedehnte Planirungsarbeiten wurden von den Gefangenen vorgenommen, einschliesslich der Herstellung der grossen Krahnen und Hebbäume in den Steinbrüchen und des Legens der Schienen für die Rollbahn zum Transport der Steine an die Bauplätze.

Die ausgedehnten Arbeiten in den letzten Jahren zur Vergrösserung der Werften in Chatham und Portsmouth wurden zum grossen Theil durch Gefangene hergestellt. Die Gefangenen wurden verwendet zum Ausgraben der Bassins, zur Herstellung der Seedämme und Dockenmauern, wozu noch vorbereitende Arbeiten von grossem Umfang kamen, wie Demolirung der alten Befestigungen zu Portsmouth und Drainirung der Insel St. Mary bei Chatham. Die hiezu verwendeten Backsteine in der Zahl von 77,181,545 wurden durch Gefangene hergestellt und die Portland-Steine wurden in dem Gefängnisse zu Portland von den Gefangenen angefertigt.

Arbeiten von weit höherem Geldwerth wurden für die Gefängnissverwaltung durch Herstellung neuer Gefängnissbauten geliefert, die in Folge Abschaffung der Transportation nothwendig wurden, nachdem die Gefangenen nicht mehr wie früher transportirt, sondern in England in Gefängnissen untergebracht werden. In den letzten paar Jahren wurden Zellenbauten für 1889 Gefangene ausschliesslich durch die Arbeitskräfte von Gefangenen hergestellt, nebst einer Zahl von Nebengebäuden, Beamtenwohnungen u. s. f.

Die Baukosten beliefen sich für die Regierung auf beiläufig 93000 L., dieselben Arbeiten durch Accordanten hergestellt, würden 165000 L. gekostet haben, ergibt sich in diesem verhältnissmässig nicht bedeutenden Ressort ein Reingewinn durch Gefangenen-Arbeit von 75000 L. Bei diesen Arbeiten wurden die Backsteine gleichfalls von den Gefangenen hergestellt, die Steine gebrochen und behauen, die Zimmerhölzer geschnitten und zugerichtet, Roheisen gegossen und geschmiedet; ein Artikel allein und fast der einzige wurde fertig gekauft — die Schlösser.

Unter diesen Arbeiten sind die bedeutendsten ein neues Gefängniss für 700 weibliche Gefangene, neue Flügel bei den Gefängnissen in Chatham und Portsmouth. Zu Pentonville wurde ein Anbau von 327 Zellen unter etwas eigenthümlichen Verhältnissen ausgeführt. Der Baugrund ist so beengt, dass der einzige Weg der Vergrösserung in Entfernung des Daches und Aufbau eines neuen Stockwerkes bestand und da wir

mit Räumlichkeiten sehr beengt waren, musste dies ausgeführt werden, während die Gefangenen nach wie vor untergebracht blieben.

Bei diesen Bauten wurden alle mechanischen Arbeiten von Gefangenen geleistet. Man darf aber nicht glauben, dass wir unter den Gefangenen alle die gelernten Handwerker vorfanden, die wir brauchten. Von 2245 als Handwerker beschäftigten Gefangenen haben 1650 oder $^3/_4$ Theile ihre Fertigkeiten im Gefängniss erlernt; und diese Leute, denke ich, werden nach der Entlassung weniger der Gefahr eines Rückfalles ausgesetzt sein, da sie reichliche Gelegenheit finden werden, sich ehrlich fortzubringen. Die Gefängnissdirectoren tragen dem Verlangen der Gefangenen, Gewerbskenntnisse sich anzueignen, genügend Rechnung und so Viele zeigen sich lernbegierig, dass es nur als Vergünstigung bei guter Aufführung bewilligt wird. Die Berichte sprechen sich auch dahin aus, dass bei den mit Handwerken beschäftigten Gefangenen Disciplinarverfehlungen weit seltener vorkommen, als bei den Erdarbeitern, obgleich diese Beschäftigung leichter ist.

Nachfolgende Uebersicht zeigt die Ausdehnung der in den Regierungsgefängnissen betriebenen Gewerbe und das Verhältniss der im Gefängnisse ausgebildeten zu den eingelieferten Handwerkern.

Zahl der Sträflinge am 21. November 1870: 8114.

Gewerbe.	Vor der Einlieferung betrieben von	Im Gefängniss erlernt von	Gesammtzahl der darauf Beschäftigten
Bäcker	17	19	36
Korbmacher	1	2	3
Grobschmiede . . .	27	25	52
Buchbinder	4	11	15
Ziegelarbeiter . . .	43	222	265
Zimmerleute	70	161	231
Schornsteinfeger . .	1	1	2
Köche	1	15	16
Uebertrag	164	456	620

Gewerbe.	Vor der Einlieferung betrieben von	Im Gefängniss erlernt von	Gesammtzahl der darauf Beschäftigten.
Uebertrag	164	456	620
Böttcher	8	3	11
Ingenieurs	2	—	2
Maschinisten . . .	15	6	21
Gastechniker . . .	9	3	12
Gärtner	1	2	3
Schleifer	1	—	1
Stricker	—	33	33
Schlosser	1	—	1
Maurer	17	162	179
Mattenflechter . . .	—	36	36
Modellmacher . . .	8	—	8
Anstreicher	32	23	55
Stuckaturarbeiter . .	3	8	11
Pflästerer	—	14	14
Bleigiesser	2	1	3
Drucker	2	4	6
Takelarbeiter . . .	19	—	19
Steinsäger	5	30	35
Holzarbeiter	16	46	62
Schuhmacher . . .	149	348	497
Seiler	3	3	6
Schieferdecker . . .	13	1	14
Schmiede	16	35	51
Steinhauer	25	141	166
Schneider	72	275	347
Blechner	8	3	11
Dreher	—	1	1
Weber	2	16	18
Wagner	2	—	2
Total	595	1650	2245

Mit der grössten Sorgfalt bestrebt man sich, die rechnerischen Zusammenstellungen über die Werthergebnisse der Gefangenenarbeit unter allen Umständen zutreffend zu machen und das Ergebniss ist, wie ich glaube, nicht unbefriedigend, wenn man erwägt, dass wir die Leute nehmen müssen, wie sie kommen, Viele an Arbeit gar nicht gewöhnt sind, dass sie nicht bezahlt werden, dass die eigentliche Arbeitszeit durch die Anforderungen des Sicherheitsdienstes immer eine Schmälerung erleidet, und aus gleichen Gründen die Gefangenen immer abtheilungsweise zur Arbeit kommen und deshalb nicht selten die Arbeit unterbrochen wird.

Einige von Capitain Harvey im Jahre 1867 entworfenen vergleichenden Zusammenstellungen zwischen einer Abtheilung von 20 freien Arbeitern, die auf den Werften zu Portsmouth beschäftigt waren und einer Abtheilung von 20 Sträflingen, die ganz in ihrer Nähe mit der gleichen Arbeit beschäftigt waren, zeigt deutlich die Verschiedenheit des Arbeitsmateriales und der Erfolge. Die 20 Hafenarbeiter waren in dieser Arbeit aufgewachsen und hatten mit Ausnahme dreier Handlanger nie etwas Anderes getrieben. Von den Sträflingen waren nur zwei früher Hafenarbeiter, die anderen waren Schaftmacher, Matrosen, Hausirer, Spinner, Fuhrleute, Kohlenschipper u. dgl. Die Hafenarbeiter waren durchschnittlich 35 Jahre alt, 5′ $7^1/_4$″ hoch, hatten $36^1/_3$″ Brustumfang und wogen 155 Pf. Die Sträflinge waren durchschnittlich $28^1/_2$ Jahr alt, 5′ $5^1/_2$″ hoch, hatten einen Brustumfang von $34^1/_2$″ und ein Gewicht von 132 Pf. Die Abtheilung Hafenarbeiter trank wöchentlich 413 Pinten Flüssigkeit, zum grossen Theil Bier, die Abtheilung Sträflinge trank 285 Pinten und hatte kein stärkeres Getränke als Thee oder Cacao. Die feste Nahrung der Hafenarbeiter verhielt sich zu der der Sträflinge wie 10: 6. Die Hafenarbeiter waren demnach an Körperkraft, Arbeitsfertigkeit und Verpflegung weit besser daran als die Sträflinge und in Folge der Anforderungen des Sicherheitsdienstes waren die Sträflinge in der Arbeitszeit verkürzt. Der Hafenarbeiter verdiente täglich 3 S. 3 d., der Sträfling 1 S. 11 d., fast $^2/_3$ Theile von dem Verdienste der freien Arbeiter, gewiss Alles, was man billigerweise verlangen kann.

Diese Vergleichung führt zu einer anderen Frage, die vor einiger Zeit in Verbindung mit Vorschlägen über nützliche Beschäftigung der Gefangenen aufgeworfen wurde, ob Gefangene in den Geschäftszweigen beschäftigt werden sollen, die sie vor ihrer Verurtheilung trieben oder nicht. Meine Ueberzeugung und unsere gegenwärtige Praxis ist, es zu thun, soweit durchführbar, mit Ausschluss der Zeit, in welcher Strafarbeit aufgelegt wird. Selbstverständlich lässt sich dies nicht allgemein als Regel durchführen, weil viele von Sträflingen in der Freiheit betriebene Beschäftigungen im Gefängniss nicht ausführbar sind, oder besondere Werkzeuge und Werkstätten erforderten, welche sich nur unter der Voraussetzung bezahlt machen würden, wenn man mit Sicherheit auf ununterbrochenen Zugang von zu dieser Beschäftigung geeigneten Gefangenen rechnen könnte. —

Vorarbeiten beim individualisirenden Strafvollzuge.

(Beiträge zur Statistik der Strafanstalten.)

Wenn wir mit dem nachstehenden statistischen Berichte über die Strafanstalt Zwickau auf das Jahr 1875 die früher unter gleicher Ueberschrift von uns in diesem Blatte gegebenen statistischen Veröffentlichungen wieder aufnehmen, so glauben wir, den geehrten Lesern den Grund nicht vorenthalten zu sollen, welcher eine längere Unterbrechung veranlasst hat.

Zunächst hatte die Einführung des deutschen Bundes-Strafgesetzbuchs für die hiesige Anstalt, in welcher bis dahin „Arbeitshausstrafe“ verbüsst wurde, insofern eine nicht unbedeutende Aenderung und Wandlung zur Folge, als dieselbe zur Aufnahme der im Königreich Sachsen zu Gefängniss verurtheilten Männer mit über 4 Monaten Strafzeit bestimmt wurde.

Sodann war während der Jahre 1872—74 ausser der letzteren Categorie auch noch eine grössere Abtheilung von Zuchthaussträflingen aus Waldheim wegen dort eingetretener Ueberfüllung hier untergebracht.

Beide Thatsachen liessen es aus Zweckmässigkeitsgründen gerathen erscheinen, von einer Veröffentlichung der statistischen Berichte während der gedachten Zeit abzusehen; denn einerseits mussten die neuen Verhältnisse erst etwas Stabilität erlangen, bevor man erwarten konnte, dass statistische Notizen darüber allgemeineres Interesse verdienen und finden würden, andererseits hätten wir, um vollständig und genau zu sein, den statistischen Nachweis auch mit auf die nur interimistisch hier untergebrachten Zuchthaussträf-

linge ausdehnen müssen, was aber nicht nur die Uebersichtlichkeit, sondern auch den Zusammenhang mit den früheren statistischen Berichten ganz wesentlich gestört haben würde.

Im Uebrigen geben wir die nachstehenden statistischen Notizen ohne irgend welche Reflexionen.

Es wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1875 in die hiesige Strafanstalt eingeliefert 882 männliche Gefangene.

Die Zahl der Einlieferungen überstieg demnach das Vorjahr um 71 oder 8,05 %, das Jahr 1873 um 194 oder 22 %, das Jahr 1872 um 306 oder 34,69 % und das Jahr 1871 sogar um 332 Mann oder 37,64 %.

Die meisten Einlieferungen fanden statt im Monat November: 96, und die wenigsten im Juli: 54.

Wenn wir nun die nähern Verhältnisse der Eingelieferten betrachten, so ergibt sich Folgendes:

Rücksichtlich des Alters wurden eingeliefert:

im Alter	bis	mit	18	Jahren	6	Mann,
von 18	„	„	20	„	107	„
„ 20	„	„	25	„	220	„
„ 25	„	„	30	„	164	„
„ 30	„	„	35	„	109	„
„ 35	„	„	40	„	83	„
„ 40	„	„	50	„	121	„
„ 50	„	„	60	„	55	„
„ 60	„	„	70	„	15	„
„ 70	„	„	80	„	2	„
			Summa		882	Mann.

Nach der Confession, der die Gefangenen angehörten, fanden wir:

Evangelisch-lutherische . .	827	Mann
Römisch-katholische . . .	49	„
Reformirte	2	„
Mosaische	2	„
Dissidenten	2	„
Summa	882	Mann

Bei Verübung der Vergehen hatten sich in der Heimath

aufgehalten	448	Mann
nicht in der Heimath . .	434	„
Summa	882	Mann.

Die Vergehen waren vorgekommen in Städten von

.	479	Mann
auf dem Lande von . .	403	„
Summa	882	Mann

Von den Zugängen waren staatsangehörig in Sachsen

	748	Mann
Preussen	72	„
in den übrigen deutschen Staaten	33	„
Ausländer	29	„
Summa	882	Mann

Es ist jedenfalls auch von Interesse, zu wissen, wie viel von den eingelieferten 748 Mann Sachsen auf jeden der vier Kreishauptmannschaftsbezirke kommen. Gleichzeitig geben wir noch als Maassstab mit, wieviel nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 auf je 10,000 Einwohner in jedem Bezirke Eingelieferte kommen.

K. H. B. Bautzen	74	Mann,	auf 10,000	Einwohner	=	2,20.
„ „ „ Dresden	235	„	„ „	„	=	3,18.
„ „ „ Leipzig	159	„	„ „	„	=	3,97.
„ „ „ Zwickau	280	„	„ „	„	=	2,92.

Nach den früheren Lebensstellungen und dem vormaligen Stande waren zu unterscheiden:

	1	Künstler
	2	Soldaten
	2	Techniker
	3	Gelehrte
	3	Restaurateure
	3	Kutscher
	8	Oeconomen
	12	Bergarbeiter
	21	Händler
	33	Dienstknechte
	39	Angestellte im öffentl. oder Privatdienste
Uebertrag	127	

Uebertrag	127
	60 Kaufleute
	118 Lohnarbeiter
	286 Professionisten
	291 Handarbeiter
Summa	882 Mann.

Was den Grad der früheren Selbstständigkeit im bürgerlichen Leben anbelangt, so waren unter den Zugängen

	97 Selbstständige und
	785 Nichtselbstständige.
Summa	882 Mann.

Unter den 286 Professionisten befanden sich 37 Meister, 248 Gesellen und 1 Lehrling.

Direct aus Armen-, beziehentlich Bezirksarmenhäusern kamen von den Eingelieferten 12 Mann.

In der Ehe geboren waren . .	815 Mann
Ausserehelich geboren . .	67 „
Summa	882 Mann.

Ohne geordnete Familienverhältnisse und eigene Häuslichkeit lebten: 607 Mann, davon waren unverheirathet:

	521 Mann
verheirathet, aber getrennt lebend	32 „
verwittwet	37 „
geschieden	16 „
im Concubinate	1 „
Summa	607 Mann.

Eheliche Kinder hatten .	300 Mann
Uneheliche	30 „
Stiefkinder	5 „
Kinderlos waren . .	547 „
Summa	882 Mann.

Hinsichtlich der Vorbestrafungen, welche die Eingelieferten in Sachsen und anderwärts bereits erhalten hatten, ergab sich Folgendes:

Noch nie bestraft waren . .	306 Mann
Haft hatten verbüsst . .	35 „
Festungshaft	8 „
Uebertrag	349 Mann.

	Uebertrag	349 Mann.
Landesgefängniss (einschliesslich der früher verbüssten Arbeitshausstrafen)	144	„
Gerichtsgefängniss	273	„
Zuchthaus	34	„
Zuchthaus und Gefängniss . .	82	„
Summa	882	Mann.

Solche, welche sich bereits in einer Correctionsanstalt befunden hatten, gab es: 51 Mann.

Bei Zusammenstellung der Eingelieferten des Jahres 1875 nach der Natur der verübten Vergehen folgen wir den Capiteln des deutschen Strafgesetzbuchs.

Es ergibt sich dabei Folgendes:

Cap.	II.	Beleidigung des Landesherrn	5	Mann
„	VI.	Widerstand gegen die Staatsgew.	49	„
„	VII.	Vergehen wider die öffentl. Ordnung	2	„
„	VIII.	Münzvergehen . . .	6	„
„	IX.	Meineid	5	„
„	XIII.	Unzucht mit Erwachsenen .	10	„
„	„	„ „ Kindern . .	21	„
„	„	Widernatürliche Unzucht . .	5	„
„	„	Nothzucht	11	„
„	XIV.	Beleidigung	5	„
„	XVI.	Todtschlag	4	„
„	„	Tödtung aus Fahrlässigkeit	4	„
„	„	Aussetzung einer hilflosen Person	1	„
„	XVII.	Körperverletzung . .	12	„
„	XIX.	Einfacher Diebstahl . .	375	„
„	„	Schwerer „ . .	102	„
„	„	Unterschlagung	65	„
„	XX.	Raub	1	„
„	„	Erpressung	5	„
„	XXI.	Hehlerei	14	„
„	XXII.	Betrug	71	„
„	„	Untreue	2	„
„	XXIII.	Urkundenfälschung . .	37	„
„	XXIV.	Bankerott . . .	1	„
		Uebertrag	836	Mann.

		Uebertrag	836 Mann.
Cap.	XXV.	Strafbarer Eigennutz . .	9 „
„	XXVI.	Sachbeschädigung . . .	4 „
„	XXVII.	Brandstiftung . . .	6 „
„	XXVII.	Andere gemeingefährliche Vergehen	1 „
„	XXVIII.	Vergehen im Amte . .	24 „
		Ausserdem wegen Desertion .	2 „
		Summa	882 Mann.

Für die Beurtheilung des Eingelieferten und zur Auffindung und Bestimmung der richtigen Art und Weise, wie auf den Verurtheilten erziehlich einzuwirken ist, macht es sich dringend nöthig, bei jedem Einzelnen den muthmasslichen Ursachen der begangenen Vergehen oder Verbrechen nachzuspüren. Wir übergeben jedoch dem Leser die gefundenen Ergebnisse, ohne auf Unfehlbarkeit Anspruch machen zu wollen.

Als muthmassliche Ursachen der verübten Vergehen fanden wir:

1.	Trunksucht und Trunkenheit bei . Notorische Trunkenbolde waren ausserdem 62, so dass im Jahre 1875 uns an Säufern die Zahl von 232 zugeführt wurde, oder 26,3 % sämmtlicher Eingelieferten.	170 Mann
2.	Spielsucht bei	16 „
3.	Arbeitsscheu	12 „
4.	Arbeitsmangel	2 „
5.	Leichtsinn	152 „
6.	Verführung	78 „
7.	Schlechte Erziehung	36 „
8.	Unvorsichtigkeit	2 „
9.	Böser Vorsatz	20 „
10.	Noth	25 „
11	Habsucht	3 „
12.	Gewöhnung	53 „
13.	Jähzorn	2 „
14.	Wollust	41 „
15.	Genusssucht	125 „
16.	Gelegenheit	145 „
	Summa	882 Mann.

In Bezug auf die Dauer der zu verbüssenden Strafzeit waren von den Eingelieferten verurtheilt zu einer Strafzeit:

1.	von über 4 bis 6 Monate	111 Mann
2.	von 6 „ 9 „	330 Mann
3.	„ 9 „ 12 „	85 „
4.	1 Jahr	116 „
5.	von über 1 „ bis mit 5 Jahren	233 „
6.	„ „ 5 „ „ „ 10 „	6 „
7.	„ „ 10 „	1 „
	Summa	882 Mann.

Von diesen Zugängen befanden sich vor der Einlieferung:

92	Mann	gar nicht in Untersuchungshaft,
363	„	waren während der Untersuchungshaft stets mit anderen Gefangenen zusammen,
261	„	waren in der Untersuchungshaft stets isolirt,
166	„	waren in der Untersuchungshaft zeitweise isolirt, zeitweise bei Andern.
Sa. 882	Mann.	

Die Untersuchungshaft dauerte

bis zu 1 Monat bei	361 Mann
„ „ 2 „ „	271 „
„ „ 3 „ „	70 „
„ „ 4 „ „	43 „
„ „ 5 „ „	18 „
„ „ 6 „ „	13 „
„ „ 7 „ „	4 „
„ „ 8 „ „	5 „
„ „ 9 „ „	1 „
„ „ 10 „ „	3 „
über 12 Monate bei	1 „
	790 „
Gar nicht in Untersuchungshaft waren	92 „
Summa	882 Mann.

Von den 790 Mann, welche sich in Untersuchungshaft befanden, wurden

während dieser Zeit gar nicht beschäftigt	348 Mann
„ „ „ theilweise „	479 „
Summa	827 Mann.

Summa 827 Mann
während dieser Zeit stets beschäftigt 83 Mann
Summa 790 Mann.

Da es für den erfolgreichen Strafvollzug von der äussersten Wichtigkeit ist, die genaueste Kenntniss von der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Individuen zu haben, so haben wir auch in dieser Beziehung die gewissenhaftesten Erörterungen angestellt.

Nach dem Ausspruche des Anstaltsarztes besassen von den Eingelieferten des Jahres 1875

254 Mann kräftige Gesundheit
282 „ mittelmässige und
346 „ schwächliche.
Summa 882 Mann.

Zu der letzteren Abtheilung gehören 20 Mann, welche mit körperlichen Gebrechen von der Art behaftet sind, dass dadurch ihre Arbeitsfähigkeit wesentlich beschränkt, wo nicht ganz aufgehoben wird.

Krank eingeliefert und zwar in solcher Art, dass sie sofort der Krankenstation überwiesen werden mussten, waren 65 Mann, und zwar:

41 Mann wegen Krätze
15 „ „ Syphilis
9 „ „ anderer Krankheiten
Summa 65 Mann.

Nicht ohne Interesse dürfte auch die Bemerkung sein, dass unter den Eingelieferten allein 110 Mann waren, bei denen der Arzt Augenschwäche constatirte und 49 Mann, welche mit Brüchen behaftet waren. Epileptische gab es im diesem Jahre 3 Mann.

Die geistigen Fähigkeiten erwiesen sich bei

228 Mann als gut
565 „ „ mittelmässig
89 „ „ mangelhaft.
Summa 882 Mann.

Das Gemüth musste bei

260 Mann als empfänglich
Uebertrag 260 Mann.

Uebertrag 260 Mann.
360 Mann als wenig empfänglich
262 „ „ unempfängl. bezeichnet werden.
Summa 882 Mann.

Der Wille war bei
41 Mann kräftig
598 „ wenig kräftig
243 „ erschlafft.
Summa 882 Mann.

Scheiden wir die Zugänge nach ihrer eigenen persönlichen Ansicht über Schuld und Strafe, so finden wir:
367 Mann als geständig und reuig
391 „ „ geständig, aber indolent
84 „ „ theilweise geständig und
40 „ „ nicht geständig.
Summa 882 Mann.

Die Schule hatten besucht:
871 Mann vollständig
10 „ theilweise und
1 „ gar nicht.
Summa 882 Mann.

Die Prüfung der Zugänge in Absicht auf die erlangten Elementarkenntnisse zeigte, dass in Religion unterrichtet waren:
35 Mann gut
486 „ mittelmässig
361 „ schlecht.
Summa 882 Mann.

Das Lesen konnten
409 Mann gut
433 „ mittelmässig
32 „ schlecht
5 „ konnten nur buchstabiren
3 „ gar nicht.
Summa 882 Mann.

Das Schreiben verstanden
154 Mann gut
Uebertrag 154 Mann.

Uebertrag	154 Mann.		
	554	Mann	mittelmässig
	167	„	schlecht
	7	„	gar nicht.
Summa	882 Mann.		

Im Rechnen konnten

	95	Mann	Gutes leisten
	349	„	die 4 Species
	432	„	diese Species nur theilweise
	6	„	gar nichts.
Summa	882 Mann.		

In der Sprachbildung waren

	70	Mann	gut
	521	„	mittelmässig
	291	„	schlecht.
Summa	882 Mann.		

In den gemeinnützigen Kenntnissen waren

	35	Mann	gut unterrichtet
	74	„	mittelmässig
	773	„	schlecht.
Summa	882 Mann.		

Höhere Bildung besassen 30 Mann.

Am 1 Januar 1875 befanden sich bereits in der Strafanstalt Zwickau

646	Mann	als Bestand; dazu
882	„	Zugänge, gibt
1528	Mann	Gesammtbestand.

Davon sind abgegangen:

	687	Mann nach verbüsster voller Strafzeit
	20	nach erfolgter Begnadigung
	14	„ „ Beurlaubung
	11	durch Tod in der Anstalt
	1	„ Strafverwandlung
	4	„ Freisprechung in Folge zweiten Erkenntnisses
	2	„ zeitweilige Auslieferung.
Sa.	739	Mann. Summa des Abganges.

Ueber die nach verbüsster Strafzeit entlassenen 721 Mann (incl. der 14 Beurlaubten) haben wir nun während ihrer Strafzeit bis zu ihrer Entlassung die eingehendsten Beobachtungen fortgesetzt und wollen das Ergebniss derselben in ähnlichen Uebersichten wie bei den Eingelieferten hier nachfolgen lassen.

Von denselben sind:

137 Mann unausgesetzt isolirt gewesen,
427 „ „ in Collectivhaft,
143 „ anfangs in der Zelle gewesen und dann in die Collectivhaft versetzt worden,
14 „ erst in Collectivhaft gewesen und dann in die Zelle versetzt u. aus derselben entlassen worden.

721 Mann in Summa.

Unmittelbar aus der Isolirhaft in die Freiheit übergegangen sind demnach 151 Mann.

Isolirt wurden davon

7 Mann aus Gesundheitsrücksichten,
48 „ zur Erziehung,
28 „ „ Beobachtung,
2 „ aus Rücksicht für den früheren Stand,
66 „ „ polizeilichen Gründen.

Summa 151 Mann.

Von diesen hatte die Einzelhaft gedauert bei 31 Mann länger als 1 Jahr und bei 120 Mann kürzer als 1 Jahr.

Das Verhalten während der Isolirhaft war bei

64 Mann gut,
49 „ nur legal,
23 „ waren je 1 Mal bestraft,
15 „ wiederholt bestraft.

Summa 151 Mann.

Wie bei den Eingelieferten, so ist auch bei den Entlassenen noch einmal auf das Genaueste der geistige Zustand geprüft worden, um daraus abnehmen zu können, von welcher Wirkung die Haft gewesen ist.

Rücksichtlich der geistigen Fähigkeiten erhielten von den aus der Zelle Entlassenen

61 Mann die Censur gut,
65 „ „ „ mittelmässig,
25 „ „ „ mangelhaft.

Summa 151 Mann.

Das Gemüth wurde bei ihnen von

31 Mann als empfänglich,
82 „ „ wenig empfänglich und
38 „ „ unempfänglich bezeichnet.

Summa 151 Mann.

Dem Willen nach erwiesen sich

47 Mann als kräftig,
93 „ „ wenig kräftig,
11 „ „ erschlafft.

Summa 151 Mann.

Von den 570 Mann, welche aus der Collectivhaft entlassen wurden, hatten in solcher Haft zugebracht 192 Mann mehr als 1 Jahr und 378 Mann weniger als 1 Jahr.

Das Verhalten derselben war bei

279 Mann gut,
199 „ nur legal,
66 „ waren jeder 1 Mal bestraft,
26 „ wiederholt bestraft.

Summa 570 Mann.

Zur Zeit der Entlassung waren beschäftigt

auf Arbeitssälen über 20 Mann	281 Mann,
„ „ unter „ „	166 „
im Freien	123 „
Summa	570 Mann.

Die geistigen Fähigkeiten waren bei

196 Mann gut,
278 „ mittelmässig,
96 „ mangelhaft.

Summa 570 Mann.

Das Gemüth zeigte sich bei

163 Mann empfänglich,

329 „ wenig empfänglich,

78 „ unempfänglich.

Summa 570 Mann.

Der Wille äusserte sich bei

246 Mann kräftig,

295 „ wenig kräftig,

29 „ erschlafft.

Summa 570 Mann.

Von den Entlassenen in der Gesammtheit erhielten Unterricht in der Religion 426 Mann

ausserdem in Elementarkenntnissen 218 „

Summa 644 Mann.

Am „freien Sonntagsunterrichte" (Fortbildungsunterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in der praktischen Geometrie, einfachen Buchführung und Webschule), an welchem in der Regel nur solche Gefangene theilnehmen dürfen, welche sich durch anhaltenden Fleiss und gute Führung ausgezeichnet haben, betheiligten sich 238 Mann.

Von sämmtlichen Entlassenen waren

641 Mann Sachsen,

80 „ Nichtsachsen.

Summa 721 Mann.

Darunter befanden sich 12 Landarme.

Der Gesammtbestand der Anstalt betrug

1528 Mann, davon

739 „ Abgang, bleibt

Bestand 789 Mann für den 1. Januar 1876.

Es ist dies jedoch ein Bestand (inzwischen ist derselbe bis zum 29. Januar auf 817 Mann gestiegen), welcher nicht nur im Verhältniss zu den in hiesiger Anstalt vorhandenen Räumlichkeiten viel zu hoch ist, sondern auch den für eine Strafanstalt mit rationellem Strafvollzuge geforderten Maximalbestand von 400 weit übersteigt.

Die Anzahl der Zugänge betrug					882	Mann,
„	„	„	Abgänge	„	739	„
die Summe der Zu- u. Abgänge demnach					1 6 2 1	Mann.

Zwickau, 30. Januar 1876.

Amtlicher Bericht über den Zustand der Kgl. Dänischen Strafanstalten während des Zeitraumes vom 1. April 1868 bis 31. März 1873

von F. Bruun, Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen unter dem Kgl. Dän. Justizministerium.

(Aus dem Dänischen übersetzt von J. A. Elvers, H. Sächsischer Strafanstaltsdirector in Altenburg.)

II. Theil (Schluss).

Der Gesundheitszustand.

Was den Gesundheitszustand*) im Quinquennium betrifft, so war die Procentzahl der Krankheits- und Todesfälle für sämmtliche Strafanstalten im Vergleich mit den 2 vorhergehenden Quinquennien die folgende:

*) Vergleicht man den Gesundheitszustand in den Dänischen Strafanstalten mit dem in den Gefängnissen des Auslandes, so steht Dänemark in den vordersten Reihen. Nach den auf dem Kongress in London aus den einzelnen Ländern mitgetheilten Nachrichten waren die Verhältnisszahlen rücksichtlich der Kranken und Gestorbenen in den Gefängnissen folgende:

	Krankheitsfälle.	Todesfälle.
Baden	5 %	1,5 %
Belgien	2,74 %	1,79 %
Bayern	4 %	2 %
Dänemark	2,52 %	1,71 %
England	nicht angegeb.	1,41 „
Frankreich	4,5 %	3,72 „
Preussen	8 %	2,25 „
Sachsen	1,5 %	2 %
Schweden	4,2 „	2,5 %
Württemberg	4 %	2,12 %
Oesterreich	6 %	3 %

	Kranke		Gestorbene*)	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
1858—1863 . .	2,34	2,70	2,24	1,92
1863—1868 . .	2,74	2,92	2,16	2,87
1868—1873 . .	2,03	3,03	1,69	1,73

Soweit, indem es eine allgemeine Uebersicht betrifft, und da bietet das letzte Quinquennium den früheren gegenüber kein besonderes Interesse, es sei denn, dass der Zustand in diesem besser, als in einem der früheren Quinquennien gewesen ist. Was dagegen für diesen Zeitraum besonders hervorzuheben ist, das sind die genaueren, den Gesundheitszustand betreffenden Nachweise, welche die seit dem 1. April 1868 eingeführten neuen Krankenjournale ermöglichten und die im Nachfolgenden werden benutzt werden.

Da diese Krankenjournale angeben, wie der Gesundheitszustand des Gefangenen zunächst bei der Einlieferung, demnächst während seines Aufenthalts im Gefängnisse und endlich bei seiner Entlassung im Vergleich mit der Einlieferung war, hat man auf diese Weise jetzt, wozu man früher nicht im Stande war, zwischen den Krankheiten unterscheiden können, welche das Gefängniss verschuldet hat und denjenigen, welche der in das Gefängniss mitgebrachten Schwäche zuzuschreiben sind, ferner, welche Krankheiten es sind, die die Freiheitsberaubung und da wieder der höhere oder niedere Grad derselben, in der Regel hervorruft und welche Einflüsse sich in dieser Rücksicht geltend machen

*) Hierunter sind die Selbstmörder mitbegriffen; es gab derselben

1858—1863 . .	3 (1 Zellengef.,	2 Gemeinschaftshaftgef.)	
1863—1868 . .	5 (5 „	0	„
1868—1873 . .	7 (5 „	2	„

An Selbstmorden fielen im ganzen Lande

1 auf 3,896 Individuen.

In den Strafanstalten fielen

1858—1863	1 auf 2,860	Individuen.
1863—1868	„ „ 1,632	„
1868—1873	„ „ 860	„

Von den 4 Gemeinschaftshaftgefangenen waren die 2, als sie sich entleibten, einstweilen in die Einzelzelle zur Observation gesetzt. Unter den 15 war nur 1 Frauenzimmer (Zellengefangene), die übrigen waren Männer.

und endlich hat man nachweisen können, in welchem Zustande der Gefangene beim Aufhören der Strafe war. Aber hierbei ist zu bemerken, dass, während man in Betreff der der Zellenstrafe Unterworfenen, deren Dauer sich nur auf $3^1/_2$ Jahre erstreckt, so ziemlich vollständige Aufklärung hat geben können, weil die längste Strafzeit, wenn auch für eine geringe Zahl von Gefangenen, innerhalb des Quinquenniums fällt, ist ein Quinquennium hinsichtlich der Gemeinschaftshaftstrafe hierzu nicht zureichend, da deren Dauer sich bis auf Lebenszeit erstreckt und da ihre Wirkungen auf die Gesundheit sich erst in einer späteren Periode der Strafzeit zeigen. Weiter ist zu bemerken, dass eine vollkommene Gleichartigkeit der ärztlichen Berichte von den verschiedenen Anstalten nicht hat erreicht werden können, theils wegen der verschiedenen Persönlichkeit der Aerzte und wegen der verschiedenen Zeit, die ihnen zu Gebote steht*) und theils wegen der Verschiedenartigkeit der Strafarten, indem man bei den Zellengefängnissen mit mehr Sorgfalt — vielleicht bisweilen zu minutiös — seine Aufzeichnungen gemacht hat, als bei den Gemeinschaftshaftgefängnissen, weil sich die Zellenstrafe in so manchen Fällen als schädlich für die Gesundheit gezeigt hat.

A. Die männlichen Gefangenen.

a. Die Zellengefangenen.

Die männlichen Gefangenen sind, wie bereits bemerkt, alle nach Vridslöselille abgeliefert, mit Ausnahme der wenigen, die vom Herbst 1870 an nach Wiburg abgeliefert wurden und die dort eine Strafzeit von nicht länger als 1 Jahr verbüsst haben. Nach Vridslöselille sind seit dem 1. April 1868 nach Urtheil im Ganzen abgeliefert 1,741 Gefangene In Betreff des Zustandes derselben bei der Einlieferung ist bereits im Abschnitt über die Vollziehung der Strafe eine Beschreibung des früheren Lebens dieser Gefangenen gege-

*) Es ist nämlich zu bemerken, dass an sämmtlichen Anstalten Aerzte angestellt sind, welche alle, ausser ihrer Beschäftigung bei der Anstalt, eine mehr oder minder bedeutende Praxis zu besorgen haben.

ben. Hier ist noch hinzuzufügen, dass von diesen 1,741 Gefangenen 1,008 vor ihrer Einlieferung wegen folgender Krankheiten in ärztlicher Behandlung gewesen sind, wobei die allgemeinen Kinderkrankheiten, als Scharlachfieber, Masern, Keuchhusten etc.*) nicht mitgerechnet sind:

Asthma	3
Eiterfluss	3
Blutfluss (rothe Ruhr) . .	1
Bedeutendere Brustkatarrhe	99
Verschiedene Brustleiden .	72
Kinderblattern	23
Delirium tremens	9
Difteritis	4
Epilepsie und Krämpfe . .	61
Fieberanfälle	15
Gastrisches Fieber . . .	26
Gichtfieber	21
Gelbes Fieber	1
Gehirnentzündung	2
Herzkrankheit	6
Kardialgia	7
Kaltes Fieber	85
Cholera	4
Kolik	1
Gliedwasser (?)	6
Leberkrankheit	1
Lungenentzündung . . .	21
Magenentzündung	4
Nierenentzündung	2
Rheumatismus	19
Rose	10
Gemüthsleiden	14
Scharbock	2
Uebertrag	522

*) Es ist eine Selbstfolge, dass man hier zum grössten Theil sich nur auf das, was der Gefangene selbst angegeben, hat stützen können. Es ist nicht so selten, dass ein Gefangener solche Krankheiten verheimlicht, die ein schlechtes Leben verrathen.

Uebertrag	522
Schuss- und Stichwunden .	12
Scrofulose	218
Stechen	1
Syphilis	199
Darmverschlingung . . .	1
Typhus	78
Wassersucht	1
Aegyptische Augenkrankheit	16
	1,048

Die genannten 1,048 Krankheiten fallen, wie oben bemerkt, auf 1,0C8 individuen, von denen Verschiedene mehrere Krankheiten überstanden haben. Von den 1,741 Gefangenen waren daher 733, also ungefähr 42 pCt. ihres Wissens niemals unter ärztlicher Behandlung gewesen.

Aus den vom Arzt vorgenommenen Untersuchungen geht nun hervor, dass von diesen 1,741, 310 in einem kränklichen oder schwächlichen Zustande waren. Darin waren solche nicht inbegriffen, welche an Krankheiten, Schwächen oder körperlichen Leiden litten, die vermeintlich keinen wesentlichen Einfluss auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Gefangenen äussern konnten, wie Krätze, Grind, Bruchvorfälle, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Körperbeschädigungen und dergl. Von den eingelieferten Gefangenen waren also ca. 18 pCt. in einem mehr oder weniger schwächlichen Zustande. Mit Rücksicht auf das Alter zeigt es sich, wie das auch natürlich ist, dass, je älter der Gefangene ist, desto mehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er mit der einen oder andern Schwäche behaftet sei, welches aus folgender Tabelle hervorgeht:

	Im Ganzen eingelieferte Gefangene.	Dav. Kranke u. Schwächliche.	Verhältnisszahl.
Unter 15 Jahren . .	5	—	—
Zwischen 15—20 Jahren	175	22	12,6 %
„ 21—30 „	807	108	13,4 „
„ 31—40 „	414	86	20,8 „
„ 41—50 „	244	66	27 „
Ueber 51 Jahre . .	96	28	29,2 „
	1,741	310	17,7 „

Die mitgebrachten Krankheiten waren im Uebrigen folgende:

Blutaderknoten und chronische Wunden	12
Blasenkrankheit	6
Brustkrankheit	55
Diarrhoe	2
Epilepsie und Krämpfe . . .	13
Fieberanfälle	1
Gastricismus	1
Herzkrankheit	46
Kopfschmerz und Schwindel . .	12
Hämorrhoiden	1
Beschränkte Geisteskräfte . . .	12
Kardialgi	15
Kaltes Fieber	3
Kolik	2
Kurzathmigkeit	8
Kongestionen nach dem Kopfe . .	11
Krüppel	6
Lahmheit	2
Leber-Krankheit	1
Pyrosis	1
Rheumatismus	2
Rückenmarkskrankheit . . .	1
Gemüthsleiden	14
Scharbok	3
Skrofulose	10
Stechen	2
Schwäche aus Alter	1
„ wegen Trunks	25
„ allgemeine	23
Syphilis	13
Augenschwäche	6
	310

Wenn es hinlänglich aufgeklärt werden könnte, würde es sich unzweifelhaft zeigen, dass manche dieser Gefangenen Kinder verbrecherischer Eltern sind, erzeugt während eines

in allerlei Ausschweifungen zugebrachten und einer gesunden Nahrung entbehrenden Lebens*).

Ein grosser Theil der namentlich in Kopenhagen zu Hause gehörenden Gefangenen, selbst wenn sie ehelich geboren sind, vermag keinen Nachweis, wenigstens nicht über beide Eltern zu geben. Bald ist der Vater, bald die Mutter zeitig gestorben, bald haben die Eltern nicht zusammengelebt, bald sind die Kinder den Eltern entweder vom Armenwesen oder von der Polizei abgenommen. Sie kennen die Eltern nicht, aber ihr ganzes, von Kindheit auf geführtes verbrecherisches Leben, ihr kränkliches Aussehen und ihre geschwächte Gesundheit verrathen hinlänglich, dass sie vom Erbe der Eltern nicht ausgeschlossen gewesen sind. Dass eine solche Degravation von der einen Generation auf die andere vererbt wird, ist unzweifelhaft und man spricht desshalb nicht mit Unrecht von einer Verbrecherkaste, deren Mitglieder das Kennzeichen des Geschlechts tragen, dem sie entsprossen sind. Dieses Kennzeichen zeigt sich in einem kränklichen scrophulösen Aussehen, in einem schlaffen renitionslosen Blick, in einer elenden Gesichtsfarbe und in groben, plumpen und eckigen Körperformen. Nicht allein auf die grosse Geneigtheit dieser Menschen zur Lungentuberculose und zu Affectionen des Nervensystems haben die Aerzte**) die Aufmerksamkeit gelenkt, sondern auch auf die geringeren geistigen Gaben, auf ihren Mangel an Selbstbeherrschung und auf ihre Geneigtheit, plötzliche und unmotivirte Gewaltthätigkeiten (moral insanity) zu begehen, ja man***) ist sogar so weit gegangen, ihnen alles moralische Gefühl abzuerkennen und sie ausser Stande zu erklären, zwischen Recht und Un-

---

*) Bisweilen erhält man hierüber Gewissheit, indem man in den Strafanstalten Eltern und Kinder zusammentrifft. Manche Kinder werden auch in den Strafanstalten geboren und als ein einzeln stehendes Beispiel kann angeführt werden, dass in der Wiburger Strafanstalt vor Jahren gleichzeitig Eltermutter, Grossmutter, Mutter und Tochter sassen.

**) In der letzten Zeit, namentlich Dr. Thomson an der grossen Strafanstalt in Perth.

***) Dr. Despine: Psychologie naturelle etc. Marseille 1868.

recht zu unterscheiden, indem im concreten Falle nur die Frage sein könne, ob es eine blosse moralische Degravation, eine lediglich psychologische Ursache (z. B. eine falsche oder schlechte Erziehung) oder ein psychisches Moment (erbliche Anlage, angeborne moralische Idiotie), eine krankhafte Hirnbeschaffenheit sei, die sie dazu unfähig mache; und man hat als Beweis für ihre moralische Fühllosigkeit auf ihre beständige Rückkehr in die Strafanstalten, auf ihren vollständigen Mangel an Reue und auf ihre Lügenhaftigkeit hingewiesen — die Wahrheit ist ihrer Natur ebenso zuwider, als einem ehrlichen Manne das Stehlen.

Glücklicherweise kann nun Dänemark zwar nicht verhältnissmässig so viele und so vollständige Exemplare dieser Verbrecherkaste aufweisen, wie andere Länder, wo die grossen Städte bequeme Schmutzwinkel und Schlupflöcher zum Ausbrüten dieses Gezüchts abgeben, wir kennen dieselben aber auch hier gar zu gut und man darf wohl annehmen, dass dieselben mindestens 15 pCt. der Bevölkerung unserer Strafanstalten ausmachen. Kommen hierzu die vielen, die dem Trunke ergeben gewesen sind, wird es nicht verwundern können, dass die oben angeführte Zahl der eingelieferten Kranken (310 von 1,741) so gross gewesen ist; fast hätte man sie grösser erwarten sollen.

Nach dieser Beschreibung des Zustandes der Gefangenen bei der Einlieferung, wird der Zustand derselben während der Strafzeit zu betrachten sein.

Mit Rücksicht auf die Länge der Strafzeit ist zunächst zu bemerken, dass dieselbe für sämmtliche 1,741 Gefangene, wenn die abgekürzte Strafe zu Grunde gelegt wird, durchschnittlich 1,1 Jahr gewesen sein würde. Werden aber die Uebersiedelung in die Gemeinschaftshaft, welche Statt gefunden hat und andere zufällige Abgänge mit in Betracht gezogen, dann hat die Strafzeit durchschnittlich nur 8 Monate gedauert.

Von diesen Gefangenen sind nun zunächst die 310 Gefangene zu besprechen, die bei der Einlieferung kränklich waren. Von denselben wurden

1. zur Gemeinschaftshaftarbeit übergeführt als ungeeignet zur Abhaltung der Zellenstrafe 73
2. von der mitgebrachten Krankheit geheilt . . 13
3. der krankhafte Zustand gebessert bei . . 12
4. „ „ „ blieb unverändert bei . 143
5. „ „ „ wurde verschlechtert bei 40
6. wegen neuer Krankheiten wurden von denselben in Behandlung genommen 19
7. Es gingen mit Tode ab a) durch natürlichen Tod 7
   b) durch Selbstmord 3
   10
   310

Das Nähere in Betreff der Krankheiten ist aus untenstehender Tabelle zu ersehen:

Mitgebrachte Krankheiten	Die ganze Anzahl	In die Gemeinschaftsh. übergef.	Geheilt.	Der Zustand besser	Der Zustand unverändert	Der Zustand verschlechtert	Neue Krankheiten	Mit Tode abgegangen
Blutaderknoten, chronische Wunden	12	1	1	3	7	—	—	—
Blasenkrankheit	6	1	1	—	4	—	—	—
Brustkrankheit	55	6	—	—	33	11	1	4
Diarrhoe	2	—	1	—	1	—	—	—
Epilepsie und Krämpfe .	13	2	1	—	9	—	1	—
Fieberanfälle	1	—	1	—	—	—	—	—
Gastricismus	1	—	—	—	1	—	—	—
Herzkrankheit	46	7	—	—	23	11	4	1
Kopfschmerz u Schwindel	12		—	1	10	—	1	—
Hämorrhoiden	1	—	—	—	1	—	—	—
Beschränkte Geisteskräfte	12	5	—	—	4	1	1	1
Kardialgi	15	2	4	1	3	2	2	1*
Kaltes Fieber	3	—	1	—	1	—	1	—
Kolik	2	—	—	—	2	—	—	—
Kurzathmigkeit	8	—	—	1	6	—	1	—
Kongestionen nach dem Kopfe	11	2	—	—	3	4	2	—
Krüppel	6	2	—	—	4	—	—	—
Lahmheit	2	1	—	—	1	—	—	—
Uebertrag	208	29	10	6	113	29	14	7

*) Selbstmord.

Mitgebrachte Krankheiten	Die ganze Anzahl	In die Gemeinschaftsh. übergef.	Geheilt	Der Zustand besser	Der Zustand unverändert	Der Zustand verschlechtert	Neue Krankheiten	Mit Tode abgegangen
Uebertrag	208	29	10	6	113	29	14	7
Leberkrankheit	1	1	—	—	—	—	—	—
Pyrosis	1	—	—	—	1	—	—	—
Rheumatismus	2	—	—	—	1	1	—	—
Rückenmarkkrankheit . .	1	—	—	—	—	—	—	1*)
Gemüthsleiden**) . . .	14	10	1	2	1	—	—	—
Scharbok	3	1	1	—	—	1	—	—
Skrophulose	10	—	—	—	5	4	1	—
Stechen	2	—	—	—	—	1	—	1
Schwäche aus Alter . .	1	1	—	—	—	—	—	—
„ wegen Trunks .	25	23	—	1	1	—	—	—
„ allgemeine . .	23	6	—	—	12	4	1	—
Syphilis	13	—	—	2	8	—	2	1*)
Augenkrankheit	6	2	1	1	1	—	1	—
Summa	310	73	13	12	143	40	19	10

Im Uebrigen ist zu bemerken:

ad 1. Ueberführung zur Gemeinschaftshaft. Wenn der Zustand des Kranken der Art ist, dass eine vollständige Absonderung der Heilung hinderlich sein würde, oder der Art, dass der Kranke sich nicht selbst helfen kann, oder wenn Gefahr damit verbunden ist, ihn allein zu lassen, geht er in die Gemeinschaftshaft über. In der Krankenabtheilung im Zellengefängnisse ist der Gefangene auch isolirt, aber die Krankenzelle ist etwas grösser, als die gewöhnliche Arbeitszelle. Diese enthält nämlich nur ca. 750 Cubikfuss, jene hingegen ca. 1000 Cubikfuss. Die Krankheiten, welche die Ueberführung veranlassten, sind aus obenstehender Tabelle zu ersehen.

*) Selbstmord.

**) Bei den Gemüthsleiden ist zu bemerken, dass darunter nicht allein solche Fälle aufgeführt sind, in denen eine Gemüthskrankheit entwickelt, sondern auch solche, wo eine krankhafte melancholische Verstimmung vorhanden war; jedoch hat man die Niedergeschlagenheit des Gemüths nicht hierher gerechnet, die sich so häufig als eine Folge des Druckes zeigt, den der ganze unglückliche Zustand mit sich führt.

ad 6. Die neuen Krankheiten, wegen deren der Gefangene auf einer späteren Stufe der Strafe in Behandlung genommen wurde, sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Nr. im Kranken-Journal.	Alter.	Strafzeit.	Die mitgebrachten Krankheiten.	Neue Krankheiten.	Zustand bei der Entlassung aus der Anstalt.
		Jhr.			
25	39	1	Kaltes Fieber	Unterleibsleiden mit Diarrhoe u. Stechen, sowie Fieber	In der Besserung, aber nicht geheilt
348	17	$1^1/_3$	Schwäche in beiden Knieen	Deprimirte Gemüthsstimmung	Deprimirt und gedrückt
583	27	1	Kardialgi	Rheumatismus, Kolik und Mattigkeit.	Matt, abgemagert und hektisch
590	50	$1^2/_3$	Herzkrankheit	Scorbut	Die Verdauung in Unordnung, ein sehr krankhaft. Aussehen
603	32	$^2/_3$	Nachtripper	Diarrhoe	Entkräftet und mit schlaffen Muskeln
612	47	$1^2/_3$	Tuberkeln	Obstructionen, später Diarrhoe	Kopfschmerzen und bedenklich deprimirt
678	20	$1^1/_2$	Kopfschmerzen	Schlaflosigkeit, Melancholie und Mattigkeit	In der Besserung
960	54	$^2/_3$	Herzklopfen, Kurzathmigkeit, Augenentzündung	Hallucinationen	Eine Paralysis in der Entwicklung
995	33	$^2/_3$	Hatte im Untersuchungsarrest das Delirium gehabt	Fieberanfälle	Stark entwickelte Herzkrankheit
1014	24	$^1/_2$	Epilepsie	Gesichtshallucinationen	Unverändert
1229	27	2	Congestionen nach dem Kopfe	Mattheit und Fieberanfälle	Gleichfalls
1250	47	1	Herzkrankheit	Skorbut und Rheumatismus	Entkräftet
1314	20	$1^1/_3$	Kurzathmigkeit	Sekundäre Syphilis	In der Besserung
1345	47	$^1/_2$	Kardialgi	Schwindel und Mattigkeit	Matt und kränklich
1378	23	1	Syphilis	Präkordialangst, wenig Schlaf mit unruhigen, finsteren Träumen	Die vegetativen Funktionen in Ordnung
1408	55	$^2/_3$	Kopfschmerzen,	Skorbut u. Krämpfe	In der Besserung
1425	19	1	Skropheln	Kopfschmerz und Kardialgi	Unverändert
1442	34	$^2/_3$	Herzkrankheit	Obstructionen und Mattigkeit, Brustschmerzen	Kopfschmerzen, sonst unverändert
1615	22	$^2/_3$	Beschränkte Geistesfähigkeiten	Stark congestionirt	Scheint etwas albern

ad. 7. Die mit Tode Abgegangenen waren:

Nr. im Kranken-Journal.	Alter.	Strafzeit.	Waren in der Strafanstalt gewesen, als sie starben.	Mitgebrachte Krankheit.	Todesursache.
	J.	Jhr.			
106	41	2	1 Jahr	Hämorrhoiden mit Blutabgang, Kardialgie	Wurde geistig schwach und deprimirt, bekam Hallucinationen u. Wahnvorstellungen. Entleibte sich selbst durch Ueberschneiden der Pulsadern
184	39	$1\frac{1}{3}$	6 Wochen	Rückenmarkskrankheit	War wegen niedergedrückter Gemüthsstimmung in Behandlung, als er sich durch Hängen entleibte
435	21	$1\frac{1}{3}$	5 Monate	Herzkrankheit	Herzkrankheit
1066	43	$1\frac{1}{2}$	14 Tage	Stark entwickelte Brustkrankheit	Brustkrankheit
1097	17	$\frac{2}{3}$	7 Monate	Erweiterte Pupillen, blaue Lippen. Uebrigens ein frisches Aussehen	Akute Tuberkulose
632	32	$\frac{2}{3}$	3 „	Beschränkte Geistesgaben, verurtheilt als „Einfältiger“ nach § 39 des Strafgesetzes	Leberkrankheit
1198	22	$1\frac{1}{3}$	4 „	Brustkrankheit	Brustkrankheit
1275	21	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$ „	Skrophulosis, Stechen	Unterleibsentzündung und Darmverschlingung
1597	40	$1\frac{1}{3}$	7 Tage	Stark entwickelte Brustkrankheit	Brustkrankheit

Dass alle diese Gefangenen eine der Beschaffenheit der Krankheit angemessene Verpflegung bekommen haben, braucht wohl kaum bemerkt zu werden, aber daneben haben sie auch in anderer Hinsicht eine nach den Umständen verschiedene Behandlung ausserhalb der Tagesordnung und Reglements erhalten. Der Arzt gestattet dann wärmere Bekleidung und Bettzeug, längeres Spazieren, leichtere Arbeiten etc. Da der Kranke in der Regel beschäftigt zu sein wünscht, zieht er meistens den Aufenthalt in der Gefängnissabtheilung dem in der Krankenabtheilung vor und diess wird stets gestattet, wenn die Umstände es erlauben. Der Kranke wird da gerne an der Sonnenseite placirt und immer in der untersten Etage, damit er die Treppen nicht zu steigen braucht und um un-

ter einer bessern Pflege zu sein. Es werden daher die wenigsten auf die Krankenabtheilung gelegt und nur dann, wenn die Pflege (warme Bäder, Umschläge etc.) oder nächtliche Obhut ihnen nicht im Gefängnisse gegeben werden kann, oder wenn sie durch Lärmen und Schreien die Ruhe stören sollten.

Wenn man die Krankenjournale durchgeht, bekommt man den Eindruck, als ob in mehreren Fällen, als geschehen, eine Ueberführung in die Gemeinschaftshaft zweckmässig gewesen wäre. Hierzu ist indess zu bemerken, dass manche Gefangene nur auf kurze Zeit eingeliefert sind und dass ein Theil derselben, nämlich die, welche während der drei letzten Monate des Quinquenniums eingeliefert wurden, noch unter Observation waren (verschiedene derselben sind später übergeführt worden), hierzu kommt, dass der Gefangene, wenn er übergeführt wird, selbstfolglich die für die Zellenstrafe gesetzlich bestimmte Abkürzung in der Strafzeit verliert. Dieses letztere bewirkt, dass der Gefangene fast immer selbst die Zellenstrafe vorzieht, wie sich dann auch der Arzt sträubt, das Leiden des Gefangenen dadurch zu vermehren, dass er gegen seinen Wunsch seine Ueberführung vorschreibt.

Nachdem wir die bei der Einlieferung kranken Gefangenen besprochen haben, wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr denjenigen Gefangenen zu, welche bei der Einlieferung vom Arzte als gesund bezeichnet waren; es waren deren im Ganzen 1431. Von diesen gingen indess 75 aus folgenden Ursachen sofort in die gemeinschaftliche Haft über:

1) Alle Gefangenen unter 15 Jahren . .	5
2) Von Gefangenen zwischen 15—18 Jahren wurden von der Zellenstrafe ausgeschlossen, weil sie nicht als vollständig entwickelt angesehen werden konnten	17
3) Gefangene, hinsichtlich welcher die Anwendung der Zellenstrafe in moralischer Hinsicht für unzweckmässig gehalten wurde, in der Regel ältere, oft bestrafte Personen . . .	12
4) Im Jahre 1869 war das Gefängniss Vridlöseville	
Uebertrag	34

Uebertrag 34

in dem Grade überfüllt, dass es aus Mangel an Platz nothwendig wurde, einzelne Gefangene nach Christianshafen überzuführen. Es wurden deren gleich oder bald nach der Einlieferung übergeführt 41

Summa 75

Hiernach bleiben also von den bei der Einlieferung gesunden Gefangenen 1356 zurück, welche als Zellengefangene behandelt worden sind. Diese gehören folgenden Altersklassen an:

Von 15–20 Jahr	. .	206
„ 21—30 „	. .	666
„ 31—40 „	. .	287
„ 41—50 „	. .	142
Ueber 51 Jahr	. .	55
	Summa	1356

Von denselben sind während ihres Aufenthalts in der Strafanstalt 635 unter ärztlicher Behandlung gewesen, welche sich, der nachstehenden Uebersicht zufolge, auf die verschiedenen Altersklassen vertheilt haben, wie folgt:

Alterklassen	Die Gesammtzahl der gesunden Gefangenen	Kranke während der Strafzeit	
		Absolute Zahl	Verhältnisszahl
15—20 Jahr	206	94	45,6 pCt.
21—30 „	666	329	49,3 „
31—40 „	287	134	46,7 „
41—50 „	142	62	43,7 „
Ueber 51 Jahr . . .	55	16	29,1 „
Zusammen	1356	635	46,8 pCt.

Dieses bekräftigt die allgemeine Annahme, dass, je jünger der Gefangene ist, desto mehr ist er den schädlichen Wirkungen der Zellenstrafe ausgesetzt. Hiervon scheint allerdings die Altersklasse von 15—20 Jahren eine Ausnahme zu machen, aber dabei ist zu erinnern, dass die Gefangenen dieser Classe zum Theil gleichsam gesichtet sind, indem man

von diesen bis zum 18. Jahre alle diejenigen von der Zellenstrafe ausnimmt, die nicht voll entwickelt sind und für die man fürchtet, dass sie die Zellenstrafe nicht würden aushalten können.

Hinsichtlich der Krankheiten, wegen welcher die bei der Einlieferung normalen Gefangenen unter ärztlicher Behandlung gewesen sind, folgt auf untenstehender Tabelle eine Bearbeitung des Krankenjournals, die zugleich die Zeit des Auftretens der Krankheit während der Strafe nachweist, desgleichen das Alter des Patienten und weiter den Zustand entweder beim Ablauf der Strafzeit oder bei der Ueberführung in die Gemeinschaftshaft, oder, in so weit der Gefangene noch in der Strafanstalt detinirt ist — beim Ablauf des Quinquenniums den 31. März 1873. Diese so combinirte Statistik, die vermeintlich einen einigermaassen klaren Blick auf diese besonderen Verhältnisse gestattet, hat indess — da man von den Individuen und nicht von den Krankheiten ausgegangen ist — zur Folge gehabt, dass man da, wo mehrere Krankheiten bei demselben Individuum vorhanden waren, sich darauf hat beschränken müssen, die vermeintlich Wesentlichste zu nennen.

Alters-Klasse.	Zahl der bei der Einlieferung gesunden Gefang.	Hiervon krank während der Strafzeit.	Wann die Krankheit während der Strafzeit entstand: Innerhalb ½ Jahr.	Innerhalb ½—1 Jahr.	Innerhalb 2 Jahr.	Innerhalb 2—3½ Jahr.	Krank- A. die vermeintlich die Strafe verschuldet: Dyszeptische Zufälle.	Scorbut.	Mattigkeit.	Schwindel und Kopfschmerz.	Gemüthsleiden.
15—20 Jahr	206	94	42	34	18	—	25	4	34	4	9
21—30 „	666	329	136	123	67	3	63	17	150	29	18
31—40 „	287	134	50	51	30	3	23	8	64	9	8
41—50 „	142	62	27	18	16	1	11	7	18	5	3
Ueber 51 Jahr	55	16	5	9	2	—	5	3	3	1	—
Zusammen	1356	635	260	235	133	7	127	39	269	48	38
			260				108	14	27	30	14
				235			10	14	155	7	14
					133		9	11	84	9	8
						7	—	—	3	2	2
						635	127	39	269	48	38
							127				
								39			
									269		
										48	
											38

*) Selbstmord.

…heiten.														Zustand bei der Entlassung am 31. März 1873.			
	B. die vermeintlich die Strafe nicht verschuldet.																
	Blasenkrankheit.	Brustkrankheit.	Herzkrankheit.	Fieberanfälle.	Kaltes Fieber.	Kurzathmigkeit.	Krämpfe.	Rheumatismus.	Rose.	Secundäre Syphilis.	Scropheln	Typhus.	Augenkrankheit.	Gut.	Weniger gut.	Uebergeführt.	Gestorben.
—	—	4	1	3	1	—	1	3	—	1	2	—	2	44	48	1	1
2	—	14	2	8	1	—	1	15	3	3	—	1	2	117	201	7	4
—	1	3	—	4	2	—	—	8	2	1	—	—	1	44	85	4	1*)
1	—	2	—	2	—	1	—	8	1	2	—	—	1	27	33	1	1
—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	4	12	—	—
3	2	23	3	17	5	1	2	36	6	7	2	1	6	236	379	13	7
3	1	5	2	6	3	1	2	26	3	6	2	1	6	137	112	10	1
—	1	4	1	6	1	—	—	8	3	1	—	—	—	73	154	3	5
—	—	4	—	5	1	-	—	2	—	—	—	—	—	25	107	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—
3	2	23	3	17	5	1	2	36	6	7	2	1	6	236	379	13	7
														97	30	—	—
														3	35	1	—
														50	218	1	—
														25	23	—	—
														8	28	2	—
3														1	1	1	—
	2													1	1	—	—
		23												2	11	6	4
			3											—	2	—	1
				17										10	5	2	—
					5									2	3	—	—
						1								1	—	—	—
							2							—	2	—	—
								36						25	10	—	1*)
									6					3	3	—	—
										7				3	3	—	1
											2			1	1	—	—
												1		—	1	—	—
													6	4	2	—	—
													635	236	379	13	7

Die Krankheiten sind in 2 Gruppen geschieden: A. in die, welche vermeintlich die unmittelbare Einwirkung der Strafe verschuldet und B. die, welche jedenfalls nur in weiterem Sinne der Strafe beikommend sind. Möglicherweise werden sich Fälle finden, dass, ungeachtet die betreffenden Gefangenen bei der Einlieferung vom Arzte für gesund angesehen worden sind, dieselben doch auf mitgebrachte, vom Arzt übersehene Schwächezustände zurückgeführt werden müssen und gleichfalls auch Fälle, die in der einen Gruppe, statt in der andern aufgeführt sind, aber solche Fälle stehen jedenfalls vereinzelt da und werden die Bedeutung des durch diese Zusammenstellung gewonnenen Resultats in keinem erheblichen Grade schwächen können.

Unter der Gruppe A. sind folgende Krankheiten aufgeführt:

Dyspeptische Zufälle,
Scorbut,
Entkräftung und Mattigkeit,
Kopfschmerzen und Schwindel,
Gemüthsleiden.

D y s p e p t i s c h e Z u f ä l l e. Hierher ist gerechnet, was im Journal unter Diarrhoe, Obstructionen, Gastricismus, Kolik und Kardialgie aufgeführt ist, im Ganzen 127 Fälle. Sie zeigen sich vornehmlich im Beginn der Strafe (85 pCt. im ersten Halbjahr) und sind unzweifelhaft zunächst eine Folge der veränderten Kost. Sie waren gewöhnlich leicht und vorübergehend, welches dadurch bestätigt wird, dass in 97 Fällen der Zustand des Patienten nach dem Aufhören der Krankheit gut war*). Im 2. H a l b jahr der Strafe zeigten sich 10, und im 2. G a n z jahr 9 Fälle, welche von grösserer Bedeutung gewesen zu sein scheinen.

*) Hier, wie überall in den Rubriken, unter denen Gefangene aufgeführt sind, deren Zustand minder gut war, ist zu erinnern, dass der Zustand für die noch detinirten Gefangenen so verzeichnet ist, wie derselbe beim Ablauf des Quinquenniums, am 31. März 1873 war. Unter den vielen Gefangenen, welche innerhalb der 3 letzten Monate dieses Zeitraumes eingeliefert wurden und die gleich nach der Einlieferung krank wurden, sind nicht wenige, die auf einer späteren Stufe der Strafe ganz geheilt waren.

S c o r b u t. Es waren im Ganzen 39 Fälle, welche auftraten im ersten Halbjahr mit 14
„ zweiten „ „ 14
„ „ Ganzjahr „ 11.

Nimmt man nun darauf Rücksicht, dass, je weiter die Strafzeit vorschreitet, die Bevölkerung desto geringer wird (im zweiten Halbjahr sind alle die Gefangenen entlassen, welche auf 6 Monate eingeliefert werden, und im zweiten Ganzjahr die noch grössere Menge, welche auf 8 Monate und ein Jahr eingeliefert werden), so kann man sehen, dass die Häufigkeit der Krankheit sich mit der Länge der Strafzeit stark vermehrt. Nur in 3 Fällen wurde der Gefangene ganz geheilt, in einem Falle ging der Gefangene in die Gemeinschaftshaft über und in 35 Fällen war der Zustand weniger gut, zuweilen auch bedenklich*).

E n t k r ä f t u n g u n d M a t t i g k e i t**). Diese Kränklichkeit zeigte sich bei 269 Gefangenen, also, wenn alle bei

*) Der Scorbut, der früher, namentlich in den alten, schlecht eingerichteten Gefängnissen so häufig war, ist hier zu Lande verhältnissmässig nur selten, namentlich bei den Zellengefangenen. Dagegen scheint es, dass er, einmal entstanden, schwer zu bekämpfen ist. Im Ganzen genommen zeigt die Erfahrung, worauf auch schon öfter hingewiesen ist, dass die Dauer der Krankheiten in den Strafanstalten (und vornehmlich in den Zellengefängnissen) weit länger ist als draussen, möglicherweise als eine Folge des Entbehrens der beständigen Bewegung und Arbeit in freier Luft, woran ein Theil dieser Gefangenen früher gewohnt gewesen ist.

**) In dem oben besprochenen Bericht des Dr. med. Tryde an das Gesundheitscollegium ist diese Kränklichkeit folgendermaassen beschrieben: „Der Beginn dieser Kränklichkeit äussert sich im Allgemeinen durch so schwache und unsichere objective Symptome, dass man einen deutlichen Eindruck von dem Aussehen des Gefangenen bei der Einlieferung haben muss, um überhaupt zu bemerken, dass eine Veränderung eingetreten ist. Es ist eine blässere Gesichtsfarbe, ein mehr müder Ausdruck in den Augen, etwas trägere Bewegungen, die die Aufsicht veranlasst, dem Gefangenen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihn als „mitgenommen“ zu melden. Oft klagt der Gefangene selbst nicht über irgend ein Uebelbefinden, sondern besorgt seine Arbeit auf die gewöhnliche Weise und isst und trinkt, wie früher; in andern Fällen hat er bereits einige Zeit über Müdigkeit geklagt, oder hat leichtere Kardialgi, weniger Esslust und trägen Stuhlgang gehabt.

der Einlieferung gesunden Gefangenen (1356) in Betracht gezogen werden, bei ca. 20 pCt. Dieselbe kommt, wie auch von Dr. Tryde bemerkt ist, am häufigsten in den jüngeren Altersklassen und in den späteren Perioden der Strafzeit vor, namentlich, was letztere betrifft, vom Schlusse des ersten bis hin in das dritte Jahr.

Um diesem Zustande abzuhelfen, wird dem Patienten stärkende Medicin gegeben, es wird ihm leichtere und mehr stärkende Kost bewilligt — Feinbrod für Roggenbrod, Milch für Bier und dazu Butter — weiter doppelter Spaziergang. Zeigen sich diese Mittel noch nicht wirksam, was sehr oft der Fall ist, wird dem Gefangenen Arbeit in freier Luft gegeben, ohne ihn jedoch mit andern Gefangenen zusammenkommen zu lassen. Dass dieses letztere Mittel mit Erfolg benutzt worden ist, zeigt das Krankenjournal, da die Isolirung aber aufrecht erhalten werden muss, kann dasselbe der Ord-

---

Allmählig wird dies matte und blasse Aussehen so stark, dass es auch die Aufmerksamkeit derer erregt, die den Gefangenen früher nicht gekannt haben. Die Schleimhäute werden blass, es stellt sich einige Abmagerung ein — oft durch Gewichtverlust angedeutet, — weniger guter Schlaf, leichter Schwindel, Kopfschmerzen, dann und wann Blutandrang nach dem Kopfe, weniger Ausdauer bei körperlicher Arbeit und Unlust zu Gesprächen und überhaupt zu geistiger Beschäftigung. Klagen über Drücken in der Herzgrube und schlechten Appetit sind häufiger und dauernder. Nicht selten ist ein vollständiger Widerwille gegen das Essen vorhanden, so dass der Gefangene Tag für Tag sein Brod oder sein Mittagessen stehen lässt, nachdem er nur einen Theil davon genossen hat. Zuweilen ist Uebelkeit, selten Durst vorhanden. Nach Verlauf längerer Zeit sind alle diese Symptome im Zunehmen; mit der wachsenden Abmagerung und Mattigkeit wird das Aussehen mehr und mehr anämisch, der Puls oft sehr langsam, aber zugleich sehr beweglich, beständig Herzklopfen, dann und wann Sausen vor den Ohren und im Allgemeinen ein merklicher Gewichtverlust. Auf diesem Standpunkt scheint sich der Zustand sehr lange halten zu können; niemals habe ich weitere körperliche Symptome bemerkt und nie ist es mir durch eine locale Untersuchung möglich gewesen, andere objective Symptome zu entdecken, als die wenigen, die ich oben genannt habe — vorausgesetzt, dass der Gefangene, da die Kränklichkeit begann, gesund war. Bei zwei Gefangenen, wo dieses nicht der Fall war, fand ich Reste von einem Entzündungszustand der Lungen und bei einem Dritten Zeichen eines organischen Leidens im Magen."

nung wegen nur auf eine kleine begränzte Anzahl angewendet werden, die bei weitem nicht in einem passenden Verhältniss zu dem der Patienten steht. Als Regel wird dasselbe bei denjenigen Gefangenen benutzt, welche in die vierte Classe aufgerückt sind (cfr. den Bericht von 1863—68), die bei guter Führung erreicht werden kann, wenn dieselben eine Strafzeit von $1^3/_4$ Jahren überstanden haben. Eine Folge hiervon ist auch die, dass die fragliche Kränklichkeit im 3. Jahre der Strafzeit im Abnehmen ist.

Diese Kränklichkeit, von der man annehmen muss, dass dieselbe eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Gemüthsleiden hatte, wurde in 51 Fällen (ungefähr 20 pCt.) geheilt, wogegen der Zustand in den 218 Fällen (ca. 80 pCt.) minder gut war. Während dieselbe den Gefangenen während der Strafzeit zu strenger oder anhaltender Arbeit ungeschickt macht, scheint sie indess nach dem Aufhören der Strafzeit bald zu verschwinden.

Kopfleiden. Hierunter wird Blutandrang nach dem Kopfe, Schwindel und damit bisweilen verbundene Schlaflosigkeit verstanden. Dasselbe hat sich im Ganzen in 48 Fällen gezeigt, wovon 30 in dem ersten Halbjahr auftraten und von welch letzteren wieder 23 ganz vorübergehend waren. Es gilt hier dasselbe, wie von den Magenkrankheiten, dass den Anfällen in der ersten Zeit der Strafe keine irgendwie grössere Bedeutung beigelegt werden kann. Sie werden allmälig gehoben, so wie das Gemüth nach der ersten Verstimmung, welche die Einlieferung in die Strafanstalt verursacht, wieder in Gleichgewicht gekommen ist. Auf einer späteren Stufe der Strafe erweckt die Krankheit dagegen grösseres Bedenken, da sie bisweilen die Vorläuferin von Gemüthsleiden ist.

Gemüthsleiden. Hierunter sind dem Vorhergehenden zufolge melancholische Verstimmungen mitbegriffen; es haben im Ganzen 38 derartige Fälle stattgefunden, die hier näher beschrieben werden sollen.

Nr. 83. 22 Jahre alt, Handlungsdiener aus Kopenhagen, wegen Einbruchs auf 16 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, 15 Wochen in Untersuchungshaft. Als Kind war er

scrophulös gewesen und hatte bei der Einlieferung ein schwaches, kränkliches Aussehen. Beide Aeltern waren in einem Alter von 33 Jahren gestorben. Ein halbes Jahr nach der Einlieferung litt er eine kurze Zeit an Kolik, die jedoch ganz vorübergehend war. Am Schlusse des ersten Jahres wurde seine Gemüthsstimmung niedergedrückt und kränklich. In den letzten Paar Monaten vor der Entlassung wurde sein Zustand besser. Er nahm an Gewicht 5 Pfd. zu.

Nro. 104. 19 Jahre alt, Dienstknecht aus Jütland, Sohn von Heuerlingen, klein und schmächtig, aber von gesunder Gesichtsfarbe. Er war wegen Schafdiebstahls auf 1 Jahr eingeliefert, früher nicht bestraft, 4 Wochen in Untersuchungshaft. Im 9. Monate nach der Einlieferung wurde er in ärztliche Behandlung genommen wegen Mattigkeit, Schlaflosigkeit, Schmerzen im Kopfe und Ekel vor Essen, wobei er von ängstlichen Träumen gequält wurde, weinte und niedergeschlagen war. Er wurde mit Milch und Butter unterstützt, aus der Zelle genommen, um im Garten zu graben und war bei der Entlassung besser, aber stille, blöde und noch von beängstigenden Träumen gequält. Am Schlusse der Strafe war Gewichtverlust vorhanden.

Nr. 129. 24 Jahre alt, Bauernknecht aus Schweden, am 1. Aug. 1868 wegen Unzucht mit einem 7jährigen Kinde eingeliefert, früher nicht bestraft, 2 Monate in Untersuchungshaft. Er schien bei der Einlieferung normal, aber schon nach 2 Monaten klagte er über Kopfschmerzen und meinte, dass er unschuldig verurtheilt sei. Nach einigen Sturzbädern schien er besser, aber im Okt. begann er wieder davon zu reden, dass er ein falsches Urtheil bekommen habe, er sah schwach aus, war hallucinirt und wortkarg und hatte sehr erweiterte Pupillen. Er erhielt Arbeit ausserhalb der Zelle und schien wieder besser, aber am 14. Nov. Abends stiess er durchdringende Schreie aus, womit er ein paar Tage fortfuhr, wobei er behauptete, dass nicht er, sondern ein Anderer es sei, der schreie. Er erhielt Opium, schien besser, wurde aber am 29. Dez. auf die Krankenstube gelegt. Die Pupillen hatten sich zusammengezogen, er war ruhig, der Puls normal, dann und wann wollte er nicht reden, war träge, wollte zum Bette

hinaus, onanirte. Er wurde am 1. Febr. 1869 entlassen, war da zwar disciplinirt, aber unruhig und ängstlich und fürchtete bis zum letzten Tage, dass er vor der Entlassung sterben würde. In den allerletzten Tagen hatte er religiöse Anfechtungen und gab vor, dass der heilige Geist sich ihm gezeigt habe. Im Uebrigen antwortete er auf jede Frage vernünftig. In der letzten Hälfte der Strafe Gewichtsverlust.

Nr. 134. 30 Jahre alt, Bauernsohn, hatte in den letzten paar Jahren eine Droschke besessen, mit der er in Kopenhagen fuhr, wo er ein etwas ausschweifendes Leben geführt hatte. Er wurde am 9. August 1869 wegen Meineid in einer Schwängerungssache auf 2 Jahre eingeliefert und war 3 Mon. in Untersuchungshaft. Er war allerdings etwas blass und mager, im Uebrigen aber gesund. Im Jahre 1863 war er im Communehospital wegen Syphilis in Behandlung gewesen, welche 1864 wieder ausbrach, aber nicht später. Er behauptete, unschuldig zu sein, war angestrengt nervös und exaltirt. Nachdem er in ärztliche Behandlung genommen, schien er zur Ruhe zu kommen, aber nach einigen Monaten begann er wieder über seine Sache zu sprechen und wurde unruhig, ohne jedoch jemals von Verstand zu sein. Seine Ansicht von seiner Unschuld wurde inzwischen mehr zur fixen Idee und im Nov. 1869 wurde er aus der Zelle genommen. Darnach wurde er allmählig ruhig und natürlich. Er wurde am 7. August 1870, anscheinend ganz gesund, entlassen. Sein Gewicht war während der ganzen Strafzeit ungefähr dasselbe.

Nr. 169. 23 Jahre alt, Bauernknecht, unehelich geboren, am 8. Sept. 1868 auf 2 Jahre wegen Nothzucht eingeliefert, früher wegen Diebstahls bestraft, 5 Monate in Untersuchungshaft. Im Anfang Mai 1869 litt er an niedergedrückter Gemüthsstimmung, Schlaflosigkeit, Ekel vor Essen und war der Ansicht, dass seine Strafzeit abgelaufen sei. Er bekam Arbeit in frischer Luft, worauf Schlaf und Esslust wieder kamen, aber die Gemüthsstimmung blieb fortwährend niedergedrückt. Im Juli und später im Dez. 1869 hatte er leichte Fieberanfälle und im Jan. 1870 wurde er matt, ungeduldig und bekam wieder Ekel vor Essen. Er wurde unregierlich, bekam Hallucinationen, musste in der Zelle gehalten werden und

verlor 21 Pfd. an Gewicht, welches früher gestiegen war. Er wurde am 8. Sept. 1870 mit einem matten, schwächlichen Aussehen und mit dann und wann nicht ganz vollem Verstande entlassen, behauptete aber, dass ihm nichts fehle. Im letzten Jahre wurde er mit Feinbrod, Milch und Butter verpflegt.

Nr. 238. 34 Jahre alt, unehelich geboren, Taglöhner vom Lande, unverheirathet, am 9. Nov. 1868 auf $2^1/_2$ Jahr wegen Einbruchs eingeliefert, früher bereits wegen Diebstahls bestraft. Er war 2 Jahre in Untersuchungshaft gewesen, schien aber bei der Einlieferung, obgleich seine Gesichtsfarbe gelblich war, ganz gesund. Im zweiten Jahre nach seiner Einlieferung wurde er unterm 20. Juli 1870 wegen Mattigkeit unter ärztliche Behandlung genommen, er hatte ein kränkliches Aussehen, war abgemagert und hatte stark erweiterte Pupillen. Er wurde mit besserer Kost unterstützt, aber im December wurde seine Gemüthsstimmung, nachdem er im Juli und Sept. resp. wegen Diarrhoe und Kardialgi behandelt worden war, sehr gedrückt. Diese Melancholie nahm indess einigermaassen ab, als er aus der Zelle genommen wurde, um dem Meister zur Hand zu gehen. Das Gewicht war etwas, aber nicht in besonderem Grade abwechselnd.

Nr. 285. 43 Jahre alt, verheiratheter Häusler vom Amt Weile, 4 Kinder, eingeliefert den 16. Dez. 1868 auf $^2/_3$ Jahre wegen Schafdiebstahls, früher nicht bestraft, 6 Wochen in Untersuchungshaft. Bei der Einlieferung gesund. Während der ersten 3 Monate befand er sich wohl und gewann 11 Pfd. an Gewicht, aber am Schlusse des März 1869 wurde er schlaflos, bekam Ekel vor dem Essen, hatte ängstigende Träume und war während des wachenden Zustandes in einer fieberhaften Angst und Unruhe mit Blutcongestionen nach dem Kopfe. Er wurde aus der Zelle genommen und zum Wasserpumpen gesetzt und war bei der Entlassung mit einem Gewichtverluste von 9 Pfd. gesund.

Nr. 312. 28 Jahre alt, Schmiedegeselle von Odensee, eingeliefert den 19. Jan. 1869 auf 3 Jahre wegen gewaltthätigen Ueberfalls, nachdem er 3 Monate in Untersuchungs-

haft gewesen war. Er war vom Armenwesen erzogen, früher 4 mal bestraft und verschiedenemale in der Arbeitsanstalt, hatte vagabundirt und war trunkfällig. Stark gebaut, bei der Einlieferung ganz gesund. Am Schluss des April 1869 litt er eine kurze Zeit an Diarrhoe und im Oct dess. Jahres, sowie im Mai 1870 an Husten. Im Juli 1870 begann er abzumagern, erhielt bessere Kost, aber sein Aussehen wurde mehr und mehr hektisch und er litt an Diarrhoe. Im Anfang 1871 bekam er Wahnvorstellungen, bildete sich ein, dass er von den Aufsehern gehasst und verfolgt werde, dass in den Arbeitslisten Unordnung sei, war schlaflos und hatte beängstigende Träume. Im letzten Jahre wurde er dazu benutzt, dem Meister bei Arbeiten ausserhalb der Zelle zur Hand zu gehen, war wortkurz, dann und wann ohne Verstand und als er nach einer 3jährigen Detention in der Anstalt entlassen wurde, schien er wohl besser, aber war kaum ganz hergestellt. Das Gewicht war beständig wechselnd.

Nr. 351. 26 Jahr alt, Uhrmacher und Photograph aus Schweden, eingeliefert den 15. Februar 1869 auf 2 Jahre wegen Falschmünzerei, einmal früher bestraft, 6 Monate in Untersuchungshaft. Als Soldat hatte er bei der Leibgarde in Stockholm gestanden, später auf seine Profession gereist. Bei der Einlieferung kraftvoll, etwas blass, aber im Uebrigen normal. Im Mai 1870 wurde er wegen Mattigkeit unter ärztliche Behandlung genommen. Im August bekam er ein hektisches Aussehen, im Oktober Wahnvorstellungen mit Hallucinationen. Im November wurde er exaltirt, gab vor, er habe einen Mann in Holbek ermordet, war schlaflos und hatte Ekel vor Speisen. Er wurde aus der Zelle genommen, die Wahnvorstellungen blieben bei, er war stille und verschlossen. Bei der Entlassung zeigte die ärztliche Untersuchung: „mattere Percussionstöne unter den Schlüsselbeinen, vesiculäre Respiration, normale Respirationslaute, recht gut genährt, aber hektische Rosen auf den Wangen."

Nr. 380. $18^3/_4$ Jahr alt, vagabundirender Lehrjunge von Kopenhagen, am 9. März 1869 auf 1 Jahr wegen Einbruch eingeliefert, früher wegen Diebstahls bestraft, 11 Wochen in Untersuchungsarrest. Etwas blass und schmächtig,

im Uebrigen normal. Im Juli wurde er wegen Dyspepsie behandelt und war gesund, bis er am Schlusse des Jahres matt und im Februar 1870 plötzlich hallucinirt wurde, Wahnvorstellungen und Präcordialangst hatte. Er wurde sofort aus der Zelle genommen, schien darnach besser, war aber bei der Entlassung, am 9. März 1870, matt und litt an Kopfschmerzen. Verlor in der letzten Zeit 7 Pfd. an Gewicht.

Nr. 423. 20 Jahr alt, Bauernknecht von Fühnen, unehelich geboren, hatte gedient, war aber in der letzten Zeit ohne Dienst. Er wurde am 30. März 1869 auf $^2/_3$ Jahre wegen Diebstahls eingeliefert, war früher zweimal bestraft, 4 Monate in Untersuchungshaft. Im Juli dess. Jahres versuchte er einen Selbstmord, im Sept. hatte er einen Krampfanfall und war im Nov. unter Behandlung wegen schwierigen Urinirens und Schmerzen in den Weichen. Seine Gemüthsstimmung war sehr niedergedrückt, seine Pupillen sehr erweitert. Gesteht, dass er täglich und das mehreremal onanire. Wurde bald darauf entlassen und schien etwas besser, die Muskulatur war gut, der Gewichtsverlust unbedeutend.

Nr. 438. 18 Jahr alt, Bauernbursche von Fühnen, den 10. April 1869 auf 1 Jahr wegen Brandstiftung eingeliefert, 4 mal früher bestraft, 4 Wochen in Untersuchungshaft. Seit seiner Confirmation hat er mit Ausnahme einer kurzen Zeit, während welcher er Koch auf einem Schiffe war, vagabundirt oder ist im Armenhause gewesen. War bei der Einlieferung gesund und rasch. Im Jan. 1870 gab er vor, an Kopfkrämpfen zu leiden, schrie während der Nacht und schien Gewissensbisse zu haben. Er war matt, der Puls schwach, er sprach matt und schien mit Mühe zu begreifen, warum man ihn fragte. Er wurde zu anderer Arbeit gesetzt — früher webte er — und obgleich er bei der Entlassung am 10. April 1870, matt und blass war, schien er doch freimüthig und recht gesund; das Gewicht war unverändert.

Nr. 504. 25 Jahre alt, Taglöhner von Jütland, unverheirathet, eingeliefert den 24. Mai 1869 auf 2 Jahre wegen Schafdiebstahls. Früher 2 mal bestraft, einmal mit körperlicher Züchtigung und einmal mit Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod, beidemal wegen Diebstahls. War 22 Wochen

in Untersuchungshaft. Als Kind hatte er die Masern und kaltes Fieber gehabt, war aber bei der Einlieferung ganz gesund; von Körperbau war er hoch und stark, aber der rechte Ellbogen war durch einen Brandschaden steif und deform. Nach einer Detention von 3 Monaten wurde er wegen Skorbut in ärztliche Behandlung genommen, wurde geheilt, aber nach Verlauf eines Jahres wegen derselben Krankheit auf die Krankenstube gelegt, während welcher er einen bedeutenden Gewichtsverlust hatte. Nachdem er abermals geheilt, kam er wieder zur Arbeit, war aber sehr niedergeschlagen und oft in Thränen aufgelöst. Während des letzten Monats vor seiner Entlassung (also nach einer Detention von ungefähr 2 Jahren) wurde er unruhig und zeigte sich sinnverwirrt, sprach unaufhörlich vom Amtmann und klagte über die Sünde, die man begehe, dass man ihn nicht mit dem Amtmann reden lasse, war schlaflos, hatte keinen Appetit und wurde dann und wann von einem starken Zittern befallen. Ungefähr in diesem Zustande wurde er entlassen.

Nr. 540. 39 Jahre alt, Schmiedegesell von Feeburg, zum zweitenmal verheirathet, unterm 12. Juli 1869 wegen Blutschande und widernatürlicher Unzucht eingeliefert, früher nicht bestraft, 20 Wochen in Untersuchungshaft. In den letzten 3½ Jahren dem Trunk verfallen. Starke Glieder, gesundes Aussehen. Im Juni 1870 Mattigkeit, im Dez dess. Jahres Schlaflosigkeit und schwere Träume, kränkliches Aussehen, schwer, die Gedanken zusammen zu halten. Niedergedrückt bei dem Gedanken an die Heimath, wo die Frau ihm untreu war. Litt zugleich an Rheumatismus und Schwindel. Er wurde zur Arbeit in der frischen Luft gesetzt, worauf er sich besser befand und sein Zustand war bei der Entlassung gut.

Nr. 549. 26½ Jahr alt, unverheiratheter Taglöhner aus Kopenhagen, unterm 23. Juni 1869 auf 1 Jahr wegen Diebstahls eingeliefert, 5 mal früher bestraft, 9 Wochen in Untersuchungsarrest. Er war dem Tanz und den Frauenzimmern ergeben und mehrere Male im Armenhause gewesen. Bei der Einlieferung kräftig und gesund, litt aber an bedeutenden Blutaderknoten auf beiden Beinen. Abgesehen hiervon wesshalb er ärztlich behandelt worden, fehlte ihm nichts, ehe

er Mitte Februar 1870 stark hallucinirt wurde und kurz darauf ganz von Sinnen kam. Er behauptete, dass Friedrich VII. nicht todt sei, dass er Geld bei ihm zu Gute habe, und dass er, wenn er von hier entlassen werde, eine bedeutende Unterstützung erhalten werde. Später wurde er ruhig, arbeitete, antwortete vernünftig auf kurze Fragen, die seinen Aufenthalt in der Anstalt betrafen; redete man aber längere Zeit mit ihm oder brachte man seine Zukunft zur Sprache, ging er allmählig zu seinen Wahnvorstellungen über. Er wurde den 23. Juni 1870 als geisteskrank entlassen. Das Gewicht war im Zunehmen.

Nr. 665. 20 Jahr alt, von Laland, unehelich geboren, von der Armencasse erzogen, bereits verheirathet, ernährte sich als Tagelöhner, wurde unterm 30. Okt 1869 auf $^2/_3$ Jahre wegen Schafdiebstahls eingeliefert, war früher nicht bestraft, 4 Monate in Untersuchungshaft. Bei der Einlieferung war er gesund und rasch, schien aber sehr beschränkt. Im Febr. 1870 kam er wegen Gastricismus in ärztliche Behandlung und litt im April an Schlaflosigkeit, worauf er stumpf wurde und bei seiner Entlassung am 3. Juni 1870 blödsinnig schien. Er nahm an Gewicht zu.

Nr. 701. $18^1/_2$ Jahr alt, Dienstknecht von Bornholm, am 6. Nov. 1869 wegen versuchter Nothzucht auf 16 Monate eingeliefert. Früher nicht bestraft. Bei der Einlieferung war er gesund, hatte aber schmächtige Gliedmassen, litt an Kopfschmerzen und schien beschränkte Geistesgaben zu haben. Er behauptete, unschuldig zu sein, war wenig mittheilsam und der Onanie ergeben. Durch den Druck der Strafe und die Einsamkeit magerte er ab und litt im April 1870 an Herzklopfen. Eine deprimirte Gemüthsstimmung, welche sich im März zeigte, nahm allmählig zu und er wurde im Mai zur Gemeinschaftshaftarbeit versetzt. Bei der gemeinschaftlichen Arbeit in frischer Luft wollte er nichts verrichten; er litt an Melancholie, besonders an Heimweh und machte Fluchtversuche. Es entstanden Begriffsverwirrungen, aber er war doch reinlich und kannte seine Umgebungen. Da sich sein Zustand verschlimmerte, wurde er am 2. Juni 1870 an die Irrenanstalt abgegeben, wo er sich bis zur Beendigung der Strafzeit be-

fand und dann als unheilbar entlassen wurde. In einer Erklärung des Oberarztes vom 22. Dez. 1870 heisst es: „Der Patient zeigt in seiner jetzigen Krankheit manche Symptome, die darauf hindeuten, dass er von Jugend auf ein halbblödsinniger Mensch gewesen sei.

Nr. 703. 22 Jahre alt, verheiratheter Häusler vom Amte Svendburg, unterm 10. Nov. 1869 wegen Wechselfälschung auf 6 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, 3 Monate in Untersuchungshaft. Er war der Sohn eines Hofbesitzers, musculös und bei der Einlieferung gesund. Im April 1870 wurde er wegen Mattigkeit in ärztliche Behandlung genommen und eine Woche später bemerkte man, dass er hallucinirt sei. Er verlangte in der Anstalt zu bleiben, seine Familie würde für ihn schon bezahlen. Er klagte darüber, dass die andern Gefangenen ihm Uebles nachredeten und ihn bei seinen Vorgesetzten verläumdeten und dass man ihm seine Kleider zerrisse. Schlaflos, isst mit Appetit, die Pupillen sind erweitert, später froh und vergnügt und redet viel. Er wurde aus der Zelle genommen, erhielt andere Kost und schien bei der Entlassung, am 10. Mai 1870, bedeutend besser. Der Gewichtverlust war 12 Pf.

Nr. 710. 37 Jahre alt, verheiratheter Taglöhner aus Jütland, 4 Kinder, unterm 14. Nov. 1869 auf $^2/_3$ Jahr wegen Schafdiebstahls eingeliefert, früher nicht bestraft, 10 Wochen in Untersuchungshaft. Stark von Gliedmassen, aber mit blassem, etwas aufgedunsenem Gesicht. Im Anfang Febr. 1870 wurde er sehr muthlos und fürchtete, dass er sich selbst das Leben nehmen möchte. Er wurde, der Erklärung des Arztes zufolge, in die Gemeinschaftshaft übergeführt und sein Zustand war später gut. Nahm an Gewicht zu.

Nr. 712. 42 Jahre alt, verheiratheter Tagelöhner aus Jütland, unterm 14. Nov. 1869 wegen Hehlerei auf $^2/_3$ Jahre eingeliefert, 3 mal früher bestraft, 6 Monate in Untersuchungshaft. Gross, mager, gesunde Gesichtsfarbe. Er war dem Trunk ergeben gewesen und gab vor, dass er vor 6 Monaten Krämpfe gehabt. Ende April 1870 wurde er wegen Mattigkeit in ärztliche Behandlung genommen, war zerstreut und wurde im Mai verstimmt und niedergeschlagen. So wurde

er am 14. Juli 1870 entlassen, war matt, hatte rothe Flecken auf dem Backen mit einem hektischen Aussehen. Gewichtverlust von 4 Pf.

Nr. 713. 34 Jahre alt, Cigarrenmacher von Norwegen, unterm 15. Nov. 1869 wegen Diebstahls auf 6 Monate eingeliefert, 4 mal früher bestraft, 3 Monate in Untersuchungsarrest. Gross und stark von Gliedern, von etwas gelblicher Gesichtsfarbe, trunkfällig, im Uebrigen aber, dem Anscheine nach, bei der Einlieferung normal. Am Jahresschluss wurde er wegen eines kurzen Anfalles von Kolik behandelt. Im Jan. 1870 wurde er plötzlich unbändig und es mussten ihm Fesseln angelegt werden. Seit dieser Zeit und bis zur Entlassung am 15. März 1870 geisteskrank, abwechselnd ruhig und unregierlich. Bei der Entlassung wurde bemerkt, dass er an einer chronischen Gehirnkrankheit litt, die rechte Pupille war stark erweitert, er war unklar, hatte übrigens an Gewicht zugenommen.

Nr. 746. 20 Jahre alt, Bauernknecht von Jütland, unterm 17. Dez. 1869 wegen Einbruchs auf 16 Monate eingeliefert, früher 2 mal bestraft, 2 Monate in Untersuchungsarrest. Er war dem Trunk ergeben, hatte seinen Dienst verlassen und vagabondirt. Er war von mittlerem Wuchs und Gliedern und bei der Einlieferung gesund. Erst im 15. Monate seiner Strafzeit, während welcher er an Gewicht verloren und matt geworden war, ohne dass im Uebrigen etwas abnormes an ihm bemerkt worden, meldet er sich beim Director und gab vor, dass seine Mutter ihm auf ihrem Sterbebette — sie lebt noch — prophezeit habe, dass er ein grosser Dichter werde und als solcher von „allem Volke“ geehrt werden würde. Er war blass, hatte erweiterte Pupillen, war in der letzten Zeit schlaflos gewesen und litt an beängstigenden Träumen, wobei er „Gesichte“ gehabt. Während des Monats, den er noch von seiner Strafe zu verbüssen hatte, wurde er mit Holzkleinmachen beschäftigt. Er schlief allerdings besser während der Nacht, wurde aber zurückhaltender und verschlossener und war am Tage seiner Entlassung überzeugt, dass man, wenn er nach Aarhuus käme, „grosse Feierlichkeiten“ seinetwegen anstellen würde.

Nr. 780. 38 Jahr alt, unverheiratheter Taglöhner von Seeland, unehelich geboren und verfallen, 5 mal früher bestraft, am 22. Jan. 1870 auf 6 Monate wegen Diebstahls und Vagabundirens eingeliefert. Er war von mittlerer Grösse und Gliedern, etwas blass, im Uebrigen normal. Er war 9 Monate in Untersuchungshaft gewesen. In den letzten 6 Wochen seiner Strafzeit wurde er, nachdem er an unruhigem Schlaf, ängstlichen Träumen und Ekel vor Speisen gelitten, hallucinirt. In den letzten 3 Wochen war er aus der Zelle genommen. Er wurde mit einem sehr kräftigen Aussehen entlassen, fühlte sich etwas besser, war aber noch hallucinirt, hatte in den ersten 3 Monaten 9 Pfd. gewonnen, wovon er später 4 Pfd. verlor.

Nr. 819. 21 Jahre alt, am 1. März 1870 auf 2 Jahre wegen Diebstahls und Vagabondirens eingeliefert, 6 mal früher bestraft, 8 Monate in Untersuchungshaft. In Kopenhagen geboren, wurde er als verwahrlostes Kind nach Jütland geschickt, wo er confirmirt wurde, kam nach Kopenhagen zurück, wo er ein Paar Jahre die Böttcherei erlernte, meistens war er jedoch im Arrest oder im Armenhause. Vor einigen Jahren war er wegen Gliedergicht im Hospital, hatte aber bei der Einlieferung ein gesundes Aussehen, doch waren die Pupillen erweitert. In den ersten 3 Monaten seiner Strafzeit gewann er 13 Pfd., verlor aber in dem nächsten halben Jahr 10 davon. Er schien im Gefängnisse zu einer Erkenntniss seines traurigen Lebens, das er bis dahin geführt, zu kommen und war in der Schule fleissig, aber im Dezember 1870, also 9 Monate nach der Einlieferung wurde er mürrisch, nervös und exaltirt und am 1. März 1872 in diesem krankhaften, erschlafften Zustande entlassen.

Nr. 856. 28½ Jahr alt, Taglöhner von Jütland, unverheirathet, am 9. April 1870 wegen Theilnahme an einer Brandstiftung auf 16 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, 5 Monate in Untersuchungshaft. Er war ein hoher, musculöser Mann von gesundem Aeussern. Im Dezember war er wegen Kolik 5 Tage in Behandlung, Anfang März 1871 wegen Mattigkeit und bekam darnach ein kränkliches Aussehen. Am 17. Juli 1871, Abends 11 Uhr, begann er, ohne dass vorher

irgend etwas Abnormes in seinem Gemüthszustande bemerkt worden, zu schreien und um Hilfe zu rufen. Er war gänzlich von Sinnen, unregierlich, es wurden ihm Fesseln angelegt, aber er fuhr fort zu schreien und zu heulen. Am 4. Aug. ging die Manie schnell in eine deprimirte Gemüthsstimmung über, er war matt, hatte einen unruhigen Blick, kannte aber keinen. Ein einzelnes Mal entkleidete er sich gänzlich. Bei seiner Entlassung am 9. Aug. 1871 war er ungefähr in demselben Zustande. Der Krankenaufseher hatte bemerkt, dass er oft onanirte. Das Gewicht war ziemlich unverändert.

Nr. 859. 23 Jahr alt, arbeitsloser Schuhmachergeselle von Kopenhagen, am 12. April 1870 wegen Kirchendiebstahls auf 3 Jahre eingeliefert, früher 1 mal bestraft, 16 Wochen in Untersuchungshaft. Er war klein von Statur, hatte aber ein gesundes Aussehen, die Augen waren nach der ägyptischen Augenkrankheit, während welcher er vor einiger Zeit behandelt war, etwas schwach. Im Anfang April 1871 klagte er darüber, dass er am Tage bei seiner Arbeit von Schwindel überfallen werde, während dessen er das Bewusstsein verlor und Mühe hatte, seine Gedanken wieder zu sammeln. Am 14. Juli 1871 klagt er, dass er das Gefühl habe, als ob das Blut stocken wolle, weshalb er beständig umhergeht und mit den Händen arbeitet, um dies zu verhindern. Abwechselnd blass und stark congestionirt, hat beängstigende Träume, wird immer verfolgt, er hört Stimmen und sieht dunkle Gestalten; er hat Ekel vor Essen. Die Augen sind natürlich, der Puls gespannt. Er wird zur Arbeit in frischer Luft gesetzt, als er aber wieder in die Zelle zurückversetzt wurde, und der Zustand wiederkehrte, wurde er am 12. Dez. 1871 zur Gemeinschaftshaftarbeit übergeführt und hat sich allmälig wieder eingerichtet.

Nr. 909. 19 Jahre alt, Bauernknecht von Jütland, am 24. Mai 1870 wegen Einbruchs auf 1 Jahr eingeliefert, 1 mal früher bestraft, $4^1/_2$ Monate in Untersuchungshaft. Er hatte in der letzen Zeit an der Eisenbahn gearbeitet, war stark gebaut und hatte ein gesundes Aussehen. Im Juli und Nov. wurde er wegen Gastricismus behandelt. Er war etwas beschränkt und bekam allmälig ein blödsinniges, schlaffes Aus-

sehen. Im Dezember litt er an Kopfschmerzen. Das Rechnen in der Schule schien ihn zu verwirren, die Pupille im linken Auge war grösser, als im rechten. Er wurde am 24. Mai 1871 entlassen und war allerdings etwas blödsinnig.

Nr. 942. 20 Jahre alt, unehelich geboren, Dienstknecht von Jütland, am 21. Juni 1870 wegen Unzüchtigkeiten mit einem 6jährigen Kinde und wegen widernatürlicher Unzucht auf 16 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, 6 Wochen in Untersuchungshaft. Er war kräftig und gesund, gab aber vor, dass er im letzten Sommer mehreremale Krämpfe gehabt habe. Im August hatte er Fieberanfälle und Ende October wurde er hallucinirt, indem er Nachts Gestalten zu sich hereinkommen sah. Er hatte Fieber, war exaltirt und hatte erweiterte Pupillen. Er wurde bald darauf in die Gemeinschaftshaft übergeführt und es fehlte ihm später nichts, ausgenommen, dass er im Dez. einen Krampfanfall hatte. Er hat beschränkte Geistesgaben. Gewicht im Zunehmen.

Nr. 969. 25 Jahre alt, Bauernknecht von Seeland, am 9. Aug. 1870 wegen Diebstahls, Vagabondirens und Bettelns auf 1 Jahr eingeliefert, 3 mal früher bestraft, 2 Monate in Untersuchungshaft. Er war dem Trunk ergeben gewesen, aber bei der Einlieferung gesund und kräftig. Ende Januar 1871 wurde er schlaflos, verzagt und niedergedrückt. Die Pupillen waren erweitert. Im Mai litt er an beängstigenden Träumen, war sehr matt, fühlte Ekel vor Speisen, hatte Kopfschmerz und konnte den Unterricht nicht ertragen. Er wurde aus der Zelle genommen und am 9. Aug. 1871 sehr mitgenommen entlassen. In der letzten Zeit Gewichtverlust von 9 Pfund.

Nr. 990. 45 Jahre alt, Steinhauer von Schweden, am 26. Aug. 1870 wegen Diebstahls und Hehlerei auf 10 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft. Bei der Einlieferung hatte er ein gesundes Ansehen, litt aber an Kardialgi, war ungefähr 20 Wochen in Untersuchungshaft gewesen. Er wurde während der ganzen Strafzeit abwechselnd wegen Kardialgi, Kolik und Husten behandelt. Bei seiner Entlassung am 26. Juni 1871 war er hallucinirt und litt an Angst und schweren Träumen.

Nr. 1055. 24 Jahre alt, Dienstknecht von Seeland, am 16. Nov. 1870 wegen Einbruchs und Betrugs auf 16 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, 7 Wochen in Untersuchungshaft. Als Kind litt er an Skropheln, er gab vor, wegen Brustkrankheit als Soldat cassirt zu sein, aber die Brust zeigte sich vollkommen normal, er hätte kräftige Glieder, aber ein etwas skrophuloses Aussehen. Bereits im Dez. erschien sein Gemüthszustand zweifelhaft, er wollte neue Verbrechen gestehen und war schlaflos. Mitte Jan. 1871 maniakalische Anfälle, es wurden ihm Fesseln angelegt; im Febr. antwortetete er vernünftig. War sehr abgemagert. Später wiederholte maniakalische Anfälle. Im Aug. 1871 hatten die Anfälle Erschlaffung ohne Wahnvorstellungen hinterlassen. Er wurde am 16. März 1872 entlassen. Die körperlichen Funktionen waren in Ordnung, aber er war geistig schlaff.

Nr. 1094. 30 Jahre alt, arbeitsloser Böttchergeselle von Kopenhagen, am 17. Dez. 1870 auf 16 Monate wegen Einbruchs eingeliefert, er war früher 3 mal wegen Diebstahls bestraft und mehreremale desselben bezichtigt, aber nicht überführt worden. Bei der Einlieferung war er schmächtig und blass, im Uebrigen sein Zustand gut. Er war vor einem Jahr wegen Syphilis in Behandlung gewesen. Gleich nach der Einlieferung wurde er wiederholte Male wegen Diarrhoe behandelt. Im Mai 1871 kam er auf die fixe Idee, dass seine Sache noch nicht geschlossen und dass er als Untersuchungsarrestant in der Anstalt sei und seine Rede war stotternd und unzusammenhängend. Im Juni litt er an Kopfschmerzen und hatte Gesichts-Hallucinationen. Im Juli überschmierte er sich mit Excrementen, behauptete, dass ihm nichts fehle, hatte ein blasses Aussehen, aber Puls und Zunge waren normal. Nach einiger Zeit, als er in der Besserung schien, verschlimmerte sich sein Zustand und er wurde am 17. Okt. in eine Irrenanstalt abgegeben, von wo er nach Beendigung seiner Strafzeit ungeheilt entlassen wurde. Ein Gewichtverlust von 10 Pfund.

Nr. 1168. 26 Jahre alt, schwedischer Arbeiter, den 28. Febr. 1871 wegen 2maligen Diebstahls auf 6 Monate eingeliefert, früher mit Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod

bestraft, 2 Monate in Untersuchungshaft. Bei der Einlieferung hatte er ein gesundes Aussehen, war hoch und stark von Gliedern. Am Nachmittag des 9. Juni 1871 bemerkte der Aufseher, dass er nicht arbeite, sondern in der Zelle jammernd auf und abgehe. Er zitterte am ganzen Körper, redete davon, dass Gott ihn strafen wolle und sprach verwirrt von seiner Geliebten, die gestorben sei. Die Pupillen waren stark erweitert und er war augenscheinlich in einer starken Exaltation. Er wurde gleich an die frische Luft gebracht und war bereits am Abend in einem normalen Zustand. In der Nacht zwischen dem 10. und 11. Juni begann er plötzlich zu schreien und war so unregierlich, dass 6 Aufseher Mühe hatten, ihn zu halten und ihm Fesseln anzulegen. Er wurde auf die Krankenstube gelegt, wo er einige Tage ruhig hinlag, aber nicht wagte, das Essen zu geniessen, weil er es vergiftet glaubte. Er wurde am 28. Aug. 1871 entlassen, war ruhig, schien natürlich, war aber stille, verschlossen und sehr blass. Ein Gewichtverlust von 8 Pfund.

Nr. 1181. 22 Jahre alt, Bauernknecht von Jütland, am 11. März 1871 wegen Schafdiebstahls auf 1 Jahr eingeliefert, hatte bei der Einlieferung ein etwas hektisches Aussehen, die Brust fand sich aber bei der ärztlichen Untersuchung gesund. Am 2. Juni bat er, dem Director vorgeführt zu werden und erklärte, dass er Verbrechen zu bekennen habe, die er früher nicht angezeigt, ein Vorsatz, von dem er jedoch wieder abkam. Er verhielt sich einige Zeit ruhig und arbeitete fleissig, aber am 21. desselben M. verlangte er abermals vorgeführt zu werden und erklärte bestimmt, dass er nicht mehr arbeiten wolle, da es gegen Gottes Willen streite, dass Christus verschiedene Knoten geschlagen habe, die er zu lösen bestimmt sei und dass er, wie Christus, bereit sei, sein Leben aufzuopfern. Er wurde unter ärztliche Behandlung genommen, blieb aber bei seiner fixen Idee. Er behauptete, gut zu schlafen und seine körperlichen Funktionen waren in Ordnung, indess hatte er ein angestrengtes exaltirtes Aeussere. Er wurde am 11. März 1872 entlassen und betrug sich gut, war aber still und verschlossen und kaum ganz normal.

Nr. 1244. 32 Jahre alt, unverheiratheter Bauernbursche

von Jütland, wurde nach beinahe 1jährigem Untersuchungsarrest am 25. Mai 1871 auf 3 Jahre wegen Meineids eingeliefert. Klein und schmächtig und von etwas blassem Aussehen gab er bei der Einlieferung vor, dass er wegen Brustkrankheit und Herzkrankheit oft ärztlich behandelt sei, die ärztliche Untersuchung bot jedoch nichts abnormes. Bereits am 25. Aug., also 3 Monate nach der Einlieferung, wurde er wegen Mattigkeit in ärztliche Behandlung genommen und am darauffolgenden 16. Okt. wegen Präcordialangst und Hallucinationen mit Wahnvorstellungen auf die Krankenstube gelegt. Er bildete sich ein, dass man ihm nachstelle, und dass man ihm seine Arbeiten verderbe und hatte ein fieberhaftes Aussehen. Er kam indess schnell wieder zum Bewusstsein, wurde wieder zur Arbeit gesetzt und erhielt längere Spaziergänge. Er war still und vernünftig bis zum 17. Juli 1872, wo die Wahnvorstellungen wieder begannen. Im Sept. dess J. war er sehr schlaflos und unruhig. Er wurde wieder besser, aber gerade am Schlusse des Quinquenniums hat es Zeiten gegeben, wo er nicht bei Sinnen war. Sein Gewicht ist wechselnd gewesen, aber im Ganzen hat er 4 Pf. gewonnen.

Nr. 1336. 20 Jahre alt, unterm 4. Okt. 1871 auf 6 Mon. wegen Einbruchs eingeliefert, früher nicht bestraft, auf Mors ausser der Ehe geboren, hatte gedient, aber in der letzten Zeit ein vagabondirendes Leben geführt, war 6 Wochen in Untersuchungshaft. Bei der Einlieferung gesund und stark. Am 28. Febr. gab er Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen vor, sowie, dass er in Furcht sei, dass der Aufseher sein Essen vergiften möchte. Er zitterte an den Gliedern; die Pupillen waren erweitert, wobei er an starken Gehörshallucinationen litt. Er wurde zu Arbeiten in der freien Luft verwendet und schien bereits am 12. März besser. Bei der Entlassung war er bis auf etwas Schwere im Körper gesund. Er gewann 8 Pf. an Gewicht.

Nr. 1391. 34 Jahre alt, unverheirathet, unterm 11. Dez. 1871 wegen Schafdiebstahls auf 16 Monate eingeliefert, früher nicht bestraft, war 4 Monate in Untersuchungshaft. Holsteiner von Geburt, war er 8 Jahre in Jütland und mit Drainirungsarbeiten beschäftigt gewesen. Während der letzten Jahre

war er trunkfällig gewesen. Er war hoch, kraftvoll, aber mager. Im April 1872 wurde er wegen Kardialgi behandelt und im Mai wegen Schlaflosigkeit und einer sehr deprimirten Gemüthsstimmung. Im Sept. dess. Jahres wurde er wegen Hallucinationen auf die Krankenstube gelegt. Er fürchtete, dass man ihm Verdruss machen wolle, und stiess dann und wann Schreie aus, war übrigens körperlich wohl. Er wurde aus der Zelle genommen und war bis zu seiner Entlassung am 11. April 1873 unter Observation, bei welcher der Arzt ihn für noch verwirrt erklärte. In den ersten 9 Monaten hatte er 13 Pfd. an Gewicht gewonnen, die er indess bei seiner Entlassung wieder verloren hatte.

Nr. 1649. 27 Jahre alt, unterm 17. Nov. 1872 wegen Diebstahls auf 6 Monate eingeliefert. Er war in Norwegen ausser der Ehe geboren, vom Armenwesen erzogen, hatte die Schuhmacherprofession erlernt, welche er jedoch aufgegeben und sich als Taglöhner ernährt hatte. Er war unverheirathet, bei der Einlieferung ganz gesund und 11 Wochen in Untersuchungshaft gewesen. In Norwegen war er 3 mal bestraft gewesen, darunter 2 mal mit öffentlicher Arbeit. Am 27. März 1873 zeigte er sich ganz verwirrt, hatte Hallucinationen und ein blasses Aussehen. Er war am 17. Mai dess. Jahres, wo er entlassen wurde, noch unter ärztlicher Behandlung und litt noch dann und wann an Hallucinationen. Seit er krank geworden, verlor er 8 Pfd.

In folgenden 17 Fällen (Nr. 104, 169, 312, 351, 380, 423, 438, 504, 703, 746, 819, 856, 859, 969, 1094, 1181 und 1336) schien die Krankheit mit körperlicher Entkräftung in Verbindung zu stehen und äusserte sich ungefähr auf dieselbe Weise, nämlich durch Schlaflosigkeit, ängstliche Träume, Ekel vor Speise, Verstimmtheit, Unlust zur Arbeit, Misstrauen, Präcordialangst, Kopfschmerzen und Hallucinationen. Sämmtliche Individuen waren in einem jugendlichen Alter und von allen wurde angenommen, dass sie der Onanie ergeben seien.

In 7 Fällen (Nr. 238, 285, 712, 780, 990, 1224 und 1391) trat die Krankheit ungefähr in derselben Weise auf, aber die Gefangenen waren in einem reiferen Alter.

In 5 Fällen (Nr. 129, 549, 1055, 1168 und 1649) ent-

stand die Krankheit plötzlich ohne einen sichtbaren vorausgehenden krankhaften Zustand.

In 3 Fällen (Nr. 665, 701 und 909) waren es sehr junge Gefangene mit beschränkten Geistesgaben.

In 3 Fällen (Nr. 83, 540 und 710) bestand die Krankheit nur in einer in hohem Grade melancholischen Verstimmung ohne Hallucinationen und Wahnvorstellungen und in einem Falle (134) in einem nervös-exaltirten Zustand.

Endlich waren 2 Fälle (713 und 942), wo im ersten chronisches Herzleiden, im zweiten Epilepsie vorhanden war, wovon indess der Arzt bei der Einlieferung nichts bemerkt hatte. Diese gehören also eigentlich unter die bei der Einlieferung kranken Gefangenen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten, welche vermuthlich das Gefängniss verschuldet, ist darauf aufmerksam zu machen, wie das Krankenjournal nachweist, dass es ausser den genannten Fällen von Gemüthsleiden, eine Anzahl Gefangene gibt, die als matt und mitgenommen bezeichnet sind und die an einer gedrückten Gemüthsstimmung gelitten haben. Desgleichen befindet sich unter den Gefangenen, die nicht unter ärztlicher Behandlung gewesen sind, ein Theil, von denen man nicht annehmen darf, dass sie von der Strafe ganz unberührt geblieben sind. Von den Gefangenen, die eine Strafzeit von über einem Jahr ausgehalten, finden sich auf diese Weise wenige, die nicht durch stärkende Medicin oder bessere Kost unterstützt worden sind.

Was die Ursachen dieser kränklichen Schwäche und Mattigkeit oder, wie es in den Gefängnissen genannt wird, „Mitgenommenheit" betrifft, wollen wir, indem wir zugleich auf den vorhergehenden Bericht von 1863—1868 verweisen, hier wiedergeben, was Dr. Tryde in seinem Bericht an das Gesundheitscollegium hierüber anführt: „Wo die Rede von einem krankhaften Zustande ist, der in so vielfacher Weise an eine unvollständige Inanition erinnert, liegt es nahe, die Ursache zuerst in der Kost, die den Gefangenen geboten wird, zu suchen". Dr. Tryde zeigt nun, indem er die Kost ausführlich bespricht, dass die Gefangenen täglich allerdings 50 Gramm mehr Kohlenstoff, als nothwendig ist,

erhalten, aber ungefähr 13 Gramm zu wenig von trockenem Albuminstoff und fährt dann fort: „Dass ein solcher täglicher Mangel an stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln — welcher natürlich durch einen Ueberschuss an Kohlenstoff nicht ersetzt werden kann — sich nicht Monate hindurch wiederholen kann, ohne auf das Befinden des Gefangenen zurückzuwirken, ist an und für sich höchst unwahrscheinlich. Hierzu kommt noch, dass unzweifelhaft immer nur ein Theil der verzehrten Nahrungsmittel verdaut und vollständig umgesetzt wird, während ein anderer Theil dem Organismus schlechterdings nicht zu Gute kommt. Ob nämlich die oben besprochenen Verdauungsstörungen durch die unzweckmässige Zusammensetzung der Speisen verschuldet werden, oder ob sie von andern Umständen herrühren, so tragen sie sicher nicht so wenig dazu bei, die zugemessene Speise unzureichend zu machen. Endlich muss hervorgehoben werden, dass ein grosser Theil der betreffenden Gefangenen jüngere Leute sind und dass diese während ihrer Entwicklung und ihres Wachsthums verhältnissmässig weit mehr Albuminstoff in der Nahrung bedürfen, als ein voll entwickeltes gesundes Individuum. Wenn es nun gleich im Hinblick auf das Angeführte als wahrscheinlich angesehen werden darf, dass die Zusammensetzung der Speise einigen Theil an dem Hervorrufen der vorher beschriebenen Mitgenommenheit haben kann, so ist dieselbe sicher doch nicht die einzige Ursache.

Der fragliche Zustand kommt nämlich, wie es scheint, nicht — in jedem Falle nicht so ausgeprägt oder so häufig — in den Gemeinschaftshaftanstalten vor. Es kommt mir höchst wahrscheinlich vor, dass andere schädliche Einflüsse, als die etwas unzureichende Kost, eine Rolle in dem Hervorrufen der ganzen Kränklichkeit spielen müssen, wie es auch wahrscheinlich ist, dass diese Einflüsse als direct oder indirect mit der Strafe sowie dieselbe im Zellengefängniss durchgeführt wird, in Verbindung stehend angesehen werden müssen. Hierfür spricht namentlich, dass den Erfahrungen im Zellengefängniss zufolge — die auch ich, nach dem, was

ich zu sehen Gelegenheit hatte, bekräftigen kann — nicht genug ist, die Kost zu verbessern, wenn man eine Besserung des Zustandes herbeiführen will; es muss vielmehr im Allgemeinen zugleich eine theilweise Aufhebung der Isolirung gefordert werden, vermehrtes Zusammenleben mit Anderen, mehr Bewegung und Abwechslung in der Arbeit. Zum Schlusse will ich darauf aufmerksam machen, dass die grosse Ausbreitung, welche die Onanie im Zellengefängnisse hat, kaum ohne Bedeutung für den ganzen krankhaften Ernährungsstand ist; der Zusammenhang zwischen beiden wird nicht allein durch das Verhältniss in den Gemeinschaftshaftgefängnissen bestärkt, sondern auch durch den Umstand, dass der Onanie unzweifelhaft durch die hier vorgeschlagene theilweise Aufhebung der Isolirung entgegengewirkt wird.

„Dass der ganze Zustand unzweifelhaft zur Entwicklung von Gemüthsleiden beiträgt, scheint auch von einem Theil der Zufälle angenommen werden zu müssen, die sich im Zellengefängnisse entwickelten. Wie oft dies stattgefunden hat, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass es nach den vorliegenden Aufklärungen unmöglich ist, zwischen der hier beschriebenen körperlichen Schwäche und dem ganz gleichen Zustande zu unterscheiden, der sich als Symptom von dem Hirnleiden entwickelt, das die Psychose zur Folge hat. Beide Gruppen von Symptomen sind so häufig gleichartig, dass man mit Sicherheit annehmen kann, dass sich das Verhältniss in einer grossen Zahl derjenigen Fälle so gestellt hat, wo in den mitgetheilten Krankengeschichten von körperlicher Schwäche und Gewichtverlust die Rede ist.“

Dr. Tryde fügt hierzu noch des Weiteren hinzu:

„Es muss als wahrscheinlich angesehen werden, dass eine lange dauernde und streng durchgeführte Isolirung auch direct schädlich auf das Gehirn wirken und dadurch Gemüthsleiden hervorrufen kann. So wenig wir anzugeben im Stande sind, von welcher Beschaffenheit die pathologischen Hirnveränderungen sind, die auf diese Weise entstehen, so wenig können wir in den einzelnen Fällen nachweisen, dass sie sich gerade hier auf diesem Wege entwickelt haben; man kann

diese Entwicklung nur vermuthen, indem man Rücksicht auf das nimmt, was, wie man weiss, unter gleichen Umständen in andern Organen, besonders in andern Theilen des Nervensystems vor sich gehen kann. Wenn die Ausschliessung von äusseren, gewohnten und natürlichen Einwirkungen die Wirksamkeit in andern Organen schwächen und vermindern und die fortwährende Ueberanstrengung eines einzelnen Theils eines Organs, einzelner Nerven und Muskeln krankhafte Veränderungen in diesen hervorrufen kann, so muss die Isolirung ähnliche Wirkungen auf dem psychischen Gebiet haben können, indem dieselbe nicht allein natürliche Verbindungen mit der Aussenwelt abschneidet, sondern auch einzelne Nervenparthien des Gehirns ausserordentlichem Gebrauch aussetzt, welcher theils mit der für manche Gefangene ungewohnten geistigen Beschäftigung verbunden ist, theils das beständige Grübeln über gewisse Gedanken, die beständige Reproduktion bestimmter, zum Theil beängstigender und spannender Vorstellungsreihen erweckt. Während es unmöglich ist, anzugeben, wie oft die Isolirung in den uns vorliegenden Fällen diese direct schädliche Wirkung auf das Gehirn gehabt hat, kann doch mit Sicherheit behauptet werden, dass dieselbe nur sehr selten Gemüthskrankheit allein auf diesem Wege hervorgerufen, dass sie aber häufig einen fruchtbaren Boden für ihre schädliche Aussaat in dem krankhaften Gehirnzustande gefunden hat, der mit in's Gefängniss gebracht wurde und dass sie gewöhnlich auf Umwegen durch Begünstigung der Entwicklung schädlicher Stoffe, die nicht nothwendig durch das Strafsystem bedingt sind, die Gehirnthätigkeit in eine Spur geleitet hat, die allmählig auf das Gebiet der Gemüthsleiden führte."

Was nun B. die zweite Gruppe der Krankheiten betrifft, darf wohl gesagt werden, dass dieselben nicht — in jedem Falle nicht direct — durch das Gefängniss verschuldet sind, wogegen es von mehreren der Krankheiten klar ist, dass der Keim derselben mit in das Gefängniss gebracht ist, ungeachtet die Betreffenden vom Arzte als normal angesehen waren, wozu der Grund zunächst der ist, dass die Gefangenen in ihren Mittheilungen an den Arzt oft zurückhaltend sind,

der, wenn keine Symptome einer Krankheit vorhanden sind, lediglich nach den eigenen Erklärungen des Gefangenen gehen kann. Welchen Ausgang diese Krankheiten gehabt haben, ist aus der oben gegebenen Uebersicht zu ersehen. In 8 Fällen wurde der Gefangene in die Gemeinschaftshaft übergeführt, in 7 endete die Krankheit mit dem Tode, wovon jedoch der eine Todesfall durch Selbstmord eintrat. Diese 7 Fälle sind folgende:

Nr. im Kranken-Journal.	Alter.	Strafzeit.	Dauer des Aufenthalts in der Anst. beim Tode.	Todesursache.
		Jahr.	Monat.	
324	21	3	19	Lungenschwindsucht.
379	20	1½	11	Gleichfalls.
671	48	1	3	Gleichfalls.
640	32	1⅓	10	Wurde wegen Rheumatismus behandelt. Er war träge und verdrossen, hatte ein liederliches trunkfälliges Leben geführt und war des Lebens müde, namentlich nachdem ihm bekannt geworden, dass sein Gut verkauft worden. Er nahm sich das Leben durch Erhängen.
797	22	1⅓	15	Herzkrankheit.
1058	27	1	11	Wurde wegen secundärer Syphilis behandelt. Starb an der Auszehrung.
1120	22	1⅓	9	Lungenschwindsucht.

Es bleibt noch zu bemerken übrig, dass ausser den jetzt hier besprochenen Zellengefangenen, welche vom 1. Apr. 1868 an eingeliefert waren, im Ganzen 345 Gefangene am 31. März 1868 vom letzten Quinquennium her detinirt waren, welche im Laufe des jetzigen entlassen sind. Von diesen, die selbstverständlich nicht in die neuen Krankenjournale aufgenommen sind, gingen 5 mit Tode ab, nämlich:

1) 20 Jahr alt, im 3. Jahr der Strafzeit an Auszehrung,
2) 24 „ „ „ 3. „ „ „ „ „
3) 24 „ „ „ 2. „ „ „ „ Unterleibsentzg.,
4) 24 „ „ „ 2. „ „ „ „ „
5) 53 „ „ „ 4. „ „ „ „ Entkräftung.

Was die Hauptresultate hinsichtlich des Einflusses der Zellenstrafe auf den Gesundheitszustand betrifft, ist man durch die neuen Krankenjournale dahin gelangt, dass man jetzt das mit Zahlen nachweisen kann, wovon man in den vorhergehenden Quinquennien mehr und mehr einen Eindruck bekommen hatte, nämlich, dass die Zellenstrafe schädlich wirkt, wenn sie auf lange Zeit durchgeführt wird und da in einem höheren Grade auf die jüngeren als auf die älteren Gefangenen. Wenn man dagegen nach den Ursachen hierzu fragt, scheint es aus den im Quinquennium vorgenommenen Untersuchungen hervorzugehen, dass es vorzüglich folgende Einflüsse sind, die sich während der Vollziehung der Strafe bald im Verein, bald einzeln geltend gemacht haben, nämlich:

1. Eine einigermaassen mangelhafte Kost in Verbindung mit Störungen in den Verdauungsorganen, welche die absolute Freiheitsberaubung mit sich bringt und welche bewirkt, dass die verzehrten Nahrungsstoffe auf eine unzulängliche Weise dem Organismus zu Gute kommen.

2. Die bei den Zellengefangenen so häufig vorkommende Neigung zur Onanie, der von dem Königl. Gesundheitscollegium eine überwiegende Bedeutung beigelegt ist, indem dieselbe eine viel zerstörendere Wirkung unter den Gefangenen als unter der freien Bevölkerung zu haben scheint.

3. Der unnatürliche Zustand, in dem sich der Zellengefangene befindet, indem man ihn die gewohnte körperliche Beschäftigung vermissen lässt, wogegen man ihm, um dem Druck der Einsamkeit zu begegnen, eine bis dahin ihm ungewohnte geistige Beschäftigung zufliessen lässt, wodurch bewirkt wird, dass der Gebrauch der körperlichen Organe vermindert, gleichzeitig aber auch der der Gehirnorgane vermehrt wird.

4. Der mehr oder minder geschwächte Gesundheitszustand, worin sich der Gefangene befindet, wenn er seine Strafe antritt. Um diese schädlichen Einflüsse zu entfernen, hat das Ministerium für's Erste, wie im Vorhergehenden bereits bemerkt ist, bereits vom 1. April 1873 an den Gefangenen eine mehr nährende und leichter verdauliche Kost zufliessen lassen und demnächst für eine genauere Controlle

gesorgt, wie die Zellenstrafe zur Anwendung kommt, endlich den Beikommenden die grösste Aufmerksamkeit auf die Beschäftigung der Gefangenen, sowie auf Entdeckung und Entgegenwirkung der Ausbreitung der Onanie eingeschärft. In wie weit diese Maassregeln allein hinreichend sind, die schädliche Wirkung der Strafe aufzuheben oder in wie weit es zu dem Ende für nothwendig erachtet werden wird, eine theilweise Aufhebung der strengen Isolirung vorzunehmen, wird die fortgesetzte Untersuchung des Näheren ergeben.

b. Gemeinschaftshaftgefangene.

Wie bereits bemerkt, wurde die Gemeinschaftshaftstrafe beim Beginn des Quinquenniums in den Strafanstalten in Horsens, Wiburg und auf Christianshafen vollzogen, aber da die letztere Anstalt im Jahre 1870 niedergelegt wurde, ist die Strafe in der zweiten Hälfte des Quinquenniums lediglich in Horsens und in Wiburg vollzogen worden. In erstere sind in der Regel alte Zuchthausgefangene mit einer Strafzeit von über 6 Jahren bis zu lebenswieriger, in letztere diejenigen Gefangenen abgeliefert worden, welche auf 2 bis 6 Jahre verurtheilt waren.

Horsens. Am Schlusse des vorigen Quinquenniums ging eine Zahl von 358 Gefangenen in das jetzige über, weiter 63, welche von Christianshafen übergeführt waren. Seit dem 1. April 1868 wurden nur 88 eingeliefert, wovon 4 früher in der Anstalt gewesen waren, da sie aber 2 Strafen zu erstehen hatten, gingen sie nur zu einer neuen Strafe über. Was die zuletzt genannten Gefangenen betrifft, gehörten dieselben folgenden Altersklassen an:

zwischen 20 und 30 Jahr	21
„ 31 „ 40 „	13
„ 41 „ 50 „	19
„ 51 „ 60 „	19
Ueber 60 „	12
	84

Hiervon waren 31 mit Schwachheiten und Krankheiten behaftet:

	Die ganze eingelieferte Zahl.	Schwächliche und Kranke.
zwischen 20 und 30 Jahr	21	5
„ 30 „ 40 „	13	3
„ 41 „ 50 „	19	3
„ 51 „ 60 „	19	13
Ueber 60 „	12	7

Die vom Arzt aufgeführten Krankheitszustände waren folgende:

Brustkrankheit	3
Brustzufälle	1
Epilepsie	1
Gichtschwäche	7
Hämorrhoiden	1
Skrophelkrankheit	1
Kurzathmigkeit	1
Kaltes Fieber	1
Chronische Bronchitis	1
Krüppel	1
Nierenkrankheit	1
Gemüthsleiden	1
Secundäre Syphilis	1
Schwäche aus Alter	2
„ vom Trinken	2
„ allgemeine	4
Augenschwäche	2
	31

Von diesen gingen 4 mit Tode ab, nämlich:

1) Höcker vom Lande, 29 Jahr alt, im Febr. 1869 auf 10 Jahr wegen Brandstiftung eingeliefert, früher nicht bestraft. Bei der Einlieferung wurde bei der ärztlichen Untersuchung bemerkt: „Mattigkeit in ziemlich bedeutendem Umfange in der regio cordis. Sonst nichts.“ Sein Gewicht blieb sich in der ersten Zeit nach der Ablieferung gleich, aber es nahm allmählig ab und als er das letzte Mal gewogen wurde, war sein Gewicht 15 Pf. unter dem bei der Einlieferung. Im Jan. 1871 wurde er wegen Schwindsucht auf die Krankenstube gelegt und ging im März an Nervenfieber mit Tode ab.

2) Arbeitsmann vom Lande, 55 Jahre alt, 5 mal früher in einer Strafanstalt, im Okt. 1869 auf Lebenszeit wegen Brandstiftung eingeliefert. Bei der Einlieferung war er gichtschwach, aber sonst war sein Zustand befriedigend. In den 3 ersten Monaten nach der Einlieferung gewann er ein wenig an Gewicht, aber später ging er allmählig zurück. Vom März 1870 an war er fast unaufhörlich unter ärztlicher Behandlung wegen Kolik, Gicht, Rheumatismus, Schwüren und ging im Febr. 1873 wegen allgemeiner Schwäche mit Tod ab.

3) Arbeitsmann von Kopenhagen, 57 Jahr alt, 3 mal früher in einer Strafanstalt, im März 1870 wegen Diebstahls auf Königs Gnade (auf unbestimmte Zeit) eingeliefert. Bei der Einlieferung litt er an chronischer Bronchitis. Nahm in den ersten 3 Monaten etwas an Gewicht zu, wurde aber am 1. Okt. desselben Jahres wegen Obstructionen ärztlich behandelt, worauf er 3 Tage darauf mit Tode abging.

4) Viehhüter vom Lande, 68 Jahr alt, 2 mal früher in einer Strafanstalt, im Aug. 1871 wegen Brandstiftung auf Lebenszeit eingeliefert. War bei der Einlieferung sehr schwerhörig und hinfällig und wurde gleich als Invalide behandelt. Vom Dez. an war er wegen Altersschwäche unter steter Behandlung und ging im Aug. 1872 mit Tode ab.

Von den übrigen 27 Gefangenen war am Schlusse des Quinquenniums:

Der Zustand besser bei	6
„ „ unverändert bei . .	18
„ „ verschlechtert bei .	3
	27

Da von den 84 im Quinquennium eingelieferten Gefangenen 31 (ungefähr 37 pCt.) schwächlich waren, waren also 53 zurück, deren Zustand bei der Einlieferung als zufriedenstellend angesehen wurde. Von diesen waren im Quinquennium 17 unter ärztlicher Behandlung wegen folgender bedeutenderer Krankheiten:

Brustzufälle	2
Gicht	3
Kaltes Fieber	1
Uebertrag	6

Uebertrag	6
Schwindsucht	1
Magenkrankheit . . .	6
Gemüthsleiden	1
Skrophelkrankheit . .	1
Stechen	2
	17

Von diesen gingen 2 mit Tode ab, der eine durch Selbstmord, nämlich:

1) Dienstknecht vom Lande, 27 Jahre alt, im November 1871 auf 8 Jahre wegen Nothzucht eingeliefert. Er war nach eigner Aussage früher nicht krank gewesen und sein Gesundheitszustand bei der Einlieferung gut. In den ersten 3 Monaten nahm er 6 Pfd. an Gewicht zu, im nächsten Halbjahre aber verlor er 13. Am 19. Octbr. 1872 wurde er auf die Krankenstube gelegt, da er Zeichen von Wahnsinn kund gab, namentlich war sein Gemüth niedergedrückt und er äusserte Furcht, dass er den Kopf verlieren müsse. Sein Zustand schien sich etwas zu bessern, als er sich in seiner Zelle erhängte.

2) Ein Arbeitsmann vom Lande, 57 Jahre alt, 4 mal früher in der Strafanstalt, im November 1868 wegen Diebstahls und Betrugs auf Lebenszeit eingeliefert. Er hatte ein Gewächs auf der Brust gehabt und das eine Auge verloren; im Uebrigen war sein Zustand befriedigend. In den ersten 3 Monaten nach seiner Einlieferung gewann er 16 Pfd. an Gewicht. Auf dieser Stufe hielt er sich ein Paar Jahre, ohne an irgend einer bedeutenden Krankheit zu leiden, von dieser Zeit an begann er aber zu kränkeln, setzte zu, was er an Gewicht gewonnen hatte und wurde im Octbr. 1872 auf die Krankenstube gelegt, wo er nach einem 5monatlichen Krankenlager an der Lungenschwindsucht starb.

Von den übrigen 15 war am Schlusse des Quinquenniums der Zustand bei 7 gut, minder gut bei 8.

Dem Angeführten zufolge waren von den 84 im Quinquennium eingelieferten Gefangenen:

schwächlich bei der Einlieferung .	31
krank während der Detention . .	17
der Zustand fortwährend gut bei .	36
	84

Wenn in Betracht gezogen wird, dass diese Gefangenen zu langjährigen Strafen verurtheilt sind (28 auf Lebenszeit und für die übrig bleibenden 56 eine durchschnittliche Strafzeit von fast 10 Jahr), wird man selbstverständlich, zumal die Zahlen so klein sind, keinen irgendwie sicheren Schluss aus dem Quinquennium rücksichtlich der Einwirkung ziehen können, welche eine längere Zuchthausstrafe auf die Gefangenen hat. Nur das kann bemerkt werden, dass sich unter diesen Gefangenen, von denen ein grosser Theil früher bestrafte Verbrecher in schon vorgerücktem Alter waren, weit mehrere in einem geschwächten Zustande befanden, als in Vridslöselille. In der zuletzt genannten Strafanstalt war die Verhältnisszahl 17,7 pCt., in Horsens dagegen 36,9 pCt., also über das Doppelte.

Die Zahl der älteren Gefangenen, die vom vorigen Quinquennium mit hinübergenommen, oder die von Christianshafen übergeführt waren, betrug im Ganzen 421, von denen 282 im Laufe dieses Zeitraums aus der Strafanstalt entlassen wurden. Ueber diese Gefangenen ist kein besonderes Krankenjournal geführt, die meist vorherrschende Krankheiten unter denselben waren folgende:

Altersschwäche — Asthma — Entzündung — Bronchitis — Brustschwäche — Epilepsie — Gastrische- u. typhöse Fieber — Gicht — Gelbsucht — Kaltes Fieber — Hüftschmerzen — Magenkrankheit — Nervenfieber — Nierenkrankheit — Rose — Gemüthsleiden — allgemeine Schwäche, Secundäre Syphilis — Tuberkeln — Wassersucht.

Der Tod erfolgte in 24 Fällen. Das Alter, die Krankheit und die Zeitdauer des Aufenthalts in der Strafanstalt ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Alter.	Zahl der Gestorbenen.	Todesursache. Alter.	Magenentzündung.	Gastrisches oder Typhöses-Fieber.	Nervenfieber.	Nierenkrankheit.	Lungenschwindsucht.	Rose.	Wassersucht.	Dauer der Detention in der Strafanstalt Im 4. Jahr.	Im 5. Jahr.	Im 6. Jahr.	Im 7. Jahr.	Im 8. Jahr.	Im 9. Jahr.	Im 10. Jahr.	Im 13. Jahr.
20—30 Jahr	3	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
31—40 „	4	—	—	1	—	1	2	–	—	—	1	1	1	—	—	1	—
41—50 „	6	—	—	2	2	—	2	—	—	—	1	1	1	-	2	—	1
51—60 „	4	—	1	—	-	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	—
Ueber 60 Jahr	7	2	3	-	—	—	1	—	1	-	1	1	1	2	1	1	—
Summa	24	2	5	4	2	2	6	1	2	1	4	4	3	3	4	4	1
		2								—	—	—	1	—	1	—	—
			5							—	—	2	—	2	—	1	—
				4						1	1	-	—		2	—	—
					2					—	—	—	1	—	—	—	1
						2				—	—	—	1	—	1	—	—
							6			—	1	2	-	1	—	2	—
								1		—	—	—	—	—	—	1	—
									2	—	2	—	—	—	—	—	—

Unter den 24 Gefangenen, welche mit Tode abgingen, waren nur 4, von denen der Arzt zur Zeit, als sie in die Strafanstalt eingeliefert wurden, Schwächen notirt hat, nämlich:

1) ein Gefangener, 42 Jahr alt, der an typhösem Fieber starb, war brustschwach;
2) 33 Jahr alt, der an Schwindsucht starb, gleichfalls brustschwach;
3) 67 Jahr alt, der an Altersschwäche starb, litt an Nierenstein;
4) 66 Jahr alt, der an Wassersucht starb, litt an Gichtschwäche.

Was die andern 20 betrifft, so erklärt der Arzt, dass ihr Gesundheitszustand bei der Einlieferung gut war.

Im Sept. und Okt. 1868 wurde die Anstalt von einer Epidemie von gastrisch-typhösem Fieber heimgesucht, glück-

licherweise jedoch nicht von irgend einer bösartigen Natur. Die ganze Zahl, die davon ergriffen wurde, war 39, von denen 3 starben, bei denen, was 2 derselben betraf, ernsthafte Complicationen, nämlich Herzkrankheit und Rückenmarkszehrung zugegen waren und was den dritten betrifft, bestimmt nachweisbar Gemüthsleiden.

Wegen Gemüthsleiden sind im Quinquennium, abgesehen von dem eben besprochenen Gefangenen, der sich selbst das Leben nahm, 2 Gefangene behandelt worden, beide bereits in dem früheren Bericht besprochen. Der Eine wurde im Jahre 1869 begnadigt und der andere ging in demselben Jahre mit Tode ab, wie oben bemerkt, an typhösem Fieber.

Im Uebrigen ist nur noch zu bemerken, dass Krankheiten sich am wenigsten im Juli, August und Sept. zeigen. Im Okt. sind sie im Zunehmen den Winter hindurch und haben im Monat Mai ihren Höhepunkt erreicht.

Wiburg und Christianshafen. Vom vorigen Quinquennium gingen in Wiburg 92 und in Christianshafen 234 Gefangene über, welche alle im Laufe des jetzigen entlassen sind. Seit dem 1. April 1868 sind nach Wiburg 404 und nach Christianshafen 99, im Ganzen 503 abgeliefert. Diese 503 Gefangenen gehörten folgenden Altersklassen an:

zwischen 20—30 Jahr	56
„ 31—40 „	161
„ 41—50 „	150
„ 51—60 „	81
Ueber 61 „	55
	503

Von diesen waren 244 mit Schwachheiten und Krankheiten, und zwar in bedeutendem Zunehmen mit dem Alter, behaftet, nämlich:

Alter.	Die ganze eingelieferte Zahl.	Krank bei der Einlieferung.	Verhältnisszahl.
zwischen 20 und 30 Jahr	56	18	32,1 %
„ 31 „ 40 „	161	67	41,6 „
„ 41 „ 50 „	150	69	46 „
„ 51 „ 60 „	81	51	63 „
Ueber 61 „	55	39	71 „

Die Krankheiten waren folgende:

Blutabgang	1
Bronchitis	1
Brustkrankheiten	16
Brustzufälle	29
Epilepsie	13
Gastrisches Fieber	1
Gicht	26
Habitueller Kopfschmerz	10
Herzkrankheit	8
Skrophelkrankheit	1
Kurzathmigkeit	31
Chronische Wunden	5
Krüppel	3
Magenkrankheiten	13
Nierenkrankheiten	2
Rückenmarksleiden	1
Sekundäre Syphilis	4
Schwache Geisteskräfte	3
Entkräftung	65
Urinbeschwerden	11
	244

Von diesen 244 gingen mit Tode ab 6, nämlich:

a. in der Wiburger Strafanstalt 2:

1) 30 Jahre alt, litt an Brustkrankheit und starb nach einer Detention von 8 Monaten, die er unausgesetzt in der Krankenstube zubrachte.

2) 43 Jahre alt, wurde mit geschwächter Gesundheit eingeliefert, starb nach einer Detention von ungefähr $2^1/_2$ Jahr an der Bright'schen Krankheit mit Wassersucht.

b. In der Strafanstalt auf Christianshafen 4:

3) 40 Jahre alt, war bei der Einlieferung geschwächt und halber Krüppel und starb nach einer Detention von $1^1/_2$ Jahren an Lungenentzündung.

4) 60 Jahre alt, wurde mit einer chronischen Bronchitis eingeliefert und nach einer 14monatlichen Detention eines Morgens an Gehirnapoplexie todt in seinem Bette gefunden.

5) 61 Jahre alt, litt bei der Einlieferung an Gicht und

allgemeiner Schwäche und starb nach einer Detention von etwas über 3 Monaten an Apoplexie.

6) 71 Jahre alt. War bereits bei der Einlieferung schwach an Kräften und ging nach einer etwa 2jährigen Detention an Altersschwäche mit Tode ab.

Von den übrigen 238 Gefangenen war

Der Zustand besser bei	10
„ „ unverändert bei . .	218
„ „ verschlimmert bei .	8
	236

Von den 503 eingelieferten Gefangenen waren also 244 bei der Einlieferung schwächlich. Es bleiben daher 259 übrig, deren Gesundheit bei der Einlieferung als zufriedenstellend betrachtet wurde. Von diesen sind während ihrer Detention in der Strafanstalt 77 in ärztlicher Behandlung gewesen, nämlich wegen folgender bedeutenderen Krankheiten:

Entkräftung	6
Fieber	8
Magenkrankheit	16
Brustzufälle	9
Gicht	11
Rose	6
Cholera	1
Lungenentzündung	5
Gemüthsleiden	1
Augenentzündung	2
Gichtfieber	2
Halsentzündung	3
Brustkrankheit	2
Nierenkrankheit	2
Habitueller Kopfschmerz . .	2
Gastrisches Fieber	1
	77

Von diesen gingen 6 mit Tode ab, nämlich:

1) 33 Jahre alt, Schmiedgeselle. Bei der Einlieferung war sein Zustand normal, aber er war von einem heftigen und etwas stolzem Charakter. Nach einer Gährung, die unter den Gefangenen stattfand, und worin er sicher eine Rolle

gespielt hatte, wurde er auf eigenen Wunsch isolirt. Von dieser Zeit an magerte er ab, und bekam ein kränkliches Aussehen, ohne dass ein bestimmter Grund dazu entdeckt werden konnte. Bei der sorgsamsten Untersuchung fand sich kein Organ, das leidend war und er wurde von allen Seiten mit vieler Aufmerksamkeit behandelt, aber sein Gemüth kam bei der geringsten Veranlassung in die grösste Aufregung, bis er endlich nach einem längeren Aufenthalt auf der Krankenstube Fieberanfälle mit Lungenleiden bekam, das sein Leben endete, nachdem er $2^1/_3$ Jahr in der Strafanstalt gewesen war.

2) 33 Jahre alt, starb nach einer $1^2/_3$jährigen Detention in der Strafanstalt plötzlich ohne irgend eine vorhergehende Krankheit.

3) 44 Jahre alt, bei der Einlieferung normal. Er wurde 11 Monate darauf wegen eines hitzigen Fiebers auf die Krankenstube gelegt, bekam den 11. Tag eine sehr ausgebreitete Unterleibsentzündung, an welcher er den Tag darauf starb.

4) $75^1/_2$ Jahre alt, auf $1^1/_2$ Jahre verurtheilt, starb 14 Tage vor seiner Entlassung an Altersschwäche, nach einem Aufenthalt von 5 Wochen auf der Krankenstube.

5) 47 Jahr alt. Nach $^1/_2$jähriger Detention starb er plötzlich nach einem epileptischen Anfall, der in Apoplexie überging.

6) 42 Jahre alt, war bei der Einlieferung gesund. Fünf Monate darauf wurde er wegen plötzlich entstandener Diarrhoe auf die Krankenstube gelegt, die schnell einen solchen Charakter und solche Häufigkeit annahm und von solchen universellen Symptomen begleitet wurde, dass die Krankheit mit einem Anfalle bösartiger Cholera Gleichheit erhielt und nach kaum 24stündiger Dauer mit dem Tode endete. Irgend eine bestimmte Ursache der Krankheit konnte nicht nachgewiesen werden. Es herrschte derzeit (im Aug. 1870) in Kopenhagen einige, obgleich nicht stark ausgeprägte Disposition zu der allgemeinen inländischen Sommercholera, und der Patient hatte als Handlanger mit freien Handwerksleuten, welche derzeit mit Bauarbeiten an der Strafanstalt beschäftigt waren, Verbindung gehabt.

Es ist im Vorhergehenden bemerkt worden, dass die Gefangenen, die nach Wiburg und vor 1870 auch nach Christianshafen abgeliefert wurden, von allen unsern Strafgefangenen in moralischer Hinsicht auf der niedrigsten Stufe stehen. In Horsens waren doch nur 64 pCt. der Gefangenen, die früher mit Strafarbeit bestraft waren, aber in Wiburg dagegen über 96 pCt. Es zeigt sich hier, dass die Gefangenen, die nach Wiburg abgeliefert wurden, auch in körperlicher Beziehung von allen unsern Strafgefangenen in dem verkommensten Zustande sind.

Nach Vridslöselille wurden abgeliefert 1741, davon krank 310, also 17,7 %, nach Horsens wurden abgeliefert 84, davon krank 31, also 36,9 %, nach Wiburg (Christianshafen) wurden abgeliefert 503, davon krank 244, also 48,5 %.

Diese Zusammenstellung ergibt also förmlich einen Beweis dafür, dass der Gefangene, je öfter er in die Strafanstalt zurückkehrt, mit einem immer schlechteren Gesundheitszustande eintrifft.

Was die 326 Gefangenen betrifft, die vom vorigen Quinquennium herübergenommen wurden und welche alle, mit Ausnahme von 11, die mit Tode abgingen, aus den Strafanstalten entlassen sind, so sind die meist hervortretenden Krankheiten folgende gewesen: Typhöse und gastrische Fieber, kaltes Fieber, Rose, Brustkatarrh, Stickfluss, Herzkrankheit, Epilepsie, Gemüthskrankheit, Hypochondrie, Magenkrankheit, Harnfluss, Rheumatismus, secundäre Syphilis, Lungenschwindsucht, äussere Entzündung, chronische Wunden, Hautkrankheit und Altersschwäche.

Von diesen Kranken gingen 11 mit Tode ab, nämlich:

a. in der Wiburger Anstalt 3:

1) 65 Jahr alt, starb nach einer Detention von $5\frac{1}{2}$ Jahren. Er war schwächlich und wurde als Invalide behandelt. Er starb an Apoplexie.

2) 33 Jahr alt, starb nach einer Detention von $3\frac{3}{4}$ Jahren an Gichtfieber, das sich auf's Gehirn warf.

3) 27 Jahr alt, starb nach ungefähr 3jähriger Detention in der Anstalt an Brustkrankheit.

b. in der Strafanstalt auf Christianshafen 8:

4) 65 Jahr alt, wurde mit einem blassen und schwächlichen Aussehen eingeliefert, hatte aber doch während seiner Strafzeit an keiner bedeutenderen Krankheit gelitten. Nach einer Detention von 4 Jahren wurde er plötzlich von Oppression, Athemnoth und Schleimröcheln befallen, woran er nach Verlauf weniger Stunden starb.

5) 30 Jahr alt. Nachdem er früher bei guter Gesundheit gewesen, begann er im 6. Jahre seiner Strafzeit zu kränkeln und wurde darauf von einer Lungenentzündung ergriffen, während welcher sich eine Ansammlung im rechten Lungenflügel entwickelte. Nach einer kurz dauernden Besserung begann er abzumagern, und es zeigten sich unzweifelhafte Zeichen von Lungentuberkulose, die bei schneller Entwicklung mit seinem Tode endete.

6) 35 Jahr alt. Zwei Jahre nach der Einlieferung überstand er ein gastrisches Fieber, aber einen Monat darauf fand sich, dass sich in den Beckenknochen auf der linken Seite Eiter angesammelt hatte der sich bis unter die grossen Sitzmuskeln erstreckte. Er starb etwa 2 Jahre später in einem sehr abgemagerten Zustande.

7) 56 Jahr alt. Er hatte viele Jahre an epileptischen Anfällen gelitten, welche am häufigsten Nachts eintraten, im Uebrigen war seine Gesundheit gut. Im 6. Jahre seiner Strafzeit wurde er eines Morgens todt in seinem Bette liegend gefunden, wahrscheinlich war er einem apoplektischen Anfall erlegen. Die Obduction ergab keine Ursache seines plötzlichen Todes.

8) 79 Jahr alt. Nachdem er 2 Jahre ununterbrochen im Bette zugebracht, starb er 7 Jahre nach der Einlieferung an einem chronischen Brustkatarrh.

9) 63 Jahr alt. Er hatte den grössten Theil seines Lebens im Gefängnisse zugebracht. Ein Paar Jahre lag er in der Krankenstube an Eiterung mit Fisteln und ausgebreiteter Suppuration an dem einen Schienbein. Nachdem sich diese vermindert, wurde er von der Bright'schen Nierenkrankheit ergriffen, an welcher er nach einer 10jährigen Detention in der Strafanstalt starb.

10) 45 Jahr alt. Er war im Laufe von 2 Jahren wegen

chronischer Magenkrankheit häufig auf die Krankenstube gelegt worden. Er starb, im höchsten Grade abgemagert, nach 9monalichem Krankenlager.

11) 21 Jahre alt. Ein schmächtiger, schwacher Mensch, der Onanie sehr ergeben, begann ungefähr 3 Jahre nach der Einlieferung Zeichen von Lungentuberkulose zu geben, die sich schnell entwickelte. Er starb 4½ Jahre nach der Einlieferung.

Endlich ist zu bemerken, dass von den Zellengefangenen in Vridslöselille, die zur Gemeinschaftshaft übergeführt wurden, weil sie die Zellenstrafe nicht ertragen konnten, 4 mit Tode abgingen — in Wiburg 1 und auf Christianshafen 3 — nämlich:

1) 25 Jahr alt, war zu 4 Jahren verurtheilt, wurde aber nach 1jähriger Detention wegen Blutspuckens nach Christianshafen übergeführt, wo er eine Brustentzündung überstand. Er wurde mit den andern Gefangenen 1870 nach Wiburg übergeführt und der Arzt bemerkte bei seinem Abgange: „Trotz seines starken Körperbaues ist er schwächlich.“ In Wiburg wurde er vom März bis Mai 1871 wegen Skorbut behandelt, litt darneben aber auch an Brustkrankheit, woran er im Juni dess. Jahres plötzlich starb, nachdem er sich anscheinend in kurzer Zeit gebessert hatte.

2) 27 Jahr alt, auf 1½ Jahre eingeliefert, wurde nach ½ Jahr wegen Brustschwäche versetzt und auf Christianshafen nach 14monatlicher Strafzeit wegen Bronchitis mit unverkennbaren Zeichen von Lungentuberculose auf die Krankenstube gelegt, wo er starb.

3) 56 Jahr alt, auf 2 Jahr eingeliefert, 4 Monate später wegen Epilepsie nach Christianshafen übergeführt. Etwas über ein Jahr nach Beginn seiner Strafzeit starb er an Apoplexie, nachdem die epileptischen Anfälle häufiger geworden.

4) 49 Jahr alt. Er wurde gleich nach Christianshafen übergeführt und litt an chronischen Brustzufällen, die einer überstandenen Lungenentzündung in Verbindung mit Tuberkulose zugeschrieben werden mussten. Gleich von der Einlieferung an litt er zugleich an einer auffallenden Apathie und niedergedrückten Gemüthsstimmung. Seine Ernährung

nahm allmählig ab und die Esslust verlor sich. In der letzten Zeit seines Aufenthalts in der Krankenstube war seine Rede verwirrt und sein Schlaf gestört; es zeigten sich Brustzufälle mit gallichtem Auswurf, waren aber nicht stark ausgesprochen. Er starb nach 7monatlicher Detention an chronischer Lungenentzündung.

5) Endlich entleibte sich ein Gefangener in Wiburg durch Hängen. Er war bei der Einlieferung nur 19½ Jahr alt, aber bereits öfters bestraft. Diesesmal war er zu 4 Jahren verurtheilt. Er wurde von Vridslöselille übergeführt, da er in hohem Grade durch Onanie geschwächt und von einem heftigen leidenschaftlichen Charakter war, der zuweilen in Raserei überging. Von Christianshafen ging er mit den übrigen Gefangenen nach Wiburg. In beiden Strafanstalten war er öfter bestraft worden. Nachdem er 3 Jahre seiner Strafzeit erstanden, wurde er in einer Einzelzelle detinirt, weil er im Besitz unerlaubter Gegenstände betroffen worden und da er in derselben die Inventarienstücke zerschlug, wurden ihm Fesseln angelegt, welche er nach Verlauf einer Stunde zerriss, und während der Aufseher hiervon Meldung machte und der Inspector an Ort und Stelle kam, hatte er sich gehängt.

Wegen Gemüthsleiden ist in Wiburg 1 Gefangener unter ärztlicher Behandlung gewesen. Er war 47 Jahre alt, auf 4 Jahre verurtheilt und bei der Einlieferung hallucinirt. Da sich sein Zustand verschlimmerte, wurde er etwas über 1 Jahr nach seiner Einlieferung an eine Irrenanstalt abgegeben.

Auf Christianshafen sind, ausser den 2 Gefangenen, welche im vorigen Bericht besprochen und welche beide an eine Irrenanstalt abgegeben wurden, 2 Gefangene wegen Gemüthsleiden behandelt worden, nämlich:

1) 23 Jahre alt, unterm 9. April 1866 wegen Meineid und Diebstahl auf 10 Jahre eingeliefert. In Folge gegebener Erlaubniss erstand er seine Strafe in der Einzelzelle, wo er, religiösen Betrachtungen hingegeben, Fleiss und gute Aufführung zeigte. Nach einem 2jährigen Aufenthalte in der Zelle wurde er von beängstigenden Gesichtshallucinationen

befallen, die Anfälle von starker Unruhe mit verzweifeltem Schreien, Einbildungen, dass er verloren, vom Teufel verfolgt sei etc. veranlassten. Solche Anfälle zeigten sich sowohl am Tage, als besonders während der Nacht, konnten einige Stunden dauern und es folgten darauf ruhige Zwischenräume, in welchen er still, aber doch nicht bei vollem Verstande war. Nachdem er im Krankenhause auf eine Gemeinschaftshaftstube gelegt worden, nahmen diese Anfälle allmählig an Stärke ab und hörten endlich ganz auf. Er wurde darauf zur Arbeit unter den Gemeinschaftshaftgefangenen gesetzt und ist seitdem von Gemüthskrankheit frei gewesen.

2) 27 Jahre alt, war nach ungefähr $1^1/_2$jähriger Detention in Vridslöselille nach Christianshafen übergeführt, da er wegen körperlicher Schwäche, totalem Mangel an Thatkraft und bisweilen eintretender Wahnvorstellungen für ungeeignet zur ferneren Verbüssung der Zellenstrafe angesehen wurde. In den ungefähr 7 Monaten, die er auf Christianshafen war, war er verschlossen und wortkarg, that aber seine Arbeit ordentlich, bis sich 2 bis 3 Wochen vor seiner Entlassung Wahnvorstellungen in Betreff seiner Sache und Verurtheilung (wegen Diebstahls) zeigten. Ausserhalb dieses Ideenkreises schien keine Verwirrung in seinem Gedankengange zu herrschen, aber sein Vorstellungskreis war sehr beschränkt und er war hinsichtlich seiner Zukunft schlaff und gleichgültig.

B. Die weiblichen Gefangenen.

Der untenstehende Bericht ist in der Hauptsache vom Arzt an der weiblichen Strafanstalt auf Christianshafen, Dr. Hempel, erstattet, der denselben zunächst als einen Beitrag zu einer Beurtheilung des Einflusses des Zellengefängnisses auf die Gesundheit der weiblichen Gefangenen verfasst hat.

a. Die weiblichen Zellengefangenen.

Die Grundlage für die nachfolgende Uebersicht über den Gesundheitszustand unter den weiblichen Zellengefangenen und die daran geknüpften Bemerkungen bilden die Beobachtungen des Gefängnissarztes über die hierher gehörenden Verhältnisse bei der ganzen Zahl der Zellengefangenen, welche in dem genannten Quinquennium im Gefängnisse de-

tinirt gewesen sind. In Betreff der Vollständigkeit des vorliegenden Materials muss inzwischen ein Unterschied zwischen den am 1. April 1868 aus einer früheren Zeit herübergebrachten und den später im Quinquennium eingelieferten Gefangenen gemacht werden. Vom 1. April 1868 an wurden nämlich, um genauere Aufklärungen als bisher über die Gesundheitsverhältnisse in den Gefängnissen erhalten zu können, vom Justizministerium Gesundheitsprotokolle eingeführt, in welchem für jeden Gefangenen ein Folium eingerichtet ist, welches zunächst das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung über den Gesundheitszustand des Gefangenen bei der Einlieferung, demnächst die während der Strafzeit in dieser Beziehung gemachten Beobachtungen, eingetretenen Krankheiten, den Ausfall der für bestimmte Zeiträume angeordneten Wägungen und endlich eine Beurtheilung des Gesundheitszustandes bei der Entlassung im Vergleich desselben bei der Einlieferung enthält. Als Folge hiervon sind die Aufklärungen über die nach der Einführung dieser Einrichtung eingelieferten Gefangenen vollständiger, als die aus einer früheren Zeit Eingebrachten, über deren Gesundheitszustand man nur in so weit Berichte hat, als sie wegen Krankheit entweder bei der Einlieferung oder während der Strafzeit unter die Obhut oder Behandlung des Arztes gekommen sind.

1.

Die Zahl der am 1. April 1868 detinirten Zellengefangenen betrug 52. Unter diesen trat ein Todesfall durch Lungenschwindsucht ein, nämlich bei einer 47 Jahre alten Gefangenen, die wegen Meineid auf 2 Jahre (16 Monate Zellengefängniss) eingeliefert war. Sie hatte schon früher an Krankheiten gelitten und bereits bei der Einlieferung abzumagern begonnen. Während der Strafzeit kränkelte sie beständig, während die Krankheit allmählig Fortschritte machte und 15 Monate nach der Einlieferung mit dem Tode endete.

Weiter kamen unter den mit übergebrachten Gefangenen 2 Fälle von Gemüthskrankheit vor.

Bei dem ersten blieb die Krankheit mehr auf einen vorübergehenden Anfall eingeschränkt.

K. J., auf Island zu Hause gehörend, 47 Jahre alt, am 28. Mai 1867 wegen Schafdiebstahls auf 3 Jahre (2 Jahre Zellengefängniss) eingeliefert. Ihre vollständige Unkenntniss der dänischen Sprache, so dass ein Dolmetscher benutzt werden musste, wenn deutlichere Erklärungen von ihr gewünscht wurden, hat unzweifelhaft dazu beigetragen, die Zellenstrafe noch drückender für sie zu machen. Nach einem etwa 1jährigen Aufenthalt in der Zelle begann sie an gedrückter Gemüthsstimmung mit Weinen und Präcordialangst zu leiden, wozu Gehörshallucinationen kamen: sie hörte Stimmen von der Decke und von der Thüre her, die ihr drohten, sie auszankten etc., wodurch sie in eine feindselige Stimmung gegen die Aufseherinnen kam. Sie wurde darauf in die Gemeinschaftshaftabtheilung versetzt, wo diese Aeusserungen von Gemüthsverwirrung nach und nach verschwanden und sie bis zu ihrer Entlassung fortfuhr, sich einer guten Gesundheit zu erfreuen.

Bei der andern hatte die Gemüthskrankheit einen ernsteren Charakter.

M. D., zu Hause gehörend auf den Faröern, 22 Jahre alt, am 16. April 1867 wegen heimlicher Geburt und schlechter Behandlung ihres neugeborenen Kindes auf $2^1/_2$ Jahr (20 Monaten Zellengefängniss) eingeliefert. Sie hatte sich einige Jahre vorher beständig sexuellen Ausschreitungen ergeben, war im Uebrigen bei der Einlieferung gesund. Während der ersten Zeit ihrer Strafe äusserte sie von Zeit zu Zeit Sehnsucht nach ihrer Heimath und ihren Verwandten, Kummer über die grosse Schande, die sie nach überstandener Strafe erwartete, bisweilen war sie auch durch die Einförmigkeit des Gefängnisslebens niedergedrückt, aber diese Stimmungen schienen doch keineswegs ungewöhnlich stark oder nachhaltig auf sie einzuwirken und eine ernstliche Reue oder Gram über ihr Verhalten fühlte sie kaum. Bei ihrer Arbeit war sie fleissig und ordentlich; dem Aufsichtspersonal gegenüber nahm sie gleich von Anfang an eine abstossende oder abweisende Haltung an, welche in einem gewissen Dünkel und Eitelkeit auf ihr recht hübsches Aeussere ihren Grund hatte; gegen die höheren Vorgesetzten beobachtete sie da-

gegen stets Höflichkeit und erkannte die Theilnahme und Fürsorge, die ihr gezeigt wurde. Das erste mal, als etwas Auffallendes in ihrem Benehmen bemerkt wurde, war ungefähr 5 Vierteljahr nach ihrer Einlieferung, wo sie bei einer bestimmten Veranlassung, einem Besuche ihres früheren Predigers von den Faröeern, Gleichgültigkeit, ja sogar Unwillen gegen ihre Heimath und Verwandten äusserte — ihrer früheren Stimmung ganz entgegengesetzt; kurz darauf wurden Gehör-Hallucinationen bemerkt, sie hörte Stimmen vor der Zellenthür von dem Aufsichtspersonal und andern, die verächtlich von ihr sprachen und Pläne machten, sie zu ärgern, wurde dieserhalb gegen die Aufseherinnen und andern Beamten der Anstalt misstrauisch und feindlich gesinnt; sie verschmähte das Essen, da sie sich einbildete, dass es unreinlich sei, Thiere enthalte etc., bildete sich ein, verfolgt zu werden, bekam Grössenideen, wurde anspruchsvoll, misstrauisch und irritabel. Gegen die andern Gefangenen oder die Aufseherinnen führte sie zuweilen leichtfertige Reden, doch wurde eine ungewöhnliche sexuelle Aufregung nicht bemerkt. In dieser Verfassung wurde sie in das St. Hans Hospital geschafft, dessen Oberarzt mir nach einiger Zeit über ihr ferneres Schicksal freundlichst Bericht mitgetheilt hat. In der ersten Zeit waren die psychischen Symptome weniger hervortretend; es waren allerdings Zeichen einer Schwächung der Seelenkräfte, Unklarheit über ihr äusseres Verhältniss, Gleichgültigkeit gegen ihre Verwandten vorhanden, übrigens aber war sie fleissig, fügsam und ruhig. Allmählig aber trat eine stärkere Depression ein; sie hörte ganz zu arbeiten auf, sass den ganzen Tag halb schlafend auf der Bank, unbekümmert um das, was um sie vorging, wurde verdriesslich, wenn die andern Patienten ihr zu nahe kamen, konnte sie auch auszanken, wenn sie sich nicht gleich von ihr entfernten; wenn die Aerzte sie ansprachen, zeigte sie zuerst eine freundliche, leicht erotische Stimmung, aber antwortete kurz und ungerne und wurde bald müde, in ihrem traumähnlichen Zustande gestört zu werden, indem sie ihren Zorn sowohl in Worten, als in ihrem Wesen zu erkennen gab. Was die weitere Entwicklung ihrer Gemüthskrankheit betrifft, so ist

der Oberarzt der Ansicht, dass die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass die gegenwärtige geistige Schwäche ziemlich schnell in einen unheilbaren Blödsinn übergehen werde.

Endlich dürfte es angemessen sein, hier den Bericht über eine geisteskranke Zellengefangene zu vervollständigen, die bereits im vorigen Bericht erwähnt ist, deren Krankengeschichte jedoch erst im gegenwärtigen Quinquennium beim Ablauf ihrer Strafzeit ihr Ende gefunden hat. Es war das unter Nr. 4 des vorigen Berichts besprochene 23jährige Mädchen aus Schweden, wegen heimlicher Geburt auf 6 Jahre ($3^1/_2$ Jahre Zellenhaft) verurtheilt, welches das Maximum der Zeit ist, in welcher Jemand zur Zellenhaft verurtheilt werden kann. Sie war, wie dort angeführt ist, von einem stillen, sanften Charakter und zeigte im Gefängnisse eine gute Aufführung. Besondere Neigungen wurden nicht bei ihr bemerkt; über ihre Familienverhältnisse und ihr früheres Leben lagen keine bestimmten Aufklärungen vor. 2 Jahre nach der Einlieferung begann sie an einer auffallenden Abmagerung mit Brustzufällen zu leiden, die Befürchtungen über eine beginnende Lungenschwindsucht erweckten, aber nach einigen Monaten Aufenthalt in der Krankenabtheilung so weit verschwunden waren, dass diese Vermuthung als unbegründet betrachtet werden musste. Darauf hatte sie keine weiteren Krankheitsanfälle, bis ungefähr $2^1/_2$ Jahre nach ihrer Einlieferung ihre Gemüthskrankheit mit einer zu gewissen Zeiten auftretenden ungewöhnlich starken Angst und Unruhe begann, wozu gleich Einbildungen kamen, dass ihr von bestimmten Personen nach dem Leben gestrebt werde, wodurch sie beständig in einer unruhigen Stimmung gehalten wurde, die einige Tage später in einen maniakalischen Zustand überging mit Lärmen, Schreien, wildem Aussehen und bisweilen gewaltsamem Toben, begleitet von Widersetzlichkeit und anspruchsvollem Wesen, ihrem früheren Betragen im Gefängnisse ganz entgegengesetzt. Sie wurde gleich in das St. Hanshospital geschafft, von wo ich folgende Mittheilung über ihr späteres Schicksal erhalten habe. Ihre Gemüthskrankheit entwickelte sich mehr und mehr, sie litt in hohem Grade an Gehörshalluci-

nationen und wurde in Folge derselben theils sehr misstrauisch und gegen ihre Umgebungen feindlich gesinnt, theils voller grosser Ideen über ihren eigenen Werth und über die Bedeutung des Berufs, der ihr auferlegt sei. Sie hatte ihren bestimmten Platz so entfernt von den andern Kranken, als möglich, wo sie den ganzen Tag mit grossem Fleiss und Geschick spann; sie sprach nie mit den andern Kranken, übersah und verachtete sie, war aber zugleich bange vor ihnen, dass sie ihr etwas zu Leide thun möchten, klagte sie oft wegen des einen oder andern Attentats gegen sie an, ohne dass dieselben irgend eine Anleitung dazu gegeben. Den Aerzten antwortete sie recht vernünftig und freundlich, aber doch ungern und misstrauisch und namentlich gegen den Schluss, wo die Hallucinationen deutlich hervortraten, liess sie sich verlauten, dass auch die Aerzte weit unter ihr stünden und unberechtigt seien, sie zu befragen, da sie Christus selbst oder wenigstens ein von ihm ausgesendeter Apostel sei. Als ihre Strafzeit am Schlusse des Jahres 1868 abgelaufen, wurde sie „als ungeheilt und wahrscheinlich unheilbar" in ihr Vaterland Schweden transportirt.

Unter den übrigen aus dem vorigen Quinquennium herüber genommenen weiblichen Gefangenen, die alle im Laufe des Quinquenniums entlassen wurden, fanden keine ernsten Krankheitsfälle statt.

2.

Die Zahl der nach dem 1. April 1868 während des Quinquenniums eingelieferten weiblichen Gefangenen beläuft sich im Ganzen auf 238. Von diesen waren 198 bei der Einlieferung bei guter Gesundheit, d. h. sie litten an keiner kenntlichen constitutionellen Krankheit oder Krankheitsdisposition, 40 waren mit einer oder der andern universellen Schwäche oder Krankheit behaftet, von der angenommen werden musste, dass sie in einem grösseren oder geringeren Grade eine geschwächte Gesundheit mit sich führe.

A. Von diesen 40 Gefangenen, welche mit geschwächter Gesundheit eingeliefert wurden, zeigten 8 Kennzeichen von constitutioneller Syphilis, entweder an den sogenannten späten Zufällen leidend (Beingeschwulst, Hautausschlägen, Wunden

auf den Schleimhäuten etc.) oder kenntlich geschwächt nach vor kurzem überstandener Behandlung der Krankheit; 7 litten an chronischen Brustzufällen, bestehend in chronischer Bronchitis oder vorhandenem bedeutendem Blutspucken; 3 hatten deutlich ausgesprochene Lungenschwindsucht; 6 waren durch vor kurzem überstandene akute Krankheiten als Gesichtsrose, typhöses Fieber, Blutungen beim Abortus oder bei der Geburt geschwächt; 2 waren durch habituelle Gebärmutterblutungen angegriffen; 3 litten an ausgeprägter Bleichsucht und Anämie; 2 an habitueller Kardialgi; 5 an stark ausgeprägter Hysterie, namentlich an habituellen Krampfanfällen; 1 an einem hohen Grad von Hypochonderie, 1 an Rückenmarksleiden mit Paralysis; 1 an chronischer Herzkrankheit; 1 an Nierenstein mit chronischer Entzündung der Urinwege.

Von diesen 40 Zellengefangenen waren 2 zu Ausgang des Jahres 1873 noch nicht entlassen (darunter eine derjenigen, die mit Lungenschwindsucht eingeliefert wurden). Eine ging mit Tode ab, nämlich eine 19jährige Gefangene, auf $1^1/_2$ Jahr verurtheilt, welche mit Lungenschwindsucht im letzten Stadium eingeliefert wurde und 3 Monate nach der Einlieferung starb. Die Gesundheit der übrigen hatte sich bei der Entlassung auf folgende Weise verändert: bei 13 war beim Abgang eine Besserung eingetreten, entweder dadurch, dass sie unter ärztliche Behandlung genommen wurden, die früher versäumt war (so einige der Syphilitischen) oder dadurch, dass sie im Gefängnisse in eine bessere Lage gekommen, als in der sie früher gewesen (welches von den durch frühere akute Krankheiten Geschwächten von einzelnen Anämischen und an chronischem Brustkatarrh Leidenden gilt) und dort von ihren Schwächen geheilt worden waren. Bei der Entlassung waren 18 im Wesentlichen in demselben Gesundheitszustande, wie bei der Einlieferung; dies gilt namentlich von mehreren der von chronischem Brustkatarrh, tertiärer Syphilis und den übrigen chronischen Krankheiten Angegriffenen. Bei 6 endlich war die Gesundheit bei der Entlassung noch mehr geschwächt und angegriffen. Diese 6 waren: 4 von denen, welche mit Hysterie oder Hypochondrie

behaftet eingeliefert wurden, weiter 1 mit Lungenschwindsucht und 1 an chronischer Rückenmarkskrankheit Leidende. Bei den beiden letzten war die Verschlechterung geradezu Folge des natürlichen Fortschreitens ihrer unheilbaren Krankheit und kann nicht dem Zellengefängniss zugeschrieben werden; bei den 4 zuerst genannten kann dagegen der Einfluss desselben nicht geläugnet werden und diese Fälle sind daher hier näher zu besprechen:

1) 24 Jahre alt, unverheirathete Besserungshausgefangene von Kopenhagen, wegen Diebstahls auf 5 Jahre (3 Jahr Zellengefängniss) verurtheilt. Sie hatte, nach Mittheilungen ihrer Familie, in ihrer Jugend am St. Veitstanze gelitten, der durch einen sie plötzlich überkommenen Schreck entstanden sein soll, mehrere Jahre dauerte, allmählig abnahm und in ihrem 16. oder 17. Jahre ganz aufhörte. Sie war bereits früher einmal in der Strafanstalt gewesen und hatte derzeit hysterische Krampfanfälle gehabt; in der Zwischenzeit bis zu ihrer letzten Einlieferung, ungefähr während eines Jahres, hatte sie ein ausschweifendes Leben geführt. Das erste Jahr ihrer Strafzeit verging, ohne dass etwas Ungewöhnliches bemerkt wurde; sie schien von der Einsamkeit nicht gedrückt, und blieb wohlgenährt, darauf aber erfolgte eine merkliche Aenderung in ihrer Stimmung und in ihrem Charakter; sie war oft in einer gedrückten Stimmung, fühlte Unruhe und Reue über ihr früheres Leben und zur selben Zeit nahm sie bedeutend an Leibesgewicht ab (13 Pfd.), magerte ab und litt an Kardialgi, Kopfschmerzen und verschiedenen nervösen Zufällen. Nachdem diess ein halbes Jahr gedauert, besserte sich ihr körperliches Befinden etwas und sie schien zu mehr Ruhe und Gleichgewicht im Gemüth zu kommen. Aber 2 Jahre nach der Einlieferung trat wieder, nachdem sie eine Nachricht erhalten, die einen starken Eindruck auf sie machte, eine schwermüthige Stimmung ein, mit beständigem Weinen und Unruhe, und hierzu kamen bald Angstanfälle, Hallucinationen und Schlaflosigkeit während der Nacht, verwirrtes Reden und Betragen und später wiederholte Krampfanfälle, Kardialgi, Brechen und andere nervöse Zufälle. Diese Aeusserungen von Irrsinn erreichten jedoch niemals eine beson-

dere Stärke oder Dauer und wechselten mit ruhigen Perioden; zuletzt, nach einem halben Jahre, besserte sich ihr Befinden so weit, dass sie in körperlicher Hinsicht gesund war, mit Eifer an den häuslichen Geschäften auf der Krankenabtheilung Theil nehmen und Handarbeiten verrichten konnte; das Verwirrte in ihrem Betragen hatte aufgehört, aber sie war unselbstständig, fürchtete die Einsamkeit, war kindisch in ihren Aeusserungen und ihrem Benehmen, so dass sie über Kleinigkeiten weinen oder sich darüber freuen konnte, zuweilen war sie launenhaft, zu Zeiten, namentlich bei Gemüthsaffecten konnte für eine kurze Zeit Kardialgi und Brechen, nervöser Kopfschmerz, unruhiger Schlaf etc. eintreten. In diesem Zustande wurde sie nach überstandener Strafzeit entlassen. Nach den mir zugegangenen Nachrichten über ihr späteres Schicksal starb sie ca. 1 Jahr nach der Entlassung an einer akuten Unterleibsentzündung, von der sie, während sie an einer plötzlich entstandenen Hemiplegi (halbseitigen Lähmung) bettlägerig war, ergriffen wurde. In der Zeit, während welcher sie auf freiem Fusse war, war ihr Zustand derselbe, wie während der letzten Periode ihrer Strafzeit.

2) D. D. O. 18 Jahre alt, unverheirathet, vom Lande, wegen Brandstiftung zu 2 Jahren Besserungshaus (16 Monate Zellengefängniss) verurtheilt. Sie war in ihrem 15. und 16. Jahr stark mit Krampfanfällen behaftet gewesen, welche jedoch in den letzten $1^1/_2$ Jahren vor ihrer Einlieferung allmählig an Häufigkeit abgenommen, und zuletzt fast ganz aufgehört hatten. Bei ihrer Einlieferung hatte sie ein bleichsüchtiges Aussehen; sie gehörte zu einer berüchtigten Familie und ihre Erziehung war sehr versäumt. Von Kindheit auf waren ihr von ihrer nächsten Umgebung allerlei abergläubische Meinungen beigebracht, sie glaubte steif und fest an Gespenster, Zauberei und dergl. und hatte sich so in diese Vorstellungen hineingelebt, dass es unmöglich war, sie durch Vernunftgründe davon abzubringen. Während ihres Aufenthalts in der Zelle beschäftigten sich ihre Gedanken fortwährend mit diesen abergläubigen Vorstellungen; sie sprach sich besonders gegen das Aufsichtspersonal darüber aus, sonst war aber in der ersten Zeit nichts Auffälliges in ihrem Be-

tragen, sie beobachtete die Tagesordnung und führte die ihr aufgegebene Arbeit ordentlich aus. Aber während der fortdauernden Isolirung erhielten diese Vorstellungen allmählig immer mehr und mehr die Ueberhand, so dass sich ihr Gedankengang fast ausschliesslich um abergläubige Vorstellungen bewegte; es wurde beobachtet, dass sie oft mit sich selbst rede und in der Einsamkeit laut lache, zuweilen auch in der Zelle oder beim Spazierengehen im Zellenhof umherspringe und tanze, sie wurde nachlässig in ihrer Arbeit und diese Faxen rührten von abergläubischen Fantasiebildern her, welche sich zu bilden und auf verschiedene Weise und in verschiedenen Situationen auszumalen sie Vergnügen fand. Sie war zu wiederholten malen auch wegen Bleichsucht mit Kardialgi und hysterischen Zufällen von minderer Bedeutung in die Krankenabtheilung aufgenommen; während dieser Perioden traten ihre närrischen Reden und Gebehrden in den Hintergrund, kamen aber sofort wieder, wenn sie in die Zelle zurückversetzt wurde. $^3/_4$ Jahr nach der Einlieferung hatte sie bedeutend an Gewicht verloren (18 Pfd.), war abgemagert und da sich ausser den vorgenannten Erscheinungen auch Schlaflosigkeit, nächtliche Unruhe und Einbildungen dahin zeigten, dass sie während der Nacht Gespenster und andere Erscheinungen sehe, sowie dass sie selbst verhext sei, worüber sie verwirrte Briefe in die Heimath schrieb, wurde sie auf längere Zeit auf die Krankenabtheilung gelegt. Wie früher, trat hier auch diessmal mehr Ruhe ein und sie nahm wieder an Gewicht und an Kräften zu; auf ihren Aberglauben verzichtete sie nicht, aber in andern Richtungen zeigte sie in ihrem Reden und Thun keine Verwirrung. In den letzten paar Monaten ihrer Strafzeit, wo sie bei einer Handarbeit angestellt wurde, die sie mehr ansprach, als ihre frühere Beschäftigung, war ihr Zustand erträglich, aber ihr Aberglaube beherrschte sie auch ferner bis zu ihrer Entlassung. Mittheilungen aus ihrer Heimath zufolge war ihr Zustand ungefähr während eines Jahres derselbe, in jedem Falle hatte er sich nicht verschlimmert.

3) A. M. L., 39 Jahr alt, verheirathete Frau vom Lande, Mutter von 6 Kindern, wegen Brandstiftung auf 3 Jahr (2

Jahr Zellenhaft) verurtheilt. Sie war schmächtig, zu Nervenschmerzen geneigt und dabei hypochonder, und ihre Geneigtheit zu Klagen über eingebildete Uebel oder viel Wesens aus Kleinigkeiten zu machen, zeigte sich namentlich während der Isolirung. Als Beispiel ihrer Einbildungen kann angeführt werden, dass sie ungefähr 8 Monate nach der Einlieferung in einer Nacht Lärm machte, weil sie glaubte, gebären zu sollen und Geburtswehen zu haben, welches sich als blinder Lärm erwies. Ungefähr 1 Jahr nach der Einlieferung bekam sie Blutbrechen, was sich mehreremale wiederholte, wovon sie indess verhältnissmässig nicht sehr angegriffen wurde; von dieser Zeit an klagte sie aber noch mehr, war geneigt, sich elender zu machen, als sie war, war wie verzogen oder kindisch in ihren Aeusserungen und in ihren Beschäftigungen auf der Krankenabtheilung. Gegen den Schluss ihrer Strafzeit machte sie einen, möglicherweise doch nicht recht ernstlich gemeinten Selbstmordversuch. Bei der Entlassung war sie in Folge der wiederholten Blutungen etwas geschwächt und Nachrichten aus ihrer Heimath zufolge befand sie sich einige Zeit darauf körperlich etwas besser, aber geistig deprimirt.

4) J. M. E., 46 Jahr alt, verheirathete Frau vom Lande, wegen Diebstahls auf 8 Monate ($^1/_2$ Jahr Zellenhaft) verurtheilt. Es wurde von ihr nachgewiesen, dass sie viele Jahre hindurch durch ihre Hypochondrie eine Plage für ihre Umgebungen gewesen war, sowie, dass ihre Mutter lange Zeit an Tiefsinn gelitten hatte. Sie fuhr natürlich auch in der Zelle fort, rücksichtlich ihres eigenen Befindens hallucinirt zu sein und kam beständig mit den verschiedensten Klagen über Uebel, die sich bei wiederholten Untersuchungen als eingebildet erwiesen; sie weinte und jammerte oft und hatte bei ihrer Entlassung nach nur halbjähriger Strafzeit bedeutend an Gewicht verloren (14 Pf.) Später hat man keine weiteren Nachrichten über sie.

Die Gefängnissgeschichte dieser 4 Personen dient zur Beleuchtung der Einwirkung des Zellengefängnisses auf Gefangene, welche eine ausgeprägte Disposition zur Hysterie und Hypochonderie mitbringen. Diese Abnormitäten im Nervensystem werden nämlich in der Regel von einem Mangel

an Selbstbeherrschung oder von Schwäche des Willens begleitet, die manchmal die Hauptsache zu sein scheinen. Um diese Leiden zu bekämpfen, oder ihrem Ueberhandnehmen vorzubeugen, kommt es besonders darauf an, die Selbstthätigkeit und Willenskraft des Leidenden zu wecken oder zu stützen, um den abnormen Aeusserungen des Nervensystems, wozu die Disposition vorhanden ist, zu widerstehen.

Aber diese Selbstthätigkeit, welche bei den 3 letzten dieser Gefangenen bereits bei der Einlieferung schwach war, ging während der fortgesetzten Zellenhaft allmählig ganz verloren, besonders nachdem eine körperliche Schwäche eingetreten war und machte einer geistigen Schlaffheit und Kraftlosigkeit Platz, so dass abnorme Empfindungen, Krämpfe und Fantasiebilder freien Lauf erhielten und so zu sagen, die Persönlichkeit überwältigten, bei Nr. 2 in dem Grade, dass unverkennbar Irrsinn entstand. Die zuerst genannte Gefangene (Nr. 1) ertrug die Zellenhaft über ein Jahr gut, anscheinend mit heilsamem Einfluss auf ihren moralischen Zustand; nachdem aber körperliche Schwäche entstanden war, trat ihre uns aus früherer Zeit bekannte Disposition wieder in vermehrter Stärke hervor; in Verbindung mit Willensschwäche traten Krämpfe und andere nervöse Uebel und geradezu Irrsinn ein, die sich beim Aufhören der Isolirung allerdings bedeutend besserten, deren Folgen auf ihren geistigen Zustand aber doch nicht getilgt wurden. Diesen Verlust der Willenskraft in Verbindung mit körperlicher Schwäche, besonders erkennbar durch bedeutende Verminderung des Körpergewichts, der nach einer längeren Isolirung bei diesen *von Vorne herein schwachen* Personen so ausgeprägt hervortrat, werden wir nun auch nach längerer Zellenhaft bei einer nicht geringen Anzahl weiblicher Gefangenen wiederfinden, die in einem *guten* Gesundheitszustande eingeliefert wurden und die wir jetzt besprechen wollen.

B. Von den 198 weiblichen Zellengefangenen, die in gutem Gesundheitszustande eingeliefert wurden, waren Ende 1873 13 noch nicht entlassen; 166 gingen ab, ohne dass ihre Gesundheit eine besondere Veränderung erlitten hatte, selbst wenn sie während der Strafzeit eine bedeutendere Krankheit

durchgemacht hatten. Unter diesen muss eine 45jährige verheirathete Frau vom Lande hervorgehoben werden, wegen Diebstahls auf $1^1/_2$ Jahr (1 Jahr Zellenhaft) verurtheilt, die nach 6 Monaten Zellenhaft von Irrsinn befallen wurde, wodurch ihre Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig wurde. Sie war bei der Einlieferung gesund, hatte sich jederzeit einer guten Gesundheit erfreut und war Mutter von 6 Kindern, im Beginn ihrer Strafzeit war sie, wie das nicht selten bei Leuten aus dem Volke vom Lande der Fall ist, von der Einsamkeit sehr gedrückt und litt an Heimweh; nach Verlauf einiger Monate schien sie sich jedoch besser in die Verhältnisse zu finden und die missmuthige Stimmung trat in den Hintergrund. Nach Verlauf eines halben Jahres trat ziemlich plötzlich, wie es schien, durch eine Täuschung veranlasst (Ausbleiben eines mit Sehnsucht erwarteten Briefes) ein maniakalischer Anfall mit starker Angst, Unruhe, Hallucinationen und Raserei ein. Von der Irrenanstalt, wohin sie sofort gebracht wurde, kam sie nach einem Aufenthalt von 3 Monaten geheilt zurück, wurde in die Gemeinschaftshaft übergeführt und war während des übrigen Theils ihrer Strafzeit in jeder Beziehung gesund.

Weiter sind unter denen, welche ihre Strafe ohne Schaden für ihre Gesundheit erstanden, 2 Idioten in geringerem Grade oder Einfältige zu nennen, die im Hinblick auf § 39 des Strafgesetzes auf Grund ihres Gemüthszustandes zu einer milderen Strafe verurtheilt waren, die eine, 27 Jahre alt, zu 8 Monaten (6 Monaten Zellengefängniss) wegen Brandstiftung, die andere, ebenfalls 27 Jahre alt, zu 1 Jahr (8 Monate Zellengefängniss) wegen heimlicher Geburt und Tödtung des neugeborenen Kindes. Sie waren beide von sehr beschränkten Geistesgaben, hatten nur sehr geringe Kenntnisse und vermochten nur die einfachsten Arbeiten zu machen, die eine namentlich stand hinsichtlich ihrer geistigen Entwicklung, ihrer Neigungen und Begierden ungefähr auf demselben Standpunkte, wie ein 10jähriges Kind. Die diesen Personen aufgegebene Arbeit, aber besonders der ihnen ertheilte Unterricht, in der Hauptsache auf Lesen und die Anfangsgründe des Schreibens und Rechnens beschränkt, auf

welche Beschäftigungen sie grossen Werth legten und wobei sie sich, soweit ihnen möglich, viel Mühe gaben, legten so gut wie gänzlich auf ihre geistigen Fähigkeiten Beschlag, so dass sie den Druck der Zelle und auch wohl der Strafe nicht sonderlich fühlten; sie waren im Ganzen mit ihrer Lage recht wohl zufrieden, in welcher ihnen mehr Rücksicht und Entgegenkommen erwiesen wurde, als sie wahrscheinlich früher gewohnt waren; auch hatten sie, bei ihren schwachen Gaben, verhältnissmässig gute Fortschritte in den Unterrichtsgegenständen bei Beendigung der Strafzeit gemacht. Diese Erfahrungen sprechen dafür, dass hinsichtlich der Detention derartiger geistesschwacher Individuen in einem Zellengefängnisse, jedenfalls für einen kürzeren Zeitraum nichts zu befürchten sein kann, ja dass dieselbe wohl der Gemeinschaftshaft vorzuziehen ist, weil solche Arme in diesen den Neckereien und dem Spott der andern Gefangenen ausgegesetzt sind, wodurch ihnen ihre Mängel in geistiger Hinsicht selbst fühlbar und dadurch zu einer Quelle steter Verbitterung ihres Gemüths werden.

Vier von den mit guter Gesundheit eingelieferten Gefangenen gingen im Gefängnisse mit Tode ab: 1) ein 35 Jahr altes unverheirathetes Mädchen vom Lande, wegen Kindesmords zu 5 Jahren (3 Jahr Zellenhaft) verurtheilt, starb an Lungenschwindsucht. Bei der Einlieferung war sie gesund, ein wankelmüthiges Individuum, das durch die Einsamkeit sehr niedergedrückt war; die Krankheit wurde ungefähr $1^3/_4$ Jahr nach der Einlieferung bemerkt und dauerte gegen 1 Jahr. 2) ein 23 Jahr altes Mädchen, wegen heimlicher Geburt auf 2 Jahr oder 16 Monate Zellengefängniss verurtheilt, starb an typhösem Fieber, $1^1/_2$ Jahre nach der Einlieferung; sie war vor Ausbruch der Krankheit von der Zellenhaft bedeutend mitgenommen und hatte nach 9 Monaten 11 Pf. an Gewicht verloren. 3) ein 23 Jahr altes Mädchen, wegen Diebstahls auf 3 Jahre (oder 2 Jahre Zellengefängniss) verurtheilt, starb plötzlich ohne vorhergehende Krankheit, $1^1/_2$ Jahr nach der Einlieferung; sie war vorher auch stark mitgenommen und hatte nach $1^1/_4$jähriger Detention 20 Pf. an Gewicht verloren. Die Obduktion ergab keine hinreichende Aufklärung über

die Todesursache. 4) Endlich kam ein Selbstmord vor. Es war ein 24jähriges mehreremale bestraftes Mädchen von robustem, vollem Körperbau, die wegen Betrugs und Vagabondirens zu 4 Jahren ($2^1/_2$ Jahr Zellenhaft) verurtheilt war. Sie hatte von ihrer frühen Jugend an ein sehr unstetes, umherstreifendes Leben geführt, sich oft Tage und Nächte in Wäldern und auf Feldern aufgehalten; im Gefängniss war sie haltungslos und gleich von der Einförmigkeit und Regelmässigkeit desselben sehr bedrückt, da dasselbe in so starkem Gegensatz zu ihrem früheren Leben stand; ihre Unruhe erinnerte lebhaft an den Zugvogel, der zur Reisezeit in ein Bauer gesperrt wird. Es fehlte nicht an Bestrebungen, sie im Ertragen des Gefängnisslebens zu stützen und für ihre moralische Besserung zu wirken, deren sie sehr bedurfte, da sie voller Unwahrheiten und Erdichtungen war, was sich auch in ihren unbegründeten Klagen über die verschiedenartigsten Krankheitszufälle zeigte, Klagen, die auffallend mit ihrem gesunden Aussehen und ihrem vollen Körperbau contrastirten. Von Gemüthskrankheit war keine Spur vorhanden. Eines Morgens, 5 Monate nach der Einlieferung, fand man sie in ihrem Bette mittelst eines Bandes von ihren Kleidern, welches sie sich mehreremale fest um den Hals geschnürt, erdrosselt.

15 von den mit guter Gesundheit eingelieferten Gefangenen hatten im Gefängniss in dieser Hinsicht einen Verlust erlitten und wurden in einem mehr oder minder geschwächten Gesundheitszustande entlassen. Von diesen war 1 bei der Entlassung an Lungenentzündung erkrankt, 1 durch wiederholte Blutungen der Gebärmutter geschwächt, möglicherweise hervorgerufen durch die Entwicklung von Schwüren. 13 endlich waren mit Rücksicht auf Wohlgenährtheit und Kräfte sehr mitgenommen, die meisten (10) ohne einer localen Krankheit unterworfen gewesen zu sein, einzelne allerdings, nachdem sie eine oder die andere Schwäche gehabt, so 2 wiederholte Kardialgien, 1 wiederholte Bronchitis, ohne dass jedoch diese Leiden von besonderer Bedeutung und nur in geringem Grade mitwirkende Momente zu dieser Schwäche gewesen. Diese 13 Gefangenen hatten alle längere Zeit

Zellenhaft erstanden, nämlich 5 16 Monate, 3 2 Jahre, 3 $2^1/_2$ Jahre und 2 3 Jahre, auch bedeutenden Gewichtverlust (von 9 bis 28 Pf.) erlitten und ihr Zustand kann als eine geistige und körperliche Schwachheit oder Schlaffheit charakterisirt werden. Da dieser Zustand, der sich sowohl bei diesen 13 Gefangenen, als auch bei den 4 oben besprochenen hysterischen Individuen so ausgeprägt fand, in geringem Grade bei manchen der Zellengefangenen vorkommt, und unzweifelhaft der Einwirkung einer länger dauernden Isolirung im Zellengefängniss zugeschrieben werden muss, soll derselbe hier Gegenstand einer näheren Besprechung sein.

Es tritt nämlich nach Verlauf einer gewissen Zeit bei manchen der Zellengefangenen eine Empfindung von Müdigkeit und Mattigkeit mit Verdauungsbeschwerden, Appetitlosigkeit, Drücken vom Essen, Kardialgien und andern Neuralgien, besonders Kopfschmerz und Schlaflosigkeit ein, die man allerdings für eine Zeit, namentlich durch Modificationen in der Diät, glücklich bekämpfen kann, die aber doch oft wiederkehren und von einer Veränderung in selischer Hinsicht begleitet werden, der sich nicht so leicht entgegenwirken lässt, nämlich von einem Verlust an geistiger Willenskraft und Energie. Diese Veränderung offenbart sich, dem Arzt gegenüber, besonders dadurch, dass der Gefangene klagt, verstärkte Aufmerksamkeit auf sein eignes Ich und sein Befinden wendet, sich über besondere Empfindungen und Kleinigkeiten ängstigt und seinen wirklichen oder eingebildeten Uebeln eine übertriebene Bedeutung beilegt; und es sind nicht allein die in moralischer Hinsicht schlaffen oder niedriger stehenden Personen, die mit dergleichen übertriebenen oder ungegründeten Klagen kommen; sie werden ebenso oft bei den kräftigen und tüchtigen Gefangenen getroffen (die sich nicht selten unter denen finden, welche wegen Leidenschaftsverbrechen, z. B. heimlicher Geburt und Kindesmord verurtheilt sind und welche grösstentheils zu den auf längere Zeit Verurtheilten gehören), bei solchen, welche unter normalen Verhältnissen dergleichen körperlichen Zuständen kaum besondere Aufmerksamkeit schenken würden. Die Stimmung

ist gewöhnlich niedergedrückt, bisweilen, je nach dem Charakter der Persönlichkeit, zwischen Verzagtheit und hochfliegenden Plänen wechselnd. Das meist objective Zeichen dieses Zustandes ist eine Schwächung in der Ernährung, die sich durch Abmagerung, erschlaffte Züge, blasse Gesichtsfarbe und eine bedeutendere Abnahme des Körpergewichts zeigt; tritt eine Besserung des Zustandes ein, nimmt auch die Ernährung und das Körpergewicht wieder zu.

Wird nun gefragt, wie lange Zeit hingeht, ehe dieser geistige und körperliche Schwächezustand eintritt, so gibt es natürlich in dieser Hinsicht bedeutende individuelle Verschiedenheiten; man trifft weibliche Gefangene, die mit Resignation oder jedenfalls mit Ruhe und Gleichgewicht im Gemüthe auch eine langdauernde Zellenhaft erstehen, gestützt durch Unterricht und die andern Hülfsmittel, ohne eine schädliche Einwirkung auf Gemüth oder Körper — und diese dürften wohl für die Wohlthaten des Zellengefängnisses in moralischer Hinsicht besonders empfänglich sein; Andere fühlen schon zeitig den Druck der Zellenhaft und das nicht nur schlaffe und haltungslose Individuen, sondern auch mehr ernste Charaktere, welchen letzteren es jedoch öfter glückt, diesen Druck, wenigstens für eine Zeitlang, zu überwinden. Da die Ernährung immer von diesem Schwächezustand beeinflusst wird und die Abnahme der ersteren mit dem Fortschreiten des letzteren gleichen Schritt zu halten scheint und da wir in den zu bestimmten Zeiten vorgenommenen Wägungen der Gefangenen und den dabei vorgefundenen Veränderungen im Gewicht derselben einen werthvollen Wegweiser zur Beurtheilung eingetretener Veränderungen in der Ernährung der Gefangenen besitzen, wird eine Uebersicht über das Gewichtsverhältniss der Zellengefangenen zu verschiedenen Zeitpunkten der Strafzeit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Beurtheilung der Periode der Strafzeit abgeben können, wo dieser Schwächezustand im Allgemeinen eintritt.

Die nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt, bei einer wie grossen Anzahl von den im Quinquennium vom April 1868 bis April 1873 eingelieferten Gefangenen das Körpergewicht zugenommen, abgenommen oder keine Ver-

änderung erlitten hat von ihrer Einlieferung an bis zu den Zeiten, zu welchen die Wägungen regelmässig vorgenommen werden, nämlich bei der Einlieferung, 3 Monate darauf und in der folgenden Zeit je das halbe Jahr, endlich bei der Entlassung. Um zugleich den Grad der Gewichtsveränderung zu veranschaulichen, habe ich bei jeder Abtheilung zwei Classen aufgeführt, die, wo die Veränderung (Verlust oder Vermehrung) im Gewicht geringer, nämlich unter 5 Pf. ist und die, wo sie grösser, 5 Pf. und darüber ist*).

	Das Gewicht hat zugenommen				Das Gewicht war unverändert		Das Gewicht hat abgenommen				Die ganze Zahl der Gewogenen.
	5 Pf. u. darüb. bei	unter 5 Pf. bei	im Ganzen bei	Procent	bei	Procent	unter 5 Pf. bei	5 Pf. u. darüb. bei	Im Ganzen bei	Procent	
3 Monate nach der Einlieferung . .	81	72	153	69,23	14	6,34	34	20	54	24,43	221
9 Monate nach der Einlieferung . .	30	19	49	49	2	2	22	26	48	48	99
$1^1/_4$ Jahr nach der Einlieferung . .	12	10	22	35,5	2	3,2	12	26	38	61,3	62
$1^3/_4$ Jahr nach der Einlieferung . .	3	6	9	32	—	—	5	14	19	68	28

Als Supplement zu vorstehender Uebersicht zeigt nachstehende Tabelle, die bei der Entlassung vorgefundene Veränderung des Gewichts im Vergleich mit demselben bei der Einlieferung nach der verschiedenen Länge der Strafzeit:

*) Es muss hinzugefügt werden, dass die Gewichtangaben für einige einzelne fehlen, theils weil die Wägungen aus zufälligen Gründen, namentlich wegen Krankheit, unterlassen sind, theils von einigen aus andern Gefängnissen Uebergeführten, deren Gewicht bei der Einlieferung, als sie versetzt wurden, nicht mitgetheilt ist.

	Das Gewicht hat zugenommen. 5 Pf. u. darüber bei	Das Gewicht hat zugenommen. unter 5 Pfd. bei	Das Gewicht hat zugenommen. Im Ganzen bei	Das Gewicht hat zugenommen. Procent	Das Gewicht unverändert. bei	Das Gewicht unverändert. Procent	Das Gewicht hat abgenommen. unter 5 Pfd. bei	Das Gewicht hat abgenommen. 5 Pf. u. darüber bei	Das Gewicht hat abgenommen. Im Ganzen bei	Das Gewicht hat abgenommen. Procent	Die ganze Zahl der Gewogenen
Bei der Entlassung nach $^1/_2$jähriger Zellenhaft	21	12	33	66	—	—	8	9	17	34	50
Nach $^2/_3$jähriger Zellenhaft	24	12	36	53,7	4	6	14	13	27	40,9	67
Nach 1 und $1^1/_3$ bis zu 2 Jahren Zellenhaft	9	9	18	32,7	5	9,1	13	19	32	58,2	55
Nach 2, $2^1/_2$ und 3 Jahren Zellenhaft .	2	1	3	15	—	—	3	14	17	85	20

Vorstehende Tabellen zeigen, dass im ersten Vierteljahr ja wohl auch im ersten halben Jahr bei einer überwiegenden Zahl von Zellengefangenen eine Gewichtvergrösserung eintritt; bei der ersten Wägung ist eine Gewichtvermehrung bei fast 70 pCt., Gewichtverlust nur bei 24 pCt. und dennoch kommt die grösste Zahl auf die höchste Gewichtvermehrung (5 Pfd. und darüber), während das Entgegengesetzte beim Gewichtverlust der Fall ist. Die Zellengefangenen scheinen sich hiernach in dieser ersten Periode ihrer Strafzeit unter günstigen Ernährungsverhältnissen zu befinden. Aber nach einer 8—9 monatigen Detention ist bereits eine merkliche Veränderung eingetreten. 9 Monate nach der Einlieferung ist die Zahl auf beiden Seiten ungefähr gleich und nach dieser Zeit ist die überwiegende Zahl auf Seiten des Gewichtsverlustes, ja diese ist die stärkste; das Fallen, das im zweiten Jahre stark vorwärts geht, wird im dritten Jahre noch mehr ausgeprägt.

Dass nun die grösste Zahl der Zellengefangenen im er-

sten halben Jahr nach der Einlieferung an Gewicht zugenommen hat, muss zum Theil dem Umstande zugeschrieben werden, dass die meisten derselben in der letzten Zeit vor ihrer Einlieferung sich unter Verhältnissen befunden haben, die für ihre Ernährung ungünstig waren. Denn die Untersuchungshaft und die damit verbundene Losreissung von den gewohnten Verhältnissen, die criminelle Untersuchung und die Ungewissheit über das endliche Urtheil hat sie in manchen Fällen in einer fortwährenden geistigen Unruhe und Spannung erhalten, die in der Regel die Esslust zerstört und die Ernährung schwächt und es kann als gewiss angenommen werden, dass das Gewicht, welches sich bei der Einlieferung ergibt, oft unter dem gewöhnlichen Gewicht des Gefangenen ist. Mit der Einlieferung, die sofort nach dem Urtheil erfolgt, hat die Sache ihren Abschluss gefunden und nachdem die erste Erschütterung überstanden ist, findet sich der Gefangene allmählig in den Verhältnissen des Gefängnisses zurecht und erlangt Ruhe und Gleichgewicht des Gemüths; damit gewinnt die Ernährung ihre frühere Energie wieder und die Folge hiervon wird, dass sich das Gewicht in der ersten Periode der Zellenstrafe erhöht. Aber nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Zeit — je nach den verschiedenen Individualitäten — beginnt sich in der Einsamkeit die Sehnsucht nach der Heimath, den Verwandten und den früheren Verhältnissen geltend zu machen, daher eine gedrückte Gemüthsstimmung, welche im Verein mit der Einförmigkeit der Kost, der Einsperrung (denn die beiden täglichen Spaziergänge können denselben bei weitem nicht bei solchen Personen hinlänglich entgegenwirken, die meistens an viele Bewegung und Beschäftigung im Freien gewöhnt sind) eine geschwächte Verdauung und Mangel an Ernährung herbeiführen, die ihren Ausdruck in dem abnehmenden Körpergewicht finden; die Monotonie der Einzelhaft, das Entbehren der gewohnten Einwirkungen und der Mangel an geistiger Selbstthätigkeit, der allmählig eintritt und dem der ertheilte Unterricht und der Wechsel in der Arbeit wohl für eine Zeitlang, aber nicht auf die Länge entgegenwirken kann, führen die geistige Schlaffheit und die Schwächung der Willenskraft

herbei, die oben besprochen ist und die ungefähr gleichzeitig mit der körperlichen Schwächung eintritt.

Dass diese Ernährungsschwäche, die nach Verlauf einer gewissen Zeit bei den Zellengefangenen eintritt und ihren Ausdruck in der Abnahme des Körpergewichts findet, vorzüglich eine Folge der diesem Gefängnisssystem eigenthümlichen Isolirung ist, geht aus einer Vergleichung mit dem entsprechenden Gewichtverhältniss bei den Gemeinschaftshaftgefangenen hervor, die wir hier folgen lassen. Dabei ist zu bemerken, dass Kost, Kleidung, die tägliche Arbeit (mit der Ausnahme, dass eine beschränkte Anzahl von Gemeinschaftshaftgefangenen zu Hausarbeiten verwendet wird) und die übrigen Verhältnisse für beide Abtheilungen gemeinschaftlich sind; der Unterschied ist der, dass die Gemeinschaftshaftgefangenen auf gemeinschaftlichen Stuben arbeiten und dass das Spazierengehen und der Besuch der Kirche gemeinschaftlich ist, wogegen der Zellengefangene beständig von den andern Gefangenen isolirt ist.

1. Uebersicht über die Gewichtsveränderungen bei den im Quinquennium vom 1. April 1868 bis 1. April 1873 eingelieferten Gemeinschaftshaftgefangenen*) (im Ganzen 389):

	Das Gewicht hat zugenommen				Das Gewicht war unverändert		Das Gewicht hat abgen.				Die ganze Zahl der Gewogenen.
	5 Pf. und darüber bei	unter 5 Pf. bei	Im Ganzen bei	Procent	bei	Procent	unter 5 Pf. bei	5 Pf. u. darüb. bei	Im Ganzen bei	Procent	
3 Monate nach der Einlieferung . . .	154	110	264	75,8	15	4,2	52	17	69	20	348
9 Monate nach derselb.	136	77	213	71	3	1	53	31	84	28	300
$1^1/_4$ Jahr „ „	81	40	121	63,4	7	3,6	29	34	63	33	191
$1^3/_4$ „ „ „	54	29	83	64	5	4	24	18	42	32	130
$2^3/_4$ „ „ „	23	6	29	57	1	2	12	9	21	41	51
$3^3/_4$ „ „ „	11	5	16	76,3	1	4,7	3	1	4	19	21

*) Ausser einigen wenigen, die aus zufälligen Ursachen, wie bei den Zellengefangenen, nicht zu den bestimmten Zeiten gewogen worden sind, sind in die Aufstellung auch diejenigen Weiber nicht mit aufge-

2. Bei der Entlassung:

	Das Gewicht hat zugenommen				Das Gewicht war unverändert		Das Gewicht hat abgenommen.				Die ganze Zahl der Gewogenen
	5 Pf. und darüber bei	unter 5 Pf. bei	Im Ganzen bei	Procent	bei	Procent	unter 5 Pf. bei	5 Pf. und darüber bei	Im Ganzen bei	Procent	
Nach $^2/_3$ jähriger Haft	21	10	31	69	2	4,4	8	4	12	26,6	45
„ 1—2 „ „	36	34	70	54,7	6	4,7	21	31	52	40,6	128
„ 2 „ „	17	21	38	55	—	—	14	17	31	45	69
„ 3 „ „	5	5	10	52,6	—	—	5	4	9	47,4	19
„ 4 „ „	2	4	6	75	—	—	2	—	2	25	8

Vorstehende tabellarische Uebersicht zeigt, dass auch bei den Gemeinschaftshaftgefangenen bei der überwiegenden Mehrzahl im ersten Vierteljahr nach der Einlieferung eine Zunahme im Gewicht stattfindet, und der Grund dafür liegt, wie bei den Zellengefangenen, darin, dass manche dieser Gefangenen in einem weniger guten Ernährungszustande eingeliefert werden, theils in Folge des Untersuchungsarrestes und der criminellen Untersuchung, theils weil ein grosser Theil dieser Gefangenen Rückfällige sind, die in das Gefängniss aus- und einwandern, und, wenn sie auf freiem Fusse sind, ein unordentliches Leben führen oder wohl bisweilen Mangel leiden und jetzt, da sie gezwungen sind, im Gefängnisse eine ordentliche Lebensweise zu führen, an Kraft und Körperfülle gewinnen. Aber später, und besonders nach Verlauf des ersten Jahres zeigt sich ein merklicher Unterschied zwischen Gemeinschaftshaft- und Zellengefangenen; bei den ersteren tritt allerdings einige Abnahme im Gewicht ein — die Freiheitsberaubung und die Einförmigkeit machen

nommen, welche in schwangerem Zustande eingeliefert sind, oder welche neugeborene Säuglinge mitbringen, da diese Weiber sich unter etwas verschiedenen Verhältnissen im Gefängniss befinden und ihr Zustand Veränderungen im Gewicht bedingt, die nicht durch das Gefängnissleben veranlasst sind.

nach Verlauf einiger Zeit ihren Einfluss auf die Ernährung geltend — aber darauf hält sich dasselbe in 2—3 Jahren fast auf demselben Standpunkt, jedoch so, dass sich die überwiegende Zahl stets auf Seiten der Gewichtsvermehrung findet. Bei den Zellengefangenen sehen wir dagegen ein stetiges, mit jeder halbjährigen Periode zunehmendes Sinken und schon am Ende des ersten Jahres hat die grösste Zahl und noch dazu stark an Gewicht verloren. Und der Gewichtverlust der Zellengefangenen ist um so mehr hervorzuheben, da dieselben durchgehends jünger als die Zellengefangenen sind, die meisten in einem Alter von 15—25 Jahren, ein Alter, in welchem die Fülle und das Gewicht des Körpers unter normaler Entwicklung im Zunehmen sein müsste. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass diese zunehmende Ernährungsschwäche bei den Zellengefangenen, für welche der Gewichtsverlust als Maassstab betrachtet werden kann, gerade dem zugeschrieben werden muss, was den Hauptunterschied von dem Gemeinschaftshaftgefängniss ausmacht, der Isolirung und was damit zusammenhängt.

Wenn die Gewichtsverhältnisse auf diese Weise darauf hindeuten, dass die besprochenen Einwirkungen des Zellengefängnisses beim Ausgang des ersten Jahrs einen ernsthafteren Charakter annehmen, so trifft dies auch mit der individuellen Erfahrung überein; es ist nach dem ersten Jahr, dass der oben beschriebene Zustand in mehr dauerndem Grade häufig beobachtet wird und das bei Gefangenen, deren Gesundheitszustand früher untadelhaft war. Die Zellenhaft, über 2 Jahre fortgesetzt, hat auf manche eine erschlaffende und abstumpfende Wirkung.

Es kann kaum bestritten werden, dass Zellengefangene, bei denen dieser Zustand eingetreten, namentlich die Willenlosigkeit mehr ausgeprägt ist, durch eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Isolirung, Gefahren sowohl mit Rücksicht auf ihre körperliche, als geistige Gesundheit ausgesetzt sind. Ich verweise in dieser Beziehung auf die beiden oben besprochenen Gefangenen, nämlich das 22jährige Mädchen von den Faröern, das nach $1^1/_4$jährigem Zellengefängniss von Gemüthskrankheit befallen wurde, so wie auf das 23jährige

Mädchen von Schweden, das in ziemlich angegriffenem Zustande $2^1/_2$ Jahre nach der Einlieferung von einer ausgesprochenen Manie ergriffen wurde; diesen 2 Fällen muss ein um so grösseres Gewicht beigelegt werden, da die Krankheit bei beiden von eingreifender Natur war und einen unglücklichen Ausfall hatte. Weiter müssen hier die 4 oben erwähnten Gefangenen genannt werden, die mit Dispositionen zur Hysterie und Hypochonderie eingeliefert wurden; bei den beiden ersten ging die im Gefängniss eingetretene körperliche und geistige Schlaffheit allmählig geradezu in Geisteskrankheit über, bei den beiden letzteren war die Disposition bei der Entlassung noch stärker und sowohl von geistiger als körperlicher Schwäche begleitet. Endlich muss noch hinzugefügt werden, dass zwei von den als gesund eingelieferten Gefangenen, die später mit Tode abgingen, von diesem Schwächezustand stark angegriffen waren, als sie von ihrer tödtlichen Krankheit befallen wurden. Die eine war die 35 jährige Gefangene, bei der $1^3/_4$ Jahre nach der Einlieferung Lungenschwindsucht entstand, die andere die 23jährige Gefangene, die an typhösem Fieber starb; es war unverkennbar, dass der im Zellengefängniss entstandene Schwächezustand bei der ersten zur Entwicklung der Lungenschwindsucht mitwirkend war, bei der andern zum unglücklichen Ausfall der akuten Krankheit.

Dass es zuweilen glücken kann, durch Aufhebung der Isolirung die beginnende Gemüthskrankheit zu hemmen, davon haben wir ein Beispiel bei der oben besprochenen Gefangenen von Island, wo die Krankheit aufhörte, nachdem die Gefangene in die Gemeinschaftshaftabtheilung übergeführt war (ebenso in 2 Fällen, die im vorigen Bericht besprochen worden sind). Aber es liegen auch mehrere Beobachtungen vor, in denen das Resultat nicht so günstig war, so bei den beiden oben besprochenen Gefangenen, bei denen die Krankheit, trotz der Entfernung aus der Zelle, einen ernsten, wahrscheinlich unheilbaren Charakter annahm, weiter bei 2 Gefangenen, deren Krankengeschichte gleichfalls oben mitgetheilt ist, bei denen später allerdings Besserung, aber keine vollständige Heilung eintrat und wo sich die Spuren der

Krankheit auch nach der Strafzeit zeigten. Was dagegen den besprochenen Zustand von körperlicher und geistiger Schlaffheit allein (nämlich ohne Complication mit andern Krankheiten oder mit Gemüthsleiden) betrifft, da deuten Beobachtungen aus dem Gefängnisse selbst darauf hin, dass derselbe sich gewöhnlich sofort, ohne schädliche Folgen für die Zukunft zu hinterlassen, verliert, sobald die Isolirung aufhört. Zur genaueren Aufklärung hierüber habe ich noch bei der Gefängnissgesellschaft genauere Erkundigung über die 13 genannten Gefangenen eingezogen, die bei der Einlieferung gesund, bei der Entlassung aber in der angeführten Weise angegriffen waren und den gefälligen Mittheilungen derselben zufolge ist bei 12 derselben, kürzere oder längere Zeit nach der Entlassung, keine irgendwie schädliche Folge von diesem Zustande bemerkt worden, sie wurden als gesund bezeichnet und traten in eine dienende oder andere Stellung ein; nur über eine einzige derselben, die auch sehr unter dem Druck der Einzelhaft litt und nach $1^1/_4$jähriger Haft bedeutend an Gewicht verloren hatte (28 Pfd.), heisst es, dass sie zu Zeiten sehr an Schwindel und andern nervösen Zufällen leidet.

Obgleich die vorliegenden Erfahrungen sich nicht auf eine lange Reihe von Jahren erstrecken, dürften dieselben doch hinlänglich sein, um zu zeigen, dass ernste Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen durch eine Fortsetzung der strengen Einzelhaft über eine gewisse Grenze hinaus entstehen können; dass aber bei Gefangenen, die von der oft besprochenen körperlichen Schwäche und Willenslosigkeit angegriffen worden sind, sich für den Endzweck, der vor allem beim Zellengefängniss erstrebt wird, die moralische Besserung der Gefangenen, sonderlich viel ausrichten lässt, muss allerdings bezweifelt werden. — In Folge des Eindrucks, den ich bei Beobachtungen im Gefängniss, zusammengehalten mit den Resultaten der Wägungen, bekommen habe, glaube ich, jedenfalls, was die Weiber betrifft, dass das Maximum der strengen Isolirung nicht höher als auf 16 bis höchstens 18 Monate angesetzt werden darf; für Gefangene, die zu einer noch längeren Strafzeit verur-

theilt sind, dürften nach Verlauf dieser Zeit wesentliche Erleichterungen oder Aufhebung der Isolirung zuzugestehen sein.

b. Die weiblichen Gemeinschaftshaftgefangenen.

Am 1. April 1868 waren auf Christianshafen 205 weibliche Gemeinschaftshaftgefangene detinirt. Ueber diese ist kein besonderes Gesundheitsprotokoll geführt und nur soweit sie während der Strafzeit unter ärztliche Behandlung gekommen sind, sind über ihren Gesundheitszustand Aufzeichnungen gemacht. Unter diesen Gefangenen sind im Laufe des Quinquenniums 9 Todesfälle vorgekommen, nämlich:

1. J. S., eingeliefert den 8. April 1863 zu 8 Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls, 38 Jahre alt. Sie starb den 4. April 1868 an Lungenschwindsucht, woran sie vorher 1 Jahr gelitten hatte. Bei der Einlieferung in die Anstalt war sie gesund.

2. K. L., 51 Jahre alt, lebenslängliche Zuchthausgefangene, eingeliefert den 10. April 1864, wurde in den ersten Tagen des Oktober 1868 von einem typhösen Fieber ergriffen, das gleich einen bedenklichen Charakter annahm und am 14ten Tage der Krankheit mit dem Tode endete.

3. E. J., 66 Jahre alt, unterm 1. Aug. 1863 zu 8 Jahren Zuchthaus eingeliefert, eine schmächtige und durch das Alter sowohl geistig als körperlich geschwächte Person, starb den 15. Jan. 1869 an einem akuten Brustkatarrh.

4. A. M. C., 44 Jahre alt, unterm 20. Aug. 1866 auf 4 Jahre in's Besserungshaus eingeliefert, war zu Anfang Zellengefangene, wurde aber wegen beginnender Gemüthskrankheit ungefähr $1^1/_2$ Jahre nach der Einlieferung in die Gemeinschaftshaftabtheilung versetzt. Hier wurde sie bald darauf von perforirenden Magenwunden angegriffen und im Verlauf und als Folge dieser Krankheit entwickelte sich eine Lungenschwindsucht, an der sie den 13. März 1869 starb.

5. A. D. J., 52 Jahre alt, Besserungshausgefangene, eingeliefert den 7. Jan. 1868 auf 2 Jahr. Sie starb den 6. Nov. 1869 an einer Herzbeutelentzündung.

6. E. M. A., 49 Jahre alt, lebenslängliche Zuchthausge-

fangene, unterm 28. Aug. 1862 eingeliefert, war gesund gewesen, bis sich am Schlusse des Jahres 1869 Zeichen von Lungenschwindsucht zu zeigen begannen, die allmählig zunahm und am 28. Mai 1870 plötzlich ihren Tod herbeiführte.

7. K. M. H., 34 Jahre alt, Zuchthausgefangene, unterm 24. Okt. 1867 auf 3 Jahre eingeliefert. Sie starb am 8. Sept. 1870 an Lungenschwindsucht, nachdem sie ungefähr 1 Jahr an dieser Krankheit gelitten. Auch bei dieser hatte sich die Krankheit während der Strafzeit entwickelt.

8. R. B., lebenslängliche Zuchthausgefangene, 66 Jahre alt, eingeliefert den 14. Juni 1866, litt 4 Jahre an chronischer Herzkrankheit und starb daran unter einem hinzutretenden Bronchialkatarrh den 12. Jan. 1871.

9. M. S., 42 Jahre alt, lebenslängliche Zuchthausgefangene, eingeliefert den 22. Dez. 1865, starb den 20. Dez. 1871 an Lungenschwindsucht, die sich ungefähr 8 Monate vorher zu äussern begonnen hatte. Bei der Einlieferung war sie gesund, hatte aber während der Strafzeit früher an Scrophulose gelitten.

Weiter sind unter diesen weiblichen Gemeinschaftshaftgefangenen 2 Fälle von Gemüthskrankheit vorgekommen, nämlich:

1. J. S., 33 Jahre alt, lebenslängliche Zuchthausgefangene, unterm 7. Nov. 1863 wegen heimlicher Geburt und Ermordung ihres neugeborenen Kindes eingeliefert, gebürtig aus Schweden, kräftig von Körperbau. In der Anstalt war sie immer fleissig und zuverlässig. Nachdem sie eine Zeitlang aus Sorge über ihr Schicksal niedergedrückt gewesen war, wurde sie am Schlusse des Jahres 1868, nach 5jähriger Strafzeit von Gesichts- und Gehörshallucinationen befallen, die zur Folge hatten, dass sie die Nächte in Unruhe und Schlaflosigkeit hinbrachte und hinzu kamen Wahnvorstellungen, dass sie verhext sei, bisweilen mit verwirrten Reden und Exaltation. Nach 14tägiger Behandlung in der Krankenabtheilung hörten diese Aeusserungen von Geistesverwirrung auf und sie war später gesund, bis sie zuletzt in Folge Begnadigung entlassen wurde.

2. A. M. H., 27 Jahre alt, Zuchthausgefangene, unterm

18. März 1866 wegen Brandstiftung und Diebstahls auf 8 Jahre eingeliefert, bekam, nachdem sie sich eine Zeitlang in religiöse Betrachtungen vertieft, im März 1869 und im Laufe der beiden folgenden Monate einigemale Anfälle von Unruhe, Exaltation, Angst, verwirrten Reden und Hallucinationen während der Nacht. Diese Anfälle, die jedesmal einige wenige Tage dauerten, hörten später auf und haben sich auch nicht mehr gezeigt, bis auch sie durch Begnadigung entlassen wurde.

Beide diese Zufälle waren von geringerer Bedeutung und auf vorübergehende Anfälle beschränkt.

Seit dem 1. April 1868 sind im Laufe des Quinquenniums 398 weibliche Gefangene in die Gemeinschaftshaftabtheilung eingeliefert, einige mit eingerechnet, welche aus einem oder dem andern Grunde vom Zellengefängnisse hierher versetzt worden sind, sowie 15 im Jahre 1870 von Wiburg nach Christianshafen Uebergeführte. Von diesen wurden 22 in schwangerem Zustande eingeliefert, welche übrigens sämmtlich bei guter Gesundheit waren; 63 waren an einer oder der andern Krankheit oder Krankheitsdisposition leidend, die einen geschwächten Gesundheitszustand herbeigeführt hatten; 313 waren bei guter Gesundheit, ohne erkennbare Krankheitsdisposition. Von den 22 Schwangeren wurde 1 vor der Entbindung begnadigt, 21 hatten in der Anstalt geboren und von diesen sind 17 bei guter Gesundheit entlassen, 1 ist durch die Folgen des Gebärens geschwächt, 3 sind noch nicht entlassen.

Die 63, welche mit geschwächter Gesundheit eingeliefert wurden, litten an folgenden Krankheiten oder Krankheitsdispositionen: 17 wurden eingeliefert mit Zeichen constitutioneller Syphilis, namentlich der späteren Formen dieser Krankheit; von diesen wurden entlassen 7 in einem bessern, 3 in unverändertem, 1 in verschlimmertem Zustande, bei dieser letzteren war nach einem apoplektischen Anfalle Lähmung eingetreten; 6 waren noch nicht entlassen.

20 waren leidend an bedeutenderen Brustzufällen, so

an Disposition zur Bronchitis, an vorhergehendem bedeutenden Blutspucken, an Folgen von Lungenentzündung etc. etc. Von diesen wurden 3 in besserem, 9 in unverändertem Zustand entlassen, 1 war beim Abgange an Lungenentzündung krank, 1 starb an einer zufällig hinzukommenden Krankheit, der Rose, 6 waren noch nicht entlassen.

3 wurden mit deutlichen Zeichen der Lungenschwindsucht eingeliefert und alle 3 starben während der Strafzeit.

2, die an habituellen Krampfzufällen litten, nahmen diese Disposition unverändert mit fort.

3 mit habitueller Diarrhoe wurden in unverändertem Zustande entlassen.

1 geschwächt durch vorhergehenden akuten Gelenkrheumatismus ging in unverändertem Zustande ab.

3 wurden durch kurz vorher überstandene akute Krankheiten (Typhus, Kindbettfieber) geschwächt eingeliefert; davon wurde 1 gebessert entlassen, 2 waren noch nicht entlassen.

2 an habitueller Kardialgie leidend, gingen in unverändertem Zustande ab.

2, welche mit der Bright'schen Krankheit behaftet eingeliefert wurden, starben beide.

2 litten an Anämie in Folge habitueller Gebärmutter-Blutungen, von diesen ging 1 in unverändertem Zustande ab, 1 ist noch nicht entlassen.

1 mit Urinblasescheidefistel ging in unverändertem Zustande ab; sie weigerte sich, sich der Operation zu unterziehen.

2 durch Trunk und Elend geschwächt, gingen gebessert ab.

1 mit fortdauernder Schwermuth oder gedrückter Gemüthsstimmung ging ab, ohne dass eine Veränderung dieses Zustandes eingetreten war.

1, welche gemüthskrank eingeliefert war, wurde an das Irrenhospital abgegeben.

Der Ausfall für diese 63 Weiber, die mit geschwächter Gesundheit eingeliefert waren, ist also gewesen, dass 13 in einem gebesserten, 27 in unverändertem, 2 in noch mehr geschwächtem Gesundheitszustande entlassen worden sind;

6 sind gestorben, 15 waren am Ende des Quinquenniums noch nicht entlassen.

Von den 313 weiblichen Gefangenen, die mit guter Gesundheit eingeliefert wurden, wurden 175 entlassen, ohne dass sich ihr Gesundheitszustand während der Strafzeit wesentlich verändert hatte, 1 starb im 3. Jahr ihrer Strafzeit an Gebärmutterkrebs, 8 waren beim Abgange in einem geschwächten Zustande, 129 waren am Schlusse des Quinquenniums noch nicht entlassen.

Die 8 Gefangenen, welche in geschwächtem Gesundheitszustande entlassen wurden, waren mit folgenden Krankheiten und Schwächen behaftet: 3 waren durch wiederholte Bronchialkatarrhe, bei der einen mit Lungenemphysem verbunden, geschwächt; 1 litt an deutlicher Lungenschwindsucht nach 2jähriger Haft (sie wurde aus der Anstalt in's Hospital geschafft, wo sie 2 Monate darauf starb), 1 an chronischer Herzkrankheit, 1 an Urinblasenkatarrh, 1 war durch habituelle Kardialgien geschwächt und 1 ohne kenntliche locale Ursache bedeutend abgemagert. Bei ihnen allen hatte sich die Krankheit während der Strafzeit entwickelt.

Wie vorher bemerkt, wurde eine von den nach dem 1. April eingelieferten weiblichen Gefangenen in einem gemüthskranken Zustande eingebracht. Es war dies eine frühere Trödlerin, 49 Jahr alt, die wegen Diebstahls zu 1 Jahr Besserungshausstrafe verurtheilt und am 1. Aug. 1871 eingeliefert war. Sie hatte unter unglücklichen häuslichen Verhältnissen gelebt und war dem Trunk sehr ergeben gewesen. Ungefähr $^1/_2$ Jahr nach der Einlieferung fand sich, dass sie an Gemüthsschlaffheit leide, welche sich durch eine auffallende Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit bei der Arbeit, durch unwahrscheinliche Illusionen über ihre Aussichten und Fähigkeiten, vergnügte Gemüthsstimmung und verwirrtes Betragen charakterisirte. Den eingeholten Aufklärungen zufolge war dieser Gemüthszustand schon vor ihrer Einbringung in die Strafanstalt vorhanden gewesen; dass derselbe erst später zur Beobachtung kam, hatte seinen Grund theils darin, dass die Aeusserungen der Krankheit nicht sonderlich ausgeprägt waren, theils darin, dass durch Beihülfe der andern Gefan-

genen die Nachlässigkeit bei der Arbeit und die kleinen Uebertretungen verdeckt wurden, die sie sich in Folge ihres Gemüthszustandes zu Schulden kommen liess. Sie wurde in's St. Hanshospital geschafft.

Die 7 Todesfälle, die dem Vorstehenden zufolge unter den im Quinquennium eingelieferten Gemeinschaftshaftgefangenen vorfielen, waren folgende:

1) A. M. J., 36 Jahre alt, am 5. October 1869 auf 1 Jahr eingeliefert. Sie war bereits bei der Einbringung durch chronische Brustzufälle schwach und entkräftet und starb am 2. Sept. 1870, 11 Monate nach der Einlieferung, an Lungenschwindsucht.

2) E. M. K., 48 Jahre alt, unterm 5. Octbr. 1870 auf 1 Jahr eingeliefert, trunkfällig, war bereits bei der Einlieferung stark von der Lungenschwindsucht angegriffen, die sich 1 Jahr vorher zu äussern begonnen hatte. Sie starb am 11. Nov. 1870, ungefähr 1 Monat nach der Einlieferung.

3) E. K. P., 43 Jahre alt, Zuchthausgefangene, unterm 22. Dez. 1869 auf 3 Jahr eingeliefert, litt bereits bei der Einbringung an Lungenschwindsucht, weshalb sie zu verschiedenenmalen auf die Krankenabtheilung gelegt wurde. Hier starb sie plötzlich am 4. Dez. 1870 an einer Verblutung der Lungen.

4) J. M. P., 49 Jahre alt, Besserungshausgefangene, unterm 22. Octbr. 1868 auf 3 Jahr eingeliefert. Sie wurde unterm 6. Dez. 1870 wegen Gebärmutterkrebs auf die Krankenabtheilung gelegt, der sie allmählig durch häufige Blutungen und anhaltende Schmerzen mehr und mehr abmattete und am 22. Mai 1871 ihren Tod herbeiführte.

5) K. J., 34 Jahre alt, Besserungshausgefangene, am 22. Jan. 1871 auf 1 Jahr eingeliefert. Sie war bei der Einlieferung schwach und begann 2 Monate darauf an der Bright-schen Nieren-Krankheit zu leiden, woran sie mit ausgebreiteter Wassersucht am 28. Juni 1871 starb.

6) M. E. N., 34 Jahre alt, Besserungshausgefangene, unterm 20. Jan. 1871 auf 1 Jahr eingeliefert. Ein durch Mangel und Trunksucht geschwächtes Individuum, das bereits

bei der Einlieferung von Wassersucht mit Bright'scher Krankheit angegriffen war, woran sie den 27. Febr. 1872 starb.

7) M. A. B., 56 Jahre alt, lebenslängliche Zuchthausgefangene, unterm 4. Mai 1870 eingeliefert. Während eines längeren Aufenthalts auf der Krankenabtheilung wegen chronischen Brustkatarrhs mit Albuminuri (Eiweiss im Urin) wurde sie von ambulirender Rose befallen, die unter heftigen Fieberanfällen ihrem Leben am 7. Tage der Krankheit ein Ende machte.

Im Ganzen sind auf diese Weise unter den weiblichen Gemeinschaftshaftgefangenen, die am 1. April 1868 detinirt waren und die später im Laufe des Quinquenniums eingeliefert wurden, 16 Todesfälle vorgekommen. Die häufigste Todesursache war die Lungenschwindsucht gewesen, indem diese Krankheit in 8 Fällen, also gerade in der Hälfte, den Tod verursacht hat. 3 dieser Gefangenen brachten die Krankheit bei der Einlieferung mit und starben von 1 Jahr bis 1 Monat darauf; bei 5 war die Krankheit in der Anstalt entstanden und diese waren alle auf eine verhältnissmässig lange Zeit verurtheilt, nämlich 2 derselben auf Lebenszeit, 3 auf resp. 8—4 und 3 Jahre und der Tod trat resp. im 7. bis 3. Jahre der Strafzeit ein. Das Alter aller an Schwindsucht gestorbenen Gefangenen fällt zwischen das 49. und 34. Jahr.

Bei sämmtlichen Strafanstalten sind im Laufe des Quinquenniums im Ganzen 103 mit Tode abgegangen. Das Nähere in Betreff der Todesursache, des Alters und der Zeit, während welcher der Verstorbene in der Anstalt detinirt war, ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

Todesursache.	Strafanstalt						Alter.						Dauer der Detention in der Anstalt.					
	Christianshafen. M.	Christianshafen. W.	Vridslöselille.	Horsens.	Wiburg. M.	Wiburg. W.	Unter 20 Jahr.	Zwischen 21—30 Jahr.	Zwischen 31—40 Jahr.	Zwischen 41—50 Jahr.	Zwischen 51—60 Jahr.	Ueber 61 Jahr.	Unter 1 Jahr.	Zwisch. 1—2 J.	Zwisch. 2—3 J.	Zwisch. 3—4 J.	Zwisch. 4—5 J.	Ueber 5 Jahr.
Alter	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	—	2
Allg. Schwäche u. Entkräft.	—	—	4	1	—	—	—	3	—	—	2	—	—	1	2	2	—	—
Apoplexie	3	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	3	3	1	—	—	—	1
Beinfrass	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Blasenentzündung . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Bright'sche Krankheit .	1	2	—	—	1	—	—	—	2	1	—	1	2	—	1	—	—	1
Brustwassersucht . . .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Epilepsie	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Gastrische u. typh. Fieber	—	2	—	3	—	—	—	1	1	1	2	—	—	1	—	—	2	2
Gichtfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Herzkrankheit	—	2	2	1	—	—	—	3	—	—	1	1	2	1	—	1	1	—
Brand in der Lunge .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Cholera	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Gebärmutterkrebs . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Leberkrankheit . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lungenentzündung . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Lungenschwindsucht .	4	11	5	5	4	1	2	7	7	11	2	1	9	4	5	2	1	5
Magenentzündung . .	—	—	2	5	1	—	—	3	—	1	1	3	1	2	—	—	—	9
Magenwunden	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—
Nervenfieber	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	2
Nierenkrankheit . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Obstruction	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Rose	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	1	—	—	1
Selbstmord	—	1	4	1	1	—	1	3	2	1	—	—	4	1	2	—	—	—
Stickfluss	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Zehrung	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Unbekannte Krankheit .	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1
Wassersucht	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1
Zusammen	16	22	22	30	12	1	3	25	19	22	15	19	26	17	16	6	9	29

Arbeitsbetrieb und Rechnungswesen.

Das in dem letzten Bericht aufgestellte Prinzip, dass die Arbeit und Beschäftigung ein Mittel zur rechten Vollziehung der Strafe sein solle, welches man durch die gradweise Vollziehung der Zellenstrafe durchzuführen versucht hat, hat man, wie aus der oben angeführten Königl. Resolution vom 13. Febr. 1872 zu ersehen, nun auch bei der Gemeinschaftshaftstrafe in Anwendung zu bringen gesucht.

Auf der untersten Stufe dieser Strafe nämlich beginnt der Gefangene mit der einfachsten Arbeit, keine schwere Arbeit, die viele Kräfte erfordert, sondern im Gegentheil eine Arbeit, die leicht zu lernen und auszuführen ist, die aber fast zu jeder Zeit des Tages controlirt werden kann*). Auf der 2. Stufe der Strafe, dem Zwangsstadium, die mit der Strafclasse aus 5 Classen besteht, werden dem Gefangenen allmählig mehr ansprechende und aufmunternde Arbeiten gegeben, wobei eine Pflichtarbeit (Pensum) festgesetzt und eine, durch die verschiedenen Classen wachsende Vergütung zugestanden wird, wenn der Gefangene Fleiss zeigt und mehr als die Pflichtarbeit leistet; aber auf der andern Seite wird sowohl die Arbeit, als die Vergütung geringer, oder sie fällt ganz fort, wenn der Gefangene träge ist und nicht ausführt, was er soll. Auf der dritten Stufe, dem Uebergangsstadium, erhält der Gefangene die Erlaubniss, selbst unter den Beschäftigungen zu wählen, welche die Strafanstalt zu bieten hat und er erhält eine Vergütung, welche im Verhältniss zu dem Fleisse steht, den er zeigt.

So wird die Arbeit allmählig zu einem Erziehungsmittel für die Freiheit werden können, indem der Gefangene während der verschiedenen Arbeiten zuerst den Druck der

*) Eine eigentliche Strafarbeit (penal labour), die noch an verschiedenen Stellen in England gebraucht wird und in the tread mill, cranck, shotdrill etc. besteht, kennt man hier zu Lande so wenig, wie in andern Ländern auf dem Continent. Auch kennt man hier keine harte Arbeit (hard labour), denn die in unseren Gefängnissen benutzten Anfangsarbeiten, als Wergpflücken, Pferdehaarzupfen, Federreissen etc. sind allerdings Arbeiten, die unsern Gefangenen zuwider sind, nicht weil es dazu vieler Kräfte bedarf, sondern weil dieselben durch ihre Einförmigkeit ermüden.

Strafe fühlt, demnächst lernt, fleissig zu sein und den Segen der Arbeit zu erkennen und sich endlich für seine Zukunft ausbildet. Wie weit der Gefangene mit Rücksicht auf den bessernden Einfluss gelangt, den die Arbeit beabsichtigt, beruht selbstfolglich, wie die ganze Strafe, auf der Dauer der Srafzeit; ist diese aber kurz, ist sie um so intensiver und je weniger sie dahin gelangt, bessernd zu wirken, desto mehr will sie abschreckend wirken.

Aber damit die Arbeit in Wirklichkeit als ein Mittel zur rechten Vollziehung der Strafe wirken könne, ist es wichtig, bei der Wahl der verschiedenen Arbeiten sehr vorsichtig zu Werke zu gehen. Zuerst wird in dieser Beziehung erfordert, dass es keine solche sein darf, welche auf die Ordnung und Disciplin, die in einer Strafanstalt herrschen sollen, störend einwirkt. Arbeiten, welche grosse, lärmende Maschinen erfordern, die die Aufseher verhindern, eine leichte und freie Uebersicht über die Gefangenen zu haben, müssen vermieden werden, desgleichen Arbeiten, die Staub und Unreinlichkeit verursachen und weiter Arbeiten, wozu Geräthschaften und Werkzeuge nöthig sind, die den Gefangenen zum Bruch der Disciplin versuchen oder welche denselben Geräthschaften in die Hände geben, die für die Sicherheit gefährlich sind. Aber demnächst müssen dieselben, zunächst mit Rücksicht auf die Gefangenen, sein:

1) gesund und soweit als möglich zur Erhaltung der Gesundheit beitragen;

2) solche, dass sie allmählig, so wie der Gefangene in der Strafe fortschreitet, die Aufmerksamkeit desselben fesseln und seine geistigen Kräfte in Bewegung setzen können;

3) leicht fasslich. Es ist nämlich daran zu erinnern, dass 70 pCt. unserer Gefangenen bei der Einlieferung kein Handwerk kennen und dass eben so viele zu einer so kurzen Strafzeit verurtheilt sind, dass ihnen keine lange Lehrzeit eingeräumt werden kann;

4) solche, dass zu denselben nur einfache und billige Geräthschaften erforderlich sind. Denn soll der Gefangene nach der Entlassung mit solcher Arbeit seinen Unterhalt ge-

winnen können, muss er auch mit einiger Leichtigkeit im Stande sein, sich das nöthige Werkzeug dazu zu verschaffen;

5) verschiedenartig, nicht so sehr mit Rücksicht auf die verschiedenartige Strafe — Zellenstrafe und Gemeinschaftshaftstrafe — als vielmehr mit Rücksicht auf die verschiedenartige Persönlichkeit der Gefangenen und auf die frühere Lebensstellung derselben, indem zwischen den körperlich starken und den schwachen, den aufgeweckten und den von Begriffen schweren, älteren und jüngeren Gefangenen, zwischen Männern und Weibern, einer langen und kurzen Strafzeit, Handwerkern, Taglöhnern, Ackerbauern, Dienenden etc. ein Unterschied gemacht werden muss;

6) endlich wird es, wenn man auf die durch die Königl. Resolution eingeführte bedingte Entlassung Rücksicht nehmen will, zweckmässig sein, den unter Bedingungen entlassenen Gefangenen, bis seine Strafzeit definitiv abgelaufen ist, so weit als möglich vor Rückfällen gesichert zu sehen, welches namentlich dadurch erreicht wird, dass ihm, so lange er die endliche Freiheit noch nicht erreicht hat, ein Erwerb unter einer sorgsamen Aufsicht angewiesen wird. Soll er für den Erwerb kämpfen und zugleich Versuchungen ausgesetzt sein, denen er im Gefängnisse nicht begegnete und gleichzeitig Rath und Anhalt vermissen, die er bei der Verwaltung fand, wird er leicht in die alten Gesetzübertretungen zurückfallen. Um diesem vorzubeugen, ist es deshalb sehr rathsam, dass die im Gefängniss gewohnte Arbeit in der Zwischenzeit, bis die endliche Freiheit eintritt, unter wachsamer Aufsicht fortgesetzt werden könne.

Die Arbeit soll auf diese Weise zunächst und vor allem dazu dienen, den Zweck der Strafe zu fördern, aber daneben hat sie auch ein anderes Ziel, nämlich die Verminderung der Ausgaben, die dem Staat durch Vollziehung der Strafe erwachsen. Mit Rücksicht hierauf hat man 2 Richtungen verfolgt, entweder hat man das Arbeitswesen für Rechnung des Staats betrieben, oder man hat dasselbe für eine gewisse Bezahlung an Privatpersonen übertragen. Die Erfahrung hat jetzt, wenigstens hier zu Lande, genugsam bewiesen, welcher von diesen Wegen der vortheilhafteste sei. Nicht davon zu

reden, dass die Verwaltung einer Strafanstalt, wenn dieselbe für den Staat als Fabrikherr auftreten soll, auf ein Gebiet kommt, das ihren eigentlichen Geschäften fremd ist, die Strafanstalt wird dann eine Fabrik, der die Verwaltung im Allgemeinen nicht vorzustehen vermag. Es wird desshalb nothwendig, einen fabrikkundigen Mann anzustellen und selbst wenn man, falls der Staat geneigt wäre, einen solchen reichlich zu salariren, im Stande ist, einen solchen zu bekommen, kommt dadurch ein Dualismus in die Verwaltung, der in entgegengesetzter Richtung wirkt, indem der Eine die Rehabilitation des Gefangenen, der Andere die grösstmögliche pekuniäre Ausbeute erstrebt. Wir wollen hier auch nicht weiter untersuchen, in wie weit es als richtig angesehen werden kann, dass der Staat, der privaten Industrie gegenüber, selbst als Concurrent auftritt. Die Frage kann hier allein sein, was für den Staat am vortheilhaftesten ist und in dieser Beziehung ist es klar, dass dieser, wenn er selbst den Arbeitsbetrieb übernimmt, gegen den privaten Fabrikanten zurückstehen muss, indem die Strafanstalt nicht allein um der Controlle willen sowohl beim Einkauf der Rohstoffe, als beim Absatz des Fabrikats so gebunden ist, dass der glückliche Augenblick für An- und Verkauf oft verloren geht, sondern auch hinsichtlich der Anschaffung neuer Maschinen und Geräthschaften verhindert ist, sein Fabrikat, wie der private Fabrikant, beständig zu verbessern.

Es muss desshalb für das Zweckmässigste erachtet werden, den Arbeitsbetrieb an Private zu übertragen. Die Verwaltung der Strafanstalt kann da ihre Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Vollziehung der Strafe richten und man wird da, wenn man mit dem privaten Fabrikanten contrahirt, Gelegenheit haben, denselben von jeder directen oder indirecten Einwirkung auf die Behandlung, welcher der Gefangene unterworfen werden soll, zurückzuhalten. Dies ist auch während der letzten 15 Jahre die Aufgabe des Ministeriums gewesen und es ist auch die pekuniäre Ausbeute der Arbeitskraft im Vergleich zu dem, was sie früher einbrachte, als der Staat selbst die Arbeitskraft der Gefangenen benutzte, nicht allein nicht geringer geworden, sondern im

Gegentheil im Durchschnitt fast bis auf das Doppelte gewachsen. Dass die Ausbeute indess zur Zeit in keinem rechten Verhältniss zum freien Arbeitslohn steht, wird nicht verwundern, wenn man gebührende Rücksicht auf die Zeitumstände nimmt. Es war die zur Ordnung der ökonomischen Verfassung der Strafanstalten unterm 6. Dez. 1858 niedergesetzte Commission, die vornehmlich den Impuls dazu gab, dass die Arbeit in den Anstalten an Private gegeben wurde. Dieses Prinzip wurde unter den Wirkungen der Krisis von 1857 realisirt. Es war derzeit ein Ueberfluss an Arbeitskräften vorhanden, indem die meisten privaten Fabriken ihre Arbeitskräfte verminderten, einige sogar ganz eingingen. Es zeigte sich eine allgemeine Unlust zur Uebernahme der Arbeitskräfte der Gefangenen, ja der Staat musste sogar, als eine Aufmunterung dazu, den Entrepreneur's Anleihen zum Betriebskapital zugestehen und so ist es zugegangen, dass der Arbeitslohn, der seiner Zeit erreicht wurde, in keinem Verhältniss zu dem steht, der jetzt ausserhalb des Gefängnisses gegeben wird, namentlich in den letzten Jahren, wo derselbe in einem so bedeutenden Grad erhöht worden ist. Es muss nämlich hervorgehoben werden, dass die im Jahre 1860, namentlich mit den Entrepreneurs in Horsens und Vridslöselille abgeschlossenen Kontrakte, auf 15 Jahre lauten; diese laufen also nicht vor 1875 zu Ende und desshalb kann vor diesem Zeitpunkt keine wesentliche Erhöhung des Arbeitslohns erwartet werden.

Dass die Ausbeute des Arbeitsbetriebs in den Strafanstalten in den künftigen Jahren grösser werden wird, ist desshalb ausser allem Zweifel, ob dieselbe aber im Verhältnisse zu dem stets wachsenden Zuschuss stehen wird, den der Staat jährlich leisten muss, weil der Preis aller Lebensbedürfnisse so bedeutend gestiegen ist*), ist allerdings sehr zweifelhaft. Hierbei muss zugleich die allgemeine Wahrnehmung geltend gemacht werden, dass die Arbeitskraft des

*) Im Quinquennium 1863—68 war die durchschnittliche jährliche Ausgabe für den gesammten Unterhalt des Gefangenen, die Unkosten für die Verwaltung und die gesammte Aufsicht, für das Bauwesen etc. mitgerechnet, 187 Rbt. pro Kopf, im gegenwärtigen Jahre hat dieselbe dagegen 170 Rbt. betragen.

Gefangenen nicht mit der des freien Arbeiters verglichen werden kann, denn, wie in dem Vorgehenden bereits genügend hervorgehoben, ist der Zustand des Gefangenen bei der Einlieferung nur mässig, indem 25 % derselben schwächlich und daher mehr oder weniger ungeschickt zur Ausführung einer Arbeit, auch der grösste Theil derselben kürzere oder längere Zeit vor der Einlieferung dem Müssiggang ergeben gewesen ist, so dass sie erst oft unter einer strengen Disziplin zur Arbeit gewöhnt werden können; zugleich muss aber auch besonders hervorgehoben werden, dass sich die Arbeitskraft der Gefangenen in den letzten Jahren verringert hat und das aus 2 Ursachen: 1) dadurch, dass die Strafzeit der Gefangenen durch das neue Strafgesetz bedeutend verkürzt worden ist, so dass der Gefangene, wenn er endlich seine Arbeit vollkommen erlernt hat, und gerade so weit gebracht ist, dass dieselbe fruchtbringend werden soll, jetzt viel früher als zuvor entlassen wird, welches veranlasst, dass die Strafzeit, hinsichtlich vieler Arbeiten, jetzt oft nur als eine Lehrzeit betrachtet werden kann; 2) dadurch, dass die Art und Weise, wie die Strafe zur Zeit vollzogen wird und in Zukunft vollzogen werden soll, unstreitig ein grösseres Hinderniss für eine grössere Ausbeutung der Arbeitskraft ist. Die Zellenstrafe hat sich auf diese Weise, wie auch bereits im vorigen Berichte besprochen, in mancher Hinsicht als ein Hemmschuh des Arbeitswesens gezeigt und so wird auch die Ausführung der Kgl. Resolution in anderer Weise ein Hinderniss in derselben Richtung sein. Im Uebrigen darf nicht vergessen werden, dass, wenn man davon redet, die Ausgaben des Staats für die Strafanstalten zu vermindern, diess nicht allein direct durch Erhöhung der Einnahmen der Strafanstalten erreicht wird, sondern auch indirekt durch Verminderung der Zahl der Strafgefangenen. Das neue Strafgesetz mit seinen kürzeren Strafen hat bereits bewirkt, dass man Strafanstalten hat niederlegen können und die strengere und mässigere Vollziehung der Strafe wird hoffentlich dazu beitragen, dass die Gefangenen nicht so häufig wie bisher in die Strafanstalten zurückkehren und dieser Umstand, abgesehen davon, dass dadurch Kosten erspart werden, die mit

der ganzen Verurtheilung des Verbrechers verbunden sind, muss doch, im Ganzen genommen, als das für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft Einträglichste angesehen werden.

Was das Arbeitswesen in den einzelnen Strafanstalten betrifft, so ist zuerst das Zellengefängniss in Vridslöselille zu nennen. Die Arbeit in dieser Anstalt ist ausschliesslich für Privatrechnung betrieben worden, indem die Unternehmer ein bestimmtes Tagelohn für jeden Gefangenen, den sie beschäftigten, zahlten oder indem sie die ausgeführte Arbeit nach Maass oder Gewicht vergüteten. Die Arbeiten, welche während des vorliegenden Zeitraums betrieben worden sind, waren in erstgenannter Richtung: Schneiden von Korkpfropfen, Bürstenbinderei, Cigarren- und Zündhölzchen-Fabrikation und Weberei von Baumwollstoffen und Leinewand. Die genannten Arbeiter werden alle in der Anstalt angelernt, aber daneben gibt es nicht wenige Gefangene, die vor der Einlieferung ein Handwerk verstanden haben und damit in der Anstalt beschäftigt worden sind, als Schmiede, Tischler, Schuhmacher, Schneider, Sattler, Klempner etc.

Schon früher ist darauf aufmerksam gemacht, dass die Arbeit im Zellengefängniss nicht so productiv wie im Gemeinschaftshaftgefängniss sein kann, indem die Gefangenen im ersteren doppelte Spazierstunde haben und täglich Unterricht erhalten und indem selbstfolglich im Ganzen genommen mehr Zeit vergeht, wenn jeder Gefangene einzeln behandelt werden muss, als in der Gemeinschaftshaft, wo sie zusammen behandelt werden. Wenn desshalb die Zahl der Arbeitstage im Gemeinschaftshaftgefängniss auf 300 berechnet wird, beträgt dieselbe im Zellengefängniss nur 275 und daher kann das Arbeitswesen in Vridslöselille nicht dieselbe Ausbeute geben, wie in den andern Strafanstalten. In den einzelnen Jahren des Quinquenniums hat der Nettoverdienst*) pro Kopf betragen:

1868–69	. . . . .	34 Rbt.	93 bs.
1869–70	. . . . .	34 „	78 „

*) Unter Nettoverdienst ist die Einnahme vom Arbeitswesen nach Abzug der Kosten für Rohstoffe, Arbeitsgeräthschaften und an die Gefangenen gezahlten Ueberverdienst zu verstehen.

1870—71	35 Rbt.	66 bs.
1871—72	37 „	47 „
1872—73	39 „	48 „

Wie der Ertrag im laufenden Quinquennium im Zunehmen gewesen ist, so ist dies auch im Vergleich mit dem Quinquennium 1863—68 der Fall gewesen. In diesem betrug der durchschnittliche Gewinn 34 Rbt. 38 bs., während er 1868—73 durchschnittlich 36 Rbt. 47 bs. betragen hat.

Was die Gemeinschaftshaftgefangenen betrifft, so ist Horsens diejenige Strafanstalt, welche den grössten Ertrag gegeben hat. Wie in Vridslöselille sind die Arbeitskräfte ausschliesslich für private Rechnung benutzt worden, aber nur von einem einzelnen Unternehmer. Die wichtigsten Fabrikationen sind Baumwoll- und Leinenweberei, Knopf- und Possamentmacherei. Der Unternehmer, mit dem, wie bemerkt, am 1. Juli 1860 ein Arbeitscontract auf 15 Jahre abgeschlossen worden ist, hat das Verdienst gehabt, den Gefangenen Interesse für die Arbeit beigebracht zu haben, ohne doch jemals störend in das Gebiet der Verwaltung einzugreifen und ist auf diese Weise der erste, der den Beweis geliefert hat, dass man durch eine vernünftige Behandlung der Gefangenen ihre Arbeit fruchtbringend machen kann. Ueberdiess hat die Firma, welche in Horsens eine Fabrik besitzt, in der dieselben Waaren, wie in der Strafanstalt, gefertigt werden, in dieselbe entlassene Gefangene aufgenommen und ihnen Arbeit gegeben, so dass sie auf diese Weise nicht wenige entlassene Gefangene vor Rückfällen geschützt hat.

Der Nettogewinn für den einzelnen Gefangenen war während des Quinquenniums verschiedener Art und betrug:

1868—69	39 Rbt.	48 bs.
1869—70	40 „	46 „
1870—71	38 „	11 „
1871—72	38 „	34 „
1872—73	37 „	57 „

Durchschnittlich hat demnach jeder Gefangene dem Staate 38 Rbt. 78 bs. verdient; im vorigen Quinquennium

war der Gewinn pro Kopf 36 Rbt. 88 bs., in den Jahren 1862—63 nur 29 Rbt. 62 bs.

In Wiburg wurde das Arbeitswesen in den ersten Jahren bis 1870 auf dieselbe Weise gehandhabt, wie in dem früheren Berichte beschrieben ist, indem ungefähr die Hälfte der Gefangenen für private Rechnung mit Wollespinnen, Weben von Tuch, Shawls, Baumwollenzeug, Leinewand, Drell und Tuch von halbleinen und halbwollen Garn beschäftigt wurde, während die andere Hälfte noch für öffentliche Rechnung Strumpfwaaren, Tuch und Deckenzeug anfertigte. Aber als im Jahr 1870 die Ueberführung der männlichen Gefangenen von Christianshafen nach Wiburg stattfand, wurden die Arbeitskräfte der übergeführten Gefangenen zum Theil von privaten Unternehmern zum Weben von Leinewand und Baumwollenzeug übernommen. Der Gewinn ist verschiedenen bedeutenden Schwankungen ausgesetzt gewesen, die zum Theil durch die für öffentliche Rechnung betriebene Fabrikation herbeigeführt worden sind.

Derselbe betrug im Jahre	1868—69 . .	33 Rbt.	94 bs.
	1869—70 . .	34 „	43 „
	1870—71 . .	24 „	90 „
	1871—72 . .	33 „	72 „
	1872—73 . .	23 „	65 „

Durchschnittlich hat also der Gewinn für das Quinquennium 30 Rbt. 13 bs. betragen; 1863—68 betrug er 29 Rbt. 21 bs. und 1862—63 24 Rbt. 63 bs.

Christianshafen. Bis zur Ueberführung der Gefangenen im Jahre 1870 wurde die Fabrikation wie früher theils für öffentliche, theils für private Rechnung fortgesetzt, aber nach dieser Zeit, wo die weiblichen Gefangenen allein zurückblieben, ging das Arbeitswesen fast ausschliesslich an Private über und bestand zum grossen Theil im Nähen von Handschuhen, Baumwollen- und Leinenweberei, Fabrikation von Papierdüten, Werg- und Pferdehaarzupfen, doch wird für öffentliche Rechnung noch etwas Flachs- und Wergspinnen, so wie Weben des auf dieser Weise erhaltenen Garns betrieben. Der Gewinn bei der Strafanstalt Christianshafen, der früher der grösste in unsern Strafanstalten war, weil die

Hauptstadt für den grossen Markt am glücklichsten belegen war, ist als eine Folge davon heruntergegangen, dass sie jetzt nur als Strafanstalt für Weiber dient, deren Arbeiten sich ja überhaupt nicht so gut, als die der Männer bezahlen. Derselbe hat sich in den verschiedenen Jahren des Quinquenniums folgendermassen gestaltet:

1868—69	43 Rbt.	80 bs.
1869—70	39 „	49 „
1870—71	39 „	68 „
1871—72	32 „	17 „
1872—73	35 „	23 „

Der Durchschnittsverdienst im Quinquennium ist also 38 Rbt. 9 bs. gewesen. 1863—68 betrug derselbe 46 Rbt. 17 bs., 1862—63 36 Rbt. 27 bs.

Was das Rechnungswesen der Strafanstalten betrifft, so ergeben die Beilagen, (von deren Wiedergabe in dieser Uebersetzung abgesehen ist), die näheren Uebersichten über die Ausgaben für Verwaltung und Oeconomie. Die Art und Weise, wie das jährliche Budget vorgelegt wird und die Form des Rechnungswesens ist dieselbe, wie sie in den früheren Berichten beschrieben worden ist.

Die jährliche Einnahme und Ausgabe bei sämmtlichen Strafanstalten hat im Quinquennium betragen:

Jahre	Ausgabe		Durchschnittl. Gefangenenzahl	Durchschnittlich pro Kopf.		Netto Einnahmen		Durchschnittlich pro Kopf		Netto Ausgaben pro Kopf	
	Rbt.	bs.		Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.
1868—69	231,439	64	1296	178	56	51,148	20	39	41	139	15
1869—70	225,577	45	1330	169	58	50,761	42	37	85	131	69
1870—71	209,149	21	1223	165	28	43,680	55	35	69	129	55
1871—72	200,350	95	1133	176	80	40,182	62	35	45	141	35
1872—73	200,562	20	1032	194	32	35,193	18	34	10	160	22

Die Nettoausgabe für den ganzen Unterhalt des Gefangenen, welche im Jahre 1870—71 auf das Minimum, näm-

lich 129 Rbt. 55 bs. heruntergegangen war, wozu beitrug, dass in diesem Jahre eine Strafanstalt niedergelegt wurde, ist auf diese Weise in den beiden letzten Jahren sehr bedeutend gestiegen, welches namentlich seinen Grund in der Steigerung aller Lebensbedürfnisse hat, die im ganzen Lande stattgefunden und sich daher selbstverständlich auch in den Strafanstalten bemerklich gemacht hat. Dieselbe hat sich im Verhältniss zur Gefangenzahl bei sämmtlichen verschiedenen Kontis, besonders bei dem der Verpflegung sowohl der Aufseher, als der Gefangenen gezeigt, ebenso auch bei der Beleuchtung und Heizung. Es muss dabei erinnert werden, dass man nur in einzelnen Richtungen die Ausgaben im Verhältniss zur Gefangenzahl berechnen kann, denn abgesehen davon, dass die Ausgaben für die Verwaltung, für Erhaltung der Gebäude, für Abgaben etc. dieselben bleiben, ob die Gefangenzahl gross oder klein ist und dass sie noch weniger für eine ganze Strafanstalt entbehrt werden können, bleiben sie auch dieselben, oder ungefähr dieselben, insoweit sie Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc. betreffen.

Die durchschnittliche jährliche Bruttoausgabe im Quinquennium war 212,015 Rbt. 87 bs., welche sich auf die einzelnen Conti, wie folgt, vertheilen:

	Rbt.	bs.	pro Tag bs.	Rbt.	bs.	pro Tag bs.
1. Verwaltung				95,215	29	20,80
2. Unterhalt der Gefangenen				91,783	14	20,06
a) Verpflegung .	57,708	54	12,00			
b) Bekleidung . .	12,376	46	2,70			
c) Bettung . . .	1,952	65	0,43			
d) Heizung . . .	6,765	94	1,48			
e) Beleuchtung .	8,314	20	1,82			
f) Reinigung der Personen . .	3,385	76	0,74			
g) Hausreinigung .	1,279	43	0,29			
3. Bauwesen				13,519	30	2,98
4. Verschiedenes				11,498	14	2,51
				212,015	87	46,33

In Betreff der einzelnen Strafanstalten zeigt untenstehende Uebersicht, was ein Gefangener jährlich im Quinquennium durchschnittlich gekostet hat:

	Christianshafen.		Vridslöselille.		Horsens.		Wiburg.	
	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.	Rbt. bs.
1. Verwaltung . .		53		82 60		85 28		85 9
2. Unterhalt der Gefangenen . . .		54 87		84 36		76 45		76 8
a) Verpflegung .	36 6		54 35		45 52		45 90	
b) Kleidung . .	6 14		10 73		12 12		11 40	
c) Bettung . .	— 70		1 81		2 4		1 84	
d) Heizung . .	2 66		7 20		6 23		6 2	
e) Beleuchtung .	5 73		7 —		6 34		7 10	
f) Reinigung der Personen . .	2 39		2 38		3 12		2 73	
g) Hausreinigung	1 11		— 77		1 4		— 93	
3. Bauwesen . . .		6 35		10 6		14 47		14 28
4. Verschiedenes .		7 37		11 88		6 82		10 11
		122 61		188 94		183 10		185 56

Hieraus geht zunächst hervor, dass eine weibliche Gefangene dem Staate bedeutend weniger kostet, als ein männlicher, welches grösstentheils seinen Grund darin hat, theils dass für die weiblichen Gefangenen kein so grosses und so hoch salairirtes Aufsichtspersonal erforderlich ist, als für die Männer, theils darin, dass die Verpflegung (sowohl des Aufsichtspersonals, als der Gefangenen) weniger kostspielig, als bei den männlichen Gefangenen ist. Hierzu kommt der besondere Umstand, dass Bekleidung und Bettwäsche in diesem Quinquennium so wenig gekostet hat, weil mit der sinkenden Gefangenenzahl solcher Vorrath davon war, dass man nicht genöthigt gewesen ist, Neues in dem Umfange, wie früher anzuschaffen.

Was die Strafanstalten für Männer betrifft, so ist der Unterschied zwischen denselben nicht gross. Selbstverständlich kostet das Zellengefängniss mehr als das Gemeinschaftshaftgefängniss. Der Grund dazu liegt nicht in der Kostbarkeit der Bewachung, denn allerdings erfordert das Zellengefäng-

niss eine grössere Zahl von Aufsehern, als das Gemeinschaftshaftgefängniss, weil in jenem jeder einzelne Gefangene beaufsichtigt werden muss, aber dagegen erfordert dieses eine weit grössere äussere Bewachung, als jenes. Dagegen muss der Grund hauptsächlich in der Extraverpflegung gesucht werden, die man den Zellengefangenen zu verabreichen genöthigt gewesen ist. Allerdings hat Heizung und Beleuchtung im Zellengefängniss auch mehr gekostet, wo für jede einzelne Zelle Licht und Wärme zu schaffen ist, aber auf der andern Seite sind die andern Bedürfnisse für den Unterhalt der Gefangenen im Zellengefängniss billiger, als im Gemeinschaftshaftgefängniss. Dass im Zellengefängniss das Konto „Verschiedenes“ (Insgemein) grösser ist, liegt in der Belegenheit desselben, ferner von einer Stadt, wesshalb die Anstalt Beförderung halten muss. Von diesem Konto werden auch die Unkosten für den Aufenthalt der Gemüthskranken in der Irrenanstalt getragen, desgleichen in Gemässheit des Gesetzes vom 14. März 1867 die für die Heimsendung der Gefangenen, welche letzte Ausgabe höchst verschieden gewesen ist, indem von Vridslöselille 1684, von Wiburg 439 und von Horsens 258 Gefangene entlassen sind.

Gefängnissgesellschaften.

Auf dem Congresse in London waren auch die Gefängnissgesellschaften Gegenstand der Diskussion. Man war darüber einig, dass selbst das vollendetste Gefängnisssystem wirkungslos sein würde, wenn es für den Gefangenen, nach der Entlassung, unmöglich oder höchst schwierig sei, die Hindernisse zu überwinden, die ihm den Weg zu einem ehrlichen Erwerb versperrten. Es sei Sache des Gefängnisses, gute Vorsätze bei den Gefangenen hervorzurufen und die Willenskraft derselben zu stärken, so weit sich das im Gefängnisse thun lasse, aber dieses vermöge nicht, ihm eine hülfreiche Hand zu reichen und seine ersten Schritte zu leiten, wenn er in die freie Gesellschaft zurücktrete, das müsse der Gesellschaft selbst überlassen werden und dieses Geschäft hätten die Gefängnissgesellschaften zu übernehmen.

Wenn man nun in dieser Richtung die Berichte vom Auslande liest, erhält man wohl den Eindruck, dass an einzelnen Orten in einigen Ländern, oder in einzelnen bestimmten Richtungen in andern Ländern vieles ausgerichtet wird, aber in keinem Lande scheint diese Angelegenheit so gut organisirt zu sein, wie hier in Dänemark. Es gibt wohl einzelne Orte, wie in England, wo ausserordentlich viel für die entlassenen Gefangenen gethan wird, aber, wenn man das ganze Land als solches betrachtet, sind die Resultate im Vergleich mit denen hier zu Lande verhältnissmässig unbedeutend. In Frankreich ist allerdings im Seinedepartement eine Gesellschaft, die sich der jugendlichen Gefangenen annimmt und diese ist so ausgezeichnet organisirt und in ihrer Wirksamkeit so glücklich, wie wenige, aber auf die älteren Gefangenen ist die Aufmerksamkeit nur wenig gerichtet. Weiter gibt es in Holland, Bayern, den Rheinprovinzen, einzelnen Kantonen in der Schweiz und in einzelnen Staaten in Nordamerika Gefängnissgesellschaften, die eine wohlthätige und oft grossartige Wirksamkeit entfaltet haben, aber, was in keinem andern Lande als in Dänemark zu finden ist, das ist, dass für jede Strafanstalt eine Gesellschaft vorhanden ist und dass auf diese Weise kein Gefangener, der während der Strafe Reue gezeigt hat und auf den rechten Weg zurückzukommen verlangt, entlassen wird, ohne dass ihm geholfen wird und ohne Anstrengungen zu machen, ihn für die Gesellschaft zurückzugewinnen.

Der Erfolg, den die Gefängnissgesellschaften hier zu Lande gehabt haben, ist ausserordentlich gross. Nicht allein ist die private Wohlthätigkeit in dieser Richtung im Zunehmen gewesen — es wird hier selten vergebens angeklopft — sondern das allgemeine Interesse für dieses Unternehmen zeigt sich besonders auch durch die Theilnahme der Communen an demselben. Von allen Amtsräthen werden derartige Beiträge entweder an eine oder an mehrere Gesellschaften gegeben. Auf Seeland, Bornholm, Laaland und Falster sind 10 städtische Communen Beitragende, auf Fühnen 8, in Jütland von 25 städtischen Communen nur 4, die keinen Beitrag leisten. Ländliche Communen gibt es in Jütland 101,

von welchen 32 Beiträge zu mehreren Gesellschaften leisten, auf Fühnen 33 und auf Seeland, Bornholm, Laaland und Falster 75. Desgl. haben verschiedene öffentliche Institute z. B. verschiedene Sparkassen, das Classen'sche Fideikommiss, der Raben-Levetzow'sche Fond etc. den Gesellschaften nicht unbedeutende Gaben oder jährliche Beiträge zugewendet, wie auch einzelne Personen durch Testamente Legate zum Vortheil der Gesellschaften ausgeworfen haben, so Conferenzrath Kjelleruz, die 2 Brüder Höhne, Grossirer, Sass und andere. Endlich hat der Staat dieser Angelegenheit seine wirksame Theilnahme zugewendet, indem derselbe ausser einem jährlichen Zuschuss von 600 Rbt. den Gesellschaften die jährlichen Zinsen vom Ueberverdienste der Gefangenen bewilligt hat, der in der Staatskasse deponirt wird und früher nicht verzinst wurde (cfr. die einleitenden Bemerkungen), welche Zinsen den bedeutenden Betrag von 2,297 Rbt. 25 bs. ausgetragen haben, die unter die verschiedenen Gesellschaften nach Verhältniss der Zahl der entlassenen Gefangenen vertheilt worden sind.

In dem abgelaufenen Quinquennium haben die Gesellschaften folgende Einnahmen gehabt:

Gesellschaften	Cassabehalt beim Beginn des Quinquenniums		Jährliche Beiträge und Gaben: Private		Communale		der Staatscasse		Zinsen von Legaten u. ausgeliehenen Capital		Summa	
	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.	Rbt.	bs.
Christianshafen	251	57	6,103	16	1,767	9	1,135	—	339	24	9,596	1
Vridslöselille .	277	39	5,328	90	3,037	—	2,487	25	158	61	11,289	23
Horsens . . .	356	40	5,214	—	2,475	48	610	—	656	6	9,311	94
Wiburg . . .	257	5	3,370	24	4,825	60	865	—	1,276	26	10,594	19
Zusammen	1,142	45	20,016	34	12,105	12	5,097	25	2,430	21	40,791	41

Ausser diesen 4 Gesellschaften besteht noch von älterer Zeit her die Fühnen'sche Gefängnissgesellschaft, welche sich der aus den Strafanstalten entlassenen Gefangenen aus Fühnen annimmt.

Diese Gesellschaft hat im Quinquennium folgende Einnahmen gehabt:

Cassenbehalt	159 Rbt.	15 bs.	
Jährliche Beiträge und Gaben . .	3,972 „	40 „	
und zwar Private 2,843 Rbt. 56 bs.			
Communale . . 928 „ 80 „			
aus der Staatskasse 200 „ — „			
S. w. o.			
Zinsen	28 „	67 „	
Summa	4,160 Rbt.	26 bs.	

Die ganze Einnahme im Quinquennium für sämmtliche Gesellschaften, nach Abzug der Cassenbehalte vom vorigen Quinquennium, hat demnach 43,809 Rbt. 22 bs. betragen. Im Quinquennium 1863—68 betrug dieselbe nur 21,962 Rbt., also hat sich dieselbe ungefähr verdoppelt. Die privaten Beiträge sind von 17,532 Rbt. auf 22,859 Rbt. 90 bs., die communalen von 1,856 Rbt. auf 13,033 Rbt. 92 bs. gewachsen.

Mit der wachsenden Einnahme hat man auch eine kräftigere Unterstützung gewähren können. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Summen, die in dieser Beziehung von jeder der Gesellschaften verwandt sind und über die Zahl der Gefangenen, denen geholfen worden ist:

	Unterstützung		Unterstützte	
	Rbt.	bs.	Männer	Weiber
Christianshafen . . .	7,980 Rbt.	— bs.	17	82
Vridslöselille	8,867 „	94 „	774	—
Horsens	6,087 „	63 „	156	—
Wiburg	8,238 „	73 „	225	30
Fühnen	3,285 „	30 „	95	22
Zusammen	34,459 Rbt.	68 bs.	1,267	134

Man bemerkt hier sofort den bedeutenden Unterschied in der Zahl der von den verschiedenen Gesellschaften Unterstützten. Während die Vridslöseliller Gesellschaft 774 Entlassenen geholfen hat, so Horsens nur 156. Es liegt dies vornemlich in der höchst verschiedenen Zahl der Gefangenen, die im Quinquennium aus den verschiedenen Strafanstalten entlassen sind.

Nämlich von	Männer	Frauen	Verhältnisszahl der Entlassenen und Unterstützten.
Christianshafen	234	648	11,2 pCt.
Vridslöselille	1,684	—	45,9 „
Horsens	258	—	60,5 „
Wiburg	367	72	58,0 „

Betrachtet man zunächst die Strafanstalten für Männer, so ist das Verhältniss in den beiden Gemeinschaftshaftanstalten Horsens und Wiburg beinahe dasselbe. Von welcher Beschaffenheit diese Gefangenen sind, ist im Vorhergehenden hinlänglich bekannt; es sind die am tiefsten Gefallenen, ältere Leute, oft Familienväter, die in der Regel die kräftigste Unterstützung erfordern. In Vridslöselille, von wo eine Anzahl entlassen wird, die bisweilen doppelt und dreifach so gross ist, als die von Horsens und Wiburg zusammen, sind die entlassenen Gefangenen jünger, oft früher nicht bestraft, zum Theil unverheirathet und es gilt für die Betreffenden mehr, ihnen einen Weg zu zeigen, als ihnen eine Geldunterstützung zu geben. Während daher die durchschnittliche Unterstützung für Horsens und Wiburg resp. 39 und $32^1/_3$ Rbt. gewesen ist, betrug sie für Vridslöselille nur $11^1/_2$ Rbt.

Im Uebrigen ist wohl zu beachten, dass gleich wie die Unterstützung, die gegeben wurde, oft nur als ein Geschenk der Barmherzigkeit zu betrachten war, damit sich der Gefangene bei der Entlassung wenigstens einigermassen anständig kleiden konnte, damit das Entgegengesetzte nicht ein Grund sein möchte, ihm Arbeit zu verweigern, so galt die Unterstützung auch nicht allein den Gefangenen, die während des Quinquenniums entlassen wurden, sondern auch — und zwar zum nicht geringen Theil — denjenigen, die früher entlassen waren, theils solchen, für die man es nicht gleich bei der Entlassung für rathsam hielt, ihnen zu helfen, ehe man sah, dass sie ein redliches Streben zeigten, sowie solchen, bei welchen die einmal gegebene Hülfe wegen unglücklicher Umstände früher nicht zureichend gewesen war.

Was die Gesellschaft für die Strafanstalt auf Christianshafen betrifft, welche sich in der früheren Zeit, als sowohl männliche als weibliche Gefangene dort detinirt waren, namentlich der letzteren annahm, aber jetzt für diese allein

Sorge zu tragen hat, ist es in die Augen fallend, ein wie geringer Theil (wenig über 11 prCt.) der im Quinquennium Entlassenen unter die Fürsorge der Gesellschaft genommen ist. Der Grund dazu muss theils darin gesucht werden, dass die Beihülfe zu Kleidern, welche die andern Gesellschaften an eine so grosse Anzahl von Gefangenen verwenden, hier nicht gegeben wird, da die Zinsen eines seiner Zeit (1818) an die Strafanstalt auf Christianshafen vermachten Legats von 10,000 Rbt. nach der Bestimmung des Testators hierzu angewendet werden sollen, theils in dem Umstande, dass diese Gesellschaft für die weiblichen Gefangenen in einer etwas andern Weise wirkt, als die Gesellschaften für die männlichen Strafanstalten. Die wirksamste Hülfe nämlich, die einer weiblichen Gefangenen geschenkt werden kann, welche bei der Entlassung heimathslos dasteht, ist die, ihr einen Dienst zu verschaffen. Ein solcher ist aber bei der Entlassung selten sofort zu finden und die Zeit, welche vergeht, ehe ein solcher geschafft werden kann und während welcher die Entlassene ohne Beschäftigung und ohne Zuhalt ist, ist sehr häufig die gefährlichste für den Rückfall. Um dieses dadurch zu verhindern, dass man den Entlassenen einen einstweiligen Aufenthalt gab, hatte die Gesellschaft theils das Wohlwollen der Diakonissenanstalt benützt, welche dieselbe früher längere Jahre hindurch dadurch unterstützt hatte, dass sie entlassene Zellengefangene aufnahm, theils ein kleines Aufnahmehaus gegründet, welches sie für eigne Rechnung für die entlassenen Gemeinschaftshaftgefangenen unterhielt. Dieses Aufnahmehaus hatte, so klein es war — es konnte nur 3 Personen räumen — nicht nur sehr heilsam für die vor Kurzem Entlassenen gewirkt, sondern auch für die von da aus untergebrachten ehemaligen Gefangenen, indem dasselbe eine Heimath für sie wurde, wenn sie sich an ihren freien Tagen einsam und verlassen fühlten. Durch Beihülfe des Classen'schen Fideicommisses wurde es der Gesellschaft möglich, dieses Haus zur Aufnahme von 8 Personen zu vergrössern und am Sonntage, den 21. April d. J. wurde dieses neue Heim im Beisein von 20 ältern entlassenen weiblichen Gefangenen eingeweiht, welche hier

in der Stadt dienten und die durch ihre Anwesenheit Zeugniss dafür ablegten, was das alte ausgerichtet habe. Um dieses wichtige Mittelglied zwischen dem Gefängniss und der freien Gesellschaft aufrecht zu erhalten, wird nun ein nicht geringer Theil der Mittel der Gesellschaft verwandt, aber zwischen Jahr und Tag wird dadurch manche der Entlassenen gerettet.*)

Die Wirksamkeit, welche diese Gefängnissgesellschaften ausüben, ist so glückbringend und in ein so glückliches Geleise gekommen, dass es wünschenswerth wäre, wenn sie auf dieselbe Art fortgesetzt werden könnte, aber damit wird es ohne Zweifel seine Schwierigkeiten haben. Denn es ist klar, dass, je länger gewirkt wird, desto grösser und schwieriger wird die Aufgabe, indem die Fürsorge nicht allein denen gilt, die entlassen werden, sondern auch denen, die bereits entlassen sind. Diese Aufsicht erfordert bereits ein so grosses Opfer an Zeit und Kräften, dass es mit der Zunahme der Geschäfte zuletzt nicht mehr zu bewältigen ist, namentlich weil der grösste Theil der Arbeit auf einem einzelnen Manne, dem Vorsitzenden der Gesellschaft, ruht, der — meistens Beamter bei der betreffenden Anstalt — andere und wichtige Geschäfte zu besorgen hat. Namentlich muss dieses von Vridslöselille bemerkt werden, welches jährlich eine so bedeutende Anzahl von Gefangenen entlässt und welches durch seine entfernte Lage von einer Stadt die Arbeit doppelt erschwert. Man hat daher sowohl in England als in Frank-

*) In England hat man auch für männliche Entlassene Aufnahmehäuser (refuges) versucht, namentlich hat the Wakefield industrial home, welches noch besteht, eine grosse Wirksamkeit bewiesen, aber, indem man dort den Nutzen, ja die Nothwendigkeit der weiblichen Aufnahmehäuser anerkennt, hat man die männlichen aufgegeben, indem man der Ansicht gewesen ist, theils dass es unmöglich sein würde, ein solches Haus ohne strenge Disciplin in Ordnung zu halten, die nur durch eine legale Autorität gehandhabt, von einer privaten Wohlthätigkeitsgesellschaft aber nicht ausgeübt werden kann, theils dass es sehr schwierig sei, eine passende Beschäftigung zu finden, theils endlich, dass es doch die beste Weise sei, für einen entlassenen männlichen Gefangenen zu sorgen, ihm so schnell als möglich Arbeit in der freien Gesellschaft zu verschaffen.

reich zu dem Mittel greifen müssen, einen besoldeten Agenten (gewöhnlich einen alten Polizeiofficianten) zu halten, dem die schwierigste Arbeit überlassen wird, nämlich den Entlassenen Arbeit oder einen Dienst zu verschaffen. Die Erfahrung und die persönliche Kenntniss, die ein solcher Agent, wenn er sich übrigens dazu eignet, während der Ausübung seiner Geschäfte erwirbt, würde hoffentlich das Capital gut verzinsen, das man auf seine Salarirung verwenden möchte.

Das Nähere über die Wirksamkeit dieser Gesellschaften wird man übrigens aus den Jahresberichten ersehen können, die von jeder dieser Gesellschaften ausgegeben werden.

Ueber die Verpflichtung der Gefangenen zum Ersatz der Straferstehungskosten.

Zu § 418 des Entwurfs einer Strafprocessordnung für das deutsche Reich, vom Strafanstalts-Director Pockels zu Wolfenbüttel.

Der Grundsatz des gemeinen deutschen Strafrechts, dass der zu einer Strafe verurtheilte Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, ist in die Strafprocessordnungen sämmtlicher Einzelstaaten aufgenommen. Was ist unter den „Kosten eines Strafverfahrens" zu verstehen?

Rücksichtlich derjenigen Bundesstaaten, welche nicht etwa diesen Begriff im Wege der Particulargesetzgebung begrenzt haben, hat man auf der Grundlage des gemeinen Rechts von den Strafprozesskosten die Criminalkosten zu unterscheiden. Die letzteren bezeichnen den dauernden Aufwand, welchen der Staat für Handhabung der gesammten Strafrechtspflege zu machen hat und begreifen insbesondere, hinsichtlich der Vollziehung erkannter Freiheitsstrafen, die Verbindlichkeit des Staates zur Uebernahme der Kosten für Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der Strafanstalten. Unter dem Begriff der Strafprocesskosten dagegen fällt derjenige Aufwand, welcher durch die Einleitung und Ausführung eines einzelnen Strafverfahrens veranlasst wird.

Die nothwendigen Kosten der einzelnen Strafprocesssache werden nach gemeinem Recht dem Verurtheilten zur Last gelegt; sie sind theils eigentliche Processkosten, d. h. diejenigen, welche aus der Untersuchung und Aburtheilung einer strafbaren Handlung erwachsen, theils Strafvollziehungskosten, unter denen man bei Verhängung einer Freiheitsstrafe die Kosten des Unterhalts des Verurtheilten, dessen Alimentation, folglich den Aufwand für seine Speisung, Bekleidung,

Lagerung und Reinigung, für Krankenpflege und für Heizung und Erleuchtung des Gefängnisses zu verstehen hat.

Während die Processkosten in sämmtlichen deutschen Staaten von dem vermögenden Verurtheilten zu tragen sind, gelten die Strafvollstreckungskosten, auch Atzungskosten genannt, nur in einem Theile Deutschlands für ersatzpflichtig; sie werden dort übrigens (abgesehen von etwaigem besonderen Aufwande für bessere Verpflegung etc.) nicht für die einzelnen Sträflinge nach den jedesmaligen wirklichen Baarausgaben, sondern nach abgerundeten, hier und da für Männer und Weiber, sowie nach der Strafart und Jahreszeit pp. verschieden normirter Pauschsätzen berechnet.

Die verschiedenartige Auffassung der Frage wegen der qu. Ersatzpflicht überhaupt und beziehungsweise die ungleiche Fixirung der Pauschsumme für die Alimentation der Sträflinge mag durch die nachfolgende Zusammenstellung beleuchtet werden.

Es hat der Sträfling zu zahlen

		Mark
1)	in Preussen während 6 Sommermonate täglich 40 Pf., im Winter 45 Pf., jährlich . .	155
2)	in Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz, wo eine Ersatzpflicht nicht besteht) den Durchschnittsbetrag der Haushalts- und Administrationskosten nach Absatz des tarifmässig für die verschiedenen Beschäftigungsarten fixirten Geldwerths der Arbeitspensa des Einzelnen.	
3)	in Sachsen a. der Mann jährlich . . .	75
	b. die Weibsperson . . .	60
4)	in Württemberg, je nach dem Vermögen, dem Einkommen und den Familienverhältnissen jährlich 24 M. bis	120
5)	in Baden, a der Mann jährlich rund . .	240
	b. die Weibsperson . . .	216
	(Der Festungsgefangene jährlich 730 M.; der Gefängniss- und Haftsträfling in den Amtsgefängnissen täglich 1,02 M.)	
6)	in Hessen nichts.	

	Mark
7) in Mecklenburg-Schwerin jährlich . .	168
8) in Sachsen-Weimar den durch den Arbeitsertrag nicht gedeckten Theil der Unterhaltskosten im Betrage von 50 bis 60 Pf. pro Tag, d. i. 182 bis	219
9) in Mecklenburg-Strelitz	
a. der Zuchthaussträfling bei Arbeitsfähigkeit täglich 25 Pf., jährlich rund .	91
bei Arbeitsunfähigkeit täglich 50 Pf., jährlich rund	182
b. der Gefängnisssträfling (sowohl der arbeitsfähige, wie der arbeitsunfähige) täglich 94 Pf. oder jährlich rund . . .	343
10) in Oldenburg	
a. der Staatsangehörige jährlich . .	150
b. der Nicht-Oldenburger . . .	300
11) in Braunschweig in 5 Sommermonaten täglich 45 Pf., im Winter 70 Pf., d. i. jährlich rund .	217
12) in Meiningen für Menagekost täglich 10 Pf, für Brod den Marktpreiss, für Kleidung, Lagerung, Reinigung, Aufwartung und Heizung täglich 14 Pf., für Medicamente die Baarauslagen; dies Alles jedoch abzüglich des Arbeitsverdienstes des Einzelnen.	
13) in Sachsen-Altenburg, nach Abrechnung des der Verwaltung zu Gute gehenden Werthes der Arbeit jährlich rund	110
14) in Sachsen-Coburg-Gotha nichts; es besteht dort das Prinzip, dass die Kosten des Strafvollzugs durch den Abwurf der Arbeiten zu decken seien; der den Arbeitsertrag übersteigende Theil der Strafvollzugskosten wird vom Fiscus getragen.	
15) in Anhalt nichts.	
16) in Schwarzburg-Rudolstadt den Aufwand für Speisung nach dem jeweiligen Preisse der Consumtibilien, für Heizung je nach den Kältegraden täglich 12 bis 23 Pf., ausserdem für Waschlohn und Lagerstroh täglich 5 Pf.	

	Mark
17) in Schwarzburg-Sondershausen täglich 20 Pf. für Kost, 3 Pf. für Lagerung, tarifmässig fixirten Waschlohn, im Winter 20 Pf. für Heizung.	
18) in Waldeck während 7 Sommermonate täglich 50 Pf., im Winter täglich 60 Pf., d. i. rund .	203
19) in Reuss ält. L. rund	310
20) in Reuss j. L. bei Strafdauer von über 3 Mon. wie ad. Nr. 14; bei kürzerer Strafzeit wöchentlich 4 M. 30 Pf., dazu im Winter für Heizung täglich 30 Pf.	
21) in Schaumburg-Lippe je nach dem Kornpreise differirend, zur Zeit in runder Summe	
der männliche Züchtling . . .	282
„ „ Gefängniss-Sträfling . .	261
der weibl. Züchtling und Gefängniss-Sträfling	247
22) in Lippe nichts.	
23) in Lübeck nichts.	
24) in Bremen 60 Pf., d. i. jährlich . . .	219
25) in Hamburg nichts.	
26) in Elsass-Lothringen nichts.	

Der Entwurf einer Strafprozessordnung für das deutsche Reich bestimmt nun in dem (durch die Reichs-Justizcommission bei erster Lesung des Entwurfs nicht amendirten) § 418 das Folgende:

> Die Kosten, mit Einschluss der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zur Strafe verurtheilt wird.
>
> Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlass nicht für die Kosten.

Der Gesetzübertreter hat ein Recht darauf, innerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Strafgesetzgebung nach gleichmässigen Grundsätzen behandelt zu werden; die grundsätzliche Einheit auf dem Gebiete des Straf- und des Prozess-Rechts wird der Reichsgesetzgebung gebieten, die Frage klar zu legen, was es heisse: „Der Angeklagte hat, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, die Kosten der Straf-

vollstreckung zu tragen"; insbesondere wird es einer Vorschrift darüber bedürfen, ob bei Ermittelung des ersatzpflichtigen Aufwandes für die Alimentation der Werth der Arbeit in Absatz zu bringen sei.

In denjenigen Einzelstaaten, welche dem erstattungspflichtigen Sträflinge den Ertrag seiner Arbeit anrechnen, begegnet man wohl der Ansicht, der Sträfling habe einen natürlichen Rechtsanspruch darauf, dass lediglich der durch seine Arbeit nicht gedeckte Theil seiner Unterhaltskosten ihm zur Last gelegt werde; diese Ansicht erscheint unrichtig. Die Arbeit bildet — und zwar nicht allein rücksichtlich der Zuchthaussträflinge, sondern, sobald einmal ein Staat auf Grund des § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs die Beschäftigung der Gefängnisssträflinge und der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 a. a. O. zu Haft Verurtheilten angeordnet hat, auch rücksichtlich dieser Sträflings-Categorien — einen Theil der Strafe; der Ertrag der Arbeit ist als ein Correlat zu dem onus jurisdictionis, als fructus jurisdictionis anzusehen, welche dem das onus der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Strafanstalten tragenden Fiscus gebühren; wie denn auch anderseits der Fiscus den positiven Schaden zu tragen hat, der ihm aus der Beschäftigung eines ungeschickten Sträflings erwachsen kann.

Fehlt es nun aber zwar an einem Rechtsgrunde zur Anrechnung des concreten Arbeitsertrages auf die Atzungskosten des Einzelnen, so bietet doch der Gesammtwerth der Sträflingsarbeit aus Rücksicht der Billigkeit und Zweckmässigkeit ein Moment zu unterschiedsloser Beseitigung der Last des Ersatzes jener Kosten. Nachdem der Grundsatz, dass bei Vollziehung der Freiheitsstrafen auf Besserung der Sträflinge hingewirkt werden solle, sich allseitig Bahn gebrochen, und nachdem man die Gewöhnung des Sträflings an nützliche Arbeit als ein höchst wichtiges Besserungsmittel anerkannt hat, ist der praktischen Ausbildung des Beschäftigungswesens der Sträflinge eine besondere Aufmerksamkeit mit der Wirkung zugewandt worden, dass jetzt jede Strafanstaltsverwaltung bei gutem Willen im Stande sein wird, den Sträfling in einer seiner Individualität entsprechenden

Weise so zu beschäftigen, dass der Gesammtwerth der Arbeit ihrer Sträflinge den Aufwand für den Unterhalt derselben deckt oder doch nahezu aufwiegt.

Es findet der Sträfling, zumal wenn er — in Collectivhaft — einen Vergleich zwischen sich und einem weniger arbeitstüchtigen oder einem unbemittelten Nebengefangenen zieht, gar leicht eine Unbilligkeit darin, dass der Fiscus den vielleicht hohen Ertrag seiner Arbeitsleistungen einsäckelt und obendrein ihm die Verbindlichkeit zum Ersatze der Kosten seines Unterhalts auferlegt; dieses Gefühl der Unbilligkeit aber ist geeignet, bei ihm eine den Besserungszweck der Strafe beeinträchtigende Verstimmung zu erzeugen. Auf den ersten Blick möchte es den Anschein gewinnen, dass diese, vorwiegend allerdings nur im subjectiven Gefühl des Sträflings begründete Unbilligkeit zur Ausgleichung gebracht werden könne durch eine Bestimmung, wonach denjenigen Sträflingen, welche die Kosten ihres Unterhalts durch Baarzahlung oder durch den Ertrag ihrer Arbeit decken, der überschiessende Erlös aus der letzteren zu verbleiben habe. In der That aber würde durch eine derartige Vorschrift eine äussere Gleichstellung der in verschiedenen Strafanstalten verwahrten Gefangenen nicht ermöglicht werden, weil sowohl der Aufwand für den Unterhalt der Sträflinge, als auch der Erlös aus der Arbeit je nach localen Verhältnissen, nach Wirthschaftlichkeit der Gefängnissverwaltung und nach anderen bestimmenden Factoren verschieden sein muss. Auch innerhalb einer und derselben Strafanstalt würde einerseits der gewandte und kräftige Arbeiter gegenüber dem ungeschickten oder in der Arbeitskraft geschwächten Sträflinge, andererseits der mit lohnender Accordarbeit zum Verkauf oder für Rechnung eines Arbeitsunternehmers beschäftigte Gefangene gegenüber dem zu einer im Geldwerthe nur ideell schätzbaren und in Folge davon nur gering zu taxirenden Hausarbeit verwendeten Sträflinge einen bedenklichen Vorzug erlangen; es würde wiederum der Sträfling in der Hintanstellung des Arbeitsfleisses gegenüber dem äusserlichen Arbeitsertrage eine, ihn leicht deprimirende, Geringschätzung seines guten Willens, in seiner Zutheilung zu einer wenig

lohnenden Beschäftigung eine, seiner Erziehung nicht gerade förderliche, Willkür der Gefängnissverwaltung erblicken.

Es sprechen für vollständige Aufhebung der Verpflichtung des Sträflings zum Ersatze der Atzungskosten noch andere Gründe:

Bei der, schon an sich nicht selten mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbundenen, Ermittelung der Vermögensverhältnisse von Verurtheilten und bei Eintreibung der Kosten (zunächst der eigentlichen Prozesskosten, durch deren Niederschlagung dann auch das Unvermögen zur Erstattung der Atzungskosten als formell constatirt angesehen werden muss) wird nicht gleichmässig verfahren. Das Maass der Erkundigungen, welche die Unterbeamten über die Existenz von Vermögensobjecten einziehen, die Art der Einziehung ihrer Erkundigungen und ihre individuellen Auffassungen, auf deren Grundlage ja, in der Regel, der Gerichtsbeschluss über Niederschlagung von Kosten erfolgt, ingleichen der den verschiedenen Staatsanwälten und Gerichten zur Richtschnur dienende Grad der Strenge resp. Billigkeit sind naturgemäss ungleichartige und führen dadurch zu, meistens unvermeidlichen, Unbilligkeiten. Gar oft wird dem Strafanstaltsbeamten bekannt, dass Sträflinge, in deren Prozesse die Kosten wegen Inexigibilität niedergeschlagen waren, schon zur Zeit ihrer Verurtheilung erhebliches Baarvermögen oder liquide Forderungen besassen; nicht selten auch ereignet es sich, dass ein Sträfling, nachdem dessen Atzungskostenschuld niedergeschlagen war, durch Erbgang zu Vermögen gelangt. Muss nicht in dem Sträflinge, welcher die Kosten seiner Verpflegung zu ersetzen hat, ein Gefühl der Bitterkeit entstehen, wenn er erfährt, dass ein Nebengefangener, dem diese Kosten nicht zur Last fallen, wohlhabender ist, als er selbst?

Es bleibt ferner zu berücksichtigen, dass auch diejenigen Sträflinge, welche die Atzungskosten bezahlen, der Regel nach den weniger bemittelten Volksklassen angehören und in ihren finanziellen Verhältnissen schon durch ihre längere Abwesenheit vom wirthschaftlichen Herde empfindlich berührt werden.

Was endlich wird dem Staat durch den Bezug von

Atzungskosten genützt? Die Casse der Landesstrafanstalt des Herzogthums Braunschweig würde an Atzungskosten pro 1875, wenn jeder Sträfling zu zahlen im Stande gewesen wäre, die runde Summe von 52,134 M. zu erheben gehabt haben; in Wirklichkeit sind aber bei ihr zur Erhebung gekommen 3459 M. oder 6,65 % des Gesammtbetrages, auf den Sträflingskopf pro Jahr 14 M. 41 Pf. Man darf wohl annehmen, dass ähnliche Ergebnisse auch von den übrigen deutschen Strafanstalten, für welche die qu. Ersatzpflicht besteht, aufzuweisen sein werden. — Um diesen procentual und an sich winzigen Betrag beizutreiben und zu verrechnen, muss der Staat einen Apparat in Bewegung setzen, eine Summe von Arbeitskraft aufwenden, welche den Erlös nahezu aufhebt. Dem Fiskus kann an einer verhältnissmässig unbedeutenden Einnahme nicht gelegen sein; der Sträfling dagegen, welcher sie zu beschaffen hat, wird dadurch vielleicht ruinirt und nach seiner Entlassung wohl gar wiederum auf den Weg des Verbrechens getrieben.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass die durch § 418 a. a. O. ausgesprochene Verbindlichkeit des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten zur Tragung der Kosten des Strafvollzugs nicht zu sanctioniren sei. Eventuell dürfte aber doch wenigstens diese Ersatzpflicht auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, wo ein zur Arbeit nicht verpflichteter Sträfling die Verrichtung einer ihm von der Gefängnissverwaltung angebotenen, seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit ablehnt.

Je nachdem man bei Beurtheilung der Frage wegen der Verpflichtung des Sträflings zum Ersatze der Atzungskosten ein geringeres oder aber ein entscheidendes Gewicht auf das Moment der Arbeitserträgnisse legt, wird man geneigt sein, für den gänzlichen Wegfall der Ersatzpflicht einzutreten oder aber gegen solchen Wegfall einzuwenden, wie es nicht zu rechtfertigen sei, dass dem Staate durch den Vollzug von solchen Freiheitsstrafen, mit welchen ein Arbeitszwang reichsgesetzlich weder verbunden noch den Einzelstaaten vorzuschreiben nachgelassen ist, Mehrkosten erwachsen sollen. Es wird freilich Niemand die Ersatzpflicht

davon abhängig machen wollen, ob die Gefängnissverwaltung im Einzelfalle die Möglichkeit habe, den Sträfling und zwar so zu beschäftigen, dass durch das Erträgniss seiner Arbeit die Mittel zu seinem Unterhalte gewonnen werden, weil man ja dann den Sträfling zur Praestirung des, von seinem Willen unabhängigen, Zufalls verpflichten, möglichenfalls gar für die Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit der Gefängnissverwaltung verantwortlich machen würde; es wird event. vielmehr in dieser Beziehung lediglich ankommen dürfen, auf die Bereitwilligkeit des zur Arbeit nicht verpflichteten Sträflings, jede seinen Verhältnissen und seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten. Will man also das Kriterium der Ersatzpflicht der hier in Frage stehenden Sträflings-Kategorien, d. h. der Festungsgefangenen und der (nicht etwa auf den Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuchs) zu Haft Verurtheilten, in die Bereitwilligkeit des Einzelnen zur Uebernahme angemessener Arbeit verlegen, dann dürfte der von mir event. vorgeschlagene Grundsatz zu gesetzlicher Annahme dahin sich empfehlen, dass nur der zur Arbeit nicht verpflichtete Sträfling zur Zahlung von Atzungskosten, und auch nur dann verbunden sei, wenn er eine ihm von der Gefängnissverwaltung angebotene, seinen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung ablehnt.

Lückenhaft freilich würde eine Regelung der aufgeworfenen Frage in angedeuteter eventueller Richtung immerhin und für so lange bleiben, als auch der unbemittelte Festungsgefangene und Haftsträfling nicht gezwungen werden kann, seine Unterhaltsmittel durch Arbeitsleistung zu gewinnen, er also durch die Abhängigkeit seiner Arbeitsthätigkeit von seinem freien Belieben einen Vorzug gegenüber dem Bemittelten geniessen würde; allein — das Bessere ist nicht der Feind des Guten! —

Selbstverständlich wird durch Ordnung der behandelten Kostenfrage nicht berührt die gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erstattung derjenigen Unterhaltungskosten, welche dem einen Staate durch requisitionsmässige Vollziehung der von den Gerichten eines anderen Staates erkannten

Freiheitsstrafen (§§ 33 und 43 des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe) erwachsen; es darf aber der Hoffnung Raum gegeben werden, dass, nach Wegfall der Ersatzpflicht des Verurtheilten selbst, die von dem Gerichte eines dritten Bundesstaats erkannte Freiheitsstrafe wenigstens alsdann von dem dieserhalb requirirten Staate und zwar kostenfrei werde vollzogen werden, wenn solches im wesentlichen Interesse des Verurtheilten liegt oder aus anderer Rücksicht zum indirecten Vortheil des Staats gereicht. Es ist eine gewisse Härte darin zu finden, wenn Braunschweig Denjenigen, der im dortigen Gebiete den Mittelpunkt seines Lebens gefunden hat, zur Erleidung einer in Baden über ihn verhängten Strafe dorthin abgeliefert und dadurch ihn weiter, als nöthig ist, von den Seinigen und von seinem Berufskreise entfernt; das Besserungswerk der Strafe wird leicht abgeschwächt, wenn die Gefängnissverwaltung Denjenigen, der unter ihrer Zucht ein Verbrechen oder Vergehen gebüsst hat, an die Strafanstalt eines anderen Landes zur Erleidung einer dort verwirkten Zusatzstrafe abliefern muss*), denn durch Versetzung in eine andere Strafanstalt wird der Sträfling gar oft auch in eine andere Erziehungsmethode versetzt und die Unterwerfung eines Zöglings unter verschiedene Erziehungsmethoden ist misslich; man denke z. B. an den Uebergang aus einem Zellengefängnisse in Gemeinschaftshaft, man vergegenwärtige sich die Lage eines Sträflings, der in der ersten Strafanstalt ein Handwerk so, dass er durch dessen Fortbetrieb in der Freiheit würde subsistiren können, erlernt hat und dem in der zweiten Strafanstalt Gelegenheit zur Ausbildung in jenem Handwerke nicht gegeben wird, noch gegeben werden kann.

*) Ein Fall übrigens, der nach Erlass der Reichs-Strafprocessordnung mit dem in § 414 des Entwurfs (vgl. auch § 7 desselben) ausgesprochenen Grundsatze nicht mehr wird vorkommen können.

Correspondenz.

Von Andernach, Berlin, Bruchsal, Göttingen, Neustadt-Eberswalde und Schweizerhof, den 15. Juli 1876, ist folgende Vorstellung ergangen:

An das Hohe Reichskanzler-Amt zu Berlin.

Hohem Reichskanzleramte beehren sich die Unterzeichneten im Auftrage des „Vereins der deutschen Irrenärzte“ und in Hinblick auf das dem Vernehmen nach in Vorbereitung befindliche Strafvollzugsgesetz für das deutsche Reich, von psychiatrischem Standpunkte einige Wünsche vorzutragen, welche sie einer hochgeneigten Berücksichtigung empfehlen möchten.

Dieselben betreffen das Verfahren mit geisteskranken Sträflingen, beziehungsweise deren Unterkunft und Behandlung: eine Frage, die zum Nachtheile der Kranken sowohl, wie auch der Strafanstalten und Irrenanstalten bei uns noch ungelöst, und deren Lösung ein immer dringenderes Bedürfniss geworden ist.

Während die sorgfältigste Erwägung der vorhandenen Missstände in England und einzelnen Staaten Nord-Amerika's zur Errichtung von Gefängnissirrenstationen (Auburn, Perth) oder besonderen Verbrecherirrenanstalten (Dundrum, Broadmoor) geführt hat, liegen die Verhältnisse der Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen bei uns in Deutschland noch so, dass der grössere Theil in den Strafanstalten verbleibt, der kleinere erst nach vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen und nur in den vorgerückteren Stadien der Krankheit in die gewöhnlichen Irrenanstalten zu bringen ist. —

Die Belassung in den Strafanstalten aber ist unberechtigt, weil es bei ausgesprochener Geisteskrankheit sich nicht um ferneren Strafvollzug handeln kann, und hier bis jetzt auch die nöthigen Einrichtungen zu einer geeigneten Irrenbehandlung fehlen; ebenso die Verbringung in Irrenanstalten, weil es sich nicht ziemt Anstalten, die den Unglücklichsten der Unglücklichen zum Asyle dienen, zugleich zu Verwahrungsanstalten für Verbrecher zu machen. Indem beide sich dieser höchst lästigen und störenden Elemente zu entledigen suchen, ist der Widerstand von Seite einzelner Irrenanstalten selbst bis zur statuarischen Versagung der Aufnahme gediehen.

Nachdem zahlreiche Stimmen von Gefängniss- und Irrenärzten (in der Literatur) sich für Beseitigung dieser Missstände erhoben haben

ist diese Frage mehr und mehr auch auf dem Programme psychiatrischer und gefängnisswissenschaftlicher Versammlungen erschienen, die alle einmüthig sich für die Nothwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die geisteskranken Sträflinge ausgesprochen haben.

Zuerst war es die psychiatrische Section der Naturforscherversammlung in Speier, welche sich nach einem Vortrage von Dr. Snell (Allg. Zeitschrift für Psychiatrie XVIII. Seite 841) zu dem Beschlusse einigte, „dass für geisteskranke Strafgefangene besondere Einrichtungen getroffen, dieselben nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten aufgenommen werden sollten, und dass die Strafhäuser nicht ungeeignet seien, solche Einrichtungen mit sich zu verbinden.“

Sodann veranlasste der südwestdeutsche psychiatrische Verein die Erstattung eines Gutachtens über die gleiche Frage, Seitens des Strafanstaltsarztes Dr. Gutsch, (Zeitschrift für Psych. XXX. 1,) dessen zu demselben Resultate gelangenden Ausführungen die Versammlung vom 26. Mai 1873 beistimmte.

Ferner erklärte die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin am 2. September 1874 auf Grund von Begutachtungen der Strafanstaltsärzte Dr. Marcard, Delbrück und Bär (Blätter für Gefängnisskunde IX. 2. S. 113, IX. 2. S. 145 und X. 1. S. 5) und nach eingehender Discussion:

> „für nothwendig und ausführbar, dass bei den grösseren Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt, beziehentlich geheilt werden können.“ —

Endlich wurde auch in der Versammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte vom 16. September 1875 zu München „die Nothwendigkeit von wohleingerichteten Irrenabtheilungen in Verbindung mit Strafanstalten und deren Ausführbarkeit als Annexe einzelner grösserer Strafanstalten“ ausgesprochen, und die unterzeichnete Commission beauftragt, die Wünsche der Versammlung in dieser Hinsicht in einer Eingabe vor das hohe Reichskanzleramt zu bringen. —

In Erledigung dieses Anftrages nun möge es uns gestattet sein, unter Hinweis auf die oben erwähnten Gutachten, von denen wir Abdrücke beizufügen uns erlauben, hohem Reichskanzleramte in Kürze die Motive darzulegen, welche jenen übereinstimmenden Beschlüssen in ihrer Forderung von Sträflingsirrenstationen zu Grunde liegen, und welche auch der Verein der deutschen Irrenärzte zu den seinigen gemacht hat.

Es ist eine durch die allseitigsten Erfahrungen bestätigte Thatsache, dass unter den Strafgefangenen weit mehr Geisteskranke sich befinden, als unter der freien Bevölkerung und als gemeiniglich angenommen zu werden pflegt. Einer mittleren Zahl von 3 Irren auf 1000 Seelen der freien Bevölkerung stehen in den Strafanstalten durchschnittlich 2 Prozent vollständig entwickeltere Geisteskrankheiten gegenüber

und ausserdem noch 3 weitere Prozente, die als minder entwickelte Störungen, als Geisteskrankheiten im weitesten Sinn aufzufassen sind.

Wenn schon aus diesen Zahlen die Unmöglichkeit hervorgeht, die geisteskranken Sträflinge alle in den gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen, so ist es besonders noch der ihnen anhaftende Makel der Verurtheilung und die sehr häufig neben und in dem Wahnsinn fortbestehende und sich ausprägende Verbrechernatur, welche sie hiezu ungeeignet und eine besondere Unterkunft für dieselben wünschenswerth erscheinen lässt. Gewiss darf die Sträflingseigenschaft eines Gestörten und die thatsächlich nicht seltene Vermengung von Irrsinn und Verbrechersinn niemals massgebend werden für die Art der psychiatrischen Fürsorge, wohl aber für den Ort derselben, und bestimmen auch uns in erster Reihe Gründe der Ethik und Zweckmässigkeit, diese Fürsorge den Strafanstalten zuzuweisen.

Wir befinden uns deshalb in voller Uebereinstimmung mit den englischen und amerikanischen Commissioners in Lunacy (Simon, die Behandlung geisteskranker Verbrecher in Horn's Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin II. Bd. 1865 S. 193—272), die in der Vermengung der irren sittlich verderbten Verbrecher mit den kranken sittlich unbescholtenen Bewohnern der Irrenanstalten eine Beleidigung des sittlichen Gefühls erblicken — und desshalb eigene Einrichtungen für dieselben in den Gefängnissen oder in deren Nachbarschaft verlangt und erwirkt haben. —

Ein sehr wesentliches Motiv für Errichtung von Sträflingsirrenabtheilungen liegt ferner in deren prophylaktischer Bedeutung.

Unter den Strafgefangenen kommen, wie schon erwähnt, in sehr beträchtlicher Anzahl ausser den eigentlichen Irren mannigfache psychische Defecte, Schwachsinnsstufen und andere Abnormitäten vor, bei denen die sofortige Versetzung in die Irrenanstalt weder nothwendig noch ausführbar ist, die also in der Strafanstalt verbleiben und hier die geeignete Fürsorge finden müssen. Durch frühzeitige Entfernung derartiger Individuen aus dem gefährdenden Zwange der strammen Hausordnung und rücksichtslosen Disciplin kann die Weiterentwicklung solcher Zustände zu schweren Krankheitsformen verhütet, können sie wenigstens auf der ursprünglichen (angeborenen oder habituellen) Stufe der Entwicklung erhalten werden. Dazu sind Einrichtungen erforderlich, die ohne Beeinträchtigung ihrer humanen und prophylaktischen Wirksamkeit sehr wohl in Verbindung mit Strafanstalten gedacht werden können. Solche Einrichtungen würden unter Andern auch dadurch von Vortheil sein, dass der ungünstige Einfluss, welchen erfahrungsgemäss die Zurückversetzung geisteskrank gewordener und in einer gewöhnlichen Irrenanstalt geheilter Sträflinge in die Strafanstalt auf deren Gesundheit ausübt, vermieden würde. —

Unter den Zweckmässigkeitsgründen, welche für Sträflingsirrenstationen sprechen, steht die erleichterte und raschere

Transferirung auf dieselben, sei es in prophylaktischer oder curativer Absicht, obenan.

Manche Bedenken und verzögernde Formalitäten müssen erst überwunden werden, bis die Entfernung eines Kranken aus der Strafanstalt erwirkt werden kann, während die Versetzung auf die Sträflingsirrenabtheilung eine einfache und leicht zu bewerkstelligende, gleichsam administrative Maassregel bildet, wie die Verbringung jedes andern Kranken auf das Lazareth, bei der irgend welche rechtliche Bedenken nicht in Frage kommen können. —

Wie diese Art der Unterkunft für die Irrenanstalten den Werth der Entlastung von ganz ungeeigneten Elementen hat, so befreit sie auch die Strafanstalten von Individuen, die unter den übrigen Gefangenen nicht am Platze sind, weil sie besondere Behandlung und Rücksichtsnahme erfordern, welche leicht zu Ordnungswidrigkeiten aufmuntern und den Geist der Disziplin in der ganzen Anstalt lockern können. — Ausserdem bieten Sträflingsirrenstationen auch die Vortheile grösserer Sicherheit der Verwahrung, und eine Gelegenheit zur Beobachtung von Simulationsversuchen, welche den Endzielen derselben, der Befreiung aus der Gefangenschaft, gleich von vornherein die Wurzel abschneidet. —

Einen für die psychiatrischen Interessen nicht hoch genug anzuschlagenden Werth dieser Einrichtung glauben wir besonders auch in dem Einflusse erkennen zu müssen, den sie auf die psychiatrischen Anschauungen der Strafanstaltsbeamten und besonders der Strafanstaltsärzte üben wird. Während die ersteren gar geneigt sind, über die Schwierigkeiten der Behandlung zweifelhafter Fälle mit der Annahme der Simulation sich hinwegzusetzen, wird ihnen die gesetzliche Ausscheidung derselben andere Gesichtspunkte eröffnen, und die Aerzte werden in dem Vorhandensein geeigneter Hülfsmittel aufmunternde Veranlassung finden, den abnormen Seelenzuständen unter ihren Pflegebefohlenen grössere Beachtung zu schenken und die hiezu erforderlichen Kenntnisse sich anzueignen.

Was die Ausführung der von uns angeregten Gedanken anbelangt, so müssen auch wir uns in Uebereinstimmung mit den Gutachten englischer Aerzte und an der Hand der englischen Erfahrungen unter allen Umständen gegen die etwaige Errichtung solcher centraler Verbrecherirrenasyle aussprechen, in denen nicht nur die im Laufe der Strafzeit geisteskrank Gewordenen, sondern auch die bei der Anklage geisteskrank Erfundenen untergebracht werden sollen. Abgesehen davon, dass ein Geisteskranker, der eine verbrecherische Gewaltthat begangen hat, kein Verbrecher, sondern lediglich ein gefährlicher Irre ist, der desshalb auch nur in die Irrenanstalt gehört, haben sich durch diese Vermengung und Anhäufung der gefährlichsten Elemente in der-

artigen Anstalten (Pelmann, Reisebericht über Broadmoor in allg. Zeitschrift für Psychiatrie XXVII 1. und 2.) Zustände herausgebildet, die als höchst unnachahmungswürdig und unhaltbar sich erwiesen haben. — Schliesslich gestatten wir uns noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es sich nicht um kostspielige Neubauten handeln wird, sondern nur um Dislocation psychiatrisch zu behandelnder Sträflinge in vorhandenen Strafanstalten, die entweder ganz oder theilweise dieser Bestimmung zu übergeben und darnach einzurichten wären. —

Indem wir Hohem Reichskanzleramte die vorstehenden Erwägungen zu hochgeneigter Berücksichtigung unterbreiten, erlauben wir uns, die daran sich knüpfenden Wünsche gehorsamst dahin zu formuliren:

> „Es möge in das in Vorbereitung begriffene Strafvollzugsgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, dass diejenigen Gefangenen, bei welchen während ihrer Strafzeit eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit festgestellt wird, soweit erforderlich in Anstalten untergebracht werden, welche mit Strafanstalten in unmittelbarer Verbindung und unter sachverständiger ärztlicher Leitung stehen."

Der Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte.

Dr. W. Nasse, Geh. Med.-Rath und Director der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach, d. Z. Vorsitzender.

Dr. L. Meyer, o. Professor und Director der Prov.-Irrenanstalt zu Göttingen.

Dr. C. Westphal, o. Professor und dirig. Arzt der Abtheilung für Geistes- und Nervenkranke der Kgl. Charité zu Berlin.

Dr. Zinn, Director und Chef-Arzt der Kurmärk. Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Dr. H. Laehr, Geh. Sanitätsrath und Dir. des Asyls Schweizerhof bei Berlin, st. Secretär.

Dr. Gutsch, Medicinalrath und 1. Arzt der Strafanstalten zu Bruchsal.

Berlin, im Febr. 1876. Eine im Justizministerium gefertigte statistische Zusammenstellung über die in den Jahren 1871 bis 1874 im preussischen Staate erfolgten vorläufigen Entlassungen der zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe durch Civilgerichte verurtheilten Personen (§§ 23 bis 26 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs) ergibt, dass in den eben erwähnten vier Jahren 3784 Entlassungsanträge bei dem Justiz-Minister eingebracht worden, von denen 3344 Männer und 440 Frauen betrafen. Die meisten Anträge waren aus dem Jahre 1871, nämlich 2141, in den drei folgenden Jahren 733, 489 und 421. Die Entlassungsanträge hatten auf 2983 Zuchthaus- und 801 Gefängnisssträflinge Bezug oder auf 78,8 und 21,2 pCt. In den vier Jahren wurden 2316 Gesuche bewilligt und 1468 abgelehnt. Bei Zuchthäuslern wurden 62 pCt. bewilligt und 38 pCt. abgelehnt; bei Gefängnisssträflingen 58,3 bewilligt und 41,7 pCt. abgelehnt. Von den in der vier-

jährigen Zeit vorläufig entlassenen 2316 Sträflingen waren verurtheilt: 810 wegen Diebstahls (also 34,9 pCt. aller Entlassenen), 291 wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit (12,6 pCt.), 246 wegen Körperverletzung (10,6), 164 wegen Meineids oder Verleitung dazu (7,1), 164 wegen Urkundenfälschung (7,1), 127 wegen Brandstiftung (5,5), 95 wegen Raubes und Erpressung (4,1), 84 wegen Kindesmords (3,6), 63 wegen Münzverbrechen (2,7), 36 wegen Unterschlagung (1,5), 35 wegen Hehlerei (1,5) 27 wegen Betrugs (1,2), 24 wegen Mordes und Mordversuchs (1), 20, wegen Todschlags (0,9), 6 wegen Aufruhrs (0,3) u. s. w. Die Zahl der entlassenen Sträflinge betrug in den vier Jahren 1708, 289, 179 und 140. Der Widerruf der Entlassung musste ausgesprochen werden beziehentlich in 80, 26, 7 und 2 Fällen, so dass auf freiem Fusse blieben: 95,3, 91, 96,1 und 98,6 pCt., wieder eingezogen werden mussten: 4,7, 9, 3,9 und 1,4 pCt. Die 115 Widerrufe vertheilen sich auf 108 Männer und 7 Frauen, und zwar in 103 Fällen auf eine schlechte Führung der Entlassenen und in 12 Fällen wegen Verstösse gegen die dem Gefangenen vom Zeitpunkte seiner vorläufigen Entlassung bis zum Ablaufe seiner Strafzeit auferlegten Verhaltungsmassregeln oder sonstigen polizeilichen Beschränkungen.

Von 2316 vorläufigen Entlassungen sind also nur 115 widerrufen worden — ein Beweis dafür, wie segensreich diese Einrichtung wirkt. Wir möchten wünschen, dass wieder häufiger von derselben Gebrauch gemacht würde, vorausgesetzt, dass man überall mit gleich grosser Vorsicht Entlassungs-Anträge stellte.

Im Königreich Württemberg wurden im Jahre 1872/73 40 Gefangene vorläufig entlassen; der Fall eines Widerrufs kam gar nicht vor. Im Jahre 1873/74 betrug die Zahl der vorläufigen Entlassungen 19, von denen eine widerrufen werden musste.

Im Kriegsministerium in Berlin wird beabsichtigt, in weiterem Umfange als es bisher der Fall war, die Unteroffiziere für den Civildienst durch Erwerbung von ausreichenden Schulkenntnissen vorzubereiten und man will in Folge dessen förmliche Schulen für Capitulanten in das Leben rufen. Jeder capitulirende Soldat soll verpflichtet werden, diese Schulen zu besuchen, um ein bestimmtes Maass von Kenntnissen zu erwerben. Ueber den Plan sind jetzt Gutachten eingefordert worden.

In der Schweiz hat sich auch seit einigen Jahren ein regeres Interesse für die Strafanstalten Bahn gebrochen, das darauf hinzielt, diese letztern zugleich immer mehr als B e s s e r u n g s anstalten in Wirksamkeit zu bringen, wobei eine humane Behandlung unter geistiger Anregung der Gefangenen hauptsächlich in's Auge gefasst wird. Diese Absicht leitete bei einer Versammlung schweizerischer Strafanstaltsbeamten im Oktober des Jahres 1874 darauf, für die Sträflinge eine monatliche Zeitschrift erscheinen zu lassen, worin sie ihre Gedanken über dies und das niederlegen können; d. h. es wird von der Redaktion je die beste Einsendung über angeregte Fragen, sowie

sonstige Beiträge von Gefangenen nicht nur, sondern auch von Angestellten und Beamten darin aufgenommen und so zu einer ziemlich allgemeinen Kenntniss der Strafanstaltsinsassen gebracht. Der Versuch scheint zu gelingen und Viele unter den Gefangenen abonniren auf die Zeitschrift, deren Preis, jährlich 2 Fr., aus dem erzielten Verdienst bestritten wird. Der Titel der Zeitschrift lautet: „Gefängniss-Blätter“ mit dem Motto an der Spitze: „Der Fleiss benutzt die Zeit.“ „Die Zeit belohnt den Fleiss.“ (Die besondere Beilage für die Beamten und Angestellten trägt das Motto: „Die Strafanstalt ist eine Erziehungsanstalt.“) Die Zeitschrift will das geistige Leben erfrischen, alte eingewurzelte Gedanken ausrotten, neue dafür hervorrufen, Stoff zum Nachdenken liefern, die Selbstachtung entwickeln, Charakterstolz fördern, den Sinn für das Wahre, Schöne und Gute wecken, dem Bedürfnisse nach nützlicher Beschäftigung neue Bahnen öffnen, den Fortschritt beim Einzelnen fördern und gemeine, lasterhafte Vergnügungen durch edle und wahre Erholungen ersetzen.

Berlin, im Mai 1876. Die Beschäftigung der Gefangenen in den preussischen Strafanstalten am 1. Dezember 1875. (Stat. Corr.) Um die Angaben zu vervollständigen und zu berichtigen, welche durch die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 über den derzeitigen Stand der Betriebsstätten des Gewerbfleisses erlangt wurden, mussten auch eingehende Nachrichten über diejenigen Arbeiten eingezogen werden, die von den Gefangenen in den preussischen Strafanstalten für private Gewerbtreibende gegen Lohn ausgeführt werden. Es hat sich dabei ergeben, dass am Tage der Zählung im Ganzen 16,592 Strafgefangene — 14,375 männliche und 2217 weibliche — für die Rechnung privater Gewerbtreibender arbeiteten und zu folgenden Arbeiten angehalten wurden, deren Aufzählung erkennen lässt, welche Lösung das schwierige Problem einer geeigneten Beschäftigung der Gefangenen heute in den preussischen Strafanstalten gefunden hat.

Es wurden am 1. Dezember 1875 Strafgefangene beschäftigt: mit landwirthschaftlichen Arbeiten 25 männl., mit Steinarbeiten (ausserhalb der Strafanstalt) 58 männl., in Kalkbrennereien und Kalkbrüchen 33 männl., in Ziegeleien 120 männl., mit Silberpoliren 1 männl., mit Plombengiessen 2 männl., mit Gelbgiessen, Klempnerarbeiten und Fertigung von Metallknöpfen 379 männl., mit Arbeiten für Kessel- und Nagelschmiede 113 männl., mit Schlosserarbeiten 362 männl., mit Fertigung von Eisenwaaren und Maschinen 301 männl., mit Visirfeilen 71 männl., mit Fertigung von Reisszeugen 34 männl., mit Fertigung von Uhren 219 männl., mit Fertigung von Lampen 72 männl., mit Fertigung von Wachsstöcken und Nachtlichtern 33 männl., 1 weibl., mit Seidenweben 294 männl., 4 weibl., mit Haspeln von Wollgarn und Sortiren von Wolle 7 männl., 20 weibl., mit Tuch- und Bukskinweberei 11 männl., mit Tep-

pichweben 216 männl., 34 weibl., mit Weben von Leinen und Halbleinen 599 männl., 36 weibl., mit Juteweberei 98 männl., mit Spinnen 51 männl., 13 weibl., mit Spulen 74 männl., 131 weibl., mit Baumwollweberei 499 männl., 26 weibl., mit Stricken von Strümpfen 42 männl., 142 weibl., mit Filet- und Wollarbeiten 92 weibl., mit Tapisserie-Arbeiten, Weiss- und Applikationsstickerei 11 männl., 463 weibl., mit Posamentirarbeiten 253 männl., mit Seilerarbeiten 53 männl., davon ausserhalb der Anstalt 33 männl., mit Stricken von Netzen 470 männl., 90 weibl., in Gerbereien 166 männl., mit Buchbinderarbeiten und Kleben von Düten 1694 männl., 24 weibl., davon ausserhalb der Anstalt 42 männl., mit Riemer- und Sattlerarbeiten 498 männl., 15 weibl., mit Schneiden und Spalten von Holz 74 männl., mit Schneiden von Holzleisten und Fertigung von Holzpantoffeln 1330 männl., mit Böttcherarbeiten 12 männl., mit Strohflechten und Fertigung von Matten 37 männl., mit Korbmacherarbeiten 376 männl., mit Horn- und Elfenbein-Drechslerei, Fertigung von Spielwaaren und Kleiderhaltern 323 männl., 5 weibl., mit Korkschneiden 60 männl., mit Fertigung von Bürsten 480 männl., mit Holzschnitzerarbeiten und Fertigung von Spiegelrahmen 296 männl., mit Cigarrenarbeiten 2037 männl., 280 weibl., mit Nähen und Steppen 304 männl., 401 weibl., mit Schneiderarbeiten 390 männl., 3 weibl., mit Sortiren von Schmuckfedern und Fertigung künstlicher Blumen 46 männl., 63 weibl., mit Watten- und Filzfabrikation 117 männl., mit Handschuhnähen 9 männl., 238 weibl., mit Fertigung von Corsets 20 männl., mit Schuhmacherarbeiten 1104 männl., mit lithographischen und Druckerarbeiten 75 männl., mit Kaffeeauslesen 11 männl., 7 weibl., mit Abfuhr von Schutt (ausserhalb der Anstalt) 12 männl., mit Federnreissen 238 männl., 123 weibl., mit Sortiren von Pflanzenhaaren 34 männl., mit Tauezupfen 37 männl., mit Wergzupfen 94 männl., 6 weibl.

Berlin, den 31. Mai 1876. Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu N., die Zurückbeförderung jugendlicher Verbrecher aus der Detentionsanstalt in die Heimath und Tragung der Kosten hierfür betreffend, vom 26. März 1876.

Ew. pp. gefälliger Bericht vom 28. September v. J. hat mir Veranlassung gegeben, über die darin beregten Fragen,

> ob es nothwendig und angemessen erscheine, die Zurückbeförderung solcher jugendlichen Verbrecher im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche ihre Strafe in den dazu besonders bestimmten Anstalten verbüsst haben (§ 57 des Strafgesetzbuches) nach ihrer Entlassung in ihre Heimath allgemein und unbedingt im Wege des Transports anzuordnen, und
>
> wer event. zur Tragung der dadurch entstehenden Transportkosten verpflichtet sei,

die gutachtliche Aeusserung der Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Preussen, Pommern, Posen und Schlesien einzufordern.

Aus den Berichten derselben ergiebt sich, dass in den gedachten

Provinzen die Beförderung der von ihren Angehörigen, resp. der Heimathsbehörde nicht abgeholten jugendlichen Verbrecher nach der Heimath der Regel nach nicht mittelst Transports erfolgt, und dass in diesem Verfahren eine Aenderung nicht für erforderlich erachtet wird. Unter diesen Umständen vermag ich ein Bedürfniss, die Heimschaffung im Wege des Transports für die dortige Provinz allgemein vorzuschreiben, nicht anzuerkennen.

Dagegen wird dafür Sorge zu tragen sein, dass die zur Entlassung gelangenden jugendlichen Verbrecher, da sie nicht dispositionsfähig sind, somit auch nicht selbst darüber Bestimmung zu treffen haben, wohin sie sich nach der Entlassung aus der Strafanstalt begeben wollen, und da ferner ihr früherer Lebenslauf dafür Zeugniss ablegt, dass sie sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bald möglichst unter die Aufsicht derjenigen Personen, welche die Obhut über dieselben wahrzunehmen haben, also ihre Eltern oder Vormünder gelangen. Kann dieser Zweck mit hinreichender Sicherheit — wie dies bei der Beförderung auf der Eisenbahn unter Mitwirkung der Bahnbeamten in vielen Fällen möglich sein wird — durch Vermittelung anderer zuverlässiger Personen nicht erreicht werden, so wird die Heimathsbehörde auf vorherige Benachrichtigung der Strafanstalts-Direction die Eltern oder Vormünder zu veranlassen haben, dass sie den Bestraften bei der Entlassung aus der Strafanstalt in Empfang nehmen, resp. abholen lassen. Wenn gleichwohl die Zurückbeförderung solcher Personen in die Heimath ausnahmsweise im Wege des Transports stattfinden muss, so werden die dadurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Bestraften, bezw. der alimentationspflichtigen Verwandten, bestritten werden können, von der Heimathsgemeinde getragen werden müssen, wie dies im Bereiche der gedachten Provinzen unweigerlich bisher geschehen ist.

Ew. pp. ersuche ich ganz ergebenst, in diesem Sinne das Erforderliche gefälligst anordnen zu wollen, wodurch alsdann die Beschwerde der Stadtgemeinde S. von selbst ihre Erledigung finden wird.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 31. Mai 1876. Erlass an den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N. zu N., die Vollstreckung einer Korrections-Nachhaft betreffend, vom 12. März 1876.

In dem nebst Anlagen abschriftlich hier beigefügten Berichte vom 4. Februar d. J. bringt die Königliche Regierung zu C. zur Sprache, dass die auf Grund ihres Beschlusses vom 8. September 1873 zur Verbüssung einer sechsmonatlichen Detentionshaft am 16. August v. J. in die Landarmenanstalt zu Z. eingelieferte Taglöhnerfrau Wilhelmine Louise G., durch den Director des Landarmenwesens für die Provinz bereits unterm 2. September v. J. aus dieser Detentionshaft entlassen worden sei, weil der Letztere der Ansicht war, es sei zu diesem Zeitpunkte die zweijährige Präklusivfrist, innerhalb welcher nach Maass-

gabe des diesseitigen Erlasses vom 27. Juli 1875 die Vollstreckung der Korrektionsnachhaft gegen die p. G. überhaupt zulässig war, bereits abgelaufen gewesen. Ich kann der gedachten Regierung nur dahin beipflichten, dass der Direktor des Landarmenwesens in dem vorliegenden Falle bei Auslegung des diesseitigen Erlasses vom 27. Juli 1875 von einer unzutreffenden Auffassung ausgegangen ist. Nach Inhalt dieses Erlasses bildet „die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Festsetzung einer Korrektions-Nachhaft“ einen Theil nicht aber eine Folge der Strafe. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gehört sonach zur Vollstreckung der principaliter erkannten Strafe, und so lange diese gesammte Hauptstrafe — einschliesslich der mit der Strafe aus § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs zugleich etwa wegen eines andern Delikts, wie im vorliegenden Falle wegen Diebstahls erkannten Freiheitsstrafe — nicht vollstreckt, und namentlich auch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht thatsächlich erfolgt ist, kann der Zeitpunkt, von welchem ab die Präklusivfrist zur Festsetzung und Vollstreckung der Korrections-Nachhaft zu rechnen ist, überhaupt nicht eintreten. In dem vorliegenden Specialfalle hätte daher die sechsmonatliche Korrectionshaft, welche gegen die im Monat August v. J. aus der gerichtlichen Strafhaft entlassene und somit der Landespolizeibehörde erst zu diesem Zeitpunkte thatsächlich überwiesene p. G. festgesetzt worden war, unverkürzt vollstreckt werden müssen.

Ew. pp. ersuche ich, hiernach den Director des Landarmenwesens gefälligst zu verständigen, und von dieser Entscheidung die Königlichen Regierungen zu C. und S. in Kenntniss zu setzen.

Der Minister des Innern.

Berlin, 31. Mai 1876. Der Dezernent für das Gefängnisswesen im Ressort des Justizministeriums, Geh. Justizrath Starke hat sich im Auftrage seines Chefs, um über das Gefängnisswesen in Belgien möglichst eingehende Studien vorzunehmen, zunächst nach Brüssel begeben und wird sodann von dort aus die wichtigeren Gefängnissanstalten des Landes besuchen.

Berlin, im Juni 1876. Ein von der Fortschrittspartei des preussischen Abgeordnetenhauses eingegangener Antrag über die Vollziehung der Gefängnissstrafe hat folgenden Wortlaut: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: Die k. Staatsregierung aufzufordern: I. Die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges so bald wie möglich herbeizuführen. II. Bis dahin folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen und demgemäss die Allgemeine Verfügung vom 19. Febr. cr. zu modificiren. A. Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen: 1) Der persönliche und briefliche Verkehr ist keiner andern Beschränkung, als der vom Untersuchungsrichter zu ertheilenden Erlaubniss unterworfen. 2) Die Lektüre darf nicht beschränkt werden; das Tabakrauchen und der Gebrauch von Licht ist gestattet. 3) Ueber

die Maassregeln, welche im Falle ungebührlichen Betragens oder Missbrauches der gewährten Freiheiten zu ergreifen sind, hat der Untersuchungsrichter zu entscheiden. B. Hinsichtlich der zu Gefängnissstrafe Verurtheilten: 1) Ueber die Art der Beschäftigung (§ 16 des St.-G.-B.) entscheidet die Gefängnissverwaltung, gegen deren Beschluss die Beschwerde an die Strafkammer desjenigen Gerichtes gestattet ist, zu dessen Bezirk das Gefängniss gehört. 2) Dem Gefangenen muss auf sein Verlangen jederzeit Gelegenheit gegeben werden, Beschwerden gegen die Gefängnissverwaltung bei der vorgesetzten Behörde zu erheben. 3) Den Gefangenen ist immer ein angemessener Theil als Ueberverdienst zu belassen. 4) Diejenigen Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, sind a. getrennt von solchen Gefangen zu detiniren, welchen die Ehrenrechte aberkannt sind; b. Die Beschäftigung der Gefangenen ist thunlich nach deren Wünschen, jedenfalls aber mit besonderer Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und Bildung zu bemessen. c. Die Selbstbeköstigung darf denselben nicht versagt werden. d. Denselben ist eine angemessene Lektüre zu gestatten.

Berlin, 1. Juli 1876. Um missverständlichen Auffassungen des Erlasses des Ministers des Innern vom 24. Febr. d. J. vorzubeugen, hat der Letztere die Bezirksregierung darauf aufmerksam gemacht, dass in den Gefängnissen seines Ressorts die Selbstbeköstigung in Gemässheit des §. 6 Alinea 2 der von ihm und dem Justiz-Minister erlassenen Verfügung vom 19. Februar d. J. vorläufig und bis auf weitere Anordnung unter denselben Voraussetzungen gewährt wird, wie die im Art. 1 des §. 6 erwähnte bessere Kost in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Ihre Gewährung ist also fernerhin nicht mehr von der Art des Vergehens oder von der Persönlichkeit des Verurtheilten abhängig, sondern lediglich davon, ob dem betreffenden Gefangenen nach seiner Körperbeschaffenheit oder früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht zuträglich ist; die Entscheidung darüber, ob ein Fall dieser Art vorliegt, hängt von dem Gutachten des Gefängnissarztes ab.

Berlin, 18. Juli 1876. In den Kreisen hiesiger Industrieller und Arbeiter ist man gegenwärtig damit beschäftigt, statistisches Material zu einer in nächster Session an den Reichstag zu richtenden Petition betr. die anderweite Regelung der Gefängnissarbeit zu sammeln. Wenn auch die Anschauungen über den Umfang derselben im Allgemeinen weit über das thatsächliche Maass hinausgehen mögen und ihre Bedeutung gegenüber der freien Arbeit demzufolge vielfach überschätzt wird, so ist doch andererseits nicht zu läugnen, dass sie, wie sie einmal organisirt ist, eine Concurrenz darstellt, deren Beseitigung als eine durchaus begründete Forderung erscheint. Selbstredend denkt Niemand daran, die Gefängnissarbeit überhaupt beseitigen zu wollen, man stellt nur das allerdings nicht mehr wie billige Verlangen, dass diejenigen Arbeitgeber, welche Gefangene beschäftigen, verpflichtet sein sollen, den vollen

ortsüblichen Lohn oder bei der Accordarbeit so viel zu zahlen, als sie einem freien Arbeiter der entsprechenden Kategorie zahlen müssten. Einmal ist es schon von rein wirthschaftlichem Standpunkte aus geboten, dass man der freien Arbeit nicht eine Concurrenz entgegenstelle, gegen die sie unmöglich aufkommen kann; dann aber erfordert es auch das allgemeine Interesse der Steuerzahler, die ja doch schliesslich für den Unterhalt der Gefangenen, soweit er nicht aus den Erträgnissen ihrer Arbeit bestritten werden kann, aufkommen müssen, dass die Arbeitspreise in den Gefängnissen so bemessen werden, wie es den allgemein üblichen Löhnen entspricht. Thatsächlich ist man auch seinerzeit von diesem Gedanken ausgegangen, und nur dem Umstand, dass man behördlicher Seits bei den damals fixirten Preisen blieb, während die Lohn- und Lebensmittelpreise sich inzwischen erheblich veränderten, ist es zuzuschreiben, wenn nunmehr das angefochtene Missverhältniss besteht. Es kann denn auch keinem Zweifel unterliegen, dass sowohl die Mehrheit des Reichstages wie des Bundesraths auf die Eingangs gedachte Forderung eingehen werden. Indess wird die Angelegenheit nicht gelegentlich und nebenbei geregelt werden können, sondern ihre principielle Erledigung voraussichtlich in dem zu erwartenden Strafvollzugs-Gesetz finden. Die Einzelheiten werden dabei freilich den Anordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben.

Stuttgart, im Juli 1876. Der Bericht des Justizministers „an den König“, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs in dem Zeitraum vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 erwähnt zunächst die erfolgte Uebergabe des dritten Flügels des Zellengefängnisses in Heilbronn. Die wohlthätigen Folgen der Strafvollzugsart der Einzelhaft liessen sich nach der Versicherung der Direktion bereits in ihrem vollen Werth erkennen. Am 15. August 1874 traten die neuen Hausordnungen in den Zuchthäusern, Landesgefängnissen und im Zellengefängniss in Wirksamkeit. Dieselben werden als ein Fortschritt anerkannt. Das Aufsichtspersonal an sämmtlichen Strafanstalten bestand am 30. Juni 1875 in 150 Personen, 10 mehr als im Vorjahr. Es waren nämlich angestellt: 3 Hausmeister, 10 Oberaufseher, 117 Aufseher, 1 erste Aufseherin, 19 Aufseherinnen. Am 30. Juni 1874 befanden sich in den höheren Strafanstalten des Landes 1421 Gefangene. Bis zum 30. Juni 1875 sind zugegangen 2467, abgegangen sind 2325. Stand am 30. Juni 1875 1563, um 142 mehr als das Jahr zuvor. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen berechnete sich auf 1522,5, um 99 mehr als pro 1873/74, um 195 mehr als pro 1872/73; die höchste Durchschnittszahl seit 15 Jahren. Der höchste Gefangenenstand betrug 1702, der niederste 1342. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltenkollegiums und der Beiträge an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und an die Rettungsanstalt in Leonberg betrug im Etatsjahr 1874/75 625,641 fl. 47 kr.; die Einnahme der Strafanstalten 378,211 fl.

25 kr., abgezogen blieb eine Mehrausgabe von 247,430 fl. 22 kr. zu decken. Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen berechnete sich für 1874/75 auf 157 fl. 16 kr. Bei einer Gesammtzahl von 3888 und einem Durchschnittsstand von 1523 Gefangenen betrug die Zahl der neu Erkrankten 1220, der Gestorbenen 33, die Durchschnittszahl der Kranken war 55,6. Das Verhältniss der Durchschnittszahl der Kranken zur Durchschnittszahl der Gefangenen war 1:27,3 (3,7 %). Die Geistlichen und Lehrer an den Strafanstalten erfüllten in einträchtigem Zusammenwirken unter einander und mit den übrigen Strafanstaltsbeamten mit Treue und Eifer die Obliegenheiten ihres Berufs. Das Verhalten der Gefangenen in Kirche und Schule, sowie bei Privatbesprechungen der Geistlichen war ein geordnetes. An dem obligatorischen Schulunterricht nahmen am 30. Juni 1875 498 Gefangene (412 männliche, 86 weibliche) Theil. Das Betragen der Gefangenen gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Gröbere Excesse kamen nicht vor. Disciplinarstrafen wurden 1127 erkannt; auf 100 Gefangene kamen 74 Straffälle. Die Zahl der Begnadigungen betrug 165, diejenige der vorläufig entlassenen 28. Widerruf einer vorläufigen Entlassung kam nicht vor.

Weimar, 19. Juni 1876. Die Erweiterung der bestehenden Strafanstalten ist, da Preussen einigen thüringischen Staaten die Mitbenutzung der Strafanstalt in Zeitz gekündigt hat, Gegenstand einer Konferenz gewesen, die, wie aus Gotha berichtet wird, am 12. d. M. in Arnstadt stattgefunden hat. Vertreten waren dort die Regierungen von Weimar, Koburg, Gotha, Altenburg, beider Reuss und beider Schwarzburg. Wahrscheinlich wird das Schlossgebäude in Ichtershausen zur Strafanstalt für jugendliche Verbrecher hergerichtet werden.

Coburg, 4. August 1876. Am 1. d. Mts. fand in Coburg, wie man dem „Frkf. J.“ schreibt, eine Konferenz von Vertretern thüringischer Ministerien statt, deren Berathungen sich mit auf die neue deutsche Gerichtsorganisation und speciell auf die Einrichtung gemeinsamer Straf- und Besserungsanstalten in Thüringen erstreckten, in welch letzterer Beziehung Seitens der Ministerial-Bevollmächtigten eine Besichtigung der im hiesigen Lande bestehenden Straf- und Besserungsanstalt Hassenberg stattfinden wird.

Bern, 22. Juli 1876. Ueber die schreckliche Mordscene in der Strafanstalt zu Basel liegt heute folgender amtlicher Bericht vor: Die Sträflinge Emil Bienz von Basel und Bernardo Marcioli von Cagliari, beide im gleichen Arbeitssaale, hatten seit acht Tagen den Plan zur Befreiung in italienischer Sprache verabredet. Mittwoch Abend 9 Uhr öffnete Marcioli, nachdem es gelungen, die Klappe seiner Zellenthür aufzumachen, mit einem hölzernen Schlüssel seine eigene Zelle und dann die in der Nähe befindliche Zelle des Bienz. Die Nacht brachten sie in der Zelle des Marcioli zu und warteten ab, bis der eine der wachhabenden Aufseher auf die obere Galerie kam, um das Gas zu löschen

und unten im Wachtzimmer der zweite Aufseher sich allein befand. Dieser Augenblick trat um 4 Uhr Morgens ein. Sie überfielen auf der Treppe den erstgenannten Aufseher Hess, brachten ihm mit ihren Arbeitsmessern tödtliche Stiche bei und griffen dann den zweiten Aufseher Hiller an, welcher auf den Lärm mit einem Karabiner aus dem Wachzimmer herbeigeeilt war. In kurzem Kampfe erstach Bienz den Hiller. Marcioli und Bienz bemächtigten sich nun der im Wachtzimmer stehenden Karabiner und suchten nach Schlüsseln, um in den Hof zu gelangen. Hess hatte sich inzwischen bis zur Zelle eines Gefangenen geschleppt und dort in dessen Armen sein Leben ausgehaucht. Von dem Wachtzimmer eilte Marcioli mit Karabiner und Messer auf die obere Galerie, öffnete dort mit dem gleichen hölzernen Schlüssel die Zelle des Gefangenen Karl Nirk, gegen den er einen persönlichen Hass hegte, und griff ihn, da ihm Nirk in den Karabiner fiel, mit dem Messer an. Es erfolgte ein längerer, furchtbarer Kampf, in welchem Nirk schliesslich unterlag. Auf sein Bitten schenkte ihm Marcioli das Leben und entfernte sich, dem Nirk die Hand reichend. Dem Bienz war es indess gelungen, in den Hof zu kommen. Der im Hofe patrouillirende Nachtwächter Pfister hatte nämlich die Thür, an welcher Bienz von innen rüttelte, geöffnet, um zu sehen, was los sei. Diesen Augenblick benutzte Bienz und sprang hinaus. Er wurde von Pfister mit der Pistole verfolgt, stellte sich mit dem Messer, erstach den Pfister, sprang bis zu einem bei der Umfassungsmauer befindlichen Hühnerhofe und kletterte von da mittelst einer Stange, welche der Nachtwächter bei sich gehabt, über die Mauer. Marcioli war nach dem Verlassen der Zelle des Nirk hinabgeeilt und hatte sich, da er sah, dass ein Entkommen nicht mehr möglich, auf der Treppe mit dem Karabiner erschossen. Der flüchtige Bienz, welcher die Pistole des Nachtwächters mitgenommen, wurde von dem Portier Surbeck verfolgt und nach einer langen Jagd endlich im Nachtigallenwäldchen zum Stehen gebracht. Dort versetzte sich Bienz mit einem Messer einige Stiche, die jedoch nicht gefährlicher Natur sind. Er wurde hierauf zuerst in das Spital und von dort wieder in die Strafanstalt gebracht. Die Verletzungen des Nirk sind zum Glück nicht bedeutend. Marcioli war wegen Ermordung eines Kameraden verurtheilt; Bienz wegen Unterschlagungen, die er zu Pest und Frankfurt a. M. begangen.

(Nachschrift. Bienz wurde am 12. August 1876 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt.)

St. Gallen, 25. Juli 1876. Folgendes Kreisschreiben ist an die Titl. Angestellten der schweizerischen Strafanstalten ergangen:

P. P. In Folge Beschlusses der Generalversammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen stellen wir für das Jahr 1877 nachstehende Preisfrage zur Bearbeitung auf:

„In welcher Weise kann und soll ein Aufseher die seiner Aufsicht

anvertrauten arbeitsscheuen Sträflinge zu Fleiss und Arbeitsamkeit anleiten und nachhaltig daran gewöhnen?“

Konkurrenz-Arbeiten sind anonym, aber mit einem Motto versehen, nebst einem verschlossenen Billet, welches aussen dasselbe Motto, inwendig den Namen des Verfassers trägt, bis zum 31. März 1877 an den Unterzeichneten einzureichen.

Bei der hohen Bedeutung der menschlichen Arbeit, von der geradezu Sein oder Nichtsein der civilisirten Gesellschaft abhängt, musste obige Frage von selbst an unsern Verein herantreten; sie blieb wohl schon zu lange von demselben unbesprochen. Zunächst verdient die sittliche Bedeutung der Arbeit in's Auge gefasst zu werden, als Schule des Charakters, als Ausübung der Pflicht, der Gesellschaft sich nützlich zu erweisen, als Mittel, die flüchtig schweifende Phantasie je in einen Vorstellungskreis zu bannen, als Läuterung der Gesinnung in dem jeden Abend sich erneuernden Bewusstsein, sein Tagewerk erfüllt zu haben, als Bildungsmittel für den Formen- und Schönheitssinn, als Zuversicht, nach erstandener Strafhaft ohne Verbrechen und anständig sich forthelfen zu können. Aber auch in wirthschaftlicher Hinsicht, wie nothwendig und angenehm ist die Frucht der Arbeit in ihren tausend Formen!

Im Strafhause hat sie neben jenen allgemeinen Zwecken noch den speciellen, dass der Gefangene dem Staate die freventlich verursachten Kosten durch Arbeitsleistung — ganz oder theilweise — wieder ersetzen soll.

Daselbst (im Strafhause) tritt der Arbeit aber auch die besondere Schwierigkeit entgegen: dass sie zwangsweise geleistet werden muss. Frei in der Wahl ist allerdings nur der Künstler — und dieser nicht einmal in jeder Lage; sonst sind die Berufsmenschen der Regel nach so und anders gebunden. Aber der Mensch, welcher nicht unter dem Strafzwange arbeitet, bewegt sich immerhin viel freier rücksichtlich von Ort und Art der Beschäftigung, Bestimmung der Zeit, die Arbeit zu vollziehen, Auswahl der Nahrungsmittel, um seinen Körper für die Arbeit zu stärken etc. Es ist folgenothwendig ungleich schwieriger, im Strafhause die Arbeitslust zu beleben. Durch welche Mittel und welches Verfahren dieses dennoch geschehen, d. h. selbst in dieser Zwangslage das Interesse an der Arbeit wach und rege erhalten werden könne: darüber wünscht der Verein die Ansichten derjenigen Männer kennen zu lernen, welche beständig (von Berufswegen) um die Gefangenen sich befinden. Es steht zu erwarten, dass recht viele Angestellte — nach reiflichem Nachdenken — in der Lösung der Preisfrage sich versuchen. Im Namen und Auftrag des Central-Comite, der d. z. Präsident: J. Ch. Kühne.

Paris, 30. Mai 1876. Gestern wurde in Versailles den Senatoren und Abgeordneten ein Bericht über die Lage der Deportirten in Neu-Caledonien ausgetheilt, welcher sich auf das Jahr 1874 bezieht und

unter dem Namen des Marineministers, Admiral Fourichon, erscheint. Er stellt zuerst fest, dass es nicht statthaft wäre, einen andern Ort für die Deportation zu wählen, wie dies nach den Entweichungen in Anregung gebracht worden war: die Halbinsel Ducos und die Fichten-Insel böten hinreichende Garantien und es handle sich nur darum, sie auch gut zu bewachen. Dann heisst es weiter:

Im Jahre 1874 erhielt die Colonie einen Zuwachs von nur 238 Individuen, die in den zwei Schiffen „Alceste“ und „Loire“ transportirt wurden. Gegenwärtig sind drei Fahrzeuge mit 236 Verurtheilten unterwegs. Da die Zahl dieser letzteren in Frankreich bedeutend zusammengeschmolzen ist, ist das Depot im Fort Quelern aufgehoben worden und erwarten die Sträflinge im Gefängniss von Saint-Brieuc den Augenblick ihrer Einschiffung. Der Gesundheitszustand ist ein äusserst befriedigender. Die Zahl der Kranken beträgt durchschnittlich 2,1 pCt., die der Todesfälle nur 1,5 pCt., während sie sich im Jahr 1873 auf 2,8 pCt. belief. Diese Abnahme erklärt sich dadurch, dass im Laufe des Jahres 1873 wenige Sträflinge aus Europa eingetroffen sind und der Tod gewöhnlich seine Opfer unter den Neuangekommenen wählt. Diese Thatsache stösst die gegen die Verwaltung erhobenen Anklagen um, die von den Sträflingen und ihren Freunden ausgestreut und von auswärtigen Blättern begierig aufgefangen worden sind. Es hiess, die Verurtheilten erhielten eine unzulängliche Ration und man liesse sie beinahe verhungern. Wenn dem aber so wäre, so wüsste die Statistik der Hospitäler etwas davon zu erzählen und die Sterblichkeit wäre, statt geringer, grösser als in den Gefängnissen Frankreichs. Der neu angekommene Sträfling erhielt die Ration eines Marinesoldaten und dieser Umstand sollte genügen, um die diesbezüglichen Angaben als Verleumdungen hinzustellen.

Der Bericht klagt über die schlechte Aufführung, die Trunksucht und Zuchtlosigkeit vieler Deportirten, welche eine strengere Beaufsichtigung der Schanklokale und andere scharfe Massregeln, die allein die Ordnung wiederherzustellen vermochten, zur Folge hatten, und geht dann zu dem Kapitel der Entweichungen über.

Die Erlaubniss, in Numea und Umgebung zu wohnen, sagt er, hat nicht immer erfreuliche Resultate geliefert. Mit Ausnahme weniger Deportirten, die es verstanden haben, sich durch Fleiss ein reichliches Auskommen zu sichern, lebten die meisten derselben von der Hand in den Mund, verschlemmten ihren oft sehr einträglichen Erwerb, faullenzten und waren immer vorlaut, voller Ungehorsam und Bitterkeit über die erlittene Niederlage, stets bereit, die Behörden in Verlegenheit zu bringen und strafbare Unternehmungen zu begünstigen. Sie hatten ihre eigenen Lokale, wo alle unzufriedenen Geister der Kolonie willkommen geheissen wurden und sogar einige Beamten ein- und ausgingen, die ihre Pflichten so weit vergassen, mit den Feinden der Gesellschaft gemeinschaftliche Sache zu machen. Die Hauptversammlungen fanden bei Rastoul statt, der zu einer einfachen Deportation

verurtheilt war und die Erlaubniss erhalten hatte, sich als Arzt und Apotheker in Numea niederzulassen, dann aber das Vertrauen betrog, welches die Behörden ihm geschenkt hatten. Andere wieder benützten die ihnen gelassene Freiheit, um zu der Entweichung von Deportirten aus dem befestigten Platze hilfreiche Hand zu bieten. So standen z. B. die Communemitglieder Jourde und Bastien vermöge der Anstellungen, die sie in zwei der bedeutendsten Handelshäuser von Numea hatten und die ihnen Vorwand zu häufigen Fahrten nach der Halbinsel Ducos boten, in täglichem Verkehr mit den dortigen Sträflingen und konnten mit Rochefort, Grousset und Pain die Verabredungen zur gemeinsamen Flucht treffen. Ein Individuum deutschen Ursprungs, Namens Wallerstein, scheint als Mittelsperson zwischen ihnen und dem Kapitän des englischen Fahrzeugs „P. C. E." gedient zu haben. In der Nacht vom 19. März holten Jourde, Bastien und ihr Gefährte Ballière die drei andern Mitverschworenen auf der Halbinsel Ducos ab und bestiegen nach glücklich vollbrachter Fahrt in einem leichten Kahne den vor Numea vor Anker liegenden „P. C. E.", der am Morgen des 20. nach Newcastle in Australien aufbrach, von wo die sechs Flüchtlinge sich nach Sidney begaben, um sich nach Europa einzuschiffen. Aus den in Folge dieses Ereignisses angestellten Untersuchungen erhellt, dass nur eine unzureichende Aufsicht die Flucht möglich gemacht hat. Eine solche bestand auf der Meerseite fast gar nicht, man hatte den Uebelstand einreissen lassen, dass die Sträflinge des befestigten Platzes ausserhalb der Umfriedung ihre Hütten aufschlugen und, wie schon erwähnt, mit ihren Schicksalsgenossen von Numea verkehrten. Der Apell fand nicht regelmässig jeden Tag statt und so konnte die Entweichung Rochefort's und Genossen achtundvierzig Stunden verborgen gehalten werden.

Als der Contreadmiral Ribourt mit ausserordentlichen Vollmachten versehen in Numea eintraf, ergriff er die nöthigen Massregeln zur wirksameren Bewachung der Halbinsel Ducos. Der ertheilte Befehl, dass alle Sträflinge Abends in die Festung, die militärisch besetzt ist, zurückkehrten, dass alltäglich Appell gehalten würde und dass längs der Küste Wächterhäuschen und Seetelegraphen errichtet werden sollten, die mit einander in Verbindung stehen und im Falle einer Empörung oder Entweichung schleunige Hilfe sichern. Endlich wurde auch der Briefwechsel der Deportirten beim Abgang und bei der Ankunft der Posten, wie dies in allen Strafanstalten geschieht, einer genauen Kontrole unterzogen und über die Aufführung der in Numea wohnenden Deportirten eine Untersuchung eingeleitet, die zur Folge hatte, dass eine beträchtliche Anzahl derselben nach der Fichteninsel zurückkehren musste. Dadurch konnten neue Fluchtversuche auf der Halbinsel Ducos verhütet werden, während der traurige Ausgang, den die Entweichung Rastoul's und achtzehn Mitgefangener von der Fichteninsel gehabt zu

haben scheint, wenigstens beweist, auf welche Schwierigkeiten Unternehmungen dieser Art stossen.

Die gerichtlichen Strafen, die im Jahr 1874 über Deportirte verhängt wurden, belaufen sich auf 90 (gegen 100 im Vorjahre), aber die Verbrechen und Vergehen waren bedenklicher Art. So wurden vier Mörder zum Tode verurtheilt. Die Disciplinarstrafen sind dagegen von 229 auf 703 gestiegen, wovon 164 durch Trunksucht veranlasst wurden. Ueber die Arbeitsfrage lässt sich der Bericht folgendermassen aus:

Dem Art. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1850 zufolge ist der Staat nur verpflichtet, dem Deportirten nach Massgabe seiner eigenen Bedürfnisse und der ihm für öffentliche Bauten und andere gemeinnützige Arbeiten bewilligten Kredite für eine Beschäftigung zu sorgen, und es ist schon früher bemerkt worden, dass der Staat nur dann für den Unterhalt des Deportirten einstehen muss, wenn es diesem durchaus unmöglich ist, sich Arbeit zu verschaffen, oder wenn er krank ist und nicht arbeiten kann. Dieser Grundsatz durfte jedoch nicht eher angewendet werden, als bis Diejenigen, auf die er sich zunächst bezog, Zeit gehabt hatten, sich nach Existenzmitteln umzusehen. Zu diesem Behufe forderte das Schreiben vom 12. September 1874, in welchem er zur Kenntniss des Gouverneurs von Neu-Caledonien gebracht wurde, diesen auf, solche Massregeln zu treffen, die den Gutgewillten die nöthige Zeit lassen würden, eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu finden. Nur wenn der Hang zum Müssiggang offen hervortritt, ist die Verwaltung ermächtigt, die Ration nicht etwa ganz zu entziehen, sondern so zu reduziren, dass sie der früher in den Bagnos verabreichten gleich kommt. Den Deportirten wird dem Dekret des Gouverneurs vom 31. März 1875 gemäss ein Jahr Zeit geschenkt, um selbst ihren Unterhalt zu bestreiten; erst nach dieser Frist tritt die Schmälerung der Ration ein.

Die Einwanderung von Familien der Deportirten hat so zu sagen ganz aufgehört. Bis am 1. Januar 1875 sind, wie der Bericht meldet, 299 zur Deportation Verurtheilte ganz oder theilweise vor oder seit ihrer Ankunft in Neu-Caledonien begnadigt worden. Die Zahl dieser letzteren, welche der Gouverneur wegen ihrer guten Aufführung der Gnade des Staatsoberhauptes empfahl, beträgt 71. Am 1. Januar 1875 zählte man in Neu-Caledonien 3575 Deportirte. Im Laufe des Jahres 1874 waren ihrer 187 aus den Listen gestrichen worden: 118 Verstorbene, 9 Entwichene, 41 Begnadigte; die übrigen 19 wurden zu Strafen verurtheilt, die sie vorläufig dem Kolonisirungswerk entziehen.

Paris, 21. Juli 1876. Das „Journal offiziell“ veröffentlicht folgende Note: Einige Blätter haben von einer Empörung der Eingeborenen in Neu-Caledonien gesprochen, an welcher sich auch Deportirte betheiligt haben sollten. Dies ist eine gewaltige Uebertreibung einer ganz unbedeutenden Thatsache. Die einzige Nachricht, welche dem Marineministerium durch den letzten Courier zugegangen ist, lautet folgender-

massen: „Ein Eingeborener hat einen andern Eingeborenen um's Leben gebracht. Der Mörder ist in die Wälder geflohen, wo er einen kleinen Anhang hat. Eine Truppenabtheilung ist zur Verhaftung des Schuldigen ausgesandt worden. Weder Transportirte noch Deportirte haben in dem Zwischenfall figurirt."

(Spanische Gefängnisse.) Ein Madrider Correspondent der „Times" schreibt: „Nachdem einmal die in den Gefängnissen und Strafanstalten Spaniens herrschenden grossen und furchtbaren Missbräuche an's Licht gezogen worden, sind auch drei grosse Reformer — wahre Howards Spaniens — erstanden. Der erste derselben hat sich der Sache der Arreste oder kleineren Gefängnisse angenommen, in denen alljährlich gering gerechnet zwei- bis dreitausend unglückliche Geschöpfe ohne Verhör und ohne Urtheil, in der schauderhaftesten Unreinlichkeit, ohne Betten, schmachten. Sennior Villalva, der Generalinspector der Strafanstalten in Spanien, ist unausgesetzt Tag und Nacht thätig. Ich besuchte am Sonntag das eine Stunde von Madrid entfernte weitläufige (500 Männer, 600 Weiber, allesammt sehr schlecht gehalten) Strafgefängniss von Henares de Alcala, traf dort Sennior Villalva und nahm Einsicht in seine Pläne zur Verbesserung der grossen Strafanstalten in Spanien und Spanisch-Afrika. Seine Reform hat mit Alcala begonnen; Architekt und Baumeister sind daselbst bereits am Werke. Sein Plan ist auf das Separat-Schlaf-System der englischen Gefängnisse basirt. Sennior Lastre nimmt sich der ihres ersten Vergehens überführten Burschen unter 18 Jahren an, und demnächst wird in Madrid eine Besserungsanstalt für Knaben nach französischem und englischem System, die erste ihrer Art, errichtet werden." — Aus Cadix wird der „Times" gemeldet: „Ein britischer Unterthan, Henry Pratt, war in Spanien zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Diese Zeit ist schon seit 2 Jahren abgelaufen, und 5 spanische Minister hintereinander haben die Freilassungsordre ausgefertigt, aber stets zu unterzeichnen vergessen. (Sollte er seinen Namen nicht schreiben können?) In Folge dessen sitzt der Gefangene noch heute im Zuchthause, nur dass er von Melilla nach Centa gebracht worden ist.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Bayern.

Keller, Stadtpfarrer in Ansbach, zum Domcapitular und Dompfr. in Bamberg ernannt.

b. Elsass-Lothringen.

Goldammer, v., Secretär der Strafanstalt in Hagenau, als Polizei-Commissär nach Strassburg versetzt.

Otto, Lehrer an der Strafanstalt Hagenau, an das Seminar in Strassburg versetzt.

Rotenhan, v., Freiherr, Kreisassessor in Hagenau, zum Reg.-Assessor beim Bezirks-Präsidium in Strassburg ernannt.

c. Preussen.

Kutzer, Pol.- und Oeconomie-Insp. in Fordon, zum Rend. und Oeconomie-Insp. der gleichen Anstalt ernannt.

Seiler, Cassencontroleur an der Stadtvogtei in Berlin, zum Insp. und Rendanten der Stadtvogteicasse ernannt.

Wolff, Ober-Insp., Vorstand der Strafanstalt Stade, an die Strafanst. Rendsburg versetzt.

d. Sachsen.

Henrici, Pfarrer, 1. ev. Geistl. der Strafanst. Zwickau, zum Pfarrer in Kaditz bei Dresden ernannt.

Mahn, Pfarrer, ev. Geistlicher der Corr.-Anstalt Sachsenburg, an das Zuchthaus Waldheim versetzt.

e. Schweiz.

Schrenk, Pastor in Basel, jetzt Missionsprediger in Frankfurt a. M.

2. Decorationen.

a. Baden.

Baschnagel, Aufseher am Gr. Männerzuchth. in Bruchsal, erhielt die silberne Civilverdienst-Medaille.
Kirchgessner, Bureaudiener daselbst, dessgleichen.

b. Preussen.

Nieberlein, Hausvater an der Arrest- und Corr.-Anstalt zu Düsseldorf, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

3. Todesfälle.

Preussen.

Krzyzanowski, Polizei-Insp. der Strafanstalten Graudenz.
Sellin, v., Director der Landarmenanstalt Schweidnitz.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Anhalt.

Franke, Director der Strafanstalt Coswig.

b. Preussen.

Brandenburg, Strafanstalt.
Düsseldorf, Arrest- und Corr.-Anstalt.
Fordon, Strafanstalt.
Graudenz, „
Insterburg, Strafanstalt.
Lichtenburg, „
Naugard, „
Mewe, „
Münster, „
Ratibor, „
Saarbrücken, Arresthaus.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Elsass-Lothringen.

Otto, Lehrer an der Strafanstalt Hagenau.

b. Preussen.

Tewes, Director der Strafanstalt Cronthal.

Berichtigungen.

S.	190,	Zeile	5	v. o.	l.	3,02 statt 3,03.
„	192,	„	10	„ „	„	Andere st. Verschiedene.
„	195,	„	14	„ „	„	Depravation st. Degravation.
„	195,	„	19	„ „	„	reac- st. reni-.
„	196,	„	2	„ „	„	Depravation st. Degravation.
„	211,	„	17	„ „	„	aufgeregt st. angestrengt.
„	213,	„	14	„ „	„	wortkarg st. wortkurz.
„	215,	„	19	„ „	„	Faaburg st. Feeburg.
„	218,	„	2	„ „	„	den st. dem.
„	220,	„	16	„ „	„	wegen st. während.
„	234,	„	8	„ „	„	Schwären st. Schwüren.
„	260,	„	9	v. u.	„	„ „ „
„	263,	„	4	v. o.	„	jedes st. je das.
„	284,	„	4	v. u.	„	zweckmässigere st. mässigere.
„	293,	„	9	v. o.	„	Kjellerup st. Kjelleruz.

Inhalt.

Schuld und Urtheil. Gedanken und Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs.

(Vortrag, gehalten im Verein zur Fürsorge für Entlassene zu Frankfurt a. O. von H. Wiessner, ev. Hausgeistlichen der Kgl. Strafanstalt Sonnenburg, Prov. Brandenburg.)

Schuld und Urtheil sind zwei in der Strafrechtspflege schwer wiegende Begriffe. Sobald man sie in Bezug auf eine einzelne Person und die Handlungen derselben erörtern soll, hat man mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Niemand aber empfindet dies mehr, als der Gefängnissseelsorger. Er kann sich sein Amt leicht machen, wenn er von diesen beiden Begriffen seiner Pflegebefohlenen und Beichtkindern gegenüber absieht; wenn er sich lediglich auf das in kurzen Worten ein bestimmtes Verbrechen charakterisirende und eine bestimmte gesetzliche Strafe festsetzende richterliche Erkenntniss bezieht und sich selbst dabei beruhigt. Aber für jeden Seelsorger, welcher nicht nur nach dem Buchstaben der Instruktion verfahren will, sondern sich sein Amt wirklich zum Herzen dringen lässt, ist dies unmöglich. Und nicht minder bin ich auch bei Strafanstaltsbeamten und Richtern, welche nicht im Mechanismus ihrer Amtsverrichtungen hart geworden waren, den gleichen Bedenken begegnet, einer Unruhe, ja einer Gewissensunruhe darüber, ob das über einen Menschen gefällte Urtheil auch wirklich dem von denselben begangenen Verbrechen völlig entspricht. Die Alten bildeten die Justitia ab mit einer im Gleichgewicht hängenden Waage und mit verbundenen Augen. Die Letzteren symbolisiren den schönen Gedanken, dass vor der Gerechtigkeit kein Ansehen der Person gelte. Aber noch tiefer und jedenfalls christlicher ist doch der Anspruch, dass die Gerechtigkeit nicht blindlings richten, sondern gerade die Person

ansehen soll, das Individuum. Wie oft wird sie, wenn si nach dem Urtheilsspruch die Binde von den Augen nimmt, erkennen müssen, dass sie durch gleiche Behandlung von im Grunde ungleichen Personen falsch geurtheilt hat, weil, wenn zwei Menschen dasselbe thun, es nimmer dasselbe ist.

Man könnte mir einwerfen, dass in der neuen Gesetzgebung, je gründlicher sie sich des Princips blosser äusserlicher Abschreckung entschlagen hat, diese Klippe mehr und mehr vermieden worden sei, indem für die allermeisten gesetzwidrigen Handlungen ein geringstes und ein höchstes Strafmaass festgesetzt ist, zwischen welchen das Erkenntniss sich individualisirend bewegen kann; dass ferner durch Geltendmachung der vorhandenen mildernden Umstände noch weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Härte gegeben ist.

Indessen wird auch dann immer noch zugegeben werden müssen, was sich gewiss im unausgesetzten gleichzeitigen Verkehr mit vielen Hunderten von Bestraften deutlicher zeigt, als in der Aufregung der Untersuchung und Gerichtsverhandlung, dass alles menschliche Gesetz, nach welchem doch immer das Urtheil gefällt werden muss, ein mangelhaftes Instrument ist. Schon bei der ideellen Reconstruction des Straffalls in der Hauptverhandlung drängt sich diese Erkenntniss den Geschworenen und Richtern; sowie den Zuhörern oft genug auf, eine gewisse Bangigkeit macht sich geltend, dass zu milde oder zu hart gestraft werden möchte. So haben mir gerade ältere und erfahrene Richter oft versichert. Die psychologischen Umstände und Verhältnisse, welche zur Erscheinung kommen und oft noch viele andere nur ahnen lassen, ohne dass man sie zu greifbarer Gewissheit bringen kann, sträuben sich gegen das Schema der Strafgesetzparagraphen. Ein einziger Blick in die Herzen würde genügen, um den psychologischen und rechtlichen Vorgang in seinem wirklichen Bestande und damit den bestimmten Grad der Schuld in's volle Licht zu stellen. Aber ist es schon schwierig, diesen Blick in das eigene Herz und Leben zu thun, wie viel mehr in das Leben und die Herzen anderer Menschen. So bleibt Vieles im Dunkeln. Manches kommt erst später an's Licht, wenn es zu spät ist, Anderes auch niemals.

Den auf irgend eine Weise Bescholtenen und Bestraften gegenüber pflegt die allgemeine Meinung ziemlich rücksichtslos zu verfahren. Es ist alles schlechtes Volk, das lügt und heuchelt doch nur, ein jeder will natürlich unschuldig sein. So lautet das von mir bis zum Ueberdruss oft gehörte Urtheil. Fragt man dann aber diejenigen, welche damit schnell bei der Hand sind, woher sie das wissen, so zeigt sich's, dass sie meist gar nichts wissen oder, höchstens von einigen wenigen Fällen aus, sich diese Regel selbst gebildet haben, welche sie nun überall anwenden. Im Grunde ist es, so weit ich sehen kann, vielfach nur eine gewisse Erkenntniss des eignen alten Menschen, welchen jeder mit sich herumträgt, dem er nichts Gutes zutraut. Nur da, wo er bei einem Andern nur Schlechtes vermuthet, zumal ein solcher durch einen Verstoss gegen das Strafgesetz als ein ganz besonders Schlechter documentirt ist, glaubt er auch nur an Lüge und nichts weiter.

So geht es fast ausnahmslos denjenigen, welche im unmittelbaren Kampfe mit dem Verbrecherthum stehen, Polizeibeamten, Gefängnissbeamten und Richtern. Die Menschenkenntniss, welche sie durch ihren vielfach sehr mühseligen Beruf erlangen, und auf welche sie sich bei ihren Urtheilen gern zu berufen pflegen, resultirt meistens nur aus den unangenehmen Erfahrungen, welche sie gemacht haben. Wir alle haben für solche eine überaus starke Empfindlichkeit und ein nur allzu gutes Gedächtniss. Wenn diese Beamten nicht einen grossen Fonds von Menschenfreundlichkeit und nicht blos Klugheit, sondern was mehr werth ist, von wirklicher Weisheit besitzen, so gehen sie nach verhältnissmässig kurzer Zeit im Pessimismus unter. Optimisten wird man unter ihnen viel seltener finden. Nun will ich ja gern zugeben, dass auch die Neigung, überall nur Gutes zu sehen und die Augen vor den wirklich vorhandenen Schäden zu verschliessen, gleichfalls nichts taugt. Aber zwischen Pessimismus und Optimismus gibt es doch einen hohen Standpunkt den Bescholtenen, dem sogenannten schlechten Volke gegenüber, und dieser allein ist nach meiner Meinung der berechtigte für jeden, welcher den Ernst des Wortes beherzigt:

Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet. Wären wir gegen die vorhandenen günstigen Erfahrungen nur eben so empfindlich wie gegen die schlimmen, wären wir etwas weitsichtiger in Bezug auf die Noth der Mitmenschen, welche weniger günstig situirt sind, als wir selbst, und hätten wir mehr Lust, als es meistens der Fall ist, nicht nur die schlimmen Früchte in's Auge zu fassen, welche sich uns in unangenehmer und unbequemer Weise aufdrängen, sondern auch den Wurzeln derselben nachzuforschen, was freilich Mühe und Selbstverleugnung kostet, wir würden uns hüten, manches abfällige Urtheil auszusprechen. Ich habe es in meinem an den verschiedenartigsten Erfahrungen reichen Leben versucht, diese Höhe zu erklimmen, und wenn ich auch manchmal von ihr jählings heruntergestossen wurde, dieselbe immer wieder zu gewinnen. Auf die Gefahr hin, Manchem unverständlich zu sein, möchte ich den starken Vorurtheilen gegenüber, von welchen man auf demselben umgeben ist, so etwas wie eine Ehrenrettung des „schlechten Volkes" versuchen. Ganz so schlecht, wie dasselbe zu sein scheint, ist es in der That nicht.

Vor meinen Augen stehen viele Tausende von einzelnen Fällen und Personen, aus denen ich meine Schlüsse mit aller irgend möglichen Schärfe ziehe, keiner vorgesagten Meinung etwa zu Liebe.

Man mag über die eigene Meinung eines Angeklagten oder Verurtheilten von seiner Schuld denken, wie man will, der Rechtsgrundsatz audiatur et altera pars erfordert es, dass man dieselbe nicht unberücksichtigt lasse.

Ich erhebe allen diesen Bestraften gegenüber zunächst nur ganz äusserlich die Frage, ob er das ihm zur Last gelegte Verbrechen eingesteht oder nicht. Ich stelle diese Frage, nachdem der Betreffende aus der Unruhe der Untersuchung und der Angst vor einer harten Strafe durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniss herausgehoben ist, und die ihm auferlegte Strafe thatsächlich angetreten hat. Da ergibt sich dann ein grosser Unterschied bei den verschiedenen Verbrechern.

Völlig ungeständig und jede Schuld an dem ihnen im-

putirten Verbrechen Ableugnende sind mir gar nicht begegnet bei solchen, welche wegen Münzverbrechen und wegen Desertion verurtheilt waren. Man wird nicht sagen können, dass diese Verbrechen die leichtesten seien, auch gehören derartige Verbrechen in der Strafanstalt nicht zu den am leichtesten zu behandelnden. Münzverbrechen erfordern Schlauheit und Geschicklichkeit, und auch bei der Desertion concurriren in der Regel noch verschiedene andere Vergehen mit, Diebstahl, Widersetzlichkeit, Lüderlichkeit, um deren willen die Fahnenflucht unternommen wurde, weil sich der Flüchtende einer harten Strafe entziehen wollte. Meistentheils sind diese Menschen schon vielfach vorher mit Arrest und Festung bestraft worden. Aber allerdings liegen die Thatsachen in diesen Fällen meist klar auf der Hand. Der Falschmünzer wurde in flagranti ertappt. Der Deserteur wurde auf seiner Flucht erkannt und angehalten, ob er eine Meile oder hundert weit gekommen war, ob er bei seiner Mutter oder Geliebten im Nachbardorf oder in Algier unter der französischen Fremdenlegion wieder auftauchte, blieb gleichgültig. Die Erforschung der Thatsachen und die Verurtheilung hatte in diesen Fällen keine sonderlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Auffallend ist nur, dass vom Militär aus Verurtheilte sehr viel häufiger begnadigt zu werden pflegen, als andere Verbrecher, selbst wo bei jenen sehr ehrenrührige Verbrechen das Urtheil herbeigeführt haben.

Am günstigsten ist demnächst das Verhältniss bei der Fälschung. Hier sind von je hundert 75,9 geständig, 24,1 nicht. Meistentheils handelt es sich hier um Wechselfälschungen, die unternommen wurden, um den Verlegenheiten zu entgehen, welche aus der Sucht zu schwindelhaften Geschäften entsprangen. Die Versuchung dazu muss sehr gross sein. Es erliegen ihr, wenn mich meine Beobachtungen nicht täuschen, sehr viele kleine und grosse Geschäftsleute. Ist der Versuch einmal gelungen, durch einen falschen Wechsel Geld zu gewinnen, so liegt der Anreiz dazu gewiss in jeder neuen Geldverlegenheit. Werden die gefälschten Papiere noch zu rechter Zeit eingelöst, so ist die Gefahr der Entdeckung gering, mit jedem neuen Versuch aber wird die Nothwendig-

keit, weitere folgen zu lassen, grösser, bis zuletzt Entdeckung und Ruin nicht mehr aufzuhalten sind. Wahrhaft tragisch ist oft der Vorgang, wie über dem Trachten, schnell reich zu werden, mancher bis dahin ehrliche Mann in beispielloses Verderben wie in einen Strudel hineingezogen wird. Ein Tuchmachermeister hatte wegen vielfältiger Fälschungen und betrüglichem Bankerots eine 3½jährige Zuchthausstrafe zu verbüssen. Ich habe seine Sache aus den Untersuchungsakten gründlich studirt. Die Berichte über sein früheres Leben lauteten sehr günstig, bis ihn im Jahr 1865 jener Schwindelgeist erfasste. Als Tuchmachermeister hatte er sich 30 Jahre lang rechtschaffen in kleinen Verhältnissen ernährt. Da wurde ihm eine Spinnerei billig zum Kauf angeboten, und er erlag der Versuchung, Fabrikant zu werden. Die Zeitverhältnisse wurden aber 1867 nach dem Kriege so ungünstig, dass das Unternehmen völlig missrieth und er um alle seine mühsam errungenen Ersparnisse kam. Darüber litt seine Ehrlichkeit Schiffbruch. Er leugnete sein strafbares Beginnen nicht. Er selber habe sich aus dem Wirrwarr, in den er gerathen, nicht herausfinden können. Kurz vor seinem Abgang hatte ich mit ihm ein langes ernstes Gespräch. Dabei äusserte er sich folgendermassen: Ich habe, so sagte er, im Grunde nichts anderes gethan, als Andere, die heute reiche und angesehene Leute sind, nur waren diese schlauer und rücksichtsloser als ich. In meiner Einfalt nutzte ich die günstige Zeit, in welcher ich grossen Credit hatte und ein grosses Kapital mit Leichtigkeit zusammenschlagen konnte, nicht aus, wie Andere in gleichen Verhältnissen es thaten. Und dass ich so ehrlich war, Bankerot zu machen, als sich meine Passiva nur auf 5000 Thaler beliefen, war mein Untergang. Andere in ganz ähnlichen Geschäften trieben es schnell so weit, dass sie etwa hundertmal soviel fremdes Geld durch Schwindeleien und Ränke an sich gezogen hatten. Dann erklärten sie plötzlich, dass es mit ihnen faul stände, machten sich aber anheischig, 30 oder 25 pCt. ihren Gläubigern zu retten, wenn man sie nicht beunruhige, unter der gleichzeitigen Drohung, dass im andern Fall viel weniger oder gar nichts übrig bleiben

werde. Da es sich um sehr grosse event. Verluste handelte, waren die Gläubiger bereit, den Vorschlag anzunehmen und froh, noch so viel zu retten. Auf solche Weise blieben die begangenen Unregelmässigkeiten und Verbrechen unerörtert und unentdeckt, weil kein Kläger aufstand, und die Schwindler waren in der Folge wohlsituirte Leute. Ich, so fuhr mein Gefangener fort, hatte nach den krampfhaften und thörichten Versuchen, mich über Wasser zu erhalten und meinen Gläubigern gerecht zu werden, wirklich nichts mehr, als ich mich für insolvent erklärte. Es handelte sich nur um geringe Summen, im Ganzen, wie gesagt, um 5000 Thaler etwa. Ich bat um Mitleid und Schonung. Aber weil ich gar nichts zu bieten hatte, waren dieselben Leute, welche bei anderen Gelegenheiten auf viele Tausende mit Freuden verzichtet hatten, wüthend auf mich, verlangten die strengste Untersuchung, und so wanderte ich auf $3^1/_2$ Jahr in's Zuchthaus. In dieser Zeit riss sein Sohn auch das Wenige, was der Frau des Gefangenen geblieben war, an sich und ging damit von dannen. Diese aber ergab sich aus Herzeleid dem Trunk und ging elendiglich unter. So stand der 60jährige Mann am Ende seiner Strafzeit ganz mittellos da. Auf meine Frage, was er nun beginnen werde, antwortete er: Ich fange wieder als Geselle an zu arbeiten und will nehmen, was Gott schicken wird.

Aehnliche Vorgänge sind oft zu meiner Kenntniss gekommen und haben das Mitleid gegen solche mehr unglückliche und verblendete, als wirklich bösartige Menschen wachgerufen. Andere freilich wussten es schlauer anzufangen, hatten zu rechter Zeit der Frau das Zusammengeraffte übermacht und so sich dasselbe gerettet, während für sie während der Strafzeit nicht einmal die Detentionskosten bezahlt wurden, weil ein Armuthsattest bei den Akten liegt.

In unserer Scala folgen jetzt die Verbrechen gegen Leib und Leben, Mord, Todtschlag, schwere Körperverletzung und dergleichen. Geständig sind von den zahlreichen Verbrechern dieser Kategorie mir gegenüber 71,5 % gewesen, während 28,5 % im Leugnen verharrten. Da es sich hier in der Regel um die höchsten Strafen handelt, Tod oder le-

benswierige Zuchthausstrafe, und diese Capitalverbrechen das Interesse der Richter von selbst in eminenter Weise in Anspruch zu nehmen pflegen, so ist gewiss vorauszusetzen, dass Fehlgriffe nur höchst selten vorkommen werden. Dennoch kennt die Kriminalgeschichte solche Fälle, und ich möchte auch nicht alle die Leugner, welche unter jenen 28,5 % befasst sind, kurzer Hand für Lügner halten. Die Umstände verschlingen sich im Leben oft gar zu wunderlich und verhängnissvoll. Es versteht sich von selbst, dass ich mit äusserster Vorsicht solchen Gefangenen gegenüber zu verfahren pflege und stets die sorgfältige Untersuchung und das ordentlicher Weise zu Stande gekommene Urtheil betone, aber ohne Bedenken bin ich doch manchmal nicht gewesen. Ich erinnere Sie an den bekannten Rostin'schen Fall, welcher nach meiner allerdings unmassgeblichen Meinung noch keineswegs völlig aufgeklärt ist trotz zweier Processe, welchen derselbe unterzogen wurde.

Es ist nicht möglich, auf diesen interessanten Fall hier näher einzugehen. In der Kürze sei nur Folgendes gesagt: Der Forstgehülfe Rostin war beschuldigt worden, eine Försterstochter, und zwar seine bisherige Braut, auf öffentlicher Landstrasse unter erschwerenden Umständen ermordet zu haben. Im ersten Verfahren wurde er vorläufig frei gesprochen. Nachdem aber die neuere Processordnung erlassen worden war, nahmen die Verwandten der Ermordeten die Anklage wieder auf und Rostin wurde wegen Todtschlags zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Umstände der Tödtung deuten aber entschieden auf Mord, und es will den Anschein haben, als wenn die Geschworenen lediglich aus Furcht vor einem Justizmord diese Auskunft ergriffen hätten. Rostin hat seine Schuld nie zugestanden, obwohl er mehrmals mir gegenüber in so bewegter Herzensstimmung war, dass ich ein Geständniss hätte erwarten müssen. Merkwürdigerweise haben aber im Laufe der Zeit drei verschiedene andere Personen sich gerade dieses Verbrechens selbst bezüchtigt, ohne dass ihre Verfolgung möglich wurde. Ich hoffte auf das Lebensende des Rostin, dass er da seine Schuld bekennen würde, wenn er schuldig sei. Aber er ist bei seiner Leugnung geblieben.

Das neuere Strafgesetz hat eine wesentliche Milderung hinsichtlich der Theilnahme an Mord erfahren. Dieselbe wurde nach dem früheren Gesetz fast immer dem Morde selbst gleichgeachtet, was jetzt nur von der Anstiftung gilt. Die Indicien der Theilnahme sind dem Buchstaben des Gesetzes gegenüber leicht vorhanden. In einem solchen Falle sind nicht nur der Mörder und die Anstifterin desselben, sondern auch zwei andere Frauenspersonen zum Tode verurtheilt und demnächst zu lebenswieriger Zuchthausstrafe begnadigt worden. Ich habe hinsichtlich dieser beiden Personen die Ueberzeugung, dass sie lediglich einem schrecklichen moralischen Conflikt unterlegen sind, aber niemals als todeswürdige Verbrecher behandelt werden durften. Es ist für eine, den bisher völlig unbescholtenen Bruder auf das Innigste liebende Schwester doch gewiss eine furchtbare Sache, wenn derselbe vor ihren Augen einen Mord begeht, und immerhin viel verlangt, wenn sie ihn, nachdem das Unheil einmal geschehen und nicht wieder gut zu machen ist, selbst der Gerechtigkeit überantworten soll. Wenn sie dies nicht thut, sondern sich sogar zur Beiseiteschaffung des Ermordeten und zu sonstiger Hülfsleistung bestimmen lässt, um die Thatsache zu verdecken, und die Bestrafung ihres Bruders zu verhindern, so ist das gewiss nicht zu verzeihen, aber wohl zu erklären und vom menschlichen Gesichtspunkt aus so weit zu entschuldigen, dass man sie nicht mit dem Mörder selbst auf gleiche Linie stellen darf. In dem angedeuteten Falle war das Urtheil über diese Person wirklich ihr Todesurtheil, denn sie ging vor Angst und Jammer bald nach der Verurtheilung leiblich zu Grunde.

Die gewöhnlichen Verbrechen gegen das Eigenthum, Diebstahl, Hehlerei, Betrug und Unterschlagung, fasse ich zusammen. Bei dieser Gruppe pflegen 71 % der Bestraften geständig zu sein, 29 % ungeständig. Namentlich bei Rückfälligen begegnet man hier nicht selten einem hartnäckigen Leugnen der Schuld, wobei ich wenigstens manchmal die Ansicht habe, dass wirklich falsche Scham zu demselben verleitet. Die Versuchung, die Maske der Unschuld vorzubinden, pflegt bei diesen Unglücklichen um so grösser zu sein, je

kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Entlassung und neuen Wiedereinlieferung war. Wer möchte nicht in dieser Verirrung immer noch ein Körnlein besserer Gesinnung finden? Die frechen Verbrecher dieser Kategorie und am wenigsten die raffinirten Berliner Gauner geben sich nur höchst selten die Mühe, sich als unschuldig erweisen zu wollen.

Kein Verbrechen aber nimmt so sehr das ganze Gemüth der Menschen gefangen und vernichtet den Charakter desselben so völlig, wie gerade diese gewöhnlichen Eigenthumsverbrechen, welche am meisten die Gefängnisse und Zuchthäuser anfüllen. Es ist, als wenn auf solch einem Menschen, der sich einmal dazu entschlossen hatte oder sich dazu verleiten liess, ein Fluch ruhe. Es ist mir eine ganze grosse Anzahl von Personen bekannt geworden, welche zuallererst durch wirkliche starke Noth oder übermächtige Versuchung und Verführung dazu kamen, fremdes Eigenthum sich widerrechtlich anzueignen, aber nachher nicht wieder davon loskommen konnten. Der Grund liegt darin, dass sie völlig die Fähigkeit verlieren, nicht nur andauernde Noth, sondern sogar momentane Verlegenheiten zu ertragen, ohne sofort die Versuchung zu Eingriffen in das Eigenthum ihrer Mitmenschen auf sehr starke Weise zu empfinden. Sie selbst klagen oft darüber und verschwören sich hoch und theuer, es solle nun das letzte Mal gewesen sein, es würde gewiss auch ohne zu stehlen ganz gut gegangen sein, und doch kehren sie immer wieder in's Zuchthaus zurück. Ich habe hier ausdrücklich nicht die eigentlichen professionirten Verbrecher der grossen Städte im Auge, welche die Eigenthumsverbrechen wie ein Gewerbe mit aller Kunst und einem Aufwand der verschiedenartigsten gegenseitigen Hülfsleistungen betreiben. Wir sind mit Recht am wenigsten geneigt, diesen Menschen unser Mitleid entgegenzubringen, obwohl ich damit nicht gesagt haben möchte, dass es auch hier unter allen Umständen verschwendet wäre. Aber es gibt unter den wegen Diebstahls Bestraften genug solche, welche gar kein Geschick dazu haben, und die viel besser und ruhiger leben, viel müheloser aus aller Verlegenheit kommen würden, wenn sie auf den

Wegen strenger Rechtschaffenheit bleiben wollten, junge, kräftige, alleinstehende Menschen, welche in der Strafanstalt brauchbar, fleissig und gehorsam sind, dabei die Last ihrer Kraft wirklich empfinden und darüber klagen, dass sie es so viel besser haben könnten; und doch kommen sie immer wieder durch ihre Schuld in dieselbe Noth, während mancher arme Familienvater sich mit den Seinigen durch Zeiten von Krankheit und stockenden Erwerbes hindurch windet, ohne dass ihm auch nur der Gedanke an unerlaubte Bereicherung kommt. Wider diese entsetzliche Charakterschwäche einen erfolgreichen Kampf zu führen, ist eine unsäglich schwierige Aufgabe. Es müssen ganz besonders starke Eindrücke wirksam werden, sowohl in ernster Zucht, als auch in suchender, tragender und fürsorgender Liebe, wenn solch ein unglücklicher Mensch zu einer wirklichen Consequenz und Ausdauer im rechtschaffenen Handeln geführt werden soll. Es ist schon schwierig genug zu erreichen, was doch das Allernächste sein muss, dass er sich einen sichern Anhalt sucht oder den, welcher ihm dargeboten wird, gefallen lässt. Sobald er sich auf eigene Füsse stellt, ist er in der Regel sofort wieder verloren. Unter den wiederholten immer länger andauernden Gefängniss- und Zuchthausstrafen vergeht die kostbare Zeit, welche zur Beschaffung eines sichern Lebensbodens naturgemäss angewendet werden müsste, und deren Verlust sich durch nichts im späteren Leben gut machen lässt, zumal wenn noch viele andere Schwierigkeiten als Folgeübel den erfahrenen Bestrafungen mit hinzukommen. Jede folgende Entlassung findet den Menschen dann wohl noch mit den alten, vielleicht sogar gesteigerten Ansprüchen an das Leben, von dessen Freuden und Genüssen er bisher so viel hat entbehren müssen, aber die Kraft, dieselben durch rechtschaffene Arbeit zu erlangen, wird immer schwächer. Immer hastiger wird das Haschen nach denselben, und immer grösser damit auch die Versuchung. Diese Menschen verlieren zuletzt alles Zutrauen zu sich selbst und fallen darum jeder sich darbietenden Gelegenheit zum Opfer. Und wo fände sich dieselbe nicht?

Manche namentlich aus kleineren ländlichen Verhält-

nissen wegen Diebstahls früher bestrafte und auf's Neue deshalb in's Zuchthaus kommende Verbrecher klagen darüber, dass man ihnen zu Hause geradezu gerathen habe, sie möchten doch wieder stehlen, damit sie im Zuchthaus versorgt würden und die Gemeinde ihrer ledig werde. Man habe sie auf alle Weise in Versuchung geführt, und, sobald nur irgendwie der Schein gegen sie war, dem Gerichte überliefert.

In einigen Fällen ist mir diese Aussage auch durch die Berichte der heimischen Ortsgeistlichen als mindestens sehr wahrscheinlich bestätigt worden. Von christlichem Erbarmen, Mitleid und Menschenfreundlichkeit ist in ländlichen Verhältnissen selten viel vorhanden; die Armen fristen dort, wie allbekannt ist, ein erbärmliches Leben; und kommt nun noch die Furcht hinzu, dass ein solcher Mensch das Eigenthum seiner besser situirten Gemeindegenossen möglicherweise benachtheiligen könne, so verschwindet in der Regel jede Willigkeit, ihm aus seinem Elend aufzuhelfen. Bald war es ihm daheim, wo er seinen rechtlichen Unterstützungswohnsitz hat, unerträglich, anderwärts aber nimmt man ihn nicht auf aus der gleichen Furcht und auch in dem Bedenken, er könne sich daselbst den Unterstützungswohnsitz erwerben. Dann wird er nothgedrungen zum Landstreicher und verfällt in kurzer Zeit neuen Verbrechen, ja ist am Ende froh, wenn er wieder im Zuchthause zur Ruhe kommt.

Fast noch schlimmer ist es, wenn er verheirathet ist. Dann wird der Frau von allen Seiten, nicht nur von ihren Verwandten, sondern auch von einflussreichen Leuten, von denen sie abhängig ist, zugesetzt, dass sie sich soll scheiden lassen. Ich kann nachweisen, dass Frauen nur unter der Bedingung Unterstützung oder im Winter Brennholz vom Schulzen in Aussicht gestellt wurde, dass sie die Ehescheidungsklage erhoben. Anderen wird von den Dorfwirthen oder vom gesetzlich verpflichteten Gutsherrn consequent die Wohnung verweigert, um sie zum Wegziehen zu zwingen. Oder man weist ihnen eine solche an, welche zu beziehen unmöglich ist. Dann muss erst vielfache Beschwerde beim Landrath, selbst bei der Regierung geführt werden, ehe nur das Nothwendigste erreicht wird. Eine Frau lag mit ihrem

Kinde einen ganzen Winter hindurch in einem Stalle, wo ihre Wirthschaftssachen zu Grunde gingen und sie selbst erkrankte, ohne dass durch den Landrath der hartherzige Gutsherr oder vielmehr dessen Inspector zu anderem Verfahren gezwungen werden konnte. Dazwischen wurde die Frau immerfort gedrängt, sie solle sich doch scheiden lassen, dann werde es ihr besser gehen.

Ich trage nicht etwa die Farben zu stark auf, wie Mancher, der die Verhältnisse nicht kennt, vielleicht annehmen möchte. Fand ich doch selbst bei den Geistlichen nicht immer die nothwendige und erwartete Beihülfe, wenn ich darum bat. In den letzten Jahren ist es damit allerdings sehr viel besser geworden. Die mannigfache Anregung, welche von der Gefängnissgeistlichen-Conferenz und auf andere Weise für die Entlassenen-Fürsorge geschehen ist, hat ihre guten Früchte wenigstens in dieser Richtung eingebracht. Aber es ist noch gar nicht zu lange her, dass ich mit einem in einer kleinen Stadt stehenden Amtsbruder einen lebhaften Streit um die Ehe eines Gefangenen hatte, welche ich gern erhalten wollte, während er der Meinung war, es sei seine Pflicht und Schuldigkeit, der Frau zu rathen, sich von einem Manne, der wegen Diebstahls in's Zuchthaus gekommen sei, los zu machen. Und doch klagte der Bestrafte, wie es schien nicht ohne Grund, dass die Frau um das Verbrechen gewusst und das gestohlene Gut sogar ganz gern mit verbraucht habe. Nur um sie vor Strafe zu bewahren, und dem kleinen Kinde die Mutter zu erhalten, habe er alles allein auf sich genommen. Häufig haben mir die Ehefrauen, welche ich zum Sühneversuch citirte, offen bekannt, dass nicht in ihnen der Entschluss zur Scheidungsklage entstanden sei, dass aber kein anderer Ausweg für sie bleibe, wenn sie nicht gänzlich verlassen sein wollten.

Einmal erschien auf meine Citation das junge, hübsche und klug aussehende Weib eines erstmals Bestraften, der sich uns in der Anstalt durch ein etwas grobes und ungeschicktes Benehmen bemerklich machte, sonst aber fleissig war und sich ordentlich verhielt, so dass man entschiedenes Zutrauen zu seiner Besserung haben konnte. Er hing mit

grosser Liebe an seiner Frau, desshalb hatte ich ihm nichts von dem Antrage derselben mitgetheilt, sondern wollte erst persönlich mit ihr verhandeln, um sie womöglich umzustimmen, was auf brieflichem Wege bisher nicht gelungen war. Als die Frau bei mir eintrat, fragte ich sie, warum sie es denn gar so eilig mit der Betreibung dieser leidigen Sache habe und so gar hartnäckig sei. „Na, es wird ja doch wohl nichts daraus werden“, antwortete sie zu meiner nicht geringen Verwunderung.

„Ei, liebe Frau,“ sagte ich, „wenn unsere Verhandlung so beginnt, dann werden wir ja bald an's Ziel kommen. Aber nun verstehe ich nicht, wesshalb Sie es erst bis zum Sühnetermin haben kommen lassen. Die zwei Meilen Weges hätten Sie sich sparen können, wenn Sie mir ganz kurz schrieben: „Ich nehme meinen Antrag zurück.“ „Das konnte ich nicht“, erwiederte sie. „Dann hätten mir die Leute daheim doch keine Ruhe gelassen. Nun bin ich hier gewesen zum Sühntermin, darüber werden sie sich zu Hause, denke ich, beruhigen, besonders aber meine Mutter. Und wenn Sie es so einrichten können, Herr Pastor, dass aus der Scheidung nichts wird, so ist's mir ganz recht, denn ich habe meinen Mann immer noch lieb trotz des Unsinns, den er sich und mir zur Schande gemacht hat!“

„Nun, das will ich schon so einrichten, sagte ich, und nun ist's mir erst recht lieb, dass ich Ihrem Manne noch nichts gesagt habe.“

„Er weiss noch nichts davon? das ist gut, dann wollen wir ihm auch gar nichts davon sagen; er würde doch nur Grillen darüber fangen.“

„Aber sehen und sprechen möchten Sie ihn doch wohl.“

„O ja, sehr gern, wenn's sein kann.“

Der Mann wurde nun geholt und war ganz ausser sich vor Freude, seine Frau zu sehen. In seiner plumpen Weise kam das fast komisch heraus. Er zeigte ihr wiederholt die Schwielen in seinen Händen, welche er von der harten Arbeit beim Haarwolfdrehen bekommen hatte. Da sagte sie ganz munter: „Ah, das ist noch lange nicht genug, Dir muss es noch viel härter kommen, die ganze Haut muss

herunter von den Händen und neue darauf wachsen, damit Du endlich klug wirst."

Wenn er in der folgenden Zeit einmal unwirsch werden wollte, brauchte ich nur den Finger aufheben und zu sagen: Du, denke an deine schmucke Frau, und was sie gesagt hat. Dann kam er gleich zur Vernunft und sagte: „Ja, Sie haben auch Recht". Die Frau hat treulich Wort gehalten, aus der Scheidung ist nichts geworden. Der Mann hat nicht wieder gestohlen und hält sich ganz ordentlich nun schon sechs Jahre lang. Die Frau hält, so viel ich sehen kann, die Zügel ihres Regiments straff in Händen, doch mit Verstand und in aller Liebe.

Leider wird nicht allen Spitzbuben der Weg zur Bekehrung so liebreich eingezäunt, dass ihm das Ausweichen vergeht. Freilich nützt bei Vielen auch weder Liebe noch Ernst etwas. Aber manch trübseliger Anblick ist mir gerade bei den Eigenthums-Verbrechern geworden. Da wurde ein Mensch nach 10jähriger Zuchthausstrafe schon in siecherem Lebensalter entlassen. Er hatte zu Hause eine blinde Frau, welche während seiner Strafhaft von der Stadtgemeinde ernährt worden war. Sobald er daheim erschien, wurde ihm ohne Weiteres die alte, schwache und blinde Frau zugeschickt, damit er sie ernähre. Er hatte aber für sich selbst nichts, und die Frau bedurfte selbst der Pflege, geschweige denn, dass sie ihm die Wirthschaft führen konnte. Da haben sie sich etliche Monate lang durchgequält, dann sind sie überein gekommen, der Mann solle wieder stehlen, damit er in's Zuchthaus komme und die Frau wieder versorgt werden müsse. So ist's auch geschehen, und er erzählte mir das Alles, zwar nicht ohne Trauer, er wäre gern in der Freiheit geblieben, aber doch mit dem Schlusssatz: Es ist für meine Frau so besser und so mags auch für mich so gut sein. Inzwischen ist die Frau nun freilich gestorben, und die Klage wird bei dem alten Menschen manchmal laut, dass es mit ihm anders sein könnte, wenn man weniger hart mit ihm verfahren wäre. Das ist aber nun nicht mehr zu ändern.

Einen Einblick in den Lebensgang eines Berliner Diebes möge Ihnen ein Brief geben, welchen derselbe an einen

Geistlichen gerichtet hat, der ihn von früher her kannte und ihn aufforderte, dass er ihm einmal sein seitheriges Leben schildern möchte. Die Gelegenheit dazu gab die 13jährige Tochter des Gefangenen, welche von der geschiedenen und wiederverheiratheten ehemaligen Frau desselben dem evangelischen Schul- und Confirmandenunterricht entzogen wird unter dem Vorgeben, sie gehöre sammt ihrem jetzigen Ehemann zur freien Gemeinde.

„Euer Hochehrwürden wünschen sich meiner Person besser zu erinnern. Ich war 1874 vom Mai bis Febr. 1875 in Untersuchung mit G. und M. Sie werden sich erinnern, dass ich behauptete, nur durch die boshafte und lügnerische Aussage des G. in den Verdacht gekommen zu sein. Trotzdem bin ich verurtheilt worden. Denken Sie darüber, wie Sie wollen; ich will Ihnen nichts aufdrängen. Ich habe die Strafe selbst als verdient genommen, wenn auch nicht für diese, so doch für frühere Vergehungen, wo ich dem Arm der Gerechtigkeit entgangen bin. Schon früher erzählte ich Ihnen einmal, wie ich seit meiner Verheirathung immer tiefer gesunken bin. Am Wohlsten fühlte ich mich in meiner Häuslichkeit, aber leider konnten ich und meine Frau uns nur schlecht verstehen. Ich glaube, sie war noch zu jung und unverständig. Ihr Eigensinn war grenzenlos. Wir hätten anständig leben können, aber während ich mich fast zerarbeitete, lebte sie, wie sie wollte, ohne Sorgen um die Zukunft und vernachlässigte mich immer mehr. Nachdem wir so zwei Jahre lang gehaust hatten, verliess mich meine Frau heimlich. Nun verlor ich allen Muth und alle Lust zur Arbeit, gerieth in schlechte Gesellschaft und vielfache Abwege vom Rechten. Nach längerer Zeit kehrte meine Frau wieder zu mir zurück, weil ihr das Leben, welches sie geführt hatte, nicht mehr gefiel. Nun hätte noch Alles gut werden können, aber nun stand es mit mir leider schon sehr schlimm, und es war zu spät. Ich kam endlich in Untersuchung und erhielt sieben Jahre Zuchthausstrafe. Während derselben liess sich meine Frau von mir scheiden, um sich anderweit zu verheirathen. Nachdem ich meine Strafe verbüsst hatte, wollte ich mit grossem Ernst ordentlich werden.

Aber ich habe erfahren, dass dies sehr schwer hält, wenn man so lange von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt gewesen ist und mittellos und hülflos auf einmal wieder auf eigene Füsse gestellt wird. Ich hatte auf die Unterstützung meiner Verwandten gerechnet, aber einer wies mich zum andern, und ehe ich mich's noch recht versah, war ich wieder in der Diebshöhle. Wie es nun wurde, können sich Euer Hochehrwürden denken. Ich kam wieder in's Zuchthaus, und dann kam dieses. Ich fürchte, ich habe einen übeln Eindruck auf Sie gemacht, aber ich versichere Ihnen, dass ich Ihnen die Wahrheit gesagt habe. Meine Schwiegermutter wird Ihnen alles bestätigen, wenn Sie dieselbe befragen wollen. Verwerfen Sie mich selbst, aber entziehen Sie mir Ihre Hülfe für meine unglückliche Tochter nicht, darum bitte ich Sie von ganzem Herzen."

Die Behauptung des Briefschreibers, dass er lediglich durch die Niederträchtigkeit und falsche Denunciation zweier anderer höchst anrüchiger Verbrecher schuldlos zu der jetzigen Verurtheilung gekommen sei, hat grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Diese beiden Menschen bestreiten es jetzt auch selbst gar nicht. Ueberhaupt habe ich manchmal den Eindruck, als ob die Criminalpolizei in dem schwierigen Kampf, den sie zu führen hat, zuweilen ziemlich summarisch verfahre und auch mancherlei Kriegstaktik und Kriegslist nicht verschmähe, um an ein erwünschtes Ziel zu gelangen, ohne allzu ängstlich zu bedenken, ob nicht doch diesem oder jenem halbwegs oder ganz Unrecht geschehe, sondern nach dem leidigen Sprichwort: Mitgefangen, mitgehangen! Man tröstet sich wohl im Allgemeinen damit, dass genug Schuldige sich vor der Schlinge zu hüten oder ihr wieder zu entschlüpfen wissen, wie man von pessimistisch gerichteten Leuten bis zum Ueberdruss hören kann. Sie bedenken aber nicht, dass dieser Trost doch nur eben für jene Schlauen süss, für diejenigen aber, welche die Noth und die Schrecken einer harten Strafe erdulden sollen, überaus bitter ist. Schuldige laufen lassen, entspricht genau ebenso wenig der Gerechtigkeit, als Unschuldige strafen. Und wenn mir entgegnet wird, dass in dieser Welt Unvollkommenheit herrscht und darum auch Ungerechtigkeit hie und da beim besten Willen mit

unterlaufen wird, so bin ich damit gern zufrieden, vorausgesetzt, dass dieser beste Wille auch wirklich immer vorhanden ist und nicht etwa durch jenen leidigen Pessimismus oder blosse Amtsroutine beeinträchtigt wird, und dass man mir ferner zugibt, man dürfe sich auch bei einem oft bestraften Diebe nicht damit beruhigen, dass er wieder einmal abgeurtheilt und auf so und so lange Zeit unschädlich gemacht worden sei.

Von denjenigen Zuchthausgefangenen, welche wegen Raubes oder Erpressung verurtheilt wurden, sind 69,1 des Verbrechens geständig, 30,9 nicht. Irgend eine ordnungswidrige Thatsache wird wohl auch von den Ungeständigen zugegeben. Die Ausrede vorhanden gewesener sinnloser Trunkenheit, und dass man von dem ganzen Vorgange gar nichts wisse, verfängt bei mir dem richterlichen Urtheil gegenüber niemals. Wohl aber muss man zugeben, dass die Kriterien des Strassenraubes und des Raubes in Banden sich sehr leicht ergeben. Wenn Leute, die im Kartenspiel Unglück gehabt haben oder von einem schlauen Mitspieler übervortheilt worden sind, auf dem Heimwege über den Letzteren herfallen und sich gewaltsam wieder in den Besitz ihres verlorenen Geldes setzen, so ist dies Strassenraub, welchen das vorige Strafgesetz mit mindestens 10jähriger Zuchthausstrafe belegte. Das jetzige Strafgesetz hat bei Vorhandensein mildernder Umstände immer noch sechsmonatliches Gefängniss als niedrigstes Strafmass. — Vier Kornträger geriethen in Stettin bei der Auszahlung des Lohnes mit ihrem Arbeitgeber in Streit, welcher sich von dem Gehöft desselben auf die Strasse hinaus spielte, wo es bis zu Thätlichkeiten kam und ein Zusammenlauf von allerlei Volk stattfand. Dem Arbeitgeber kam dabei ein Zweithalerstück, welches er in der Hand gehabt hatte, weg und konnte nicht wiedergefunden werden. Die vier Kornträger, sämmtlich Familienväter und bis dahin unbescholtene Männer, leugneten sämmtlich entschieden, dasselbe entwendet zu haben. Trotzdem wurde jeder wegen Strassenraubes zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Die Geschworenen brachten sofort für sie ein Gnadengesuch ein, in Folge dessen drei, nachdem sie ein Jahr im Zuchthaus zu

Naugard gewesen waren, entlassen wurden. Einer aber, der sich nicht in die strenge Disciplin fügte und auf seine Unschuld pochend widerspenstig war, wurde nicht begnadigt. Erst nachdem er in die Sonnenburger Anstalt translocirt worden war, ist er nach neunjähriger Strafhaft endlich noch im Gnadenwege entlassen worden. Ich bezweifle entschieden, dass er derjenige gewesen ist, welcher jenes Geldstück entwendet hat, oder dass er auch nur wusste, wer dies gethan. Ist aber mein Zweifel begründet, um welcher Schuld willen hat den Menschen dann die schmähliche und für ihn doppelt und dreifach entsetzliche neunjährige Zuchthausstrafe getroffen?

An diesem einen Falle möge es genug sein, obwohl ich noch viele anführen könnte, welche mich wenigstens nicht bei Allen, welche das ihnen zur Last gelegte Verbrechen leugnen, an die volle Schuld um des ausgesprochenen Urtheils willen glauben lässt.

Von nun an wird das Verhältniss von Geständigkeit und Ungeständigkeit immer ungünstiger. Von den wegen Unzucht bestraften Männern gestehen nur 53,8 % die Schuld zu, 46,2 % leugnen dieselbe. Ich selbst habe gegen die wegen solcher Verbrechen bestraften Menschen im Ganzen das wenigste Mitleid. Sie sind fast durchgängig schlaffen Gemüthes und ohne rechten inneren Halt. Es ist mit ihnen nicht angenehm zu verkehren. Namentlich wo das Verbrechen an Unmündigen begangen wurde, machen schon die Thatsachen einen überaus widerwärtigen Eindruck bis zum Diabolischen. Und doch sieht man selbst Leute aus bessern Lebensstellungen, namentlich aber Lehrer, in diese Versuchungen gerathen und denselben erliegen. Dennoch möchte ich auch hier nicht überall das gleiche Maas der Verwerfung anwenden. Sehr oft sind die aufgeführten Thatsachen so dürftig, dass die Vermuthung nicht fern liegt, die ganze Geschichte sei wohl nicht des darob erhobenen Geschreis werth gewesen. Trotzdem wurde der Betreffende hart verurtheilt, weil die von den Zeugen gemachten Angaben beschworen wurden und der Richter darum nicht anders konnte. Ich bin in meiner früheren Stellung im Schulwesen einmal lebhaft an einem solchen Fall, wo es sich

auch um einen der tüchtigsten Lehrer und in glücklicher Ehe lebenden Familienvater handelte, in's Interesse gezogen worden. Es war unglaublich, was für greuliche und wie zahlreiche Dinge ihm mit einem Male, nachdem der Anstoss dazu gegeben war, von allerlei Leuten zur Last gelegt wurden. Er wurde während des Unterrichts in seiner Schule verhaftet und sass fünf Monate in Untersuchung. Die öffentliche Meinung der kleinen Stadt war mit ihm durchaus fertig. Und doch wurde er frei gesprochen, weil von allen jenen horrenden Anklagen keine einzige erwiesen werden konnte, sondern sich der ganze Thatbestand auf blosse Taktlosigkeiten in Worten und Handlungen beschränkte, welche schliesslich nicht einmal hinreichten, dem hart Geängstigten eine Disciplinarstrafe zuzuziehen. Die hochgehenden Wogen der Volksmeinung beruhigten sich freilich mit diesem Urtheil noch lange nicht. Man rieth ihm von allen Seiten, er solle sich in eine andere Stelle versetzen lassen, weil das Vertrauen und seine Autorität in der Schule doch einmal unwiederbringlich verloren seien. Er selbst war auch dazu geneigt. Ich rieth ihm aber entschieden ab und bestimmte ihn, dem Allem tapfer die Stirne zu bieten, in der gewiss richtigen Ueberzeugung, dass seine Verleumder, sobald er ihnen aus dem Wege ging, das Feld behaupten und der schlimme Ruf ihm scheinbar um Vieles begründeter in die neue Stellung nachfolgen werde. Er folgte meinem Rath und steht heute als einer der geachtetsten Lehrer noch in derselben Stadt und an derselben Schule. Er hat über alle seine Feinde triumphirt. Es ist aus leicht begreiflichen Gründen nicht wohl möglich, auf diese Dinge näher einzugehen, obwohl es psychologisch vom höchsten Interesse sein würde. Abgesehen von diesen schwierigen und problematischen Fällen, sehen oft genug auch die eingestandenen recht harmlos aus, als sei es dabei nach der Weise zugegangen, wie sie Goethe in seiner Ballade „Der Müllerin Verrath“ in einer Weise dichterisch verherrlicht, welche ich nicht loben mag. Goethe hätte dieses Gedicht ungeschrieben lassen können, ohne seinem Ruhm zu schaden. Im prosaischen Menschenleben ist leicht eine gerichtliche Anklage die logische und Zuchthausstrafe die

rechtliche Consequenz. Ob dann Schuld oder Unschuld angenommen wird, hängt von der Glaubhaftigkeit der betheiligten Personen ab, für welche der Maassstab schwer zu finden ist. Lehrreich ist ein Bericht, den ich jüngst erhielt in Sachen eines wenigstens halbwegs stupiden Menschen, der wegen des genannten, mit einem schwachsinnigen Mädchen verübten, Verbrechens zu 3jähriger Zuchthausstrafe eingeliefert worden ist. Der Geistliche schreibt:

„Der F., welchem ausser seiner grossen Stupidität nichts Schlimmes nachgesagt werden kann, verheirathete sich mit einer Person, die gar keinen guten Ruf hatte. Man war der Ansicht, dass F. nur der Schanddeckel sein sollte. F. war zu bedauern; wäre er in bessere Hände gerathen, so wäre er gewiss nicht in's Zuchthaus gekommen. Die Mutter des betreffenden Mädchens hat übrigens verlauten lassen, sie habe diesen Fall selbst befördert und ihn nur angezeigt, damit ihre blödsinnige Tochter wirklich als blödsinnig von der Behörde anerkannt würde und dann der Gemeinde zur Last falle."

Bei Amtsverbrechen pflegt die Hälfte der Verurtheilten geständig zu sein, die Hälfte nicht. Im Ganzen kommen diese Verbrechen ja seltener vor, und die Fälle, in welchen die Schuld völlig bestritten wurde, waren so subtiler Art, dass es mir schwerer geworden ist als bei anderen Verbrechen, ein wirkliches Urtheil zur Sache zu gewinnen.

Noch schwieriger stellt es sich bei Tumult und Landfriedensbruch. Hier wird von 65 % jede Schuld bestritten und nur 35 % der Bestraften geben sie zu. Die wegen des Tumults, welcher in der Blumenstrasse zu Berlin vom 14. bis 27. Juli 1872 stattfand, zu $4\frac{1}{2}$ jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten jungen Leute leugnen durchweg jede wirkliche Schuld. Und allerdings macht diese Angelegenheit einen sehr eigenthümlichen Eindruck. Die Bestraften sind ohne Ausnahme nicht in Berlin geboren, sondern waren erst kürzlich dorthin gekommen. Sie sind mit dem Berliner Leben augenscheinlich noch wenig vertraut, waren früher ganz unbescholtene Leute, leugnen alle gleichmässig ihre Schuld und führen sich während ihrer Strafhaft in jeder

Beziehung musterhaft, was man doch gerade von so schwer gravirten Excedenten nicht erwarten möchte.

Auch von einigen Arbeitertumulten sind Verurtheilte in den letzten Jahren in Sonnenburg eingeliefert worden, bei welchen das Verhältniss nicht viel anders steht, als bei jenen Berliner Tumultuanten. Auch hier hat es den Anschein, als ob die eigentlichen Anstifter und Rädelsführer sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht hätten.

Von den Brandstiftern sind 52,4 des Verbrechens geständig, 47,6 nicht. Mehr als die Hälfte (53,7) der Bestraften sind hier bis dahin Unbescholtene. Nachträgliche Geständnisse der Schuld oder wenigstens der Betheiligung an derselben sind mir verhältnissmässig oft gemacht worden. Andere leugnen jeden Antheil, ja sogar jedes Wissen um die Sache auf das Hartnäckigste. Dass sie dabei stets den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen, will ich nicht sagen. Aber gerade jetzt, wo in Folge der sehr viel milderen Bestimmungen des neuen Strafgesetzes mancher der früher Bestraften begnadigt oder vorläufig entlassen wurde, ist es doch sehr beachtenswerth, dass eine Anzahl solcher Leute nach wie vor bei der Behauptung bleibt, sie seien in der ihnen zur Last gelegten Sache völlig unschuldig, obwohl sie sich damit jede Aussicht auf Strafverkürzung abschneiden. In einem Falle ist die Unschuld eines Mannes, nachdem er die ihm wegen Brandstiftung auferlegte 10jährige Zuchthausstrafe verbüsst hatte, evident geworden. Das ist offenbar eine ganz schreckliche Thatsache.

Die Schuldunterschiede bei diesem Verbrechen ergeben eine vielstufige Reihe. Entsetzlicher Mord, brütender Rachedurst, raffinirte Gewinnsucht, bodenloser Leichtsinn und fast kindische Harmlosigkeit lassen sich als Motive erkennen. Zahlreich sind die Fälle, wo die eignen Eltern ihre Kinder, ältere Verwandte die jüngeren, Handwerksmeister ihren Gesellen oder Lehrling zu diesem Verbrechen verführt haben. Der schrecklichste Fall ist der eines Mannes aus der Priegnitz, der mit Absicht das Haus anzündete, in welchem seine Frau, mit der er in Uneinigkeit lebte, und seine drei Kinder sich befanden. Es kamen 13 Personen dabei um, darunter

seine Angehörigen. Wie weit ist von da bis zu den gemüthlichen Brandstiftern, welche wegen Arbeitsscheu in irgend ein Correctionshaus gesteckt, dort das Leben zu triste finden und lediglich, um in's Zuchthaus zu kommen, ihren Strohsack anzünden. Diese Sorte ist in Sonnenburg wenigstens mit einem halben Dutzend vertreten.

Am schwersten ist mir der seelsorgerische Verkehr immer bei den wegen Meineids Verurtheilten geworden. Eine wirkliche tiefergehende Einwirkung und gründliche Herzensumkehr habe ich überhaupt nur in zwei oder drei Fällen beobachten können. Auch die verhältnissmässig Wenigen, welche ihre Schuld offen zugestehen, ohne sie auf mannigfache Weise wenigstens zu bemänteln (26,9 % gegen 63,1 % Ungeständige), behalten etwas Scheues und Verschlossenes in ihrem Wesen und sind wenig zugänglich.

Wie ich von Richtern oft gehört habe, sind Meineidsprocesse auch ihnen die widerwärtigsten und die Feststellung des wirklichen Thatbestandes ist oft äusserst schwierig, zumal wenn die verschiedenartigsten Interessen sich durchkreuzen und auf die Gemüther der Zeugen einwirken. Da mag es dann wohl auch geschehen, dass hier und da einmal ein Mensch als meineidig verurtheilt wird, dessen Schuld im Grunde nicht so schwer war, wie angenommen wurde, sei es, dass er wirklich an die Richtigkeit seiner Aussage glaubte, oder dass er über die Tragweite derselben nicht im Klaren war. Die Dummheit ist oft überaus gross, und hier handelt es sich doch oftmals um die subtilsten Unterscheidungen, aus denen sich selbst klügere Leute manchmal nicht herauszufinden vermögen. Andrerseits geschieht es wohl oft, dass schlaue Personen sich aus einer Meineidsanklage herauszuwickeln wissen, ohne dass sie das richterliche Urtheil treffen kann, obwohl das öffentliche Urtheil sie als Meineidige brandmarkt.

Das strafrechtliche Urtheil setzt die Zurechnung einer gesetzwidrigen Handlung voraus und diese wiederum die bei dem betreffenden Individuum zur Zeit der That vorhandene Zurechnungsfähigkeit. Der letztere Begriff ist daher ein sehr wichtiger. Das Strafgesetz stellt sich aus praktischen Motiven

auf einen fast nur negativen Standpunkt in dieser Beziehung, indem es die Gründe aufzählt, welche die Strafbarkeit einer an sich gesetzwidrigen Handlung entweder ganz ausschliessen oder vermindern, wie beim Versuch die thätige Reue vor der Entdeckung desselben, Bewusstlosigkeit des Thäters oder krankhafte Störungen seiner Geistesthätigkeit und endlich Strafunmündigkeit überhaupt. Da das Gesetz ein greifbares und handliches Instrument sein muss, so versteht es sich von selbst, dass seine Bestimmungen möglichst concret sein müssen, indem sie fest begrenzte Normen aufstellen. Schwierig ist es nun aber, wie jeder Richter aus Erfahrung weiss, die unendliche Mannigfaltigkeit, welche das Leben darbietet, in diese Grenzen zu ordnen. Und wie anders gestaltet sich oft dieselbe That, wenn man entweder vorwiegend die äusseren Umstände derselben der Beurtheilung unterzieht, oder mehr das Individuum, welches sie beging, nach seinem Charakter und seiner bei der That vorhanden gewesenen Gemüthsstimmung. Da mag es wohl geschehen, dass man einem Menschen, der zu einer gelinden Strafe verurtheilt werden musste, weil für den Fall keine härtere vorgesehen war, von ganzem Herzen eine viel schwerere wünschte, um der List und Schlauheit willen, mit welcher derselbe alles seinen bösen Zwecken Dienliche sich zu Gunsten ausnutzte; und andererseits ist es auch oft genug vorgekommen, dass Geschworene und Richter, nachdem sie mit schwerem Herzen einen harten Urtheilsspruch hatten thun müssen, sich sofort zu einem Gnadengesuch an Seine Majestät für den Verurtheilten verbanden.

Mir, der ich seit einer längeren Reihe von Jahren mein Amt auf dem Gebiete des Strafvollzuges habe, ist es nicht mehr zweifelhaft, dass in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Fällen wirklich das Urtheil, welches nun vollstreckt werden soll, unmöglich dem vorausgesetzten Unrecht entspricht. Manchmal muss man sich wundern über die Geringfügigkeit und Milde der erkannten Strafe, und in anderen Fällen hat das gefällte Urtheil einen bedenklichen Anstrich von Härte.

Auch solche Fälle fehlen nicht, wo Zweifel an der

vollen Zurechenbarkeit der Schuld sich schwer unterdrücken lassen. Die Zahl der Wahnsinnfälle ist bei den Bestraften ziemlich zahlreich. Man hat bei denselben mit Recht neuerdings die Unterscheidung von verbrecherischen Irren und irren Verbrechern aufgestellt. Die Ersteren sind als bei Begehung der gesetzwidrigen Handlung unzurechnungsfähige Kranke anzusehen und daher nicht strafbar; diese sind während einer zu erleidenden Strafe geisteskrank geworden und können als Irrsinnige nicht mehr Objekte des Strafvollzuges sein. Aber wie schwer, ja unmöglich ist es zuweilen, eine wirklich vorhandene Geistesstörung sofort, wo es nöthig wäre, als solche zu erkennen. Erst geraume Zeit nachher zeigen sich die deutlichen Symptome und lassen es nun klar werden, dass auch eine frühere Handlung bereits aus der gleichen dunkeln Tiefe des Wahnsinns hervorgegangen sein muss, wie diejenige, welche der Kranke jetzt begeht.

Die Mitglieder Ihres Vereins wurden vor $1^1/_2$ Jahren in lebhafte Entrüstung durch die Undankbarkeit und bodenlose Frechheit eines Menschen versetzt, welcher die Fürsorge desselben in Anspruch nahm und dem sie auch reichlich gewährt wurde. Es war ihm eine Arbeitsstelle und anständige Kleidung besorgt worden. Er sollte die Letztere in der Wohnung eines Ihrer Vereinshelfer anziehen, um dann seine mit Schmutz und Ungeziefer bedeckten Lumpen in den Abort auf dem Hofe zu werfen. Er hat aber weder dies gethan, noch die ihm verschaffte Arbeitsstelle angetreten, sondern ist mit den neuen Kleidern sofort auf und davon gegangen. Seine Lumpen hatte er in das Bett seiner Wohlthäter gesteckt und dasselbe dadurch gänzlich verunreinigt. Heute kann ich Ihnen sagen, dass dieser Mensch geisteskrank ist und es gewiss auch damals schon war. Er ist später wegen eines Diebstahls nach Sonnenburg in's Zuchthaus gekommen, wo er von vornherein ein sehr wunderliches Wesen zeigte. Seit einem halben Jahre ist aber seine Unzurechnungsfähigkeit evident und nur der Umstand, dass er nicht bösartig und tobsüchtig ist, sowie die grosse Schwierigkeit, welche es verursacht, geisteskranke Gefangene in einer Heil-

anstalt unterzubringen, haben seine Abführung in eine solche bisher noch verhindert.

An Beispielen ähnlicher Art fehlt es nicht, wo sich mir schon bei den ersten Unterredungen mit den Eingelieferten die Frage aufgedrängt hat, ob man es hier nicht mit viel mehr einem Kranken zu thun habe, der eher Mitleid und Fürsorge als Strafe verdiene. Die naheliegende Befürchtung einer Täuschung durch Simulanten macht allerdings misstrauisch und vorsichtig, lässt aber, wie ich glaube, in den meisten Fällen, wo bei schnellem Einschreiten noch Heilung zu erhoffen wäre, die günstige Zeit vorübergehen, und zwar um so mehr, je stiller sich der betreffende Gefangene verhält und je weniger Unbequemlichkeiten seine Anwesenheit in der Anstalt verursacht. Dann geschieht es wohl, dass plötzlich heftige Tobsuchtsanfälle eintreten und nun in aller Hast die Ueberführung geschieht, wenn es bereits zu spät ist. Auch scheint mir der Umstand dies zu bestätigen, dass von den zahlreichen, einer Heilanstalt übergebenen Gefangenen bisher nicht ein einziger geheilt worden ist. Schwer ist die Unterscheidung, ob man es mit einem Verbrecher oder mit einem Kranken zu thun habe, allerdings. Das Benehmen eines Wahnsinnigen kann innerhalb eines bestimmten Vorstellungskreises dem eines Geistesgesunden ganz ähnlich aussehen; wie man andrerseits auch einen sonst völlig verstandesklaren Menschen in einer bestimmten Richtung, in welche seine Gedanken auf irgend eine Weise gebannt werden, wie einen Wahnsinnigen handeln sieht. Ferner befinden sich Geisteskranke häufig nur über eine einzige Vorstellung im Wahne, während sie in allen anderen Stücken ein ganz richtiges Urtheil über sich und Andere haben. Solche Monomanisten sind erfahrungsmässig unter den Geisteskranken die am schwersten heilbaren, ihnen besonders begegnet man auf dem Gebiete des Strafvollzuges, und die Fälle sind nach meiner Vermuthung zahlreicher, als sie im Einzelnen constatirt werden, da die Nachweisung einer Geistesstörung zunächst aus pathologischen Thatsachen gefordert werden muss, und nicht aus dem logischen Gesichtspunkte der Vernunftswidrigkeit des Verhaltens einer Person, wenn nicht der raffinirten Simulation der Weg gebahnt und da-

durch die Ausübung der Strafgerechtigkeit auf bedenkliche Weise gefährdet werden soll.

Unter den Rechtsgelehrten ist die Frage vielfach erörtert worden, ob es eine geminderte Zurechnungsfähigkeit gebe oder nicht. Ich glaube, dass eine solche Mittelstufe zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit nicht aufgestellt werden darf. Die Belehrungen, welche ich von Psychiatrikern erfahren habe, und der Verkehr mit zahlreichen wirklichen Geisteskranken der hier in Frage stehenden Kategorie einerseits und wirklich Geisteskrankheit simulirenden Verbrechern andrerseits lassen mich zu keinem andern Resultat gelangen.

Zwischen Krankheit und Gesundheit darf dem Strafgesetz gegenüber keine verschwimmende Grenze angenommen werden, sondern es ist in jedem einzelnen Falle das Entwederoder zu constatiren. Zur Abmessung von Gradunterschieden der Zurechnungsfähigkeit würde der unumgänglich nöthige Maasstab fehlen.

Etwas Anderes ist es aber mit der Schuld und deren Zurechenbarkeit, so weit sie auf dem Selbstbewusstsein und dem Willen des Individuums beruhen. Hier gibt es Abstufungen, denn mannigfache Ursachen können vorhanden sein, welche durch ihre Einwirkung auf den Seelen- und Gemüthszustand des Handelnden die Verschuldung desselben mindern. Hier handelt es sich um zwei Fragen: War die zur Erkenntniss der Unerlaubtheit einer Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden? und ferner: Hatte der Mensch die Macht, den erkannten oder bei gehöriger Bedachtsamkeit erkennbaren Geboten und Verboten Folge leisten zu können? Aus diesen Gesichtspunkten trifft das Strafgesetz seine Bestimmungen, nach welchen der Grad der Schuld erforscht und das Urtheil demgemäss über den Verschuldeten ausgesprochen wird. Dass damit aber noch lange nicht dem Bestraften sein volles Recht jedesmal nach jeder Seite hin geworden ist, liegt auf der Hand, sobald man bedenkt, wie viele äussere Einflüsse den Menschen bestimmen und zwar nicht nur zum Guten, sondern gerade zum verfehlten Bösen und sogar zum Verbrechen, ohne dass er die Macht hatte,

sich denselben zu entziehen. Jedes menschliche Individuum ist in einem bestimmten Zeitpunkt seines Lebens durch das bedingt, was hinter ihm liegt, durch Ererbung einer gewissen leiblichen und geistigen Organisation, durch die Umgebung, in welcher er aufwuchs, aus der er seine Lebensanschauung entnahm; aus Erziehung, Unterricht und Lebensführungen, durch welche der Charakter allmählig gebildet wurde. Wenn auch im Allgemeinen alle Menschen in den organischen Verrichtungen und elementaren Seelenthätigkeiten als gleich erscheinen, so hat doch bei näherer Erforschung jeder seine besondere Individualität. Auch Kinder haben schon im frühesten Lebensalter sehr erkennbare Individualitäten, noch ehe sich das in ihnen zeigt, was man Charakter nennt. Verständige Eltern und Erzieher können an den Aeusserungen des einem Kinde angeborenen Naturells wohl unterscheiden, ob sich der Charakter glücklich oder nicht glücklich, günstig oder ungünstig entwickeln wird und sie richten darnach ihre Massnahme in der Erziehung ein. Durch die Macht pädagogischer Hemmungen oder Antriebe, durch rechtzeitigen Ernst und geduldige Uebung einsichtsvoller Liebe lassen sich die Gefahren eines angeborenen unglücklichen Naturells in den meisten Fällen beseitigen oder wenigstens mildern.

Sehen wir uns nun aber die Zuchthausbevölkerung näher an, so kommen wir nothwendig zu dem Schluss, dass wohl bei den allermeisten Gliedern derselben in dieser Beziehung Vieles versäumt worden ist. Zunächst steht fest, dass es in weit überwiegendem Maasse die armen, besitzlosen Schichten des Volkes sind, welche durch ihre Glieder die Gefängnisse und Zuchthäuser füllen. Es ist nicht uninteressant zu sehen, in welcher Weise die verschiedenen Berufstände unter den mit Zuchthaus Bestraften vertreten sind.

Beamte und Lehrer treten mit Amtsvergehen, Unzuchtsverbrechen und Fälschung auf; Soldaten mit Fahnenflucht, Vergehen gegen die Sittlichkeit und Fälschung; Kaufleute sind bestraft vorwiegend wegen Meineid, Fälschung, Münzverbrechen, aber auch Raub und Brandstiftung fehlen nicht. Grundeigenthümer zeigen Widersetzlichkeit, Mord, Meineid und Brandstiftung; Handwerks-

meister sehr vorwiegend Meineid. Gesellen und Lehrlinge weisen bei den Verurtheilungen wegen Tumults und Widersetzlichkeit hohe Verhältnisszahlen auf, aber auch bei fast allen andern Verbrechen sind sie bedeutend vertreten, noch viel mehr ist dies bei Knechten und Arbeitern der Fall.

So viel ergibt sich auch aus dieser Betrachtung, dass je unsicherer die allgemeine Lage eines Standes ist und je mehr derselbe von den zeitweiligen Calamitäten berührt wird, desto grösser ist die Zahl derjenigen, welche aus ihm zu Verbrechern werden. Aber auch da, wo Leute aus den sogenannten besseren Ständen in Verbrechen gerathen, pflegt in den allermeisten Fällen schon wirthschaftlicher Ruin mit oder ohne Verschulden vorhanden zu sein, auch hier ist das Verbrechen viel seltener der erste Schritt in's Verderben, als vielmehr die Consequenz aus bereits vorhandenen übeln wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse gewesen. Es ist eine traurige Thatsache, dass die Armuth viel häufiger die Mutter, als die Tochter des Verbrechens ist. Allerdings führen Verbrechen, Trunksucht, Unsittlichkeit und Laster auch zur Verarmung. Aber sehr viel häufiger ist es die Armuth, welche für das Verbrechen den Boden bereitet, in dasselbe treibt und auch den einmal Gefallenen in demselben festhält; dies gilt hauptsächlich von den Eigenthumsverbrechen, aber auch allen andern Ausschreitungen gegen die Gesetze ist der arme aus der Hand in den Mund lebende Mensch leichter zugänglich, als derjenige, welcher im Stande ist, in unverschuldeten Nothständen oder auch zur Erreichung dessen, was er wünscht und begehrt, mannigfache Hülfsmittel in Bewegung zu setzen. Ich bin weit entfernt davon, mich hier auf den Standpunkt zu stellen, welchen in unsern Tagen die Socialdemokraten einnehmen, von welchem ausschliesslich jedes von einem Unbegüterten begangene Verbrechen, auch das abscheulichste, beschönigt und den besser situirten Gliedern der Menschheit, als eigentlich von diesen verschuldet in die Schuhe geschoben wird. Wie weit man auf diesem Standpunkt geht, zeigt ein kürzlich in einer socialdemokratischen Zeitung veröffentlichtes Gedicht.

Der Inhalt desselben ist für unsern Gegenstand lehrreich genug, um nicht ein wenig dabei zu verweilen. Ein heruntergekommener, dem Trunk ergebener Mensch ermordet seine fünf Kinder, nachdem er sie vorher betrunken gemacht. Für diese Unthat und alles, was ihr in seinem Leben vorangegangen, wird nun lediglich die Gesellschaft verantwortlich gemacht, ihm aber volle Absolution, ja sogar mehr als das ertheilt. Denn, dass er ein Säufer war, was bedeutet denn das? Der Branntwein ist ja kein verderbliches Gift.

Der Lethe Strom ist's aus der alten Zeit,
Der Alles fortschwemmt auf den sel'gen Wogen,
Den bittern Gram, das herbe, kalte Leid
Und die Erinnerung, wie man uns betrogen.

Und der Mord? Er vollbrachte ihn ja nur, damit die Kinder nicht Bettelkinder und Schlimmeres werden möchten. Kurz, der Mann ist gerechtfertigt, der Fluch trifft lediglich seine Mitmenschen, welche mehr Geld besitzen, als er.

Der Kinder Blut kommt über euch allein!
Die Wahrheit spricht aus meinem Dichtermunde;
Ich schleudre sie euch in's Gesicht hinein,
Und harre auf den Schlag der Rachestunde.

Aber die öffentliche Gerechtigkeitspflege ist anderer Meinung, sie zieht den fünffachen Mörder selbstverständlich vor ihren Richterstuhl und spricht ein Urtheil über ihn, ein sehr mildes, wenn wir dem Dichtermunde glauben dürfen, denn nur achtzehnjährige Zuchthausstrafe wird für angemessen erachtet. Der Dichter ist indessen wenig damit zufrieden. Er hält mit seinem Urtheil über die Richter nicht zurück:

Ihr lächelt ruhig — seid barmherzig gar! —
Barmherzig! — O, vom Bösen kommt die Gnade:
In's Zuchthaus sperrt ihr ihn nur achtzehn Jahr,
Den Mörder — Vater, — Himmel, das ist fade!

Ja, aber was soll denn mit dem fünffachen Mörder seiner eigenen Kinder eigentlich gemacht werden. Der Dichter weiss es. Man höre und staune!

Den armen, den unsäglich armen Mann,
Den hättet ihr auch mögen schlachten lassen,
Wie tausend sonst, — wenn aber nicht, o dann
Versöhnen musstet ihr, doch nimmer hassen.

Den weichsten Flaum auf Erden unter's Haupt
Des Mörders musstet ihr sorgfältig legen,
Damit er, was ihr Liebes ihm geraubt,
Im festen Schlaf vergesse, — euch zum Segen.

Und wenn er wachte, mussten um ihn her
Zweihundert Harfen schwirren süsse Klänge,
Damit der Kinder Röcheln nimmermehr
Sein Ohr zerreisse und sein Herz zersprenge.

Und Andres noch zur Sühne, — was es sei,
Das Lieblichste, was Liebe kann ersinnen —
Vielleicht dann wurdet ihr der Unthat frei,
Und konntet euch Gewissensruh gewinnen.

So aber kommt nur über euch allein
Der Kinder Blut! — Die Wahrheit gibt mir Kunde!
Ich schleudre sie euch in's Gesicht hinein,
Und harre auf den Schlag der Rachestunde!

Das ist ernsthaft gemeint und wird gewiss von vielen Tausenden der Leser ernsthaft genommen.

Aber solcher offenbarer Wahnwitz darf uns doch die Augen nicht blind machen gegen die wahre Erkenntniss. Allerdings hat auch der Arme in seiner Arbeitskraft ein Kapital, durch dessen ordentliche und fleissige Verwerthung er sowohl für sich als die Seinigen das zum Leben Nöthige erwerben soll und gewiss in den meisten Fällen auch kann. Von vielen Tausenden geschieht es so, und sie sind in der Uebung ihrer Kräfte, im Genuss ihrer bescheidenen, ja armseligen Lebensumstände nicht weniger glücklich, als mancher wohlhabende oder reiche Mensch. Aber es geschieht dies unter der Voraussetzung einer durch Erziehung und Gottesfurcht erlangten Charakterfestigkeit, welche lieber Noth und Entbehrung erträgt, als auch nur in das geringste Unrecht mit Bewusstsein willigt.

Eine zweckmässige communale und kirchliche Armenpflege soll den Armen ein entsprechendens Gegengewicht gegen die vielgestaltige Lebensnoth darbringen, welches der Begüterte in seinem Besitzstande hat. Doch weiss Jeder, welcher auf diesem Gebiete Erfahrung hat, wie wenig in solcher Hinsicht wirklich durch die bestgemeinte Armenpflege bewirkt wird. Mangel an Weisheit bei den ausübenden Organen, die Furcht, die Faulheit arbeitsscheuer Individuen durch hülfsbereites Entgegenkommen zu stärken und sehr oft, namentlich in den kleinen städtischen und ländlichen Verhältnissen, geradezu Geiz, Hartherzigkeit der Begüterten gegen die Besitzlosen, stehen hier hindernd im Wege. Gerade die Armenhäuser, wie sie jetzt in den Gemeinden bestehen, sind meistentheils Pflanzstätten der Verkommenheit und leiblichen und geistigen Siechthums. Um der Art willen, wie sie geübt wird, ist die Armenpflege für sehr viele Hülfsbedürftige unerreichbar.

Wie innig aber der Zusammenhang zwischen Armuth und Verbrechen ist, geht mit Evidenz aus einer Vergleichung der verschiedenen Provinzen unseres Staates hervor. Es ergibt sich daraus, dass je ärmer das Land, desto geringer die Almosenempfänger und desto zahlreicher hinwiederum die zur Aburtheilung kommenden Verbrecher sind. In der Provinz Posen gehören 36, in der Rheinprovinz nur 12 % der Bevölkerung zu den Aermsten. Trotzdem kommen hier 2500, dort nur 1200 Almosenempfänger auf 100,000 Seelen. Der Zugang an männlichen Zuchthausgefangenen ergibt im dreijährigen Durchschnitt von 1869 bis 1871 auf je 1000 Köpfe der Gesammtbevölkerung in der ganzen Monarchie 0,41, in der Rheinprovinz 0,16, in der Provinz Posen 0,94.

Die Provinz Brandenburg, in welcher die wirthschaftlichen Verhältnisse etwa im Mittel zwischen jenen beiden Provinzen stehen, weist in dieser Zusammenstellung 0,49 auf.

Aehnliche Resultate, wie sie sich aus dem Durchschnitt des höheren oder niedrigeren Bildungsgrades und der günstigeren oder ungünstigeren wirthschaftlichen Lage ganzer Provinzen ergeben, würden sich unzweifelhaft herausstellen, wenn wir die verschiedenen Schichten unseres Volkes aus

denselben Gesichtspunkten erforschen könnten, wozu uns aber das nöthige statistische Material fehlt. Es soll in keiner Weise behauptet werden, dass der Verbrecher, wess Standes er auch sein mag, um seiner schwereren oder leichteren Lebenslage willen mehr oder weniger der sittlichen und rechtlichen Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht enthoben werden müsse. Dadurch würde unserm Volke durch Verwirrung und Abstumpfung der Gewissen der allergrösste Schaden geschehen. Aber wer das Leben des Armen kennt, alle Entbehrungen, Plagen und Versuchungen, welchen derselbe von früher Kindheit an ausgesetzt ist, und wer dagegen in Betracht zieht, wie viel günstiger er selbst im Leben von vornherein und ohne sein Zuthun und Verdienst gestellt worden ist; wie viele Hülfe zum Beharren im Guten dem Wohlhabenden und Gebildeten dargeboten und wie manche Versuchung ihm erspart wird, der darf sich nicht hoffärtig überheben oder auch nur gleichgültig hinwegsehen über jene Aermsten und Elendesten. Ja es ist noch mehr zu fordern: er muss sich nothwendig gedrungen fühlen, an seinem Theile ernstlich mitzuarbeiten, um jenen Armen zu helfen in ihrer Noth, damit sie nicht fallen, und wenn sie gefallen sind, dass sie die Möglichkeit gewinnen, sich vom Fall wieder zu erheben.

Steht ein Mensch allein im Leben, ohne den Anhalt einer Familie, so trifft ihn das Urtheil für eine Verschuldung auch nur allein. Aber die Last der Strafe verdoppelt und verzehnfacht sich, sobald er von seinen Angehörigen entfernt, so und so viele Jahre in Strafhaft zubringen muss, deren natürlicher Ernährer er sein soll und nun nicht sein kann. Wie entsetzlich das Elend daheim dann ist, kann Niemand so deutlich erkennen, als ich, der ich es täglich vor Augen habe. Zerrüttung der Ehen, Verwahrlosung der Kinder, Verlust des etwa noch vorhandenen kleinen Eigenthums kommen noch zu dem vom Richter ausgesprochenen Urtheil hinzu. Und wenn wir nun auch gern zugeben wollen, dass das Maass der Verantwortlichkeit und der Schuld eines Menschen um so viel grösser ist, je mehr er noch für andere Personen zu sorgen hat und darum sich arbeitsam, sowie

sittlich und rechtlich unbescholten zu erhalten verpflichtet ist, so bleibt doch immer noch die schreckliche Thatsache bestehen, dass in viel tausend Fällen das Strafurtheil die unschuldigen Angehörigen des Schuldigen mittrifft, und zwar jene oftmals noch viel härter als diesen.

Jedes Uebel in der Welt pflegt eine Reihe von andern Uebeln in seinem Gefolge zu haben. Mit dem Strafurtheil trifft naturgemäss den Verbrecher die öffentliche Schande. Während das gesetzliche Strafmaass zu bestimmter Zeit seinen Abschluss findet und der Gefangene aus dem Gefängniss wieder in die Freiheit tritt, bleibt die Schande nicht innerhalb der Gefängnissmauern, sondern folgt ihm auf Schritt und Tritt nach und erschwert ihm den Beginn eines neuen geordneten und rechtschaffenen Lebens. Ist es ihm kein rechter Ernst mit dem letzteren, so streckt die Versuchung jetzt zehnfach zahlreichere Arme nach ihm aus, als vor dem letzten Fall. Aber auch wo er gerne rechtschaffen bleiben möchte, muss er einen Kampf kämpfen wider allerlei Schwierigkeiten, für welchen die erst eben gewonnene sittliche Kraft nicht zureicht, dann ist es ja sehr schlimm und beklagenswerth, aber keineswegs zu verwundern, wenn kein fröhlicher Sieg, sondern trauriges Unterliegen die Folge ist.

Hüten wir uns doch ja vor dem Pessimismus, welcher wohl zu verurtheilen versteht, aber das Mitleid vergisst. Hüten wir uns vor jeglicher selbstgenügsamer Hoffart, welche sich an den eignen Vorzügen und Gaben ergötzt, den Elenden aber auch darben, leiden und untergehen sehen kann. Wer sich trösten möchte mit der leidigen Rede: Es ist immer so in der Welt gewesen und hilft doch Alles nichts! dem wollen wir getrost die Resultate entgegen halten, welche unzweifelhaft da vorhanden sind, wo im Ernst auf diesem Gebiete nicht nur geklagt, sondern herzhaft gearbeitet wird. Derer, welche von den mit Zuchthaus Bestraften rückfällig werden, ist nicht mehr als 33—35 %. Für diese mag die Strafanstalt zugleich die Bewahranstalt werden, durch welche Leben und Eigenthum der rechtlichen Bürger vor ihnen geschützt wird, und in welcher die armen Menschen in der Ordnung erhalten werden, welche sie sich selbst nicht anzu-

eignen vermögen. Es bleiben aber immer noch mindestens 65 % übrig, an welchen die während der Strafe erfahrene Zucht heilsam gewirkt hat. Und wenn auch manche noch nachher mit Gefängniss bestraft werden mögen, worüber uns bisher eine ausreichende Statistik fehlt, so können deren so sehr viele sein, weil ein Rückfälliger, der bereits zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, in den allermeisten Fällen eine schwerere Strafe erfährt, nicht aber eine leichtere. Und wenn wir, die wir mitten unter den oft geradezu entsetzlichen Eindrücken des Strafvollzuges an so vielen hunderten Verbrechern arbeiten, den Muth über unsere Arbeit nicht verlieren, so, meine ich, kann jeder Andere getrost an's Werk gehen und auch trübselige Erfahrungen mit in den Kauf nehmen, ohne die Geduld alsbald zu verlieren und die Hand vom Pfluge zu ziehen. Wer treu bleibt in der als nothwendig erkannten Liebesarbeit, wird auch die Früchte derselben ernten.

Zustände
der k. ung. Landes-Strafanstalt zu Leopoldstadt a. d. Waag im Jahre 1875.

Auszug aus dem sechsten Jahresbericht des Direktors Emil Tauffer.

Die Verpflegung wie auch die Ausnützung der Arbeitskraft der hierorts detinirten Sträflinge war bis Ende des Jahres 1874 an Unternehmer verpachtet. Die moralischen und finanziellen Nachtheile zwangen uns, dies System zu verlassen. Diese Umkehr geschah in einem Zeitpunkte, da die Idee der Gefängniss-Verbesserung in ganz Europa wieder einen Aufschwung erhielt. —

Frankreich ertheilte in vergangenem Jahre der Theorie die Palme, indem in der Akademie der Wissenschaften eine der grossen Prämien dem von dem Deputirten d'Hausonville „Ueber die Gefängnisse Frankreich's" herausgegebenen Werke zuerkannt wurde. — Ausser diesen wurde die Literatur durch mehrere vorzügliche deutsche und französische Werke bereichert.

Lebhaft wurde ferner die Aufmerksamkeit durch jene — von medizinischen Autoritäten neuerdings in Angriff genommene wissenschaftliche Forschung geweckt, welche bestrebt ist, den Schlüssel der Inklination zum Verbrechen auf dem Gebiete der Schädellehre, besser gesagt: der Gehirn-Anatomie zu finden. — In diesem Zweige der Wissenschaft ist in unserem Vaterlande der Professor der Pester Universität, Dr. Lenhossek, ferner unser Landsmann, Dr. M. Benedikt — Professor an der Universität in Wien — thätig. Letzterer hat auch in der hierortigen Strafanstalt gründliche Studien

gemacht. Die Veröffentlichungen beider Professoren sind Fachmännern zur Genüge bekannt. Die mächtigen Erfolge des 1872er Congresses zu London traten auch in verflossenem Jahre zu Tage, denn es sind in den erschienenen Werken die auf dem Congresse bekannt gewordenen Daten bei den verschiedensten Fragen auch literarisch zur Geltung gelangt. —

Die Thätigkeit der Parlamente sowohl in Italien, als auch im deutschen Reiche trugen zur Förderung der weiteren Reformen wesentlich bei. In Oesterreich wurde der neue Strafgesetzentwurf dem Reichstage unterbreitet und in den Ausschuss-Commissionen in Verhandlung gezogen. —

Der dem ungarischen Parlamente unterbreitete Strafgesetz-Entwurf wurde in vergangenem Jahre literarisch mehrfach besprochen. Eine besondere Würdigung wurde dem Werke in der hochrespectablen Kritik zu Theil, welche der Feder des Universitäts-Professors zu München: Dr. Fr. v. Holtzendorff entflossen ist, und welche das projektirte Gefängniss-System mit der grössten Anerkennung bespricht. —

Eine weitere Organisirung steht der vaterländischen Gefängniss-Verwaltung durch jene Gesetzentwürfe bevor, welche 1. „Ueber die politischen Verwaltungs-Commissionen“ — und 2. „Ueber die Regelung des Sanitätswesens“ der Gesetzgebung vorgelegt wurden. — Ersterer beantragt die Gefängnisse der k. Gerichtshöfe zeitweise durch die politischen Verwaltungs-Commissionen besichtigen zu lassen; in dem zweiten will die Oberaufsicht der Sanitäts-Verhältnisse der Landes-Strafanstalten dem exponirten Organe des Ministeriums des Innern, nämlich dem Comitats-Ober-Physikus, untergeordnet werden, ohne jedoch diesem das freie Verfügungsrecht — was die einheitliche Leitung der Anstalt gefährden würde — zu überlassen; diess hätte nur in dem Falle zu geschehen, wenn eine, in einem Strafhause eventuell ausgebrochene, Epidemie die ganze Umgegend gefährden würde; also nur in der Frage der Nothwehr, und auch in diesem Falle kann der Arzt und die Direction den eigenen Standpunkt extra dominium appelliren. —

Auf das Materielle übergehend, müssen wir zuerst die

„Verpflegung (Alimentation)" besprechen. Die billigste Verpflegung während der Verpflegungs-Periode wurde im Jahre 1873 erreicht, wo den Pächtern für die Beköstigung per Tag und Kopf 18 Kr. bezahlt wurde. Dieses Unternehmen erwies sich als unhaltbar, und die Pächter stellten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eigenmächtig ein. —

Vom 1. Jänner 1875 wurde nun die Beköstigung in eigener Regie — mit Vermeidung jedweder Lieferungsverträge — betrieben. Die Verpflegungskosten variirten in den einzelnen Monaten per Kopf und Tag zwischen $15^{90}/_{100}$—$17^{49}/_{100}$ Kreuzer. — Im Jahresdurchschnitte kostete jeder Mann jeden Tag $17^{2}/_{100}$ Kreuzer. — Dieser Preis im Vergleich zur günstigsten Verpachtung (wobei die Pächter nicht bestehen konnten) resultirt zu Gunsten der eigenen Regie bei jedem Verpflegstage $^{98}/_{100}$ Kreuzer, was im Jahre bei 267532 Verpflegstagen die Summe von 2621 fl. $81^{36}/_{100}$ Kr. ausmacht. Neben diesem Geldgewinne kommt auch ferner die moralische Seite der Frage, so auch die qualitativ viel bessere Verköstigung der Sträflinge in Betracht. Die Effectiv-Kosten für die oben angegebene Anzahl Verpflegstage haben in Summa 45533 fl. $94^{64}/_{100}$ Kr. beansprucht.

Die zweitgrösste Ausgabspost bilden die Regie-Auslagen. Im Budget-Voranschlage war für unsere Anstalt die Erhaltung von 680 Mann täglich — prämilinirt; in Wirklichkeit wuchs aber der Stand derart, dass wir im Durchschnitt täglich 733 Mann erhalten mussten. Diese Differenz hat in Bezug auf die Deckung der Auslagen nicht geringe Schwierigkeiten verursacht. Aus den Rubriken der Materialausgabe können wir als grösste Posten Nachstehende anführen:

Die Beheizung erforderte 3199 Kubik-Meter Brennholz. Für die Erhaltung von 195 Flammen, wurden bei der Beleuchtung 4551 Kilogramm Petroleum und 2437 Kilogramm Pflanzenöl verwendet. —

Zur Reinigung der Wäsche wurden $1670^{1}/_{2}$ Kgr. Seife, zur Weisselung der Anstaltsgebäude 95 Hectoliter Kalk verbraucht. —

Zur Deckung sämmtlicher Regie-Erfordernisse — ausgenommen die Bemontirung des Wachpersonals — wurde

laut Nachweis der abgeschlossenen Rechnungen bis zum Jahresschlusse der Betrag von 23003 fl. 96 Kr. ausbezahlt, wovon auf einen Mann per Tag $8^{60}/_{100}$ Kr. entfielen. —

Die Bevölkerung der Strafanstalt zeigt folgende Veränderungen:

Stand am 1. Jänner 1875 in Summa 872 Köpfe. Im Laufe des Jahres neu Eingelieferte: 115. Jahres-Turnus also: 987. — Hievon Abgang:

Durch Auslieferung behufs neuer Untersuchung 2. — Durch Abbüssung der Strafe: 305. — Begnadigt: 31. — Entwichen und nicht eingeliefert: 2. — Gestorben: 31. — Summa des Abganges: 371. —

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten 113 Sträflingen waren früher noch nie gestraft: 55; schon früher wegen Vergehen oder Verbrechen gestraft: 58, d. i. 51,32 %. Von dem ganzen Stande des Jahres per 987 waren früher nicht gestraft: 476; rückfällig: 511, d. i. $51^{77}/_{100}$ %. — Die Zahl der Rückfälligen ist also im Vergleich mit anderen europäischen Gross-Staaten z. B. in den Zentral-Strafanstalten für Männer in Frankreich per 85,30 %; in Preussen 71,44; in Belgien 70 %; in Oesterreich 72,7 % — für uns eine sehr günstige zu nennen. —

Die allgemeinen Verhältnisse der Disciplin waren den Erwartungen entsprechend. Beifolgende Tabelle ertheilt uns Aufschluss über die Prozente der Disciplinar-Strafen, die in der hierortigen Landes-Strafanstalt während der letzten 15 Jahre vollzogen wurden. Wir bemerken, dass bis zum Jahre 1866 die Ertheilung von Stock-Streichen ein gewöhnliches und oft angewendetes Disciplinar-Mittel war.

Jahr.	Stand der Sträflinge.	Gesammtzahl der Disciplinar-Strafen.	Perzent.
1861	1140	629	55
1862	999	557	54
1863	1196	738	68
1864	1378	564	40
1865	1357	803	62
1866	1321	442	30
1867	1025	273	27
1868	873	219	26
1869	990	372	36
1870	1075	264	23
1871	916	292	32
1872	769	152	22
1873	856	141	16,3
1874	1142	219	19,17
1875	987	232	23,5

Die Sanitäts-Verhältnisse betreffend:

Auf den ganzen Stand von 987 Mann entfielen im Laufe des Jahres 520 Krankheitsfälle, woran 373 Individuen litten. Von diesen wurden 5 Individuen bei der Einlieferung alsogleich — und 19 während der ersten drei Monate ihrer hierortigen Haft im Spitale aufgenommen. Gestorben sind 31 Mann, was 3,14 % des Standes beträgt. Ueber die Mortalitäts-Verhältnisse der hierortigen Strafanstalt bietet die beifolgende Tabelle ein lehrreiches Bild. Zum Verständniss dessen muss hier erwähnt werden, dass die Alimentation der Sträflinge im Jahre 1868 wesentlich verbessert wurde.

Jahr.	Stand der Sträflinge.	Zahl der Sterbefälle.	Perzent.
1861	1140	70	9
1862	999	51	5
1863	1196	56	4,5
1864	1378	137	10,5
1865	1357	143	11
1866	1321	92	7
1867	1025	85	8,5
1868	873	40	5,5
1869	990	65	6,5
1870	1075	81	8
1871	916	39	4
1872	769	15	2
1873	856	27	3,15
1874	1142	29	2,53
1875	987	31	3,14

Die Apotheke der Strafanstalt wurde mit 1. Jänner 1875 ebenfalls in eigene Regie übernommen, und mit der Bereitung und Verabfolgung der Medikamente der Strafanstalts-Arzt betraut. Die Auslagen für Medikamente sammt den grossen Kosten der ersten Einrichtung der Apotheke beliefen sich auf 1129 fl. 98 Kr., mithin um 1984 fl. weniger als die Medikamente im Vorjahre kosteten. —

Der Status der Beamten der Anstalt war folgender: 1. Director, 2. Kontrollor, 3. Offiziale (einer für die Leitung der Industrie; einer für die Verpflegung und einer für die Kanzlei-Arbeiten) und zwei Tagsschreiber. Ausser diesen: 1 Seelsorger r. k. Konfession, 1 Seelsorger augsburgischer Konfession, 1 Seelsorger griechisch orient. Konfession, 1 Arzt, 2 Lehrer und 1 israelit. Vorbeter. Die kleine Zahl der Verwaltungsbeamten gereicht den Dienstverhältnissen nicht zum Vortheile. Wir müssen hoffen, dass diesem Uebelstande abgeholfen wird. —

Das System der Strafvollstreckung, welches auf Klassifikation der Sträflinge je nach ihrer Moralität be-

ruht und sich dem irischen Systeme anschmiegt, wurde in den Blättern für Gefängnisskunde (fünfter Band 4. Heft, Seite 148) schon beschrieben. Dieses System wurde seit dem Jahre 1870 beibehalten und strenge durchgeführt. —

Eine Wiederholung vermeidend und die Benennung der einzelnen Classen als genügend bekannt voraussetzend, resumiren wir nur die letztjährigen Erfolge:

Stadium der Einzelhaft.

Die in verflossenem Jahre neueingelieferten 113 Individuen waren während der nachstehend ersichtlichen Zeitdauer separirt:

Eine Woche	. .	7 Individuen.
Zwei Wochen	. .	15 „
Drei „	. .	16 „
Vier „	. .	22 „
Fünf „	. .	14 „
Sechs „	. .	23 „

Ein Individuum war aus Gesundheits-Rücksichten für die Einzelhaft nicht geeignet. Zwölf Mann konnten wegen Mangel an Raum bis Ende des Jahres der Einzelhaft nicht unterzogen werden. —

Stand der Classifikation.

Die am Anfange des Jahres detinirten 872 Mann waren folgendermassen eingetheilt:

I. a. Cl. 20, I. b. Cl. 47, I. c. Cl. 56, I. d. Cl. 36.
II. a. „ 74, II. b. „ 118, II. c. „ 149,
III. a. „ 39, III. b. „ 213, III. c. „ 120.

Diese Classifizirung wurde im Laufe des Jahres öfters revidirt, und wurden bei diesen Gelegenheiten 69 Individuen in eine bessere Sittenklasse versetzt, hingegen 27 Individuen in eine niedere Classe degradirt. —

Die am letzten Tage des Jahres verbliebenen 616 Mann waren classifizirt wie folgt:

I. a. = 13; II. a. = 55; III. a. = 30; I. d. = 21.
I. b. = 34; II. b. = 91; III. b. = 164;
I. c. = 30; II. c. = 79; III. c. = 99.

Die Vermittlungs-Classe oder die Classe der Feld-Arbeiter.

Bei dieser Einrichtung halten wir das Muster der irländischen Zwischen-Anstalten vor Augen. Die Classe der Feldarbeiter bildet in Leopoldstadt den Uebergang zwischen der Strenge der Haft und dem freien Leben. In Hinsicht der ihnen gegenüber zur Anwendung kommenden Behandlungsweise können wir erwähnen, dass die Direction zum Beweise ihrer Zufriedenheit im Herbste des verflossenen Jahres ihnen erlaubte, dass sie im Weingarten eines benachbarten Städtchens — gegen an die Anstalt entrichteten täglichen Arbeitslohn — durch vier Tage, unter sehr schwacher Beaufsichtigung, Weinlese-Arbeiten verrichten konnten. Als Auszeichnung wurde des weitern zugelassen, dass der Schlafsaal der Feldarbeiter in der Nacht nicht abgesperrt wird. —

Fünf Jahre schon besteht diese Classe, und wir können nun sagen, dass sie den Erwartungen entsprochen hat. Während der fünf Jahre passirten 406 Individuen diese Classe. Disciplinar-Strafe kam keine vor. Entfernt wurden aus dieser Classe wegen groben Benehmens, Ungehorsam und Faulheit 32; auf eigene Bitte 16 Individuen. — Entweichungsfall ist keiner vorgekommen. —

Die Feldwirthschaft wurde auf einer Grundfläche von 4778 Ar 64 □Meter betrieben, welches Territorium den Festungs-Rayon umgrenzt. Im vorigen Jahre wurde durch den Pächter für dieses Grundstück 1147 fl. 2 Kr. Pachtschilling bezahlt. Die im Laufe dieses Jahres eingeführte Staats-Regie erzielte einen günstigen Erfolg. Zur Investirung und als Betriebsfond erhielt die Direction ein Darlehen von 2785 fl., wovon wir im Laufe des Jahres aus dem Einkommen der Oeconomie 2350 fl. rückerstatteten. Am Jahresschlusse stellte sich die Bilanz wie folgt:

Activa:	fl.	kr.	Passiva:	fl.	kr.
Werth des lebenden Inventars	418	85			
Werth des todten Inventars	405	$54\frac{1}{3}$			
Cassa-Rest	79	$27\frac{1}{5}$	Von der vom Ministerium erhaltenen Anleihe noch nicht zurückgezahlt	435	—
Werth der auf das Jahr 1876 übertragenen Producte . .	1115	74	Verglichen den Activstand mit dem obig. Passivstand	2355	$40\frac{1}{2}$
42 Metzen Winteranbau à 8 fl. . . .	336	—			
Zusammen	2355	$40\frac{1}{2}$	Zeigt sich mit Ende des Jahres 1875 ein Activstand .	1920	$40\frac{1}{2}$

Industrie und Gewerbe-Verhältnisse.

Selten hatte eine Strafanstalt bei Einrichtung ihrer Industrie mit derart schwachen Geldmitteln zu kämpfen, wie es bei uns der Fall war. Wir hatten am Anfange des Jahres 871 Sträflinge und erhielten zur vollständigen Investirung: zum Ankaufe von Werkzeuge, Maschinen, Roh-Material etc. ein Darlehen von 3000 fl. Etwas erträglicher gestaltete sich die grosse Noth, als wir mit Ende Jänner ein zweites Darlehen von 3000 fl. erhielten. Die weitere Subvention hätten die zu Staatszwecken erforderlichen Industrie-Arbeiten bieten sollen, diese konnten aber nur dürftig und auch nur vorübergehend erhalten werden. Somit waren wir auf die Concurrenz mit Fabriken — und mit den Professionisten der Umgebung angewiesen. —

Wir hatten im Jahre 1875 in Summa 191791 Arbeitstage. Hiervon kamen in Abrechnung: für Oeconomie-Arbeiten 6213; für Alimentations-Arbeiten 7316 und weitere 19207 für die eigenen Bedürfnisse der Anstalt. Zu Erwerbs-Zwecken wurden also 154797 Arbeitstage verwendet und zwar folgendermaassen:

1. Schneider-Gewerbe 86316 Arbeits-Tage. Wir arbeiteten als Sub-Unternehmer des Sub-Unternehmers für

die Heeres-Confection Militär-Monturen, so auch etwelche Civil-Arbeiten für ein Wiener Confections-Geschäft. Die Brutto-Einnahme betrug 15346 fl. 83 Kr.; in dieser Summe waren 9036 fl. 72 Kr. Arbeitslohn enthalten, wovon laut Vorschrift 3/4 Theile dem Staate, und 1/4 Theil als Arbeitslohn den Sträflingen gutgeschrieben wurde. —

Die Seilerei beschäftigte 32380 Arbeitstage. Verarbeitet wurden 41,328 Kilogramm Roh-Hanf im Werthe von 12,212 fl. 56 kr. Die Erzeugnisse wurden meistens an Kaufleute abgesetzt. Die Brutto-Einnahme betrug 20,793 fl. 83 kr. In dieser Summe ist ein Arbeitslohn von 7587 fl. 20 kr. enthalten, welcher, wie oben angeführt, gebucht wurde.

Die Schusterei arbeitete für Private Kunden, zum grössten Theile aber Markt-Waaren, die wir durch unsere Bediensteten veräussern liessen. Bei diesem Gewerbe wurden 10767 Arbeitstage verwerthet. Das verarbeitete Material repräsentirte einen Werth von 4456 fl. 48 Kr. Die Brutto-Einnahme betrug 6907 fl. 63 Kr., worin an reinem Arbeitslohn 2042 fl. 23 Kr. verzeichnet waren. —

Der Herstellung von Holzarbeiten hat unsere Industrie 6445 Arbeitstage gewidmet, von welchen 4557 Tage auf die Tischlerei, 57 Tage auf die Drechslerei, 567 Tage auf die Binderei und 1264 Tage auf die Wagnerei entfallen. —

Für alle diese Industrie-Zweige wurde die Arbeit durch Aufträge der Inwohner der Umgebung geboten. Das verarbeitete Roh-Material kostete 2664 fl. 58 Kr. Die Brutto-Einnahme belief sich auf 4801 fl. 37 Kr., worin 1793 fl. 25 Kr. als reiner Arbeitslohn verzeichnet wurde.

Das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk nahm 3751 Arbeitstage in Anspruch. Die Erzeugnisse wurden an Kunden abgesetzt. Das verarbeitete Material kostete 1549 fl. 57 Kr. Die Brutto-Einnahme betrug 2712 fl. 96 Kr., in welcher Summe 1012 fl. 57 Kr. als reiner Arbeitslohn verrechnet erscheinen. —

Ausser diesen Gewerben wurden noch zeitweilig Glaser- und Buchbinder-Arbeiten, Stroh- und Weiden-

Flechterei und Sesselfabrikation betrieben; schliesslich liessen wir in der nächsten Umgebung — gegen nach jeweiliger Uebereinkunft bestimmten Taglohn — Feld- und Garten-Arbeiten verrichten. —

Das bei der Industrie der Leopoldstädter Landes-Strafanstalt im Jahre 1875 verarbeitete Roh-Material kostete 24,722 fl. 16 Kr. und das Zugehör 1425 fl. 28 Kr. Die Brutto-Einnahme betrug 53866 fl. 99 Kr., wovon nach Abzug des obigen Material- und Zugehör-Werthes — für Lager-Perzentuation 1479 fl. 12 Kr., für Werkzeugabnützung 1705 fl. 12 Kr. — und für reinen Arbeitslohn 24525 fl. 59 Kr. — entfallen. Von letzterer Summe sind dem Staate 17989 fl. 34 Kr., den Sträflingen als Prämien 6536 fl. 25 Kr. zugefallen. — Das Kassa-Journal der Industrie erweist — bei der im Laufe des Jahres erfolgten Rückzahlung des Darlehens von 6000 fl. — im ganzen Jahre 50472 fl. 32 Kr. Einnahme, und 50107 fl. 71 Kr. Ausgaben, mithin einen Kassa-Verkehr von 100580 fl. 3 Kr. und einen Kassa-Rest von 364 fl. 61 Kr. Dasselbe Journal zählt 2144 Posten Nummern und 1462 Rechnungsbeilagen. Von dem Endresultate der Industrie-Gebahrung gibt uns die Bilanz vom letzten Tage des Jahres das nachstehende Bild:

Bilanz

über den Vermögens-Stand der Industrie am Schlusse des Jahres 1875.

Post Nr.	Activa:	Geldwerth fl.	Kr.
1	Cassarest am 31. Dezember 1875 . .	364	61,55
2	Aushaftende Forderungen	5261	89,76
3	Fertige Waaren am Lager	4234	38,31
4	Vorrath an Rohmaterialien	6629	12,76
5	Werth des Inventars nach 5 % Abschlag für Abnützung	4195	67,05
	Zusammen	20685	69,43
	Hiervon abgezogen die Passiva mit	1608	50,20
	Zeigt sich mit Ende des Jahres 1875 Vermögens-Stand	19077	19,23

—

Post Nr.	Passiva:	Geldwerth fl.	Kr.
1	Schuld für gelieferte Rohmaterialien .	7	95,50
2	Darlehens-Schuld	600	—
3	Schuld für übernommene Inventurs-Gegenstände	1000	54,70
	Zusammen	1608	50,20

Das heisst: das Netto-Einkommen beträgt 19,077 fl. 19,23 Kr. — Hiezu gerechnet noch die bei der Feldwirthschaft erzielten 1920 fl. $40^1/_2$ Kr., beträgt das ganze Rein-Einkommen: 20,997 fl. 59,73 Kr., wovon auf jeden Arbeitstag $13^{04}/_{100}$ Kreuzer Einkommen entfällt. —

Dieser Erfolg dürfte im Vergleiche zu den gebotenen Mitteln und als Anfang für zufriedenstellend erachtet werden.

Schulunterricht.

Die Anzahl der Schüler in zwei Classen betrug im ganzen Jahre 225 Individuen, worunter 168 Schulpflichtige (d. i. im Lebensalter unter 26 Jahren) und 57 freiwillige Besucher des Unterrichtes waren. —

Der grösste Stand der Schüler zählte 190, der kleinste Stand 97. —

Neuaufgenommen wurden 35, von denen 16 Mann weder lesen noch schreiben konnten. —

Am Unterrichte betheiligten sich zwei ständige Lehrer. Der Erfolg des Unterrichtes war zufriedenstellend.

Das Aufsichts-Personal.

Der in- und auswendige Sicherheits-Dienst wurde durch 96 Mann der Zivil-Wache besorgt.

Der Jahres-Sold eines Mannes beträgt je nach der Charge — neben der Montur und einer Ration Brod 250 fl., 300 fl. und 350 fl. —

Der beschwerliche Posten-Dienst sowohl bei Tag als bei der Nacht und die gänzlich ungenügende Bezahlung, machen es uns unmöglich, ein geeignetes Personal zu gewinnen.

Diesen Zuständen entsprechen die folgenden statistisch
Daten:

Im Laufe des Jahres wurden wegen Dienstes-Nachlä
sigkeit, Trunkenheit etc. 10 Mann entlassen. 9 Aufsehe
kündigten freiwillig. Pensionirt wurden 1. — Gestorben

Ueber das Wachpersonal wurden 44 Disciplinarstrafe
verhängt, und zwar: einmal wurden gestraft 20, zweimal
dreimal 2 und viermal 1 Mann.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass ein jedes wei
tere Jahr den gerechten Erwartungen entsprechende For
schritte erringen möge.

Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Categorien derselben errichtet werden?

(Referat für die Vereinsversammlung 1874. Von Director Hölldorfer.)

Die Bearbeitung dieses Thema's wurde mir wesentlich erleichtert, nicht blos durch die in dem Gutachten des Hrn. Strafanstaltsdirectors Wirth, Band IX. 4. Heft der „Blätter für Gefängnisskunde", bereits angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte, die bei Errichtung von Normalschulen zu beobachten sein dürften, hauptsächlich aber noch dadurch, dass über die vorliegende Frage bereits ein vollständiges Programm vorliegt, welches uns Hr. Strafanstaltsdirector Hoyns im Band IX. Heft 1 der „Blätter für Gefängnisskunde" über das seit mehreren Jahren bereits in der Strafanstalt zu Lüneburg in Hannover bestandene Aufseher-Aspiranten-Institut bekannt gegeben hat.

Wir haben also bereits ein bewährtes Institut vor uns, und stehe ich nicht an, zu bekennen, dass ich mit den Gründen, welche zur Errichtung der Vorbildungsschule zu Lüneburg führten, und den Grundprinzipien, nach welchen dort gelehrt wurde, vollkommen einverstanden bin und dieselben zum Theil meinem Referate zu Grunde gelegt habe.

Wie in neuerer Zeit die Cultur im Allgemeinen rasche Fortschritte gemacht hat, so hat sich auch auf dem Gebiete des Gefängnisswesens ein reger Eifer geltend gemacht; die Alles durchdringende Wissenschaft hat sich auch dieses Gebietes bemächtigt und eine völlige Umgestaltung der Prinzipien, welche für den Vollzug der Freiheitsstrafen massgebend sind, herbeigeführt.

Nicht genug, dass man die Formen, in welchen die verschiedenen Freiheitsstrafen zum Vollzuge zu kommen haben, einer durchgreifenden Aenderung unterstellt hat, man hat auch den Personen, die zum Dienste in den Strafanstalten als Vollzugsorgane berufen sind, seine Aufmerksamkeit zugewendet, und auch in dieser Beziehung eine andere Organisation eintreten lassen. Bei diesem Forschen nach dem richtigsten Modus des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist man auf einen grossen Mangel aufmerksam gemacht worden; man hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass die Personen, welchen die Aufsicht über die Gefangenen anvertraut ist, meistentheils nur sehr geringes Verständniss für ihre Aufgabe haben und dass dies um so mehr der Fall ist, je niedriger die Dienstesstufe ist, auf der die betreffenden Bediensteten stehen.

In dem Bestreben, diesem Mangel abzuhelfen, ist man auf den Gedanken gekommen, so, wie für andere Erwerbszweige Spezialschulen bestehen, z. B. Bader-, Weber- und Hebammenschulen, auch für diejenigen Personen eigene Schulen zu errichten, welche sich dem Gefängnissdienste zu widmen gedenken. Es ist dabei die Frage aufgeworfen worden, für welche Categorien von Gefängnissbediensteten derartige Schulen einzurichten und nach welchen Prinzipien dieselben zu organisiren seien? Zur besseren Uebersicht habe ich mein Referat in folgende 6 Hauptfragen getheilt, welche ich nun nach bestem Wissen und nach den im Gefängnissdienste gemachten Erfahrungen näher zu begründen versuchen werde.

Dieselben lauten:

I. Für welche Categorien von Gefängnissbediensteten sollen Aufseherschulen, s. g. Normalschulen errichtet werden?

II. Welches sind die Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme in eine derartige Aufseherschule nur erfolgen kann?

III. Was soll Gegenstand des Unterrichts sein? Wie lange soll die Unterrichtszeit währen?

IV. Wo sollen Aufseherschulen errichtet werden? Wie gross soll die Zahl der in die Schule Aufzunehmenden sein? Können auch Frauen als Aspirantinnen Aufnahme finden?

V. Wer soll als Lehrer an der Aufseherschule wirken? Wem steht die Oberaufsicht über dieselbe zu?

VI. Welches sind die besonderen Förderungsmittel zur besseren Frequentirung solcher Schulen, und welche Vortheile bringen diese?

Ad. I. Das Gutachten des Directors Wirth theilt die Gefängnissbediensteten in Ober- und Unterbeamte und zählt zu jenen die Directoren, Verwalter, Inspectoren etc.; zu diesen die Hausmeister, Hausväter, Oberaufseher und Aufseher, und hält die Errichtung von Normalschulen für die Oberbeamten aus den dort angeführten Gründen nur für nützlich, aber nicht für nothwendig, während er für die Unterbeamten dieselben für eine Nothwendigkeit erklärt.

Ich stimme dieser Ansicht vollkommen bei; denn es ist gewiss zu weit gegangen, wenn man auch für die höheren Gefängnissbediensteten, für die Gefängnissbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes, eine spezielle gleichsam gefängnisswissenschaftliche Vorbildung verlangt.

Wenn man bedenkt, dass dies durchaus Leute sind, die entweder die höchstmögliche Bildung, die Universitätsbildung, oder doch einen sehr hohen Grad von Bildung besitzen, die sie befähigt, sich leicht in die spezifischen Verhältnisse des Gefängnisswesens hineinzufinden, so dass sie, wenn man sich so ausdrücken darf, in der Gefängnissatmosphäre sehr bald zu athmen im Stande sind; wenn man ferner erwägt, dass sehr viele Gefängnissbeamte absolvirte Juristen sind, die schon während ihres bisherigen Bildungsganges so manche Kenntnisse vom Gefängnisswesen sich angeeignet haben, wird man eine spezielle Vorbildung für diese Personen, wenn auch nicht für schädlich, so doch wenigstens für überflüssig erachten müssen.

Eine andere Frage ist es, wie weit für die mit dem Rechnungs- und Cassawesen betrauten Gefängnissbeamten und Bediensteten wegen der Complizirtheit desselben eine finanzielle Vorbildung wünschenswerth ist. Die Erörterung dieser Frage ist nicht hier am Platze, da eine derartige Vorbildung keinenfalls die Errichtung einer speziellen Schule erheischt, sondern durch Praxis bei Finanzbehörden auf dem-

selben Wege erworben werden kann, auf welchem alle Finanzdienst-Aspiranten sich derartige Kenntnisse verschaffen.

Um so nothwendiger und zweckmässiger wird eine besondere Schule für diejenigen sein, die vermöge ihrer Allgemeinbildung und bisherigen socialen Stellung sich keine Aussicht auf eine höhere Stellung als auf die eines Haus- oder Werkmeisters, eines Oberaufsehers, Werk- oder Sicherheits-Aufsehers machen können, mit Einem Worte, die zum niederen Gefängnissdienst aspiriren.

Zu diesem Zwecke melden sich regelmässig nur solche Personen, die nichts weiter als die gewöhnliche Volksschulbildung, und diese oft nicht in zufriedenstellendem Maasse besitzen, die allenfalls noch nothdürftig ein Gewerbe gelernt oder beim Militär gedient haben.

Und doch ist der Dienst des niedrigsten Aufsehers in einem Gefängnisse keineswegs ein leichter, sondern ein wichtiger, verantwortungsvoller und folgenreicher Beruf, welcher Kenntnisse erheischt, die man im alltäglichen Leben sich anzueignen keine Gelegenheit hat, und von denen die Personen, die sich zum niederen Gefängnissdienste melden, in der Regel keine Ahnung haben. Man bedenke nur, dass ja die Gefangenen in den Strafanstalten nicht blos einfach eingesperrt sein sollen, sondern dass auch auf ihre sittliche Hebung, auf ihre Besserung hingewirkt werden soll, sowie dass hiezu nicht etwa blos die höheren Gefängnissbeamten, wie Directoren, Anstaltsgeistliche etc., berufen sind, sondern dass auch der niedrigste Aufseher, freilich nur bis zu einem gewissen Grade, seinen Theil hiezu beizutragen hat. Man würde von dem Stande der Aufseher zu gering denken, wenn man dieselben für blosse Beschliesser halten würde, die weiter Nichts zu thun hätten, als die Thüren auf- und zuzusperren und dafür zu sorgen, dass kein Gefangener entwische. Nein! der Aufseher ist es ja zunächst, der das Betragen und den Fleiss der Gefangenen zu überwachen und allenfallsige Ausschreitungen derselben zur Anzeige zu bringen hat, damit solche gerügt werden können.

Woher weiss ein neu eintretender Gefängniss-Bediensteter etwas von einer Hausordnung, nach welcher sich die

Gefangenen, etwas von einer Dienstesinstruction, nach welcher er sich selbst zu richten hat?

Und doch müssen gerade in einem Gefängnisse derartige Vorschriften auf das Pünktlichste befolgt werden, soll nicht die ganze Disciplin sowohl unter den Gefangenen als unter den Bediensteten aus Rand und Band gehen.

Der Umgang mit Gefangenen an und für sich schon erheischt eine gewisse Routine; es ist etwas ganz Anderes, mit einem Gefangenen zu verkehren, als mit einem freien Menschen; der Gefängniss-Bedienstete muss den Gefangenen zu imponiren verstehen; er muss ihnen gemessene Befehle ertheilen können und den gegebenen Befehlen einen gewissen Nachdruck zu verleihen im Stande sein; er muss furchtlos, unerschrocken und schnell entschlossen im Augenblicke der Gefahr sein. Er muss aber auch den Gefangenen mit einem guten Beispiele voranleuchten; er muss belehrend und aufmunternd auf sie einwirken, unter Umständen ihnen auch Trost zusprechen können. Mit einem Wort, ja mit einem blosen Blick kann ein geschickter Aufseher oft viel ausrichten, Unwillen, Ungehorsam und Renitenz hintanhalten.

Das ganze Auftreten und Gebahren des Gefängnissbediensteten muss eine gewisse Entschiedenheit und Strammheit bekunden.

Derartige Eigenschaften findet man aber bei den Wenigsten Derer, die sich zum niederen Strafanstaltsdienst melden. Sie setzen eben eine Erziehung und eigenartige Bildung voraus, wie sie in den gewöhnlichen Schulen der Freiheit nicht gepflogen werden. Daher ist eine mit tüchtigen Lehrkräften besetzte Schule nothwendig, welche brauchbare Gefängnissbedienstete heranbildet.

Dass zur Heilung eines kranken Körpers ein tüchtig gebildeter und geschulter Arzt nothwendig ist, und dass dieses Geschäft nicht der nächst beste übernehmen kann, das sieht Jedermann ein.

Aber zur Correctur einer falschen Willensrichtung, zur moralischen Hebung und Kräftigung eines Menschen, Aufgaben, welche den Gefängnissbediensteten gestellt sind, dazu soll Jeder ohne die geringste Vorbereitung tauglich sein!

Es ist daher eine unabweisbare Pflicht des Staates, für diejenigen Personen, welche sich dem niederen Gefängnissdienste widmen wollen, Vorbereitungsschulen zu errichten.

Ad. II. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme in eine derartige Aufseherschule nur erfolgen kann, lassen sich unter zwei Gesichtspunkte bringen; es sind gewisse persönliche und gewisse sachliche Voraussetzungen nothwendig.

1. Der Aufseherkandidat muss ein gewisses höheres Lebensalter, etwa das 25. oder 30. Lebensjahr erreicht haben, geistig und körperlich vollkommen rüstig und gesund, sowie unverheirathet sein.

Dass ein gewisses gesetztes Lebensalter, sowie vollkommene Gesundheit nothwendig ist, wird klar, wenn man bedenkt, welch' ein ernster und aufreibender Beruf der eines Aufsehers ist und dass ein solcher oft sehr alten, an Erfahrungen aller Art reichen, geriebenen Gefangenen imponiren und Befehle ertheilen soll. Ein kränklicher Mensch wird dem schweren Aufsichtsdienste nicht auf die Dauer vorstehen können, und ein gar zu junger Mensch kann, abgesehen davon, dass wegen seiner Jugend die Gefahr der Erkrankung eine höhere ist, bei den Gefangenen sich nicht gehörig in Achtung setzen und seinen Befehlen den durchaus nothwendigen Nachdruck nicht verleihen.

2. Ist es wünschenswerth, dass der Aufseher-Kandidat vorher ein Gewerbe gelernt, und seiner Militärpflicht genügt hat.

Es ist darauf zu sehen, dass immer eine bestimmte Zahl der in die Schule aufzunehmenden Kandidaten eines der Gewerbe kundig ist, welche in den Strafanstalten betrieben zu werden pflegen, damit sich aus denselben der Werkaufseherstand rekrutiren kann, während die übrigen nicht gewerbskundigen Kandidaten dereinst lediglich als Sicherheitsaufseher Verwendung finden können.

Hat der Kandidat früher beim Militär gedient, ist es um so besser, es wird jedoch darauf nicht als eine conditio, sine qua non zu bestehen sein.

Was die Militärfreiheit anbelangt, so wird es im Inter-

esse des Dienstes gelegen sein, wenn der Kandidat den Dienst in der aktiven Armee bereits hinter sich hat, was mit dem 25. Lebensjahre wohl in der Regel der Fall sein wird.

3. Unbedingt nothwendig ist der Besitz hinlänglicher Volksschulkenntnisse. Die Aufseherschule würde über das Ziel einer Spezialschule hinausschiessen, und der Lehrkurs zu weit ausgedehnt werden müssen, wollte sie es sich zur Aufgabe stellen, ihre Zöglinge in den Elementargegenständen, wie im Schreiben, Lesen und Rechnen, zu unterrichten. Die Kenntniss hievon muss von den Zöglingen schon in die Schule mitgebracht werden, was ja durch eine kleine, der Aufnahme in die Schule vorhergehende Prüfung konstatirt werden kann.

Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass den Zöglingen bei Gelegenheit während des sonstigen Unterrichts in den Elementarkenntnissen nachgeholfen wird, wo sie es brauchen, dass sie z. B. bei Gelegenheit der Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes auf orthographische und probestylistische Verstösse aufmerksam gemacht, oder angehalten werden, sich einer schönen Handschrift zu befleissigen u. s. w.

4. Der Aufseher-Kandidat muss ferner in die Schule einen ganz guten Ruf mitbringen, sowie er sich auch in derselben fortgesetzt gut zu betragen hat.

Sittliche Integrität ist desshalb erforderlich, weil er ja als Aufseher auf die Gefangenen auch mit seinem guten Beispiele bessernd einwirken soll.

5. Die Aufseher-Kandidaten haben sich auf die Dauer ihrer Zulassung der Dienstespflicht und der Disciplinargewalt der Anstaltsdirection in gleichem Maasse zu unterwerfen, wie solches bei den wirklichen Aufsehern der Strafanstalt der Fall ist.

Dieselben werden daher von dem Vorstande der Anstalt auch aufgenommen, verpflichtet und können von Diesem auch wieder entlassen werden.

Ad. III. Was soll denn nun aber in einer Aufseherschule gelehrt werden? Die Antwort auf diese Frage ist einfach die: „Alles, was der künftige Ge-

fängnissbedienstete speciell als solcher zu wissen nöthig hat“.

Vor Allem muss der Aufseher seine Dienstesinstruction und die im Befehlbuche enthaltenen speciellen Bestimmungen für den Dienst kennen; denn er, der Andere, Gefangene, auf den rechten Weg leiten soll, muss vor Allem selbst den rechten Weg gehen und wissen, was ihm zu thun speciell vorgeschrieben ist.

Der Aufseher muss aber auch, weil er ja jede Uebertretung der Hausordnung von Seite der Gefangenen zur Anzeige zu bringen hat, die Hausordnung durch und durch kennen. Auch die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches dem Aufseherschüler beizubringen, dürfte vom Nutzen sein. Neben diesen speziellen Lehrfächern müssen Belehrungen allgemeinerer Art über die Pflichten, die Stellung, das Verhalten des Aufsehers den Vorgesetzten und den Gefangenen gegenüber einhergehen, wie es sich überhaupt die Lehrer werden angelegen sein lassen müssen, auf möglichste Hebung der sittlichen und intellectuellen Bildung des Zöglings hinzuwirken.

Ganz besonders aufmerksam gemacht muss der Zögling werden, wie er sich gegenüber Fluchtversuchen und thätlichen Angriffen der Gefangenen zu verhalten hat, sowie, dass er überhaupt seiner eigenen persönlichen Sicherheit halber beim Umgang mit Gefangenen grosse Vorsicht gebrauchen muss.

Die Unterweisung des Aufseher-Kandidaten soll aber nicht bloss eine theoretische, sondern auch eine praktische sein, d. h. es soll dem Zögling schon während des Schuljahres dadurch, dass er einem älteren, erfahrenen Aufseher zur Mithülfe in Vollziehung des Aufsichtsdienstes beigegeben wird, Gelegenheit gegeben werden, seine theoretischen Kenntnisse praktisch zu verwerthen. Dadurch ist es ihm zugleich möglich gemacht, sich selbst zu prüfen, ob er „das Zeug“ zu einem Aufseher hat oder nicht.

Dass diese praktischen Uebungen in der ersten Zeit, so lange der Zögling sich noch nicht viel theoretische Kenntnisse angeeignet hat, auf den Nullpunkt einzuschränken sind und

erst später allmählig an Ausdehnung gewinnen dürfen, bis sie schliesslich den theoretischen Unterricht ganz verdrängen, ist selbstverständlich.

Um eine Irreleitung des Zöglings von Seite des Aufsehers zu vermeiden, ist es nöthig, dass die Praxis fortwährend der Respizienz der Lehrer unterworfen ist.

Was nun die Länge der Unterrichtszeit betrifft, so fragt es sich:

1. wie viele Stunden soll des Tags gelehrt werden? und
2. wie lange soll der ganze Kursus sein?

Bei Beantwortung der ersten Frage wird als Prinzip festzuhalten sein, dass nicht die ganze Tageszeit mit Unterrichtsstunden belegt werden darf, weil ja der Zögling auch noch Zeit zur Vornahme der praktischen Uebungen haben muss.

Dreistündige Unterrichtszeit täglich wird hinreichen, um den Zögling zu seinem künftigen Berufe tüchtig vorbereiten zu können, zumal, wenn man als die Dauer eines Kursus die Zeit von Einem Jahre annimmt.

Sollte eine kürzere Dauer eines Kursus, vielleicht nur eine halbjährige, beliebt werden, was die Kosten der Schule freilich nicht unwesentlich abmindern würde, so müsste in dem Maasse, in welchem an der Kurszeit gekürzt wird, bei den täglichen Unterrichtsstunden zugesetzt werden. Uebrigens wird hiebei viel von den speziellen Verhältnissen der Strafanstalt, an welcher die Schule besteht, abhängen.

ad. IV. Damit nun derartig praktische Uebungen, deren hoher Werth unverkennbar ist, überhaupt möglich sind, und auch aus einem andern Grunde, nämlich um mit möglichst geringen Kosten passende Instructoren für die Schule zu gewinnen, ist es durchaus nothwendig, dass die Aufseherschule mit einer Strafanstalt verbunden ist, als Appendix einer solchen erscheint. Als passendste hiezu wird die grösste Strafanstalt des Landes, in welcher der höchste Grad der Freiheitsstrafe, die Zuchthausstrafe, auf die rationellste Weise vollzogen wird, also ein Zuchthaus mit vollständig durchgeführter Zellenhaft oder mit dem wenigstens eine grössere Anzahl Zellen verbunden ist, ausgewählt werden

müssen. Die grösste Strafanstalt soll es sein, weil sich in einer solchen, abgesehen von den Räumlichkeiten, die sie passend als Schullokalitäten stellen kann, die meiste Gelegenheit zum Sammeln von Erfahrung aller Art bietet, und ein Zuchthaus soll es sein, weil sich aus der Art und Weise, wie der schärfste Grad der Freiheitsstrafe vollzogen wird, leicht Schlüsse auf den Vollzug der milderen Freiheitsstrafe ziehen lassen, was umgekehrt nicht der Fall ist. Sind in der fraglichen Strafanstalt mehrere Gefangenen-Kategorien vereinigt, ist es um so besser.

Ebenso wird sich nach der Grösse der betreffenden Anstalten richten, wie gross die Zahl der in die Schule Aufzunehmenden sein darf.

Hiebei wird als Norm aufgestellt werden können, dass der Schüler nicht mehr sein dürfen, als nach der Ausdehnung der Strafanstalt neben der theoretischen Unterweisung auf wirksame Art praktische Verwendung finden können; es wird auf jeden Aufseher in der Anstalt höchstens Ein Kandidat gerechnet werden dürfen.

Die Aufseher-Schule zu besuchen sollte ferner auch den älteren Aufsehern, zumal wenn sie früher einen derartigen Kursus noch nicht durchgemacht hatten, natürlich nur so weit es sich mit ihrem Dienste verträgt, gestattet werden. (Hospitanten.)

Nachdem die Frauen heutzutage überhaupt mehr als früher am öffentlichen Leben Theil nehmen, wird man solche auch bei den Aufseherschulen zulassen müssen, zumal da ja für die weiblichen Strafanstalten unbedingt Aufseherinnen, die ihren Dienst nicht minder verstehen müssen, als Aufseher nothwendig sind. Es werden für diese Schülerinnen im Allgemeinen dieselben Grundsätze festzuhalten sein, wie sie für die männlichen Schüler aufgestellt wurden. Jedoch halte ich es aus naheliegenden Gründen für bedenklich, weibliche und männliche Schüler in Einer Schule zu vereinigen, wie es überhaupt schon ein Uebelstand ist, wenn eine weibliche Strafanstalt mit einer männlichen unter Einer Direction steht und sei die Trennung der beiden Anstalten auch räumlich noch so weit durchgeführt.

Befindet sich eine Aufseherschule an einer Strafanstalt, die Männer- und Weiberanstalt zugleich ist (und für eine andere kann ja von Vereinigung beider Geschlechter in der Aufseherschule wegen der praktischen Uebungen keine Rede sein), so sollte man wenigstens für das eine Geschlecht eine andere Unterrichtszeit festsetzen, wie für das andere.

ad. V. Wer soll nun aber als Lehrer an der Aufseherschule wirken?

Es dürfte sowohl zur Ersparung von Kosten, als aus allgemeinen Gründen der Zweckmässigkeit sich empfehlen, zu Instructoren an Aufseherschulen die Gefängnissbeamten zu berufen, welche an der Strafanstalt angestellt sind, mit der die Aufseherschule verbunden ist und zwar sowohl den Director, als auch die Beamten, die an und für sich schon vorzugsweise zum Lehren berufen sind, die Anstaltsgeistlichen und Lehrer.

Von diesen Lehrern aus verschiedenen Berufssphären kann Jeder von seinem Standpunkte aus dem Zögling eine andere Perspective auf den Gefängnissdienst eröffnen. Jede Kategorie von Gefängnissbeamten macht in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen ihre eigenen Erfahrungen, welche, wenn sie dem Zöglinge beim Unterrichte mitgetheilt werden, den Unterrichtszweck sehr fördern können.

Der Director, oder aushilfsweise auch dessen rechtskundiger Verwalter oder Functionär, wo ein solcher angestellt ist, kann insbesondere Dienstesinstructionen, Hausordnung, Strafgesetzbuch und Handhabung der Disziplin lehren; der Hausgeistliche den Zöglingen die Gebete, welche die Gefangenen vorzusprechen haben, einprägen, und Anweisungen geben, worauf sie bei Handhabung des Aufsichtsdienstes in der Kirche ihr Hauptaugenmerk zu richten haben; auch kann er sie darauf aufmerksam machen, wie sie den Gefangenen, die des Trostes bedürftig und würdig sind, tröstend an die Hand gehen müssen; er kann sie überhaupt einen Einblick thun lassen in das innere Seelen- und Gemüthsleben des Gefangenen, sie in die Stimmung hineinversetzen, in welcher sich Gefangene zu befinden pflegen. Der Geistliche kann ferner auch mündliche Vorträge halten über die Zwecke der

Strafanstalten und die daraus erfolgenden höheren Berufspflichten der Angestellten und besonders der Aufseher.

Dem Hauslehrer wird die Aufgabe zufallen, Uebungen in schriftlichen Arbeiten, Briefen, Aufsätzen, kleinen Abhandlungen über Gefängnissdienstsachen, sowie in mündlichen Vorträgen über solche, wie sie die Aufseher ihren Vorgesetzten gegenüber zu halten haben, mit den Zöglingen vorzunehmen, sowie insbesondere die Lücken, die der Volksunterricht in Bezug auf Lesen, Schreiben und Rechnen, in Bezug auf die Kenntniss des Geldes, der Maasse und Gewichte bei ihnen gelassen oder die spätere Zeit gemacht hat, auszufüllen.

Auch der Hausarzt kann vielleicht zum Lehrer an der Aufseherschule berufen werden zu dem speziellen Zwecke, die Zöglinge anzuweisen, wie sie bei Unglücksfällen die erste Hülfe zu leisten haben, wie sie Selbstmordversuchen, die von Seite der Gefangenen gemacht werden, wirksam begegnen können; er kann sie auch mit den Hauptgrundsätzen der Hygienie in ihrer speziellen Anwendung auf Gefängnisse vertraut machen.

Insbesondere wird es sich der Hausarzt angelegen sein lassen müssen, wenigstens dem einen oder andern der Schüler, der sich vielleicht wegen seiner früheren Lebensstellung (Bader) ganz besonders hiezu eignet, genaue Information über Krankenwart, Behandlung und Anwendung von Arzneien und Salben, Anlegung von Verbänden etc. zu ertheilen und auf solche Weise tüchtige Spitalaufseher heranzubilden.

Da die Aufseher, namentlich die Werkaufseher, auch Listen, wenn auch nur einfacherer Art, zu führen haben, so wird der Unterricht in den Aufseherschulen sich auch auf einfache Listenführung zu erstrecken haben, welche Unterrichtssparte vielleicht der Verwalter (Rechner) der Anstalt übernehmen kann.

Dass in der Aufseherschule auch militärische Uebungen vorgenommen werden, halte ich nicht für nothwendig, wiewohl es nicht schwer sein wird, einen tauglichen Exerzitienmeister zu finden, da wohl in jeder Strafanstalt ein Beamter oder Bediensteter vorhanden sein wird, der früher Militär war.

Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass jeder Aufseher einen gewissen militärischen Takt haben soll, und in Folge dessen auch nach dieser Richtung in der Aufseherschule gelehrt werden muss; allein förmliche Exerzierübungen sind zur Aneignung dieses Taktes nicht nothwendig. Wohl aber dürfte in der Aufseherschule wenigstens einigen sich besonders hiezu eignenden Schülern Turnunterricht zu ertheilen sein, damit jede Strafanstalt des Landes wenigstens mit Einem Aufseher versehen werden kann, der des Turnens kundig ist und diese auf die Gesundheit der Sträflinge gewiss wohlthätig wirkende Kunst auch diese letzteren lehren kann.

Um auch den zunächst nicht zum Lehren an der Aufseherschule berufenen Beamten der Straf-Anstalt Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen für die Schule zu verwerthen, wird es sich empfehlen, dass die Angelegenheiten der Schule bei den Beamten-Conferenzen einer eingehenden Besprechung unterzogen werden.

Der Conferenz wird es auch zustehen, auf Grund einer am Schlusse des Kursus mit den Schülern vorgenommenen Prüfung ihr Urtheil darüber abzugeben, welche der Schüler zur Absolvirung der Schule reif sind und welche noch einen ganzen oder halben Kursus durchzumachen haben.

Dass für den Gang des Unterrichts in Aufseherschulen die allgemein als richtig und gut anerkannten pädagogischen Grundsätze Anwendung finden müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Durch Erweiterung des Berufes der zum Lehramte an den Aufseherschulen berufenen Gefängnissbeamten wird eine Vermehrung derselben nicht zu vermeiden sein; allein vor den hiedurch verursachten Mehrkosten wird man nicht zurückschrecken dürfen, wenn man bedenkt, welcher Segen durch derartige Aufseherschulen gestiftet werden kann, und dass das Lehren an einer solchen Schule auch auf die Ausübung des praktischen Berufes der lehrenden Beamten selbst einen günstigen Einfluss ausüben wird, denn was man einen Anderen lehren will, darüber muss man sich vorher selbst erst recht klar geworden sein; die Gefängnissbeamten werden also zum tieferen Forschen und Nachdenken über ihre Be-

rufsarbeit angeregt; endlich erfrischt die Abwechslung zwischen praktischer Berufsübung und dem Lehrer der Berufspflichten den Beamten und spornt ihn zur Ausdauer und zur eifrigen Berufserfüllung an, zumal wenn er seine auf die Zöglinge gewendete Mühe mit einem guten Erfolge gekrönt sieht.

Die Oberaufsicht über die Schule wird man unter allen Umständen dem Director der Anstalt zugestehen müssen.

Da, wie schon oben erwähnt, die Aufseherschule als Appendix der Strafanstalt erscheint, so hat auch die Oberaufsicht über dieselbe unter die Direction der Anstalt zu fallen.

Wer in das Gefängnisswesen tiefer blickt, dem wird nicht entgehen, dass das ganze Wesen einer Strafanstalt nur Ein Geist beseelen soll, weil nur dadurch erlangt werden kann, wornach gestrebt, weil hier nur durch Zusammenfluss aller Theile in den Einen, durch welchen Alles belebt und geregelt wird, das gesteckte Ziel erreicht werden kann. In der Person des Vorstandes muss sich daher Alles concentriren, durch ihn muss Alles in Gang gebracht, belebt und nach den bestehenden Vorschriften und Gesetzen durchgeführt werden.

Ad. VI. Um nun zum Besuche der Aufseherschulen aufzumuntern, wird es nothwendig sein, dass nicht blos der Unterricht in denselben unentgeltlich ertheilt wird, sondern dass die Zöglinge auch noch eine directe Unterstützung an Geld erhalten und zwar eine so ausreichende, dass sie während der Vorbereitungszeit nicht bloss ihren Unterhalt, sondern auch die Lehrmittel, wie Bücher, Schreibmaterialien u. s. w. bestreiten können, sollte es nicht vorgezogen werden, diese Lehrmittel auf Staatskosten anzuschaffen. Derartige Unterstützungen, die man je nach dem Fleisse, Eifer und der Geschicklichkeit der einzelnen Zöglinge abstufen kann, können um so unbedenklicher gewährt werden, als ja die Aufseher-Kandidaten in der Form der praktischen Uebungen Dienste leisten, die der Strafanstalt direkt zu Gute kommen.

Dass aber die Zöglinge in dieser Weise unterstützt werden, ist desshalb nothwendig, weil man nicht erwarten kann, dass sich dem mühe- und gefahrvollen Berufe eines

Aufsehers an einer Strafanstalt, der nebenbei in den Augen vieler Leute etwas Anrüchiges ist, bemittelte Leute aus den besseren Ständen zuwenden, zumal wenn sie nicht einmal die Aussicht haben, in Folge vortrefflicher Dienstleistung eine höhere Stelle zu erlangen.

Leute, die einigermaassen Aussicht haben, ihr Brod auf andere Weise zu verdienen, meiden den Gefängnissdienst und wenden sich anderen Berufsarten zu.

Der Aufseherstand rekrutirt sich daher immer nur aus unbemittelten, den niedrigen Ständen angehörigen Personen, welche die Mittel zu ihrem Unterhalte während der Schulzeit nicht aufzubringen im Stande sind.

Ein nicht zu unterschätzendes Förderungsmittel zum häufigeren Besuche der Aufseherschule wird auch sein, dass die Kandidaten entweder sofort oder doch wenigstens kurze Zeit nach Absolvirung der Schule praktische Verwendung finden; es ist dies auch aus dem Grunde wünschenswerth, damit dieselben nicht inzwischen der in der Schule erworbenen Kenntnisse wieder verlustig werden, bevor sie praktisch davon Gebrauch zu machen Gelegenheit hatten. Gleiche Wirkung wird man übrigens erzielen, wenn man für die Aufsichtsbediensteten eine dem Gefährlichen und Strapaziösen ihres Dienstes entsprechende Lohnerhöhung eintreten lässt; denn einem Berufe, der gut belohnt wird, wird es, auch wenn er ein dornenvoller ist, nie an Vertretern fehlen.

Uebrigens wird, wenn Aufseherschulen organisirt sein werden, durch dieselben auch das Ansehen des Aufseherstandes in der öffentlichen Meinung gewinnen; (eine Erfahrung, die man schon bei anderen Berufssparten gemacht hat; so lange zu einer Berufsart noch keine besondere Vorbildung nothwendig war, hat man nur geringe von derselben gedacht; das Blättchen drehte sich aber, als Schulen hiefür eingerichtet wurden; man braucht nur an die Weber-, Bader- und Hebammen-Schulen zu erinnern); so dass schon aus diesem Grunde der Zugang zum Aufsichtsdienste ein vermehrter sein wird.

Durch Einrichtung von Aufseher-Schulen werden die

bereits ständig gewordenen Klagen über gänzlichen Mangel an Aufsichtspersonal, sowie über Mangel an tüchtigen Aufsehern mit einem Male verstummen; man wird nicht nur für die grösseren Strafanstalten, in welchen die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen vollzogen werden, sowie für die Arbeitshäuser ein tüchtiges Aufsichtspersonal gewinnen, sondern es wird auch möglich sein, für die kleineren Bezirks- und Polizeigerichts-Gefängnisse brauchbare Bedienstete, welche immer nur aus der Zahl der Strafanstalts-Aufseher genommen werden sollten, heranzubilden; es wird aber auch die ganze menschliche Gesellschaft von den Aufseherschulen einen Nutzen haben, indem es eben durch dieselben ermöglicht wird, die Glieder der Gesellschaft, die sich gegen die Staatsordnung aufgelehnt haben und in Folge dessen behufs ihrer Besserung eine Zeitlang dem Schoosse der Gesellschaft entzogen werden mussten, dahin in früherer Zeit und in gebesserterem Zustande als ehedem, wieder zurückzugeben. —

Ich möchte desshalb bitten, dass Sie meinem Antrage zustimmen, der dahin lautet:

> „Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten erklärt es im Interesse der Disciplin und des Besserungs-Prinzipes in den deutschen Strafanstalten dringend wünschenswerth, dass zur Heranbildung eines tüchtigen Aufsichts- und Werkpersonals Aufseherschulen in den grössten Strafanstalten des Reiches aus Staatsmitteln errichtet werden."

Ueber Beschäftigung der Sträflinge.

(Zu den §§. 15 und 16 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.)

Von E. J. Sichart.

Die Frage, ob der Gefangene am Straforte zur Arbeit verpflichtet ist und nöthigenfalls hiezu zwangsweise angehalten werden kann, ist im deutschen Reichs-Straf-Gesetzbuche (§. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 2) dahin entschieden, dass die zur Zuchthaus-Strafe Verurtheilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten seien, und dass die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können; ja auf Verlangen in solcher Weise sogar beschäftigt werden müssen.

Die Fassung des §. 16 alin. 2 hat bereits zu lebhaften Controversen Anlass gegeben.

Es ist in diesem Paragraphen der im Strafvollzuge allgemeine Gültigkeit beanspruchende Grundsatz der Individualisirung zum Ausdrucke gebracht. Die besondere Betonung dieses Prinzips bei der Gefängnissstrafe macht seine Ausserachtlassung bei der Zuchthausstrafe um so auffälliger.

Der Vorstand eines Zuchthauses oder die ihm vorgesetzte Stelle entscheidet über die in der Anstalt zu betreibenden Beschäftigungszweige. Mit keinem Worte ist im Gesetz davon die Rede, dass bei der Wahl der Zuchthausarbeiten auf den mit der Strafe verbundenen Besserungszweck Bedacht genommen werden solle. Der Nachdruck der fraglichen Gesetzesbestimmung liegt im Zwang zur Arbeit, ihre Bedeutung als Erziehungs- und Besserungs-Mittel scheint gänzlich ausser Acht gelassen zu sein.

Diese Härte des Gesetzes, welche im schroffen Widerspruche zu den Lehren der modernen Gefängniss-Wissenschaft steht, wird indess den verständigen und gewissenhaften Strafanstalts-Vorstand nicht hindern, diese Doctrinen durch richtige Auswahl von Arbeitsarten für die Anstalt und durch Berücksichtigung der Individualität des Gefangenen bei der Arbeits-Zutheilung auch beim Vollzuge der Zuchthausstrafe zur praktischen Geltung zu bringen.

Dass bei der Beschäftigung der Gefangenen Rücksicht auf ihre Fähigkeiten genommen werden solle, galt seither unter Gefängnisskundigen als ausgemacht und über jeden Zweifel erhaben. Dass der Grundsatz der Individualisirung hinsichtlich der Beschäftigung bei Zuchthaus-Strafen nicht beachtet zu werden brauche, darüber sollten sie erst durch die Gesetzgebung belehrt werden.

Die unglückliche Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe mittels verschiedener Gestaltung des Arbeitszwanges ist theilweise dem Streben zu danken, einen Unterschied zwischen den beiden Strafarten in Bezug auf Behandlung der Gefangenen aufrecht zu erhalten, welcher durch die Praxis längst als unhaltbar nachgewiesen ist. Jene beklagenswerthe Distinction zeugt ferner von einem Verkennen des Wesens der Arbeit und ihrer Bedeutung für den Strafvollzug.

Nicht als Zwangs- und eigentliches Straf-Mittel äussert sie ihre segensreiche Wirksamkeit, ihr Werth ist auf einer anderen Seite zu suchen, er beruht in ihrer bessernden und edukatorischen Wirkung. Wir beabsichtigen durch die Arbeit nicht, dem Gefangenen Furcht und Schrecken vor der Strafe einzuflössen, sondern vielmehr die Liebe zum Guten und zum Rechten einzupflanzen.

Dieses Ziel zu erreichen, müssen wir die Arbeit dem Gefangenen lieb und werth machen, dieselbe soll ihm nicht als Plag- und Quäl-Geist, vielmehr als tröstende Freundin und Wohlthäterin erscheinen. Diese Wirkung zu erzielen, ist jedoch nur durch die gewissenhafteste Individualisirung möglich. Die erfreuliche Erscheinung, dass Zellengefangene durchschnittlich besser und fleissiger arbeiten, als Gefangene in

gemeinsamer Haft, ist meines Erachtens weniger auf Rechnung der Einsamkeit, als auf Rechnung der durch Trennung erleichterten Individualisirung zu setzen.

Der Maassstab der Individualisirung bezüglich der Beschäftigung der Gefängniss-Sträflinge soll nach dem Wortlaut des Gesetzes in deren „Fähigkeiten und Verhältnissen“ gesucht werden. Letzteres Wort lässt nun aber die verschiedenartigsten Deutungen zu und scheint mir dessen Sinn selbst durch die langen Debatten, welche sich mit Auslegung des §. 16 Abs. 2 im deutschen Reichstage sowohl wie im preuss. Abgeordneten-Hause beschäftigt haben, noch nicht vollkommen klar gelegt.

Eine Aeusserung des Abgeordneten Lasker aus Anlass der bekannten Most'schen Petition in der Reichstagssitzung vom 29. Januar 1875 geht dahin, dass eine Beschäftigung, welche der Gefangene als freier Mann früher sogar berufsmässig getrieben habe, dessen ungeachtet eine unangemessene für den Gefangenen sein könne, wenn dieser in einer späteren Periode seines Lebens sich einem anderen Berufe zugewendet habe.

Danach hätte man unter dem vom Gesetze gebrauchten unbestimmten Ausdrucke „Verhältnisse“ hauptsächlich den Beruf, die Lebensstellung des Bestraften vor der Verurtheilung zu verstehen.

Aus verschiedenen Gründen wurde auf diesen Umstand von jeher seitens einer rationellen Strafvollstreckung thunlichst Rücksicht genommen. Diese Rücksichtnahme findet sich jedoch in jeder Strafanstalt auf sehr enge Gränzen angewiesen. So kann z. B. der Gefangene, welcher Feldarbeit getrieben, fast in keiner Anstalt diesem früheren „Verhältnisse“ entsprechend beschäftigt werden. Unter 427 Gefangenen, welche im Jahre 1874 das Zellengefängniss Nürnberg aufzunehmen hatte, befanden sich Beispiels halber 36 Maurer, 19 Bäcker, 17 Kaufleute, 16 Müller, 15 Metzger, 6 Tüncher, 6 Buchdrucker, 4 Bader, 4 Schiffsleute, 4 Steindrucker, 4 Bierbrauer, 3 Kaminkehrer, 3 Lebküchner u. s. f.

Aehnliche Verschiedenheiten in der Berufsart werden die jährlichen Zugänge in allen Strafanstalten aufzuweisen

haben. Welche von ihnen, oder wie viele von ihnen werden im Stande sein, die zahlreichen Metzger, Bäcker und Müller, den Schiffsmann, den Bierbrauer, den Lebküchner, den Kaufmann u. s. f. in einer ihren Verhältnissen, d. i. ihrem früheren Berufe entsprechenden Weise zu beschäftigen! Oder soll jede mechanische oder technische Arbeit, die diesen Leuten im Gefängnisse angewiesen wird, aus dem Grunde schon eine angemessene sein, weil ihr Beruf in Vornahme körperlicher Arbeiten bestand, welche freilich, wie eine Vergleichung der Feldarbeit oder des Dienstes zur See mit den Handwerken der Schusterei, Weberei, Schneiderei u. s. f. überzeugend darthut, eine Verschiedenheit zeigt, wie sie kaum grösser gedacht werden kann! Soll blos der Unterschied zwischen leiblicher und geistiger Arbeit in der Weise respectirt werden, dass der frühere geistige Beruf von Handarbeit im Gefängnisse befreit?

Und wenn nun die Strafanstalts-Verwaltung die im Sinne des Gesetzes liegende Beschäftigung nicht beizustellen vermag, wie steht es alsdann mit dem Arbeitszwange? In diesem Falle, sagt Lasker, fordert das Gesetz, dass der Gefangene nicht beschäftigt werde. Andererseits darf der Gefangene fordern, dass ihm eine angemessene Beschäftigung überwiesen werde, und darin liegt, wie wir ebenfalls durch den Abgeordneten Lasker belehrt werden, der Anspruch, in ein Gefängniss gebracht zu werden, welches passende Gelegenheit zur angemessenen Beschäftigung bietet.

Wer die bunte Gesellschaft eines Gefängnisses kennt und das schwierige Kapitel über Gefangenen-Beschäftigung studirt hat, weiss, dass dem Verlangen nicht weniger Bestrafter nach angemessener Arbeit in gar keinem Gefängnisse genügt werden kann. Man denke an die nicht geringe Anzahl von Geistlichen, Lehrern, Literaten, welche heut zu Tage vielleicht häufiger, als man bei Fertigstellung unseres mehrallegirten Gesetzes-Artikels ahnte, das Gefängniss frequentiren. Zu ihnen gesellen sich noch Rechts-Gelehrte, Verwaltungsbeamte, Offiziere, Bankbeamte, Rentiers u. s. f. Für alle diese oder auch nur für einen Theil derselben Arbeit zu beschaffen, welche im erwähnten Sinn als angemessen

gelten kann, ist erfahrungsgemäss ein Ding der Unmöglichkeit. Nicht einmal Copie-Arbeiten, deren Angemessenheit überdies ebenfalls in diesem und jenem Falle angefochten werden würde, vermögen in ausreichender Weise aufgetrieben zu werden.

Eine nothwendige Folge dieses Verhältnisses und jener Gesetzes-Interpretation wird die sein, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gefängniss-Sträflingen ohne Arbeit bleibt. Hieran scheint sogar durch ihren Willen nichts geändert werden zu können, indem der fragliche Artikel besagt, dass sie auf ihr Verlangen nur in „dieser", d. i. in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen sind.

Soll es nun wirklich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, dass derjenige, welcher an Handarbeit nicht gewöhnt ist, und neben höherer geistiger Ausbildung vor anderen Gefangenen aus den niederen Volksschichten nicht selten auch ein grösseres Verschulden voraus hat, in der Strafanstalt vor den übrigen bevorzugt werde, weil die in der Anstalt eingeführten Arbeiten, auch wenn er sie ohne Schwierigkeit erlernen könnte, sich allzusehr von seinem früheren Berufe unterscheiden, zu dessen fernerer Ausübung er sich durch sein Verbrechen unwürdig gemacht hat, oder weil die Anstaltsarbeiten allzusehr kontrastiren mit seiner früheren Lebensstellung, welche er sich doch selbst durch eigenes Verschulden nicht selten für immer verdorben hat?

Der gewissenlose Gründer, der seinem Götzen Mammon das Glück und den Wohlstand von Tausenden seiner Mitmenschen geopfert hat, der sittenlose Lehrer, welcher die ihm anvertraute Jugend, anstatt sie zum Guten, Wahren und Schönen anzuleiten, in die Mysterien des Lasters eingeweiht oder wohl auch zur Befriedigung schnöder Wohllust missbraucht hat, der Geistliche, welcher anstatt Liebe und Versöhnung zu predigen, Hass in den Gemüthern entzündet und Aufruhr gegen die Obrigkeit gepredigt, der Offizier, welcher anstatt seine Standesehre hochzuhalten, betrügliche Schulden gemacht, der Kassenbeamte, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen mit der Plünderung der Kasse belohnt

hat, — diese alle sollen, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil sie seither ihr Brod nicht mit ihrer Hände Arbeit verdienten, und weil die Gefangenschaft die Ausübung ihres früheren Berufes oder einer diesem verwandten Beschäftigung nicht ermöglicht, am Straforte von jeder ernsten Beschäftigung entbunden sein, ein beschauliches Leben führen oder Privatstudien treiben dürfen! Eine solche schreiende Ungerechtigkeit und die daraus nothwendig erfliessenden moralischen Nachtheile für den gesammten Strafvollzug kann und darf der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

In einer so weit gehenden Rücksichtnahme gegen das verbrecherische Individuum läge die grösste Rücksichtslosigkeit gegen die ehrliche Gesellschaft, deren rechtschaffenen Gliedern die Arbeit als heilige Pflicht erscheint, und der gegenüber der Gefangene durch sein Verbrechen eine Schuld auf sich geladen hat, zu deren Abtragung ihm nur fleissige Arbeit und nützliche Thätigkeit am Straforte erübrigt.

Es gewinnt fast den Anschein, als habe man bei jener Gesetzesauslegung die verhältnissmässig seltenen Ausnahmsfälle im Auge gehabt, wo Arbeitszwang, sowie überhaupt jede intensive Freiheitsbeschränkung, im Hinblicke auf die Beweggründe und auf die Endziele der zu ahndenden That als allzu strenge erscheint.

Solche Fälle verdienten wohl eine besondere Berücksichtigung in der Strafgesetzgebung, dürfen aber nicht als Anlass benützt werden, den Strafvollzug seines inneren Haltes zu berauben und des nothwendigen Ansehens zu entkleiden.

Wie schon erwähnt, gehen die Ansichten über den wahren Sinn des §. 16 Abs. 2 des D. R.-Strfg.-B. sehr weit auseinander. Wir erfahren aus einer Rede des Reichstags-Abgeordneten Windthorst in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 29. Januar 1875, dass der Regierungs-Entwurf die Fassung enthielt: „Die Gefängnisssträflinge sind zu beschäftigen“, dass aus Gründen der Humanität dieser Ausdruck in die Worte umgeändert wurde: „sie können beschäftigt werden“, endlich „dass in der Raschheit der Verhandlung diese bedeutsame Abänderung in ihrem vollen Sinne ausführlich nicht dargelegt werden konnte.“

Dagegen sagt v. Schwarze in seinem Commentare zum D. St.-G.-B., dass man Arbeitszwang im Gesetze statuiren wollte, und dass man zu der facultativen Fassung „können beschäftigt werden" nur durch die Rücksicht bestimmt wurde, dass kleine, namentlich Lokalgefängnisse, nicht immer in der Lage seien, Gefangenen Beschäftigung zu gewähren, und dass man der Regierung nicht eine gesetzliche Pflicht auferlegen wollte, welcher sie nicht immer nachkommen könne. Hiermit in voller Uebereinstimmung befindet sich der Commentar von Dr. Oppenhoff z. D. R.-St.-G.-B., welcher zu dem in Frage stehenden Gesetzes-Paragraphen bemerkt, dass auch bei den Gefängniss-Sträflingen ein Arbeitszwang stattfinde, und dass durch die erst bei der dritten Lesung im Reichstage nach dem Vorbilde des preuss. St.-G.-B. § 14 gewählte Fassung: „sie können beschäftigt werden" lediglich der Landes-Gesetzgebung die nähere Regelung der Sache vorbehalten werden wollte.

Unter den gegebenen Verhältnissen erscheint eine authentische Interpretation des fraglichen Paragraphen als dringendes Bedürfniss, zu dessen Befriedigung der Erlass eines Gefängnissgesetzes erwünschte Gelegenheit zu bieten scheint. Nach meinem Dafürhalten sollte einerseits die Zwangs-Pflicht zur Arbeit ausser Zweifel gestellt, andererseits die Pflicht des Staates ausgesprochen sein, den Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen dem Strafzwecke entsprechend zu gestalten, und bei Zuweisung der Arbeit an den einzelnen Gefangenen dessen körperliche Kräfte und geistige Fähigkeiten, dessgleichen auch die bisherige Beschäftigungsweise und begründete Wünsche geeignet zu berücksichtigen.

Unter Arbeit, zu der ich jeden Gefangenen im Zuchthause wie in der Gefangenen-Anstalt angehalten wünschte, verstehe ich nicht blosses Beschäftigtsein, sondern productive Arbeit, eine nützliche, fruchtbringende Thätigkeit.

„Die Pflicht, fleissig zu sein" sagt Sam. Smiles „gilt für alle Klassen und Zustände der Gesellschaft. Alle Menschen haben in ihren verschiedenen Lebenslagen ihre Arbeit zu verrichten, die armen wie die reichen" . . . . . Jeden ehrlichen und hochherzigen Mann muss der Gedanke empören,

sich an einen Tisch zu setzen, mitzuspeisen und dann fortzugehen, ohne seinen Antheil an der Rechnung zu bezahlen. Müssig und unnütz zu sein, ist weder eine Ehre noch ein Vorrecht.“

Dass jeder Gefangene am Straforte sich nützlich mache und nach dem Maasse seiner Kräfte zum Besten des Gemeinwesens, welches die Anstalt darstellt, beitrage, ist eine moralische Pflicht, eine Pflicht gegen die bürgerliche Gesellschaft, zu deren Erfüllung ihn das eigene Gewissen antreiben sollte. Der Staat hat aus ethischen Gründen darauf zu bestehen, dass jeder Gefangene diese seine Schuld an die Gesellschaft abtrage; der Staat darf den Müssiggang am Straforte, wo bürgerliche Besserung angestrebt wird, nicht dulden, er muss ihn vielmehr mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtmässigen Mitteln bekämpfen. In der Strafanstalt dürfen sich nicht gesellschaftliche Missstände widerspiegeln; es dürfen dort nicht, wie in der freien Gesellschaft, Drohnen geduldet werden.

Die Arbeit ist aber auch eine Wohlthat, deren sich der Verbrecher durch seine That nicht verlustig gemacht, und auf deren Genuss er desshalb auch in der Gefangenschaft Anspruch erheben kann.

„Ohne Arbeit gibt es weder eine Gesundheit der Seele und des Geistes, noch eine Gesundheit des Leibes.“

„Die Anerkennung des in der Arbeit liegenden Segens für den Menschen kann uns allein von ihrem Fluche erlösen. Unsere sittliche Bildung wird so lange eine unvollkommene sein, als wir die Arbeit als eine Last empfinden“. (Meyer.)

Arbeiten zu dürfen, ist ein Glück, feiern zu müssen, eine Pein, — das bestätigen uns die Gefangenen fast ausnahmslos, welche die Qualen einer beschäftigungslosen Untersuchungshaft zu erdulden hatten.

Man sollte nicht immer mit gewisser Vorliebe von Arbeitszwang sprechen, ja sogar nach diesem Straf-Unterschiede statuiren wollen; man sollte vielmehr endlich einmal das Recht des Gefangenen auf Arbeit betonen, — dann wäre vielleicht zu hoffen, dass die nachgerade schauerlichen Zustände, welche sich in den kleineren Gefängnissen an den

gezwungenen Müssiggang ihrer Insassen knüpfen, endlich einmal ihr Ende erreichen werden.

Betrachtet man nun aber die Arbeit als eine Pflicht oder als ein Recht, so fordert die Gerechtigkeit, dass in Erfüllung jener wie in Gewährung dieses keinerlei Rücksicht auf die Person, d. h. auf Stand und Vermögen, obwalte. Der Besitz ausreichender Geldmittel zur Tragung der Strafvollzugskosten könnte nur dann von der Vornahme von Arbeiten am Straforte befreien, wenn die Arbeit lediglich von der finanziellen Seite, d. i. als Mittel zum Gelderwerbe in Betracht käme; wie wir jedoch gesehen haben, hat sie noch eine andere Bedeutung; sie dient zur Erhaltung und Stärkung der geistigen wie leiblichen Kräfte, sie ist ferner Erziehungs- und Besserungs-Mittel.

Der Ernst und die Strenge der Strafe, oder, wenn man will, das abschreckende Prinzip der Strafe äussert sich in dem Arbeitszwange, welcher dem Gefangenen die Befugniss entzieht, die Arbeit nach Belieben vorzunehmen oder zu unterlassen, zwischen verschiedenen Beschäftigungsarten eine Auswahl zu treffen, endlich über das Ergebniss und den Werth seiner Arbeit zu verfügen.

Der Arbeitszwang darf jedoch nicht so weit gehen, dass er den sittlichen, den veredelnden Charakter der Strafe zerstörte; diese Folge würde sich alsdann einstellen, wenn die Zwangsarbeit zur Strafarbeit gestaltet würde, wenn die Arbeit eine peinliche, den Körper quälende, und so die Freiheitsstrafe in eine Leibesstrafe umgewandelt würde.

Nur dann, wenn die dem Verurtheilten aufgetragene Beschäftigung zu seinen Anlagen, Fähigkeiten und Kräften im richtigen Verhältnisse steht, lassen sich von ihr diejenigen Vortheile für den Bestraften sowohl wie für den Staat erwarten, deren wir oben Erwähnung gethan haben.

Verurtheilten gegenüber, welche die s. g. höheren oder gebildeten Stände der Gesellschaft in das Gefängniss liefern, befindet sich die Strafanstalts-Verwaltung nicht selten ausser Stande, eine ihrem bisherigen Berufe, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrem Wissen genügende, ihr Interesse fesselnde Beschäftigung ausfindig zu machen. Diese Schwierigkeit oder

Unmöglichkeit kann an der allgemein menschlichen Pflicht, nach Maassgabe der Kräfte und der obwaltenden Verhältnisse sich nützlich zu machen und das gemeine Beste zu fördern, nicht das Mindeste ändern. Den Forderungen der Humanität, welche zur Begründung der gegentheiligen Ansicht aufgerufen wird, ist vollkommen Genüge gethan, wenn keinem Gefangenen Arbeit von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge zugemuthet wird, dass dadurch Gefahr für seine körperliche Gesundheit oder für seine geistige Integrität entsteht. Die Vortheile der Arbeit möglichst zu erhöhen, empfiehlt es sich allerdings, wenn nur immer thunlich, den früheren Beruf des Verurtheilten bei Auswahl der Arbeit zu berücksichtigen; die Unmöglichkeit, die frühere Berufsarbeit oder eine dieser verwandte Beschäftigung der Gefangenen am Straforte fortsetzen zu lassen, zwingt dazu, auf jene Vortheile zu verzichten, kann aber keineswegs von der Arbeitspflicht entbinden.

Ist es aus den angeführten Gründen nicht möglich, den gesteigerten geistigen Ansprüchen des gebildeten Mannes durch Arbeit gerecht zu werden, so erübrigt eben nichts anderes, als jenes Bedürfniss nach geistiger Nahrung in anderer Weise, durch Gewährung der erforderlichen Bildungsmittel, durch Beförderung des Selbstunterrichtes mittelst Reduction der vorgeschriebenen Arbeitszeit und dergl. zu befriedigen.

Die Anschauung und der Wunsch, dass höhere Geistesbildung und frühere wissenschaftliche Berufsthätigkeit von gewerblicher Thätigkeit am Straforte befreien solle, wurzelt nach meinem Dafürhalten in einer Unterschätzung des Werthes der Handarbeit. „Alle Arten, sein Brod zu verdienen“ sagt Lessing, „sind einem ehrlichen Manne gleich anständig“ und unser Schiller singt:

„Arbeit ist des Bürger's Zierde,
Segen ist der Mühe Preis!
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiss!“

Nicht ohne grosse Bedeutung für unsere Frage dünkt mir die Aeusserung eines Gefangenen aus den gebildeten

Ständen selbst, welcher nach seiner Entlassung über die Gefangenen-Arbeit sich folgender Massen vernehmen liess:*) „Gehört der Verbrecher den gebildeten Ständen an, so ist für ihn die mechanische Arbeit und die damit verbundene körperliche Anstrengung zugleich ein zweckmässiges Bildungs- und Erziehungs-Mittel, welches ihm Gelegenheit gibt, das Leben auch von einer anderen, ihm bisher unbekannt gebliebenen Seite kennen zu lernen, und diejenigen Kräfte, die bisher in ihm mehr oder weniger müssig lagen, in Thätigkeit und Uebung zu bringen. . . . . . Mir wurde mehrmals eine schriftliche Beschäftigung für das Bureau angeboten, allein ich wählte das Litzen- Schuhmachen und fand nie Grund es zu bereuen; die nöthigen Handgriffe waren bald eingeübt und die leichte mechanische Arbeit nahm meine Aufmerksamkeit in so geringem Maasse in Anspruch, dass ich meine Gedanken höheren Gegenständen zuwenden konnte."

Der mehrgenannte Paragraph 16 des D.-St.-G.-B. ist durch seine ungenaue Fassung (man denke nur an das einzige Wort „Verhältniss") und durch seine mehrfache Deutung zulassende Ausdrucksweise geradezu ein Kreuz und eine Plage für den Gefängnissbeamten geworden. Es wäre nur zu wünschen, dass die Frage des Arbeitszwanges in dem zu erwartenden Gefängniss-Gesetze so klar, einfach und praktisch entschieden würde, wie sie unter der Herrschaft unseres letzten bayer. Str.-G.-B. von 1862 geregelt war. Der Art. 24 desselben bestimmte:

> „Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten."

Die gleichzeitig mit dem St.-G.-B. in Kraft getretenen Hausordnungen vervollständigten diese Gesetzesbestimmung dahin, dass bei Auswahl der jeweiligen Beschäftigungsarten sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen sei, dass dieselben der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich seien, ihnen das Bewusstsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach

---

Schlatter, das System der Einzelhaft. Mannheim 1856. S. 123 ff.

der Entlassung möglichst befähigen; ferner dass bei der Auswahl der Arbeit für den einzelnen Gefangenen dessen Körper-Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand und die hierüber vorliegenden oder zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche geeignet zu berücksichtigen seien."

Internationaler Gefängniss-Congress in Stockholm

in der 2. Hälfte August 1877.

(Der Tag der Eröffnung wird später verkündigt.)

Circularschreiben des Dr. Wines an die Regierungen als Einladung zur offiziellen Repräsentation beim Congress.

An Seine Excellenz den Minister für das Strafwesen.

Mein Herr! Als Präsident der ständigen internationalen Gefängnisscommission, welche auf dem Congress in London 1872 zu dem Zweck niedergesetzt worden ist, u. A. die Vorbereitungen zu einem künftigen Congress gleicher Art zu besorgen, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz folgende Mittheilung zu machen:

I. Auf dem Londoner Congress waren alle Regierungen von Europa mit Ausnahme der von Portugal offiziell vertreten; ebenso auch die Regierungen der Vereinigten Staaten und von Mexico in Nordamerika; von Südamerika das Kaiserreich Brasilien und mehrere Republiken; mehrere der vereinigten nordamerikanischen und der Staaten des deutschen Reichs; eine Anzahl der grossbritanischen Colonien sowohl von Asien als von Amerika, sowie das grosse indische Reich. Es ist der heisseste Wunsch der Commission, in deren Namen ich die Ehre habe, dieses Schreiben an Ew. Excellenz zu richten, sich wenn möglich der offiziellen Betheiligung aller Regierungen der civilisirten Welt bei dem Congress in Stockholm zu versichern. Die Aufgabe, deren Erörterung sich der Congress gesetzt hat, ist: Die Verbrechen möglichst zu vermindern, indem man die Jugend vor dem ersten Fall bewahrt und den Gefallenen einen bessern Geist und eine bes-

sere Lebensweise beibringt. Dies ist eine Aufgabe, welche das Studium von Seiten der höchsten staatsmännischen Weisheit erheischt, weil sie die Ordnung und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft des Lebens und Eigenthums der Menschen bedingt. Dass dies nach allen Richtungen hin ausführlich behandelt werde, gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Zeit. In der That hat dies fast allenthalben eine gewaltige Einwirkung auf die öffentliche Meinung hervorgebracht.

II. Die internationale Gefängnisscommission, die von jedem bei dem Londoner Congress vertretenen Land ein Mitglied in sich begreifen möchte, was aber zur Zeit noch nicht vollständig der Fall ist, hat zwei Versammlungen gehalten, eine 1874 in Brüssel und die andere 1875 in Bruchsal.

Bei diesen Versammlungen sind bezüglich auf die Organisation des beabsichtigten Congresses wichtige Maassnahmen getroffen worden.

III. Eine Einladung erging von der Regierung Schwedens und Norwegens, den Congress 1877 in Stockholm zu halten; König Oscar II. selbst bezeichnete die 2. Hälfte des August als die nach seiner Ansicht passendste Zeit für eine solche Versammlung in jenem Lande.

IV. Die Personen, aus denen sich der Congress zusammen setzen soll, sind auf folgende Categorien eingeschränkt worden: A. . . (vergl. Bl. für Gefängnisskunde X., 5 und 6. S. 465. 2.)

V. Es wurde festgesetzt, dass die Tagung des Congresses theils in Abtheilungen, theils in Generalversammlungen stattfinden solle. Drei Sectionen wurden gebildet: 1. für Strafrechtsgesetzgebung, 2. für Gefängnisswesen, 3. für vorbeugende Maassregeln.

VI. Das Programm der Fragen wurde, entsprechend den 3 Abtheilungen in 3 Theile getheilt und Begutachter*) für jede Frage aufgestellt.

(Fragen s. Bl. für Gefängnisskunde X. S. 467. 68.)

---

*) Anmerk. Es ist nicht nöthig, hier die Namen der Begutachter zu nennen. Wenn die Gutachten erstattet sind, werden sie gedruckt, und an die Regierungen, Universitäten, Anstalten, Gesellschaften und speciell Eingeladenen versandt.

VII. Der Präsident der International-Commission wurde beauftragt, dem Congress in Stockholm bis zur Ernennung eines definitiven Präsidenten zu präsidiren, die Eröffnungsrede zu halten, darin ein Resume der Entwicklung der Gefängnissreform in der ganzen civilisirten Welt seit dem 1872er Londoner Congress zu geben und den Stand der Gefängniss-Angelegenheiten in jedem Lande so genau und ausführlich als möglich darzustellen.

VIII. Vor dem letzten Congress wurde eine grössere Zahl von Fragen an die zur Theilnahme eingeladenen Regierungen gesandt. Fünfzehn Regierungen beantworteten dieselben in genauen und höchst interessanten Berichterstattungen. Die Regierungen, welche dies gethan, werden nicht gebeten, die gegebene Auskunft zu wiederholen. Aber dieselbe Berichterstattung wird nun von denjenigen Regierungen gewünscht, welche jene Antworten nicht gaben. Die hauptsächlichsten Punkte, welche die vorerwähnten Fragen enthielten, folgen hier:

1. Gefängnisssystem: Ist in Ihrem Lande Trennungs-, Gemeinschafts- oder gemischtes System vorherrschend, und wie weit, wenn überhaupt, und in welcher Form wird das Progressivsystem von Maconochie und Crofton angewendet? Welches sind die verschiedenen Classen und wie viel Gefangene sind durchschnittlich in jeder Classe?

2. General-Administration. Ist dieselbe eine Centralbehörde, welche alle Gefängnisse unter sich hat, oder wenn nicht, wer führt an ihrer Stelle die Aufsicht? Ausdehnung, Art und Wirksamkeit der Aufsichtsbehörde?

3. Gefängnissbeamte. Wie und auf welche Amtsdauer geschieht die Ernennung? (Bl. f. Gefkde. VI., 2. S. 179, 6.)

Inwieweit ist politischer Einfluss bei Ernennungen maassgebend, was hat dies einschlägigen Falls für eine Wirkung? Welche Vereigenschaftung ist nach Ihrer Ansicht von einem guten Beamten oder Angestellten der Gefängnisse zu verlangen? Die gegenwärtige durchschnittliche Vereigenschaftung und Tauglichkeit Ihrer Bediensteten? Gibt es in Ihrem Lande Schulen, die speciell und ausschliesslich zur Bildung

von Gefängnissbediensteten bestimmt sind, bejahendenfalls wie ist ihr Einfluss? Würden Sie im einen wie im andern Falle solche specielle Ausbildung für nöthig halten, um möglichst gute Wirksamkeit und Erfolge in der Gefängnissverwaltung zu erzielen? (a. a. O. Ziff. 7. 8).

4. Disciplin. Ist die Disciplin auf Abschreckung, auf Besserung oder auf Beides berechnet? Was ist die Wirkung im einen wie im andern Fall? Sucht man, und mit welchen Mitteln, Hoffnung bei den Gefangenen zu erwecken und diese als ein treibendes Element festzuhalten? Welche Strafen oder Belohnungen, Furcht oder Hoffnung, unterstützen die Handhabung der Disciplin am meisten? Wesen und Art Beider, mit welchem Erfolg?

5. Moralische und religiöse Beamtung. Welche Beamte sind hiefür angestellt? Werden freiwillige Besucher in den Gefängnissen zugelassen, um für und mit den Bediensteten zu wirken, in Sonntagsschulen oder sonst? Moralische Wirkung der Correspondenz mit ihren Verwandten, sowie der Besuche von denselben? (a. a. O. Ziff. 21. 22. S. 180. Ziff. 24. 27.)

6. Schulunterricht (a. a. O. S. 180. Ziff. 28—33). Allgemeiner Bildungsstand der Gefangenen bei der Einlieferung? Was ist der durchschnittliche Grad des Unterrichtetseins der Gefangenen im Vergleich zu der freien Bevölkerung? Wie ist für ihre geistige Bildung während der Gefangenschaft durch Schule, Bibliothek, Schriften, Lectüre etc. gesorgt?

7. Geschlechter. Vergleichende Zahl von Männern und Weibern in den Gefängnissen.

8. Arbeit. Wird in Ihren Gefängnissen ein Unterschied zwischen Straf- und productiver Arbeit gemacht, d. i. zwischen solcher, die einen Werth producirt und solcher, bei welcher dies nicht der Fall ist, die also blos der Abschreckung wegen auferlegt wird? Welche Arten von productiver Art sind eingeführt? Ist die Arbeit der Gefangenen an Unternehmer vergeben oder in eigener Verwaltung? Welches von diesen Systemen verdient den Vorzug und aus welchen Gründen? Reicht der Ertrag des Arbeitsbetriebs zur Bestreitung des

Gesammtaufwands für die Gefängnisse, verneinenden Falls wie wird der Ausfall gedeckt?

9. Gesundheitszustand. Allgemeiner Gesundheitszustand der Gefangenen bei der Einlieferung? Kost, Aborte, Ventilation, Wasserabzug, Reinlichkeit in Bezug auf Person und Bau, Heizung, Beleuchtung, Krankheiten, Todesfälle.

10. Verurtheilung. Was ist das Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe? Durchschnittliche Dauer derselben? In welcher Ausdehnung und bei welchen Verbrechen wird auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt? Existirt die Praxis, wiederholt kurze Strafen wegen kleinerer Vergehen zu erkennen? Wenn ja, mit welchem Erfolg bezüglich der Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen? Endet der Vollzug der Urtheile auf Lebenszeit gewöhnlich mit dem Tod oder tritt öfters Begnadigung ein? Richtet sich letzteren Falls die Begnadigung nach bestimmten Regeln und welches ist die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe in diesen Fällen?

11. Todesstrafe. Existirt Todesstrafe oder ist sie abgeschafft in Ihrem Lande? In letzterm Fall, welchen Einfluss hatte dies auf das Vorkommen der Verbrechen? Wenn Todesstrafe noch existirt, für welche Verbrechen ist sie gedroht? Was ist der Stand der öffentlichen Meinung in Betreff dieser Frage?

12. Schuldhaft. Existirt dieselbe noch? Bejahendenfalls werden die Schuldgefangene gerade so behandelt wie die gefangenen Verbrecher? Welche Ansicht herrscht in dieser Beziehung in der öffentlichen Meinung vor?

13. Besserungs-Ergebniss. Ist die Besserung der Verbrecher eine Hauptaufgabe bei Vollzug der Freiheitsstrafen? Sind thatsächlich die Gefangenen im Allgemeinen besser oder schlechter bei der Entlassung als bei der Aufnahme in's Gefängniss? Prozentzahl der Rückfälligen?

14. Entlassene Gefangene. Was geschieht zur Verhütung des Rückfalles? In welcher Ausdehnung sind Schutzvereine oder Hilfsgesellschaften zu diesem Zweck organisirt? Mit welchen Hilfsmitteln erhalten sich dieselben? Was wir-

ken dieselben und mit welchem Erfolg? Findet man im grossen Publikum Antheilnahme an solchen Bemühungen?

15. Zeugen. Werden Zeugen in Strafsachen, die keine Kaution für ihr Erscheinen beim Gericht stellen können, im Gefängniss gehalten, um ihr Zeugniss zu sichern, und wenn nicht, wann und wie werden derartige Zeugnisse aufgenommen und verwendbar gemacht?

16. Art und Ursachen der Verbrechen. Welches ist der vorherrschende Character der Verbrechen in Ihrem Lande? Welches sind die hauptsächlichsten Ursachen der Verbrechen?

17. Anstalten zur Verhütung von Verbrechen und zur Besserung der Kinder. Machen Sie einen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Anstalten und bejahenden Falls welchen? Zahl, Charakter und allgemeine Resultate derselben? Durchschnittliche Zahl der darin Untergebrachten? Ist das Familien- oder das Gemeinschaftssystem oder beides darin angewendet? Welches von beiden ist von der öffentlichen Meinung am meisten begünstigt und warum?

18. Reformvorschläge. Sind Sie in jeder Hinsicht mit Ihrem Strafsystem sowohl bezüglich der Verhütung der Verbrechen als Besserung der Gefangenen, wie es derzeit besteht, zufrieden? Verneinendenfalls, welche Mängel haben Sie zu bezeichnen und welche Aenderung wünschten Sie eingeführt zu sehen? (a. a. O. Seite 182. Ziff. 70).

19. Strafgesetz. Wird die Strafrechtspflege in Ihrem Lande nach gemeinem Recht oder nach einem Gesetzbuch verwaltet? Letzternfalls wollten Sie sorgen, dass dem Congress Abdruck desselben wenn möglich in französischer Sprache, oder aber in Ursprache zukomme?

20. Gefängniss-Gesetzgebung. Ferner wird gewünscht und gebeten, Sie möchten in gleicher Weise dem Congress Abdrücke der derzeit giltigen Verordnungen über den Strafvollzug zukommen lassen.

21. Allgemeine Bemerkungen wären noch zu machen bezüglich des Systems, der Gesetze und Gebräuche Ihres Landes in Ansehung der Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen, sofern sie nicht in Obigem enthalten sind und die nichts destoweniger zur Information instructiv und nütz-

lich sind. Zu derartigen Mittheilungen wird desshalb eingeladen, damit recht viel taugliches Material einkömmt.

IX. Die Regierungen, welche aus irgend einem Grunde die bei der Vorbereitung des Londoner Congresses versandten Fragen nicht beantwortet haben, sind ehrerbietig aber inständig gebeten, die obigen Fragen detaillirt zu beantworten. Ew. Excellenz wollen mir verzeihen, wenn ich bemerke, dass es wünschenswerth erscheint, die Arbeit zu beschleunigen, da die Vorbereitungs-Arbeiten für den erwähnten Bericht sehr beträchtlich sind und die Zeit des Congresses schnell herannaht.

X. Ein weiterer Grund, aus dem die Beantwortungen baldmöglichst gewünscht werden, ist folgender: Ew. Excellenz werden bemerkt haben, dass mir die Pflicht auferlegt wurde, die Begrüssungs- und Eröffnungsadresse für den Congress zu fertigen, in welchem ich eine umfassende Uebersicht über die neuesten Fortschritte und den gegenwärtigen Stand der Gefängnissfrage in der ganzen Welt geben soll. Dieser Pflicht kann ich nur genügen, wenn ich über den neuesten Stand aus ganz authentischen Quellen unterrichtet werde.

XI. Die Regierungen, welche die Fragen beim letzten Congress beantwortet haben, brauchen die Beantwortung bezüglich desjenigen, was sich seither nicht verändert hat, nicht zu wiederholen. Aber sie werden gebeten, etwaige Aenderungen und Fortschritte seit dem Congress mitzutheilen, und speciell die Nr. 11. 15. 19 und 20. sub VIII. zu beantworten, sowie etwaige weitere Mittheilungen zu machen, die in den Fragen nicht erwähnt sind.

XII. Die Commission hat beschlossen, dass die französische Sprache die offizielle beim Congress sein solle, dass es aber den Delegirten, welche diese Sprache nicht sprechen können, erlaubt sei, das Wesentliche in ihrer eigenen Sprache mitzutheilen, was sodann durch einen Dolmetscher für die andern Mitglieder in's Französische übersetzt wird.

XIII. Es versteht sich nach der Einrichtung des Congresses von selbst, dass seine Beschlüsse keine verbindliche Kraft haben. Derselbe will nur eine berathschlagende Versammluug sein, indem er, wie zu hoffen ist, die Repräsen-

tanten der Wissenschaft, Erfahrung und Weisheit der ganzen Welt, in den Mitgliedern, die ihn besuchen werden, in sich begreift. Sein Einfluss soll allein nur ein moralischer sein, und ein solcher Einfluss ist öfters der mächtigste, beste und dauerhafteste.

Eine Antwort Ew. Excellenz werde ich als besondere Gunstbezeugung schätzen.

Ich habe die Ehre etc. etc.

E. C. Wines,
Präsident der Int. Gef.-Com. Bureau der Nat. Pris. Assoc. der Verein. Staaten. 320 Broadway New-York Sept. 1876.

Correspondenz.

Ludwigsburg, 9. Sept. 1876. In der Mittagsstunde des heutigen Tages wurde hier unter grosser Theilnahme von nah und fern ein Mann zu Grabe getragen, dessen Name einen guten Klang hat weit hinaus über die Grenzen seines Wirkungskreises, Oberjustizrath K. Bechstein, der Vorstand der hiesigen Strafanstalt. Sein biederes charaktervolles und freundliches Wesen hatte ihm allgemeine Achtung und Zuneigung gewonnen; der unablässige Eifer und die Treue in seinem besonders schwierigen Berufe, den er hier durch mehr als 20 Jahre mit der ganzen Kraft seiner entschiedenen männlichen Natur erfüllte, wurde von zwei gewandten geistlichen Rednern an seinem offenen Grabe warm und eingehend geschildert. Ist ihm auch, da er mehrere Monate schwer und hoffnungslos zu leiden hatte, die Erlösung von den Beschwerden dieses irdischen Daseins zu gönnen, so ist doch durch sein Hinscheiden nicht nur in Mitte seiner hochachtbaren Familie, sondern auch in Freundeskreisen eine Lücke entstanden, die tiefschmerzlich gefühlt wird. Sei Dir die Erde leicht, Du guter Mann!

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Anhalt.

Bienengräber, Dr., Pastor der Strafanstalt Coswig, als Pfarrer und 1. Geistlicher an die K. S. Landesstrafanstalt Zwickau berufen.

b. Baden.

Scherr, Vicar, ev. Geistlicher des Landesgefängnisses Bruchsal, zum Pfarrer in Michelbach ernannt.

c. Bayern.

Sichart, Verwalter in Nürnberg, wurde zum Director des k. württem. Zuchthauses in Ludwigsburg ernannt.

d. Oldenburg.

Thorade, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Vechta, als Pfarrer nach Hude versetzt.

e. Preussen.

Heitmann, Inspector der Strafanstalten Cöln, zum Verwalter des Justiz-Arresthauses Saarbrücken ernannt.

Jüngel, Polizei-Inspector der Straf- und Correct.-Anstalt Cöln, zum Oberinspector am Strafgefängniss Plötzensee ernannt.

Krell, Direktor der Strafanstalten in Cöln, als Direktor an die Strafanstalt Münster versetzt.

Regitz, Inspector und Rendant der Strafanstalt Lichtenburg, als Vorsteher an die Hilfsstrafanstalt Gollnow versetzt.

Swowoda, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Brandenburg, als Polizei-Inspector an die Strafanstalt Cöln versetzt.

Strosser, Director der Strafanstalt Münster, als Director an die Strafanstalt Cöln versetzt.

Wagner, Lehrer der Straf- und Correct.-Anstalt Cöln, als Lehrer an das Seminar zu Fulda berufen.

Wiessner, Pastor und ev. Geistlicher der Strafanst. Sonnenburg, zum Hausgeistl. des Diaconissen-Krankenhauses in Danzig ernannt.

Zander, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Rendsburg, als Inspector und Rendant an die Strafanstalt Strigau versetzt.

f. Ungarn.

Raphanidesz, Boleslav, ev. Geistlicher der Landesstrafanst. Leopoldstadt a. d. W. als Pfarrer nach Bagonya (Honther Komitat) versetzt.

2. Beförderungen.

a. Preussen.

Bär, Dr. Arzt des Strafgefängnisses bei Berlin erhielt den Charakter als Sanitäts-Rath.

Starke, Geh. Justiz-Rath und vortrag. Rath im Justizministerium wurde zum Geh. Ober-Justiz-Rath ernannt.

b. Ungarn.

Zobel, von, Inspector der Strafanstalt Maria Nostra zum Direktor der Landesstrafanstalt Munkacs ernannt.

3. Decorationen.

a. Bayern.

Schieneis, Director des Zuchthauses Kaisheim, erhielt das Ritterkreuz I. Cl. des k. bayr. Verdienstordens vom hl. Michael.

b. Hamburg.

Wichern, Dr., Consistorialrath und Vorstand des Rauhen Hauses er-erhielt den k. württ. Olgaorden.

c. Württemberg.

Jeitter, Justizrath, Vorstand der Strafanstalt Schw. Hall, erhielt das Ritterkreuz II. Cl. des Ordens der württemb. Krone.

d. Preussen.

Freytag, Strafanstalts-Inspektor zu Gollnow und
Schimoneck, „ „ Cöln erhielten den rothen Adlerorden IV. Cl.

Elbracht, pensionirter Strafgefängnissaufseher in Münster, bisher in Glückstadt und
Nieberlein, Hausvater an der Arrest- und Corrections-Anstalt zu Düsseldorf, erhielten das allgemeine Ehrenzeichen.

4. Todesfälle.

a. Preussen.

Seeger, Inspector des Centralgefängnisses Cottbus.

b. Württemberg.

Bechstein, Ober-Justiz-Rath, Vorstand des Zuchthauses Ludwigsburg.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neueingetretene Mitglieder.

Preussen.

Aachen, Arrest- und Correct.-Anstalt.
Arndt, Direktor der Landarmen- und Correct.-Anstalt Tapiau.
Bonn, Arresthaus.
Coblenz, dto.
Cronthal, Strafanstalt.
Fleischer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Jauer.
Hameln, Bezirks-Gefängniss.
Husung, Inspector am Polizei-Gefängniss in Berlin.
Kühnast, Hauptmann a. D., Rendant der Strafanstalt Brieg.
Lingen, Strafanstalt.
Lukau, dto.
Wartenburg, Strafanstalt.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Maillot de la Treille, Freiherr von, Regierungsrath in Speier.

b. Elsass-Lothringen.

Goldammer von, Polizei-Commissär in Strassburg.

c. Mecklenburg.

Kroner, Inspector der Landesstrafanstalt Dreibergen.
Reinoldt, „ „ „ „

d. Preussen.

Berner, Cantor und Lehrer der Strafanstalt Görlitz.
Preuss, Director der Arrest- und Correct.-Anstalt Aachen.
Schimoneck, Arbeits-Inspector der Straf- und Correct.-Anstalten Cöln.

e. Ungarn.

Török, Kolomann, Controlor der Central-Landesstrafanstalt Illava.

Inhalt.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Männerzuchthauses

Bruchsal

während des Jahres

1875.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1875.

I. Bauten.

Im Laufe des Jahres 1875 wurde die Wiederherstellung des 1871 abgebrannten Centrums, bis auf den Altar der Kirche, beendet.

Das Dach des Mittelbaues war zwar schon 1874 fertig, musste aber theilweise wieder umgedeckt werden, weil die ursprüngliche Anlage sich als ungenügend erwies. Die Schiefer lagen zu kurz übereinander und liessen den Regen durch.

Der Inbau der Kirche wurde im Jahre 1874 so weit vollendet, dass darin wieder Gottesdienst gehalten werden konnte.

Die Verwaltung liess durch Gefangene die Stalls und das Podium des Altars anfertigen. Das Holz wurde sofort grundirt.

Die Wände der Kirche und das Holzwerk der Stalls und des Altarpodiums wurden aber erst im Jahre 1875 getüncht und musste desshalb der Gottesdienst von Ostern, 12. April, bis Pfingsten, 16. Juni, ausgesetzt werden.

Die grosse Schlaguhr wurde im Oktober, die Orgel der Kirche im Dezember 1874 aufgestellt.

Beide Werke sind sehr gelungen. Die Uhr, angefertigt von Gebrüder Ungerer in Strassburg, mit 2 Zifferblättern, eines aussen und eines im mittleren Stockwerk des Centrums, sowie mit 2 Schlagwerken im Thürmchen und im Centrum,

geht sehr präcis, so dass sie für das Richten der anderen Uhren in der Stadt als Normaluhr benützt werden kann.

Die Orgel ist nach dem Urtheil der Sachverständigen eine ganz besonders tüchtige und künstlerische Leistung des Erbauers, Voit und Söhne in Durlach. An Umfang und in Zahl der Register und im äusseren Raumverhältniss nicht gross, leistet dieses Werk in der That Bedeutendes; der Ton füllt den Raum mehr als genügend aus, ist in jeder Hinsicht würdig und richtig zur Begleitung des Männergesangs, und die einzelnen Register haben einen ihrem Charakter entsprechenden, vorzüglichen Klang. Aeusseres und Mechanismus sind gleich schön und präcis gearbeitet.

Die Stalls in der einen, südlich gelegenen Schule wurden am 5. Mai in Angriff genommen und am 30. Juli 1874 vollkommen fertig. Die gleiche Herstellung der zweiten Schule begann am 6. Juli und wurde noch im August 1874 beendigt. Auch hier wurden die Schreiner- und Anstreicharbeiten von der Verwaltung durch Gefangene ausgeführt.

Im Allgemeinen ist die Wiederherstellung des Mittelbaues als gelungen zu bezeichnen. Namentlich die im 3. Stockwerk hergestellten Durchgänge sind ebenso practisch als im Aussehen freundlich; der Bau entbehrt nicht mehr einer Uhr mit überallhin vernehmlichem Glockenschlage. Kirche und Schule sind zweckmässiger und schöner, als früher, eingerichtet, ganz besonders auch die Zugänge zur Kirche, welche gegen die früheren winklichten Ausgänge mit ihrer jetzigen freundlichen Helle sehr zu ihrem Vortheil abstechen.

Einige Schattenseiten sind indess zu verzeichnen. In Folge von verschiedenen Umständen mussten die Kamine wiederholt in anderer Richtung hinaufgeführt werden und ihre Ausmündung ist anders, als früher; es gibt nun beim Heizen in einzelnen Zimmern zuweilen Rauch.

Die steinerne Unterlage für das Zifferblatt der Uhr und in Folge davon das Zifferblatt selbst wurde gegen die Ansicht des Uhrenfabrikanten etwas zu klein ausgeführt.

Die inneren Wände im 3. Stock wurden theilweise durch Riegel erstellt; das Holz dieser Riegel rührte sich

später und warf an verschiedenen Stellen den Verputz ab. Es ist zu hoffen, dass dieser Missstand nur vorübergehend auftritt.

Im Laufe des Jahres 1875 wurden auch die 8 Thüren, welche oben an den Wendeltreppen der Flügel zur Kirche und zum Speicher führen, verdoppelt, mit besseren Schlössern und sonstigem Beschläg versehen, und hierdurch einem, im Interesse der Sicherheit längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Die Schlösser der 20 festeren Zellen für gefährliche Gefangene sind mit der Vorrichtung der Controle des doppelten Verschlusses versehen worden.

Mit Verbesserung der Wasserleitung von den Reservoirs auf den Speichern zu den Reinigungszellen wurde begonnen, und eine neue Leitung vorerst in einem Flügel, dem 2., hergestellt. Diese Leitung lief früher in Bleiröhren auf dem Speicher, was öfteres Springen dieser Röhren, durch den Frost verursacht, zur Folge hatte. Die neue Leitung geht durch eiserne Röhren innerhalb der Flügel. Gleichzeitig wurde damit das Anbringen zweckmässiger Hahnen und Reinigungstische in den Reinigungszellen verbunden. Hiemit ist auch die üble Ausdünstung vermindert.

Die in Benützung befindlichen 4 Senkgruben bei den Flügeln wurden cementirt, eine zweckmässigere Ausführung der Röhrenleitung 1874 begonnen und 1875 beendet. Im Zusammenhang damit steht die Anschaffung einer neuen Pumpe zur Entleerung der Senkgruben mit 4 Wagenfässern. Diese Einrichtung bewährt sich und hat die Ausdünstung auf ein Minimum reducirt. Die Fässer werden luftleer gemacht und ziehen durch Schläuche den Ausraum an sich. Das Auspumpen erfordert indess einen bedeutenden Kraftaufwand.

Am 14. Juni wurde mit der Neuherstellung des Daches auf dem Thorbau begonnen. Sofort eingetretener Regen war der Arbeit nicht förderlich und dem Gebäude schädlich. Spätere öftere starke Regen machten fast sämmtliche Zimmer unbewohnbar, so dass die Thoraufseher ein Local im Krankenhaus beziehen mussten und mit Noth ein Raum für die Militärwache beibehalten werden konnte. Das Wasser stand

öfters in den Zimmern, der Verputz der Decken wurde durch die Nässe aufgeweicht und musste erneuert werden.

Es zeigte sich dabei auch die Nothwendigkeit, in der Decke neue Balken einzuziehen. Das Herabfallen des Verputzes machte die Lage der Bewohner mitunter bedenklich. Endlich wurde aber auch diese Arbeit fertig und brachte eine sehr gewichtige Verbesserung. Das frühere Verkaufsmagazin, rechts vom Thorbau ist jetzt Zimmer der Thoraufseher, und hat zwei kleine Fenster gegen den Gang erhalten, eines vor und eines hinter dem Hauptthor, durch welche der Thoraufseher die Passanten, bevor er öffnet, sehen kann. Dies Zimmer ist geräumiger und freundlicher als das frühere Thoraufseherzimmer. Ebenso die jetzige Militärwachstube, ebenfalls rechts am Eingang, im früheren Fremdenzimmer. Das alte Thoraufseherzimmer und die Militärwachstube links sind jetzt Verkaufsmagazine. Das Sprechzimmer wurde in das Verhörzimmer im Krankenbau verlegt, die beiden Thüren, welche vom alten Thoraufseherzimmer dahin führten, zugemauert und in diesem Sprechzimmer eine Treppe nach dem Raum unter dem Dach hergestellt.

Unter dem Dach befinden sich nun, nachdem solches anders construirt wurde, ein geräumiges Magazin für die Freiheitskleider und 2 grosse Magazine für die Gewerbe, zu welchen die eiserne Thüre von der Einfahrt aus führt und die gegen Aussen vollständig abgeschlossen sind. Für diese Magazine wurden auch 6 Fenster angebracht.

Am Ende des 3. Flügels wurde ein grosses Holzmagazin für die Schreinerei erbaut.

Dringend zu wünschen wären nun noch folgende Herstellungen:

1) Anstrich der Spazierhöfe;
2) Herstellung der übrigen Senkgruben, insbesondere auch bei den Beamtenwohnungen in gleicher Weise, wie oben angeführt;
3) Herstellung der ganz zerrissenen und für die Dauer nicht zu reparirenden Umgebung der Senkgrubenöffnungen bei den Flügeln.

4) Herstellung einer Thür aus dem Krankenhaus unmittelbar in den Krankenhof.
5) Einfriedigung des Anstaltseigenthums gegen die Strasse.

II. Personal.

1. Beim höheren Beamtenpersonal kamen keine Veränderungen vor.
2. Beim Canzleipersonal eine.
3. Beim Aufsichtspersonal mehrere.

III. Organisation.

Durch hohen Erlass vom 24. August 1874 wurde festgesetzt, dass im Männerzuchthaus 380 Gefangene in den Zellen und 20 im Krankenhaus als Maximum untergebracht, ein etwaiger Ueberschuss aber an das hiesige Landesgefängniss abgegeben werden soll, in welchem die Maximalzahl auf 120 bestimmt wurde.

Bezüglich der Abgabe an das Landesgefängniss wurde in der Folge festgesetzt, dass solche nur dann statthaft sei, wenn die Räume des Zellengefängnisses nicht mehr reichen; dass sich wegen der Versetzung mit der Landesgefängniss-Verwaltung zu benehmen sei, und dass nur Gefangene mit kürzeren Strafresten versetzt werden dürfen.

IV. Zustand der Strafanstalt.

Der Zustand der Strafanstalt hat sich insofern gebessert, als die Bauten im Innern beendet wurden und in der zweiten Hälfte des Jahres sich auf den Thorbau und den Holzschoppen, also den Raum ausserhalb der eigentlichen Gefangenenräume, beschränkten; auch war nach Vollendung der Bauten die regelmässige Abhaltung des Gottesdienstes, Religions- und Schulunterrichts wie früher wieder möglich; sodann traten im Lauf des Jahres nur 4 neue Aufseher ein, der Wechsel beim Personal war also gering.

Eine Zeitlang konnte auch durch die Abgabe des die Zahl von 400 Köpfen übersteigenden Ueberschusses an das Landesgefängniss die zu grosse Ueberfüllung vermieden

werden. Dies dauerte aber nicht lang. Die fortwährende Vermehrung der Strafgefangenen brachte die alte Ueberfüllung wieder und damit alle die im Gefolg hievon auftretenden Missstände, insbesondere die Uebervölkerung der Gemeinschaftsräume des Krankenhauses.

Der Zustand lässt desshalb in Bezug auf Disciplin und Erreichung der Straf-Haupt- und Nebenzwecke Vieles zu wünschen übrig, während die Mühen des ganzen Personals grössere und um so aufreibender sind, als damit doch nicht die gewünschte Erspriesslichkeit zu erreichen ist. —

Briefe an Gefangene sind im Ganzen 1332 angekommen.

Von dem Rechte, ohne Erlaubniss der Verwaltung an höhere Behörden Eingaben abzusenden, wurde 1874 und 1875 in 250 Fällen Gebrauch gemacht.

V. Allgemeine Bemerkungen.

Mit der Desinfection wurde auch im verwichenen Jahre wie früher fortgefahren und ist hiedurch, sowie durch die Senkgruben- und Abortherstellung sehr Wesentliches zur Verbesserung der Luft geschehen. Es wäre nur zu wünschen, dass die neue Abwasserleitung in die Reinigungszellen schneller fertig gestellt werden könnte. —

Das Material, das wir an Gefangenen zugeliefert erhalten, wird zusehends von Jahr zu Jahr schlechter. Alters- und sonst Gebrechliche, mit Hernien behaftete, Taube und Halbtaube, zur Seelenstörung Disponirte, physich und moralisch ganz verkommene Individuen bilden die Mehrzahl der Eingelieferten.

Trotzdem, dass viele Gebrechliche und einige Seelengestörte in das Landesgefängniss versetzt wurden, sind doch der Gebrechlichen noch viele und die Seelengestörten oder psychisch Zweifelhaften zählen nach Duzenden. Dass solch eine Bevölkerung fast zu nichts taugt, als Schwierigkeiten zu machen, fällt in die Augen.

VI. Zur Statistik.

Zu 1 B. und C.

Die Zahl der Gefangenen, welche länger als 3 Jahre

da sind, hat sich gegen voriges Jahr (58) vermehrt und betrug Ende 1875 75.

Zu 1 E.

Die Gesammtzahl der militärgerichtlich Verurtheilten ist von 24 auf 30 gestiegen; die Zahl der auf 31. Dezember Anwesenden ist aber die gleiche, wie im Vorjahr.

Zu 1 G.

Die Zahl der über 40 Jahr alten Gefangenen ist gegen 1874 von 20 auf 24 Procent gestiegen.

VII. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

I. Der Personal-Stand der Gefangenen war am 1. Januar 1875		398
II. Zugegangen sind		188
		586
III. Abgegangen sind und zwar:		
A. durch Entlassung:		
1. Nach vollständig erstandener Strafe wurden nach Hause entlassen	105	
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege		
a. kamen nach Hause	4	
b. sind ausgewandert	3	
3. Nach §. 23 des R.-St.-G.-B. vorläufig entlassen	30	
4. Beurlaubt in die Heimath wegen Krankheit .	2	
5. In das Landesgefängniss Bruchsal abgeliefert	28	
6. Als nicht schuldig freigesprochen	2	
B. durch Tod	3	177
IV. Stand am 31. Dezember 1875		409

V. Der durchschnittliche Personalstand betrug:

Januar	$399_{,08}$
Februar	$393_{,42}$
März	$398_{,77}$
April	$402_{,05}$
Mai	$397_{,67}$
Juni	$392_{,09}$
Juli	$397_{,87}$
August	$400_{,51}$
September	$401_{,43}$
Oktober	$399_{,35}$
November	$399_{,86}$
Dezember	$405_{,25}$

Gesammtzahl der Verpflegungstage 145,670.

Durchschnittsstand pro Jahr . . $399_{,09}$.

Höchster Stand 21., 22., 26., 27. Dezbr. 410.

Niederster „ 23., 24. Juni . . . . 389.

B. Nach der Zeit der Einlieferung.

Von den 398 Gefangenen (Personalstand vom 1. Jan. 1875) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl am 1. Jan. 1875. a.	Davon sind gestorben im Jahr 1875.	Davon sind entlassen im Jahr 1875.	Summe des Abgangs 1875.	Restzahl am 31. Dezbr. 1875. b.	% nach a.	% nach b.
1852	1	—	—	—	1	$0_{,25}$	$0_{,24}$
1860	1	—	—	—	1	$0_{,25}$	$0_{,24}$
1863	1	—	—	—	1	$0_{,25}$	$0_{,24}$
1864	1	—	—	—	1	$0_{,25}$	$0_{,24}$
1865	1	—	—	—	1	$0_{,25}$	$0_{,24}$
1866	1	—	1	1	—	$0_{,25}$	—
1867	3	—	—	—	3	$0_{,75}$	$0_{,73}$
1868	7	—	1	1	6	$1_{,76}$	$1_{,47}$
1869	9	—	3	3	6	$2_{,26}$	$1_{,47}$
1870	12	1	1	2	10	$3_{,02}$	$2_{,45}$
1871	21	—	4	4	17	$5_{,28}$	$4_{,16}$
1872	53	—	25	25	28	$13_{,32}$	$6_{,85}$
1873	96	—	47	47	49	$24_{,12}$	$11_{,98}$
1874	191	2	81	83	108	$47_{,99}$	$26_{,41}$
	398	3	163	166	232	—	—
Zugang 1875	188	—	11	11	177	$32_{,08}$	$43_{,28}$
Summa	586	3	174	177	409		

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzelhaft und Gemeinschaft.

1. Am 1. Januar 1875 befanden sich in Gemeinschaft des Männerzuchthauses . . . . . 17 Mann.
Hievon sind im Laufe des Jahres

a. zugegangen	3	„
	20	„
b. abgegangen	5	„
Rest auf 31. Dezember 1875 . . .	15	„

also von der Gesammtzahl 4 und von der Restzahl 2 weniger als 1874.

Von der Restzahl 15 auf 31. Dezember 1875 ist 1 ständig in Krankenpflege und daher nur 14 im gemeinschaftlichen Saal anwesend.

2. Von den auf 31. Dezember 1875 verbliebenen Strafgefangenen sind nach Tabelle B. 20 im Jahr 1869 und früher eingeliefert. Von diesen sind 6 (1852, 1863, 1865, 1868, 1868, 1869) in Gemeinschaft versetzt

Von diesen befinden sich 5 wirklich im Saal, 1 in Krankenpflege, 14 auf der Zelle.

3. Länger als 3 Jahre befanden sich auf 31. Dezember 1875 75 Gefangene in der Strafanstalt, davon 10 in Gemeinschaft.

Im Laufe des Jahres 1875 legten 31 Gefangene das 3. Jahr ihrer Haft zurück. Hievon waren 2 bereits in Gemeinschaft versetzt; die übrigen 29 erklärten sich sämmtlich für Fortdauer der Einzelhaft und zwar:

a. für den ganzen Rest ihrer Strafe .	27
b. für 1 und 2 Jahre	2
	29

Die 2 in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen erklärten, dass sie ebenfalls die Einzelhaft vorziehen würden.

Endlich erklärten diejenigen 2 Gefangenen, die früher ihre Einwilligung zur Fortdauer der Einzelhaft nur auf kürzere Zeit abgegeben hatten und deren Termin 1875 ablief, sich auch für fernere Fortdauer ihrer Einzelhaft und zwar beide für ein weiteres Jahr.

Für Gemeinschaftshaft entschied sich kein Gefangen

	Zucht-haus.	Arbeits-haus.	Sum
Der Stand der Zuchthaus- und Arbeitshaus-Gefangenen im Landesgefängniss war am 1. Januar 1875	50	1	51
Zugegangen sind 1875	32	—	32
Summa	82	1	83
Abgegangen sind 1875	42	1	43
Stand am 31. Dezember 1875	40	—	40

Die Zahl hat sich also um 11 vermindert.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung der Verbrechen.	Stand am 1. Januar 1875.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	b. Stand am 31. Dez. 1875.	% nach a.	% nach b.
Rechnersuntreue	1	—	1	1	—	0,17	—
Meineid	6	6	12	4	8	2,04	1,96
Blutschande	6	8	14	2	12	2,39	2,94
Verführung von Kindern	2	—	2	1	1	0,34	0,24
Nothzucht	9	2	11	—	11	1,88	2,69
Nothzuchtsversuch	3	4	7	1	6	1,20	1,47
Unzucht mit einer Willenlosen	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Unzüchtige Handl. mit Kindern	37	10	47	14	33	8,02	8,07
Raubmord	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Mord	15	1	16	—	16	2,74	3,92
Mordanstiftung	2	—	2	—	2	0,34	0,49
Mordversuch	7	1	8	—	8	1,37	1,96
Theilnahme an Kindsmord	2	—	2	—	2	0,34	0,49
Todtschlag	14	6	20	3	17	3,42	4,16
Todtschlagsversuch	3	1	4	—	4	0,69	0,98
Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Tödtung	6	—	6	—	6	1,02	1,47
Körperverletzung	9	3	12	1	11	2,04	2,69
Vergiftung	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Vergiftungsversuch	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Diebstahl	201	100	301	119	182	51,36	44,50
Unterschlagung	4	2	6	4	2	1,02	0,49
Raub	12	2	14	1	13	2,39	3,18
Raubversuch	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Erpressung	1	—	1	1	—	0,17	—
Betrug	10	12	22	8	14	3,76	3,43
Urkundenfälschung	5	7	12	3	9	2,04	2,21
Betrüglicher Bankerutt	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Brandstiftung	24	6	30	5	25	5,12	6,12
Militärische Verbrechen	6	5	11	4	7	1,88	1,72
Beihilfe zum Mord	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Brandstiftungsversuch	1	—	1	1	—	0,17	—
Falsches eidliches Zeugniss	2	—	2	2	—	0,34	—
Jagdvergehen	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen	1	2	3	1	2	0,52	0,49
Hehlerei	—	2	2	1	1	0,34	0,24
Beischlaf mit einer Willenlosen	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Vers. z. einem solchen Beischlaf	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Verbrechen wider die Sittlichk.	—	2	2	—	2	0,34	0,49
Diebstahlsversuch	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Falsche Beurkundung	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Gebrauch einer falschen Urkunde	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Durch Drohung bewirkte Nöthigung zur Duldung unzüchtiger Handlungen	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Summa	398	188	586	177	409		

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

	Stand am 1. Januar 1875.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dezmbr. 1875. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz . . .	73	40	113	34	79	19,29	19,32
Freiburg . . .	72	22	94	34	60	16,04	14,66
Offenburg . . .	40	11	51	19	32	8,70	7,82
Carlsruhe . . .	83	38	121	41	80	20,65	19,56
Mannheim . . .	108	69	177	41	136	30,20	33,26
Militärgerichte .	22	8	30	8	22	5,12	5,38
Summa	398	188	586	177	409		

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

Strafdauer	(in Gemeinschaft.)						
1 und 9 Monate .	—	2	2	2	—	0,34	—
1 Jahr	15	22	37	16	21	6,31	5,14
1—2 Jahre incl.	126	89	215	101	114	36,69	27,87
2—3 „ . .	83	36	119	32	87	20,31	21,27
3—4 „ . .	36	10	46	9	37	7,85	9,05
4—5 „ . .	28	3	31	7	24	5,29	5,87
5—6 „ . .	16	8	24	2	22	4,10	5,38
6—7 „ . .	15	6	21	1	20	3,58	4,89
7—8 „ . .	9	2	11	—	11	1,88	2,69
8—9 „ . .	5	—	5	1	4	0,85	0,98
9—10 „ . .	7	5	12	—	12	2,05	2,93
10—15 „ . .	29	1	30	5	25	5,12	6,11
15—20 „ . .	7	2	9	—	9	1,53	2,20
20—30 „ . .	1	1	2	1	1	0,34	0,24
lebenslänglich .	21	1	22	—	22	3,76	5,38
Summa	398	188	586	177	409		

G. Nach dem Lebensalter.

Alter *							
18 Jahre . . .	3	—	3	1	2	0,51	0,49
19 „ . . .	13	4	17	6	11	2,90	2,69
20 u. 21 Jahre . .	22	11	33	15	18	5,64	4,40
22—30 „ . .	138	70	208	63	145	35,49	35,45
31—40 „ . .	142	49	191	58	133	32,59	32,52
41—50 „ . .	53	29	82	21	61	13,99	14,91
51—60 „ . .	23	16	39	9	30	6,66	7,34
61—70 „ . .	4	7	11	3	8	1,88	1,96
üb. 70 „ . .	—	2	2	1	1	0,34	0,24
Summa	398	188	586	177	409		

* Nach dem Stand vom 31. Dezember 1875.

	Stand am 1. Januar 1875.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dezbr. 1875. b.	% nach a.	% nach b.
H. Nach dem Familienstand.							
Ledig	281	127	408	137	270	69,62	66,02
Verheirathet . . .	103	46	149	34	116	25,43	28,36
Wittwer . . .	14	15	29	6	23	4,95	5,62
	398	188	586	177	409		
Es haben Kinder	102	48	150	30	120	25,60	29,34
Es sind kinderlos	296	140	436	147	289	74,40	70,66
	398	188	586	177	409		
I. Nach den Gewerbskenntnissen.							
Gewerbskundige	210	102	312	100	212	53,24	51,83
Ohne Gewerbe .	187	86	273	77	196	46,59	47,93
Aus gebild. Stand	1	—	1	—	1	0,17	0,24
	398	188	586	177	409		
K. Nach dem Vermögen.							
Vermögliche . .	33	27	60	10	50	10,24	12,22
Vermög. zu hoffen	26	15	41	16	25	6,99	6,11
Vermögenslos .	339	146	485	151	334	82,77	81,67
	398	188	586	177	409		
L. Nach der Religion.							
Katholiken . .	258	103*)	361	115	246	60,92	59,17
Protestanten . .	138	81	219	62	157	38,06	39,36
Israeliten . . .	2	4	6	—	6	1,02	1,47
	398	188	586	177	409		
M. Nach der Heimath.							
Badener . . .	288	130	418	115	303	71,33	74,08
Nichtbadener . .	110	58	168	62	106	28,67	25,92
	398	188	586	177	409		
Anhalt-Dessauer	1	—	1	1	—	0,60	—
Baiern	25	13	38	16	22	22,62	20,76
Elsass-Lothringer	3	1	4	2	2	2,38	1,89
Hessen	7	8	15	5	10	8,92	9,44
Mecklenburger .	—	—	—	—	—	—	—
Preussen . . .	16	6	22	10	12	13,09	11,32
Sachsen . . .	2	—	2	1	1	1,19	0,94
Württemberger .	41	23	64	23	41	38,09	38,68
Amerikaner . .	1	—	1	1	—	0,60	—
Engländer . . .	1	—	1	1	—	0,60	—
Franzosen . . .	1	—	1	—	1	0,60	0,94
Italiener . . .	4	—	4	—	4	2,38	3,77
Oesterreicher .	3	1	4	1	3	2,38	2,83
Schweizer . . .	4	4	8	1	7	4,76	6,60
Russen	1	1	2	—	2	1,19	1,89
Sachsen-Weimar.	—	1	1	—	1	0,60	0,94
	110	58	168	62	106		

*) Darunter 1 Deutsch-Katholik.

N. Nach der Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

	Stand am 1. Januar 1875.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 31. Dezbr. 1875 b.	% nach a.	% nach b.
Diebe	201	100	301	119	182	51,36	44,50
Sonst. Verbrecher	197	88	285	58	227	48,64	55,50
	398	188	586	177	409		

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

Von den 188 im Laufe des Jahres (1875) Eingelieferten waren des Lesens, resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben 1
2. weder lesen, noch schreiben . . . 4

ad. 1. ein Badener, ad. 2. 3 Badener, 1 Russe (Pole).

P. Unehelich Geborene

befanden sich unter 398 am 1. Jan. 1875 Verhafteten . . . . . 95 oder 23,87 %,
Unter den 188 im Jahre 1875 Zugegangenen 36 „ 19,15 %.

Davon sind verurtheilt:

wegen Diebstahls	72
„ Betrugs	6
„ Fälschung einer Privaturkunde	1
„ Mord	6
„ Mords und Raubs	1
„ Todtschlags	3
„ Tödtung	1
„ Versuch des Todtschlags	1
„ Mordversuchs	1
„ Körperverletzung	1
„ Theilnahme an Kindsmord	2
„ Falschen eidlichen Zeugnisses	1
„ Brandstiftung	6
„ Raubs	5
„ militärischer Verbrechen	3
Uebertrag	110

Uebertrag	110
Wegen Nothzucht	1
„ Unzucht mit Kindern	14
„ Blutschande	2
„ Abtreibung der Leibesfrucht . . .	1
„ unzüchtiger Handlungen mit einer Frauensperson und versuchter Nothzucht . .	1
„ ausserehel. Beischlaf mit einer Willenlosen	1
„ Versuch des Missbrauchs einer Willenlosen zum Beischlaf	1
	131

Nach dem Alter:

18 Jahre	1
19 „	6
20 u. 21 Jahre	18
22—30 „	46
31—40 „	37
41—50 „	17
51—60 „	6
61—70 „	—
	131

Nach der Religion:

a. Katholiken	86
b. Protestanten	45
	131

2. Disciplinarstrafen.

Im Jahre 1875 wurden 98 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 147 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Unfolgsamkeit	14
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	12
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	7
4. „ „ „ „ „ „ Schule .	1
5. Entwendung	3
Transport	37

Uebertrag	37
6. Sachbeschädigung	
a. Verderben von Brod	5
b. „ „ Speisen . . .	2
7. Sonstige Beschädigungen	5
8. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene (Schimpfen)	4
9. Ruhestörung	10
10. Unsittlichkeit	1
11. Vergehen gegen die Reinlichkeit . . .	13
12. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen .	52
13. Verbotenes Benehmen mit Fremden . .	1
14. Andere Ordnungswidrigkeiten	
a. Hinaussehen zum Fenster . . .	5
b. Umsehen beim Hofgang . . .	2
c. Verbotener Besitz von Gegenständen .	1
15. Vergehen bezüglich der Beschäftigung	
a. Arbeitsverweigerung	1
b. Trägheit und Nachlässigkeit . .	4
c. ordnungswidrige Behandlung des Geräthes und Materials	4
Summa	147

Obige hauspolizeiliche Vergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost: 37		
1 Tag	20	
2 „	15	
3 „	2	
		37
b. mit Dunkelarrest: 73		
1 Tag	35	
2 „	24	
3 „	14	
		73
c. mit Zellenhaft: 7		
auf 1 Tag	3	
„ 3 „	2	
Uebertrag	5	110

Uebertrag	5	110
auf 4 Tage . . .	1	
„ 4 Wochen . . .	1	
		7
d. Entziehung von Kost: 7		
Kostschmälerung auf 2 Tage	1	
kein Gemüse „ 3 „ .	1	
„ Brod „ 1 „ .	1	
„ „ „ 4 „ .	3	
„ „ „ 10 „ .	1	
		7
e. Entziehung des Schnupftabaks: 7		
auf unbestimmte Zeit .	5	
„ 4 Wochen . .	1	
„ 8 Tage . . .	1	
		7
f. Entziehung der Bücher: 2		
auf unbestimmte Zeit . .		2
g. Entziehung des Bettes: 1 . .		1
h. Strafstuhl: 6		
auf 3 Stunden . . .	2	
„ 4 „ . . .	3	
„ 6 „ . . .	1	
		6
i. Versetzung in die Zelle: 3 . .		3
k. Verweise: 4		4
		147

Der Dunkelarrest wurde theilweise durch Hungerkost beziehungsweise Entziehung des Bettes verschärft.

Die 98 Gefangenen, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind folgender Verbrechen wegen verurtheilt:

a. wegen Diebstahls 63, von diesen wurden 1 mal bestraft 45
„ „ „ 2 „ „ 11=22
„ „ „ 3 „ „ 3= 9
„ „ „ 4 „ „ 2= 8
„ „ „ 5 „ „ 1= 5
„ „ „ 6 „ „ 1= 6

63 Uebertrag 95

		Uebertrag	63					Uebertrag	95
b.	wegen	Hehlerei	1,	von	diesen	wurden	1	mal bestraft	1=1
c.	„	Betrug	1,	„	„	„	1	„ „	1=1
d.	„	Mord	3,	„	„	„	1	„ „	3=3
e.	„	Tödtung	2,	„	„	„	2	„ „	1=2
				„	„	„	3	„ „	1=3
f.	„	Körpervltz.	2,	„	„	„	1	„ „	1=1
				„	„	„	2	„ „	1=2
g.	„	Raub	1,	„	„	„	1	„ „	1=1
h.	„	Raubvers.	1,	„	„	„	1	„ „	1=1
i.	„	Todtschlag	1,	„	„	„	1	„ „	1=1
k.	„	Unterschl.	1,	„	„	„	1	„ „	1=1
l.	„	Meineid	2,	„	„	„	1	„ „	2=2
m.	„	Fahnenfl.	2,	„	„	„	1	„ „	1=1
				„	„	„	2	„ „	1=2
n.	„	Brandstift.	5,	„	„	„	1	„ „	4=4
				„	„	„	2	„ „	1=2
o.	„	Nothzchtsv.	2,	„	„	„	1	„ „	1=1
				„	„	„	2	„ „	1=2
p.	„	Nothzucht	1,	„	„	„	4	„ „	1=4
q.	„	Unzucht	10,	„	„	„	1	„ „	6=6
				„	„	„	2	„ „	1=2
				„	„	„	3	„ „	3=9
		Summa	98					Summa	147

Bruchsal, im Juni 1875.

Der Director des Männerzuchthauses:
Ekert.

Beilage I. zur Statistik 1 D.
enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind; 76 auf 1. Jan. 1875, 43 von 188 Zugegangenen, 27 von 177 Abgegangenen.

Beilage II. zur Statistik 1 D. und N.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Im Ganzen.	Davon Diebe.	%.
Personalstand am 31. Dezember 1874	398	201	50,50
" " " " 1875	409	182	44,50
Differenz	11	19	—
Abgang im Jahr 1875 . .	177	119	67,23
Zugang " " 1875 . .	188	100	53,19
Der Zugang von 1874 betrug .	217	127	58,52
" " " 1873 . .	209	132	63,11
" " " 1872 . .	269	156	57,99
" " " 1871 . .	442	291	65,83
" " " 1870 . .	402	248	61,69
" " " 1869 . .	410	246	60,00
" " " 1868 . .	408	267	65,44
" " " 1867 . .	386	271	70,20
" " " 1866 . .	371	220	59,29
" " " 1865 . .	311	219	70,41
" " " 1864 . .	281	195	69,39
" " " 1863 . .	181	108	59,66
" " " 1862 . .	130	59	63,44
" " " 1861 . .	116	84	64,61
" " " 1860 . .	116	72	62,06
" " " 1859 . .	107	76	71,02

Beilage III. zur Statistik 1 D. und N.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Anstalt:	Anzahl	%
I. am 1. Januar 1875		
a) im Ganzen	201	—
b) davon Nichtbadener . .	76	37,81
bleiben Badener	125	
II. Eingeliefert 1875		
a) im Ganzen	100	43,00
b) davon Nichtbadener . .	43	—
bleiben Badener	57	—

Beilage IV. zur Statistik 1 D. und N.
Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

	Bis zu 20 Jahr.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
Einfacher Diebstahl	4	17	10	1	1	—	33
Schwerer „	5	30	14	4	1	—	54
Erster Rückfall in einf. Diebstahl .	—	2	—	—	—	—	2
„ „ „ schweren „ .	—	3	—	—	—	—	3
Wiederh. „ „ einf. „ .	4	63	60	21	9	2	159
„ „ „ schweren „ .	1	26	15	7	1	—	50
							301

Beilage V. zur Statistik 1 E.
enthält Spezification der militär-gerichtlich Verurtheilten nach der Art der begangenen Verbrechen (30).

Beilage VI. zur Statistik 1 E.
enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der Waffengattungen.

Beilage VII. zur Statistik 1 F.
Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

Unter den 586 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1875 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf 1 Jahr	2
„ 2 „	1
„ 3 „	2
Im Sinne des § 38 R.-St.-G.-B. Zulässigkeit bei .	244
	249

Von 188 Eingelieferten ist bei 87 Gefangenen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt.

Beilage VIII. zur Statistik 1 I.
enthält Uebersicht der Zahl nach Gewerben.

Beilage IX. zur Statistik M.
enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl), die aus Städten sind (74).

Jahres-Bericht

des

Verwalters für das Jahr 1875.

Nach §. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1874, kam mit dem 1. Januar 1875 für den Verkehr bei den öffentlichen Cassen und für den allgemeinen Verkehr des Grossherzogthums die Reichsmark-Rechnung zur Einführung.

Waren auch die damit verbundenen Schwierigkeiten für unsern gewerblichen Betrieb im Allgemeinen und für die Casse- und Buchführung insbesondere gross, so konnten solche doch bald als überwunden bezeichnet werden.

Nach längeren umfassenden Vorarbeiten trat vom 1. Februar 1875 ab das neue Kost-Regulativ an Stelle der seit Einführung der Selbstkost-Bereitung (1852) geltenden Bestimmungen.

Die Suppe- und Gemüse-Portionen wurden auf $^1/_2$ Liter per Kopf erhöht, die Fleisch-Abgabe auf 70 Gramm (= 125 Gr. rohes) per Ration festgesetzt, die Suppen- und Gemüse-Zuthaten erfuhren eine wesentliche Aufbesserung, an Sonntagen wird als Frühstück Kaffee gereicht. Der Verwaltung ist überlassen, die Reihenfolge der verschiedenen Speisen für je 14 Tage selbst zu bestimmen.

In Folge der erhöhten Zuthaten waren wir bis jetzt in der Lage, unbeschadet der Qualität der Speisen, die früher in reichlichem Maasse abgegebenen Extrazulagen an Schwer-Beschäftigte etc. fallen zu lassen und den betreffenden Gefangenen die erforderliche Aufbesserung aus dem Uebermaass zu gewähren. Bezüglich der Krankenkost wurde abändernde Bestimmung dahin getroffen, dass die sogenannte ganze und viertels Kost wegfallen.

Auch für die an das ledige Dienst-Personal abzugebende Kost wurde anderweite Verfügung erlassen und gleichzeitig die Vergütung für dieselbe per Tag auf 45 Pf. festgesetzt.

A. Gewerbswesen.

Die noch immer fortdauernden schlechten Handels- und Geschäfts-Verhältnisse sind in öffentlichen Verhandlungen und in Berichten zur Genüge geschildert und erörtert.

Wenn wir dessenungeachtet einen unter diesen Umständen sehr günstig zu nennenden Abschluss vorzulegen in der Lage uns befinden, so gibt dies abermals Zeugniss dafür, dass die Grundsätze, nach welchen unser Gewerbe-Betrieb geleitet wird, die richtigen sind. In aussergewöhnlichen Zeiten, wie die gegenwärtige, treten natürlicherweise auch erhöhte Anforderungen an die Verwaltung, und es ist oft eine recht schwierige Aufgabe, solchen zu genügen.

Stete Ueberfüllung der Anstalt, häufige Verlegungen in Folge Raum-Mangels, Beschränkung in der Beschäftigungs-Zutheilung der Neueingelieferten, der Zugang einer grösseren Anzahl alter und gebrechlicher, sehr häufig körperlich und geistig defekter Personen erschweren überdies den gewerblichen Betrieb, sowie die Beschäftigung und die Ausbildung der Gefangenen.

Bezüglich des Geschäftsumfangs mögen folgende Daten hier Platz finden:

Die Verkaufsliste enthält Einträge	4,471
Hiezu die Verkäufe aus dem Thormagazin .	2,981
	7,452

An Porto wurde verausgabt:

a. für den Gewerbsbetrieb 4,057 Posten mit	M.	480. 71 Pf.
b. für den allgemeinen Staatsaufwand	„	127. 53 „
	M.	608. 24 Pf.

(Die eigentlichen Dienstschreiben (b.) werden nach bestehender Vorschrift nicht frankirt, sondern als portopflichtige Dienstsache aufgegeben.)

Frachtauslagen erscheinen in der Rechnung:

a. für angekommene Güter in 451 Posten	M.	6,033. 09 Pf.
b. „ abgegangene Güter Bestellgebühr (in nur seltenen Fällen frankirt) in 1693 Posten	„	801. 56 „
	M.	6,834. 65 Pf.

Die Geld-Rechnung umfasst 1216 Seiten mit 1567 Beilagen, die Naturalien-Rechnung 174 und die Victualien-Rechnung 28 Seiten.

Auf die 588 Contis der Sparcasse-Rechnung kamen ausser der monatlichen Gutschrift an Arbeits-Belohnungen und neben den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zur Verrechnung:

1779 Stück Briefe und resp. Posteinzahlungen mit einer Porto-Auslage von	M.	220. 01 Pf.
445 Klgr. 875 Gr. Schnupftabak in 2391 Portionen mit einem Aufwand von .	„	788. 60 „

Zur Statistik des Jahres 1875 übergehend bemerke ich:

Am 1. Januar 1875 waren Gefangene in der Anstalt	398
Im Laufe des Jahres gingen zu	188
zusammen	586
Abgegangen sind	177
Bleibt ein Stand auf 31. Dezember 1875 von .	409
gegen 31. Dezember 1874 mehr	11

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbskundige, welche auf ihren in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Professio-

nen dahier **sofort** weiter beschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber . . .	4	
Schneider . . .	7	
Schuster . . .	14	
Schreiner und Anstreicher	7	
Küfer . . .	1	
Korbflechter . .	3	
		36
Kein derartiges Gewerbe hatten früher betrieben		152
		188

Verpflegungs- und Arbeitstage.

In unsern Listen laufen Verpflegungstage 145,670, was einen durchschnittlichen täglichen Personalstand von 399,09 darstellt.

Von diesen Verpflegungstagen trifft es:

a. Unbeschäftigte	43,801	oder	$30,_{07}$ %
b. Beschäftigte	101,869	„	$69,_{93}$ %
	145,670.		

Die Zahl der Unbeschäftigten vertheilt sich auf

Kranke mit Krankenkost . . .	7,825	
Kranke ohne Krankenkost . . .	8,518	
		16,343
Gebrechliche, Alterschwache		2,190
Arrestanten		124
Zu- und Abgegangene		254
		18,911
Hiezu wegen der Sonn- und Feiertage		
a. Christliche	24,604	
b. Jüdische	286	
		24,890
	wie oben	43,801.

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Die neu eingelieferten 188 Gefangenen wurden folgenden Geschäften zugetheilt:

		Davon	
		Arbeitskundige.	Lehrlinge.
1. zu Taglohnsarbeiten	1	—	1
2. zum Spulen und Weben . . .	35	4	31
3. zur Schneiderei	23	7	16
4. „ Selbendflechterei . . .	20	—	20
5. „ Schusterei	20	14	6
6. „ Schreinerei und Anstreicherei .	23	7	16
7. „ Küferei	10	1	9
8. „ Schlosserei	—	—	—
9. zum Cartonagegeschäft . . .	5	—	5
10. zur Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei	51	3	48
	188	36	152

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

		Tage.	Täglicher Durchschnitt. (Arbeitst.)	per $^0/_0$.
1. Taglohnsarbeiten . . .		8,170	27,42	8,02
2. Weberei				
a. Spuler . .	15,991	4,728	15,87	4,64
b. Weber . .		11,263	37,80	11,06
3. Schneiderei		13,206	44,32	12,96
4. Selbendflechterei . . .		5,436	18,24	5,34
5. Schusterei		9,314	31,25	9,14
6. Schreinerei		17,988	60,36	17,66
7. Küferei		9,120	30,60	8,95
8. Schlosserei		1,624	5,45	1,59
9. Buchbind. u. Cartonagegeschäft		3,958	13,28	3,89
10. Rohr-, Stroh- und Weidenflecht.		17,062	57,25	16,75
Summa		101,869	341,84	100,—

Finanzielle Ergebnisse des Gewerbs-Betriebs.

Nach der Gr. Justiz-Ministerium vorgelegten detaillirten Nachweisung über den Ertrag des Gewerbsbetriebs beträgt die in Rechnung laufende Roh-Einnahme vom Gewerbsbetrieb

im Soll	M. 309,140. 54 Pf.
hievon ab die Ausgabe für die einzelnen Gewerbe (ausschliesslich M. 1675. 42 Pf. Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen)	M. 188,854. 72 Pf.
bleibt eine Rein-Einnahme von .	M. 120,285. 82 Pf.
von dieser die Minderung des Betriebsfonds mit	M. 2,467. 18 Pf.
in Abzug gebracht, berechnet sich die Netto-Einnahme auf	M. 117,818. 64 Pf.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt im Ganzen	101,869
hierunter sind 16,844 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter zählen, wesshalb hier abgehen	8,422
bleiben volle Arbeitstage	93,447.

Mit dieser Ziffer in den Reinertrag von 117,818 M. 64 Pf. getheilt, stellt sich der Verdienst eines Arbeiters

a. per Tag auf	$126_{,08}$ Pf.
b. per Jahr bei 298 Arbeitstagen auf .	M. 375. 72 Pf.

Beim Abzug der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit M. 1675. 42 Pf. stellt sich

a. der Tagesverdienst auf	$124_{,28}$ Pf.
b. der Jahresverdienst auf	M. 370. 35 Pf.

Rechnet man die Lehrlinge dagegen als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl der Arbeitstage (101,869) in die Summe des Reiner-

trags von	M. 117,818. 64 Pf.
abzüglich obiger allgemeiner Auslagen	M. 1,675. 42 Pf.
mit	M. 116,143. 22 Pf.
so trifft es den Tag und Kopf .	$114_{,01}$ Pf.
oder per Jahr	M. 339. 75 Pf.

Den Arbeits-Reinertrag mit M. 116,143. 22 Pf. auf die

Gesammtzahl der Verpflegungstage (145,670) ausgeschlagen, ergibt für jeden Tag und Kopf . . 79,73 Pf.
oder per Jahr mit 365 Tagen . . M. 291. 01 Pf.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Arbeitszweige.

Nach der oben erwähnten Ertragsberechnung participiren an dem Netto-Gewinn nach Massgabe der Umsätze und der Arbeitstage nachstehende Gewerbe:

	Arbeitstage.	Einnahme M.	Pf.	per Tag und Kopf. Pf.
1. Taglohnsarbeiten . . .	8,067	6,510	16	80,70
2. Weberei	14,979	22,252	86	148,56
3. Schneiderei	12,500	11,067	64	88,54
4. Selbendflechterei . . .	4,670	3,806	18	81,50
5. Schusterei	8,602	7,492	23	87,10
6. Schreinerei	15,356	17,692	80	115,22
7. Küferei	8,516	18,022	42	211,63
8. Schlosserei	1,565	2,943	20	188,07
9. Buchbinderei und Cartonage	3,803	5,410	92	142,28
10. Rohr-, Stroh- u. Weidenflecht.	15,389	22,620	23	146,99
Summa	93,447	117,818	64	126,08

Im Vergleich zu den letzten Jahren ergibt sich eine Erhöhung des täglichen Arbeitsverdienstes
pro 1872 mit 104 Pf. von . . . . 22,08 Pf.
„ 1873 „ 91,92 „ „ . . . . . 34,16 „
„ 1874 „ 125,98 „ „ . . . . . 0,10 „

Ueber den Stand der Betriebsfonds gibt anliegende, nach Rohstoffen und Fabrikaten getrennte Uebersicht, und über die Zahl der auf jedes Gewerbe fallenden Arbeitstage und der hievon auf die Lehrlinge entfallenden Tage die Tabelle unter Anl. 2 Aufschluss.

Zu den einzelnen Gewerben und ihren Erträgnissen wird hierher bemerkt:

Für die der Hauswirthschaft zu stellenden Taglöhner wird der genehmigte Taglohn von 70 Pf. in Rechnung gebracht.

Das Schachtelnageln bietet Gebrechlichen, Leichtkranken etc. eine entsprechende Beschäftigung.

Der Reinertrag der Weberei hat sich in Folge rechtzeitiger günstiger Garn-Einkäufe gegen das Vorjahr um 8 Pf. per Tag und Kopf erhöht.

Zu eigenen Fabrikaten wurde verarbeitet

	$14{,}552_{,400}$	Kilo Leinen- und
	$880_{,950}$	„ Baumwollgarn,
zusammen	$15{,}433_{,350}$	Kilo Garn, und

gefertigt:

Graue Leinwand . .	$682_{,60}$	Meter
Futterleinen	$2{,}980_{,60}$	„
Gebleicht glatt Leinen	$7{,}190_{,40}$	„
Drilch	$25{,}612_{,20}$	„
Grauer Zwilch . . .	$1{,}302_{,40}$	„
Gebleichter Zwilch . .	2,011,—	„
Teppichzeug	$295_{,30}$	„
Halbleinen	$2{,}415_{,90}$	„
Packleinen	5,576,—	„
Gurten	410,—	„
zusammen	$38{,}476_{,40}$	Meter Stoff,

ferner:

Handtücher, gebildt . .	622	Stück
Säcke	1,318	„
Geldsäcke	1,875	„
Postbeutel	670	„
Nastücher	466	„

Die Flachs-Ernte war schlecht und von meist geringer Qualität. Die Leinengarne erlitten in Folge dessen einen Aufschlag von 15 bis 20 %. Die Leinen-Lager haben sich nach offiziellen Berichten in den letzten Jahren „in erschreckender Weise angehäuft.“

Die Waaren-Preise stehen desshalb nicht mehr im Verhältniss zu den Garn-Preisen und es wird für unsere Weberei im nächsten Jahr ein Rückschlag zu befürchten sein.

In früheren Jahren wurde fast ausschliesslich Hosendrilch bei uns fabricirt.

Einen regelmässigen bedeutenden Abnehmer — die Gr.

Militär-Verwaltung — haben wir vor einigen Jahren schon verloren. Die Nachfrage nach diesem einfachen und leicht zu fertigenden Stoff mindert sich mit dem zunehmenden Luxus. Der Concurrenz stehen andere Hilfsmittel zu Gebote, sie fertigt die mehr beliebte doppelbreite Waare und wirft billigere Produkte auf den Markt.

Wir können hier nur den Wunsch wiederholen, dass es gelingen möge, sämmtliche Gr. Staats-Anstalten als ständige Abnehmer zu erhalten. Ein Versuch, die Corsetten-Weberei einzuführen, ist missglückt. Die Zelle eignet sich nicht gut zur Aufstellung der Stühle, die Erlernung ist eine schwierige und der Arbeitslohn ein sehr geringer.

In der Schneiderei wurden auf eigene Rechnung gefertigt:

3,444 Hosen, 908 Röcke, 317 Jacken, 132 Westen, 420 Schürze, 33 Unterwämse, 31 Unterhosen, 232 Hemden, 66 Paar Hosenträger, 10 Paar Handschuhe, 179 Handtücher, 155 Strohsäcke, 17 Kopfsäcke, 1,572 Leintücher, 40 Halstücher.

Bei ungefähr gleicher Kopfzahl erlitt der Ertrag gegen pro 1874 eine Minderung von 16 Pf. per Tag, darin begründet, dass wir bei sehr geringer Nachfrage nach Drilchkleidern letztere zu ausnahmsweise billigem Preise abgeben und Privatarbeiten zu niederem Lohne übernehmen mussten, um die Lehrlinge entsprechend beschäftigen zu können.

Anderseits darf erwähnt werden, dass durch Uebernahme von grössern Aufträgen auf Tucharbeiten der verschiedensten Art für die Ausbildung der Gefangenen gesorgt wurde, wie nie zuvor.

Das Selbendgeschäft hatte einen sehr guten Absatz, dagegen einen minder guten Ertrag.

Die Eigenthümlichkeit der dieser Arbeit zugewiesenen Gefangenen in Verbindung mit dem Umstande, dass der betreffende Aufseher in Folge Krankheit sich 6 Monate ausser Dienst befand, müssen als Ursache der geringeren Leistungsfähigkeit bezeichnet werden.

Verarbeitet wurden $2{,}064_{,500}$ Kilo Selbend zu
7777 Paar Schuhen,
8 „ Stiefeln und
160 Stück Teppichen.

Die Packung der Schuhe und Stiefel erfolgt nicht mehr nach Dutzend, sondern entsprechend dem Münzsystem nach Zehner.

Die Schusterei hat $5{,}622_{,875}$ K. Leder verarbeitet und an neuer Waare zur Ablieferung gebracht:
1569 Paar Stiefel und
963 „ Schuhe.

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein Minderverdienst von 5 Pf. per Tag und Kopf.

Die Schreinerei, stets mit Aufträgen überhäuft, weist einen kleinen Minder-Ertrag (3 Pf.) gegen pro 1874 nach.

Es wurden verarbeitet:
40,042 Stück tannene Dielen,
2,328 „ Pappel- „ und
$954_{,71}$ □Meter verschiedene harte Hölzer.

Besonders in der Kistenfabrikation ist es die mit Dampf und Maschinen arbeitende Concurrenz, die auf die Preise drückt.

Die Möbel-Schreinerei, früher auf einzelne einfache, nach bestimmten Schablonen zu fertigende Gegenstände beschränkt — wird behufs besserer Ausbildung der Gefangenen vielseitiger betrieben — wegen des schwierigen Unterrichts in der Zelle jedoch zum Nachtheil der Verwaltung.

Das Resultat der Küferei ist das günstigste.

Sie verarbeitete 106,733 Dauben,
40,928 Bodenstücke und
23,784 Kilo Band-Eisen.

Auf 1. Januar 1875 waren vorräthig	832 Fässer,
neu wurden gefertigt	5,642 „
	6,474 Stück,
verkauft	5,577 „
bleiben auf 1. Januar 1876 auf Lager .	897 Stück.

Vor Beginn des Herbstes mussten wir uns auf die Fabrikation von Weinfässern verlegen, die auch — trotzdem die

für diesen Zweck sehr gesuchten grösseren Gebinde in den Zellen nicht gefertigt werden können — guten Absatz fanden.

Im Verkauf der Bierfässchen ist, wie vorauszusehen war, eine Stockung eingetreten und wird sich desshalb unser Waarenlager vergrössern.

Die Schlosserei mit Blechnerei arbeitet fast ausschliesslich für die Anstalt.

In Folge der Geschäftsstockung musste die Zahl der Cartonage-Arbeiter verringert, die Preise der Schachteln aber gleichzeitig herabgesetzt werden.

In Arbeit kamen 9,492 Kilo Deckel und
37,918 Bogen Papier.

(Die Nachweisung des Verbrauchs an Papier in der Natural-Rechnung ist eine mühsame und zeitraubende Zugabe.)

Auf die Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei fällt die grösste Anzahl von Gefangenen (17,062). Bei den vielen alten, unbeholfenen, gebrechlichen Gefangenen muss dies Gewerbe stets als Auskunftsmittel dienen.

Wenn trotzdem ein hoher Ertrag nachgewiesen werden kann, so ist dies in den billigen Einkäufen, besonders des spanischen Rohrs begründet.

Auf diesem Gewerbe wurden verarbeitet:

19,027 Kilo Rohr,
7,426 Bund Weiden,
1,599 „ Stroh und
10,000 Meter Seegraszöpfe.

An Fabrikaten wurden abgeliefert

30,515 Stück Körbe und
8,429 „ Stroh- und Seegras-Decken.

Der mit Seegrasdecken gemachte Versuch fiel insofern ungünstig aus, als sich die aus Württemberg bezogenen Zöpfe zu hoch stellten. In unserer Anstalt kann das Spinnen der Zöpfe nicht vorgenommen werden.

Auf dringendes Ansuchen des badischen Bienenzucht-Vereins wurde die Fabrikation von Bienen-Wohnungen eingeführt und sodann die im September stattgehabte Wander-

Versammlung deutscher und österreichischer Bienenwirthe in Strassburg mit Bienen-Wohnungen und Honig-Schleudermaschinen beschickt.

Unsere Fabrikate fanden allgemein Anklang und wir wurden mit dem 1. Preis, bestehend in 40 Mark, sowie mit dem Ehrendiplom bedacht. Die Geld-Prämie kam auf unsern Antrag an die betreffenden Werkmeister zur Vertheilung.

B. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

Nach der auf 31. Dez. 1875 abgeschlossenen Rechnung der Haupt-Casse betragen:

die Einnahmen	Soll M. 506,419. 81 Pf.,	Hat M. 473,484. 18 Pf.
„ Ausgaben	„ „ 473,493. 76 „	„ „ 452,243. 24 „
der Casse-Umsatz belief sich also auf .		M. 925,727. 42 Pf.

Die Casse-Differenzen waren unbedeutend. Im Monat April hat der Commissär des Grossh. Justiz-Ministeriums eine Dienst-Visitation vorgenommen, deren Ergebniss uns durch hohen Erlass vom 11. August 1875 Nr. 7135 in den Worten mitgetheilt wurde:

„dass man mit Befriedigung aus dem Visitations-Protocolle die geordnete Dienstführung ersehen habe.“ —

Nachdem mit dem 1. Januar 1875 die Verordnung Gr. Finanz-Ministeriums vom 5. November 1874 über das Cassen- und Rechnungswesen (allgemeine Rechnungs-Instruction) der Staatsverrechnungen in Kraft getreten, dürfte die Umarbeitung der Rechnungsanweisung für die Strafanstalten nicht mehr länger zu verschieben sein.

Bei einem Personalstand von 375 Köpfen war uns pro 1875 ein Staatszuschuss für den ordentlichen Etat verwilligt von . . . . .

willigt von	M. 105,315. 43 Pf.
Von diesem Betrag hatten wir im Jahre 1874 mit hoher Genehmigung vorschüsslich erhoben . .	M. 52,143. 72 Pf.
und es stunden pro 1875 nur noch zur Verfügung	M. 53,171. 71 Pf.

Diese Kürzung machte die Bewilligung weiterer Mittel nothwendig, die uns mit hohem Erlass vom 20. August 1875 Nr. 7392 in Form eines ausserordentlichen Zuschusses bis

zum Betrage von . . . . . M. 40,000. — Pf.
genehmigt wurde.
Davon haben wir jedoch nur . . M. 32,000. — Pf.
erhoben, so dass . . . . . M. 8,000. — Pf.
unverwendet verblieben und sich der
Gesammtzuschuss auf . . . M. 85,171. 71 Pf.
berechnet.

Für den ausserordentlichen Etat
waren für die Budget-Periode 1874
und 1875 verwilligt . . . M. 47,732. 57 Pf.
Erhoben wurden hievon
pro 1874 M. 11,142. 86 Pf.
pro 1875 M. 32,946. 63 Pf.
M. 44,089. 49 Pf.
blieben unverwendet . . . M. 3,643. 08 Pf.

Die von vermöglichen Gefangenen zu zahlenden Straferstehungskosten wurden mit hoher Verordnung vom 22. Oktober 1874 vom 1. Januar 1875 ab dahin festgesetzt, dass für einzelne Tage je . . . M. — 65 Pf.
für den Monat . . . . . . M. 20. — Pf.
für das Jahr somit . . . . . M. 240. — Pf.
zu entrichten sind.

An solchen Kosten wurden im Jahr 1875 den betreffenden Gr. Amts-Cassen zum Einzug überwiesen
a. in das Rechnungs-Soll von 44 Pers. M. 6,587. 53 Pf.
b. in das Verzeichniss der ungewissen
Ausstände von 48 Personen . M. 7,388. 46 Pf.
zusammen M. 13,975. 99 Pf.

Verpflegungs- und Heilkosten.

Unter dieser Rubrik erscheinen in der Geld-Rechnung in Ausgabe:
a. wegen der Kostbereitung . . M. 42,939. 50 Pf.
b. für Portions-Brod . . . M. 20,624. 82 Pf.
c. für Extraverordnungen . . M. 115. 94 Pf.
(soweit solche nicht von der Küche
geliefert werden können)
Uebertrag M. 63,680. 26 Pf.

Uebertrag	M. 63,680. 26 Pf.
d. für Arzneien und Heilmittel .	M. 1,854. 25 Pf.
e. für Verpflegung von Festungs-Gefangenen	M. 152. 57 Pf.
zusammen	M. 65,687. 08 Pf.

Wie schon im Eingange dieses Berichts erwähnt, traten vom 1. Februar ab veränderte Bestimmungen bezüglich der Kostabgabe in Geltung. Die Speise-Quantitäten wurden wesentlich erhöht und die Zuthaten erfuhren einer nicht unbedeutenden Aufbesserung.

Die Extra-Abgaben an Gesunde, im Jahre 1874 M. 3,782. 82 Pf. betragend, konnten von gedachtem Zeitpunkte an sistirt werden.

Der an Sonntagen als Frühstück zur Ausgabe kommende Kaffee bietet den Gefangenen eine sehr willkommene Abwechslung.

Nach der Gr. Ministerium vorgelegten detaillirten Kost-Rechnung stellt sich die Normalkost eines gesunden Gefangenen (ohne Brod)

auf M. —. $25_{,44}$ Pf. per Tag und
„ „ 92. 86 „ „ Jahr.

An Extra-Abgaben wurden an Gesunde verabreicht:

a. Suppe, Gemüse, Milch auf ärztliche Anordnung für . . .	im Monat	M. 302. 57 Pf.
b. an Schwerbeschäftigte für .	Januar	M. 206. 25 Pf.
Extra-Fleisch an hohen Feiertagen .		M. 271. 68 Pf.
	zusammen	M. 780. 50 Pf.

Unter Zuschlag dieses Betrags erhöht sich die Gesundekost eines Gefangenen

um M. — $00_{,57}$ Pf. per Tag auf M. —. $26_{,01}$ Pf. und
um M. 2. $08_{,00}$ Pf. „ Jahr „ M. 94. $94_{,00}$ Pf.
(pro 1874 $28_{,47}$ Pf. „ Tag und M. 98. 97 Pf. per Jahr.)

Verabreicht wurden im Ganzen:

137,721 Portionen Gesundekost,
7,825 „ Krankenkost,
145,546 Portionen Uebertrag.

145,546	Portionen	Uebertrag.
97	„	Hungerkost,
27	„	Kost von Aussen (Juden).
145,670	Portionen.	

Die Krankenkost bestand in:

6,037 Portionen	halber Kost	à 51 Pf.,	M. 3,078. 87	Pf.
6 „	viertels „	à 29 „	„ 1. 74	Pf.
1,782 „	Diät . .	à 17 „	„ 302. 94	„
7,825 Portionen zu			M. 3,383. 55	Pf.
Hiezu für Extra-Speisen . . .			„ 1,422. 07	„
		zusammen	„ 4,805. 62	„

getheilt durch die Zahl der Verpflegungstage (7825) ergibt einen täglichen Aufwand für jeden Kranken von $61_{,41}$ Pf.

Von den Geländen in- und ausserhalb der Anstalt kamen an die Küche gegen Bezahlung des Markt-Preises zur Ablieferung:

400	Liter Kartoffeln, 20 Liter zu 70 Pf.	M.	14. —	Pf.
33	Körbe weisse Rüben à 40 Pf. .	„	13. 20	„
41	„ grüne Bohnen à 86 Pf. .	„	35. 26	„
2400	Ko. gelbe Rüben à 50 Ko. zu M. 1. 40 Pf.	„	67. 20	„
1790	Köpfe Weisskraut per % M. 6. 80 Pf.	„	121. 72	„
150	Kilo Zwiebeln, 50 Kilo M. 4. 80 Pf.	„	14. 40	„
240	Liter Aepfel zu	„	10. —	„
	Grüns für	„	13. —	„
	zusammen	M.	288. 78	Pf.

Suppen- und Portions-Brod wird uns von Gr. Verwaltung der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses hier geliefert.

Für Portionsbrod bezahlen wir den Laden-Preis hiesiger Stadt abzüglich 69 Pf. für je 50 Kilo und das Suppenbrod wird um je 3 Pf. per 2 Kilo theurer berechnet ohne Abzug.

Für 102,735 Kilo Portions-Brod bezahlten wir M. 20,624. 82 Pf.

oder durchschnittlich per Kilo . . . $20_{,08}$ „

und die Tages-Ration (750 Gr.) stellt sich durchschnittlich auf . . . $15_{,06}$ „

Kleidung.

Für Kleidung wurden verausgabt:

a. für Gefangenenkleidung

1. Neuanschaffungen . .	M. 7,459. 22 Pf.
2. Ausbesserungen . . .	„ 5,005. 63 „
	„ 12,464. 85 „

b. für Freiheitskleider (an vermögenslose Gefangene bei deren Entlassung) . . . . . M. 758. 50 Pf.

M. 13,223. 35 Pf.

Der Aufwand für die Gefangenen-Kleidung beträgt durchschnittlich per Kopf 31 Mark.

Bettwerk.

Für Bettwerk kamen M. 2632. 02 Pf. zur Verwendung.

Die Unterhaltung der Seegras-Matratzen und Polster erfordert einen verhältnissmässig grossen Aufwand.

Ein mit Spreuer angestellter Versuch fiel insofern ungünstig aus, als die damit gefüllte Matratze nicht leicht an die Wand geschlossen werden kann.

Heizung.

An Brenn-Material haben wir verbraucht

274 Ster Holz,
9,000 Torfsteine und
6,759 Centner (=337,950 Kilo) Steinkohlen.

Für Kohlen hatten wir franco Anstalt 88,$_5$ Pf. per Centner zu bezahlen und das Holz stellte sich im Walde durchschnittlich per 4 Ster auf M. 53. Die vermehrten Räumlichkeiten des Krankenhauses beziehungsweise deren stärkere Belegung, die Heizung der nunmehr wieder vollständig eingerichteten Geschäftszimmer und der Schulen erforderten grössere Quantitäten Brenn-Material.

Beleuchtung.

Der Preis des Gases war — entsprechend den Kohlenpreisen in den Normal-Monaten des Vorjahrs — auf M. 2. 72 Pf. für je 10 Cubik-Meter festgesetzt.

Nach der Gas-Uhr hatten wir pro 1. Dezember 1874 bis dahin 1875 verbraucht 32,780 Cubik-Meter und hierfür

den Betrag von M. 8,953. 60 Pf. zu bezahlen (der Verbrauch pro Dezember 1874 wurde mit M. 2. 80 Pf. per 10 Cm. bezahlt).

Gegenüber einem Consum im Jahr 1874 von ca. 30,422 Cubik-Meter ergibt sich im Jahre 1875 ein Mehr-Verbrauch von ca. 2,358 Cubik-Meter.

Reinigung.

Für Reinigung der Gefangenen-Wasche wurde an die Gr. Verwaltung der Weiberstrafanstalt hier bezahlt:

a. Waschlöhne	M.	3,249. 61	Pf.
b. für 2395 Portionen Kaffee à 9 Pf.	„	215. 55	„
c. für den Transport der Wasche .	„	126. 62	„
	„	3,591. 78	„
Ausserdem wurde bezahlt für das Waschen der Hand- und Tischtücher des Dienstpersonals	„	128. 93	„
zusammen für die Wasche . . .	„	3,720. 71	„
Hiezu kommen Reinigungskosten			
1. der Gefangenen (Handtücher, Kämme, Seife, Geräthschaften etc.) .	„	597. 83	„
2. des Hauses und der Höfe . .	„	4,858. 66	„
Gesammt-Aufwand	M.	9,177. 20	Pf.

Eine Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben nebst Repartition auf die Kopfzahl ist hier angeschlossen.

Spar-Casse der Gefangenen.

Mit hohem Erlass vom 24. September 1874, Nr. 7,505 wurde angeordnet, dass statt der in § 16 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1873 bestimmten Arbeitsbelohnungen von bis zu 3 kr. für jedes volle Tagewerk und bis zu weiteren 3 kr. für geleistete Mehr-Arbeit vom 1. Jan. 1875 ab gutgeschrieben werden: für das volle Tagewerk 3 bis 9 Pf. und für Mehrarbeit bis zu weiteren 9 Pf.

An solchen Arbeitsgeschenken wurden von der Verwaltungs-Casse im Jahre 1875 ausbezahlt:

1.	für Taglohnsarbeiten	. M.	773. 95	Pf.
2.	„ die Weberei . . .	„	1439. 46	„
3.	„ „ Schneiderei . .	„	1130. 82	„
4.	„ „ Selbendflechterei	„	319. 44	„
5.	„ „ Schusterei . .	„	729. 48	„
6.	„ „ Schreinerei . .	„	1312. 98	„
7.	„ „ Küferei . . .	„	923. 09	„
8.	„ „ Schlosserei . .	„	170. 09	„
9.	„ „ Buchbinderei .	„	340. 31	„
10.	„ „ Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei	„	1065. 34	„
	zusammen	M.	8204. 96	Pf.

für 85,025 vollbeschäftigte Gefangene oder durchschnittlich per Kopf und Tag $9_{,65}$ Pf. und in 298 Arbeitstagen per Kopf M. 28. 76 Pf. gegen M. 27. 40 Pf. im Jahre 1874.

Von den Guthaben der Gefangenen sind:

a. auf Pfand-Urkunde zu 5 % ausgeliehen fl. 2,450. = M. 4,200. — Pf.

b. in 5 % Staatspapieren angelegt fl. 2,000. = M. 3,428. 57 Pf.

c. bei der hiesigen städtischen Spar-Casse deponirt . . M. 3,389. 74 Pf.

M. 11,018. 31 Pf.

und ausserdem von der Fuesslin-Stiftung

a. in 4 % Staatspapieren . fl. 500 = M. 857. 14 Pf.

b. bei der Gewerbebank Bruchsal Guthaben auf 31. Dezember 1875 . M. 123. 67 Pf

M. 980. 81 Pf.

Von den Zinsen kamen zur Vertheilung an 95 Gefangene M. 440. 69 Pf.

Das Guthaben sämmtlicher auf 1. Jan. 1876 anwesend gewesenen Gefangenen beläuft sich auf M. 11,576. 38 Pf. oder durchschnittlich per Kopf auf M. 28. 30 Pf.

Bruchsal, im Februar 1876.

Reuther.

Anl. 1.

Grossh. Männerzuchthaus-Verwaltung Bruchsal.

Stand des umlaufenden Betriebsfonds.

	Gewerbe.	Auf 1. Januar				Gegen pro 1875 jetzt			
		1875.		1876.		mehr		weniger	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Taglohnsarbeiten								
	Arbeitsstoffe . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fabrikate . . .	—	—	19	20	19	20	—	—
2.	Weberei								
	Arbeitsstoffe . .	4,342	77	3,309	09	—	—	1,033	68
	Fabrikate . . .	12,297	43	6,980	14	—	—	5,317	29
3.	Schneiderei								
	Arbeitsstoffe . .	3,085	26	4,312	43	1,227	17	—	—
	Fabrikate . . .	16,639	09	13,177	24	—	—	3,461	85
4.	Selbendflechterei								
	Arbeitsstoffe . .	752	23	948	99	196	76	—	—
	Fabrikate . . .	2,487	74	377	32	—	—	2,110	42
5.	Schusterei								
	Arbeitsstoffe . .	1,096	97	4,685	65	3,588	68	—	—
	Fabrikate . . .	1,838	74	2,291	68	452	94	—	—
6	Schreinerei								
	Arbeitsstoffe . .	16,526	69	17,842	73	1,316	04	—	—
	Fabrikate . . .	1,653	66	111	86	—	—	1,541	80
7.	Küferei								
	Arbeitsstoffe . .	21,390	66	23,650	03	2,259	37	—	—
	Fabrikate . . .	4,562	06	5,340	90	778	84	—	—
8.	Schlosserei								
	Arbeitsstoffe . .	585	54	697	30	111	76	—	—
	Fabrikate . . .	274	46	106	—	—	—	168	46
9.	Buchbinderei u. Cartonagegeschäft								
	Arbeitsstoffe .	1,291	94	1,604	13	312	19	—	—
	Fabrikate . . .	1,235	74	596	68	—	—	638	88
10.	Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei								
	Arbeitsstoffe . .	4,866	63	5,762	—	895	37	—	—
	Fabrikate . . .	3,026	28	3,017	43	—	—	8	85
	zusammen	97,953	89	94,830	98	11,158	32	14,281	23

Werth der Arbeitsstoffe

auf 1. Jan. 1875 . . .	M. 53,938. 69 Pf.
" " " 1876 . . .	M. 62,812. 35 Pf.
jetzt mehr	M. 8,873 66 Pf.

Werth der Fabrikate

auf 1. Jan. 1875 . . .	M. 44,015. 20 Pf.
" " " 1876 . . .	M. 32,018. 63 Pf.
jetzt weniger	M. 11,996. 57 Pf.

Der Werth der Gesammt-Vorräthe beträgt

auf 1. Jan. 1875 . . .	M. 97,953. 89 Pf.
" " " 1876 . . .	M. 94,830. 98 Pf.
auf 1. Jan. 1876 weniger	M. 3,122. 91 Pf.

Anl. 2.

Nachweisung

über die im Jahre 1875 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung.

		Lehrlinge.	Vollbeschäftigte.	Summa.
I.	beim Taglohnsgewerbe			
	Maurer		294	
	Gartenarbeiter ...		134	
	Küchenarbeiter ...		352	
	Holzmacher und Heizer		1,100	
	Hausreiniger		5,055	
	Schreiber		16	
	für Private		4	
	Kistennagler	206	1,009	8,170
II.	bei der Weberei			
	Spuler	229	4,499	
	Weber	1,796	9,467	
		2,025	13,966	15,991
III.	bei der Schneiderei	1,411	11,795	13,206
IV.	bei der Selbendflechterei	1,532	3,904	5,436
V.	bei der Schusterei	1,425	7,889	9,314
VI.	bei der Schreinerei	5,263	12,725	17,988
VII.	bei der Küferei	1,208	7,912	9,120
VIII.	bei der Schlosserei	118	1,506	1,624
IX	bei der Buchbinderei	310	3,648	3,958
X.	bei der Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei	3,346	13,716	17,062
	Summa			101,869

Anl. 3.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1875 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1875 145,670.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt 399,$_{09}$ Köpfe.

§	Einnahme.	Gesammt-Betrag.		Betrag per Kopf. pr. Jahr.		pr. Tag.
		M.	Pf.	M.	Pf.	Pf.
1	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken . . .	3,845	67	9	63,$_{60}$	2,$_{64}$
2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Victualien	2,016	32	5	05,$_{22}$	1,$_{38}$
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb	309,140	54	774	61,$_{35}$	212,$_{22}$
4	Ersatz von der polizeil. Verwahrungsanstalt . .	—	—	—	—	—
5	Verschiedene Einnahmen .	83	84	—	21,$_{00}$	0,$_{06}$
	Summa	315,086	37	789	51,$_{17}$	216,$_{30}$
	Hiezu Einnahmen für den ausserordentlichen Etat .	13,583	77			
	Summa der Einnahme	328,670	14			
	Zuschuss von der Staats-Casse:					
	a. Ordentlicher Etat . .	85,171	71	213	41	
	b. Ausserordentlicher Etat .	32,946	63			
	Ausgabe.					
1	Kosten des Verkaufs von Inventarstücken etc. .	16	70	—	04,$_{18}$	—
2	Steuern und Umlagen .	236	19	—	59,$_{18}$	0,$_{16}$
3	Abgang und Nachlass .	—	—	—	—	—
4	Aufw. für den Gewerbsbetr.	190,530	14	477	41,$_{10}$	130,$_{79}$
5	Belohnungen der Gefangenen	8,204	96	20	55,$_{91}$	05,$_{63}$
6	Aufwand für Gebäude und Grundstücke . . .	8,714	40	21	83,$_{56}$	05,$_{98}$
7	Aufw. gegen Feuersgefahr .	150	13	—	37,$_{61}$	00,$_{10}$
8	Verpflegungs- und Heilkosten	65,687	08	164	59,$_{21}$	45,$_{09}$
9	Aufwand für Kleidung .	13,223	35	33	13,$_{37}$	09,$_{07}$
10	„ „ Bettwerk .	2,632	02	6	59,$_{20}$	01,$_{80}$
	Uebertrag	289,394	97	725	13,$_{32}$	198,$_{62}$

§	Ausgabe.	Gesammt-Betrag. M.	Pf.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. M.	Pf.	per Tag. Pf.
	Uebertrag	289,394	97	725	13,32	198,62
11	Aufw. für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	498	68	1	24,95	00,34
12	Aufwand für Bewachungs- und Strafgeräthe . .	983	92	2	46,54	00,67
13	Heizungskosten . . .	8,566	32	21	46,46	05,88
14	Beleuchtungskosten . .	9,178	23	22	99,78	06,30
15	Reinigungskosten . .	9,177	20	22	99,53	06,30
16	Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse . .	1,096	47	2	74,74	00,75
17	Besoldungen der Beamten .	17,149	16	42	97,06	11,77
18	Gehalte der Geistl., Aerzte, Buchhalter und Lehrer .	8,517	25	21	34,16	05,84
19	Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister und Aufseher	48,642	05	121	88,24	33,39
20	Gratificationen . . .	1,044	—	2	61,59	00,71
21	Bureaubedürfnisse . .	948	01	2	37,54	00,65
22	Porto	127	53	—	31,95	00,08
23	Sonstige Ausgaben . .	595	41	1	49,19	00,40
	Summa A. Ordentl. Etat	395,919	20	992	05,05	271,70
	Hiezu „ B. Ausserord. „	46,359	70			
	Gesammtbetrag der Ausgabe	442,278	90			

Aerztlicher Jahresbericht für 1875.

Die Resultate, welche das Jahr 1875 in ärztlicher Beziehung für das Männerzuchthaus brachte, zeigen die Zahlen der Statistik. Bevor ich zu einer Besprechung der letztern übergehe, möchte ich Einiges erwähnen, was in allgemein hygienischer Beziehung von besonderem Interesse ist.

Einer der wichtigsten Punkte des Strafvollzugs, die Beköstigung der Gefangenen, erfuhr mit diesem Jahre bedeutende Veränderungen. Bis vor Kurzem stand unter den Deutschen Staaten Baden weitaus in der Vorderreihe bezüglich der Kost der Gefangenen. Es betraf dieser Vorzug ganz besonders die Verabreichung der Menge des Fleisches. Dies hatte sich in den letzten Jahren insofern geändert, als nun in allen Deutschen Staaten eine bessere, namentlich an Fleisch reichere Nahrung verabreicht wird.

Für die badischen Strafanstalten brachte das in diesem Jahre neu erlassene Kostregulativ eine Reihe von Verbesserungen. Es findet nun in allen Strafanstalten die gleiche Beköstigung statt. Die Suppen- und Gemüseportionen sind auf $^1/_2$ Liter per Kopf festgesetzt; die Fleischration auf 70 Gramm gekochtes Ochsenfleisch (resp. 125 Gramm rohes Fleisch); die Brodration wie bisher auf 750 Gramm. Sonntags wird statt der Morgensuppe Kaffee mit Milch gereicht. Die Extrazulagen fallen weg. Die Schwerbeschäftigten können aus dem Uebermaass der Gesundenkost eine Aufbesserung (bis zu $^3/_4$ Liter) erhalten. Für schwächliche ältere oder

leidende Individuen kann der Anstaltsarzt besondere Anordnungen beantragen. Die Reihenfolge der Speisen soll für je 14 Tage durch die Verwaltung im Benehmen mit dem Anstaltsarzte festgestellt werden. Die verschiedenen Abstufungen der Krankenkost fallen weg; dieselbe besteht fernerhin nur noch aus Diät und gewöhnlicher Krankenkost, während die etwa nöthigen Extraverordnungen dem Arzte überlassen sind. Die durch dieses Regulativ geschaffenen Veränderungen und Verbesserungen lassen sich nun in Folgendem zusammenfassen:

1) Es ist die dem Einzelnen zu verabreichende Portion Suppe, Gemüs und Fleisch vergrössert worden; und zwar erhält der Gefangene durchschnittlich bei jeder Portion Suppe $^1/_3$ mehr als früher, bei jeder Portion Gemüse $^1/_{12}$, beim Fleisch 14 Gramm.

2) Es ist eine wesentliche Aufbesserung in den Suppen- und Gemüsezuthaten erfolgt, insbesondere in der Menge des zuzusetzenden Butterschmalzes und Rahmes; so zwar, dass der Gefangene in der gleichen Menge, wie früher, schon mehr von diesen Zuthaten erhält.

3) Es ist mehr Spielraum gelassen in der Reihenfolge der Speisen und werden nicht mehr so viele Brodsuppen gegeben. Es überwog früher die Menge der stärkemehlhaltigen Nahrungsmittel offenbar zu sehr.

4) Es ist mit der Darreichung des Kaffee am Sonntag ein Reizmittel in unsere Kost eingeführt worden. Es war das Fehlen aller Reizmittel in unserer bisherigen Kost ein entschiedener Mangel; — ein Mangel, der sich um so mehr immer fühlbarer machte, als der Genuss der Reizmittel sich in den letzten Jahrzehnten in allen Schichten unserer Bevölkerung immer mehr eingebürgert hatte. Eine solche Gewohnheit wird aber schliesslich zum wirklichen Bedürfniss, dessen Berechtigung übrigens in der Organisation des menschlichen Körpers begründet ist.

5) Es ist dem Arzte in den Verordnungen der Krankenkost mehr Spielraum gegeben.

Das Wichtigste bei der Beköstigung bleibt freilich immer die Art der Ausführungen der erlassenen Bestimmungen.

Der Sorgfalt und Aufmerksamkeit des ausführenden Personals haben wir es ganz wesentlich zu verdanken, dass man mit unserer Kost zufrieden sein kann.

Zur Verbesserung der Luft hat die neu eingeführte Methode der Abfuhr der Dejectionen entschieden beigetragen. Zu der Entleerung der Gruben werden jetzt Fässer verwendet, welche durch eine Luftpumpe luftleer gemacht mittels Schläuchen den Grubeninhalt ansaugen

Als eine wichtige Verbesserung ist endlich die Cementirung der 4 Senkgruben bei den Flügeln und das tiefere Herabführen der Röhren in dieselben zu erwähnen. Zu wünschen wäre die Herstellung der Nachtstuhlbehälter zu den oberen Sälen des Krankenhauses, welche schon seinerzeit bei der Errichtung des obern Stockwerks vorgesehen war.

Es ist nicht möglich, hier einen Uebelstand unerwähnt zu lassen, welcher leider schon ein chronischer geworden ist. Es ist dies die Ueberfüllung des Hauses und damit auch des Krankenhauses, welches auch zur Unterbringung von gesunden Gefangenen verwandt werden muss.

Es ist sehr zu fürchten, dass sich über kurz oder lang die Nachtheile des vollständigen Auswohnens aller Räume in schlimmer Weise geltend machen werden.

Dabei häufen sich die gebrechlichen, altersschwachen, geistig oder körperlich heruntergekommenen Individuen immer mehr an, da der Abfluss derselben in die frühere Hilfsstrafanstalt nicht mehr genügend stattfindet. Die Zahl der über 40 Jahre alten Gefangenen ist gegen das Vorjahr wieder um 4 % gestiegen und beträgt nun schon 24 %.

Bei der Betrachtung der ärztlichen Statistik erscheint das Jahr 1875 bezüglich der Zahl der Erkrankten im Allgemeinen (231) unter den mittleren; bezüglich der Zahl der Schwerkranken (18) und der Todesfälle (3) unter den günstigsten Jahren. Es ist jedoch auf die Zahlen eines einzelnen, herausgerissenen Jahres nicht so grosser Werth zu legen. Wenn in einigen aufeinanderfolgenden Jahren eine Reihe chronischer Fälle weggestorben ist, so wird immer eine kleine Pause eintreten, bis sich die chronischen Fälle wieder ansammeln, ablaufen und damit auch wieder höhere Zahlen

in der Mortalitätsstatistik erscheinen, vorausgesetzt, dass bei gleichbleibenden Verhältnissen keine Epidemie oder besondere Unglücksfälle eintreten. Daher möchte ich bezüglich der Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse der Anstalt keinen so besonderen Werth darauf legen, dass seit 1850 nur ein Jahr, nämlich 1861 mit $0,_{41}$ %, eine geringere Prozentzahl der Todesfälle auf die Durchschnittszahl der Gefangenen aufzuweisen hat, als 1875 mit $0,_{75}$ %. Das weitaus grösste Contingent der schwerer Erkrankten bildeten wieder die am Respirationsapparat Erkrankten. Es waren unter 18 Fällen 12 oder $66,_{6}$ %; dieser Prozentsatz wurde in den letzten 9 Jahren nur im vorigen Jahre mit 68 % übertroffen. Seit dem Jahre 1866 schwankt die Zahl der an Pleuritis, chronischer Pneumonie und Lungentuberculose erkrankten Sträflinge von 6 im minimum (1869) bis 19 im maximum (1873); wobei bemerkenswerth, dass in den letzten drei Jahren die Zahl der an Pleuritis Erkrankten sehr überwiegt. Die übrigen Erkrankungen bieten sowohl nach der Zahl der Fälle, als nach der Zeit ihres Auftretens und nach ihrem Verlauf zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Auf das Jahr 1875 kommen, wie schon erwähnt, nur 3 Todesfälle. Der eine, K. W., 40 Jahre alter Schuster, war ein durch seinen ganzen Lebenswandel körperlich und geistig heruntergekommener Gewohnheitstrinker, welcher ausserdem schon bei seiner Einlieferung mit einer Stenosis der Aortenmündung behaftet war. Nach einer Gefangenschaftsdauer von 2 Jahren 10 Monaten trat noch ein rechtseitiger pleuritischer Erguss hinzu und endlich machte eine fungöse Kniegelenksentzündung dem Leben ein Ende.

Der 2. Gefangene war J. G., 37 Jahre alter Taglöhner, zum 2. Male in der Strafanstalt und im Jahre 1874 schon an Dysenterie erkrankt.

Derselbe machte einen unter mässigen Erscheinungen verlaufenden Typhus durch; als Nachkrankheit trat Bauchfellentzündung auf, welcher der Gefangene erlag.

Der 3. Todesfall endlich betraf den 24 Jahre alten A. A.; derselbe erkrankte an rheumatischer Kniegelenksentzündung, zu der sich Herzbeutelentzündung und linksseitige Brustfell-

entzündung gesellte. Akute Miliartuberkulose führte schliesslich den Tod herbei.

11 Gefangene wurden in diesem Jahre in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt. Unter diesen 11 Gefangenen befand sich einer, welcher mit Verrücktheit, und einer, welcher mit Moral insanity behaftet eingeliefert worden war; 2 wurden aus prophylaktischer Rücksichtnahme dahin versetzt, und 7 Fälle betrafen in diesem Jahre frisch an Seelenstörung erkrankte Sträflinge.

W. R., 41 Jahre alter Barbier von E., wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, am 27. Oktober 1874 eingeliefert, wurde schon als Knabe zu Landstreicherei und Diebstahl angehalten. Er lebte unstet im Lande bettelnd umherziehend, ist schon mehrfach bestraft und wird als das schlechteste Subject seines Heimathsortes bezeichnet.

Während der Untersuchungshaft brach Dämonomelancholie bei ihm aus, welche dann in Verrücktheit überging. Bei seiner Einlieferung zeigte R. sich als verrückt; er hatte noch lebhafte Gesichts- und Gehörshallucinationen; hatte beständigen Verkehr mit dem Dämonenreich, dessen förmliche Naturgeschichte er auf's Genaueste geben konnte, sprach mit den Geistern, welche ihn lobten, tadelten. — Am 5. Februar wurde er in das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht.

J. J. P. von R., am 12 Juni 1875 zum 3. Male wegen Diebstahls in das Zellengefängniss eingeliefert, wurde schon das erste Mal geisteskrank und desshalb begnadigt; körperlich und geistig ganz heruntergekommen, hatte er sich in den verschiedensten Ländern und unter den verschiedensten Beschäftigungen herumgetrieben, war schon in mehreren Strafanstalten und zeigte bei der diesmaligen Einlieferung die Erscheinungen der moral insanity ausgeprägt, wesshalb er am 6. Juli in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt wurde.

J. W. von U., seit 1863 zum 5. Mal im Zellengefängniss wegen Diebstahls, finster, verschlossen, rachsüchtig, von Jugend auf stehlend, ein scrophulöser und anämischer Mensch, erkrankte bei seiner vorigen Haft an ausgesprochener Tobsucht; er wurde daher schon prophylaktisch dieses Mal am 27. April in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

Ebenso wurde aus prophylaktischer Rücksicht J. M. von M. am 14. August in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt. Derselbe hatte an Melancholie gelitten, war im Landesgefängniss bedeutend gebessert und desshalb in das Männerzuchthaus zurückversetzt worden; es hatte sich aber bald gezeigt, dass er die Einzelhaft nicht mehr zu ertragen im Stande war.

An geistiger Störung erkrankten in diesem Jahr frisch

7 Sträflinge; es macht dies auf die Durchschnittszahl der Gefangenen $1{,}_{75}$ %.

Es ist bemerkenswerth, dass 6 Fälle an Melancholie erkrankten und zwar 4 davon an der für die Gefangenschaft ganz charakteristischen Form der Verfolgungsmelancholie, 1 an einfacher und 1 an hypochondrischer Melancholie. Bei dem einzigen Falle, bei dem sich Manie zeigte, ging aber auch einige Tage lang ein melancholisches Stadium vorher. So passen alle 7 Fälle in den Rahmen der durch die Einflüsse der Gefangenschaft erzeugten Form von Störung.

Sinnestäuschungen waren in allen 7 Fällen zu constatiren.

Dieses Mal befand sich unter den Gestörten nur 1 wegen Todtschlags verurtheilter, alle übrigen waren Diebe und zwar 5 schon sehr vielfach bestraft. Von der Einlieferung bis zum Ausbruch der Störung waren bei 3 nur mehrere Monate, bei 3 bis 2 Jahre, bei 1 aber 6 Jahre verflossen. Heredität war merkwürdiger Weise bei keinem einzigen Falle nachweisbar.

Das Alter schwankte von 28 bis 46 Jahren. In Bezug auf die Disposition ist zu bemerken, dass 2 Gewohnheitstrinker, 2 Zuchthausbrüder im vollem Sinne des Wortes, 5 Müssiggänger von Jugend auf, 2 sehr beschränkte Menschen, 1 Onanist, einer körperlich elend und einäugig war. Nur bei zwei Fällen war als nähere Veranlassung zur Störung eine tiefe, gemüthliche Erschütterung zu constatiren.

Die einzelnen Fälle sind folgende:

1) P. H., 46jähriger Taglöhner von Sch.; wegen Diebstahls und Betrugs zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt und am 27. Juli 1874 eingeliefert. Schon bald nach seiner Schulentlassung grosse Neigung zu leichtsinniger, verschwenderischer Lebensweise; ergibt sich dem Trunk in hohem Grade, dem Müssiggange und gewerbsmässigen Schwindel; schon 12 Mal wegen Diebstahls und Betrugs bestraft, darunter schon 2 Mal im Zellengefängniss, zum letzten Male 1873. Ende Januar 1875 einige Tage lang trübe, weiche Stimmung, weint viel; klagt wegen seiner Mutter; einige Nächte schlaflos; hört Geräusche, Poltern, Musik, wodurch er in immer grössere Angst komme. Am 29. Januar plötzlicher Ausbruch von Tobsucht; H. tobt in der Zelle umher, zertrümmert alles Zertrümmerbare, wirft Schiefertafel und Wasserkrug gegen die Zellenthüre.

In den Krankensaal gebracht beginnt er auch hier sein Zerstörungswerk, bemächtigt sich zweier Messer, jagt die andern Gefangenen in die Flucht; nun wird die Zwangsjacke angelegt, in der er beständig Liederverse meist obscönen Inhalts absingt. In diesem Zustand von Tobsucht und gänzlicher Verwirrung wird H. noch an demselben Tage in's Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht.

2) F. G. von H., 28 Jahre alt, wegen Todtschlags zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt; als Knabe beschränkt, faul, roh, verwegen, leidenschaftlich bis zum Jähzorn, in der Strafanstalt verschlossen, aber sich gut betragend gross und kräftig gebaut, eine Zeit lang an Scrophulose leidend, Onanist, in den letzten Monaten körperlich sehr gediehen. Anfang Juli 1875 Beginn der Störung, Veränderung seines Wesens, er wird gesprächiger, zeigt sich sehr ängstlich bezüglich seiner Gesundheit; bei sehr gutem Aussehen und grossem Appetit behauptet er abzumagern, sogar die Knochen würden dünner, er bekomme keinen Athem, die Schwindsucht habe bei ihm angefangen. In Gemeinschaft Zurücktreten der hypochondrischen Ideen, aber schamloses Onaniren und gewaltsame Versuche zur Päderastie, daher Zurückversetzen auf die Zelle. Hier zwar arbeitend, aber von ständiger Furcht gequält, sehr krank zu sein, bald sterben zu müssen; das eine Mal hält er sich für rückenmarksleidend, dann glaubt er, es seien ihm alle Glieder verdreht; das andere Mal will er in Folge vielen Brodessens durch Kohlensäure ganz aufgetrieben sein; Onanie will er nur in mässiger Weise getrieben haben, weil man ihm gesagt habe, es sei dies für seine Gesundheit gut; er macht sich jetzt aber auch darüber grosse Sorgen. Da die hypochondrischen Ideen an Intensität und Mannigfaltigkeit immer zunehmen und damit auch die ganze Krankheit sich verschlimmert, wird G. am 3. Juli 1875 in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

3) K. B., 28 Jahre alt, von P., wegen Diebstahls verurtheilt und am 5. März 1873 eingeliefert, unehl. Kind, verlor früh seine Mutter, unter fremden Leuten aufwachsend, in der Schule ein böser Bube, später Vagabund und Trinker; schon mehrfach bestraft, im Jahre 1871 schon einmal im Zellengefängniss wegen Diebstahls. Erste Spuren von Verfolgungsmelancholie im März 1875; schläft nicht mehr, Oberaufseher und Aufseher passten ihm auf, suchten ihn in Strafe zu bringen, schlichen Nachts zu ihm, um ihn zu überfallen und um's Leben zu bringen. Die Versetzung in's Krankenhaus am 17. März 1875 und häufige Beschäftigung im Freien, drängte den Verfolgungswahn etwas in den Hintergrund, er blieb aber bestehen. B. ist schwer zu behandeln, neben dem Misstrauen und Argwohn, den Folgen seiner Erkrankung, ist seine ursprüngliche Widerspenstigkeit, Brutalität, Faulheit, Launenhaftigkeit, Unverträglichkeit zu bekämpfen. Wegen Verweigerung des Gehorsams am 8. Juli auf eine Zelle des Krankenhauses versetzt. 9. Juli. In der Nacht nicht geschlafen, in der Zelle umherlaufend, vor sich hinsprechend;

das Messer zu sich steckend mit den Worten: „ich muss mich doch wehren, wenn sie kommen.“ Isst nichts, behauptend, das Essen sei vergiftet, man wolle ihn zu Grunde richten, solle ihn doch lieber gleich umbringen. Mittags immer aktiver, schlägt unter Schimpfen und Toben die Fenster ein, bewirft die Thüre; noch denselben Tag in's Krankenhaus des Landesgefängnisses.

4) G. Sch., 37 Jahre alter verheiratheter Säger von L., wegen schweren Diebstahls zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt und am 19. Januar 1875 eingeliefert; in ärmlichen und beschränkten Verhältnissen aufgewachsen, von sehr geringer Begabung und Bildung, übrigens noch nicht gestraft, bereut sein Verbrechen bitter und grämt sich sehr über die unglückliche Lage seiner Familie. Im April bemerkt man, wie seine Stimmung immer gedrückter wird. Am 9. April isst er nicht; in der Nacht vom 9.—10. April steht er auf, reisst die Zellennummer ab, wirft sie auf den Boden, läuft in der Zelle umher, sagt: „es habe ihn dazu getrieben“; er habe ganz deutlich die Stimme des Herrn Pfarrers gehört, wie er sagte: „schliesst ihm das Bett ab“; geht nicht mehr in's Bett, legt sich auf den Boden. Isst und arbeitet an diesem Tage nicht, liest im Gebetbuch, sagt, sein Gewissen treibe ihn dazu. Im Krankenhause tritt zeitweise Besserung ein, doch schwindet die Krankheit nicht; im August werden die Gehörstäuschungen und damit die Verfolgungsmelancholie stärker; daher Versetzung in's Krankenhaus des Landesgefängnisses.

5) K. Sch. von W., 57 Jahre alter Taglöhner, moralisch ganz verdorben und körperlich heruntergekommen, einäugig, schon 2 Mal im Zellengefängniss und ausserdem mehr als 20 Mal wegen Diebstahls bestraft, gegen das Aufsichtspersonal immer sehr erbittert. Am 10. Sept. d. J. meldet sich Sch. krank, zeigt ein ängstliches Wesen, klagt über Schmerzen im Leib und auf der Brust, will sich nicht halten lassen, „er thue Niemand etwas“; der wahre Grund aber ist, wie er nachher zugibt, weil er geglaubt habe, „man wolle ihm von hinten den Hals zudrücken“, bewaffnet sich mit dem Fensterstock. In der darauffolgenden Nacht nicht schlafend, geht auf einen Mitgefangenen mit dem Fensterstock los, „es sehe Jemand in die Zelle herein,“ „sehe ihn mit heissen Blicken an.“ Der Verfolgungswahn mit den diesen unterstützenden Sinnestäuschungen und den ihn begleitenden, brutalen Angriffen auf Aufseher und Mitgefangene dauert in den nächsten Tagen fort. Daher Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 14. September 1875.

6) A. G., 31 Jahre alter Schuhmacher von H., wegen Diebstahls und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus verurtheilt und am 23. Oktober 1874 eingeliefert. Von Jugend auf verkommener, arbeitsscheuer, lügenhafter, diebischer und dabei gewaltthätiger Mensch; seit Jahren schon mit Gefängnissen vertraut, im Jahre 1871 auch schon im Zellengefängniss.

Im Herbst 75 Hallucinationen mit dem Inhalt, dass die Schwarzen, die Teufel ihm nachstellten, dass Gift in sein Wasser käme, dass man ihn erwürgen wolle. Diese Verfolgungsmelancholie jedoch so unterdrückt, dass nichts Besonderes an ihm zu bemerken.

Daher 24. Okt. scheinbar plötzlicher Ausbruch in der Kirche; er tobt, greift mit der Schusterkneipe bewaffnet die Aufseher an. Die Dämonomelancholie steigerte sich sehr; er glaubte, die Schwarzen wollten ihn in der Kirche erwürgen; eine Frauensperson von Adel, die sich unsichtbar machen könne, käme zu ihm in die Zelle, um ihm gegen die Schwarzen zu helfen, um die sich jetzt alle seine Gedanken drehen; bleibt sehr aufgeregt. Daher 25. Okt. 75 in's Krankenhaus des Landesgefängnisses.

7) F. Sch., 32 Jahre alt, von O., wegen Diebstahls zu 2 Jahren verurtheilt und am 17. August 1874 eingeliefert. Von Jugend an ein umherziehendes, liederliches Leben führend; schon als Kind mehrfach bestraft, seit 1856 fast ständig wegen Diebstahls und Betrugs in Strafanstalten; ein eigentlicher Zuchthausbruder; die diesmalige Bestrafung nahm er sich jedoch sehr zu Herzen.

Seit März 75 Beginn der Melancholie mit zeitweiliger Besserung. Anfangs Klagen über Kopfschmerz und Schlaflosigkeit, schwermüthige Stimmung, Besserung im Krankenhaus. Daher als Hausreiniger verwandt.

Im Juni wieder Kopfweh und Schlaflosigkeit, grosse Angst und Unruhe; erklärt, die Gefangenschaft nicht aushalten zu können; bittet kniefällig, man solle ihn doch hinauslassen, solle ihm für den Rest seiner Strafe Stockstreiche geben. Nach abermaliger, bedeutender Besserung im Dezember neuer Ausbruch von Melancholie, schläft nicht, heftiges Kopfweh, will den Kopf aufgeschnitten haben, um Erleichterung zu bekommen; isst nicht, weil er ein Gelübde gethan, durch Fasten seine und seiner Eltern Schuld zu büssen, will sich eine Ader öffnen; starrt in's Leere; erklärt, in 8 Tagen sei er im Himmel. Am 17. Dez. 75 in's Krankenhaus des Landesgefängnisses.

Bruchsal, den 31. Dezember 1876.

Ribstein.

Statistik
über die Gesundheitsverhältnisse pro 1875.

1. Zahl der am 31. Dezember 1874 anwesenden Gefangenen		398
2. Zahl der während des Jahres Eingelieferten . .		188
Ganze Zahl		586
3. Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft oder in das Krankenhaus des Landesgefängnisses Versetzten		
a. In Gemeinschaft waren am 1. Jan. 1875	17	
b. In Gemeinschaft versetzt während des Jahres	3	
c. In das Krankenhaus des Landesgefängnisses während des Jahres versetzt	11	
d. Abgegangen sind	5	
e. Stand am 1. Januar 1876 . .	15	
4. Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		7
5. Zahl der aus der Krankenpflege durch Beurlaubung oder Begnadigung Entlassenen		3
6. Zahl der in Heilanstalten Verbrachten . . .		0
7. Zahl der Selbstmorde		0
8. Zahl der Todesfälle		3
9. Zahl der am 31. Dezember 1875 anwesenden Gefangenen		409
10. Gesammtzahl aller im Jahre 1875 ärztlich behandelten Gefangenen		231
a. in der Krankenabtheilung .	73	
b. in den Arbeitszellen . .	158	
11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen Extraspeisen verwilligt wnrden		38
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen . .		399,$_{09}$
13. Grösster Gefangenenstand		410
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken . .		21,$_{04}$
15. Krankenverpflegungstage		7825
16. Krankheitsfälle		73
a. schwerere	18	
b. leichtere	55	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:	
Pleuritis	3
Catarrh. ventric. chron.	1
Caries column. verteb.	1
Catarrh. vesic. urin.	1
Strictur. urethr.	1
Orchitis	1
Gonarthrit. fungos	1
Summa	9

Zugang:	
Pleuritis	6
Pneumon. chron.	4
Emphysem. pulmon	1
Tuberc. pulmon. mil ac.	1
Jleotyphus	1
Rheumatism. artic. ac.	1
Epilepsia	1
Inflammat. gen. traum.	1
Keratitis	1
Psychosis	1
Summa	18

B. Leichtere.

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.

Uebernahme:	
Catarrh. laryngobronchial.	1
Haemoptoë	1
Catarrh. gastro. intest. chron.	3
Anaemia	1
Varicocele	1
Psychosis	1
	8

Zugang:	
Catarrh. laryng. ac.	1
Catarrh. bronchial	10
Emphysema pulmon.	1
Angina tonsillar	1
Angin. diphtherit. lev.	3
Catarrh. ventricul	10
Catarrh. gastr. intest.	2
Catarrh. intestin	4
Icter. catarrh	2
Dysenter. lev.	2
Haemorrhois	2
Catarrh. vesic urin.	1
Enuresis nocturn.	1
Neuralgia	3
Paresis traumat.	1
Febr. intermitt. quotid.	1
Scrophulosis	2
Anaemia	1
Eccema ped.	1
Iritis	1
Parulis	1
Combustio	1
Psychos. incip.	3
	55

2. Mit Arbeitsfähigkeit.

Catarrhus bronchialis	27
Catarrh laryngealis	2
Haemoptoë	2
Pleuritis	3
Angina tonsillaris	2
Catarrh. ventriculi	41
Catarrh. intestin. acut	13
Helminthiasis	1
Haemorrhois	1
Neuralgia	11
Catarrh. vesic. urin.	2
Orchitis	2
Febris intermittens	2
Scrophulosis	11
Rheumatismus	7
Anaemia	3
Psychosis	4
Eccema	4
Gonarthritis	2
Conjunctivitis	8
Otitis	1
Blennorrhoea urethralis	1
Scabies	2
Aeussere Leiden	6
	158

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankh.	Todestag	Todesursache	Krnkheitstg.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
K. W.	$40^1/_2$	Brandst.	8. Okt. 1870	2	10	28. Aug. 1873	10. Apr. 1875	Gonarthritis fungosa Stenosisost. Aort cord. Pleurit lat. dext.	590	Mit Stenos Aort. behaftet, heruntergekommen	Schuster	Schuster	Gewohnheitstrinker; zerrüttet an Körper und Geist eingeliefert.
J. G.	37	Diebstahl	10. Aug. 1874	—	$11^2/_3$	4. Juni 1875	1. Juli 1875	Jleotyphus. — Peritonitis	28	Gesund	Taglöhn.	Weber	Zum 2. Male in der Strafanstalt. — Oktober 1874 an Dysenteria gelitten.
A. A.	24	Fahnenflucht	28. April 1874	1	$2^2/_3$	16. Juli 1875	7. Okt. 1875	Inflammat. gen. sinistr. rheumat. Pericardit. Pleurit. lat. sin. — Tubercul. pulm. miliar.	84	Gesund	Bäcker	Küfer	

über die Gesundheits-Verhältnisse im Männerzuchthaus Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung. Zugang	I. Bevölkerung. Gesammtzahl	I. Bevölkerung. Durchschnittszahl	II. Krankheitsfälle. Leichtere. a. mit Arbeitsfähigkeit	II. Krankheitsfälle. Leichtere. b. ohne Arbeitsfähigkeit	II. Krankheitsfälle. Schwerere	III. Krankenverpflegungstage	IV. Täglicher Durchschnitt d. Kranken	V. Todesfälle. erfolgt: a. in der Anstalt	V. Todesfälle. erfolgt: b. nach der Entlassg.	V. Todesfälle. Procente auf die Durchschnittszahl von a.	V. Todesfälle. Procente auf die Durchschnittszahl von a. und b.	VI. Selbstmorde	VII. Seelenstörungen	Bemerkungen.
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	10	1,42	4,27	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	*	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	
1872	269	650	358	264	49	35	4784	13,10	4	—	1,11	—	—	8	
1873	209	560	377	247	28	39	7565	20,72	9	—	2,38	—	1	7	
1874	217	619	406	132	34	26	6887	18,86	10	—	2,04	—	1	5	
1875	188	586	399	158	55	18	7825	21,04	3	—	0,75	—	—	7	

* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden nicht früher als nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen und sind seit 1870 nicht mehr erhoben worden.

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen für 1875.

I. Stand der katholischen Anstaltsbevölkerung.

Am Anfange des Jahres waren 258 Gefangene katholischer Confession in der Anstalt. Im Verlaufe des Jahres wurden 102 eingeliefert. Die Gesammtzahl der Katholiken beträgt demnach 360.

Die Summe aller Gefangenen betrug 586. Es sind somit 61 % der ganzen Bevölkerung der katholischen Confession zugehörig.

Die Eingelieferten waren verurtheilt wegen Verbrechen

1. wider den Eid:	
a. durch Meineid	5
b. „ Fahnenflucht	4
2. wider das Leben:	
a. durch Mord	1
b. „ Todtschlag, Todtschlagversuch etc.	5
3. wider die Sittlichkeit	20
4. wider das Eigenthum:	
a. durch Diebstahl, Betrug	63
b. „ Brandstiftung	4
	102

Unter den 102 Eingelieferten waren 47 früher schon bestraft und zwar:

a. in unserer Anstalt	27
b. in andern Anstalten	20

Die Strafe der Eingelieferten beträgt:

lebenslänglich bei . . .	1
12 Jahre „ . . .	1
10 „ „ . . .	4
8 „ „ . . .	2
7 „ „ . . .	5
6 „ „ . . .	1
5 „ „ . . .	3
4 „ „ . . .	1
3 „ „ . . .	13
Unter 3 Jahren haben somit .	71.

Die Gesammtzahl der Lebenslänglichen katholischer Confession besteht in 14 Köpfen, davon sind:

9 Badener, 2 Württemberger, 1 Preusse, 2 Italiener.

Entlassen wurden 115 Katholiken. Dieser Abgang vertheilt sich:

1. durch das Strafende	67
2. „ Begnadigung:	
a. des Strafrestes	1
b. zur Auswanderung	1
3. durch die vorläufige Entlassung	23
4. „ Beurlaubung	1
5. „ Freisprechung	1
6. „ Verjährung	1
7. „ Versetzung in das Landesgefängniss:	
a. als geisteskrank	5
b. wegen Ueberfüllung	12
8. durch den Tod	3
	115

Von diesen 115 Entl. kamen somit nur 95 in die Freiheit.

Zu 1. Die mit Strafende entlassenen Gefangenen waren verurtheilt:

a. wegen Diebstahl, Betrug etc. . .	63
b. „ Unzucht	4

Zu 2. Begnadigungen kamen 2 vor, nämlich:

1. Am 25. Januar wurde zur Auswanderung entlassen: W. R. von K., 26 Jahre alt, lediger Dienstknecht, wegen Diebstahls wiederholt bestraft.

2. Am 14 März wurde J. H. von A., verheiratheter Schreiner, welcher wegen Meineid zu einem Jahre verurtheilt und seit dem 24. Okt. 1874 in der Anstalt war, in Gnaden entlassen.

Zu 3. Die mit vorläufiger Entlassung abgegangenen Gefangenen waren verurtheilt wegen Verbrechen

a. wider den Eid durch Fahnenflucht	.	1
b. „ das Leben durch Todtschlag	.	1
c. „ das Eigenthum:		
1. durch Diebstahl .	. .	6
2. „ Unterschlagung .	.	2
3. „ Fälschung .	. .	2
4. „ Brandstiftung	. .	3
d. wider die Sittlichkeit	. . .	8
		23

Zu 4. Wegen sehr zerrütteten Gesundheitszuständen wurde J. L. von L. zeitweise beurlaubt. Derselbe war früher Spitalverwalter und wurde wegen Rechnersuntreue zu 3 Jahren verurtheilt. Die Strafe hatte er angetreten am 17. Februar 1874 und verliess am 27. Juli die Anstalt.

Zu 5. J. W. K. von M., lediger Colporteur, welcher wegen Hehlerei zu 1 Jahr verurtheilt war, wurde auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen und am 1. Juni entlassen.

Zu 6. J. Sch. von C., lediger Kaufmann, wegen Betrug bereits unterm 10. März 1868 zu einer 6monatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt, wurde am 1. Jänner eingeliefert, am 26. aber wieder entlassen, weil die Strafe verjährt war.

Zu 7. Wegen Ueberfüllung der Anstalt wurden 12 Katholiken in das Landesgefängniss versetzt. Dieselben hatten den grössten Theil der Strafe bereits erstanden.

Die wegen Geistesstörung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt wurden, sind:

1. Am 29. Januar P. H. von Sch., lediger Tüncher. Wegen Betrugs war er bereits zum zweitenmal in der Anstalt. Eingeliefert wurde er am 27. Juli 1874.

2. Am 27. April J. W. von U., lediger Taglöhner. Derselbe war seit dem 13. April 1874 wegen Diebstahls zum fünftenmal in der Anstalt.

3. Am 9. Juli C. B. von P., lediger Dienstknecht, seit dem 5. April 1873 war er wegen Diebstahls zum zweitenmal in der Anstalt.

4. Am 14. September K. Sch. von W., Königr. Württ., lediger Weber. Derselbe war seit dem 4. März 1874 wegen Diebstahls zum drittenmal in unserer Anstalt. Fünfmal war er bereits in andern Strafhäusern.

5. Am 6. September G. Sch. von L., verheiratheter Taglöhner. Wegen Diebstahl war derselbe seit dem 9. Januar 1874 zum erstenmal in einer Strafanstalt.

Zu 8. Gestorben sind 3 Katholiken und diese sind:

1. K. W. von K., 41 Jahre alt, verheiratheter Schuster, seit dem 8. Oktober 1870 wegen Brandstiftung in der Anstalt. Derselbe war früher der Trunksucht in hohem Grade ergeben, litt wiederholt am Säuferwahnsinn und kam schon an Körper und Geist zerrüttet in die Anstalt. Er starb nach längerer Krankheit am 10. April.

2. J. G. von M., 36 Jahre alt, lediger Dienstknecht, seit dem 10. August 1874 wegen Diebstahl zum zweitenmal in der Anstalt. Derselbe starb am 2. Juli.

3. A. A. von B., 24 Jahre alt, lediger Bäcker, seit dem 28. April 1874 wegen Fahnenflucht in der Anstalt und ist am 8. Oktober gestorben.

II. Religionsunterricht.

Am Religionsunterrichte haben sich alle Gefangene zu betheiligen. Derselbe wird in zwei Stunden wöchentlich in der Kirche ertheilt. Erklärt wurden das Evangelium und die Apostelgeschichte des hl Lukas und die Lehre von den hl.

Sakramenten der Taufe, der Busse und des Altares nach dem grösseren Diöcesan-Katechismus.

Vom 18. April bis 7. Juni wurde die Abhaltung des Religionsunterrichtes wegen Vornahme von Baulichkeiten in der Kirche unterlassen.

Mit der Aufmerksamkeit und dem Fleisse der Gefangenen im Religionsunterrichte musste man zufrieden sein.

III. Gottesdienst.

Der Gottesdienst wird so abgehalten, dass

a. an Sonn- und Feiertagen Vormittags Predigt und Amt,

b. an Sonn- und Feiertagen Nachmittags Vesper und

c. am Mittwoch, sofern kein Feiertag in die Woche fällt, eine Messe stattfindet.

Auch am Gottesdienst betheiligen sich sämmtliche Gefangene. Zum Empfang der hl. Sakramente wurde wiederholt Gelegenheit geboten. Mit Ausnahme von 16 betheiligten sich auf Ostern alle Gefangene am hl. Abendmahle.

Im Verlaufe des ganzen Jahres kamen 492 Communionen vor.

Vom 18. April bis Pfingsten konnte wegen baulichen Arbeiten in der Kirche kein Gottesdienst abgehalten werden.

Die Anstaltskirche entbehrt noch immer eines dem katholischen Ritus entsprechenden Altares.

IV. Verhalten der Gefangenen.

Das Verhalten der Gefangenen im Religionsunterrichte und Gottesdienste hat nie zu Klagen Anlass gegeben.

Von den 134 vollzogenen Disciplinarstrafen fallen 89 auf die Katholiken. Das am meist geahnte Vergehen ist die Korrespondenz. Die schwerste Disciplinarstrafe (Strafstuhl) wurde erkannt über 3 Katholiken. Diese sind:

1. A. K. von K., wegen Unzucht verurtheilt, ist entlassen.

2. J. Sch. von A., Königr. Bayern, wegen Verführung bestraft. Ist gleichfalls entlassen.

3. E. Sch. von L., wegen Fahnenflucht verurtheilt; befindet sich noch in der Anstalt.

Bruchsal, am 31. März 1876.

Eisen.

Jahres-Bericht

des

evangelischen Hausgeistlichen für 1875.

I. Gottesdienst und Religionsunterricht.

Obwohl die neue Kirche schon an Weihnachten vorigen Jahres bezogen worden war, so konnten doch in der letzten Zeit der Gottesdienst und Religionsunterricht noch nicht so regelmässig wie früher abgehalten werden, da der Innenbau noch verschiedene Herrichtungen erforderte.

Von Lichtmess bis Ostern wurde wöchentlich je eine Stunde Religionsunterricht ertheilt. —

Wegen Anstrichs der Kirchenstühle musste der Gottesdienst vom Sonntag Quasimodogeniti bis Pfingsten ausgesetzt werden.

Der Religionsunterricht nahm nach längerer Unterbrechung am 8. Juni wieder seinen Anfang.

Ueber die Haltung der Gefangenen kann nicht geklagt werden. Es ist ein einziges Mal vorgekommen, dass ein Gefangener murrte, während ich von der Macht des Gewissens redete. Ich erfuhr nachträglich, dass der Murrende (ein rückfälliger Dieb) vor sich hin gebrummt habe: „Es ist Alles verlogen“! —

Am 24. Oktober erlitt der Gottesdienst eine ungewöhnliche Unterbrechung durch den Sträfling A. G., der in einem plötzlichen Anfall von Geistesstörung sich so geberdete, dass er nach rascher Beendigung des Gottesdienstes und nach vollzogener Abführung der anderen Gefangenen überwältigt und in die Zwangsjacke gesteckt werden musste. Es wurden bei diesem Vorgang zwei Aufseher, jedoch nur unerheblich, verwundet.

An der Feier des heiligen Abendmahles, die mehrmals im Jahre stattfand, betheiligte sich die Mehrzahl der Gefangenen.

II. Betragen der Gefangenen.

Unter den im Laufe des Jahres eingelieferten 81 Gefangenen befanden sich 13, die schon einmal in der Anstalt waren. Von diesen waren 2 wegen Unzuchtsvergehen bestraft, während sämmtliche Andern der Klasse der rückfälligen Diebe angehören. Einer unter ihnen hat mir offen gestanden, dass er gerne im Zuchthaus sei. Doch muss es mit seiner Liebe zum Zuchthaus nicht weit her sein, da er nicht lange nach diesem Geständniss in sehr verdriessliche Stimmung gerieth und äusserte, dass ihm Alles verleidet sei.

Höchst widerwärtig und lästig benahm sich F. H. von W., wiederholt wegen Diebstahls bestraft. Er war nicht krank genug, um nicht ungezogen sein zu können, und nicht gesund genug, als dass auf dem Disciplinarweg gegen ihn hätte energisch vorgegangen werden können. Trotz aller Bemühungen, ihm das Gewissen zu wecken, blieb er stehen bei frecher Leugnung seiner Schuld. —

Einer der hartnäckigsten Leugner und dabei einer der gewandtesten Heuchler und Schmeichler ist der wegen Brandstiftung und Mord zu lebenslänglicher Strafe verurtheilte Gefangene F. von H. Als er merkte, dass seine süssesten Worte und schönsten Redensarten keinen Eindruck machten, versuchte er es zur Abwechslung mit einem erkünstelten Echauffement, indem er entrüstet ausrief, es sei eine Schande für einen solchen Herrn, wenn er die Unschuld von der Schuld nicht zu unterscheiden wisse. Seitdem fand ich für

Jahresbericht
der
Hauslehrer für 1875.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

Erste Classe.

1. Lesen: Die des Lesens unkundigen Schüler wurden nach der Schreiblesemethode auf der Zelle unterrichtet (Lesebüchlein von F. J. Schiehle). Je nach den Fortschritten nahmen sie dann an den Leseübungen in der Schule Antheil, wozu die 4. Stufe des Bumüller-schen Lesebuchs benützt wird.

2. Schreiben: Einübung der deutschen Schrift. Die Schüler wurden veranlasst, deutsche und lateinische Druckschrift abzuschreiben. Für vorgeschrittenere Schüler Uebungen im Dictandoschreiben.

3. Wort- und Satzlehre: Unterscheidung der Haupt-, Zeit- und Beiwörter. Zählung und Trennung der Sylben. Dehnung und Schärfung. Der einfache Satz. Ein- und Mehrzahlbildung. Die drei Hauptzeiten.

4. Rechnen: Kennen und Schreiben der Ziffern. Mit den schwächsten Schülern wurde das Zu- und Abzählen mit den Zahlen 1—9 behandelt. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen. Ebenso Kopfrechnen.

Zweite Classe.

1. Als Lesestoff dienten die 87 ersten Abschnitte des an Volksschulen amtlich eingeführten Lesebuchs II. Theil. Soweit es zum Verständnisse nöthig war, wurde das Gelesene erklärt und leichtere Lesestücke nacherzählt.

2. Schreiben: Gegebene Sätze wurden in die Hauptzeiten, Mehrzahl, resp. Einzahl, umgeformt und die Schüler zu eigenen Satzbildungen veranlasst. Dictandoübungen.

3. Wort- und Satzlehre: Der rein einfache Satz mit seinen dreierlei Aussagen und beiwörtlicher Erweiterung. Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Umlaut und Ablaut.

4. Rechnen: Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. Vorbereitungsübungen für das Bruchrechnen. Ebenso Kopfrechnen.

Dritte Classe.

1. Lesen: Als Lesestoff dienten in dem oben bezeichneten Lesebuch die Abschnitte von 88 an. Neben Erzielen grösserer Lesefertigkeit wurde auf richtige Betonung und Bedeutung der Satzzeichen Rücksicht genommen. Bedeutung und Erklärung der Fabeln, Märchen und Räthseln.

2. Schreiben: Formungen gegebener Wörter zu Sätzen und Umformungen gegebener Sätze mit ihren Ergänzungen. — Fertigung kleiner Aufsätze. Beschreibungen und Nachbildungen.

3. Satzlehre: Wiederholung des in der zweiten Classe Vorgekommenen. Die Ergänzungen und näheren Bestimmungen. Declination und Conjugation (Nebenzeiten). (Einzelne passende Gedichte wurden memorirt).

4. Rechnen: Das Rechnen mit gemeinen Brüchen, Dezimalbrüchen und deren Anwendung. Holdermanns III. Stufe. Zweisatzrechnungen. Ebenso Kopfrechnen.

5. Geographie: Das Grossherzogthum Baden.

Anfangsübungen im Freihandzeichnen mit Schülern II. und III. Classe.

(1.—3. Classe Kirsch).

Vierte Classe.

1. Lesen: Als Lesestoff dienten die Abschnitte des Döll'schen Lesebuchs. Das Gelesene wurde dem Inhalte und, soweit es zum Verständnisse nöthig war, der Sprache nach zergliedert und erklärt. Es wurde dabei Fertigkeit im Lesen, bestimmtes Einhalten der Pausen, Verständniss und richtige Betonung angestrebt.

2. Schreiben: Uebungen in der deutschen Schrift. Besondere Uebungen im Rechtschreiben und im Gebrauche der beim Lesen erkannten Satzzeichen. Abschreiben aus Büchern.

3. Aufsätze: Mündliches und schriftliches Wiedergeben vom Lehrer vorgetragener Erzählungen nach vorhergegangener Zergliederung. Kleine Beschreibungen über einzelne Gegenstände und Vorgänge; Nachbildung gegebener kleiner Briefe; Geschäftsaufsätze nach erfolgter Erklärung.

4. Rechnen: Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens. Behandlung der Dezimalbrüche mit praktischer Anwendung. Zweigliedrige Zweisatzrechnungen. Der Kettensatz.

5. Geographie: Erklärung des Erdglobus und der Planiglobien. Die fünf Erdtheile und die Hauptmeere übersichtlich. Europa.

6. Naturgeschichte: Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Reptilien.

Fünfte Classe.

1. Lesen, 2. Schreiben und 3. Aufsätze wie in der vierten Classe mit gesteigerten Anforderungen.

4. Rechnen: Wiederholung des in der vierten Classe Erlernten. Mehrgliedrige Zweisatzrechnungen. Ausziehen der Quadratwurzel.

5. Geometrie: Erkenntniss der verschiedenen Linien, Winkel und ebenen mathematischen Figuren. Das Längen-, Winkel- und Flächenmaass. Berechnung der von geraden Linien eingeschlossenen Flächen und des Kreises. Berechnung des Oberflächeninhaltes der Körper.

6. Geographie: Deutschland.

7. Naturgeschichte: Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Vögel.

Sechste Classe.

1. Lesen und 2. Schreiben wie in der fünften Classe.

3. Aufsätze: Erweiterung des in der fünften Classe Vorgekommenen. Ferner: schriftliches Wiedergeben des in der Schule Gehörten, insbesondere aus der Landwirthschaft; Vergleichungen; Erklärung von Sprüchwörtern; Abhandlungen; freie Nachbildung von Geschäftsaufsätzen und Briefen.

4. Rechnen: Wiederholung des in der fünften Classe Erlernten. Das Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel. Verschiedene practische Aufgaben aus der Landwirthschaft und dem Gewerbsleben. Zur Erleichterung des Unterrichts in der Geometrie wurden die Schüler mit den Proportionen und Gleichungen in einfachster Auffassung bekannt gemacht.

5. Geometrie: Wiederholung und Erweiterung des in der fünften Classe Erlernten. Berechnung des Rauminhalts gleichdicker, zugespitzter und abgekürzter Körper und der Kugel. Aufgaben hierüber aus dem Gebiete der verschiedenen Gewerbe.

6. Geographie: Das Nothwendigste und Fasslichste aus der allgemeinen Geographie. Die fünf Erdtheile und die sie begrenzenden Meere übersichtlich. Amerika ausführlich.

7. Naturlehre: Die einfachen oder Elementarmaschinen: der Hebel, das Wellrad, die Rolle, die schiefe Ebene, der Keil, die Schraube.

Von der Anwendung und Verbindung der mechanischen Potenzen zu zusammengesetzten Maschinen: die schwedische Schiffswaage, der Maurerhaspel, der Krahn, der Potenzenzug, der Flaschenzug, der Differenzialflaschenzug.

Vom Druck des Wassers, von der Anwendung des Wasserdrucks: die hydraulische Presse.

Vom Luftdruck; von der Anwendung des Luftdruckes: Die Saug- oder Hebepumpe, die Druckpumpe, die Feuerspritze.

8. Naturgeschichte: Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten.

9. Landwirthschaftlicher Unterricht: Die Düngerlehre.

Zeichnen (vierte, fünfte und sechste Classe): Geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Fachzeichnen. Nach Vorlagen für die einzelnen Gewerbe.

(4.—6. Classe Herrmann).

Die Einübung der gottesdienstlichen Gesänge geschieht sowohl bei den Katholiken, als Protestanten in der Kirche in je wöchentlich einer Singstunde.

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt 586 Gefangene.

Von diesen besuchten die Schule 340, die Schule besuchten nicht: a. Alters halber 222, b. wegen besonderer Verhältnisse einstweilen vom Schulbesuche ausgeschlossen 24. Summa 586.

Von den 340 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen: a. mit Strafende 69, b. nach § 23 des R.-St.-G -B. vorläufig entlassen 16, c. Alters halber von der Schule dispensirt 28, d. in das Landesgefängniss versetzt 10, e. gestorben 1. Summa 124.

Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch 216, und zwar befanden sich davon in der I. Classe 41, in der II. Classe 34, in der III. Classe 41, in der IV. Classe 36, in der V. Classe 34 und in der VI. Classe 30. Summa 216.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen

aus der	I.	Classe	mit Strafende	5,	vorl.	entlassen	—
„ „	II.	„	„ „	13,	„	„	2
„ „	III.	„	„ „	16,	„	„	5
„ „	IV.	„	„ „	15,	„	„	3
„ „	V.	„	„ „	11,	„	„	2
„ „	VI.	„	„ „	9,	„	„	4
				69,	„	„	16

Befördert wurden

aus der	I.	Classe in die	II.	Classe	29
„ „	II.	„ „ „	III.	„	50
„ „	III.	„ „ „	IV.	„	33
„ „	IV.	„ „ „	V.	„	27
„ „	V.	„ „ „	VI.	„	14
					153

Es kamen also im Laufe des Jahres 153 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten
tigen Gefangenen wurden eingetheilt:

in die I. Classe . . . .
„ „ II. „ . . . .
„ „ III. „ . . . .
„ „ IV. „ . . . .
„ „ V. „ . . . .
„ „ VI. „ . . . .

Unter den beim Jahresschluss die oberste
suchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung

in die unterste (I.) Classe . .
„ „ II. Classe . . .
„ „ III. „ . . .
„ „ IV. „ . . .
„ „ V. „ . . .
„ „ VI. „ . . .

Es haben 7 Schüler sämmtliche Classen dur
5 die fünf obern, 6 die drei obern, 11 die zwei c

Von den 188 im Laufe des Jahres 1875 ei
Gefangenen konnten

a. weder lesen noch schreiben . .
b. lesen, aber nicht schreiben . .

Es folgt schliesslich ein Verzeichniss derjenig
denen für besondere Aufmerksamkeit und erfolgrei
im Unterrichte im Jahr 1875 Belohnungen
wurden (41).

Bruchsal, den 28. April 1876.

Herr
Kirs